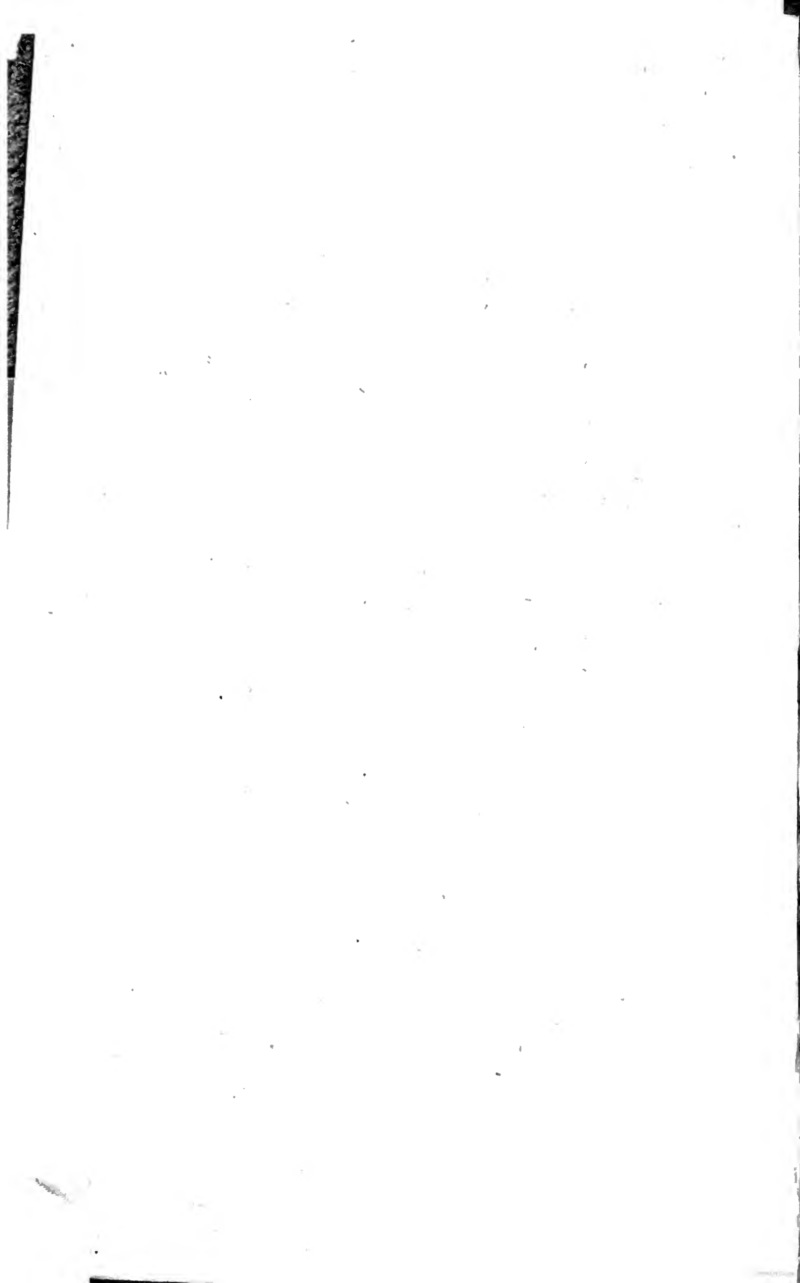


Bluntschli





Geschichte

des

schweizerischen Bundesrechtes

von den

ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart,

von

Dr. Bluntschli.

Erster Band.

Geschichtliche Darstellung.

Zürich,
Verlag von Meyer und Zeller.
1849.



Vor- und Schlußwort.

Die Bearbeitung sowohl als die Herausgabe dieses Buchs sind mehrmals unterbrochen worden. Das erste Heft ist schon im Laufe des Jahres 1846 erschienen, das letzte erst im Jahr 1849 vollendet worden. In die Zwischenzeit fällt die völlige Umgestaltung der schweizerischen Bundesverfassung, welche somit noch in der letzten Abtheilung des Werkes berücksichtigt werden konnte. Dadurch hat diese Geschichte ebenfalls einen natürlichen Abschluß erhalten, und mag dieser Vortheil die Nachtheile wohl aufwiegen, welche mit einer zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Stimmung unternommenen Arbeit unvermeidlich verbunden sind.

Im vorigen Frühjahr ist nun die Bewegung aus den engen Gränzen der Schweiz in größere Verhältnisse übergetreten. Die Revolution hat fast den ganzen Körper des europäischen Kontinentes erfaßt. Auch das Mutterland der Schweiz, Deutschland, hat seither die Stürme derselben erfahren und noch ist die inhaltschwere deutsche Frage zu keiner — auch nicht zu einer vorläufigen Lösung gelangt. Es ist einleuchtend, daß die Art der Neugestaltung der deutschen Staatsordnung und die neue Richtung der deutschen Politik auch auf die politischen Zustände und die Stellung der Schweiz einen bedeutenden Einfluß üben wird; und wie immer das Resultat der deutschen politischen Kämpfe ausfallen mag, so wird auch die Schweiz die Rückwirkung derselben empfinden. Aber wenn sie ihre Besonnenheit bewahrt und sich anschickt, die eigenen innern Wunden zu heilen,

so ist sie gegenwärtig doch in der glücklichen Lage, von befriedetem Boden aus dem großen Kampfe selbst ruhig zusehen zu können.

Die Urkundensammlung des schweizerischen Bundesrechts, welche die wichtigsten staatsrechtlichen Dokumente — die sämmtlichen Bünde und Bundesverfassungen, Staatsverträge und Bundesgesetze — umfassen soll, kann in Bälde dieser Geschichte nachfolgen.

München im Juli 1849.

Dr. Bluntschli.

Erstes Buch.

Die drei Länder

Uri, Schwyz und Unterwalden

und

ihre ersten ewigen Bünde.

Den

Landammännern und Räthen

der

hohen Eidgenössischen Stände

Uri, Schwyz und Unterwalden

ehrerbietig gewidmet.

Hochgeachtete Herren!

Der Vorsatz, für das eidgenössische Bundesrecht einen sichern historischen Boden zu gewinnen, hat mich genöthigt, voraus die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Urstände einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Wie die Geschichte der Eidgenossenschaft weder im Jahr 1815 noch im Jahr 1830 ihren Ursprung genommen hat, sondern seit mehr als fünfhundert Jahren reich ist an innern und äußern Erlebnissen, welche hinwieder auch auf das spätere Leben unsers Vaterlandes nachwirken, so darf auch eine gründliche Erkenntniß des eidgenössischen Bundesrechtes weder bloß von dem Bundesvertrag von 1815 noch von den Ideen ausgehen, die seit dem Jahr 1830 verbreitet worden sind. Es dürfen die Grundsätze und Erfahrungen der frühern Jahrhunderte von den kommenden Geschlechtern nicht unbeachtet gelassen werden. In unserer Geschichte haben uns die Väter ein reiches Erbe überliefert, das sie oft mit Einsetzung ihrer besten Kräfte, selbst ihres Lebens, oft mit schweren Leiden errungen haben. Diese Erbschaft dürfen wir, die Enkel, weder den Legisten Preis geben, welchen nichts heilig ist als der todte Buchstabe des Gesetzes, noch den wilden Jungen zur Beute werden lassen, welche den Irrlichtern nachjagen und in die Sümpfe fallen.

Ich ging anfänglich nicht ohne Besorgniß an eine Untersuchung der ursprünglichen Verhältnisse der drei Länder, namentlich in ihrer Beziehung zu dem Hause Habsburg. Die neueren wissenschaftlichen und kritischen Arbeiten hatten die Schwächen des frühern Volksglaubens an die aus uralter Zeit stammende republikanische Selbständigkeit der Thäler erschüttert und für die

Landesherrschaft der Habsburgischen Grafen mancherlei Argumente gesammelt: und die Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht kam mir öfter schwankend und unsicher vor. Indessen unternahm ich eine erneuerte Prüfung mit unbefangenem Sinne, entschlossen, der erkannten Wahrheit, auch wenn sie dem Nationalgefühl nicht zusage, Zeugniß zu geben. Daß der Kampf der Länder gegen das Haus Oesterreich im Großen jedenfalls nicht den Charakter einer gemeinen Empörung habe, das freilich war mir schon seit langem klar. Aber je mehr die Untersuchung fortschritt, desto freudiger wurde ich auch durch die gewonnenen Resultate ergriffen. Und reiner, als ich mir zuvor gedacht, erschien mir nun die moralische und politische Ehre der Länder, von denen zuerst die schweizerische Eidgenossenschaft, als ein Bund kleiner, aber freier Republiken ausgegangen ist. Ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von dem Hause Habsburg zur Zeit, als sie als reichsfreie Genossenschaft die ersten ewigen Bünde beschwuren, ist nun, wie ich hoffe, wissenschaftlich erwiesen. In diesem wesentlichsten Punkte hatte somit der alte Volksglaube Recht und als die neuere Kritik auch diese angriff, war sie, nicht jener im Irrthum.

Das Resultat meiner Untersuchung, welche, obwohl vorzüglich zur Erforschung der Wahrheit unternommen und durchgeführt, doch zur Ehre der Gründung der Eidgenossenschaft ausgefallen ist, gibt mir den Muth, Ihnen, hochgeachtete Herren, diese Arbeit zu widmen. Empfangen Sie dieselbe als ein Zeichen meiner Hochachtung für die Gesinnung rechtmäßiger und natürlicher Volksfreiheit, die noch in Ihren Thälern einheimisch ist.

Erstes Kapitel.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Länder vor 1291.

Der Streit über die ursprünglichen Verhältnisse der Länder. Die alte Alamannische Verfassung. Die Huntari, Zenten. — Uri. Die Abtei Zürich. Grundherrliche Gerichtsbarkeit. Andere Güter. Die Immunität. Die Zähringer Fürsten. Die Vogtei Uri. Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri. Das Vogtding in Uri. Blutgericht. Competenz des Vogtdings. Der Landammann. Schicksale der Reichsunmittelbarkeit. — Schwyz. Freier Stand der Schwyzer. Der Grenzstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln. Die Herzoge von Zähringen. Die Grafen von Lenzburg und von Habsburg. Erblichkeit der Aemter. Die Vogtei Schwyz. Das staatsrechtliche Verhältniß nach dem Absterben der Zähringer. — Unterwalden. Das Thal Unterwalden. Zähringische Landeshoheit. Vogtei Unterwalden. — Reichsfreiheit der Länder von Kaiser Friedrich II. anerkannt. Päpstliche Bulle von 1248. Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg als deutscher König. Hauptresultate.

Der Streit über die ursprünglichen Verhältnisse der Länder.

Die Stiftung der schweizerischen Eidgenossenschaft ging in den Bergthälern, die sich um den Vierwaldstättersee her lagern, sie ging in den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden vor sich. Diese drei Länder schlossen zuerst einen ewigen Bund unter sich, an welchen sich im Verfolg der Zeiten eine Reihe anderer ewiger Bünde anreihten. Auf diesen Bünden beruht die alte Eidgenossenschaft.

Es ist demnach für die Würdigung dieser Bünde und für die Einsicht in die rechtliche Natur der Schweiz unerläßlich, vorerst das staatliche Verhältniß der Bevölkerung in diesen drei Thälern und die Berechtigung derselben zu einem ewigen Bunde näher zu prüfen. Diese Frage ist in neuerer Zeit vielfach behandelt worden, aber bisher noch nicht zu einem klaren Abschlusse gelangt. Es ist daher eine neue Untersuchung Bedürfniß, um

den Widerstreit der Meinungen zu schlichten und die Wahrheit in's Licht zu setzen.

Joh. von Müller, der große Geschichtschreiber der Eidgenossen, hat die ältere, im vorigen Jahrhundert noch ziemlich allgemeine Ansicht in sein Geschichtwerk aufgenommen und in edler Sprache den Nachkommen überliefert. Nach dieser Ansicht war das Volk dieser Thäler von uralter Zeit her selbständig und unabhängig, ein besonderer aus dem Norden eingewanderter Volksstamm. Es bildete ursprünglich eine eigenthümliche Republik, die sich im Laufe der Zeit in drei Länder theilte, jedes mit einer besonderen einheimischen Obrigkeit. Den Schirm des Kaisers und des Reiches suchten sie mit freiem Willen und erwarben ihn in ehrenvoller Weise.

Nach dieser Vorstellungsweise, welche schon lange Zeit vor Müller dem patriotischen Gefühle des Volkes zusagte, wäre der ewige Bund, welchen die drei Länder zu Ende des XIII. Jahrhunderts eingingen, nichts wesentlich Neues. Sie hätten nur erneuert, was von je Zeiten her unter ihnen gegolten. Die Kriege mit dem Habsburgischen Fürstenhause waren unter dieser Voraussetzung lediglich auf Seite der Waldstätte ein Kampf um Erhaltung und Herstellung ihrer ursprünglichen republikanischen Freiheit gegen die rechtswidrige Usurpation fremder Fürsten.

Diese Ansicht ist nun in neuerer Zeit von der Kritik bestritten und es ist ihr sodann eine durchaus andere entgegen gesetzt worden. Die Untersuchungen über ältere Urkunden, welche Kopp vorgenommen und mitgetheilt hat, schienen ein in manchen wichtigen Beziehungen gerade entgegengesetztes Resultat zu begründen; und auf Kopp sich stützend haben denn auch neuere Schriftsteller, namentlich der Fürst Lichnowsky in seiner Geschichte des Hauses Habsburg, und Hisely in einer besondern Schrift über die Waldstätte eine durchaus verschiedene Meinung über die staatlichen Verhältnisse der Länder verfochten. Diese zweite neuere Meinung beruht, scharf ausgedrückt, auf dem Grundgedanken, die Länder seien ursprüngliches Herrenland gewesen, dem Habsburgischen Hause von Rechts wegen unterthan. Gegen diese ihnen unbequeme Herrschaft haben sich die Länder empört, und in glücklichem Aufstand neue Freiheit er-

rungen. Erscheint nach der ersten ältern Ansicht alles Recht wesentlich auf Seite der Länder, alles Unrecht auf Seite der Habsburger, so ist nach der zweiten Ansicht das Recht auf Seite der Habsburger und auf Seite der Länder entschiedenes Unrecht.

Die streitige Frage hat offenbar ein großes historisches Interesse. Sie hat aber überdem auch ein großes moralisches und politisches Interesse. Es ist in der That für die Existenz eines Staates nicht gleichgültig, ob der Ursprung desselben Recht oder Unrecht gewesen sei; es ist daher auch für die Eidgenossenschaft nicht gleichgültig, ob ihre erste Gründung rechtmäßig oder unrechtmäßig gewesen. Das Leben eines Staates ist ein zusammenhängendes, durch alle Jahrhunderte hindurch verbundenes Ganzes. Die Art, wie ein Staat neu entstanden und als ein neues Wesen unter die übrigen Staaten eingetreten ist, die Ideen, welche den Stiftern des Staates vorgeleuchtet haben, die Richtung, welche ein Staat bei seiner Entstehung genommen hat, wirken nach auf sein ganzes übriges Leben.

Allerdings darf, wenn von Staatsleben die Rede ist, die Frage des Rechts oder Unrechts, der Schuld oder Unschuld nicht nach dem bloß formellen und kleinlichen Maßstabe eines Legitimisten gemessen, sie muß im Großen und so beurtheilt werden, daß voraus auf den innern moralischen und geistigen Gehalt geachtet wird. Wenn im Völker- und Staatsleben neue Gestaltungen sich bilden, wenn neues Leben entsteht, so werden regelmäßig äußerlich noch bestehende Rechte und Rechtsverhältnisse zur Seite geschoben oder durchbrochen. Es liegt das in den Gesetzen der äußern Natur wie in der Beschaffenheit des historischen Rechts. Ohne einiges formelles Unrecht, ohne Beimischung von Gewalt ist keiner der bestehenden Staaten der Welt in's Leben getreten. Aber weit mehr als auf die äußere Form kommt es vor der politischen Gerechtigkeit auf das innere Wesen an, und ist in diesem Sinne der Ursprung der Eidgenossenschaft ein rechtmäßiger, so darf sie sich dessen freuen und rühmen vor den Völkern und Staaten Europas.

Die alte Alamannische Verfassung.

Die Vorstellung von einem besonderen Volksstamme und einer ursprünglichen Republik in diesen Bergen muß in der

That bei näherer und unbefangener Prüfung der Verhältnisse sofort aufgegeben werden. Nicht nur gebricht es ihr an äußerer Wahrscheinlichkeit und an jeder historischen Begründung, sondern sie wird auch durch die ganze Geschichte dieser Länder auf das Bestimmteste widerlegt.

Als die Alamannen vernichtend und erobernd in das keltisch-römische Helvetien eindrangen, die Römer vertrieben und das Land unter sich vertheilten, wurden auch diese Bergthäler von ihnen besetzt. Nach der alt hergebrachten Weise aller deutschen Völker bestand auch für die Alamannen die Gauverfassung. Die Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden wurden, als das eroberte Land nach Gauen abgetheilt ward, Bestandtheile eines Alamannischen Gaues, und zwar vorerst des großen Thurgaus, welcher die ganze nördliche Schweiz bis an Rhätien im Süden, den Aargau im Westen, den Rhein im Norden und Osten umfaßte. Als später der Thurgau in zwei Gaue getheilt ward, den Thurgau im engern Sinne (die nördliche Hälfte) und den Zürichgau (die südliche Hälfte), so wurden die Länder dem Zürichgau einverleibt.

Nach der Auflösung des fränkischen Reiches wurde bekanntlich neuerdings das Herzogthum Alamannien hergestellt. Die Herzoge der Alamannen waren höchst angesehene Fürsten des deutschen Reiches, wie die Herzoge der Franken, der Sachsen, der Baiern, und standen dem deutschen Könige, ihrem Oberhaupte, nahe. In dem Lande aber und unter dem Volke der Alamannen hatte sich die Gauverfassung fort und fort erhalten. An der Spitze eines jeden Gaues stand ein Gaugraf von edelm Geschlechte, welcher im Frieden das große Gaugericht leitete, zu dem sich alljährlich zwei Mal die Edeln und die freien Grundeigenthümer des ganzen Gaues zusammenfanden, und welcher im Kriege die pflichtige Mannschaft des Gaues dem Herzoge zuführte.

Da die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden jedenfalls nur einen und immerhin nicht sehr großen Bestandtheil eines Alamannischen Gaues, des Zürichgaues, bildeten, so standen auch sie und ihre Bewohner zu dem Gaugrafen, zu dem Herzoge von Alamanien, zu dem deutschen Könige und

dem Reiche, in den nämlichen staatsrechtlichen Beziehungen, wie die übrigen Bewohner und Gegenden dieses Gaus. Von diesem historischen sichern Boden, auf dem aber jene Vorstellung von ursprünglichen Republiken nicht gedeihen kann, muß jede Untersuchung über das Recht und die Entwicklung dieser Länder ausgehen.

Die Huntari, Zenten.

Indeß können wir hier sofort einen bedeutenden und ebenfalls sichern Schritt weiter schreiten. Jeder alte Gau nämlich war hinwieder in eine Anzahl, ursprünglich zehen, kleinere Bezirke, sogenannte Huntari, Zenten, getheilt. Ebenso wie an der Spitze des gesammten Gaues der Gaugraf, so stand an der Spitze jedes einzelnen Huntari der Zentgraf. Auch das Amt des Zentgrafen, der regelmäßig wieder einem edeln Geschlechte angehörte, hatte eine doppelte Bedeutung, für den Frieden und für den Krieg. Im Frieden verwaltete er die Rechtspflege innerhalb der Zent und leitete als Richter das Ding (Gericht), in welchem die freien Männer der Zent unter freiem Himmel öffentlich zusammentraten, um unter sich Recht zu halten und die Ordnung und Sicherheit im Lande zu bewahren. Und kam der Krieg, so führte er das Aufgebot der Zent, die Abtheilung des Heerbannes, welche die Zent zu stellen verpflichtet war, dem Gaugrafen zu. Von uralter Zeit her lieferte jede Zent hundert Krieger zum Volksheer; der Gau somit tausend Mann. Das sind die ursprünglichen Zahlenverhältnisse, wie sie schon aus einer Vergleichung der Nachrichten von Julius Cäsar und Tacitus klar werden.

Was nun bisher fast gänzlich übersehen und jedenfalls nicht mit dem nöthigen Nachdrucke hervorgehoben worden ist, das läßt sich noch mit Bestimmtheit erkennen: die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden waren drei solche Zenten. Um dieses wichtige Verhältniß hier schon im Allgemeinen zu begründen, genügt es, darauf aufmerksam zu machen, einmal daß das Land Uri in der Stiftungsurkunde der Abtei Fraumünster in Zürich im Jahr 853 ein pagellus genannt wird, — der pagellus, der kleine Gau, verhält sich zum pagus, dem großen Gau, wie die Zent zum Gau, — sodann daß wiederholt im Mittelalter jedes der drei Länder den deutschen Köni-

gen hundert oder zweihundert Mann Krieger zusendet, somit entweder den einfachen oder den doppelten Heerbann, und daß alle drei immer gleich viel Mannschaft stellen. Wir dürfen daher für die älteste Zeit sicher annehmen, daß jedem Thale, als einem Zent, auch ein Zentgraf vorgestanden und das Zentgericht (die Landsgemeinde) gehalten habe. Auf dieser Eintheilung des Gaues in Zenten beruht die Möglichkeit einer besondern Verfassung für die einzelnen Thäler.

Indessen gingen die Verhältnisse der Länder in staatsrechtlicher Beziehung schon frühe aus einander, und es wird nun nöthig werden, vorerst jedes einzelne Land besonders zu betrachten.

Uri. Die Abtei Zürich.

I. Das Land Uri.

Wir haben über die ältere Verfassung und Geschichte des Landes Uri bessere Kunde erhalten, als über die Zustände der beiden andern Thäler. Ein großer Theil dieses Landes gehörte zu den Domainen der fränkischen Könige. Der König Ludwig der Deutsche, der Enkel Karls des Großen vergabte nun im Jahr 853 diesen Theil des Landes an die Fraumünster-Abtei Zürich, welche damals gestiftet ward und in welche die eigene Tochter des Königs, Hildigard, als erste Aebtissinn eintrat. [1]) Auf diesen Gütern lebten damals theils freie theils hörige Familien, [2]) jede auf ihrem gesonderten Gute. Diese Familien hatten nun zwar kein Eigenthum an den Gütern,

[1]) Urkunde in meiner Zürcher Staats- und Rechtgeschichte. Bd. 1. S. 479: Kludouuicus — rex — curtim nostram turegum in ducatu alamannico in pago durgaugense cum omnibus adjacentiis val aspicentiis ejus seu in diversis fnnctionibus id est pagellum uroniæ cum ecclesiis, domibus ceterisque ædificiis desuper positis, mancipiis utriusque sexus et ætatis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, aquis, aquarumve decursibus, adjacentiis, perviis, exitibus et regressibus, quæsitis et inquirendis, cum universis censibus et diversis redhibitionibus — tradimus.

[2]) Dieselbe Urkunde von 853. In locis præfatis homines tam liberos quam et servos, qui illic commanere videntur.

welche sie bewohnten und bebauten, denn das Eigenthum stand dem Könige oder seit der Vergabung dem Kloster Zürich zu; aber ihr Grundbesitz war ihnen doch gesichert. Sie konnten die Güter beliebig für sich nutzen. Entrichteten sie an die Abtei die darauf gelegten Grundzinse und die herkömmlichen Gefälle, die nicht erhöht werden durften, so blieben sie ungestört in dem Besitze und dem Genusse ihrer Güter; und schon frühe erlangten selbst die hörigen Bauern, dem Hofrechte der Abtei gemäß, das Recht erblicher Folge in diesem Besitz; ein Recht, das die freien Zinsleute schon viel früher besaßen.

Die grundherrlichen Rechte der Abtei Zürich im Lande Uri wurden dann noch vermehrt durch spätere Vergabungen an das Kloster, namentlich in Bürglen und Silenen, wie der Herr von Gingins-la-Sarraz in einer ausgezeichneten Abhandlung über die Verhältnisse von Uri im XIII. Jahrhundert nachgewiesen hat.[3])

Die Hörigen der Könige und der Klöster standen durchgängig höher und kamen bälder in günstige Verhältnisse, als die Leibeigenen anderer Herren. Diese Bemerkung gilt auch in ausgedehntem Maaße für die hörigen Gotteshausleute der Abtei Fraumünster im Lande Uri. Schon sehr frühe wurden die Regler — so wurden zu Ehren der heiligen Regula, die mit ihrem Bruder Felix in Zürich den Märtyrertod gestorben war und von der Abtei Zürich voraus verehrt wurde, die hörigen Gotteshausleute der Abtei genannt — den freien Leuten, die auf grundherrlichen Gütern der Abtei wohnten, ziemlich gleichgestellt und gleich geachtet. In der Gemeinschaft mit diesen erweiterten sich die Rechte jener. Und es konnte sich der Unabhängigkeitssinn der Bergbewohner um so ungehemmter entfalten, als die Abtei entfernt von dem Lande lag und zudem das grundherrliche Kloster ein Damenstift war. [4])

---

[3]) Essai sur l'Etat des personnes et la condition des terres dans le pays d'Ury im Archiv der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft. Bd. 1. S. 29.

[4]) Wie fest die freien Gotteshausleute auf ihren Rechtsamen hielten, beweist die Urkunde der Abtei vom Jahre 955 über die Grenzen des Zehntenrechts in Uri, abgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte. Bd. 1. S. 59.

Grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit in dem Theile des Landes, welcher der Abtei Fraumünster zugehörte, wurde in den sogenannten Meyergerichten im Namen der Aebtissinn verwaltet. Die Abtei Zürich hatte vier Meyerhöfe im Lande Uri, nämlich zu Altorf, Bürglen, Erstfeld und Silenen. Es gab somit auch vier Meyergerichte oder Meyerdinge der Abtei in Uri.[5] Die sämmtlichen Freien und Hörigen, welche Güter der Abtei inne hatten, waren verpflichtet, jeder das Meyerding zu besuchen, zu welchem sein Gut gehörte, in dessen Meyerhof die Gefälle und Zinse gebracht werden mußten. Unter freiem Himmel kamen so die Gotteshausleute an den regelmäßigen Jahresgerichten zusammen, nicht alle zumal an Einem Ort, sondern vertheilt in vier Gerichte. Dort wurden denn Streitigkeiten über den Grundbesitz und Schuldverhältnisse geschlichtet, und geringfügige Ungebühr gebüßt. Der Meyer saß dem grundherrlichen Gerichte als Richter vor; die Gotteshausleute fanden und urtheilten das Recht.

Ueber der Masse der übrigen Landleute, sowohl der Regler als der freien Zinsleute, welche an diesen Meyerdingen zusammen traten, standen die Dienstleute (Ministerialen) und die Ritter (milites) der Abtei. Die Dienstleute wurden geehrt durch die Aemter, welche sie von der Aebtissinn empfangen hatten. Sie gehörten zum Gefolge der Aebtissinn, und konnten auch einberufen werden, um edle Waffendienste zu Pferd zu thun. Sie besaßen größere Güter, als die übrigen Gotteshausleute, allerdings anfänglich zu Hofrecht, wie diese, aber später nach Analogie des vornehmern und freieren Lehenrechts. Die Familien der Meyer gelangten später regelmäßig in dieses Verhältniß der Dienstleute, zuweilen selbst der Ritter. Außer ihnen gab es aber auch noch andere Familien von Dienstleuten im Lande.

Der Stand der Ritter, welcher sich während des Mittelalters ausbildete und zwischen den alten Adel und die einfachen Freien hineintrat, setzt bekanntlich ursprüngliche Freiheit voraus. Die Aebtissinn, welche schon um ihrer hohen Stellung

[5]) v. Gingins a. a. O. S. 38.

als Reichsfürstinn willen, aber auch nach der Kriegsverfassung des Mittelalters einer ansehnlichen Vasallenschaft bedurfte, ertheilte auch im Lande Uri Ritterlehen, indem sie einzelne größere Güter, statt nach Hofrecht, nun zu Lehenrecht an freie, in den Waffen geübte Männer und deren Nachkommen ausgab. Einzelne Meyer wußten sich auch in diesen Stand der Ritter emporzuschwingen. Es kommen später mehrere solche ritterliche Geschlechter vor, deren Lehen ursprünglich Gotteshausgüter waren.

Andere Güter.

Außer den Besitzungen der Fraumünsterabtei gab es aber auch noch andere freie und grundherrliche Güter im Lande. So wohnten die Edeln von Attinghausen, welche nicht bloß ein ritterliches, sondern ein echtes Dynastengeschlecht waren, in Uri und hatten ohne Zweifel vollfreies Eigenthum daselbst. Ebenso hatten andere Dynasten, namentlich die Grafen von Rapperswyl und von Homberg, die Edeln von Brüninberg, von Schnabelberg und von Hasenburg und andere mehr eigene Güter. Auch die Klöster Wettingen, Kappel, Rathausen und Frauenthal[6]) bekamen Güter daselbst durch die Vergabung edler Herren oder Ankauf. Auf solchen Gütern lebten hinwieder häufig hörige Familien, welche den Boden bebauten. Diese Hörigen standen aber in weit ungünstigeren Verhältnissen als die Regler. So hielten es die hofhörigen Leute des Grafen Heinrich von Rapperswyl für einen großen Gewinn, daß er sie und ihre Güter im Jahre 1242 an das Kloster Wettingen abtrat.[7]) Das Kloster stellte ihnen eine Urkunde über ihre Rechte aus, wornach sie ihre Jahreszinse nach ihrer eigenen Schätzung in einer bestimmten Summe zu entrichten haben, ihre Güter bis auf das vierte Glied vererben, aber nicht außerhalb der Genossenschaft heirathen dürfen, nicht weiter veräußert werden sollen und unter sich in einer Gemeinde leben mögen. Das Kloster hatte — statt eines Meyers — einen Ammann über sie gesetzt, der die Einkünfte

---

[6]) v. Gingins. S. 49 ff.

[7]) Urk. bei Tschudi Chron. 1. S. 136: homines dicti prœdii quæstum magnum æstimantes, secularem Dominationem evadere, juramento obligaverunt se claustro.

bezog. Aber auch nach diesem Uebergang an das Kloster Wettingen kamen diese Hörigen doch noch nicht auf die Stufe der Regler; und es wurde daher noch im Jahre 1317 wie ein Akt der Freilassung behandelt, als ein Höriger von Wettingen an die Abtei Zürich übergeben und zum Regler erhoben wurde. Er zahlte dafür an das Kloster Wettingen 40 Pfund Pfennige, eine für jene Zeit bedeutende Summe. [8])

Endlich gab es wohl auch noch einzelne — jedenfalls aber nicht viele — Familien von freien Bauern, welche auf eigenem Grund und Boden lebten. Da sie weder einem Grundherrn noch einem Lehensherrn angehörten und das alte Volksrecht unter sich und für ihre Güter gewahrt hatten, so sind diese als schöffenbar Freie zu bezeichnen und wenn schon nur Bauern doch den Rittern nach Landrecht ebenbürtig. Herr von Gingins vermuthet, daß sich in solcher Freiheit manche Bauern erhalten haben, welche lange vor der Stiftung der Abtei durch Urbarmachung der unbewohnten, dem Könige und dem Reiche zugehörigen Wildniß nach dem alten Rechte Eigenthum an den urbaren Gütern erworben hatten. [9])

Die Immunität.

Aus der Stiftungsurkunde der Fraumünsterabtei von 853 ergibt sich mit Bestimmtheit, daß das Land Uri damals mit dem königlichen Hofe Zürich verbunden war und wie dieser

[8]) Urk. v. 1317 in Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. S. 93. Abt und Convent Wettingen erklären: cum Johannes, natus Cunradi Villici de Ortzvelden vallis Uranie, nobis et nostra monasterio pertinens titulo servitutis — vierzig Pfund Pfennig assignaverit; so befreien sie ihn von dieser Eigenschaft und schenken das jus servitutis der Abtei Zürich: „ita quod generalem habeat amministrationem rerum suarum et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in judicio stare, testamentum facere, et omnia et singula exercere, quæ Homines vallis Uranie, dicto monasterio Thuricensi jure servitutis pertinentes, possunt facere, ac si natus de ancilla dicti Mon. Thuric. extitisset.“ Dieser Johannes war der Sohn des Meyers von Orzfeld, somit eines Reglers; aber seine Mutter war eine Hörige des Klosters Wettingen, nicht eine Reglerinn gewesen, und deßhalb hatte das Kloster Wettingen ein Recht auf ihn, das er sodann loskaufte.

[9]) v. Gingins S 56, 57.

selbst zum Thurgau gehörte. Seitdem die südliche Hälfte des Thurgaus als Zürichgau von dem nördlichen Thurgau getrennt worden, mußte Uri zum Zürichgau gerechnet werden.[10]) Schon Kaiser Ludwig der Deutsche hatte nun aber der neu gestifteten Abtei Zürich für sich, ihre Besitzungen und ihre Hintersaßen das Recht der Immunität verliehen, und dadurch auch das Land Uri aus der gewöhnlichen Gauverfassung herausgehoben. Die Herrschaften der Abtei wurden von der unmittelbaren Richtergewalt sowohl des Gaugrafen als der Zentgrafen befreit. Es wurde von dem Kaiser allen öffentlichen Richtern untersagt, die Hintersaßen der Abtei, Freie oder Hörige vor ihr Gericht zu laden, Bürgen von ihnen fordern, öffentliche Lasten von ihnen beizutreiben, Bußen zu erheben. Der Kaiser selbst sagte der Abtei seinen unmittelbaren Schirm zu; er behielt die Schirmvogtei sich selber vor.[11])

Die Hintersaßen der Abtei wurden auf solche Weise auch in den Beziehungen des öffentlichen Rechtes von dem übrigen Gau ausgeschieden, von dem unmittelbaren Verhältniß zu dem Gaugrafen und dem Gauding, wie zu dem Zentgrafen und dem Zentgericht abgelöst und auch insofern an die Abtei und die Vögte der Abtei gewiesen. Die Reichssteuer und die Reichsdienste wurden nun nicht unmittelbar von den Gotteshausleuten gefordert, sondern die Aebtissin und ihr Vogt hatten für die Herrschaften und Angehörigen des Klosters dem Könige gegenüber einzustehen. Die Beamten des Reichs mußten sich in allen Dingen an jene halten, sie durften nicht unmittelbar an diese gelangen.

Stand so die höchste Vogtei dem Könige selbst zu, so wurde die Kirchenvogtei über das Kloster und die Besitzungen und Leute desselben dann regelmäßig einem benachbarten

[10]) Siehe oben Anm. 1.

[11]) Urk. v. 853. Præcipimus, ut nullus judex publicus nec comes vel quislibet ex judiciaria potestate in locis præfatis — homines tam liberos quam — servos, qui illic commanere videntur distringere aut infestare — præsumat; sed sub nostra defensione et munitatis tuitione cum advocatis ibi constitutis res illæ securæ — permaneant. Vgl. meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 66 ff.

Dynasten zur Verwaltung übertragen. Der Kirchenvogt hatte die Rechte des Klosters in dem Gauding und vor der Reichsverfassung zu verfechten, und er hatte die Hintersaßen zu vertreten. Er wurde auch, wenigstens in späterer Zeit, gewöhnlich von dem Könige mit der höhern Gerichtsbarkeit über diese Hintersaßen, mit dem Blutbanne ausgerüstet. Er übte somit die gaugräflichen Rechte aus über die Klosterleute, innerhalb des gefreiten (immunen) Gebietes.[12])

Die Zähringer Fürsten.

Gegen Ende des XI. Jahrhunderts wurde in dem großen Kampfe, der das deutsche Reich erschütterte, zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und dem Gegenkönige Rudolf von Rheinfelden auch das alte Herzogthum Alemannien zerrissen. Insbesondere wurde der Zürichgau von Schwaben getrennt, wo sich die Hohenstaufen als Herzoge Anerkennung verschafften. In Folge dieser Spaltungen ward endlich im Frieden 1096 oder 1097 der Herzog von Zähringen von Kaiser Heinrich IV. mit der höchsten Vogtei — an des Königs Statt — über die Abtei Fraumünster und zugleich mit der herzoglichen und gaugräflichen Gewalt über den Zürichgau beliehen. Von da an behielten die Herzoge von Zähringen, mit einer vorübergehenden kurzen Unterbrechung, die Vogtei über das Fraumünsterstift und dessen Hintersaßen.

Indessen auch die Herzoge von Zähringen verwalteten diese Vogtei gewöhnlich nicht in Person, sondern übertrugen ihre Rechte an die Grafen von Lenzburg zur Ausübung. Diese waren meist zugleich Kirchenvögte der Abtei und Stellvertreter und Verweser der Herzoge als der Schirmvögte. Sie waren in dieser Beziehung Vasallen der Letztern. In jener Stellung erhielten sie den Blutbann.[13]) Indessen hielt die Aebtissin als Reichsfürstin doch die unmittelbare Beziehung zum König und Reich aufrecht, und wahrte dadurch, so weit sie vermochte, auch ihr Gebiet von der nun allerdings drohenden Umwandlung in bloßes Herrenland, das einem weltlichen Fürsten unterthan wäre.

---

[12]) Vgl. Segesser über Luzern im Geschichtsfreund der V Orte I. S. 229 ff.

[13]) Meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 137.

Die Vogtei Uri.

Die Immunität erstreckte sich zunächst bloß auf die Güter der Fraumünsterabtei und die Hintersaßen derselben. So weit sie sich aber erstreckte, wurde sowohl die gaugräfliche als die zentgräfliche Gerichtsbarkeit beseitigt; und an ihre Statt trat die Kirchenvogtei. Wie in dem Grafenthum, so gab es nun aber auch in dieser Vogtei Abstufungen. Während der eigentliche Kirchenvogt an der Stelle des Gaugrafen die höhere Gerichtsbarkeit verwaltete, so verwaltete ein jenem untergeordneter Untervogt innerhalb der gefreiten Zent die Gerichtsbarkeit des Zentgrafen. So gab es nun auch im Lande Uri ein Vogtding, zunächst für die Gotteshausleute auf dem immunen Boden, welches für dieses Gebiet an die Stelle des alten Zentgerichts getreten war. Allein es ist nun sehr wahrscheinlich — und hier weiche ich von der Auffassung des Hrn. v. Gingins ab, — daß dieses Vogtding über den Kreis der Gotteshausgüter hinaus ausgedehnt wurde, daß es sich auf die ganze Zent Uri erstreckte und daher allerdings innerhalb derselben die Gerichtsbarkeit der Zentgrafen völlig verdrängte. Für die spätere Zeit, für das XIII. Jahrhundert halte ich diese Veränderung für sicher.

Da nämlich der größere und wichtigere Theil des Landes Uri von der Immunität der Abtei Zürich umschlossen und durch dieselbe gefreit war, so mußte es unnatürlich scheinen, für einen kleinern Theil des Landes noch neben jenem Vogtding ein besonderes Zentgericht für die übrigen Güter und Personen zu halten. Ebenso war es offenbar auch für die Kriegsverfassung unbequem, die Zent dergestalt zu zertheilen. Auch die Freien im Lande, welche zu dem Zentgericht gehörten, verloren nichts dabei, sondern gewannen eher, wenn die Immunität über die ganze Zent ausgedehnt wurde. Sie verstanden sich leicht dazu, das Vogtding anstatt des Zentgerichts zu besuchen. Da der König selbst als oberster Vogt der Abtei angesehen wurde, unter den Zähringern der Landesherzog diese Vogtei inne hatte, so konnte um so unbedenklicher auch die ganze Zentgrafschaft durch die Vogtei ersetzt werden. Und indem dieß geschah, wurden auch Niemandes Rechte, namentlich keinerlei landeshoheitliche Rechte verletzt. In ähnlicher Weise wurde auch in der Stadt Zürich die Schirm- und Kirchenvogtei in Form der Reichsvogtei über die Güter

der Abtei hinaus auf alle freien Güter innerhalb der Stadt und ihres Weichbildes erstreckt und die Gerichtsbarkeit des Gaugrafen verdrängt.

Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri.

Als der letzte Herzog von Zähringen gestorben war, 1218, so nahm nun Kaiser Friedrich II. die Vogtei über die Fraumünsterabtei und die Stadt Zürich wieder an sich, über das Kloster und dessen Besitzungen und Leute, und versprach urkundlich, diese Reichsvogtei nicht mehr vom Reiche zu veräußern.[14] Diese kaiserliche Vogtei erstreckte sich nach jener Urkunde noch gewisser auf das Land Uri, als selbst auf die Stadt Zürich. Denn die Gotteshausleute von Uri und das dortige immune Gebiet gehörte ja zu der Abtei Fraumünster, die der Kaiser, dem uralten Rechte gemäß, wieder in seinen unmittelbaren Schutz nahm, während der Stadt Zürich in der Urkunde nicht ausdrücklich gedacht wurde und diese nicht in allen ihren Bestandtheilen zur Abtei gehörte. Indessen hat es doch keinen Zweifel, daß von da an die völlige Reichsunmittelbarkeit der Stadt — nicht bloß der Abtei — Zürich fest stand. Ebenso beruht auch die Reichsunmittelbarkeit der Urner auf diesem Akt. Die Aebtissin von Zürich nämlich hatte wohl grundherrliche Rechte im Lande und genoß auch sonst daselbst fürstlicher Ehren, da immerhin die Immunität des Landes mit Rücksicht auf die höhere Gerichtsbarkeit von der Immunität des Klosters ausgegangen und von dieser abhängig und der Vogt des Klosters auch Vogt des Landes war. Allein sie hatte es doch nicht dazu gebracht, wahre Landeshoheit über Uri zu gewinnen, und sich zur Landesherrin zu machen. An dieser Befestigung und Ausdehnung ihrer hoheitlichen Rechte

---

[14]) Urk. v. 1218 bei Tschudi I. S. 116. Fridericus secundus — notum facimus, quod nos de solita gratia et consueta benignitatis nostræ clementia monasterium et ecclessiam in Turego Constantiensis diœcesis sub nostra speciali protectione et defensione recepimus, tam clerum quam ceteros homines suos nec non et omnes possessiones et jura ad eandem ecclesiam pertinentes, confirmantes eisdem omnes bonas consuetudines, quibus olim tempore prædecessorum nostrorum imperatorum ac regum uti consueverunt, decernentes, ut bona sua nulla necessitate incumbente possint ab imperio ullo modo abalienari.

war sie durch die aufstrebende Stadt Zürich auf der einen und durch die Herzoge von Zähringen, welche die Vogtei in ihrem Hause bleibend zu erhalten wünschten, auf der andern Seite gehindert worden. Hätte dieses Fürstenhaus längere Zeit gedauert, so wäre sowohl die Stadt Zürich als das Land Uri in eine ähnliche Stellung gerathen, wie später die Stadt Luzern zu den Herzogen von Oesterreich. Da nun aber jenes Fürstenhaus erlosch und seine Rechte an das Reich zurück fielen, da der Kaiser selbst wieder die Vogtei an sich nahm, so wurden nun auch die Bürger von Zürich und die Landleute von Uri unmittelbar mit dem Reiche verbunden, sie wurden Reichsangehörige. Der Reichsvogt, der über sie von dem Kaiser gesetzt ward, regierte im Namen des Kaisers und Reiches.

Das Vogtding in Uri.

Die Vogtei im Lande Uri wurde durch einen Unterbeamteten verwaltet, welcher ebenfalls Vogt genannt ward, aber sich zu dem Vogt der Abtei verhielt, wie vormals der Zentgraf zum Gaugrafen. Ob der Vogt von Uri von dem Inhaber der Kirchenvogtei über das Kloster Zürich oder von der Aebtissin gesetzt wurde, ist ungewiß; das aber ist klar, daß er nicht von dem Lande Uri gewählt wurde. Seine Gerichtsbarkeit war der des Reichsvogtes untergeordnet, und von dieser abgeleitet.

In diesem Vogtding erschienen auf den regelmäßigen Jahresversammlungen voraus die Gotteshausleute der Abtei, sowohl Freie als Regler, welche jedenfalls den Hauptbestandtheil desselben ausmachten. Sodann die übrigen freien Landleute in der Zent. Später kamen auch andere Bauern hinzu, welche anfänglich andern Herren gehört hatten, aber in die Klasse der Regler freigelassen worden waren.[15]) Während es vier Meyerdinge für die Gotteshausleute gab, so bestand nur Ein Vogtding für das ganze Land. In ihm trat die Thalgemeinde von Uri zusammen, die sogenannte universitas vallis Uraniæ. Diese Versammlung war die Unterlage der spätern Landsgemeinde.

Das Vogtding war voraus ein großes Landesgericht. Es war an die Stelle des frühern Zentgerichtes getreten.

---

[15]) Urk. oben in Anm. 8.

Indessen besaß es auch mancherlei Befugnisse, welche sonst nach der alten Reichsverfassung den Gaugerichten zugetheilt waren. Wenn wir nämlich die Verfassungsgeschichte dieser Länder während des Mittelalters in großen Zügen überblicken, so drängt sich uns folgende allgemeine Bemerkung über das Verhältniß der Zentgerichte wie der Gaugerichte für unsere Landesgegenden auf. Wir sind genöthigt, uns die Competenz der Zentgerichte namentlich in diesen Bergthälern im Verhältniß zu dem Gauding sehr ausgedehnt zu denken, ausgedehnter als anderwärts in anderen Gauen. Die Gründe dieser Erscheinung sind leicht zu erkennen. Zwar gehörten diese Thäler als Zenten zu dem Zürichgau, und die Bewohner derselben waren dem Gerichte des Gaugrafen unterworfen. Aber die Thäler waren von der Natur in sich abgeschlossene Gebiete, und die Entfernung von dem Hauptorte des Gaues um der dazwischen liegenden Berge größer als anderswo im ebeneren Lande, der Verkehr über die Seen und die Berge schwieriger. So wurden diese Thäler schon ihrer natürlichen Verhältnisse wegen von dem gemeinsamen Mittelpunkte, von dem Gauding getrennt. Dieses zu bereisen war unbequemer und lästiger als anderwärts. Eben darum aber war auch das Bedürfniß, möglichst vieles in den einheimischen Gerichten der Thäler, in den Zentgerichten, abzuthun, weit größer. Und schon aus diesem Grunde begreift man es, wenn die Thalbewohner fort und fort nach einer möglichst selbständigen, einheimischen Gerichtsbarkeit entschieden hinstrebten; und es erscheint ganz natürlich, daß dieses Streben auch bei den höhern Reichsbeamten Anerkennung fand. Dasselbe sagte aber auch der psychischen Neigung der Landleute zu. Das Gefühl eigenthümlicher Freiheit und der Sinn für Unabhängigkeit bildet sich in den Bergen am ehesten aus und erhält sich da auch am leichtesten. Die Landleute erkannten darin, daß sie unter sich ihre Streitigkeiten schlichteten und die Landesangelegenheiten ordneten, einen Hauptbestandtheil derjenigen Unabhängkeit, die ihnen theuer war, nach der sie trachteten.

In dieser Tendenz suchten sie die alte Zentgerichtsbarkeit in ihrem Lande nicht bloß zu erhalten, sonder auch zu erweitern. Und sicherlich liegt hierin ein Hauptgrund dafür, daß diese Län-

der schon so frühe gesondert erscheinen, eine eigene Verfassung haben und so bald eine eigenthümliche staatliche Stellung erhalten, jedes Land wie eine kleine Republik für sich.

Blutgericht.

Nur in einer Beziehung war es nach der Reichsverfassung dem Zentgerichte nicht möglich, die Competenz des Gaugerichtes an sich zu ziehen. Das stand fest, daß das Blutgericht nur von einem Richter geleitet werden dürfe, welcher berechtigt war, sein Gericht unter Königsbann zu hegen. Solches aber durfte nur der thun, welcher den Königsbann unmittelbar von dem Könige selbst (beziehungsweise dem Herzoge im XIII. Jahrhundert) empfangen hatte. Ein Richter, der wie der Vogt von Uri, keine gaugräfliche Gerichtsbarkeit, sondern nur ein abgeleitetes Amt, als Vasall des höhern Richters besaß, der daher auch nicht von dem Könige mit seinem Amte betraut oder belehnt wurde, durfte es nicht. That er es dennoch, so verlor er um dieser Anmaßung willen zur Strafe seine Zunge. Ebenso galt der Grundsatz, daß innerhalb einer Vogtei nur Einer den Königs- und den Blutbann haben dürfe. In der Reichsvogtei Zürich, wozu Uri gehörte, konnte daher nur der Reichsvogt selbst über das Blut richten[16]).

Mußte somit ein Blutgericht gehalten werden, so konnte dieses nur der Reichsvogt selber hegen, der den Königsbann hatte. Ihm stand aber nichts im Wege, dieses Gericht im Thale selbst zu halten. In diesem Falle hatte das Vogtding, welches er leitete, alle Befugniß eines gaugräflichen Gerichtes. Dasselbe war nun an die Stelle des alten Gaudinges getreten. Es konnte die Reichsacht aussprechen und zum Tode verurtheilen. Wir besitzen ein merkwürdiges Zeugniß der Art für das Land Uri, welches nach verschiedenen Seiten hin bisher mehrfach mißverstanden worden ist.

---

16) Sachsenspiegel I. 59. §. 1.: „By koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge vntvangen. Sve by koninges banne dinget, die den ban nicht vntvangen heuet, de sal wedden sine tvngen.“ Und eben da: „Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sunder eyn sin.“ Schwabenspiegel (Wackernagel) 75: „Swer des bannes von dem kunige niht enhât, der enmac niht gerihten, wan ze hût vnd ze hâre.“

Im Jahre 1258 nämlich hegte der Graf Rudolf von Habsburg in Person ein Ding unter Königsbann in Altorf unter der Linde. In demselben waren anwesend mehrere Edle, Ritter, Dienstleute und die ganze Thalgemeinde von Uri. Der Fall, welcher zur Beurtheilung kam, war folgender: Zwischen den beiden Geschlechtern von Izzelin und der von Gruba bestand eine Fehde, deren Ursprung wohl in der Blutrache lag, die ein Geschlecht an dem andern zu nehmen dachte. Diese Fehde, welche den Frieden des Landes erschütterte, da auf beiden Seiten angesehene Landleute daran Theil nahmen, meistens Gotteshausleute, wurde nun im Jahr 1257 unter dem Vorsitze des Grafen Rudolf dahin geschlichtet: Je zwanzig von beiden Parteien schwören von nun an Sühne und Frieden zu halten. Wenn einer diese Sühne bricht, so wird er an den Grafen Rudolf eine Buße schuldig von sechszig Mark Silbers. Dem beleidigten Geschlecht ebenfalls sechszig Mark[17]). Für diese Bußen, deren erste dem Richter, die zweite der verletzten Partei zukommt, haften die übrigen zwanzig, welche die Sühne beschworen haben, als Bürgen. Ueberdem ist der, welcher die Sühne gebrochen hat, meineidig, und kommt in den Bann des Papstes und des Bischofs. Er ist ehr- und rechtlos. Man soll über ihn richten, wie über einen Mörder. Vier der angesehensten Männer des Landes werden bezeichnet, um über die Aufrechthaltung dieser Sühne zu wachen. Der Sühnbrief wird von dem Grafen Rudolf von Habsburg und von den Landleuten von Uri mit ihrem Landessiegel besiegelt[18]).

Die Sühne wurde indessen bald hernach von zwei Männern des Geschlechtes Izzelin gebrochen. Und nun wird am 20. Mai 1258 jenes Gericht zu Altdorf gehalten. Dasselbe mußte unter Königsbann gehalten werden, indem der Bruch des Friedens und des Eides mit der Strafe der Reichsacht bedroht und zum voraus festgesetzt war, daß über den Friedensbrecher wie über

---

[17]) Die Buße ist ungewöhnlich hoch. Das Gewebde des Grafen, der mit Königsbann richtet, beträgt nach dem Sachsenspiegel III. 64. §. 4. sechzig Schilling.

[18]) Die Urkunde bei Tschudi I. S. 155.

einen Mörder gerichtet werden solle. Das Ding, welches der Graf hielt, ist demnach nicht das gewöhnliche Vogtding. Es ist das Gericht des Reichsvogtes selber, der den Königsbann besaß. Das Gericht erkennt, daß die beiden Izzelin alle ihre Güter, Liegendes und Fahrendes verlieren und daß insbesondere die Grundstücke, welche sie von der Aebtissin zu Zürich als Erbe besessen haben, ledig geworden seien und der Abtei Zürich wieder anheim fallen sollen. Nicht bloß die Thalleute, sondern auch andere Edle und Ritter, die außer dem Lande wohnen, nehmen an diesem Gerichte Antheil. Das Urtheil wird von dem Grafen Rudolf und von der Thalgemeinde besiegelt[19]).

Kopp hat aus dieser Urkunde geschlossen, daß der Graf Rudolf von Habsburg als Landgraf gehandelt habe; gewiß mit Unrecht. Denn der Boden, wo das Ding gehegt wurde, das Dorf Altorf, war immunes Land, und die Leute, über welche gerichtet wurde, waren Gotteshausleute. Es konnte somit dort nnd über solche Leute kein Landgraf, sondern eben nur der Vogt der Abtei richten. Eben so irrig ist die Vorstellung mancher anderer Schriftsteller, daß Graf Rudolf für dieses besondere Geschäft von Seite der Thalgemeinde Uri berufen worden sei und seine richterliche Gewalt von dem Lande abgeleitet habe. Das Land besaß den Blutbann nicht und konnte keinen Königsbann vergeben. Der Graf aber handelte als der rechtmäßige Richter über das Blut. Er war damals Reichsvogt der Abtei Zürich und wurde als Reichsvogt auch von dem Lande Uri anerkannt.

Allerdings kommt dabei noch das besondere Verhältniß jener Zeit in Betracht. Es gab damals keinen im Zürichgau anerkannten deutschen König. Der Graf Rudolf von Habsburg, die Abtei und Stadt Zürich und die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden hingen bekanntlich dem Kaiser Friedrich II. an bis zu seinem Tode (1250) und trugen diese Anhänglichkeit über auf

19) Urkunde bei Kopp S. 11.: „Has litteras concedimus tam nos — (Rud. comes de Habisburg Lantgravius Alsacie) — quam universitas vallis uranie memorate domine abbatisse sigillorum nostrorum munimine roboratas.“

dessen Sohn Konrad IV., welcher noch bei Lebzeiten des Vaters zum deutschen Könige gewählt worden war. Aber auch Konrad IV., früher schon von dem Gegenkönige Wilhelm von Holland aus Deutschland verdrängt, war 1254 in Italien verstorben; und wenn auch sein unmündiger Knabe Konradin Ansprüche auf das deutsche Königsthum hatte, und darin von dem Grafen Rudolf unterstützt werden mochte, so kam es doch zu keiner Königswahl zu seinen Gunsten. Er war nicht König der Deutschen. Der König Wilhelm aber, der Gegner des Hohenstaufischen Hauses, der nach dem Tode Konrads IV. der einzige Fürst im Reiche war, welcher als deutscher König betrachtet werden konnte, wenn er es schon nie zu allgemeiner Anerkennung brachte, war im Jahre 1256 verstorben und erst im Jahre 1257 kam es wieder zu einer Königswahl. Sie fiel auf Richard von England. Aber auch diese Wahl wurde von der Hohenstaufischen Partei vorerst nicht anerkannt[20]). Während dieses Zwischenreichs bedurfte die Abtei und die Stadt Zürich eines Schirmherrn und Reichsvogtes, an des Königs Statt, der um seiner hohen Reichsstellung willen noch den Blutbann besaß. Und so bat sie den Grafen Rudolf, bis wieder ein König im Reiche walte, die Reichsvogtei zu übernehmen. Diese Vogtei erlosch, sobald ein anerkannter König vorhanden war, von dem allein dann die Reichsvogtei vergeben werden konnte. Das Besondere dieses Falles beruht somit nur darauf, daß der Graf Rudolf nicht, wie sonst gewöhnlich der Reichsvogt, von dem Könige gesetzt, sondern, weil kein König im Lande war, in der Noth zum provisorischen Reichsvogt erbeten war. Deßhalb wird auch die ausdrückliche Anerkennung desselben als Richter von Seite der Thalgemeinde in der Urkunde erwähnt. In ähnlicher Weise, wie der Graf Rudolf im Jahr 1258, so hielt auch zur Zeit König Rudolfs der Herr Marquart von Wolhusen zu Altorf ein Gericht unter Königsbann. Er war nun aber von dem Könige selbst mit der Richtergewalt (Reichsvogtei) über das Thal betraut worden[21]).

---

20) Böhmer's Regesten.

21) Kopp, Urk. S. 10.

Competenz des Vogtdings.

Das gewöhnliche Vogtding von Uri war verschieden von einem solchen unter Königsbann gehegten Gericht. Seine immerhin verhältnißmäßig große Competenz läßt sich im Geiste der damaligen Verfassung folgendermaßen bestimmen:

1) Besaß es zwar nicht den Blutbann, wohl aber so ziemlich die ganze regelmäßige Strafgerichtsbarkeit. Es beurtheilte alle bedeutenden Vergehen und verhängte Bußen, Landesverweisung, körperliche Züchtigung u. s. f. in ausgedehntem Maße.

2) Die gewöhnliche privatrechtliche Gerichtsbarkeit stand mit Rücksicht auf die Gotteshausleute und die Güter des Gotteshauses den Meyerdingen zu, nicht diesem Vogtding. Wohl aber konnten andere freie Landleute, die nicht Gotteshausleute waren, noch auf Gütern der Abtei wohnten, für ihre Schulden nicht vor den Meyerdingen belangt werden. Sie mußte man vor dem Vogtding suchen. Ebenso konnten Streitigkeiten über Eigenthum oder Erbe solcher Freien wieder nicht an die Meyerdinge gebracht werden, sondern mußten an das Vogtding kommen.

An diese richterlichen Befugnisse schloß sich sodann ferner an:

3) Die Verlegung und Vertheilung der Reichssteuer (des Gewerfes), welche von dem Lande geliefert werden mußte[22]).

4) Die Erhebung von Landessteuern und Bräuchen

---

[22]) Urk. v. 1308 bei Kopp S. 91. Der Landammann und die Landleute von Uri bezeugen, daß sie mit Unrecht auf Grundstücke, welche die Aebtissin zu ihren eigenen Handen erkauft hatte, somit auf herrschaftliche Güter Steuer gelegt haben, und versprechen in Zukunft bei der Verlegung der Steuer, „es si von kunge oder von vrluge oder was not uns an komen mag, oder angat," derlei Güter frei zu lassen. Urk. v. 1234 bei Tschudi I. S. 128. König Heinrich VII. schreibt den Beamteten und den Thalleuten, sie dürfen auf die Güter und Leute des Klosters Wettingen, die der König in seinen besondern Schutz genommen, keine Steuern (exactiones seu Tallias) verlegen, wohl aber auf die übrigen Güter, welche innerhalb der Reichsvogtei (nostræ advocatiæ) liegen, nach dem herkömmlichen Maße und Billigkeit. Vgl. unten Anm. 25. v. Gingins a. a. O. S. 59.

zu Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Landes. Dahin gehören auch die öffentlichen Frohnden für die Straßen und die Kosten für die Wehranstalten und Befestigungen des Landes. Auch die Jahreskosten für das Vogtding und die Verwaltung der Rechtspflege können hieher gerechnet werden. Es gab regelmäßig zwei Vogtgerichte im Jahr als ordentliche Jahresgerichte[23]).

Der Vogt stand auch an der Spitze der Kriegsverfassung des Landes. Insofern hing die Verpflichtung der Vogteiangehörigen

5) zum Reichsdienste so wie

6) zur Landesvertheidigung mit der Vogtei zusammen und konnten auch darüber in dem Vogtding allgemeine Anordnungen getroffen werden. Dem Könige hatte das Land in Folge seiner Reichspflichtigkeit regelmäßig hundert bewaffnete Krieger zu stellen.

Der Landammann.

Diese Vogteien wurden nun aber häufig, später regelmäßig nicht durch einen besondern Vogt, sondern durch einen Ammann verwaltet. Der Ammann war der Verweser und Stellvertreter des Vogtes. Er leitete, an des Vogtes Statt, das Vogtding. Wie der Ausdruck Vogt, so ist auch der Ausdruck Ammann vieldeutig. Auch bloße Grundherren hatten häufig zum Bezug der Gefälle und zur Handhabung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit anstatt der Meyer oder Keller Ammänner. Solche Ammänner hatten im Lande Uri das Kloster Wettingen und die Edeln von Brüninberg[24]). Sehr verschieden von solchen Ammännern ist nun aber der minister vallis, des Thales Ammann, oder der Landammann, wie er später genannt wurde. Er ist ein höherer Beamteter, und besorgt die weitere zentgräfliche Gerichtsbarkeit in dem Thale. Es ist ungewiß, ob die Aebtissin den Landammann setzte, wie sie die Meyerämter verlieh, oder ob der Reichs- und Kirchenvogt denselben ernannte. Dagegen ist noch im dreizehnten Jahrhunderte von einer freien Wahl des Ammanns durch die Thalgemeinde keine Rede. Während

---

23) Urk. v. 1363 bei Hergott II. S. 715. u. v. Gingins S. 59.

24) v. Gingins S. 61.

die Urtheiler im Gerichte aus dem Volke hervorgehen, und in dem Vogtding die Vogteigenossen, in dem Meyerdinge die Gotteshausleute das Urtheil finden, so kommt dagegen die Gewalt des Richters, der das Ding leitet und die Gerichtsbarkeit handhabt, von oben, zuletzt vom Könige her. Eben so folgt aus der Stellung eines jeden Ammanns, daß er von einem höhern Herrn mit der Stellvertretung und mit dem Amte beauftragt ist. Immerhin aber war es natürlich, daß vorzugsweise Edle und Ritter oder wenigstens freie oder ministeriale Landleute, welche haushäblich in dem Lande saßen und angesehene Familienverbindungen daselbst hatten, das wichtige Amt erhielten. Und hinwieder legte die Thalgemeinde einen großen Werth darauf, jederzeit einen einheimischen Landammann zu haben. Blieb sie mit dem Könige und dem Reiche in unmittelbarem Verband, wie solches seit dem Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses erreicht wurde, so hatte sie desto größere Aussicht, diese selbständige Gerichtsbarkeit im Lande zu bewahren. Aus dieser hohen Stellung des Landammanns erklärt es sich, daß die Edlen von Attinghausen, ein urnerisches Dynastengeschlecht, es nicht unter ihrem Stande hielten, dieses Amt zu bekleiden und persönlich zu verwalten. Und gerne schlossen sich die Landleute an das vornehme Geschlecht an, welches gemeinsam mit ihnen die Selbstständigkeit des Landes zu erhalten und zu erweitern bemüht war. Das Amt wurde indeß, im Gegensatze zu den Meyerämtern, nicht erblich, so wenig als die Reichsvogtei in Zürich seit 1218; und auch darin lag ein wichtiges Moment für Gewinnung völliger Unabhängigkeit des Landes.

Schicksale der Reichsunmittelbarkeit.

Kurze Zeit nachdem Kaiser Friedrich II. die Vogtei über das Frauenstift Zürich an sich gezogen und versprochen hatte, die Güter und Leute der Abtei nicht mehr vom Reiche zu veräußern, trat doch für das Land Uri wieder eine Gefahr ein, unter die Herrschaft eines Fürsten zu gerathen. Es scheint nämlich, daß Friedrich II. selbst, oder sein Sohn Heinrich VII., — die nähern Umstände kennen wir freilich nicht und eben so wenig die diesfällige Urkunde — die Vogtei Uri an den Grafen Rudolf von Habsburg, den Großvater des nachmaligen Königs Rudolf, einen Freund und Anhänger des Hohenstaufischen

Hauses, veräußert habe. Vielleicht wußte der König nicht, daß das Land Uri mit der Abtei Zürich verbunden und daß diesem Lande durch die für die Abtei Zürich im Jahre 1218 ausgestellte Urkunde Reichsunmittelbarkeit verliehen worden sei. Indessen thaten die Landleute unverzüglich Schritte bei dem König gegen diese Veräußerung, und wurden dabei ohne Zweifel auch von der Aebtissin und ihren Räthen unterstützt. Die Urkunde von 1218 wurde dem Könige vorgelegt und die Beziehung des Landes Uri zu der Abtei Zürich erklärt. Heinrich VII. erkannte den geschehenen Fehler an, kaufte die Ansprüche und Rechte des Grafen von Habsburg wieder los und gab neuerdings nun den Urnern selbst einen königlichen Brief, worin er sie als Reichsangehörige zu behandeln und nie zu veräußern gelobte. Es geschah das im Jahr 1231[25]). Und im Jahr 1240 bestätigte auch der Kaiser Friedrich II.[26]) selbst wiederum die Reichsunmittel-

---

[25]) Häusler im schweiz. Museum f. hist. Wissenschaft I. S. 208 ff.: Heinricus — fidelibus suis universis hominibus in valle Uraniæ constitutis: Vos redemimus et excemimus de possessione comitis R. de Habsburc, promittentes vobis, quod vos numquam a nobis, vel per concessionem vel per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere. Ferner Urkunde König Heinrichs v. 1232 bei Tschudi I. S. 125: „Officiatis et procuratoribus ceterisque fidelibus suis in Uren constitutis. — In locis quæ nostræ attinent advocatiæ, de quibus nobis servitia fieri consueverunt, volumus u. s. f. Urkunde dess. Königs v. 1234, Tschudi I. S. 130.: Fidelibus suis ministro et universis hominibus (hier wird der Landammann und das Vogtding richtig bezeichnet) Uraniæ. Mandamus vobis — quatenus ab hominibus claustri de Wettingen in Valle Uraniæ constitutis nullam prorsus exactionem vel precariam requiratis.

[26]) Urk. v. 1240, nach Tschudi gleichlautend für Uri, Schwyz und Unterwalden, für jedes Land besonders ausgefertigt: Fridericus . . . universis hominibus vallis (Uraniæ) fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestræ puræ voluntati affectu favorabili concurrimus et benigne devotionem et fidem vestram commendantes, non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii, sicuti tenebamini, confugiendo tamquam homines liberi,

barkeit des Landes. Von da an blieb dieselbe unversehrt, und zugleich löste sich auch das Land nun mehr und mehr von der Verbindung mit der Abtei Zürich ab. Um dieser Verbindung willen hatte es im Jahre 1218 Reichsunmittelbarkeit gewonnen, in ihr hatte es sich gestärkt und war zu höherer Selbständigkeit erwachsen. Nun diese erlangt war, so bedurfte es auch dieser Verbindung weniger mehr.

In neuerer Zeit ist es bezweifelt worden, daß Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri nochmals ausdrücklich bestätigt habe. Hisely hat sogar vermuthet, Friedrich habe den Akt, wodurch sein Sohn Heinrich VII. die geschehene Veräußerung des Landes (sei dieselbe nur Verpfändung oder Belehnung zu eigenem Rechte gewesen) an den Grafen von Habsburg rückgängig gemacht habe, für nichtig erklärt. Er meint, daraus, daß die Bulle des Papstes Innocenz IV. vom Jahr 1248 nur der Länder Schwyz und Unterwalden gedenke, nicht aber auch des Landes Uri, folge unwiderleglich, daß im Jahr 1240 Friedrich II. nur den Ländern Schwyz und Unterwalden, nicht aber dem Lande Uri einen Freiheitsbrief ausgestellt habe[27]).

Allein vorerst läßt sich der vermeintliche Widerspruch zwischen der päpstlichen Bulle, die nur von zwei Ländern spricht, und den kaiserlichen Freiheitsbriefen, welche von allen drei Ländern in Anspruch genommen werden, auf das einfachste und natürlichste lösen, ohne daß man zu jenem Schlusse kommt. Die päpstliche Bulle wurde hervorgerufen durch Graf Rudolf von Habsburg von der jüngern Linie, einen Anhänger des Papstes und Gegner des Kaisers. Dieser Graf klagte zugleich über den Kaiser und die

---

qui solum ad nos et imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et benevolentiæ puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et imperii protectione; ita quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem et plenitudinem gratiæ et favoris quam benignus Dominus effundere debet ad subditos et fideles.

27) Hisely, Essai sur l'origine et la dévelloppement des libertés des Waldstetten. S. 274. ff. Besser Häusler im Museum I. 212.

Landleute von Schwyz und Unterwalden, und beschwerte sich, daß jener und diese seine erblichen Rechte mißachteten. Uri zu erwähnen hatte er nicht die mindeste Veranlassung, da er in Uri keinerlei erbliche Rechte anzusprechen hatte. Worin hätten diese bestehen sollen? Und sicherlich hätte er sich bei dem Papste nicht empfohlen und bei diesem kein Gehör gefunden, wenn er die Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri und damit zugleich die Immunitätsrechte und die Unmittelbarkeit der Fraumünsterabtei Zürich, auf welcher jene beruhte, angefochten hätte. Ging der Papst auch auf seine Klagen für Schwyz und Sarnen ein, so hätte er sich doch sicher nicht dazu verstanden, dem weltlichen Grafen zu lieb, die Rechte des Klosters anzutasten. Das Schweigen des Papstes über Uri ist somit sehr erklärlich.

Und Kaiser Friedrich? Was hätte dieser für einen Grund gehabt, jenen Akt seines Sohnes zu desavouiren, oder für nichtig zu erklären? Der Sohn hatte ja den Urnern nur im Jahre 1231 gehalten, was ihnen der Vater selbst im Jahr 1218 versprochen hatte. Und der betheiligte Graf, der inzwischen durch Verleihung oder Verpfändung, im Widerspruch mit diesem Versprechen, eigene Vogteirechte erhalten hatte, war von König Heinrich losgekauft und hinwieder befriedigt worden. Stand Friedrich im Jahr 1240 nicht an, den Schwyzern und Unterwaldnern einen Freiheitsbrief auszustellen und darin zum ersten Mal deren Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich und urkundlich anzuerkennen, so hatte er, das ist klar, noch weniger Bedenken, den Urnern gegenüber, die ihm wie jene treu geblieben waren und Hülfe gesandt hatten in seiner Noth, die schon 1218 urkundlich zugesagte und 1231 bekräftigte Reichsfreiheit anzuerkennen. Wenn die Urner einen gleichen Brief für sich wünschten, wie ihn die Schwyzer und die Unterwaldner bekamen, so erhielten sie denselben sicher. Hätten sie keinen solchen bekommen, so wäre dies nur ein Zeichen, daß für sie diese Erneuerung überflüssig erscheinen mochte.

Auch nachher wurde ihre Reichsunmittelbarkeit von Niemandem bestritten. Durch den Graf Rudolf von Habsburg der ältern Linie, den wir im Jahr 1258 als Reichsvogt Gericht zu Altorf

halten sehen, dachte nicht daran, für sich eigene, etwa landgräfliche Rechte in Anspruch zu nehmen. Kaum war er deutscher König geworden, so sicherte er auch von neuem den Urnern ihre Reichsunmittelbarkeit urkundlich zu und versprach, wie vormals König Heinrich VII., dieselben nie vom Reiche zu veräußern[28]).

II. Das Land Schwyz.

Die Landleute des Thales Schwyz standen sich in ständischer Beziehung besser als die Landleute von Uri. In politischer Beziehung waren sie zu Anfang des XIII. Jahrhunderts weniger günstig gestellt als diese.

Freier Stand der Schwyzer.

Man hat zwar in neuerer Zeit selbst die Schwyzer als Hofhörige des Grafen von Habsburg, früherhin des Grafen von Lenzburg, ausgeben wollen. Diese Auffassung ist durchaus irrig. Es ist zwar historisch sicher, daß während des XIII. Jahrhunderts die Grafen von Habsburg Grundeigenthum und Grundherrschaft im Thale Schwyz hatten und allerdings gab es daselbst auch hörige Bauern, welche auf Gütern des Grafen lebten, unter dem Hofrechte dieses standen, den von diesen gesetzten Kellern oder Ammännern unterworfen waren, an ihre Grundherren Zinse und Fälle schuldeten. Aber es steht, was bisher noch nicht mit dem nöthigen Nachdrucke hervorgehoben wurde, historisch ebenfalls fest, daß die volle ständische Freiheit und das freie Grundeigenthum der Landleute im Thale Schwyz einen alten und sichern Wohnsitz hatte. Dadurch zeichnen sich die Schwyzer auch sehr vor den Urnern aus. Es gab zwar auch im Lande Uri auf den Gotteshausgütern der Abtei Bauerfamilien von persönlich freiem Geschlechte; aber sie waren doch, um ihres abgeleiteten Grundbesitzes willen, sammt den eigentlichen

[28]) Urk. v. 1274, bei Tschudi I. S. 180.: Rudolphus — rex — prudentibus viris ministro et universitati vallis Uraniæ gratiam. — Certos vos reddimus et securos, quod in nullo eventu vel casu vos obligabimus ullo modo, sed inter speciales alumnos imperii computare vos volumus, specialibus nostris et imperii usibus et obsequiis omni tempore reservandos.

Reglern und nicht viel anders als diese dem Hofrechte der Aebtissin und ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Im Gegensatze dazu gab es im Thale Schwyz, und ohne Zweifel seit der ersten Besetzung und Vertheilung des eroberten Landes durch die Alamannen, eine große Markgenossenschaft freier Männer, welche keinem Grundherren unterworfen waren, und ihre Güter nicht nach Hofrecht inne hatten, sondern welche auf eigenem Grund und Boden lebten und als freie Alamannen des Volksrechts in vollem Maße theilhaftig waren und blieben. Während die meisten freien Markgenossenschaften und Gemeinden allmählig in der Periode vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhunderte niedergedrückt wurden, und sich als eine unkriegerische und belastete Bauersame der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, oder einer nach dem Vorbild dieser ausgebildeten und erweiterten Vogteiherrschaft ergab; so behielten die Schwyzer durch diese Jahrhunderte hindurch in frischem Andenken, daß sie freie Grundeigenthümer seien und retteten diese Freiheit vor jeder Gefahr. Der eigenthümliche stolze Zug, welcher durch die ganze Geschichte der Schwyzer hindurch geht, durch welchen sie sich auch von den beiden andern Ländern unterscheiden und der Nachdruck, welchen die Schwyzer voraus allen Kämpfen gegen die Habsburger gegeben haben, haben in dieser Abstammung und Bewahrung ihrer ausgezeichneten ständischen Freiheit ihren Grund. Sie fühlen sich vorzugsweise als die freien Landleute.

Der Grenzstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln.

In der Eigenschaft als eine freie Markgenossenschaft führen sie im XII. Jahrhundert mit dem Kloster Einsiedeln jenen berühmten Grenzstreit über die Ausdehnung der Allmende vor dem Könige und den Fürsten, namentlich den alamannischen Fürsten des Reichs. Die einzelnen Schwyzer hatten zwar jeder Hausvater sein Landgut, welches er zum Eigenthum besaß und bebaute, aber in ihrer Verbindung zu einer Markgenossenschaft besaßen sie insgesammt das unvertheilte Land weit umher, die gemeine Waldung und Weide, die sogenannte Almende. Das Sondereigenthum war ausgemarkt und die Grenze jedes Sondergutes festgestellt. Aber das unvertheilte gemeine Land war nicht überall abgegrenzt. Es verlor sich in unwirthsame Berge

und bei der geringen Bevölkerung auch in die Wildniß hinein. Es galt nun aber als altes Recht der deutschen Könige, über die Wildniß nach Belieben zu verfügen. Und so war vom deutschen Könige dem Kloster Einsiedeln die Wildniß auf den Höhen um das Kloster her vergabt worden. Sie wurde in dieser Gegend von dem Kloster und seinen Leuten benutzt. Hier nun kamen die Schwyzer Markgenossen mit den Knechten und Mönchen des Klosters in Streit. Jene fällten auch da noch Holz und ließen ihr Vieh auch da noch weiden, wo das Kloster in ausschließlichem Rechte über den Boden zu sein glaubte. So entstand nun ein Streit über die Grenzen der Almende, welcher wiederholt 1114 und 1144 an das Gericht des Königs selber gebracht und vor demselben verhandelt wurde. Das Kloster hatte die Sache dahin gebracht, weil es sein Recht von unmittelbarer königlicher Verleihung herleitete.

In dem ersten Prozeß von 1114 erschien vor Kaiser Heinrich V. der Abt Gero von Einsiedeln und der Graf Ulrich von Rapperswyl, Vogt des Klosters, als Kläger; und als Beklagte werden genannt die Grafen Rudolf und Arnolf von Lenzburg und die Bürger (cives) von Schwyz, denen vorgeworfen wird, sie seien über die Gränzen der Klosterbesitzung widerrechtlich eingedrungen und haben Boden des Klosters in Anspruch genommen, als wäre derselbe ihr Erbgut. Graf Rudolf wird durch das Urtheil der Fürsten, nach Vorschrift des alamannischen Volksrechts, des Unrechts überwiesen, angehalten, dem Kloster das widerrechtlich Genommene zurückzustellen, und in die Buße von 100 Pfd. verfällt, um damit die Huld des Königs wieder zu gewinnen. Die Grenzen der Klostergüter werden sodann genauer bezeichnet.

Im Jahre 1144 kam der Streit neuerdings vor das Gericht des Königs Konrad. Der Abt Rudolf von Einsiedeln hatte sich an den König gewendet und denselben angegangen, daß er den Streit zwischen dem Kloster und dem Grafen Rudolf von Lenzburg und seinen Miterben und zwischen dem Kloster und den Bürgern von Schwyz, der schon lange bestehe, endlich definitiv erledigen möge. Für das Kloster trat nun in dem Gerichte des Königs der Graf Ulrich von Rapperswyl auf und

es wurde nachgewiesen, daß der Streit schon unter Kaiser Heinrich V. nach dem Urtheil der Alamannen, welche in diesem Lande Recht zu sprechen haben, entschieden worden sei. Sodann wurde geklagt, daß Graf Udalrich von Lenzburg und die Schwyzer seither wieder ihre Grenzen überschritten und sich in den Klostergütern Nutzungen angemaßt haben, die ihnen nicht gebühren. Darauf hin wurde die Grenze neuerdings durch das Urtheil näher bezeichnet. In dem ersten Urtheilsbriefe werden unter den weltlichen Herren, welche in dem Gerichte des Königs saßen, zuerst genannt Herzog Friedrich von Schwaben, und Herzog Berchtold von Zähringen, und in dem zweiten die Herzoge Friedrich von Schwaben und Konrad von Zähringen[29]).

---

29) Urkunde von 1114 bei Tschudi I. S. 54: „Heinricus quartus Imperator. Complacuit nobis ut patefieret universis, qualiter Gero Abbas de Cella Scti Meginradi et Ulricus advocatus ejus ad nos venerunt, conquerentes scilicet, quod Rodolfus et Arnolfus comites et cives de villa Suites certos fines ejusdem cellæ invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo, in quo constructa est, videntur esse illimitantes. Hæc etiam præsumptio, quam injusta esset, aperte comprobaverunt. — Inde Rodolfus æquo judicis primatum nostrorum, sicut docet lex Alamanorum convictus, injuste ablata — ad manum advocati præfatæ cellæ restituit et ad obtinendam nostram gratiam centum libras nobis persolvit. Nos itaque æquo judicio Optimatum ac fidelium nostrorum immo consilio Juridicorum — eam vastitatem — monachis concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus, cum omni circumjacente sylva omnique finitima marca sub nominatis locis determinata, quæ — incipiens a fluviolo Bibera u. s. f." — Urk. v. 1144 bei Tschudi I. S. 68.: „Cunradus Rex —: omnium noverit industria, quod vir venerabilis Rudolfus Abbas monasterii Meginradi cellæ dicti, nostrum celsitudinem adiit ac — petit, quatenus litem, quae inter ipsum et Oethalricum de Lenzburg ac cohaerades ejus, seu etiam inter ipsum et cives de Suites jam longo tempore agitabatur, finali judicio curiæ notræ decideremus. Astante itaque pro jure supra nominati monasterii Rudolfo de Raprechteswilare ejusdem loci advocato relectum est præceptum — Heinrici quinti Regis et quarti Imperatoris avunculi nostri, in quo continebatur hanc controversiam diu fuisse ventilatam inter abbatem jam sæpe dicti monasterii et advocatum ipsius Oethalricum atque inter Rudolfum et Arnolfum comites et item habita-

In beiden Prozessen erscheinen, während der Klosterleute von Einsiedeln nicht gedacht ist, die Schwyzer neben und mit dem Grafen von Lenzburg als eine selbständige Partei, deren Berechtigung zum alamannischen Volksrechte ausdrücklich anerkannt wird. Sie werden mit den Namen der Bürger geehrt und als eine freie Markgenossenschaft geachtet.

Diese ständische Freiheit der Schwyzer wurde auch von dem Könige Rudolf von Habsburg im Jahre 1291 noch in doppelter Weise anerkannt, einmal indem er sie als Freie anredete und sodann, indem er ihnen als König die Zusicherung gab, es solle ihnen nie ein Mann vom unfreien Stande zum Richter gesetzt werden, da solches für sie unangenehm wäre[30]). Bedenkt man, daß auch die vornehm gewordenen Dienstleute (Ministerialen) als Unfreie durch diese Bestimmung ausgeschlossen wurden, so erscheint der königliche Brief von um so höherer Bedeutung. Daß auch die hörigen Leute im Thale sich im Verkehr mit den freien Landleuten gehoben fühlten, nach voller Freiheit strebten, und in diesem Streben sich an diese anlehnen konnten, ist natürlich. Die vielfachen Streitigkeiten dieser Hofhörigen mit den Grundherren, namentlich den Grafen von Habsburg noch zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, zeugen für die Wahrheit dieses Satzes.

Die Herzoge von Zähringen.

Politisch gehörte das Land Schwyz wieder als eine besondere Zent zum Zürichgau[31]). Aber diese Zent war nicht wie Uri

---

tores villae Suites scilicet Alamannorum (quibus ejusdem terrae jurisdictio pertinet) judicio et ejusdem privilegii auctoritate terminaliter diffinitam.

30) Urkunde von 1291 bei Kopp S. 29.: Rudolfus — Rom. Rex — Prudentibus viris, universis hominibus de Schwytz, libere conditionis existentibus, dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas, quod aliquis seruilis conditionis existens, pro judice vobis detur, propter quod auctoritate regia volumus, ut nulli hominum, qui servilis conditionis extiterit, de vobis de cetero judicia liceat aliqualiter exercere.

31) Urkunden von 973 und 1045 bei Herrgott II. S. 83 und 177. Liber eremi, im Geschichtsfreund d. V. Orte. I. S. 111. und die Dotationes Einsidlenses, eben da S. 391. ff.

mit der Reichsabtei Zürich verbunden, hatte daher auch keine Immunitätsrechte. Ihre Beziehung zum Gau blieb somit in älterer Zeit fortbestehen. Darauf hatte nun aber die Spaltung des alten Herzogthums Alamannien gegen Ende des XI. Jahrhunderts großen Einfluß.

Herzog Berchtold II. von Zähringen nämlich, der vorher Ansprüche auf das ganze Herzogthum Alamannien gemacht hatte, wurde nun doch genöthigt, den Herzog Friedrich von Stauffen als Herzog der Alamannen anzuerkennen; aber er erhielt nun von Kaiser Heinrich IV. die Vogtei über die Abtei Zürich und zugleich auch die herzogliche und gaugräfliche Gewalt über den Zürichgau. Diese Annahme bedarf freilich noch einer näheren Begründung.

Wir werden im Verfolge auf ein, wenn ich nicht irre, bisher nicht beachtetes urkundliches Zeugniß für diese Rechte stoßen, welches sich zunächst auf Unterwalden bezieht, aber da Unterwalden wie Schwyz zum Zürichgau und nicht zur Abtei Zürich gehört, auch für Schwyz beweist. Außerdem sprechen aber dafür sowohl äußere historische Gründe als der innere Zusammenhang der späteren Ereignisse. Seither nämlich finden wir den Zürichgau immer getrennt von dem Herzogthum Schwaben, welches der Hohenstaufischen Familie gehörte. Dagegen nennen sich die Herzöge von Zähringen, die einzigen, welche nach dem Herzoge von Schwaben in Betracht kommen können, nicht bloß Vögte von Zürich, sondern sprechen auch die königliche Gewalt über die Bezirke in der Nähe von Zürich, d. h. eben über die Zenten des Zürichgaues an[32]). Das Fürstenthum dieser Herzoge erweiterte sich sodann allmählig über den größten Theil der jetzigen Schweiz.

Ob sie nun die Gaugrafschaft Zürich an andere Dynasten verliehen haben, mag als ungewiß gelten. Immerhin aber wird aus der Vergleichung des Zürichgaus und seiner Geschichte mit dem

---

[32]) Urkunde von Berchtold V. von 1210. Bei Schöpflein hist. Zar. Bad. I. S. 184.: „in oppido Turicensi et locis et districtibus circumquaque vicinis, imperatoris gratia ipsius locum tenens." — Häusler im schweiz. Museum f. hist. Wissensch. III. S. 274.

benachbarten Aargau und Thurgau eine wichtige und folgenreiche Verschiedenheit klar. In beiden letztern Gauen nämlich gelang es einzelnen mächtigen Familien, in denen das Grafenamt herkömmlich geworden war, die alte gaugräfliche Gerichtsbarkeit zu erblicher Landgrafschaft auszubilden und so Landeshoheit zu erwerben. Im Zürichgau dagegen zeigen sich zwar auch Spuren von derartigen Versuchen, aber diese Versuche schlagen alle fehl. Wir finden vielmehr den Zürichgau sofort nach dem Aussterben des Zähringischen Hauses weit mehr in einzelne kleinere Herrschaften und Vogteien zerbröckelt, als dieß in jenen andern Gauen der Fall war. Und diese Herrschaften und Vogteien sprachen einen hohen Grad von Selbständigkeit an und wurden darin anerkannt. Allerdings wirkten zu dieser Erscheinung verschiedene Momente zusammen: so die Abgeschiedenheit der Gebirgsthäler, in denen die Zentgerichtsbarkeit sich erweiterte; ferner die zahlreichen und wichtigen Klöster mit ihren Immunitäten; voraus die Exemtion der Stadt Zürich aus der gaugräflichen Gerichtsbarkeit. Aber trotz alle dem hätte sich doch wohl, dem Charakter der damaligen Zeit gemäß, wenigstens ein Rest des alten Gaugrafenthums zu wahrer Landgrafschaft über den Zürichgau ausgebildet und verhärtet, wenn nicht diese Entwicklung während der Zähringischen Landeshoheit gehemmt und durch das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses erschüttert und zerstört worden wäre. Beides aber wird klar, wenn wir annehmen, daß die Herzöge von Zähringen zugleich die herzogliche und gaugräfliche Gewalt im Zürichgau inne gehabt und beide vermischt gelassen haben, so daß keine besondern Gaugrafen des Zürichsgaues ernannt, wenigstens nicht ordentlich mit dem Grafenthum belehnt wurden. Unter dieser Voraussetzung konnten sich die Herzöge gerade so in der Grafschaft Zürich vertreten lassen, wie sie sich in der Reichsvogtei Zürich vertreten ließen. Als sie ausstarben, wurde nun eben darum die vollständige Zertheilung des alten Zürichgaues in kleinere reichsunmittelbare Gebiete so sehr erleichtert: und es konnten sowohl die Stadt Zürich als die einzelnen Thäler, so wie hinwieder einzelne Dynastengeschlechter, welche in

dem Zürichgau Besitzungen und Herrschaftsrechte besaßen, um so eher nach Reichsunmittelbarkeit und höherer Selbständigkeit streben. Mir scheint, es liegt in dieser Bemerkung ein Schlüssel, welcher manche von den staatsrechtlichen Räthseln der ältesten Geschichte des Schweizerbundes zu lösen geeignet ist.

Die Grafen von Lenzburg und von Habsburg.

Von da aus wird nun auch die besondere Stellung der Vogtei Schwyz klarer werden. An Reichsvogtei über das Land im eigentlichen Sinne des Wortes ist während dem XII. Jahrhundert nicht zu denken, denn das Thal stand wie die übrigen Zenten des Zürichgaus nicht unmittelbar unter dem Könige, sondern unter den Herzogen von Zähringen. Von Kirchenvogtei kann eben so wenig die Rede sein; denn das Thal gehörte keiner Kirche und hatte keine Immunitätsrechte. Wenn von Vogtei die Rede ist, so muß diese, sei es in erster oder zweiter Stufe von den Herzogen von Zähringen abgeleitet sein. Halten wir daran fest, so lassen sich nun auch die zahlreichen Schwierigkeiten, welche sich aus der Urkunde über den Markenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln zu ergeben scheinen, leicht heben, und wird das Verhältniß der Grafen von Lenzburg, später der Grafen von Habsburg klar. In den Urtheilsbriefen von 1114 und 1144 nämlich, von denen oben schon die Rede war, werden beide Male Grafen von Lenzburg auf der Seite der Schwyzer genannt. Und von jeher hat man sich darüber gestritten, in welcher Stellung diese Grafen an dem Prozesse Theil nehmen.

Die älteren Geschichtsschreiber, Tschudi und Müller, betrachten dieselben als Schirmvögte, welche von den Schwyzern erwählt worden seien. Allein diese Auffassung ist unverträglich mit dem Rechte des Hauses Zähringen sowohl als mit dem Rechte der alten Reichsverfassung, nach welchem die Thalleute von Schwyz nicht in der Lage waren, einen Schirmvogt zu wählen. In neuerer Zeit hat man (z. B. Hisely) die Grafen von Lenzburg als erbliche Herren von Schwyz dargestellt, und dabei theilweise an Grundherrschaft, theilweise an landgräfliche Herrschaft gedacht, welche sodann nach dem Absterben der Grafen von Lenzburg auf die Grafen von Habsburg

vererbt worden sei. Escher[33]), indem er der letztern Ansicht entgegentritt, nimmt an, die Grafen von Lenzburg haben den Prozeß nur neben den Schwyzern als deren Prozeßgenossen, als mitbetheiligte Grundherren im Lande, keineswegs aber als Vertreter oder Vögte der Schwyzer geführt. Und in der That ist es unzweifelhaft, daß die Grafen, da sie Grundeigenthum in dem Thale besaßen und mit den Markgenossen dasselbe Interesse hatten, in dem Prozeß auch ihre eigenen grundherrlichen Rechte vertheidigten. Im ersten Prozesse schon treten zwei Grafen von Lenzburg, Rudolf und Arnolf, und im zweiten der Graf Ulrich von Lenzburg und seine Miterben auf; und die Schwyzer erscheinen allerdings auch als eine besondere Partei, als deren Mitstreiter (competitores). Allein diese Stellung der Grafen ist nicht die einzige, welche in Betracht kommt. Vor dem Reichsgerichte erscheint überdem einer der Grafen, das erste Mal der Graf Rudolf, das zweite Mal der Graf Ulrich als der vornämliche Wortführer und an der Spitze der ganzen Partei. Der Graf Rudolf wird des Unrechts überwiesen; er, im zweiten Prozeß der Graf Ulrich, muß dem Klostervogt Ersatz leisten; er wird in die Buße verfällt; gegen ihn wird das Urtheil ausgesprochen. Es versteht sich, daß er nicht als einzelne hohe Person, — der Bruder des ersten, die Miterben des zweiten waren so vornehm als er — noch als vornämlicher Grundeigenthümer — die Schwyzer waren viel stärker betheiligt — so hervortrat, sondern eben in seiner Eigenschaft als der Vogt des Thales, als der Vogt der Schwyzer[34]).

---

33) In der Encyclopädie von Ersch und Gruber, Artikel Eidgegenossenschaft. — Vgl. Häusler a. a. O. S. 276.

34) Urkunde von 1114 oben in Anm. 29 und weiter: Hoc totum isti (d. h. die Schwyzer) denuo et maxime Rudolfus comes infringere conati sunt, sed — non praevaluerunt. Nam inde Rodolfus — convictus u. s. f. Siehe oben. Urk. v. 1144.: Quæ ratio tam fortibus subnixa firmamentis, comitem Udalricum de Lenzburg et competitores absterrere non potuit, donec — e causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret.

In der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts finden wir somit Grafen von Lenzburg als Vögte von Schwyz; zu Anfang des XIII. Jahrhunderts giebt sich ein Graf Rudolf von Habsburg als Vogt der Schwyzer zu erkennen. Und zwar nennt er sich in einer allerdings nur in späterer Ueberlieferung auf uns gekommenen Urkunde des Jahres 1217[35]), die sich wiederum auf den Markenstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln bezieht: „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz.“ Das Kloster wendete sich damals an ihn, als den rechten Vogt und Schirmer der Schwyzer: und ihm gelang es, die streitenden Parteien zu versöhnen. Wenn daher die Urkunde im ursprünglichen lateinischen Texte so lautete, so folgt daraus allerdings nicht bloß, daß nun die Vogtei Schwyz — seit dem Aussterben der Grafen von Lenzburg — von dem Hause Habsburg erlangt worden war, sondern daß die Grafen von Habsburg und die Thalleute selbst die Vogtei damals für ein erbliches Recht hielten. In der That ist dieß möglich und paßt ganz gut zu der übrigen Entwicklung und Verfassung. Nur darf man daraus, nicht wie solches geschehen ist, falsche Folgerungen herleiten, und diese Vogtei mißverstehen.

Erblichkeit der Aemter.

Während des ganzen Mittelalters zeigt sich in allen Verhältnissen ein Streben, die Aemter und Würden an den Boden zu knüpfen und durch diese Verbindung dauerhaft, gewissermaßen unbeweglich zu machen. Eben so schreitet damit das zweite verwandte, dem deutschen Charakter zusagende Streben der Erblichkeit fort. Das Herzogthum Alamannien war, als es ums Jahr 916 hergestellt wurde, eine Reichswürde, aber keineswegs erblich. Indessen wurde doch, wenn ein Herzog starb, vorzüglich darauf geachtet, ob nicht unter seinen Söhnen einer sei, der sich wieder zum Fürst der Alamannen eigne, und im Zweifel waren die Könige geneigt, wieder ein Glied der herzoglichen Familie mit der herzoglichen Fahne zu belehnen. Schon zu Anfang des XI. Jahrhunderts hatte die Neigung zur Erblichkeit so große Fortschritte gemacht, daß mehrere Male un-

---

35) Libertas Einsiedl p. 65. Vgl. Tschudi I. S. 114.

mündige Knaben ihrer erbrechtlichen Verhältnisse wegen das Herzogthum erhielten. Die Herzoge von Zähringen hatten später sicher die Reichsvogtei über Zürich nicht zu Erbrecht erworben, aber da diese Reichsvogtei jedem Nachfolger in der herzoglichen Macht wieder verliehen wurde, so erschien sie doch wie ein diesem Fürstenhause zustehendes erbliches Recht. Unbedenklicher noch mochten die Herzoge von Zähringen die herzogliche und gaugräfliche Gewalt über den übrigen Zürichgau als ein erbliches Recht ihres Hauses betrachten, und auch als so Berechtigte angesehen werden; denn sowohl die herzogliche als die gaugräfliche Gewalt hatte sich zu einer Zeit erblich festgesetzt, als man sich allgemein noch bewußt war, daß die Rechte der Reichsvogtei nicht erblich verliehen waren.

Eben so wurden auch die Aemter der Zentgrafen, welche ursprünglich so wenig erblich gewesen als die Aemter der Gaugrafen, dem nämlichen Zug jenes Zeitalters folgend, sehr häufig zu erblichen und eigenen Rechten innerhalb einer Familie, welche lange Zeit vorher schon dieses Amt verwaltet hatte. Die Fürsten, welche für sich erbliche Landeshoheit ansprachen, waren gerade dadurch veranlaßt, auch die analogen Ansprüche ihrer Vasallen innerhalb ihres Landes anzuerkennen. Indem sie die Richterämter im Lande als Lehen betrachteten und vergaben, verbanden sie sich die großen Dynastenfamilien des Landes und befestigten so ihre eigene Landeshoheit. Die Entwicklung einer solchen erblichen Landeshoheit und erblicher von derselben abgeleiteten Herrschaftsrechte machte im XII., dann aber vorzüglich im XIII. Jahrhundert sehr große Fortschritte. Was schon vorher — wenn auch anfangs im Widerspruch mit der alten Reichsverfassung — praktisch durchgeführt worden war, wurde schon in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts zum allgemeinen Staatsrecht des Reiches erhoben.

Während nämlich Kaiser Friedrich II. in Italien war, wurde unter dem Vorsitz seines Sohnes, König Heinrich VII., im Jahr 1231 auf einer Reichsversammlung über die Rechte der Landesfürsten ein Reichsgesetz erlassen, und in demselben bestimmt: Jeder Landesfürst sei berechtigt, innerhalb seines Landes die verschiedenen Gerichtsbarkeiten, namentlich sowohl die gau-

gräfliche als die zentgräfliche, zu genießen, je nach der besondern Landesgewohnheit. Insbesondere sollen die Zentgrafen ihre Zenten von dem Landesherrn empfangen, oder von dem, der von dem Landesherrn mit dieser Gewalt belehnt worden ist [36]. Entweder mittelbar oder unmittelbar leiten daher die Zentgrafen ihre Gerichtsbarkeit nur vom Landesherren ab, und sind insofern dessen Vasallen.

Die Vogtei Schwyz.

Die Vogtei Schwyz nun ist augenscheinlich aus der alten Zentgerichtsbarkeit hervorgegangen, wie denn überhaupt im Zürichgau eine Reihe von Vogteirechten und Vogteidingen sich an die Gerichtsbarkeit des Zentgrafen anschließen [37]. Da in früherer Zeit regelmäßig Dynasten wie das Gaugrafenamt so auch das Zentgrafenamt verwalteten, in deren Familien sodann diese Gerichtsbarkeit herkömmlich wurde, so ist aus den obigen Urkunden mit Sicherheit anzunehmen, daß im XII. Jahrhunderte die Grafen von Lenzburg diese Zentgrafschaft, oder wie sie wahrscheinlich damals schon, eben um der Ableitung willen von den Fürsten von Zähringen genannt wurde, die Vogtei Schwyz inne hatten. Als Vogteiherren waren sie dann, da im Zürichgau kein besonderes landgräfliches Geschlecht außer dem herzoglichen bestand, unmittelbare Vasallen der Herzoge, welche auch dadurch dieses mächtige Geschlecht ihrem Hause verbanden. Aehnlich wie im Jahr 1144, wo wir einen Graf Ulrich von Lenzburg als Vogt von Schwyz finden, der in dieser Eigenschaft Vasall des Herzogs von Zähringen ist, so treffen wir im Jahr 1145 auf einen Grafen Wernher von Lenzburg [38], dem von dem Herzoge die Vogtei Zürich übertragen ist, diese letztere, um ihrer Immunitätsrechte willen, allerdings als Reichsvogtei, die erstere dagegen als Zentvogtei. In ähnlicher Weise

---

36) Pertz, Monum. IV. S. 282: Unus quisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terræ suæ consuetudinem approbatam; centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terræ fuerit infeodatus.

37) Vgl. den §. Vogtei in meiner Zürch. Rechtsgesch. I. S. 218 ff.

38) Meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 137.

leiteten die Herren von Rotenburg ihre Vogteirechte über Luzern während des XIII. Jahrhunderts von den Grafen von Habsburg ab, welche hinwieder die höhere Vogtei über das Kloster Murbach besaßen[39]).

Im Jahr 1217 besaß nun der alte Graf Rudolf von Habsburg, der jedenfalls auch großen Grundbesitz im Lande hatte, diese Vogteirechte. Sie waren auch ihm verliehen worden von dem Herzoge von Zähringen; und es ist durchaus nicht unmöglich, daß er, nach der Sitte der Zeit, insofern als ein Vogteiherr belehnt wurde und sich deßhalb als erblichen Vogt betrachtete. Daß er aber nicht die Landgrafschaft über den Zürichgau besaß, sondern zunächst bloß diese Vogteirechte über Schwyz, geht eben aus dem Titel, den er sich geben läßt, mit Sicherheit hervor. Die gaugräflichen Rechte waren bei dem Herzoge zurückgeblieben.

Das staatsrechtliche Verhältniß nach dem Absterben der Zähringer.

Das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses im Jahre 1218 brachte auch in diesen Beziehungen große Veränderungen hervor. Die herzoglichen und die gaugräflichen Rechte im Zürichgau fielen an das Reich zurück; und der Kaiser Friedrich II. verlieh — vielleicht mit dem Rückgedanken, diese Länder später wieder mit dem Herzogthum Schwaben zu vereinigen, das in seiner eigenen Familie erblich geworden war, — einstweilen keine fürstliche Gewalt über dasselbe. Er nahm die Abtei und Stadt Zürich unmittelbar wieder in seinen und des Reiches Schutz, und belehnte auch Niemand mit einer Landgrafschaft Zürich. Vor der Hand wenigstens behielt er den Zürichgau beim Reiche.

Offenbar war auch das Vogteirecht der Grafen von Habsburg im Thale Schwyz in Frage gesetzt. Denn sie besaßen die Vogtei als Vasallen der Herzoge von Zähringen. Nun war aber das Recht dieser selbst, von welchen sie das ihrige ableiteten, wieder an das Reich zurückgefallen; und es wurde

---

39) Das Luzerner Hofrecht bei Segesser im Geschichtsfreund I. S. 229 über die Vögte: „Die vögte sullen im (dem Abt von Murbach) alle helfen richten. Teten si das nit, so sol im es der Landgrave tun; der hat die vogteie von im (dem Abt) vnd hant aber si (die Vögte von Rotenburg) die von deme (dem Landgrafen und Klostervogt)."

ungewiß, ob nunmehr etwa von dem Könige die alte Reichsverfassung in dem Gau ganz oder theilweise hergestellt werde.

Indessen vorerst wurde die Lage der Grafen von Habsburg durch das Absterben der Zähringer eher günstiger, zumal wenn kein neues Fürstenthum in diesen Landen gegründet wurde. Es stand von nun an kein Landesfürst mehr zwischen ihnen und dem Könige. Als Landgrafen im Elsaß und im Aargau waren sie ohnehin im Besitz der obersten Gerichtsbarkeit. Sie konnten nun schon selber daran denken, für sich wahre Landeshoheit in diesen Landen anzusprechen und ein ihnen zugehöriges Fürstenthum zu begründen. Es schien für das mächtige Herrenhaus so gar schwierig nicht, nicht bloß ihre Vogteien im Zürichgau ungeschmälert zu bewahren, sondern auch für diese Vogteien die höchste (gaugräfliche) Gerichtsbarkeit zu erwerben, und so die Landeshoheit auch über einzelne Theile des Zürichgaus zu erstrecken. Es war für den Kaiser, zumal in dieser gefährlichen Zeit, nicht gleichgültig, wie sich das Haus Habsburg zu ihm stellte und dieses konnte einen günstigen Moment zur Erweiterung seiner Rechte benutzen. Auf der andern Seite mußte der Kaiser aber auch Bedenken tragen, diese Bestrebungen rasch und entschieden zu fördern; denn offenbar wäre dadurch dem herzoglich schwäbischen Hause ein Rival an die Seite gesetzt worden, und er hätte die Plane zur Wiedervereinigung dieser Länder mit dem Herzogthum Schwaben gänzlich wieder aufgeben müssen. Der Kaiser entschied sich vor der Hand nur dafür, die Länder keinem Landesherrn zu verleihen. Auch er wollte die weitern Ereignisse wirken lassen und dann nach den Umständen handeln.

Das nämliche Ereigniß, welches die Hoffnungen des Habsburgischen Hauses auf Erweiterung seiner Rechte zu steigern geeignet war, weckte aber auch in den Schwyzern zum Theil ähnliche, zum Theil geradezu entgegengesetzte Gedanken. Sie sahen, wie nun das benachbarte Thal Uri ohne weiters Reichsunmittelbarkeit erlangt hatte. An ständischer Freiheit standen sie höher als die Urner. In den Auszügen zum Heeresbann waren sie ihm gleichgestellt. Die Landleute in den Thälern unter sich waren einander befreundet und ein gemeinsames Bewußtsein gleicher Interessen vorhanden. Es schien den Schwyzern so unmöglich

nicht, auch für sich dieselbe Reichsfreiheit zu erlangen, welche ihre Nachbarn besaßen. Und die Zeit, als das Haus des Landesherren ausgestorben und seine Rechte an das Reich zurückgefallen waren, zeigte sich auch diesem Streben günstig. Mit den Grafen von Habsburg waren sie darin ganz einig, daß sie wie jene keinen neuen fremden Landesherrn mehr über sich wünschten, sondern in unmittelbarer Beziehung mit dem Reiche verbunden sein wollten. Aber während es im Habsburgischen Interesse lag, für das Haus Habsburg selbst die höchste Gerichtsbarkeit und erbliche Landeshoheit zu erwerben, somit das Land Schwyz zu Habsburgischen Herrenland zu machen, so trachteten die Schwyzer darnach, ihre Vogtei in eine wahre Reichsvogtei, ihr Land in Reichsland umzuwandeln, für sich somit Reichsfreiheit zu erringen.

An sich waren beide Entwickelungen möglich, und eine von beiden mußte eintreten, da eine Aenderung in den früheren Verhältnissen nothwendig geworden war. Auf beiden Seiten handelte es sich aber nicht bloß um Erhaltung alter, sondern auch um Erwerbung neuer Rechte. Beide Theile konnten Anknüpfungspunkte in den ältern historischen Verhältnissen und in den Verfassungsideen und Grundsätzen jener Zeit finden. Das dreizehnte Jahrhundert war, bei der lange Zeit fast erloschenen Reichsgewalt, der Absonderungstendenz, sei es in Ausbildung der Landeshoheit, sei es in Begründung der Selbständigkeit der Städte und Länder günstig. In den meisten Ländern schlugen indessen ähnliche innere Kämpfe zu Gunsten der Dynasten aus, welche sich zu Landesherren erhoben. In diesen Bergthälern dagegegen blieb das endliche und fürwahr ein glorreicher Sieg auf der Seite der tapfern Landleute. Diesem Kampfe verdankt die Schweiz ihr Dasein. Und dieser Kampf ist in keiner Beziehung Empörung zu nennen.

Bevor wir denselben aber in seiner staatsrechtlichen Entwicklung näher erörtern, wird es nöthig sein, nun auch noch einen Blick auf die alten Verhältnisse von Unterwalden zu werfen.

III. Das Thal Unterwalden.

Das Thal Unterwalden.

Die ursprüngliche Einheit des Landes Unterwalden, ob und nit dem Kernwald, hat sich, ungeachtet der spätern Theilung des Landes in zwei selbständige Gemeinwesen, bis auf unsere Tage sowohl in der Erinnerung des Volkes als in wichtigen staatsrechtlichen Beziehungen erhalten. Diese ursprüngliche Einheit hat ihren Grund wieder darin, daß das Land, wie Uri und Schwyz, eine besondere Zent war, und in der ersten Zeit nur Ein Zentgraf und Eine Zentversammlung für das ganze Land bestand[40]). Wie die beiden andern Länder stellte Unterwalden je hundert Krieger zu dem Reichsheer. Vielleicht war der alte Name Thal von Stans, wie Thal von Schwyz; vielleicht hatte dieser Name von Anfang an einen beschränkten Sinn[41]).

Zähringische Landeshoheit.

Auch das Huntari oder die Zent Unterwalden gehörte zum Zürichgau, nicht zum Aargau; eben so wie die beiden andern Länder. Es geht dies aus einer kaiserlichen Urkunde für das Kloster Engelberg mit Sicherheit hervor. Diese Urkunde giebt zugleich einen wichtigen Aufschluß über die Verhältnisse der Länder zu dem Hause Zähringen. Es wird nämlich in derselben nicht bloß der Herzog Konrad von Zähringen als Zeuge unter den weltlichen Herren zuerst genannt, sondern es wird in der Urkunde auch neben der Nennung des Gaues, in welchem das Kloster liege, des Zürichgaus, der Zürcherischen Grafschaftsrechte ausdrücklich gedacht und der ganzen Gegend als zur

---

40) Kopp, Urkunde S. 68, bemerkt mit Recht, die Einheit müsse in der oberrichterlichen Gewalt gesucht werden. Gerade deßhalb aber kann die Einheit von Unterwalden nicht, wie Kopp für das dreizehnte Jahrhundert annimmt, aus einer Verbindung von einzelnen Gemeinden, die sich um Stans und Sarnen anschliessen, und dann in einem Thale sich vereinigen, entstanden sein.

41) Das älteste seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bekannte Siegel enthält einen Schlüssel mit der Umschrift: S. Universitatis hominum de Stannes; demselben wurde später der Zusatz: et vallis superioris beigefügt. Kopp S. 67 und Rem. Meyer: Die Waldstätte S. 40.

Provinz Burgund gehörig erwähnt. Diese letztere Bezeichnung erklärt sich einzig aus der besonderen Beziehung des Zürichgaues zu dem Herzog Konrad von Zähringen. Es kann nämlich darüber nicht der mindeste Zweifel sein, daß der ganze Zürichgau alamannisches Land und von Alamannen bevölkert war. Er gehörte weder dem Volksstamme nach, noch im Sinne der früheren Landeseintheilung zu Burgund. Aber zur Zeit jener Urkunde war der Herzog Konrad von Zähringen Rektor von Burgund; sein Fürstenthum bestand vornämlich aus burgundischen Ländern. Und da er nun zugleich im Zürichgau — auch abgesehen von der Abtei Zürich, mit welcher Unterwalden nicht in Verbindung stand — die Grafschaftsrechte inne hatte und die Landeshoheit besaß, so konnte insofern nun auch der Zürichgau zu seiner Provinz Burgund gerechnet werden[42]). In derselben Urkunde wird unter den Zeugen auch ein Graf von Lenzburg und einer von Habsburg genannt[43]).

Vogtei Unterwalden.

Die Oberherrlichkeit der Fürsten von Zähringen läßt sich somit für das Thal von Unterwalden noch näher nachweisen als für das Thal Schwyz. Steht sie aber in Unterwalden fest, so folgt sie auch für Schwyz mit Nothwendigkeit. Weniger wissen wir dagegen von den Vogteiverhältnissen in Unterwalden als in Schwyz. Sie mögen sich aber daselbst ganz ähnlich wie in Schwyz gebildet haben und ebenfalls schon vor dem Jahre 1218 Vogteirechte über die Zent Unterwalden an die Grafen von Habsburg gekommen sein. In dem Vogtgeding, das in alter

42) Urkunde von 1124 bei Tschudi I. S. 59: Heinricus quartus Imperator — regulare monasterium — situm est in provincia scilicet Burgundiae, in episcopatu constantiensi, in pago Zuricowe dicto, in comitatu Zuric.

43) Im Jahre 1257 richtet der Herr von Rusegg, von dem Landgrafen des Aargau, d. h. von dem Grafen von Habsburg, zum Richter bestellt, über einen Streit, der sich auf ein Gut am Bürgen bezog. Kopp Urkunden S. 8. Auch wenn angenommen wird, daß dieß Gut nicht etwa in dem aargauischen Theile des Bürgen lag, sondern wirklich zu Unterwalden gehörte, so beweist dennoch diese Bezeichnung des Grafen, der den Richter ernannt hatte, nichts gegen die Zugehörigkeit Unterwaldens zum Zürichgau.

Zeit gehalten wurde für das ganze Land, kamen die freien Bauern unter dem Vorsitze des Vogtes zusammen, und richteten da über die Vergehen, vertheilten die Steuern und sorgten für die Sicherheit und gemeinen Interessen des Landes. Die Erinnerung an die gemeinsame Landesgemeinde in früherer Zeit, welche in Unterwalden geblieben ist, weist eben auf dieses Vogtding hin. Erschien der Vogt nicht persönlich, um das Vogtgericht zu halten, so stand an seiner Statt der von ihm ernannte Stellvertreter, der Landes- oder Thal-Ammann (minister, judex vallis) demselben vor.

Der Grundbesitz in Unterwalden war vielfältig zerklüftet. Mehrere Klöster hatten Besitzungen in dem Lande, keines aber in solcher Ausdehung, wie die Abtei Zürich in Uri. So hatte das Kloster Engelberg nicht bloß im Engelbergerthale, sondern auch in den Gemeinden Buochs und Stans Grundeigenthum[44]). Das Kloster Murbach hatte Grundbesitz und zahlreiche Hofhörige in Stans. Die Meyer desselben von Stans werden oft erwähnt; das Meyerding des Klosters wurde aber nicht in Stans selbst, sondern in Alpnach gehalten, und auch die Hofhörigen des Klosters zu Stans waren dahin dingpflichtig[45]). Eben so hatten die Klöster Beromünster und Muri Besitzungen im Lande[46]). Auch die Grafen von Habsburg hatten Grundherrschaften in Sarnen, woselbst ein Keller für sie die Gefälle bezog und das Hofgericht hielt und Eigenthum in Stans und Buochs[47]). Daneben gab es aber auch ritterbürtige Geschlechter (die Winkelried haben ihren Namen unsterblich gemacht) und freie Bauern mit Grundeigenthum[48]), ähnlich wie im Thale Schwyz.

---

44) Urkunde von 1124 bei Tschudi a. a. O.

45) Kopp Urkunden S. 68. — Geschichtsfreund der V. Orte. I. S. 61.

46) Urkunde von 1036 bei Tschudi I. S. 13. 15. 17.

47) Kopp Urkunden S. 68. — Tschudi I. S. 110.

48) Urkunde von 1208 bei Tschudi I. S. 106: Nos Rud. et Ulr. de Balma nobiles Allodium seu fundum nostrum in villa Buchs videlicet duas areas (Hofstätten) cum agris etc., quas olim dom. Wernherus miles

In beiden Ländern Unterwalden und Schwyz finden wir somit ganz ähnliche Verhältnisse und ein gleichartiges Schicksal. Nach dem Tode des letzten Zähringers strebten beide Thäler gemeinsam, dem dritten Lande Uri, das in ihrer Mitte lag, in der Reichsverfassung ähnlich gestellt zu werden. Beide Thäler strebten nach Reichsunmittelbarkeit.

Die Reichsfreiheit der Länder von Kaiser Friedrich II. anerkannt.

Die rechtliche Grundlage für die Entscheidung dieser großen Frage mußte von dem Könige kommen; denn nach der Verfassung des Mittelalters geht alle richterliche Gewalt von dem Könige aus, dem obersten Richter, der seine Macht von Gott herleitet. Wollte der Graf von Habsburg seine bisherige Vogtei zur höheren Gerichtsbarkeit steigern, oder gar Landeshoheit erwerben, so bedurfte er der Verleihung des Königs. Wollten die Thalleute ihrer Reichsfreiheit sicher werden, so mußten sie bei dem Könige die Zusicherung dieses Zustandes als eines dauernden nachsuchen. Lange und dringend verwendeten sie sich deßhalb. Endlich erlangten sie in einem für sie günstigen Moment von Kaiser Friedrich II. in den huldvollsten Ausdrücken die ersehnte Zusicherung. In der Noth des Kaisers hatten ihm die drei Länder jedes mit zweihundert Mann treulich beigestanden. Da gab er im Jahr 1240 in dem Lager vor Faënza jedem derselben den wichtigen Freiheitsbrief, durch welchen alle drei Thäler, nicht bloß Uri, für unveräußerliches Reichsland erklärt werden, dessen Gerichtsbarkeit von Reichsvögten, nicht von Landesherren verwaltet werden solle[49]). Vor dem Kaiser — und es war das in staatsrechtlicher Beziehung das entscheidende Moment — hatte die von den Landleuten angestrebte Entwicklung vollständig obgesiegt.

Man hat nun zwar in neuerer Zeit diese Erklärung des Kaisers für einen Eingriff in die Habsburgischen Hausrechte ausgegeben; allein schon aus der obigen Darstellung ergiebt

---

et Udalricus filius suus de Buchs a nobis in feodum tenebant, vendidimus pro duodecim marcis agenti Heinrico de Malters villico in Stanz et — contradidimus libere et absolute — jure proprietario possidendas.

49) Oben Anmerk. 26.

sich, daß der Kaiser berechtigt war, so zu handeln. Ueberdem ergiebt sich aber auch aus den damaligen und nachherigen Umständen, daß von einer Rechtsverletzung oder gar von unheilbarer Nichtigkeit des kaiserlichen Freiheitsbriefes keine Rede sein kann. So erfreut nämlich der Kaiser über den Zuzug der drei Thäler immerhin sein mochte, so war er doch weit entfernt, das Habsburgische Haus durch einen widerrechtlichen Eingriff in dessen erbliche Rechte sich zu entfremden. Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg, der eben das Erbe seines Vaters Albert angetreten hatte, des Sohnes jenes Grafen Rudolf, den wir im Jahr 1217 als Vogt von Schwyz gefunden, war ein entschiedener Verehrer des Kaisers und ebenfalls mit ihm im Lager vor Faënza. Wahrscheinlich hatte er selber die Truppen der Länder dahin geführt. Wie hätte der Kaiser ohne Grund ihm Herrschaftsrechte nehmen können, auf die er ein erbliches Recht besessen hätte? Allerdings hörten, wenn das Princip der Reichsfreiheit konsequent durchgeführt wurde, die abgeleiteten Vogteirechte der Grafen auf, erbliche Hausrechte zu sein. Aber auf der anderen Seite hatte auch der Graf bei der Veränderung wesentlich gewonnen. Einmal nämlich war auch er nun gesichert, daß die Thäler Schwyz und Unterwalden nicht dem Herzoge von Schwaben oder einem andern Fürsten zugetheilt würden, dessen Vasall er als Vogt der Thäler werden mußte; und sodann erhielt er selbst sofort — anstatt der früheren zentgerichtlichen Vogtei — nun die höhere Reichsvogtei über die Thäler von dem Könige[50]). Allerdings als Reichsvogt war er nun bloß ein Reichsbeamteter, und hatte kein erbliches Recht der Reichsvogtei; aber dem Inhalte nach hatten sich seine Rechte doch erweitert; denn in der Reichsvogtei war die gesammte höhere

[50]) Tschudi I. S. 154 erzählt, die Länder haben während des Zwischenreichs den Grafen Rudolf von Habsburg zum Schirmvogt gewählt. Es ist dies dem Wesen nach, wenn auch nicht buchstäblich wahr. Da kein König da war, der einen neuen Reichsvogt setzen konnte, so erkannten die Landleute ihren bisherigen Reichsvogt, dem sie ohnehin gewogen waren, inzwischen fortwährend als Reichsvogt an. — Vgl. Häusler im Museum I. S. 281.

Gerichtsbarkeit enthalten und nun in seiner Person zu der frühe-ren Zentgerichtsbarkeit hinzugekommen.

Jedenfalls aber fügte sich der Graf Rudolf von Habsburg der Anordnung des Kaisers vollständig und gerieth weder mit dem Kaiser, welcher den Freiheitsbrief gegeben hatte, noch mit den Thälern Schwyz und Unterwalden, welche denselben nach-gesucht hatten, deßhalb in Zerwürfnisse. Vielmehr blieb er fort-während und dann noch dem Kaiser treu, als derselbe von dem Papste in den Bann gethan wurde und diese Treue mit großer Gefahr verbunden war. Und eben so stand er mit den Thälern nachher noch als Reichsvogt in den freundlichsten Beziehungen. Und doch war er der einzige Dynast, dessen Rechte bei jener Erklärung des Kaisers in Frage kommen konnten. War er damit zufrieden, so war Niemand sonst zu einer Einsprache be-fugt. Und daß der junge Graf Rudolf zufrieden war und dar-über keinerlei Streit erhob, ergiebt sich mit Sicherheit aus der mehr als dreißigjährigen Geschichte vor seiner Erhebung zum deutschen Könige mit Sicherheit. Die Reichsfreiheit der beiden Länder Schwyz und Unterwalden beruht somit seit 1240 auf einem durchaus unangreifbaren rechtlichen Fun-dament.

Päpstliche Bulle von 1248.

Indessen wurde doch schon wenige Jahre nach dieser An-ordnung des Kaisers, zwar nicht von dem Grafen Rudolf von Habsburg, der als Reichsvogt über die Länder gesetzt war, sondern von seinem Oheim, dem Grafen Rudolf von der jün-gern Linie, ein Versuch gemacht, die kaiserliche Befreiung anzu-fechten. Und später zeigen sich auch bei der ältern Linie von Zeit zu Zeit Gelüste, sich in den Waldstätten als Landesherrn festzusetzen.

Ueber jenen ersten Versuch giebt uns eine päpstliche Bulle merkwürdigen Aufschluß. Während der Reichsvogt Rudolf von Habsburg mit den Ländern auf der Partei des Kaisers stand, so war der Oheim desselben, Graf Rudolf, auf die Partei des Papstes getreten. Und dieser ältere Rudolf nun wendete sich an den Papst. Auf dem Concilium zu Lyon hatte der Papst In-nocenz IV. den Kirchenbann über den Kaiser Friedrich II. ver-hängt und die Entsetzung desselben vom Reiche ausgesprochen.

An diesen Papst richtete der ältere Graf Rudolf von Habsburg seine Beschwerde und auf seine Klage that nun auch der Papst die Leute von Schwyz, von Sarnen und von Luzern in den Kirchenbann. Als Grund führt er an, daß die Leute von Schwyz und Sarnen, über welche dem Grafen erbliches Recht zustehe, die Treue und Herrschaft desselben mißachtet und in sträflicher Weise dem entsetzten Kaiser Friedrich II. angehangen haben[51]).

Der alte Graf Rudolf von Habsburg, der jüngern Linie der Grafen von Habsburg zugehörig, hatte damals allerdings grundherrliche Rechte in Schwyz und in Sarnen und es ist sehr glaublich, daß die Hofleute in jener Zeit mit den übrigen Schwyzern und Unterwaldnern zusammen hielten und sich weigerten, ihrem Herrn, der ein Feind des Kaisers und ein Anhänger des Papstes war, zu dienen. Die Thäler standen mit ihrem Reichsvogte, dem jüngern Grafen Rudolf von der ältern Linie, auf Seite des gebannten Kaisers. Die Bulle, welche von grundherrlichen Rechten zu sprechen scheint, kann sich somit möglicher Weise bloß auf die Leute in Schwyz und Sarnen beziehen, welche auf Gütern des ältern Grafen von Habsburg (von der jüngern Linie) lebten. In diesem Falle hat sie auf das streitige Verhältniß keinen unmittelbaren Bezug. Aber es ist auch möglich, daß dieser Bulle ein umfassenderer Sinn beizulegen ist, wornach sie sich auf die ganzen Thäler von Schwyz und Unterwalden bezieht. Diese letztere Annahme setzt indessen voraus, daß der ältere Graf Rudolf von Habsburg die Entsetzung Friedrichs II. benutzt habe, um sich von einem der Gegenkönige mit der Vogtei über die Thäler ordentlich belehnen zu lassen. In diesem Falle nur konnte er von eigenen Vogteirechten über die Thäler von dem Papste reden; denn ohne eine solche neue Verleihung besaß er keinerlei Vorrechte, weder die eines Reichs-

---

51) Urkunde von 1248 bei Schöpflin Alsat. diplom. I. S. 484: A dilecto filio, nobili viro, Rodolfo seniore, comite de Habspurc — accepimus — quod de Subritz (Suitz) et de Sarnon homines — qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitate et dominio ejusdem temere recedentes, Friderico quondam imperatori — nequiter adhæserunt.

vogtes noch die eines Landvogtes, weder als Beamteter noch als Landesherr. Alle Vogteirechte gehörten ja dem jüngern Grafen Rudolf von Habsburg, seinem Gegner. Es ist aber nicht gerade unmöglich, daß jener, obwohl Oheim des letztern, in solcher Weise die Zeitverhältnisse gegen seinen Neffen benutzte, der von den neuen Gegenkönigen nichts wissen wollte, sondern sich an den alten Kaiser hielt.

Keinenfalls aber kann diese päpstliche Bulle, wie man dieselbe im Widerspruch mit aller übrigen Geschichte mißdeutet hat[52]), sei es für Grundherrschaft des ältern Grafen Rudolf über die ganzen Thäler, sei es für hergebrachte landesherrliche Rechte desselben beweisen. Weder der jüngere Graf Rudolf noch die Länder gaben um der Excommunication willen ihre Rechte auf. In dem Zwiespalt zwischen Kaiser und Reich waren die einzelnen Herren und Länder nicht mehr durch einseitige Acht- oder Bannerklärungen zu bestimmen. Der ältere Graf Rudolf wurde in den Thälern doch nicht anerkannt, so wenig als der König, von dem er belehnt sein mochte.

Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg als deutscher König.

Im Jahr 1273 wurde nun der jüngere Graf Rudolf, bisheriger Reichsvogt in den drei Ländern, selber deutscher König. Er stand nicht an, die Reichsfreiheit der Urner sofort in einem Briefe an den Ammann und die Gemeinde des Thales zu bekräftigen. Dagegen zögerte er mit einer ähnlichen Erklärung gegen Schwyz und Unterwalden. Und dieses Stillschweigen ist allerdings charakteristisch. Wie man aber aus demselben, im Widerspruch mit der offenkundigen Haltung des nämlichen Mannes als Reichsvogtes, hat schließen können, der König Rudolf habe nun den Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich II. als einen Eingriff in die Rechte der Grafen von Habsburg für ungültig gehalten, während er selber als Graf von Habsburg jenen Brief als gültig fortdauernd anerkannt hatte, ist schwer

---

52) Hisely S. 78 meint, die Bulle lasse keinen Zweifel übrig, daß Graf Rudolf der ältere Landgraf von Aargau und in den Thälern gewesen sei. In den Augen des Papstes war er es vielleicht, in den Augen des Kaisers, des jüngern Grafen Rudolf und der Thäler sicher nicht.

zu fassen[55]). Als König konnte er allerdings nun entschieden reden, und bald hatte er auch die Macht dazu, im Reiche Vieles durchzusetzen. Aber er bestritt die Reichsunmittelbarkeit der Thäler nicht, er sprach kein Wort davon, daß das Haus Habsburg wirkliche erbliche Landeshoheit über die Länder besitze. Er schwieg und dieses Schweigen, wie gesagt, ist bezeichnend.

Es ist bekannt und anerkannt, daß der König Rudolf, so vortreffliche Eigenschaften als deutscher König er auch hatte, doch zugleich sehr für sein Haus zu sorgen verstand und während seiner Regierung sehr ernstlich darauf Bedacht nahm, eine große habsburgisch-österreichische Hausmacht zu gründen: ein Streben, das ihm in großartiger Weise gelungen ist. In der Landgrafschaft Aargau lag der Stammsitz seines Hauses; die Landgrafschaft Aargau, die an den Vierwaldstättersee gränzte, gehörte schon seinem Hause. Seit vielleicht 100 Jahren hatten die Grafen von Habsburg Vogteirechte in den Thälern Uri und Schwyz geübt. Es lag der alte Gedanke seines Hauses, sich in diesen Gegenden zu Landesherren zu erheben, doch auch ihm nahe genug. Als König konnte er nun die Realisirung dieses Gedankens vorbereiten. Und ein erster Schritt war es, wenn er, der König, über die Reichsfreiheit der Länder schwieg.

Die Reichsfreiheit der Länder Schwyz und Unterwalden war noch jung und doch nicht auf immer gesichert. Viele reichsfreie Städte und Länder waren später wieder an einzelne Landesherren gekommen. Der Uebergang konnte sehr allmählig, fast unmerklich vor sich gehen. Wenn die Reichsvogtei fortdauernd in einem Hause blieb, nachdem sie von dem Vater bis zum Tode besessen worden war und dann dem Sohne übertragen wurde, so gewöhnten sich die Vögte und die Reichsleute an den Gedanken der Erblichkeit: und in einem für das Haus des Vogtes

[55]) Man ist in neuerer Zeit so weit gegangen, klare Aeußerungen zu Gunsten der Waldstätte von deutschen Königen, die nicht aus dem Hause Habsburg stammen, als Akte der Gewalt und des Unrechtes zu bestreiten, und dagegen sogar das Stillschweigen des Habsburgischen Königs als schlagenden Beweis für vermeintliche Rechte des Habsburgischen Hauses darzustellen.

günstigen Momente konnte dieser leicht mit dem dauernden Hoheitsrechte von Seite eines Königs belehnt werden, ohne daß sich die Reichsleute dem widersetzten. Dann war die Landeshoheit da. Dergleichen Gedanken mochte auch der König Rudolf mit Rücksicht auf die Waldstätte erwogen haben.

Oder die Verweser und Verwalter der Reichsvogtei, welche von dem Könige ernannt wurden, wurden so gewählt, daß dieser darauf zählen konnte, sie haben mehr seine Haus-Interessen als die Interessen des Reiches vor Augen. Dann konnten auch sie die Umwandlung des Reichslandes in Herrenland vorbereiten und fördern. Wurde dieselbe Person als Verweser der Reichsvogtei und als Richter in der Landgrafschaft ernannt, so wurde schon dadurch die Vermischung beider Verhältnisse erleichtert. Auch das wurde in den Waldstätten versucht[54]).

Noch zu den Zeiten König Rudolfs regte sich Unzufriedenheit in dem Lande Schwyz über die Verwaltung der Rechtspflege[55]). Und der König sah sich veranlaßt, den Schwyzern die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen kein Unfreier (also auch kein Ministeriale des Hauses Habsburg) zum Richter gegeben werden solle[56]). Es war das eine etwelche Garantie für die Erhaltung der Reichsfreiheit in dem Thale, und gewiß nicht neues, sondern altes Recht, das aber gegenüber von versuchter Mißachtung nun von dem Könige urkundlich zugesichert wurde. Unter dem Richter ist der Verweser der Reichsvogtei im Lande, der Landammann, zu verstehen, denn nur bei diesem, nicht

---

[54]) So war der Herr von Wolhusen zugleich Landrichter im Aargau und Verweser der Reichsvogtei in Uri. Kopp Urk. v. 1275. S. 10.

[55]) Wir sind darüber im Einzelnen nicht näher unterichtet. Ein Eingriff in die Rechte des Thales geschah im Jahre 1289; aber weder von Seite des Königs selbst, noch von Seite des Herzogs von Oestreich, sondern durch einen Landvogt des letztern, Ritter Konrad von Tillendorf, indem dieser im Namen des Herzogs dem Kloster in der Au zu Steinen im Lande Schwyz Steuerfreiheit verlieh. Nach Tschudi I. S. 198 wurde aber dieser Eingriff nicht bloß von den Schwyzern nicht geduldet, sondern auch von dem Könige und dem Herzoge gemißbilligt.

[56]) Oben Anmerk. 30.

bei dem Reichsvogte selbst, konnte die persönliche Freiheit in Frage kommen.

Ist der Brief König Rudolfs ächt, in welchem er bezeugt, daß die Thalleute von Schwyz nur von ihm selber, dem Könige, oder seinen Söhnen, wenn sie persönlich ein Ding hegen, oder vor dem Landammann (Landrichter), nicht aber vor irgend andern Richtern, die außerhalb des Thales ein Gericht hegen, belangt werden dürfen; so enthält dieser Brief ein merkwürdiges Zeugniß sowohl für die Reichsfreiheit und gerichtliche Selbständigkeit des Landes Schwyz, als für das Streben des Königs, wenn auch in den günstigsten Formen, auch im Thale Schwyz seiner Hausmacht einen Anhaltspunkt zu verschaffen und seinen Söhnen als solchen die Gerichtsbarkeit zuzuwenden. Der Brief enthält in der That einen Mittelweg, der vielleicht Gedanke, vielleicht Vorschlag blieb[57]). Als Entwurf ist er gewiß ächt und läßt einen tiefen Blick in die Seele Rudolfs und in die damaligen Verhältnisse thun. Daß es aber zur wirklichen Ausführung dieses Gedankens gekommen sei, dafür liegt nichts vor.

Hauptresultate. Fassen wir nun die Hauptresultate dieser Untersuchung noch in kurzem zusammen, so sind es folgende:

Die Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden waren, seit der Besetzung und Eintheilung des Landes durch die Alamannen, Bestandtheile des ursprünglichen (den Zürichgau umfassenden)

---

[57]) Kopps Urkunden S. 30. — coram nullo nisi coram nobis, vel filiis nostris aut Vallis judice possint — conveniri. Tu igitur, quod iidem — coram aliquibus aliis extra Vallem ipsam judicibus iuri stare compellantur, nullatenus patiaris. Vergl. darüber Häusler a. a. O. S. 288. Im Jahre 1278 verschrieb der König seiner künftigen Schwiegertochter, der Prinzessin Johanna von England, verschiedene Besitzungen und Einkünfte in diesen Gegenden, unter anderen auch im Thal Schwyz. Es kann sich das auf Grundherrschaft daselbst oder auf Vogteirecht beziehen, und im letztern Fall wieder ein Versuch sein, diese Vogtei den anderen Vogteien des Hauses Habsburg näher zu bringen und gleichzustellen. Böhmer's Regest. Die Urkunde selbst habe ich nicht gesehen.

Thurgaus, und seit aus diesem der Zürichgau ausgeschieden wurde, des Zürichgaues, mit diesem des Herzogthums Alamannien. Die Vorstellung einer ursprünglichen unabhängigen Republik ist unhistorisch.

Jedes Thal bildete ein altes Huntari, eine Zent innerhalb des Gaues und hatte sein Zentgericht. Die Befugniß der Zentgerichte erhielt und erweiterte sich in diesen Bergthälern dem Gauding gegenüber im ausgedehnteren Maaße als anderwärts. An diese Gerichtsbarkeit schließt sich die spätere Vogtei und die Landsgemeindeverfassung an. Auf dieser Unterlage entwickelt sich die Selbständigkeit der Länder.

In allen Thälern gab es freie Bauern und hörige Bauern. Aber der Stand freier Grundeigenthümer war im Thal Schwyz am zahlreichsten und kräftigsten vertreten. Sie bildeten eine freie Markgenossenschaft, die noch im XII. Jahrhundert sich bewußt war, nach alamannischem Volksrechte zu leben. Im Thale Uri bildeten die Gotteshausleute der Fraumünsterabtei in Zürich den Haupbestandtheil des Vogtdings, die einen von ihnen persönlich frei, die andern ursprünglich hörig, aber bald den freien Hofgenossen nahe und gleich gestellt.

Seit dem Ende des XI. Jahrhunderts besitzen die Herzoge von Zähringen die Reichsvogtei über die Abtei Zürich und somit auch über das immune Land Uri und die gaugräflichen Rechte über den übrigen Zürichgau, somit auch über die Länder Schwyz und Unterwalden.

Unter ihnen als Vasallen verwalteten Grafen von Lenzburg und nach deren Absterben die Grafen von Habsburg die Vogtei in den Ländern. Der Hauptbestandtheil dieser war die alte Gerichtsbarkeit des Zentgrafen, aber durch Theile der hohen Gerichtsbarkeit erweitert. Wie bei den Herzogen von Zähringen sogar die Reichsvogtei zur Erblichkeit sich hinneigte und die gaugräflichen Rechte erblich geworden zu sein scheinen, so konnten auch die abgeleiteten Vogteirechte jener Grafen in den Ländern erblich werden.

Durch das Aussterben der Zähringer 1218 aber fielen ihre Rechte an das Reich zurück. Zürich und mit der Abtei auch das

das Land Uri erwarben von Neuem wieder volle Reichsunmittelbarkeit. Die Grafen von Habsburg waren nie Landgrafen über Uri gewesen, und hatten auch über Schwyz und Unterwalden nie Landeshoheit besessen.

Die Länder Schwyz und Unterwalden strebten nun ebenfalls nach Reichsunmittelbarkeit. Diese zu ertheilen, war der Kaiser nunmehr vollkommen berechtigt. Auf der andern Seite mochten auch die Grafen von Habsburg Hoffnungen hegen, ihre älteren abgeleiteten Vogteirechte über die Thäler (die Zentgerichtsbarkeit) nun zu landesherrlichen Rechten zu erweitern und auszubilden. Auch diese Entwicklung war möglich, wenn der Kaiser sie nun mit dem Landgrafenthum belehnte.

Kaiser Friedrich II. willfahrte im Jahre 1240 den Wünschen der Landleute, die ihm kriegerische Hülfe gebracht hatten in der Noth, und erklärte auch die Länder Schwyz und Unterwalden wie Uri für reichsfrei und unveräußerlich vom Reiche. Zugleich ernannte er den jungen Grafen Rudolf von Habsburg zum Reichsvogt über die Länder; und dieser, der einzige Herr, dessen Vogteirechte durch diese Aenderung betroffen wurden, erkannte die Verleihung in jeder Weise durch die That an. Er und die Landleute blieben dem Kaiser fortdauernd treu. Die Reichsunmittelbarkeit aller drei Länder hat somit einen staatsrechtlich völlig gesicherten Boden.

Die Versuche des älteren Grafen Rudolf von Habsburg von der jüngern Linie, die Rechte dieser Länder nachträglich zu untergraben und für sich eine landesherrliche Hausgewalt über dieselben zu erwerben, scheiterten gänzlich.

Als König bestätigte Rudolf von Habsburg die Reichsfreiheit von Uri ausdrücklich. Ueber die Reichsfreiheit von Schwyz und Unterwalden schwieg er mit Absicht. Indessen scheute er sich, dieselbe streitig zu machen, und strebte bloß darnach, in möglichst annehmbaren und die Selbständigkeit dieser Thäler möglichst schonenden Formen und leisen Uebergängen seinem Hause wieder eigenthümliche Hoheitsrechte über dieselben anzubahnen.

Die Länder Schwyz und Unterwalden mit Uri verbunden

verfochten ihr gutes, urkundliches Recht, indem sie für ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die neuen Herrschaftsgelüste des Habsburgischen Hauses den Kampf aufnahmen und die Grundlage zur schweizerischen Eidgenossenschaft legten.

Zweites Kapitel.

Die ewigen Bünde der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. Aug. 1291 und vom 9. Dezbr. 1315.

Erster ewiger Bund vom 1. August 1291. — Bund von Zürich mit Uri und Schwyz. — Bemerkungen über den Bund. — Der Krieg und die Königswahl. — König Albrecht. — König Heinrich von Lucelnburg. — Schlacht am Morgarten, 15. November 1315. — Der ewige Bund vom 9. Dezember 1315. — Friede der Länder mit Oestreich auf bestimmte Zeit.

Erster ewiger Bund v. 1. August 1291.

Am 15. Juli 1291 starb König Rudolf. Und schon am 1. August 1291[58]) schlossen und beschworen die drei Länder unter sich den ewigen Bund, an den sich im Verfolge alle übrigen eidgenössischen Bünde als den ersten anreihten. Den Bewohnern des Zürichgaues, welche Reichsunmittelbarkeit besaßen, waren die Vergrößerungsplane des Hauses Habsburg klar genug entgegen getreten. Noch im Frühling dieses Jahres hatte König Rudolf alle hoheitlichen und grundherrlichen Rechte des Klosters Murbach über die Stadt Luzern und die dazu gehörigen Höfe — auch in den Waldstätten — für seinen Sohn, Herzog Albrecht eigenthümlich angekauft[59]). Und nun war derselbe Herzog Albrecht, von dem die Länder eine energische Verfolgung jener Plane zu erwarten hatten, ein mächtiger Bewerber um die

---

[58]) Das richtige Datum wurde durch Kopp wieder ermittelt. Urkunden S. 34. 39.

[59]) Kaufbrief v. 16. April 1291, vollständig im Geschichtsfreund I. S. 208 ff.

königliche Würde. Auch die reichsunmittelbare Stadt Zürich[60]), auf welche die Länder vorzüglich ihr Augenmerk richteten, war von großen Besorgnissen erfüllt. Kaum war die Nachricht von dem Tode des König Rudolfs dahin gekommen, so wurde (schon am 24. Juli) von dem Rathe und den Bürgern der Beschluß gefaßt, daß die Stadt „an keinen Herrn kommen solle, außer mit gemeinem Rathe der Gemeinde[61]).“ Die Länder folgten dem Anstoß, den Zürich gab und schlossen, ihre Reichsfreiheit und ihre gerichtliche Selbständigkeit zu wahren und zu befestigen, während das Reich erledigt war, am 1. August 1291 den ewigen Bund.

Der Bund wird eingegangen von den Landammännern und den Landleuten der Gemeinheiten von Uri, Schwyz und Unterwalden und in Erneuerung der alten beschworenen Bundesform[62]) gegenseitig in den Landgemeinden feierlich beschworen. Die verbündeten Landleute heißen deßhalb Eidgenossen. Die Urkunde, welche diesen Namen enthält, ist mit den Landessiegeln der drei Thalgemeinden besiegelt[63]).

Als Zweck des Bündnisses wird die Absicht hervorgehoben, in Anbetracht der bedenklichen Zeit, sich und das Seinige besser zu schirmen und in gehörigem Stand zu erhalten.

Diesen Zweck, Erhaltung und Wahrung ihrer Existenz, zu erreichen, geloben sie sich, auch ihre ganze Existenz einzusetzen. In diesem Sinne versprechen sie einander:

1) Sich in guten Treuen beizustehen, durch Rath und That, mit Leib und Gut, nach allem Vermögen und mit ganzer Entschlossenheit gegen Alle und Jede, welche ihnen oder

---

60) Hisely S. 104 kommt im Eifer, landgräfliche Herrschaft zu finden, wo sie nicht ist, sogar dahin, die Stadt Zürich als unter Habsburger Landeshoheit stehend darzustellen, gleich Luzern.

61) Helvet. Bibliothek II. 44.

62) Es ist dies wohl der älteste ewige Bund, aber beschworene Bündnisse gab es früher schon. Ein Beispiel vor 1248 bei Kopp Urkunden S. 3.

63) Abgedruckt in Kopp's Urkunden S. 32 und in der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede, Beilage Nr. 1 u. unten Urk. I.

einem von ihnen Gewalt anthun, oder ihnen Beschwerde und Unrecht, oder ihren Personen oder Gütern arglistiger Weise Schaden zufügen möchten. Sie versprechen sich, jedes Land auf seine eigene Kosten, dem bedrängten Bundesgliede zu Hülfe zu eilen, wenn dieses der Hülfe bedürfen sollte, je nach Erforderniß.

Vorbehalten dabei wird, daß Jeder, nach seinem Stande, dem Herren, dem er angehört, in rechtmäßigen und billigen Dingen Gehorsam leiste und diene. Die bestehenden Rechte auch der Herren, z. B. die lehnsherrlichen Rechte einzelner Dynasten gegenüber ihren Vasallen, die grundherrlichen Rechte der Abtei Zürich gegenüber den Gotteshausleuten in Uri, und anderer Klöster und Herren gegenüber ihren Ministerialen, Hofgenossen und Hörigen, eben so unzweifelhaft auch die Rechte des Königs und Reichs werden somit ausdrücklich anerkannt.

2) Die Thäler beschwören ferner, daß sie keinen Richter annehmen wollen, der sein Amt um einen Preis oder um Geld erkauft habe, oder nicht innerhalb des Landes wohne und zum Lande gehöre.

3) Sollte sich unter den Eidgenossen Streit erheben, so sollen die verständigsten Männer unter den Eidgenossen zusammentreten und den Streit unter den Parteien zu schlichten suchen, wie es denen heilsam scheint. Und würde ein Theil sich dieser Erledigung nicht annehmen, so sollen die anderen ihn gemeinsam dazu nöthigen. Würde sich Krieg oder Zwiespalt erheben, und die eine Partei Minne oder Recht weigern, so sind die sämmtlichen Eidgenossen gehalten den andern beizustehen.

4) Ueberdem gilt unter ihnen die Ordnung, daß wer einen anderen ohne Verschuldung desselben böswillig getödet hat und ergriffen wird, sein Leben verlieren soll, wenn er nicht im Stande ist, seine Unschuld und gerechte Nothwehr zu beweisen. Ist er entflohen, so darf er nicht mehr ins Land zurückkehren.

Wer einen solchen Uebelthäter hehlt oder schützt, hat das Land auf so lange zu meiden, als die Landleute es gut finden.

Wenn aber einer einen Eidgenossen bei Tag oder bei Nacht, heimlich oder freventlich durch Brandstiftung schädigt, so soll er nie mehr als Landmann geachtet und geduldet werden. Wer

einen solchen Uebelthäter hofet oder schirmt, innerhalb der Thäler, der soll dem Verletzten den Schaden vergüten.

Wer von den Eidgenossen den andern seiner Habe beraubt oder sonst wider Recht schädigt, dessen Güter, die innerhalb der Thäler sich finden, sollen gehaftet werden, um dem Geschädigten nach Recht Schadloshaltung zu erstatten.

Ueberdem soll keiner den andern pfänden, wenn dieser nicht geständiger Schuldner oder Bürge ist; und auch dannzumal darf er dieß nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Richters thun. Auch soll jeder seinem Richter gehorsamen und wenn es nöthig ist, seinen Richter weisen, zu dessen Gericht er gehört. Und wenn einer dem Urtheile widerspenstig sein und um seiner Hartnäckigkeit willen für einen Eidgenossen Schaden entstehen sollte, so sollen alle Eidgenossen den gemeinsam zur Sühne nöthigen.

Diese Statuten sollen zu gemeinsamer Wohlfahrt, mit Hülfe des Herrn, ewig verbleiben.

Bund von Zürich mit Uri und Schwyz.

Bevor wir einige allgemeine Bemerkungen über diesen Bund der Darlegung seiner Bestimmungen hinzufügen, wird es zweckmäßig sein, eines — zwar nur dreijährigen — Bündnisses zwischen der Stadt Zürich und den beiden Ländern Uri und Schwyz zu gedenken, das kurze Zeit nachher abgeschlossen wurde (schon am 16. Oktober 1291) und für das Verständiß auch des erstern wichtig ist.

Der Rath und die Bürger gemeinlich von Zürich, Herr Arnolt, der Meyer von Silenun Landammann und die Landleute gemeinlich von Uri und Herr Conrad ab Yberg Landammann[64]) und die Landleute von Schwyz haben zusammen geschworen, auf Weihnachten und von da über drei Jahre, einander zu schirmen, zu rathen und zu helfen wider Jedermann mit folgenden Gedingen. Hat ein Herr Hörige

---

[64]) Es verdient angemerkt zu werden, daß in unsern Tagen noch ein Schwyzer dieses Geschlechts die Landammannstelle mit Ehre bekleidet. Sehr wenige Geschlechter, die schon im dreizehenten Jahrhundert einen historischen Namen erlangt haben, sind gegenwärtig noch vorhanden: die meisten sind nach einem höheren Gesetze in dieser langen Zeit abgestorben.

in einem der Theile, so sollen diese ihm dienen, in der Gewohnheit, wie vor des Königs (Rudolfs) Zeiten und nach Rechte. Wer dieselben darüber nöthigen will, gegen den wollen wir sie schirmen. Jedem Theile steht es frei, Festen zu besitzen, ohne der andern Rath und Willen. Wenn aber Schaden geschieht an der Feste, mit Raub oder Gefängniß, da sind wir gebunden, einander zu rathen und zu helfen wider Unrecht. Wer denen von Uri und Schwyz in ihr Land fallen wollte, gegen den sollen wir von Zürich es hindern, mit aller Macht. Und möchten wir das nicht erwehren, so sollen wir ihn angreifen mit Raub, mit Brand und womit wir können. Wollte auch einer die von Zürich befehden, an ihrer Stadt, ihren Reben und Bäumen und die wüsten, so sollen wir von Uri und Schwyz das wehren mit aller Macht und den mit Raub und Brand angreifen. Fährt einer von uns, der uns nicht gehorsam sein will, den soll der andere Theil nicht schirmen, bevor er wieder (der Stadt oder dem Land) gehorsam wird. Will auch einer von uns zu Jemand schwören, so ist der andere Theil darum nicht gebunden. Die von Uri und Schwyz haben sechs Männer aus den Bürgern von Zürich, und die von Zürich drei Männer von Uri und drei von Schwyz erwählt. Diese zwölf Männer sollen unter den Bundesgenossen bestimmen, was Jeder zu dienen und zu helfen hat, wenn das nöthig wird[65]).

Die Gefahren und Fehden aller Art, welche vor der Erwählung Rudolfs zum Könige, das Reich und alle Rechtssicherheit erschüttert und gestört hatten, waren noch in lebhafter Erinnerung. Da man wußte, daß für die neue Königswahl mehr als ein Bewerber da sei, standen ähnliche Kämpfe in Aussicht. Derartige Befürchtungen wirkten jedenfalls auch ein auf die Bündnisse der Länder unter sich und mit der Stadt Zürich. Aber es war das keineswegs die einzige Rücksicht. Wenn schon in beiden Urkunden der Herzog Albrecht von Oestreich nicht genannt ist, so ist es doch aus dem ganzen Zusammenhang klar, daß die Verbündung wesentlich gegen ihn und sein Haus, von dem voraus Uebergriffe besorgt werden mußten, gerichtet war.

---

[65]) Kopp Urkunden S. 37.

Zugleich läßt sich aber nicht läugnen, daß auch die Länder diese Zeit des Zwischenreiches benutzten, um nicht bloß ihre Rechte zu befestigen, sondern einen Fortschritt zu weiterer Selbständigkeit zu machen.

Bemerkungen über den Bund.

Alle neue Staatenbildung — und in dem ewigen Bunde enthüllt sich der Keim zu solcher — ist durch eine gedoppelte Beziehung bedingt, die eine nach Außen, die andere nach Innen. Nach Außen ist eine selbständige Stellung, wenigstens relative Unabhängigkeit nöthig; nach Innen bedarf es der Ausbildung einer Landesobrigkeit, einer selbständigen Regierung. In dem Momente, wo dieses beides erreicht ist, ist ein Staat da. So lange es an der einen oder der andern fehlt, oder wenn das eine oder andere wieder zerstört wird, so ist in jenem Fall der Staat noch nicht zum Dasein gekommen, in diesem wieder untergegangen.

Diese beiden Richtungen, wenn auch noch nicht vollständig entwickelt, treten doch deutlich in dem ewigen Bunde hervor.

Zuerst nämlich ist derselbe ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Jeden, der die Länder von Außen her überziehen oder nöthigen oder schädigen wollte, voraus gegen die Habsburgisch-Oesterreichischen Herrschaftstendenzen.

Das Bündniß lautet in dieser Beziehung sehr energisch. Die Thäler sollen sich Hülfe leisten, mit Einsetzung all ihrer Kräfte (toto posse, toto nisu), auf eigene Kosten, so oft sie nöthig und wie sie nöthig ist. Von nähern Bestimmungen, selbst von dem Erforderniße der Mahnung, keine Spur. Das Bedürfniß entscheidet; und so lebendig war das Gefühl gemeinsamer höchster Interessen und gemeinsamen Schicksals, daß aller Nachdruck auf die entschlossene Kraft des Zuzugs in der Noth gelegt wird.

Sodann folgt die Verabredung über den Richter, in der sich die Tendenz der Länder zu einer selbständigen, einheimischen Obrigkeit im Innern des Landes kund gibt. Wer unter dem Richter (judex) gemeint sei, kann jetzt nicht mehr zweifelhaft sein: der Landammann; der nun im Lande die Vogtei (Reichsvogtei) verwaltet. Und hier nun hatten die Länder voraus Recht, einen Richter, der sein Amt erkaufen

würde, nicht anzuerkennen; denn ein solcher würde das Richteramt nur als ein ihm zugehöriges eigenes Recht ansehen. Das aber widerspräche ihrem urkundlichen Recht auf Reichsunmittelbarkeit, somit auch auf Reinhaltung des Richteramtes als Amt.

Dabei blieben sie nicht stehen. Der Richter sollte auch ein einheimischer Herr oder Landmann sein. Es war dieß zum Theil der Ausdruck ihres langjährigen Strebens, vor auswärtigen Landtagen sicher zu bleiben und unter sich jede Gerichtsbarkeit zu üben, zum Theil aber auch Festhaltung der hergebrachten guten Gewohnheit, welche doch auch von dem König Rudolf selbst wenigstens dem Wesen nach ausdrücklich anerkannt worden war.

Allerdings gingen die Länder in diesem Punkte vielleicht einen Schritt weiter, als sie formel berechtigt waren. Zwar fiel es ihnen kaum ein, dem deutschen Könige das Recht zu bestreiten, ihnen beliebig aus den Fürsten und Herren des Reichs einen Reichsvogt zu setzen. Sie gehen selbst davon aus, daß der Landammann, der die Vogtei wirklich im Lande verwalte, gesetzt und nicht von ihnen gewählt werde. Aber sie schwuren, nur einem solchen Landammann zu huldigen, welcher zum Lande gehöre und unter und mit ihnen lebe. Und sie suchten auf diese Weise allerdings die Wahl eines Landammanns, sei es von Seite des Königs, sei es von Seite des vom König bezeichneten Reichsvogtes zu beschränken. Es war dieß beginnende Selbstherrschaft der Länder; und aus der Ablehnung jedes nicht einheimischen Richters bildete sich im Verfolge der Zeit die selbständige Wahl des einheimischen Richters aus[66]).

---

66) Ueber die fernere Entwicklung vergl. folgende Urkunden. Urkunde König Heinrich VII. von 1309 bei Kopp S. 103 an die Unterwaldner: „Vestris inquietudinibus obviare — cupientes — vobis concedimus graciose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal, notre Majestatis Consistorio dumtaxat excepto super quibus cumque causis seu negociis extra terminos vallis pradictœ pertrahi debeatis, dummodo — coram Advocato nostro provinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis stare juri et facere quod dictaverit ordo juris.“ Und als im Jahre 1223 die Länder dem Grafen Johann von Arberg als „Landvogt“

Die Bestimmungen über das Rechtsverfahren, wenn unter den Bundesgliedern Streit entstehen sollte, sind noch roh und unausgebildet. Indessen erkennt man in denselben die Grundlage der eidgenössischen Schiedsgerichte, die den Streit in Minne, oder wenn das nicht erhältlich, zu Recht schlichten sollen. Es war dieses Verfahren im Wesentlichen wieder herkömmliche Landesgewohnheit. Dasselbe wurde in einer Reihe anderer Bündnisse jener Zeit, auch mit österreichischen Landesherren, ganz ähnlich bestimmt.

Auffallen können die Statuten über die Bestrafung der Verbrechen, welche in den Bund aufgenommen sind, namentlich insofern sie sich auf die Todesstrafe beziehen, womit der Mörder bedroht wird. Im Allgemeinen ist die Absicht klar. Die Länder wollen für den Landfrieden von sich aus sorgen: es sind daher nur solche Verbrechen genannt, an die sich leicht die Familienrache und die Fehde knüpfte. Eben so ist wohl aus einem ähnlichen Grunde der Pfändung gedacht, und diese theils auf „gichtige" (geständige) Schulden, theils durch vorherige Ermächtigung des Richters beschränkt worden, im Gegensatze zu ältern Rechtsübungen, wornach die Gläubiger, auf dem Wege der Selbsthülfe, den Schuldner verfolgten und in ausgedehnterem Sinne pfändeten, Uebungen, welche der Familienrache gegen den Verbrecher ähnlich, leicht großen Streit erzeugen konnten[67].

---

der drei Länder an des Königs Ludwig Statt „zu des Reiches Handen" schwuren, geschah es, mit dem Beding, „das si unser herre dem heiligen Riche behaben sol noch von dem Riche nimer sol denkeinen weg verlazen," ferner: „das si von ir Lendern nieman sol nur tegedingen an keinen Lanttag, noch an kein Gerichte vz ir Lendern, noch enkeinen richter vber sie setzen wan einen Lantman ane geverde." Kopp Urkunden S. 137.

[67]) Vergl. darüber Wilda in d. Zeitschr. f. deutsch. R. I. S. 190 ff. Landfriede Kaiser Friedrichs I. von 1235: „Nullus aliquem sine auctoritate judicis provinciae pignorare præsumat, quod qui fecerit, tamquam prædo puniatur." In dem Landfrieden König Rudolfs von 1281 findet sich unter der Regel auch eine Ausnahme: „Es pfenbet ein igelich man sinen hintersazzen wol an (ohne) fronboten umb sinen zins und sin gult." Eine Ausnahme, welche von den Verwaltern der Habsburgischen Einkünfte in den Ländern leicht mißbraucht werden konnte.

Hatten die Länder einmal eine einheimische Gerichtsbarkeit und mußten sie somit durch ihre Gerichte, in der die Landleute als Urtheiler erschienen und die ihr Landammann als Richter leitete, für Handhabung des Landesfriedens sorgen, so lag es ihnen auch nicht ferne, durch Statuten, die sich innerhalb des geltenden Rechtes hielten, Näheres zu bestimmen. Nur ein Blutgericht zu halten, waren sie nach der Reichsverfassung nicht befugt, wenn nicht der Vogt selbst, der unmittelbar von dem Kaiser den Blutbann empfangen hatte, das Ding hegte. Indessen sprachen sie in dem Bunde von der Todesstrafe auch nur in Einem Fall, in dem des erwiesenen Mordes, für welchen nach Reichsrecht ohnehin Todesstrafe galt. Sie änderten somit in dieser Beziehung nichts an dem bestehenden Recht und wie sie — wovor der Rath von Zürich allerdings in ähnlichen Verhältnissen sich hüthete[68]) — selbst über diese Anordnung der Todesstrafe ein Statut festsetzten, so begingen sie doch hierin nur einen formellen Fehler. Die Tendenz aber, ihre einheimische Gerichtsbarkeit so sehr als möglich auszudehnen, zeigt sich auch in diesen Bestimmungen unverholen.

Der Krieg und die Königswahl.

Noch vor der Königswahl entzündete sich der Krieg zwischen dem Bischof von Konstanz, dem Abte von St. Gallen und der Stadt Zürich auf der einen, und Ländern, die dem Hause Habsburg-Oesterreich gehörten, auf der andern Seite, wurde dann aber nach der Wahl des Königs durch einen Frieden zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und der Stadt Zürich geschlichtet[69]). Zu Anfang Mai war der Fürst Adolf von Nassau, im Gegensatz zu Albrechts von Oesterreich Bewerbungen, zum deutschen Könige erwählt worden. Die größte Gefahr für die Länder war glücklich überstanden. Und wenn auch nicht sofort, so gelang es ihnen doch später, von dem Könige die Erneuerung

---

68) Der Rath von Zürich machte ebenfalls Statuten, selbst über den Mord, sprach aber nicht von der Todesstrafe, sondern nur von der Verbannung und Gütereinziehung, wozu es nicht gerade des Blutgerichtes bedurfte. Siehe meine Rechtsgesch. I. S. 167.

69) Urkunde dd. Dienstag und Freitag nach Bartholomäi 1292, bei Tschudi I. 210.

ihrer von Friedrich II. erhaltenen Freiheitsbriefe, die von König Rudolf für Schwyz und Unterwalden nicht bestätigt worden waren, und dadurch wieder eine wichtige urkundliche Bekräftigung ihrer Reichsunmittelbarkeit zu erlangen[70]).

Aber schon im Juli 1298 unterlag König Adolf dem auf einer Versammlung der Kurfürsten zu Mainz erwählten Gegenkönige in dem Streit um die Königswürde; und Herzog Albrecht von Oesterreich war nun, wornach er so lange gestrebt, nach Adolfs Tode allgemein anerkannter König der Deutschen. Es hat nichts unwahrscheinliches, was Tschudi berichtet, daß die Waldstätte bei dem neuen Könige die Bestätigung ihrer ältern königlichen Freiheitsbriefe nachgesucht haben — sie waren dazu in vollem Rechte —; aber es kann auch nicht sehr befremden, daß der König eine Erwiederung verschoben und dieselben später mit Eröffnung von Unterhandlungen vertröstet habe[71]).

König Albrecht.

Der neue König nahm die Pläne seines Hauses, über die Waldstätte Herrschaft zu gewinnen, von neuem auf. Er förderte dieselben noch entschiedener und durchgreifender als sein Vater. Auch er bestätigte die Freiheitsbriefe der Länder nicht, nun auch nicht den von Uri. Aber auch er sprach doch nicht schon bestehende Landeshoheit für sein Haus an; er wollte nur die Vogtei aus der Beziehung zum Reiche allmählig hinüber leiten in die Beziehung zum Hause Oesterreich. Als König die Vögte zu ernennen, war er befugt; er konnte die Wahlen aber in seinem Hausinteresse treffen; und daß er solches gethan und den Ländern mißbeliebige Vögte gesetzt hat, welche im Widerspruch mit der frühern Landesgewohnheit, nun selber ins Land kamen, und da als Vögte das Vogtgericht hielten, ist gewiß nicht später ersonnen, sondern von den Ländern schwer empfunden worden. Der König konnte dabei auf sein formelles Recht sich stützen, aber er machte davon doch einen dem Wesen

70) Urkunde von 1297 bei Tschudi I. 215.

71) Tschudi I. 220. Hisely hält so fest an seinem Habsburgischen Landgrafenthum über die Länder, daß er den Bericht Tschudis für Unsinn erklärt. S. 110. Die Urkunde von 1302 bei Kopp S. 57. bezieht sich bloß auf Patronatsrechte.

nach ungerechten, die Freiheit der Länder kränkenden und auch die Rechte des Reiches — wohl zu unterscheiden von den Rechten des Hauses Habsburg — untergrabenden Gebrauch. Offen benahmen sich die Vögte als Landvögte des habsburgischen Fürsten. Auch sie hatten einen Anhang im Lande, vorzüglich unter den Ministerialen des Landes. Mit jenen wurden auch diese verhaßt. Die Tyrannei der Vögte, welche nicht bloß die Freiheit des Landes mißachteten und verletzten, sondern auch die göttlichen und menschlichen Rechte der Familie, erbitterte so sehr, daß das Volk der Länder zu dem Mittel der Selbsthülfe griff. Der Bundesschwur der Männer im Grütli — eine Erneuerung des Bundes von 1291 — ist sicher historisch, wenn schon keine Urkunde desselben gedenkt. Es giebt sich in ihm die Idee kund, daß das Volk im äußersten Nothfall zur Erhaltung seiner Freiheit und seines Rechtes sich mit Gottes Beistand selber helfen darf, auch wider die äußere Obrigkeit; eine Idee, welche allem republikanischen Gemeinwesen inwohnt und für dieses geradezu unentbehrlich ist. Auch die Geschichte von Tell, welcher den Vogt Geßler erschoß, weil er in ihm den freien Mann verhöhnt und den Vater geschändet hatte, enthält, wenn sie auch im Verfolg sagenhaft geschmückt wurde, doch einen ächten Zug des schweizerischen Nationalcharakters, und ist deßhalb auch so populär geworden. Zu Neujahr 1308, wie unsere Chronisten erzählen, wahrscheinlich aber erst, als die Nachricht von der Ermordung des Königs in die Thäler gekommen war, zu Anfang Mais 1308, wurden die von Albrecht gesetzten Vögte aus den Ländern verjagt.

Der König war zu Anfang des Jahres 1308 in seine Stammlande gekommen; ob er hier an eine Unternehmung gegen die Waldstätte dachte, mag zweifelhaft sein. Daß er aber über sie habsburgische Landeshoheit zu begründen suchte, wird aus Allem klar. So beliebt früher sein Vater als Reichsvogt der Länder gewesen war, so gehaßt und gefürchtet war nun der Sohn daselbst dieses seines Strebens wegen. Da wurde er bei Windisch von seinem Neffen Hans von Habsburg am 1. Mai 1308 ermordet. Die drohende Gefahr für die Länder verzog sich nun wieder. An der Fehde aber, welche gegen die Mörder des Königs

von der rächenden Familie desselben geführt wurde, nahmen sie keinen Theil, obwohl die Herzoge von Oesterreich besorgten, daß die Länder auf die Seite ihrer Feinde treten würden[72].

König Heinrich von Lucelnburg.

Am 27. Wintermonat 1308 wurde Heinrich von Luceln-burg erwählt. Auch er bestätigte, nachdem er sich in Zürich mehrere Tage aufgehalten hatte, am 9. Brachmonat 1309, wiederum die Reichsfreiheit der drei Länder und die von seinen Vorfahren am Reiche diesen ausgestellten Freiheitsbriefe[73], und ertheilte ihnen überdem ausdrücklich das Recht einheimischer Gerichtsbarkeit, zum großen Theile, wie die Länder es schon in ihrem Bunde begehrt hatten[74]. Die Länder waren nicht bloß gerettet, sondern sie machten einen neuen Fortschritt in der Entwicklung zur Selbständigkeit.

Schlacht am Morgarten 15. Novbr. 1315.

Indessen mußten sie doch noch ihre Freiheit mit ihrem Blute erstreiten. Heinrich VII. starb am 24. August 1313 und von neuem trat in dem königlosen Reiche eine Zeit der Gährung und der Fehde ein. Mit dem Herzog Ludwig von Baiern stritt sein Vetter der Herzog Friedrich von Oesterreich um die Königswürde; jeder von ihnen hatte einen Theil der Fürsten und Städte, keiner aber das ganze Reich für sich. Selbst die Stadt Zürich hatte bis zur Königswahl die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich zu Schirmherren der Stadt erwählt, allerdings unter Bedingungen, welche ihre Reichsunmittelbarkeit sicherten[75]. Erst im Oktober 1314 kam es zu einer Königswahl. Fünf Kurfürsten vereinigten sich nun doch auf Ludwig von Baiern; aber zwei hielten beharrlich zu Friedrich von Oesterreich. Beide Herren wurden gekrönt; beide nannten sich Könige der Deutschen. Die drei Thäler hingen König Ludwig mit Eifer an; rings um sie fast alle Herren und Städte, auch Zürich und Luzern, dem Gegenkönig Friedrich. Die bis-

---

[72]) Urkunde vom 1. August 1309 bei Tschudi I. 248.

[73]) Die Urkunde für Unterwalden bei Kopp S. 102.

[74]) Oben Anm. 66. Es war das kein Machtspruch des Königs, wie Kopp ihn nennt, S. 105, sondern die Ausübung seines königlichen Rechts.

[75]) Kopps Urkunden S. 120.

herigen geringen Fehden zwischen Schwyz und Einsiedeln und mit Luzern mußten unter solchen Umständen zu offenem Krieg ausbrechen. Der Bischof von Konstanz that die Schwyzer in den Bann, auf Klage des Abtes von Einsiedeln. Sodann wurden sie von dem Hofgerichte Rotwil, welches den König Friedrich anerkannte, in die Reichsacht verurtheilt. Hinwieder verhieß ihnen König Ludwig, der in ihnen einen wichtigen Stützpunkt im Herzen der habsburgischen Lande erkannte, von dem Erzbischof von Mainz Aufhebung des Bannes zu erwirken: und er selber hob alle gegen sie erlassenen Achtsurtheile auf[76]).

Der Herzog Leopold von Oesterreich sammelte nun ein großes Heer in seinen Ländern, von seinen Vasallen und woher er sonst Zuzug bekam (nun sogar von Zürich und Bern), und überzog die Waldstätte, vor allen Schwyz mit Krieg. Aber die Thalleute hatten sich vorgesehen und schon seit Langem für Vertheidigung ihres Landes und ihrer Freiheit gerüstet. Im Glauben und Vertrauen auf Gott bestanden sie den Kampf gegen die Ueberzahl, sie die Landleute gegen ein kriegsgeübtes Heer von Rittern und Dienstleuten. Am Morgarten (15. November 1315) erstritten sie den ewig denkwürdigen Sieg über den Herzog. Sie hatten sich ihrer Selbständigkeit würdig erwiesen; sie hatten dieselbe in schwerer Noth mit den Waffen behauptet.

Der ewige Bund v. 9. Dezbr. 1315.

Unter dem Eindrucke dieses großen, wunderbaren Sieges wurde der Bund von 1291 erneuert, zu Brunnen am 9. Dezember 1315[77]). Lange Zeit galt dieser für den ersten ewigen Bund der Eidgenossen. Der frühere wurde nun durch diesen in den Schatten gestellt.

Der Bund von 1315 ist im Wesentlichen eine Wiederholung des Bundes von 1291, nun aber von Anfang an in deutscher Sprache abgefaßt. Es finden sich in demselben nur folgende Zusätze:

1) Ausdrücklich bestimmt ist nun: Es soll keines der Länder noch keiner der Unsrigen „sich beherren oder einen Herren nehmen" ohne der anderen Willen und ohne ihren Rath. Diese Bestimmung bezieht sich voraus auf Zeiten, wo überall kein Kö-

76) Tschudi I. S. 269.

77) Sammlung der eidgenössischen Abschiede.

nig im Reiche ist, oder wo die Königswahl streitig ist und zwei Könige zugleich Anerkennung verlangen. Die Länder versprechen, weder einseitig einen Schirmherrn bis zur Königswahl anzunehmen, noch einen der Könige anzuerkennen, sondern in diesen Dingen gemeinsam zu handeln.

2) Der Vorbehalt, daß wer einem Herrn (als Hofgenosse) angehört, diesem in glimpflichen und ziemlichen Diensten gehorsam sein soll, ist zwar wieder aufgenommen, aber demselben die beachtenswerthe politische Beschränkung beigefügt; „außer dem Herrn gegenüber, der eines der Länder mit Gewalt angreifen oder zu unrechten Dingen nöthigen wollte; einem solchen Herrn soll man inzwischen keinen Dienst thun so lange er mit den Ländern ungerichtet bleibt". Die Beschränkung traf voraus die Herzoge von Oestreich, welche jedenfalls ausgedehnte grundherrliche Rechte in zwei Ländern hatten. Allerdings griff diese Bestimmung in bestehende Privatrechte ein, aber nicht mehr als auch sonst in Kriegszeiten das Privatrecht dem öffentlichen Rechte sich beugen muß.

3) Es soll auch kein Land mit auswärtigen Herren oder Städten „Gespräche haben" d. h. Unterhandlungen pflegen, ohne der übrigen Länder Wissen und Willen, so lange die Länder keinen Herren haben.

4) Wer eines der Länder verriethe oder hingäbe, oder eine dieser Bestimmmungen verletzte, soll als treulos und meineid gelten und mit Leib und Gut den Ländern verfallen sein. Eine Landesacht, analog der Reichsacht.

5) Das Verfahren, wenn sich Streit oder Krieg unter den Eidgenossen, oder den Ländern erheben sollte, ist wie in dem frühern Bunde bezeichnet; die Darstellung aber klarer. In beiden Fällen sollen die übrigen Eidgenossen und Länder, die beklagten Eidgenossen oder das beklagte Land nöthigen, daß sie den Streit nach Minne oder nach Recht schlichten lassen, und den Spruch aufrecht erhalten.

Friede der Länder mit Oestreich.

Mit den Herzogen von Oestreich, welche inzwischen sich von neuem rüsteten[78]) schlossen die drei Länder den 19. Heumonat 1318

[78]) Urkunde vom 24. Herbstmonat 1318, bei Kopp, S. 133.

einen — zunächst nur bis zu Ende des künftigen Monats Mai gültigen, dann aber mehrfach verlängerten Frieden[79]). Diese von den Waldstätten ausgestellte und besiegelte Friedensurkunde ist für die Stellung und das Recht derselben sehr wichtig, da sie auch von den Herzogen von Oestreich anerkannt war[80]). Die drei Länder reden darin durchaus als eine von den Herzogen unabhängige Macht und schließen so mit ihm den Frieden. Voraus versprechen sie:

1) daß die Herzoge von Oestreich ihre in den Ländern gelegenen Höfe, welche sie in den Zeiten König Heinrichs VII. schon inne hatten, mit Landleuten als Hofgenossen besetzen und entsetzen, die Steuern und Zinse beziehen und Gericht halten sollen, wie es bisher gewöhnlich gewesen sei. Es werden somit die grundherrlichen Rechte der Herzoge, folglich auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit (die Meyerdinge) derselben vollständig in dem Frieden anerkannt, so weit sie auf guter Gewohnheit beruhen[81]). Von anderer Gerichtsbarkeit ist an dieser Stelle keine Rede.

Ferner 2) wenn Pfründen oder Lehen, welche die Herzoge vor dem Krieg zu verleihen hatten, von ihnen nun verliehen werden, so sollen die Länder sie daran nicht hindern.

3) Wer auch sonst, Geistliche oder Weltliche, Gut oder Geld in den Ländern hat, der soll dessen genießen, wie vor dem Kriege: ebenso aber auch die Landleute, was sie außerhalb der Thäler in der Herzoge Gewalt behielten. Es soll jedem Recht gehalten werden deßhalb in dem Gerichte, wo die Güter liegen. Würde Einer rechtlos belassen, dann mag er Recht suchen anderwärts (vor kaiserlichen Reichsgerichten).

4) Die während des Kriegs aufgelaufenen Gülten sollen zu

---

79) Amtl. Sammlung der eidg. Abschiede, Beilage No. 3—13.

80) Ein Gegenbrief Tschudi I. S. 289.

81) „Wir vergehen, das die Herren die Herzogen von Oestreich ir hoefe die in vnsern Lanten gelegen sint, die si nußen bi Keiser Heinrichs ziten, nießen entzetzen vnd besetzen sun in disem fride mit den Lantluten da die hoefe gelegen sint, mit sturen mit zinsen, vnd mit gerichten als untzhar gewonlich ist gesin."

beiden Seiten entrichtet werden; für ältere (ausstehende) Gülten dagegen wird kein Recht mehr gehalten.

5) Die Länder versprechen, sich gegen Niemand zum Schaden der Herzoge und ihrer Diener während des Friedens zu verbinden.

6) Jedermann soll die alten und rechten Straßen fahren und die Zölle geben, wie von altem Herkommen ist. Es bezieht sich dieß vorzüglich auf den St. Gotthardspaß nach Italien.

7) Die Herzoge und ihre Diener dürfen während des Friedens die Länder nicht bekümmern oder angreifen mit geistlichen oder weltlichen Gerichten (wie das vor dem Sendgerichte in Konstanz und dem Hofgerichte von Rotwil geschehen war[82]), an eigene gräfliche Gerichte der Fürsten dachte in dem Frieden Niemand) noch sonst auf ihren Schaden werben oder zufügen. Wird Raub an den Ländern über die Grenzen hinaus getragen, so sollen die herzoglichen Amtleute denselben aufhalten und den Landleuten dafür Recht halten.

8) Wer wider den Frieden handelt, auf welcher Seite es geschehe, dafür soll nur der Uebertreter (nicht das Land) haften und es soll über ihn gerichtet werden als einen Friedebrecher, er sühnte denn den Schaden innerhalb 8 Tagen.

9) Jedermann soll Friede haben, in die Länder zu fahren, aus und ein, mit Kauf und ohne Kauf, ohne Gefährde, außer der Todschläger. Ebenso sollen die Landleute Friede haben, zu ihnen (der Herzoge Gebiet) zu fahren, innerhalb folgender näherer Kreise: nach Luzern, so weit der Burger Gericht geht, nach Zug in die Stadt, nach Aegeri, gen Glarus und gen Wesen und bis nach Interlappen (Unterseen) in die Stadt.

Dieser Friede wurde wiederholt, zuletzt am 6. Weinmonat 1322 bis zum 15. August. 1323 verlängert, dann nicht mehr. Von hoheitlichem Rechte der Herzoge über die Thäler selbst findet sich darin keine Spur. Im Gegentheil wird die Selbständigkeit derselben in jeder Hinsicht vorausgesetzt.

Der Krieg zwischen König Ludwig und dem Herzog von

---

[82]) Der Friedbrief vom 3. Heumonat 1319 gedenkt hiebei ausdrücklich des Abtes und Conventes von Einsiedeln.

Oestreich, zwischen denen ebenfalls ein längerer Waffenstillstand geschlossen worden war, war inzwischen von Neuem losgebrochen und König Friedrich in der Schlacht von Mühldorf den 23. Sept. 1322 geschlagen und selbst gefangen worden. Als nun Herzog Leopold, sein Bruder, dessenungeachtet den Krieg fortsetzte, und auch die Waldstätte wieder in denselben verwickelt wurden, so erkannte der König Ludwig in einem Fürstengericht zu Frankfurt am 5. Mai 1324, auch die Hof- und Grundherrlichen und Lehenrechte der Herzoge von Oestreich über Leute und Güter in den drei Thälern zur Strafe für deren Empörung gegen König und Reich als verwirkt und dem Reiche verfallen, und selbst die Hofhörigen der Herzoge für freie Reichsleute[83]). Durch dieses Urtheil wurden nun diejenigen Rechte Oestreichs bedroht, welche in dem Frieden der Herzoge mit den Landleuten von diesen selber anerkannt worden waren. Mit Einem Schlag vernichtete nun der König diese wirklichen Rechte Oestreichs in den Thälern. Das Urtheil war, wie sich von selbst versteht, für die Landleute dieser Thäler höchst erfreulich. Ein Theil der Einwohner gewann dadurch persönliche Freiheitsrechte, und das ganze Land an Gleichartigkeit und Einheit. Es waren nun fast alle Landleute freie Reichsleute geworden, fast alle Hofgerichte in den Ländern aufgehoben. Das Landrecht breitete sich unverhindert aus über Leute und Güter. Von fremden Herren war, wenn dieses Urtheil so aufrecht erhalten wurde, nichts mehr zu besorgen.

---

[83]) Urkunde vom 5. Mai 1324, bei Tschudi I. 300: decrevimus et declaravimus, omnes curtes jura et bona Ducum Austriae et aliorum adversariorum nostrorum (also auch anderer Herren außer Oestreich) et imperii, sita in vallibus Switz, Ura et Underwalden, seu locis aliis congruis et vicinis — tamquam ipso iure confiscata. — Et ut mancipia seu homines praefatis ducibus pertinentes sub jurisdictione imperiali foveantur, nec ipsi obsequia aliqua aliquibus praestare nisi Sacro Imperio permittantur — nobis et imperio liberamus. Daß Herzog Leopold gegen dieses Urtheil seine Rechte verwahrte und überdem wieder nach weiterer Herrschaft über die Länder trachtete (Vrgl. Kopp, Urkunde S. 31) ist begreiflich, aber für die rechtliche Beurtheilung nichts weniger als entscheidend.

Im Widerspruche damit, verpfändete Friedrich nach seiner Freilassung den 10. Februar 1326 sogar das Land Uri als König seinen Brüdern, eine Verfügnng, die, wie sich von selbst versteht, weder von dem Könige Ludwig noch von den Waldstätten anerkannt wurde. Der Tod Leopolds von Oestreich den 28. Februar 1326 befreite aber die Länder von ihrem gefährlichsten Feinde; und es wurde bald nachher von ihnen neuerdings ein Friede mit Oestreich geschlossen.

Der Kaiser Ludwig aber bestätigte von neuem alle ihre früheren Privilegien, den 24. Christmonat 1331, und versöhnte sich dann auch mit den Herzogen von Oestreich. Die früheren Rechte der Herzoge in den Thälern aber blieben verloren[84]).

---

[84]) Kopp Urkunden S. 162. Ihre Ansprüche dauerten wohl fort; aber in der Belehnung der Herzoge durch den Kaiser war der Länder nicht gedacht. Dieses Stillschweigen wurde von beiden Theilen verschieden ausgelegt, das der Anhaltspunkt für den weitern Streit.

Zweites Buch.

Die übrigen VIII alten Orte
und ihre Bünde.

Drittes Kapitel.

Der ewige Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern. Vom 7. Wintermonat 1332.

Luzern im Aargau. — Verfassung der Stadt. — Oestreich erwirbt die Landeshoheit 1291. — Der ewige Bund Luzerns mit den drei Ländern 1332. — Bund Oestreichs und der Reichsstädte in der Schweiz. — Schiedspruch von 1336.

Luzern im Aargau.

Die Stadt Luzern stand durch ihre Lage am Ausfluß des Vierwaldstättersee's in die Reuß den Ländern sehr nahe und die natürlichen Verhältnisse machen es leicht begreiflich, daß gerade sie zuerst einen ewigen Bund mit den Ländern abschloß. In der That war Luzern die natürliche Ergänzung derselben. Dagegen die staatsrechtlichen Beziehungen trennten bisher die Stadt und die Länder vielfach. In dieser Hinsicht stand diesen Zürich viel näher als Luzern.

Die Stadt Luzern lag in dem alten Aargau und gehörte schon früh zu den Burgundischen Landen, wenn auch vielleicht in dem Volksstamme Alemannisches Blut floß. Schon unter den fränkischen Königen bestand ein Benediktinerkloster (Luceria) daselbst, welches von Pipin, dem Vater Karls

des Großen, dem Kloster Murbach im Elsaß untergeordnet wurde. Zu dem Kloster gehörte der Meyerhof Luzern mit seinen Dependenzen zu Eigenthum. Das Kloster behielt bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts grundherrliche Rechte über den Ort Luzern bei. Die Einwohner waren Gotteshausleute, ohne freies Eigen, zum Theil persönlich Freie, zum Theil Unfreie, die Letztern in alter Zeit zahlreicher als die Erstern; aber auch die Unfreien waren als Gotteshausleute günstig gestellt; und sehr früh bildete sich auch hier das Hofrecht aus, welches den Ländern ihre Güter als Erbe zusicherte. Aus den Hofgenossen hervor erhoben sich die Ministerialen des Klosters, den Rittern ähnlich[1]). Der Meyerhof zu Luzern war der Oberhof für die übrigen Höfe des Klosters im Aargau und Zürichgau. Der Abt von Murbach übte selbst häufig in Person die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus in den regelmäßigen Jahrgedingen. Fuhr er nicht selbst dahin zu Gericht, so saß an seiner Statt der Propst von Luzern dem Dinge vor. An seiner Seite saßen der Vogt des Hofes und der Meyer. In dem Ding erschienen alle Hofgenossen von Luzern und fanden das Urtheil.

Dem Kloster Murbach war schon im Jahr 727 von dem Könige Theoderich Immunität von den öffentlichen Gerichtsbeamten zugesichert und er war daher unter den unmittelbaren Schutz des Königs genommen worden. Diese Immunität, von den Sächsischen und Salischen Kaisern bestätigt und erweitert, erstreckte sich auch auf den Hof Luzern. Mit der Kirchenvogtei über das Kloster und seine Besitzungen waren die Grafen von Habsburg, welche seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts die Landgrafschaft über das Elsaß inne hatten, von dem Abte von Murbach belehnt worden. Unter ihnen als Vasallen besaßen die einzelnen Vogteien über die verschiedenen Höfe verschiedene Edle. Ueber Luzern selbst verwalteten die Edeln von Rotenburg die Vogtei, als Vasallen der Grafen von Habsburg. Sowohl jene höhere als diese abgeleitete Vogtei

---

[1]) Das Nähere in der vortrefflichen Abhandlung von Segesser: Luzern unter Murbach, in dem Geschichtsfreund I. S. 218 ff.

war im Lauf der Zeit erblich geworden. Als Vögte von Luzern saßen die Edeln von Rotenburg dem Vogtgerichte vor und richteten über Diebstahl und andere Frevel. Den Blutbann konnten sie in früherer Zeit nicht selber ausüben, da sie nicht unmittelbar von dem Könige belehnt waren.

Verfassung der Stadt.

Aus dem Hofrecht und aus dem Vogtrecht erwuchs die Stadt Luzern; in der Weise, daß die bürgerlichen Rechtsverhältnisse vorzüglich in jenem, die politischen in diesem ihre Unterlage hatten. Seit dem XII. Jahrhundert wird ihrer als einer Stadt erwähnt. An die Stelle des frühern Meyers tritt nun der Ammann; und die Burger von Luzern benutzten vorzüglich während des XIII. Jahrhunderts die öftern Geldverlegenheiten des Klosters zur Erweiterung ihrer Rechte. Nach zwei Seiten hin zeigt sich ein anhaltendes und erfolgreiches Bestreben der Bürgerschaft zu größerer Selbständigkeit, einmal dem Abte von Murbach gegenüber vorzüglich als Grundherrn, und sodann dem Herrn von Rotenburg gegenüber als Vogteiherrn. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts erhalten die Burger einen Rath, den sie zwei Mal des Jahres ändern „mit des Vogtes Wissen". Der Rath richtet nun in ihrem geschwornen Gerichte und verordnet in der Stadt, „was den Burgern zu Nutz und Ehren kommen mag." Von den Bußen, die von dem Rathe verhängt werden, verbleiben zwei Theile dem Rath und der dritte fällt dem Vogte und dem Ammann zu. Die Vogteigerichtsbarkeit ging nun ihrem materiellen Gehalte nach großen Theils auf den Rath über, an dessen Spitze der Ammann stand. Das Vogtgericht blieb zwar fortbestehen, aber es war nun doch in seiner Wirksamkeit untergraben. Dem Rathe nämlich gehörte ursprünglich die Sicherheitspolizei der Stadt, dem Vogtgerichte die Bestrafung der Frevel zu. Unter jenen Gesichtspunkt wußten aber die aufstrebenden Bürgerschaften und ihre Räthe bald die meisten Vergehen und selbst Verbrechen zu bringen, und so eine selbständige städtische Gerichtsbarkeit auszubilden [2]).

König Rudolf hob den persönlichen Stand der Bürger noch insbesondere dadurch, daß er ihnen die Fähigkeit, Reichs-

---

[2]) Vrgl. meine Zürcher Rechtsgesch. I. S. 166. ff.

lehen zu empfangen, verlieh, nach Art der Edeln und der Ritter; und das Ansehen der Stadt dadurch, daß er ihr zur Belohnung ihrer Treue seinen und des Reiches besondern Schutz zusicherte und ihr Recht, Statuten und Ordnungen zu machen, ausdrücklich anerkannte [3]). Dennoch war Luzern noch nicht Reichsstadt. Aber die Entwicklung zu großer Selbständigkeit und zu allmäliger Befreiung von der Abtei Murbach und ihren Vögten hatte bedeutende Fortschritte gemacht, und sie war auf dem Wege, Reichsstadt zu werden.

Oesterreich erwirbt die Landeshoheit 1291.

Aber kurze Zeit noch vor seinem Tode führte der König einen Plan aus, der diese Entwicklung für längere Zeit störte. Noch am 11. April 1288 hatte der Abt und der Konvent von Murbach gegen Empfang einer Summe Geldes der Propstei Luzern für diese und die zu derselben gehörigen Höfe die urkundliche Zusicherung ertheilt, daß sie ihre Rechte auf dieselben nie verschenken oder veräußern wollen [4]). Und nun 3 Jahre nachher, am 16. April 1291, veräußerte der Abt von Murbach dennoch auf das Begehren des Königs Rudolf alle Rechte Murbachs auf Luzern und die dazu gehörigen Höfe an den Herzog Albrecht von Oesterreich, für ihn und seine Erben [5]).

Durch diesen Erwerb gingen nun nicht bloß alle grundherrlichen Rechte Murbachs auf Luzern und die dazu gehörigen Höfe („Colflingen, Halderwank, Reine, Lunkuft, Buochrein, Küssenach, Alpenach, Emmen, Malters, Griens, Hoiwe, Stanse, Litowe, Abergeswil und Giswile") auf die Herzoge von Oesterreich über. Sondern die Vogteirechte, welche sie bisher nur als Kirchenvögte von Murbach besessen hatten, wandelten sich nun in ihrem Besitze zu wirklicher eigener Landeshoheit um.

Dieses Ereigniß war für die Stadt Luzern voraus höchst wichtig. Es mußte ihr sehr bedenklich erscheinen, denn es war doch etwas ganz anderes, dem weniger mächtigen Abte eines fernen Klosters als Grundherren, seinen Vasallen und deren

---

3) Segesser S. 286. Urk. v. 1274, 1277, 1281 bei Kopp. S. 21, 23, 25.

4) Urk. im Geschichtsfreund I. S. 203.

5) Urk. ebendas. S. 208.

Untervasallen als Vögten zuzudienen; als nunmehr alle diese hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Oberhand eines mächtigen und strengen weltlichen Fürsten vereinigt zu wissen, dem auch die Landgrafschaft im Aargau zustand, wozu die Stadt gehörte. Indessen versprach der neue für Luzern ernannte Vogt Ulrich von Thor seinen lieben Freunden, den Bürgern von Luzern, sie bei ihren guten Rechten und Gewohnheiten wie zu den Zeiten der Vögte von Rotenburg zu belassen. Und die Stadt fand es doch gerathen, die Veräußerung anzuerkennen und dem neuen Herrn Treue zu schwören, wogegen gleichzeitig auch die Herzoge ihnen versprachen, ihre hergebrachten Gewohnheiten und Rechte aufrecht zu erhalten [6]).

In den Kämpfen der Herzoge mit den Ländern halfen die Bürger von Luzern ihrem Stadtherrn treulich; aber später mußte doch der Gegensatz zwischen den Rechten und Interessen der Herzoge und ihrer Vögte auf der einen und der Stadt Luzern, deren Streben nach größerer Unabhängigkeit von der Richtung der Zeit begünstigt war, auf der andern Seite wieder fühlbarer werden. Das Beispiel der nahen Länder wirkte auch auf die Stadt am Vierwaldstättersee ein, und es ist sehr begreiflich, daß sich in derselben eine eidgenössische Partei ausbildete, welche zugleich vorzugsweise als städtische Partei im Gegensatz zur Herrschaft sich geltend machte. Der Schultheiß, der an die Stelle des frühern Amtmann getreten war und an der Spitze des Rathes stand, und der Rath wurden durch ihr Amt und ihre Stellung in der Stadt, wie durch die Bewegung unter den Bürgern seit dem Jahre 1328 allmälig dahin gedrängt, diese Richtung amtlich zu vertreten [7]). Und selbst die Konzessionen, zu welchen sich der Herzog Otto von Oesterreich im Jahr 1330 bestimmen ließ [8]), reichten nicht aus. Die Zerwürfnisse steigerten sich wieder und die Richtung zu größerer Unabhängigkeit der Stadt nahm zu.

---

6) Urk. v. 20. Christm. 1291 und zwei Urk. v. 31. Mai 1292 bei Kopp S. 40, 41, 47.

7) Vrgl. die merkw. Urk. bei Kopp S. 142 u. 148.

8) Kopp S. 154.

Der ewige Bund Luzerns mit den 3 Ländern 1332.

Am 7. Wintermonat 1332[9]) schlossen der Schultheiß, der Rath und die Bürger von Luzern einen ewigen Bund mit den drei Ländern, der, wenn er auch die Rechte Oesterreichs anerkannte und vorbehielt, doch offenbar gegen die Herrschaft gerichtet war. Die Stadt schloß den Bund von sich aus. Weder der Landesherr noch der Stadtvogt wirkten dabei mit. Schon hierin zeigt sich das Streben der Stadt, unabhängig zu werden und möglichst unabhängig zu handeln, unverkennbar.

Der Bund enthält folgende Bestimmungen:

1) Der Schultheiß, der Rath und die Burger behalten vor, „unsern Herren, den Herzogen von Oesterreich, die Rechte und Dienste, die wir ihnen durch Recht thun sollen und ihr Gerichte in der Stadt und in dem Amte zu Luzern, wie sie von Alters her und von guter Gewohnheit der Stadt Luzern hergekommen sind"; somit im Gegensatze zu willkürlichen Neuerungen. Zugleich behalten sie auch ihrer Stadt und den Räthen alle ihre Rechte und guten Gewohnheiten vor.

2) Ebenso behalten die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden die Rechte des Kaisers und des heiligen römischen Reiches vor und sich selber ihre Gerichte, für jedes Land sonderlich innerhalb seiner Landmark, nach guter Gewohnheit, wie von Alters her.

3) Die Bürger von Luzern sollen sich im Verhältniß zu den Waldleuten der Länder und hinwieder diese gegen jene der Rechtung begnügen, die vorhin genannt ist; d. h. die Gerichtsbarkeit und guten Gewohnheiten jedes Theils respektiren. Es wird somit die Selbstständigkeit jedes Theils in seinem einheimischen Recht und Gericht anerkannt.

4) Wollte aber, wovor Gott sei, ein Glied des Bundes von Jemandem außen oder innen deßhalb (wegen seiner Gerichte und Rechte) genöthet oder beschwert, angegriffen oder beschädigt werden, so solle das verletzte Ort sich darüber bei dem Eide erkennen, ob man ihm Unrecht thue. Und erkennt dann die Mehrheit eines Ortes, daß ihnen Unrecht geschehe, so sollen sie die übrigen Orte einzeln mahnen, die Stadt Luzern die Waldleute und

9) Urkunde III.

jegliche Waldstatt sonderlich, und jede Waldstatt hinwieder die Bürger von Luzern; und dann sollen sie sich gegenseitig wider Herren und wider Jedermann rathen und helfen mit Leib und Gut, jeder Theil in seinen eigenen Kosten, mit guten und ganzen Treuen, ohne Gefährde.

Der Entscheid über die Nothwendigkeit der Bundeshülfe wird, wie das in allen ähnlichen Bünden jener Zeit herkömmlich war, dem Hülfe bedürftigen Theil anheim gestellt; aber er soll ernstlich prüfen, ob ihm wirklich Unrecht geschehe und nur Hülfe fordern, wenn vorher auf den Eid erkennt ist, daß ihm Unrecht geschehe. Die Mahnung geht an jedes Bundesglied einzeln. Die Hülfe ist Rath und That, je nach Umständen; in der Noth bewaffnete Hülfe, wie die „gute Treue" es erheischt.

5) Wenn Mißhelligkeit und Streit entsteht zu Luzern und den Ländern, so sollen die Besten und Witzigsten zusammenkommen und den Streit schlichten nach Minne oder nach Recht; und wenn ein Theil sich dessen weigert, so sollen die Eidgenossen dem andern Theil zu Minne oder Recht helfen auf Schaden des ungehorsamen Theiles. Sollten die drei Länder unter sich zu Streit kommen — für welchen Fall der Bund der drei Länder das Nöthige schon verordnet hat — und zwei Länder werden dann einig darüber, zu denen sollen auch die Bürger von Luzern sich fügen und helfen das dritte Land weisen, daß es sich mit den beiden vereinige, es wäre denn, daß die Bürger von Luzern die beiden Länder zu einer besseren Meinung bestimmen könnten.

6) Weder Luzern will Pfand sein für die Länder, noch die Länder wollen Pfand sein für Luzern. Es haftet gegenüber den Herrn (im einen Fall den Herzogen von Oesterreich, im andern dem Kaiser und Reich) oder in Streitigkeiten mit einzelnen Fürsten oder Städten kein Theil von Rechts wegen für die That des andern.

7) Kein Theil darf sich mit besondern Eiden oder Gelübden gegen Niemanden, weder in noch außer dem Lande verbünden, ohne der Eidgenossen gemeinsamen Willen und Wissen. Was die Stadt Luzern ihrem Landes- und Vogteiherrn nicht zugab, — indem sie das Bündniß ohne deren Wissen und Willen schloß, das gestand sie nun den neu verbündeten Eidgenossen zu.

8) Kein Eidgenosse darf den andern für Schuld pfänden ohne Gericht und Urtheil.

9) Wer unter den Eidgenossen den Gerichten widerstünde oder ungehorsam wäre und ein anderer davon zu Schaden käme, den sollen die Eidgenossen zwingen, daß er diesem den Schaden abtrage.

10) Wer von den Eidgenossen den Leib verwirkt und deshalb gerichtlich verschrieen wird, wo das mit des Landes und der Stadt offenen Briefen und Siegel dem andern Gerichte zur Kenntniß gebracht wird, so soll man diesen auch in den übrigen Gerichten verschreien, und wer dann noch den so von der Landesacht Betroffenen wissentlich hauset oder hofet, oder ihm zu essen oder zu trinken gibt, der soll in dem selben Schaden sein wie der Geächtete, außer daß es ihm nicht an den Leib geht; der muß folglich an jenes Statt die Buße und den Schaden zahlen.

11) Welcher Eidgenosse dieß Alles nicht stät hält und das übertritt in irgend einer Weise, der soll meineid und treulos sein [10].

Am gleichen Tage wurden auch die Kirchgenossen von Gersau und Weggis, die ebenfalls wie die Luzerner die Herzoge von Oesterreich als Landesherrn anerkennen mußten, aber an den höhern Rechten der Stadt Luzern keinen Theil hatten, sondern einfache Vogteileute waren, in den Bund aufgenommen [11], aus Vorsicht aber in dem gemeinsam beschworenen Bundesbrief nicht erwähnt.

Bund Oesterreichs und der Reichsstädte in der Schweiz.

Die Fehde der österreichischen Amtleute gegen die Stadt Luzern und die drei Länder erneuerte sich wieder. Jene verstärkten sich nun aber durch einen großen Bund auf 5 Jahre, der im Jahre 1233 abgeschlossen wurde [12]. Dieser Bund ist für die Erklärung auch der eidgenössischen Bünde im engern Sinn so

[10]) Im Jahr 1454 begehrte Luzern, daß man die Worte wegen des Herzogs von Oesterreich aus den Bünden wegthue und dagegen das Reich erwähne. Es wurden darauf wirklich neue Bundesbriefe unter dem alten Datum mit dieser Veränderung ausgefertigt und die alten zerstört.

[11]) Kopp Urk. S. 165.

[12]) Tschudi I. S. 328.

wichtig, daß wir die erheblicheren Bestimmungen desselben herausheben wollen: Der Bund wird abgeschlossen zwischen den Landvögten und Amtleuten der Herzoge von Oesterreich im Aargau, Thurgau, Suntgau, Elsaß und Breisgau, sowie den Räthen und Bürgern der österreichischen Städte Freyburg im Uechtland, Breisach, Neuenburg, Einsichsheim, Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Dießenhofen, Ache, Villingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen und dem Niederampt zu Glaris und dem Land Suntgau auf der einen Seite und den Räthen und Bürgern der Städte Basel, Zürich, Konstanz, St. Gallen, Bern und Solothurn sowie dem Grafen Rudolf von Nidau, Graf Heinrich von Fürstenberg und Graf Eberhard von Kyburg auf der andern Seite.

1) Der Bund, der eidlich beschworen wird, geht vorerst auf gegenseitige Kriegshülfe gegen jeden, der von nun an wider Recht einen der Verbündeten angreift. Um alter Kriege willen sind die Verbündeten nicht verpflichtet, einander zu helfen; nur sollen sie dem Feind nicht helfen. Wenn ein Theil angegriffen wird wider Recht, so erkennen je der Landvogt von Kyburg selbsiebent, der Vogt zu Suntgau, zu Elsaß und Breisgau selbsiebent; ebenso der Vogt im Aargau selbsiebent, oder zu sechs mit Mehrheit auf ihren Eid über den Angriff; ebenso die Räthe in den Reichsstädten mit ihrem Eid, ob sie wider Recht an ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten gekränkt werden und Hülfe bedürfen. Wenn dann der Angreifende nicht abläßt und den Schaden vergütet, so ziehen die Verbündeten auf erhaltene Mahnung und Botschaft hin einander zu, und gestatten dem Feinde keinen feilen Kauf mehr in ihren Städten und Festen.

2) Sollte zwischen den Städten oder Herren oder den Landleuten, die in dem Bündniß sind, Streit entstehen, oder unter den Burgern einer Stadt große Mißhelligkeiten, so daß die Vögte oder Räthe derselben nicht Meister werden möchten, so sollen die Städte, denen es kund gethan wird und die zunächst dabei sind, drei oder fünf Männer zu denen senden, zwischen

denen der Stoß ist. Und was diese oder die Mehrheit unter ihnen auf den Eid nach der Gelegenheit der Sachen erkennen, dem sollen beide Theile gehorsam sein. Und würde ein Theil das nicht annehmen, so helfen die übrigen Verbündeten Alle, den Ungehorsamen gehorsam machen.

3) Bei gähen (plötzlichen) Angriffen lauft Jeder zu so gut er kann.

4) Alle Verbündeten sollen bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten unverletzt bleiben. Auch was einer bisher in nützlicher Gewere (Besitz) gehabt hat, da soll man ihn nur auf dem Rechtswege deshalb belangen können, nicht mit Gewalt.

5) Das Recht, den Schuldner zu pfänden, wird ebenso beschränkt, wie in den eidgenössischen Bünden und die einheimische Gerichtsbarkeit der einzelnen Städte und Herrschaften ebenfalls sorgfältig gewahrt.

Die österreichischen Herzoge bekräftigten den Bund durch einen besondern Brief.

Schiedspruch von 1336.

Drei Jahre später wurde die Fehde mit Luzern und den Waldstätten durch einen einhelligen Spruch von neun Schiedsrichtern geschlichtet, welche — vermuthlich auf Anordnung des Kaisers — von beiden Theilen zum Voraus anerkannt worden waren. Die Schiedsrichter waren je drei Bürger von Basel, Bern und Zürich aus den Geschlechtern.

Der Friedbrief für die Länder ist nicht mehr vorhanden. Wahrscheinlich wurden in demselben die Privatrechte der Herzoge in den Thälern in dem Umfange wieder anerkannt, wie in frühern Friedbriefen, weiteres nicht; dagegen ist der Brief für Luzern vom 18. Brachmonat 1336 [13]) vorhanden.

Ueber das Verhältniß zu Oesterreich erkennen die Schiedsrichter: die Bürger der Stadt Luzern sollen der Herrschaft von Oesterreich mit allen den Rechten und Gewohnheiten, wie der Abt von Murbach und der Vogt von Rotenburg sie hergebracht und bisher die Herrschaft von Oesterreich besessen habe, gehorsam sein; ebenso sollen die Stadt und die Bürger von Luzern in

---

13) Kopp Urk. S. 175.

allen Freiheiten und Gewohnheiten bleiben, wie sie unter dem Abt von Murbach, dem Vogt von Rotenburg und der Herrschaft von Oesterreich von Alter her besessen haben. — Ueber den Bund mit den Ländern spricht sich das Schiedsgericht vielleicht mit Absicht nicht klar aus. Was die Leute, seitdem dieser Krieg anging, geschworen haben, es sei von Eidgenossenschaft wegen oder von Burgrechtes wegen, das soll Alles ab sein, es sei außer oder inner dem Lande; und jeder, er sei Herr oder Diener, soll gegen den andern in demselben Rechte sein, wie vor dem Kriege.

Doch finden wir im Jahr 1343 [14]) ein von beiden Räthen, dem neuen und dem alten, und der Menge der Bürger nach einem unterdrückten Auflaufe beschworenes Statut, daß wer unter den Bürgern mit Rath oder That darnach gestrebt hätte oder streben würde, daß der Eid, den sie zu den Eidgenossen geschworen haben, wieder zertrennet werde, dessen Leib und Gut soll den Bürgern und der Stadt gefallen sein. Die Stadt hielt somit an dem eidgenössischen Bunde auch nach dem Frieden unerschütterlich fest.

Viertes Kapitel.

Der ewige Bund zwischen Zürich, Luzern und den drei Ländern vom 1. Mai 1351.

Zürich als Reichsstadt. — Verfassungsänderung von 1336. — Der ewige Bund Zürichs mit den Eidgenossen von 1351. — Eidgenössisches Gebiet. — System der Bundeshülfe. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Privat- und strafrechtliche Bestimmungen. — Vorbehalt weiterer Verbündung. — Verfassungsgarantie. — Vorbehalte. — Innere Verhältnisse. — Stellung Zürichs im Bunde.

Zürich als Reichsstadt.

Schon im Jahr 1291, als die drei Länder ihren ersten ewigen Bund mit einander schlossen, hatte auch die Stadt Zürich mit

---

[14]) Kopp Urk. S. 181.

Uri und Schwyz ein Bündniß auf drei Jahre eingegangen. Nunmehr sechszig Jahre später trat sie mit Luzern und den drei Ländern in einen ewigen Bund. Damit beginnt für die Eidgenossenschaft eine neue größere Entwicklung.

Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Zürich konnte schon seit Langem nicht mehr bezweifelt werden. Die Macht und Hoheit der Aebtissinn am Fraumünster hatte der Gewalt des städtischen Rathes und der von den Königen vielfach begünstigten Bürgerschaft der Stadt weichen müssen. Formell war sie noch hoch gestellt und Reichsfürstin; in Wahrheit aber war die reale Macht und Hoheit auf die Stadt und ihren Rath übergegangen. Auch die Reichsvogtei war bereits gesunken. Seit dem Jahr 1218, als dieselbe nach dem Absterben des letzten Herzoges von Zähringen an das Reich zurück gefallen war, hatte nie ein Herr die Reichsvogtei auf längere Zeit besessen, und die Burger wußten von den deutschen Königen das Recht zu erwirken, daß kein Vogt für länger als zwei Jahre gesetzt und der gewesene Reichsvogt dann die nächsten fünf Jahre nicht wieder bezeichnet werden dürfe. War das Reich erledigt, so durfte die Stadt den Vogt selbst ernennen [15]).

Verfassungsänderung von 1336.

Im Jahr 1336 hatte die Verfassung der Stadt eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Und sowohl die Aebtissinn als der Kaiser hatten zu der Neuerung ihre Zustimmung ertheilt. Bis dahin waren nur die sogenannten Geschlechter zu den Burgern im eigentlichen Sinne des Wortes gezählt und der städtische Rath nur aus ihnen, Rittern und Burgern, bestanden. Die alte Burgerschaft der Geschlechter war aus verschiedenen Elementen erwachsen: aus Ministerialen der Abtei, aus gefreiten Reichsleuten (Fiscalini), aus freien Grundeigenthümern, die vorher die sogenannte Genossenschaft vom Berge gebildet hatten, aus Gotteshausleuten, welche Erbe besaßen und nicht Handwerk trieben. Einzelne Familien waren mit der Zeit ritterbürtig geworden. Auch vom Lande her hatten

15) Vrgl. meine Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 137 ff.

sich oft Ritter und Ministerialen unter die Bürger aufnehmen lassen.

Durch die Brunische Revolution im Jahr 1336 wurde der Kreis der Bürgerschaft bedeutend erweitert durch Aufnahme der Handwerker, die sich als Stand gehoben hatten und schon vorher waffenfähig geworden waren. Die Bürgerschaft zerfiel nun in zwei Hauptklassen, zuerst die Konstafel, die Bürgerschaft im alten Sinne des Wortes, die Geschlechter umfassend. Es gehörten dahin die Ritter, Edelleute, alle Bürger, die von ihren Renten leben, die Kaufleute, Wechsler, Goldschmiede und Salzleute. Aus der Konstafel wurden die 13 Räthe genommen, sodann die 13 Zünfte der Handwerker, nach Berufskreisen abgetheilt, deren 13 Zunftmeister nun den Räthen zur Seite traten und mit diesen den eigentlichen Rath bildeten. An der Spitze des Ganzen mit ausgedehnten Rechten stand der Bürgermeister, eine rein städtische Würde, die Brun sich selber auf Lebenszeit vorbehalten hatte, das Haupt der Stadt [16]).

Die Veränderung war im Kampfe mit den alten Räthen durchgesetzt worden. Mehrere derselben waren verbannt worden und fanden außer der Stadt Freunde und Anhänger. Eine zum Sturz der neuen Verfassung angelegte Verschwörung war entdeckt und viele bei der sogenannten Mordnacht Betheiligte hingerichtet worden. Auch mit den Grafen von Rapperswyl gerieth die Stadt deßhalb in Fehde. Im Allgemeinen war der Adel in der Nähe eher dem gestürzten Regimente günstig.

Der ewige Bund Zürichs mit den Eidgenossen von 1351.

Lange schwankte Brun, ob er sich vornämlich an Oesterreich anlehnen und die neue Verfassung durch einen Bund mit Oesterreich befestigen wolle, oder ob er im Gegensatz zu Oesterreich sich mit den Eidgenossen der innern Länder näher einlassen solle. Die Natur der Verhältnisse und die Noth zwang ihn zu dem kühneren Unternehmen, die Stadt mit den letztern zu verbünden. Indessen gab er damit noch nicht alle Hoffnung auf, sich auch mit Oesterreich wieder zu verständigen. Am 1. Mai 1351 wurde

---

[16]) Vrgl. meine Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 137 ff.

der ewige Bund mit Luzern und den Waldstätten geschlossen [17]). Dieser Bund ist ausgeführter als die ältern Bünde, der Gesichtskreis desselben ist umfassender, größer geworden.

Eidgenössisches Gebiet.

1) Vorerst wird ein weites Gebiet ermittelt, innerhalb dessen sich die Verbündeten zu schützen geloben, ein Gebiet, welches nur zu einem kleinen Theile den eidgenössischen Städten und Ländern selbst zugehörte. Der Kreis beginnt auf der Grimsel, wo die Aare entspringt, folgt dem Lauf der Aare durch Hasli, vor Bern vorbei, bis wo die Aare in den Rhein fließt, und dann dem Rheine nach aufwärts bis wo die Thur in den Rhein einmündet, sodann der Thur nach aufwärts bis zu ihren Quellen und von da durch Churwalchen aufwärts bis an die Feste Ringgenberg und von dieser um den Gotthard herum bis auf den Plattiser und von da auf den Doisel und hinwieder zur Grimsel. Dieser weiten Kreisbestimmung liegen zum Theil kaufmännische Rücksichten zum Grunde; — es sollte für die Sicherheit des Handels auf den Straßen in diesem Gebiete gesorgt werden — zum Theil werden darin politische Tendenzen sichtbar. Indem die Verbündeten ihr Augenmerk auf dieses weite Gebiet richteten und innerhalb desselben ihren Einfluß geltend zu machen suchten, gewann der Gedanke einer größeren, zusammen gehörigen, wenn auch erst im Werden begriffenen Eidgenossenschaft, einer neuen republikanischen Staatenbildung in diesen obern Landen, im Gegensatze zu der Ausdehnung der österreichischen Herrschaft, Leben und Konsistenz.

Wird einer der Verbündeten innerhalb dieses Kreises ohne Recht von Jemandem angegriffen oder geschädigt an Leib oder an Gut, oder an Ehren oder Freiheiten gekränkt, so mag sich der Rath oder die Gemeinde der Stadt oder des Landes, welches geschädigt ist, darüber erkennen auf den Eid. Und wenn der Rath oder die Gemeinde mit Mehrheit auf den Eid erkennt, daß des Unrechts wegen Hülfe oder Angriff nöthig sei, so mögen sie die übrigen Verbündeten durch Boten oder Briefe mahnen, und es sollen die gemahnten Städte oder Länder

---

[17]) Urkunde IV.

dem mahnenden ohne Verzug beholfen und berathen sein mit ganzem Ernst und mit Allem was nöthig ist.

Es soll keiner der Gemahnten sich der Hülfe entziehen, weder mit Worten noch mit Werken, noch sonst darnach trachten, daß die Hülfe aufgelöst oder abgeleitet werde; alles ohne Gefährde. Und jeder soll die Hülfe in seinen eigenen Kosten thun.

2) Im Falle eines plötzlichen, gähen Schadens oder Anfalls, wo hinwieder gähe Hülfe nöthig wäre, da sollen die Verbündeten auch ungemahnt unverzüglich zufahren und trachten, wie das gerochen und beseitigt werde.

3) Wäre aber die Sache so groß, daß ein Kriegszug oder eine Belagerung nothwendig würde, und deßhalb die eine Stadt oder Land die übrigen mahnt, so sollen die Verbündeten unverzüglich zu Tagen kommen zu dem Gotteshause zu den Einsiedeln, und da unter sich berathen, was ihnen dann das Beste dünkt in dem Sinne, daß dem, der um Hülfe gemahnt hat, auch sofort geholfen werde, ohne Gefährde.

System der Bundeshülfe.

In diesen drei Bestimmungen ist das ganze System eidgenössischer Bundeshülfe enthalten. In allen Fällen soll dem Bundesgliede, welches die Hülfe bedarf, auch von den übrigen Verbündeten Hülfe geleistet werden, in guten Treuen und mit allem Ernst, ohne Verzug. Aber der Regel nach geht die Mahnung des Hülfe bedürftigen Standes vorher, nachdem dieser auf den Eid erkannt hat, daß mit Recht und dem Bunde gemäß Hülfe begehrt werde. Bei plötzlicher Gefahr sollen die Stände dem bedrängten Bundesgliede von sich aus zu Hülfe kommen, ein Satz, den nur bundeswidriger Sinn dahin verkehren kann, daß ein Bundesglied gegen den Willen des Andern einen bestimmenden Einfluß auf dessen Angelegenheiten sich herausnehmen dürfe. Werden aber länger dauernde und umfassendere Kriegsoperationen nöthig, so sollen die Boten der Stände zu einer Tagsatzung zusammentreten und hier gemeinsam bestimmen, was erforderlich ist, um die Hülfe zu gewähren. Von da an geht die Bestimmung dessen, was nöthig ist, von dem mahnenden Stande über auf die Eidgenossenschaft, und es werden nun die gemeinsamen Rechte und Interessen auch gemeinsam erwogen. Der Gesichtskreis, der bis dahin mehr ein ständischer (kan-

tonaler) gewesen war, wird von da an ein höherer eidgenössischer. Jeder Stand ist berechtigt, zu einer Tagsatzung zu mahnen, d. h. eine Tagsatzung auszuschreiben, wie er berechtigt ist, zur Hülfe zu mahnen.

4) Muß man einen Feind belagern, so soll die Stadt oder das Land, welches die Sache angeht und das deßhalb gemahnt hat, die Kosten, welche für Werke und Arbeiten zum Behuf der Belagerung darauf gehen, bezahlen.

5) Würde Einer, der außerhalb jenes eidgenössischen Kreises wohnt, einen Verbündeten angreifen oder schädigen ohne Recht, käme er nachher in die Gewalt der Eidgenossen, er oder seine Helfer und Diener, die oder ihre Güter sollen die Eidgenossen innerhalb jenes Gebietes in Haft nehmen und angreifen, bis der Schaden ersetzt ist.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

6) Würden zwischen der Stadt Zürich auf der einen und Luzern und den Ländern oder einem aus ihnen auf der andern Seite Stöße oder Mißhelligkeiten entstehen, so sollen die streitenden Theile nach Einsiedeln zu Tagen kommen. Jede Partei soll dann zwei ehrbare Männer als Schiedsrichter bezeichnen. Die vier Schiedsrichter sollen zu den Heiligen schwören, die Streitsache unverzüglich auszurichten, zu Minne oder zu Recht. Und wie es die Schiedsrichter oder die Mehrheit unter ihnen ausrichtet, so soll es gelten für beide Theile. Würden sich aber die vier Schiedsrichter gleich theilen, so sollen sie bei den Eiden, die sie geschworen haben, innerhalb der Eidgenossenschaft einen „gemeinen Mann" (später Obmann genannt), „der sie in der Sache schiedlich und gemein", d. h. geschäftserfahren und unparteiisch dünkt, zu sich erwählen. Und wen sie dann erwählen, den sollen die Stadt oder das Land, welchem er angehört, bitten und weisen, daß er sich der Streitsache mit den vier Schiedsrichtern annehme und mit seinem Eid sich verbinde, dieselbe auszurichten, ohne Gefährde.

Das Rechtsverfahren ist in diesem Bunde nun zuerst näher und wesentlich so bestimmt, wie es sich bis auf die Gegenwart als „eidgenössisches Recht" (Rechtsgang) erhalten hat. Das Schiedsgericht schlichtet zu Minne oder zu Recht, je nach Umständen und je nachdem die Parteien auf jene eingehen oder

dieses begehren. Indessen soll immer der Weg der Minne vorerst versucht werden. Die Schiedsrichter werden regelmäßig aus angesehenen Räthen oder andern Vorstehern der Stände gewählt und sowohl dadurch als durch den ganzen Gang des Verfahrens allerdings dafür gesorgt, daß staatsrechtliche und staatsmännische Einsicht einen gebührenden Einfluß auf die Erledigung habe. Die Schiedsrichter sollen, obwohl von einer Partei gewählt, doch nicht Stellvertreter und Anwälde der Partei sein, sondern vielmehr nach ihrem Eide als unparteiische Schiedsrichter handeln. Aber immerhin war und blieb das ein gefährliches Verhältniß in dem Verfahren. Denn da die Wahl der Partei zustand, so war es schwer zu verhindern, daß jede Partei solche Schiedsrichter ernannte, die ihr günstig schienen, sich auch wohl im Voraus über die Meinung derselben erkundigte und auf dieselben einzuwirken suchte. Die Wahl des Obmanns war doch nur theilweise geeignet, solche Uebelstände zu beseitigen, zumal sie erst vorgenommen wurde, nachdem die von den Parteien gewählten Schiedsrichter schon den ganzen Streitfall vorher behandelt und dann unter sich uneinig geworden waren.

Für minder wichtige Streitigkeiten war die Bestellung eines solchen Schiedsgerichtes durchaus genügend und das Verfahren ganz geeignet, zu einer schnellen, häufig friedlichen Erledigung derselben zu führen. Aber wo große Interessen oder starke politische Leidenschaften der Parteien bei der Streitsache betheiligt waren, mußte der Bestellung des Schiedsgerichtes mit großem Mißtrauen entgegen gesehen werden, und schien es unerträglich, Alles dem Entscheide eines so ernannten Schiedsgerichtes anheim zu stellen. Es sind das Bedenken, die vorzüglich klar in dem sogenannten Zürichkriege hervortraten.

Auch für solche Zwistigkeiten lag indessen der Fehler nicht in dem Rechtsgang, sondern lediglich in der persönlichen Bestellung des Schiedsgerichtes. In dieser Beziehung war noch zu wenig dafür gesorgt, daß nur wahrhaft einsichtige und unbefangene Männer gewählt werden können. Es fehlte an den Garantien einer guten Wahl. Auch später wurden diese Garantien nicht ausgebildet, und es blieb dieser Mangel fortwährend fühlbar.

Privat- und strafrechtliche Bestimmungen.

7) Kein Laie darf den andern wegen Geldschuld vor ein geistliches Gericht, namentlich auch nicht das bischöfliche, laden. Vielmehr soll jeder von dem andern das Recht nehmen, wo der beklagte Theil, der Schuldner seßhaft ist und hingehört. Man soll auch dem Kläger daselbst unverzüglich richten auf den Eid, ohne Gefährde. Nur wenn er in dem Gerichte, wo der Beklagte wohnt, rechtlos gelassen, d. h. ihm der Rechtsgang verweigert würde, dann mag er sein Recht weiter suchen, also auch vor den kaiserlichen Hofgerichten, wie er dessen bedürftig ist, ohne Gefährde.

Auch diese Bestimmungen, durch welche die einheimische Stadt- und Landesgerichtsbarkeit in bürgerlichen Prozessen befestigt und zugleich die Angehörigen einer Stadt oder eines Landes vor der Gefahr und der Unannehmlichkeit geschützt wurden, anderwärts Rede stehen zu müssen, als an ihrem Wohnorte, sind schärfer gefaßt, als die ähnlichen in den frühern Bünden.

8) Es soll auch kein Eidgenosse den andern „verheften noch verbieten", außer den rechten Schuldner oder Bürgen, der um die Schuld gelobt hat. Der angelobten und deßhalb völlig liquiden Schuld steht ohne Zweifel die „gichtige" geständige Schuld gleich. Nur für derlei Schulden darf das Verhaften oder Verbieten, d. h. die Schuldhaft oder die Arrestlegung auf das Vermögen des Schuldners stattfinden [18]).

9) Kein Eidgenosse soll um irgend eine Sache Pfand sein für einen andern Eidgenossen, d. h. statt seiner haften müssen, er hätte sich denn freiwillig als Bürge verpflichtet.

10) Wenn einer, der in dem Bündniß ist, seinen Leib verschuldet und deßhalb von seinem Gerichte verschrieen (geächtet) wird, so soll er auch in den übrigen Gerichten, denen davon mit gesiegelten Briefen Kunde gegeben wird, verschrieen werden, in gleicher Weise wie dort. Und wer den Verschrieenen dann wissentlich hauset oder hofet, verfällt in dessen Schuld, außer daß es ihm nicht an den Leib geht.

---

[18]) Vrgl. darüber Fr. Wyß Geschichte des Zürcher. Konkursprozesses S. 21 ff.

Vorbehalt weiterer Verbündung.

11) Sowohl den Verbundenen insgesammt, als den Einzelnen wird das Recht vorbehalten, sich nach ihrem Ermessen weiter mit Herren oder Städten zu verbinden, nur soll dieser ewige Bund solchen spätern Bünden vorgehen. Eine Bestimmung, auf die Zürich voraus einen Werth legte. In dem Bunde zwischen Luzern und den Ländern war für diese IV Orte im Verhältniß zu einander das Gegentheil verabredet worden. Aber die Reichsstadt Zürich mochte sich noch nicht beschränken lassen in der Freiheit, beliebig andere neue Bündnisse einzugehen, auch ohne die Zustimmung ihrer Eidgenossen vorerst nachzusuchen. Und der Bürgermeister Brun, der ein Bündniß mit Oesterreich früher schon eingeleitet hatte und für die Zukunft sich offen behalten wollte, setzte gerade darauf einen hohen Werth.

Verfassungsgarantie.

12) Die Eidgenossen übernahmen die Garantie für die Brunische Verfassung Zürichs, in dem Sinne, daß wenn Jemand den Bürgermeister Brun oder seinen Nachfolger im Amte, oder die Räthe, Zünfte und Bürger der Stadt kränken wollte an ihren Gerichten, Zünften und Gesetzen, die Eidgenossen Hülfe leisten sollen, und zwar selbst wenn sie von dem Bürgermeister allein, nicht bloß wenn sie von dem Bürgermeister und Rath oder dem Rath dazu gemahnt würden.

Vorbehalte.

13) Zürich behält die Rechte des Königs und des heiligen römischen Reiches, sowie ältere Bündnisse vor. Ebenso behalten Luzern und die drei Länder ihre älteren Bündnisse, Luzern überdem die Rechte der Herzoge von Oesterreich, die Länder den König und das Reich vor.

Inneres Verhältniß.

14) Ueberdem soll jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf und jeder Hof, der Jemandem zugehört, der in diesem Bündnisse ist, bei ihren Gerichten, Freiheiten und Handfesten, bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten gänzlich verbleiben, wie sie dieselben hergebracht haben, so daß Niemand den andern daran kränken oder verhindern soll, ohne Gefährde.

Diese wichtige Bestimmung, durch welche auch die Rechte der Angehörigen eines Ortes gewahrt werden, wird indessen mehr negativ ausgedrückt. Jede störende Einwirkung der Verbündeten, durch welche die Rechtsamen auch der einzelnen Städte,

Herrschaften, Dörfer oder Höfe verletzt würden, soll unterbleiben. Von einem Rechte der Mahnung, welche diesen Angehörigen, ihrer einheimischen Obrigkeit gegenüber, zustände, ist keine Rede in dem Bunde. Wohl aber folgt aus jener Bestimmung ohne weiters, daß auch die Herren eines Orts die Hülfe der Eidgenossen nicht dahin mißbrauchen dürfen, um die Rechtsamen ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen.

15) Damit dieses Bündniß in frischem Gedächtniß erhalten werde, bei Alten und Jungen, soll es je zu 10 Jahren um erneuert und beschworen werden von Männern und Knaben, die über sechszehn Jahre alt sind. Doch soll es der Gültigkeit des Bundes nicht schaden, wenn schon diese Erneuerung etwa unterlassen werden sollte.

16) Die Eidgenossen behalten sich vor, wenn es ihnen nützlich und nöthig scheinen sollte, diesen Bund „zu mindern oder zu mehren", vorausgesetzt, daß alle Verbündeten einhellig zu der Abänderung Hand bieten.

Der Bundesbrief ist von den Städten und den Ländern besiegelt.

Stellung Zürichs im Bunde.

Von einer vorörtlichen Stellung Zürichs ist hier noch keine Rede. Die Stadt nimmt um ihrer hervorragenden Bedeutung willen und in ihrer Stellung als eine freie Reichsstadt die erste Stelle ein neben Luzern und den Ländern, aber ohne daß sich daran eine formelle Bundesleitung knüpft. Allerdings aber lagen in jenen Verhältnissen und in dem frühen und engen Beitritte der Stadt innere Gründe, aus denen sich später die vorörtliche Bedeutung Zürichs naturgemäß entwickelte.

Fünftes Kapitel.

Der ewige Bund des Thales Glarus mit den Eidgenossen vom 4. Brachmonat 1352.

Das Land Glarus. — Die Einwohner. — Die grundherrliche Gerichtsbarkeit. — Die Vogteigerichtsbarkeit. — Einnahme des Landes Glarus und ewiger Bund mit den Eidgenossen. — Der Friede des Markgrafen von Brandenburg. — Der Friede von Regensburg. — Befreiung des Landes von Oesterreich. — Loskauf der Herrschaftsrechte von Seckingen. — Gleicher Bund.

Das Land Glarus. Das Land Glarus hat in seinen ältesten Verhältnissen große Aehnlichkeit mit dem Thale Uri. Wie dieses der Fraumünsterabtei Zürich großen Theiles vergabt und sodann als Huntari mit Immunitätsrechten versehen worden war, so war auch das Thal Glarus zum größern Theile dem Kloster Seckingen vergabt worden, vielleicht ebenfalls schon im IX. Jahrhundert, und auch da bildeten sich im Zusammenhang mit der Immunität des Klosters besondere Gerichtsverhältnisse aus. Aber die Verbindung des Landes Uri mit dem aufstrebenden Zürich war der Entwicklung der Reichsfreiheit dort viel günstiger, als die Verbindung des Landes Glarus mit Seckingen für dieses Bergthal ausschlug.

Die Einwohner. Die meisten Einwohner waren hörige Gotteshausleute; daneben gab es aber auch freie Gotteshausleute. Das alte Urbar, welches in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts verfaßt worden ist, kennt 34 freie Geschlechter der Art; über beiden standen 12 Geschlechter „freier Wappengenossen", ursprünglich Ministerialen („Hoflehner") des Klosters, die dann im Verfolg als ritterbürtige Geschlechter galten, und deren Zahl, wenn ein Geschlecht ausstarb, von der Aebtissin von Seckingen aus den freien Gotteshausleuten wieder ergänzt wurde. Auf einzelnen Burgen lebten sogenannte Burgsäßen, die in keiner hofrechtlichen Beziehung zur Abtei standen, wohl aber nach Lehnrecht mit derselben in Verbindung waren und als Vasallen des Klosters erscheinen. Wenigstens Ein Geschlecht

hob sich über diesen, als ein edles im engern Sinne, als ein dynastisches Geschlecht hervor, wie die Herren von Attinghausen im Lande Uri, nämlich die Freiherren von Schwanden; die übrigen waren ritterbürtige (mittelfreie) Leute[19]).

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wurde im Namen der Aebtissin von dem Meyer verwaltet. Schon seit dem Anfang des X. Jahrhunderts wurde das Meyeramt von der Familie Tschudi verwaltet, welche von einem freigelassenen Fiskalinen stammend zu den „wappengenössigen Geschlechtern" gehörte. Es verblieb in der Familie, bis die Aebtissin im Jahr 1253 nach dem kinderlosen Absterben eines Tschudi dasselbe einem Neffen des letzten Inhabers, dem Ritter von Windeck übergab — ein Schritt, an den sich langer Familienzwist knüpfte. Nach dem Tode des Ritters von Windeck im Jahr 1288 erwarben die Grafen von Habsburg, nachherige Herzoge von Oesterreich, das wichtige Meyeramt und damit die Ausübung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

Die Vogteigerichtsbarkeit.

Auch das Thal Glarus bildete wohl ein altes Huntari. Es gehörte zum Zürichgau und wurde auch von den Schicksalen dieses Gaus betroffen. Nach dem Absterben der Zähringer aber war es den Grafen von Habsburg gelungen, die Schirm- und die Kirchenvogtei über das königliche Kloster Seckingen und dessen Besitzungen an sich zu bringen. Dadurch erwarben sie auch alle Vogteirechte über das Land Glarus, wenn sie schon diese Vogtei nicht in eigenem Namen inne hatten, sondern die Schirm- (Reichs)vogtei anfangs wenigstens im Namen des Königs, die Kirchenvogtei im Namen der Aebtissin verwaltet werden mußte. Indessen erlangten die Grafen doch während des XIII. Jahrhunderts, welches überall der Ausbildung erblicher Hoheitsrechte günstig war, auch an dieser Vogtei ein erbliches Recht. Sie wurde ihnen als erbliches Lehen verliehen. Und so war nun seit 1288 alle Gerichts-

---

19) Wie die ältern Verhältnisse von Luzern durch Segesser, so sind die ältern Verhältnisse des Landes Glarus in neuester Zeit durch Blumer beleuchtet worden im Archiv d. Gesch. forsch. Gesellsch. d. Schweiz. Bd. III. S. 5 ff.

barkeit über das Land in ihrer Hand vereinigt. Zur Ausübung derselben setzte Oesterreich einen Ammann über das Land, den Landammann [20]). Nur für die grundherrliche Gerichtsbarkeit machte sich noch das Abhängigkeitsverhältniß zu Seckingen insofern geltend, als die Aebtissin alle 4 Jahre erschien und dann 12 geschworene Thalleute zu Schöffen bezeichnete und als die Appellation von dem Meyerding nach Seckingen ging.

Es konnte sich hier somit leichter eine wahre Landeshoheit ausbilden; und in der That wurden nach und nach die österreichischen Herzoge auch von den Thalleuten als die wahren Landesherren betrachtet. Indessen hielt doch der Fortbestand des Verhältnisses zum Kloster Seckingen einigermaßen die Ausbildung der Unterthanenschaft zu Oesterreich auf, und die Thalleute hielten mit Sorgfalt wenigstens an einzelnen erworbenen Rechten fest. Am günstigsten aber wirkte für sie das Vorbild der nahen Waldstätte, die größere Freiheit erworben hatten und mit den Waffen in der Hand auch gegen Oesterreich sich zu schirmen und auszudehnen wußten. Der psychische Einfluß der entstehenden Eidgenossenschaft auf das Thal Glarus muß sehr hoch angeschlagen werden. Die Befreiung des Landes von der österreichischen Herrschaft beruht wesentlich darauf. Indem die Glarner sich mit den Eidgenossen verglichen, wurden sie leicht zu Beschwerden über Oesterreich gereizt und fanden dann hinwieder in der Sympathie der Eidgenossen eine mächtige Unterstützung.

Einnahme des Landes Glarus u ewiger Bund mit den Eidgenossen.

Im Herbst 1351 brach der Krieg des Herzogs Friedrich von Oesterreich gegen die Reichsstadt Zürich und ihre neuen Eidgenossen neuerdings aus. Schon vorher hatte der Herzog in seiner Fehde gegen Zürich auch von den Glarnern Kriegshülfe begehrt,

---

20) Das Landammannamt ist auch hier nicht aus der Grundherrlichkeit, sondern aus der Vogteigerichtsbarkeit hervorgegangen. Es konnte allerdings auch grundherrliche Ammänner geben. Aber der Landammann verwaltete die Vogtei. Die nähere Begründung dieses wichtigen Punktes, über den Blumer in seiner sonst vortrefflichen Darstellung noch nicht im Reinen war, findet sich im ersten Buche.

wie er solche aus allen seinen zahlreichen Herrschaften in diesen Landen erhielt. Aber damals schon beriefen sich die Landleute auf ihr hergebrachtes Recht, daß sie nicht pflichtig seien, in österreichischen Hauskriegen zu dienen, sondern nur, wenn das Reich oder die Abtei Seckingen ihrer bedürfe, außer Landes ziehen müssen. Dieselbe Streitfrage mußte sich nun wiederholen. Da griffen die Zürcher durch einen raschen Zug in das Thal durch. Im stillen Einverständniß mit den Glarnern nahmen sie und ihre Eidgenossen im November 1351 mit Kriegsmacht das Land ein, besetzten dasselbe und vertrieben den österreichischen Vogt Walther von Stadion. Freudig schwuren die Glarner den Eidgenossen Treue und sandten der Stadt Zürich 200 Mann [21]) zu Hülfe. Sie hielten während des Krieges tapfer zu den Eidgenossen, und als der Vogt Walther mit österreichischem Kriegsvolk zurück zu kehren versuchte, schlugen sie den Angriff siegreich ab und verbrannten die Burg Näfels, den Sitz des Landvogtes. Daraufhin wurde Glarus als ein neues Land mit Zürich und den drei Waldstätten in einen ewigen Bund aufgenommen, den 4. Brachmonat 1352 [22]). Dieser Bund unterscheidet sich von dem frühern hauptsächlich dadurch, daß er nicht auf gleicher Berechtigung beruht. Die Eidgenossen standen in staatsrechtlicher Beziehung viel unabhängiger und freier da, als das Land Glarus; und überdem hatten sie das Land eingenommen. Die Thalleute von Glarus konnten damals nicht daran denken, sich jetzt schon mit den reichsfreien Thalleuten der drei Waldstätte auf gleiche Linie zu stellen, sie konnten nur hoffen, in Zukunft denselben gleich zu werden.

Die Bestimmungen des Bundes sind folgende:

1) Zürich und die drei Länder versprechen den Thalleuten von Glarus, wenn sie sich oder die Mehrheit unter ihnen auf den Eid erkennen, daß sie an Leib oder Gut innerhalb ihrer

---

21) Diese Zahl der Mannschaft begegnet uns in älterer Zeit sehr häufig in den Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, wenn außer Landes gezogen wird. Es ist das der alte Heerbann des Huntari (siehe oben S. 11) vielleicht verdoppelt.

22) Urkunde V.

Landesmarken wider Recht geschädigt werden, auf empfangene Mahnung hin innerhalb der Landmarken von Glarus Hülfe zu leisten, auf eigene Kosten. Bei plötzlicher Gefahr ziehen die Eidgenossen ihnen auch ungemahnt zu Hülfe.

Indessen wird diese Verpflichtung zur Hülfe zu Gunsten der Eidgenossen nicht bloß auf die Landmarken von Glarus beschränkt, sondern die Eidgenossen behalten sich auch vor, selbständig zu prüfen, ob die Sache, um deren willen die Glarner Hülfe fordern, gerecht sei. Und würde die Stadt Zürich und die drei Länder oder die Mehrheit unter ihnen auf den Eid erkennen, daß die Sache der Eidgenossen von Glarus „ungerecht oder unredlich" wäre, so sollen diese ihnen deßhalb gehorsam sein und sich von dem Streite weisen lassen unverzüglich, „damit sie und „wir von kleinen und unredlichen Sachen desto minder in großen „Krieg und Nachtheil kommen."

Diese Bestimmung, wodurch Zürich und die Waldstätte eine Art Oberhoheit für Kriegsfälle erlangten und einen Entscheid gaben, dem sich Glarus unterziehen mußte, war vorzüglich um der schwierigen Verhältnisse des Landes zu Seckingen und Oesterreich willen wichtig. Sie wollten wohl die Thalleute vor Unrecht schützen, aber doch nicht leicht durch Streitsucht derselben sich in schwierige Händel und Gefahren verwickeln lassen.

2) Würden die Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden wider Recht angegriffen oder geschädigt und würden die Glarner um Hülfe gemahnt, so sind sie zum Zuzug pflichtig an allen Stätten, wohin die Mahnung geschieht, bis der Angriff und Schaden abgewendet ist. Wo gähe Hülfe nöthig ist, soll dieselbe auch ohne vorherige Mahnung geleistet werden.

3) Die Landleute von Glarus dürfen sich mit andern Herren, Städten und Ländern nur mit Gunst, Wissen und Willen der Eidgenossen ferner verbünden; die übrigen Eidgenossen dagegen sind, wenn sie neue Bündnisse abschließen wollen, nicht an die Zustimmung von Glarus gebunden.

4) Würden die Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden unter sich einig zu einem Zug oder einer Belagerung gegen eine Stadt oder Feste, so sollen die Glarner, auf erhaltene

Mahnung hin, auch an die daherigen Unkosten beitragen, wie es sie nach der Rechnung trifft.

5) Sollten Streitigkeiten zwischen denen von Glarus und den Eidgenossen gemeinlich entstehen, so sollen sie zu Tagen kommen nach Einsiedeln und die Sache nach Vorschrift der ältern Bundesbriefe unter den Eidgenossen austragen. Würde aber Glarus mit einem einzelnen der verbündeten Theile in Streit gerathen, so sollen sie mit denen von Zürich nach Pfäffikon am Zürichsee, mit denen von Schwyz auf Bergern, mit denen von Uri auf Merchern und mit denen von Unterwalden nach Brunnen zusammen kommen und die unbetheiligten Eidgenossen dann den Streit zu schlichten Gewalt haben. Was die Mehrheit unter diesen beschließt, dem sollen sich die streitenden Theile unterziehen.

6) Wenn ein Glarner zum Schaden der Eidgenossen Umtriebe macht und das nach dem Urtheil der Mehrheit der Eidgenossen erwiesen werden kann, dessen Leib und Gut ist den Eidgenossen verfallen.

7) Alle Verbündete behalten sich alle ihre Rechtsame, Freiheiten und guten Gewohnheiten, sowie die Dienste und Rechte vor, die Jeder seiner Herrschaft nach Billigkeit und Recht thun soll, wie von Alters Herkommen ist.

8) Zürich und die drei Länder behalten überdem ihre ältern Bündnisse vor.

9) Diese Orte behalten sich auch vor, den gegenwärtigen Bund mit Glarus „zu mindern oder zu mehren", und wenn sie alle einstimmig sind, so muß sich Glarus dem fügen.

Die Stadt Luzern erscheint zwar in diesem Bunde nicht, mittelbar aber war auch sie nun mit dem Lande Glarus verbunden [23]).

Der Friede des Markgrafen von Brandenburg.

Am 1. September 1352 war durch die Vermittlung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg zwischen dem Herzog Friedrich von Oesterreich und den Eidgenossen ein Friede zu Stande gekommen, der zwar für diese im Ganzen

23) Ueber die Unterhandlungen mit Luzern vergl. Kopp Amtl. S. d. Abschiede S. 5.

günstig war, in Folge dessen aber die Glarner hinwieder angehalten wurden, dem Herzoge, ihrem Vogteiherrn, zu dienen und gehorsam zu sein, wie von Alters her. Dagegen versprach der Herzog, den Landleuten ein guter Freund zu sein mit Bezug auf alles, was während des Krieges geschehen sei, und sie deßhalb an Leib und Gut nicht zu bekümmern[24]).

Die Rechte des Herzogs im Lande Glarus waren somit äußerlich wieder hergestellt, wie sie vor dem Kriege gegolten hatten. Innerlich aber war eine Veränderung vor sich gegangen, welche sich nicht durch ein Friedensdokument beseitigen ließ. Während der Kriegsereignisse war der Geist der Unabhängigkeit unter den Eidgenossen vielfältig gekräftigt worden. Die Neigung, im Innern des Landes die Verfassung nach dem Vorbild der drei Länder umzugestalten und auszubilden, verbreitete sich. Die Richtung der Gemüther neigte sich in allen Dingen den Eidgenossen zu. Oesterreich dagegen war durch den Krieg in dem Versuche zu Ausbildung voller Landeshoheit unterbrochen und gehemmt worden. Auch die hergebrachten Hoheitsrechte des Herzogs waren durch die großen Theils erfolgreiche Auflehnung des Landes erschüttert und geschwächt worden. Mit neuer Anerkennung des Rechtes stellte sich die alte Autorität doch nicht wieder her.

Ueberdem gab der Friede selbst Veranlassung, den Zwist zwischen den Vogteiherrn und den Landleuten zu unterhalten. Der Herzog nahm an, durch den Frieden haben die Eidgenossen die eroberten Länder Glarus und Zug ihm wieder zurück erstattet und der Bund mit den Eidgenossen sei dadurch aufgelöst. Die Eidgenossen hinwieder bestritten diese Folgerung und behaupteten im Gegentheil, sie haben im Frieden alle ältern Bünde, auch die mit Zug und Glarus vorbehalten und sich nur dazu verstanden, in Zukunft mit Städten oder Ländern des Herzogs keine Bünde mehr zu schließen.

Der Friede von Regensburg.

Darüber entstand neuer Krieg, an welchem selbst der König mit einem Reichsheer auf Seite des Herzogs von Oesterreich wider Zürich Theil nahm. In dem Frieden von Regensburg (Jakobi

24) Briefe der Eidgenossen bei Tschudi I. S. 416 ff.

1355) wurde dieser Krieg geschlichtet, und nun allerdings, wenn auch nicht mit dürren Worten, doch offenbar dem Sinne nach von Seite Zürichs und der Eidgenossen auf die Länder Glarus und Zug verzichtet. Indessen wurden die Bundesurkunden doch nicht zerstört und die Schwyzer wollten den Frieden nicht anerkennen und beharrten darauf, daß der Bund gelte. An sie schloß sich die eidgenössische Partei auch in Glarus vornämlich an. Müde des Krieges, verständigten sich Zürich und der Herzog, und es wurde auch mit den Schwyzern ein Anstandfrieden geschlossen. Man ließ den Bund, und der Herzog verstand sich 1359 dazu, den Glarnern einen Vogt aus den Zürchern, den Zugern einen Vogt aus den Schwyzern zu geben. Es war das der Uebergang zu voller Unabhängigkeit.

Befreiung des Landes von Oesterreich.

Während der Friedenszeiten war die Eidgenossenschaft zusehends erstarkt, und als zu Ende des Jahres 1385 der Krieg neuerdings zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft ausbrach, kämpfte diese nicht mehr um ihre Existenz, sondern um das Uebergewicht in den vordern Landen. Noch im Jahre 1372 hatten die Glarner sich zu dem System der Neutralität bekannt, in einem Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen. Aber im Jahr 1386 fühlten sie sich kräftig genug, um entschieden auf Seite der Eidgenossen an dem Kriege Theil zu nehmen. Nach der Schlacht von Sempach (9. Juli 1386) erklärten die Glarner nun geradezu ihre Selbstherrlichkeit, nach Art der eidgenössischen Länderverfassung. Und durch den Sieg bei Näfels (9. April 1387) erstritten sie dieselbe vollends.

In dem Frieden der Eidgenossen mit Oesterreich vom 1. April 1389 ward nun der eidgenössische Bund mit Glarus anerkannt; Oesterreich rettete nur noch seine herkömmlichen Einkünfte, namentlich die Vogteisteuer. Die Gerichtsbarkeit aber fiel nun ganz an das Land. Auf ihrer Landsgemeinde bestellten die Glarner nun selber ihre Richter und untersagten bei schwerer Buße, auswärtige Richter anzugehen [25]).

Loskauf der Herrschaftsrechte von Seckingen.

Gleichzeitig gelang es dem Lande, unter Vermittlung des Rathes zu Zürich, die Herrschaftsrechte des Klosters Seckingen

---

25) Blumer a. a. O. S. 71 ff.

loszukaufen. Es wurden die herkömmlichen Naturalzinse, welche das Kloster bezog, in Geldzinse verwandelt, und zugleich der Loskauf derselben in einer bestimmten Kapitalsumme vorbehalten. Ebenso wurden alle Zehntrechte, Sterbefälle, alle Gerichtsbarkeit und Hoheit der Aebtissin von Seckingen um eine bestimmte Geldsumme angeschlagen und verabredet, daß jene durch Bezahlung dieser getilgt werden sollen. (März 1389.) Oesterreichische Landvögte und Amtleute waren bei dieser Verhandlung zugegen und gaben ihre Zustimmung. Und als es sich um wirkliche Zahlung handelte, konnten die Glarner von Seckingen noch günstigere Bedingungen erwerben (17. Juli 1395)[26]). So war nun das Thal wirklich frei geworden; die Grundherrschaft von Seckingen war losgekauft; die Vogtei von Oesterreich im Kriege und in Folge der Friedensschlüsse beseitigt worden. In dem fünfzigjährigen Frieden von 1412 verzichtete Oesterreich auch auf die Steuer, die es sich vordem noch vorbehalten hatte. Das Land Glarus war nun den eidgenössischen Urländern ähnlich geworden. Die Boten der Glarner wurden unbedenklich auf den eidgenössischen Tagen zugelassen. An dem Sempacherbriefe vom 10. Juli 1393 nahmen sie Theil wie die übrigen Orte.

Gleicher Bund.

Indessen blieb doch noch der ungleiche Bund fortbestehen. Zuerst ging die Stadt Zürich, in deren Rath damals mehrere einflußreiche Mitglieder aus Glarus stammten, mit dem Lande Glarus einen auf gleiche Berechtigung basirten ewigen Bund ein (1408)[27]) und bereitete es so vor, daß späterhin auch die übrigen eidgenössischen Stände den Glarnern gleiche Berechtigung im Bunde zugestanden. Es geschah dieß aber erst 1450 nach dem Zürichkriege[28]).

---

26) Blumer S. 80.

27) Tschudi I. S. 644.

28) Tschudi II. S. 554.

Sechstes Kapitel.

Der Bund mit Zug vom 27. Brachmonat 1352.

Die Vogtei Zug. — Stadt und Land. — Gleicher Bund. — Die Schicksale des Bundes.

Die Vogtei Zug.

Wenige Wochen nachdem das Land Glarus von den Eidgenossen in ihr Bündniß aufgenommen worden war, wurde auch mit der Stadt und dem Amte Zug ein ewiger Bund abgeschlossen [27]).

Vor alter Zeit gehörte Zug, Stadt und Land, wieder zum alten Zürichgau und bildete wie die Länder ursprünglich ein besonderes Huntari. Abgesehen von der Lage, welche dieß wahrscheinlich macht, zeugt dafür die Vergabung des königlichen Hofes Cham im Lande Zug an die Fraumünsterabtei von Zürich [28]) und der Umstand, daß das Haus Oesterreich doch keine eigentliche Landgrafschaft über Zug besaß, ein Recht, welches Oesterreich ohne anders zugestanden wäre, hätte das Land Zug zum Aargau gehört. Wohl aber besaß das Haus Oesterreich Vogteirechte über Zug, und zwar wahrscheinlich sowohl jene mittlere Gerichtsbarkeit, die aus dem alten Zentgrafenamte hervorgegangen war, als die höhere Vogtei, in welcher auch der Blutbann enthalten war.

In ihrem Kriege mit Oesterreich belagerten die Eidgenossen die Stadt Zug. Die Stadt sowohl als das Land Zug waren für die Eidgenossen in mehrfacher Beziehung sehr wichtig. Die Lage des Landes und die Natur des Bodens und seiner Bewohner machte dasselbe zu einem Vorlande der drei Länder; und zugleich diente dasselbe hinwieder zur Verbindung der beiden

27) Urkunde VI.

28) Urk. bei Hottinger hist. eccl. VIII. 111. Neugart Cod. dipl. Alem. No. 372. Urk. v. 858: „curtim suam quae vocatur *Chama* — in ducatu Alamannico in pago Turgaugensi."

Städte Zürich und Luzern unter sich und mit den Ländern. Durch die ganze Geschichte hindurch hat Zug die Bedeutung eines Bindegliedes und Uebergangspunktes zwischen Städten und Ländern beibehalten, so jedoch, daß es, wenn äußerster Entscheid unvermeidlich wird, geneigter ist, dem Impulse der Länder zu folgen.

Stadt und Land.

Zug selbst war auch von Anfang an getheilt in eine zwar kleine Stadt und ein Amt (Land). Das städtische Regiment wurde von dem Schultheiß und dem Rathe verwaltet; der Schultheiß wurde wohl von den Herzogen von Oesterreich gesetzt; das Land wurde von Ammännern regiert, welche Oesterreich setzte. Nachdem aber Zug eidgenössisch geworden war, finden wir auch hier, in Nachahmung der Länderverfassung einen Landammann an der Spitze des ganzen Gemeinwesens, an dessen Seite einen Rath mit doppelten Bestandtheilen aus Bürgern und Landleuten, und eine Landsgemeinde.

Der Herzog Friedrich hielt in dem damaligen Kriege beharrlich an dem Plane fest, die Stadt Zürich anzugreifen und zu nöthigen, und vor Zürich die Eidgenossenschaft zu besiegen. Er kümmerte sich daher wenig um einzelne Vogteien und Thäler. Sollten sie auch vorübergehend von dem Feinde eingenommen werden, so gedachte der Herzog diesen Verlurst leicht wieder herzustellen, wenn es nur gelinge, die Zürcher zu demüthigen und ihnen Friedensbedingungen vorzuschreiben.

Die Zuger, gedrängt von den Belagerern, verlangten Hülfe von dem Herzog. Aber vergeblich. Da ergaben sie sich in einen Frieden, der zugleich der Abschluß eines ewigen Bundes war, an die Eidgenossen. Dieser Bund wurde mit allen eidgenössischen Orten außer Glarus eingegangen.

Gleicher Bund.

Der Bund mit Zug ist verschieden von dem Bunde mit Glarus und für Zug günstiger. In seinen Bestimmungen schließt er sich wörtlich an den Bund von Zürich mit den Waldstätten an; Zug wurde somit von Anfang an in der ehrenvollsten Form als ein neues Glied der Eidgenossenschaft aufgenommen und erhielt das Recht, gleich den übrigen mit diesen auf den Tagen zu Einsiedeln zu sitzen und zu berathen, ebenso das Recht, sich beliebig weiter zu verbünden. Während Glarus

in diejenige Stellung gekommen war, welche man späterhin die der zugewandten Orte nannte, so war Zug von Anfang an ein vollberechtigtes Bundesglied.

Der Hauptgrund dieser günstigeren Stellung von Zug mochte, abgesehen von der wichtigen Lage, vorzüglich darin liegen, daß Zug eine feste Stadt, während Glarus nur ein offenes Land war. Die freie Stadtverfassung gab den Zugern eine selbständigere Stellung gegen den Vogteiherren sowohl als im Verhältnisse zu den Eidgenossen und die Befestigung der Stadt machte es ihnen eher möglich, diese Stellung zu behaupten. Zugleich wurde dadurch der Werth erhöht, welcher für die Eidgenossen in einem Bunde mit Zug lag.

Auffallend ist es, daß die Vogteirechte Oesterreichs in keiner Weise vorbehalten wurden, weder offen und bestimmt, noch durch Umschreibungen oder Andeutungen verhüllt. Jenes mochte während des Krieges mit Oesterreich unpassend erscheinen, aber dieses war doch in dem Bundesbriefe mit Glarus geschehen, und konnte des Friedens wegen, der doch in Aussicht verbleiben mußte, nöthig erscheinen. Waren die Eidgenossen durch ihre Erfolge inzwischen kühner geworden, oder wurde diese Weglassung jedes Vorbehalts durch die Verfassung von Zug begründet, die jedenfalls einer unabhängigen Entwicklung förderlicher war als die von Glarus? Immerhin behielt sich Zug, (wie nun aber auch auffallender Weise Luzern) bloß den König und das heilige römische Reich vor, gleich der Reichsstadt Zürich und den Reichsländern Uri, Schwyz und Unterwalden. Einen Anhaltspunkt für diese Darstellung mochten die Zuger in einem alten Rechtsprinzip finden, das nun angerufen werden konnte. Sie hatten in dem Kriege sich an ihren Vogteiherren, den Herzog von Oesterreich gewendet und diesen um Schutz gebeten gegen die Eidgenossen. Der Vogt aber, als solcher verpflichtet, sie zu schirmen, ließ sie in der Gefahr ohne Schirm und Hülfe. Wenn es wahr ist, daß er ihrer Bedrängniß noch spottete und ihren Abgesandten mit Verachtung begegnete, so hatten die Zuger um so eher ein Recht anzunehmen, die Vogtei des Herzogs sei erloschen und an das Reich zurück gefallen.

Die Schicksale des Bundes.

Die Schicksale des Bundes mit Zug in den nächsten Jahren

waren ganz ähnlich wie die des Glarnerbundes. Der von den Markgrafen von Brandenburg zu Luzern (Herbst 1352) vermittelte Friede nöthigte auch Zug, die Vogtei des Herzogs wieder anzuerkennen. Und in dem Regensburgerfrieden war auch die Ablösung des Landes Zug von dem eidgenössischen Verband ziemlich klar vorbehalten.

Indessen fand die Ausführung dieses Friedens auf Seite der Zuger und namentlich der Schwyzer, welche sie lebhaft unterstützten, einen noch energischeren Widerstand als in Glarus. Die Zuger verstanden sich zwar dazu, den Herzog als Vogt anzuerkennen, aber nur mit Vorbehalt ihres Bundes mit den Eidgenossen. Die große Bedeutung Zugs für die damalige Eidgenossenschaft wurde so stark empfunden und der frische Geist, der damals von Schwyz her kam, dessen natürliches Vorland Zug war, hob die Stimmung auch der übrigen Eidgenossen so, daß die österreichischen Landvögte genöthigt wurden, den Fortbestand des eidgenössischen Bundes mit Zug gewähren zu lassen, und den Zugern, zu Erhaltung des guten Einverständnisses, einen Schwyzer zum Vogte zu geben.

Die Macht Oesterreichs in Zug war innerlich gebrochen; an ihre Stelle war der eidgenössische Geist eingezogen. An dem sogenannten Pfaffenbrief von 1370 nahm Zug gleich den übrigen eidgenössischen Orten Antheil, während damals von Glarus nicht die Rede war. Im Frieden vom 1. April 1389 erscheint Zug (nicht aber Glarus) als selbständiger Kontrahent mit Oesterreich, neben Zürich, Luzern und den übrigen Orten, und leistet Oesterreich auf jede Herrschaft oder Gerichtsbarkeit über Zug Verzicht. Von da begnügte sich Oesterreich mit dem Recht auf eine jährliche Vogtsteuer — nach dem Frieden von 1394 bestand dieselbe in 20 Mark Silbers[29]) — die nun als bloße Geldschuld betrachtet wurde.

---

29) Tschudi I. S. 582.

Siebentes Kapitel.

Die Stadt Bern im ewigen Bunde mit den Ländern.

Die burgundische Schweiz. — Verfassung der Stadt Bern. — Schultheißenamt. — Die Bürger. — Die Sechszehner und der Große Rath. — Reichsunmittelbarkeit. — Bern tritt der Eidgenossenschaft bei. — Stellung Berns. — Bestimmungen des Bundes. — Art der Bundeshülfe. — Rechtsgang. — Bund mit Zürich. — Die VIII alten Orte.

Die burgundische Schweiz.

Ungleich wichtiger aber als die Erweiterung der Eidgenossenschaft durch Zug und Glarus war der Beitritt der Stadt Bern zu derselben. Bisher war die Eidgenossenschaft nur aus Bestandtheilen des alten Zürichgaus zusammen gefügt worden, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Luzern, welche an den Grenzen des Zürichgaus gelegen zum Aargau gehörte. In der Bestimmung der Kreise, welche in dem Zürcherbunde für die gegenseitige Schutzpflicht gezogen wurden, wurden allerdings schon burgundische Länder umschlossen und auch Bern inbegriffen, aber erst die Verbündung Berns mit den Eidgenossen konnte der Eidgenossenschaft in diesen Gegenden einen festen Anhaltspunkt und Kraft verschaffen. Ihre größere Bedeutung und Ausdehnung war von dem Momente an gesichert, als Bern eidgenössisch wurde.

Verfassung der Stadt Bern.

Die Stadt Bern war zu Ende des XII. Jahrhunderts von Herzog Berchtold V. von Zähringen gegründet worden (J. 1191). Der Herzog hatte der Stadt dieselbe Verfassung und die nämlichen Rechte verliehen, mit welchen die Zähringische Stadt Freyburg im Breisgau im Jahr 1120 ausgerüstet worden war.

Nach der alten Verfassung ward jeder zum Bürger, welcher sich ein Haus in der Stadt erworben hatte und sich daselbst niederließ, ohne daß es im Uebrigen auf den Stand oder Beruf ankam, also auch der Handwerker, nicht bloß der Ritterbürtige. Die Luft der Stadt machte frei. Wurde ein Eigener, der nach Bern gezogen war, innerhalb Jahresfrist nicht von seinem Herrn

angesprochen, so ward er frei von demselben. Alljährlich traten die sämmtlichen Bürger der Stadt in der Gemeinde zusammen, um einen Schultheißen und zwölf Räthe zu wählen[30].

Schultheißenamt.

Der Schultheiß von Bern scheint indessen von Anfang an eine andere und höhere Stellung eingenommen zu haben, als der Schultheiß in andern Städten. Er steht nämlich nicht bloß der gewohnten städtischen Gerichtsbarkeit über Vermögen und Schulden der Bürger und der niederen Vogteigerichtsbarkeit über Frevel vor, sondern er vertritt auch die Stelle des höhern Stadt-, beziehungsweise des Reichsvogtes. Er ist zugleich Vogt (avoyer) und Schultheiß. Nach der Handveste von 1218, welche von Kaiser Friedrich II. bestätigt wurde, hat die Stadt Bern nicht allein volle Immunitätsrechte[31], sondern es ist dem Schultheißen und dem Rath auch ausdrücklich die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit und der Blutbann übergeben[32]. In dem Blutgerichte hatte der Schultheiß die Stellung des Vogtes, die Räthe diejenige der Schöffen, die übrigen Bürger die der alten Volksgemeinde.

Die Burger

Die Stadt Bern hatte von ihrem ersten Ursprung ein kriegerisches und vornehmes Gepräge. Sie war nach einem Siege des Herzogs von Zähringen über den hohen burgundischen Adel,

---

30) Handveste v. 1218. Art. 7. „Singulis etiam annis poteritis scultetum et consules vel etiam *omnes officiales civitatis mutare*, et alios eligere, praeter sacerdotem."

31) Art. 23 d. Handveste.

32) Von einem Vogt außer dem Schultheißen ist in der Handveste keine Rede. In Art. 28: Quicunque infra terminos et pacem vobis aliquem *occiderit*, sine omni contradictione *decollari* debet. Quodsi reus evaserit et captus non fuerit, si tertio vocatus ad judicium non comparuerit, se ipsum convicit per hoc et condempnavit; et tunc *scultetus et consules cum universis burgensibus* domum ejus destruant funditus; sed edificia intacta diem et annum super area relinquant, et post revolutionem anni heredes ipsius domum reedificent, si voluerint, et libere possideant, impensis tamen *judici* prius *tribus libris*. Art. 33: Si burgensis — aliquem concivem suum — ceperit, omne dampnum — debet ei persolvere, et insuper emendabit *sculteto tres libras*, et tres conquerenti; et quasi falsarius omnem honorem debet amittere.

der sich ungern seiner herzoglichen Gewalt fügte, gegründet, und da schon hatten manche Glieder des niedern rittermäßigen Adels, die mit dem Herzoge hielten, und viele Dienstleute des Herzogs sich als Bürger der neuen Stadt aufnehmen lassen. Von diesem festen Punkte aus, von der stolzen Stadt, die sich auf den Felsen über der Aare erhob, gedachte der Herzog sein Ansehen in diesen Ländern zu befestigen und dem widerspenstigen Adel des Oberlandes die Stirne zu bieten. Die Stadt selber war auf Reichsboden erbaut, den der Herzog von dem Kaiser zu Lehen trug; und die Bürger, die sich daselbst niederließen und Grundstücke erhielten, wurden von Anfang an schon sämmtlich als lehensfähige Personen behandelt, gleich den ritterbürtigen Personen und den Edelleuten [33]).

Die Sechszehner u. d. Gr. Rath.

Der Schultheiß und die Räthe wurden aus den Rittern und Dienstleuten vorzugsweise gewählt, freilich aber nicht in Folge einer Vorschrift der Verfassung, sondern weil es von Anfang so Sitte war. Erst seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts gelangten auch andere Burger aus ehrbaren Geschlechtern, die weder Ritter noch Dienstleute waren, häufiger in den Rath und auch zur Schultheißenwürde. Vor 1294 pflegte der Rath in wichtigen Dingen noch fünfzig Bürger als Großen Rath zu sich herbei zu ziehen. Im Jahre 1294 wurde in Folge innerer Bewegungen in der Stadt das Institut der Sechszehner geschaffen, und ein Großer Rath der Zweihundert gebildet und mit größerer Macht ausgerüstet. Das Jahr zuvor 1293 hatte auch die Mutterstadt Berns, Freyburg im Breisgau, eine Verfassungsänderung erlebt, in Folge welcher die Handwerker neben den alten Geschlechtern und neben den Kaufleuten eine Stellvertretung im Rathe der Vierundzwanziger erhielten [34]). Eine ähnliche, gegen das ausschließliche Regiment der Edelleute gerichtete Bewegung zeigt sich unmittelbar nachher auch in Bern, wenn schon in anderer Form und mit abweichenden Folgen.

Die Stadt Bern war in vier Stadtviertel getheilt, eine

---

33) Handveste v. 1218. Art. 3.

34) Urk. v. 28. Aug. 1293 in Schreiber's Urkundenbuch d. Stadt Freyburg. Bd. I. S. 123 ff.

Eintheilung, welche vorzugsweise eine militärische Bedeutung hatte. Jedes Viertel hatte einen Venner an seiner Spitze, um den sich die Mannschaft schaarte. Aus diesen Vierteln wurden nun, aus jedem vier, zusammen sechszehn Männer gewählt, welche dem Rathe an die Seite gesetzt wurden, vorzüglich damit sie gemeinsam mit ihm den Großen Rath erwählen. Die Sechszehner wurden alljährlich erneuert, und namentlich nun auch Kaufleute und Handwerker gewählt; damit diese hinwieder die Rechte und die Wünsche auch der übrigen — nicht rittermäßigen — Bürgerschaft bei jenen Wahlen vertreten[35]).

Der verstärkte Große Rath erschien nun als der wahre Repräsentant der Bürgerschaft und die Gemeinde verlor an Bedeutung. Die Handwerker waren in denselben aufgenommen und hatten auch unter den Sechszehnern ihre Stellvertreter, aber es wurden doch weder damals noch später Zünfte der Handwerker eingerichtet, die als solche im Rath vertreten worden wären. Die Bernerverfassung unterschied sich hierin bedeutend von der zürcherischen seit Brun, wie denn auch überhaupt der Charakter Berns jeder Zeit vornehmer und kriegerischer war als der Charakter Zürichs, wo die Kaufleute und die Handwerker eine bedeutendere Stellung einnahmen. Alle Versuche, die Handwerker in politische Korporationen zu vereinigen und diesen einen genauer ausgemittelten Antheil an der Stadtregierung zu erwerben — ein Streben, welches während der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in einer Reihe deutscher Städte von Erfolg begleitet war — scheiterte zu Bern an dem Ansehen und der Energie des Rathes. Früher als Zürich hatte Bern den Handwerkern den Zutritt zum Großen Rathe und politischen Einfluß zugestanden. Dann aber blieb die Stadt Bern hiebei stehen und hielt an dem alten Organismus fest.

Reichsunmittelbarkeit.

Im Jahr 1218, nach dem Tode des Herzogs von Zähringen, fiel die Stadt als ein Reichslehen an das Reich zurück, und der Kaiser Friedrich II. erkannte die Stadt als Reichsstadt an, versprach, sie nie mehr vom Reiche zu veräußern und er-

35) H. Stettler's Staats- und Rechtsgeschichte des Kant. Bern. 1845. S. 44.

theilte ihr in einer Handveste alle die Rechte in seinem Namen, mit denen sie von dem Herzog von Zähringen begnadigt worden war. Seitdem hatte die Stadt zwar vorübergehend die Herrschaft der Grafen von Savoyen anerkannt, war aber später wieder von derselben befreit worden.

Bern tritt der Eidgenossenschaft bei.

Als der Herzog Friedrich von Oesterreich im Sommer des Jahres 1352 mit einem großen Heere die Stadt Zürich belagerte, hatte auch die Stadt Bern, als damalige Verbündete des Herzogs, ihre Truppen in dem Belagerungsheere. Hatten die Berner schon früher in ihrer eigenen Noth bei Laupen die Tapferkeit und die Kriegstüchtigkeit der eidgenössischen Landleute zu ihrem Troste und Heile erfahren, so sahen sie nun vor Zürich, wie die neu erstarkende Eidgenossenschaft der Macht Oesterreichs in diesen Gegenden Stand hielt. Kaum war der Friede, den der Markgraf von Brandenburg zwischen Oesterreich und Zürich vermittelt hatte, zu Stande gekommen (Sept. 1352), so entschloß sich Bern, der Eidgenossenschaft durch ein ewiges Bündniß beizutreten; und auf den 5. März 1353 gingen der Schultheiß, der Rath, die Zweihundert und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern einen ewigen Bund mit den Landammännern und Landleuten der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden ein. Mit Zürich und Luzern trat Bern nur mittelbar in eine engere Beziehung; die drei Länder, nach der einen Seite hin mit diesen beiden Städten in ewigem Bunde, nach der andern nun auch mit Bern auf immer verbündet, waren das Mittelglied zwischen den Städten. Bedurfte Bern der Hülfe der drei Länder, so mahnten diese auch Zürich und Luzern zum Zuzug. Umgekehrt konnten die Länder von Bern Zuzug begehren im Interesse von Zürich und Luzern, wenn sie von diesen Städten um Hülfe angegangen waren. Darüber wurden besondere Briefe wechselseitig ausgestellt[36]). Es scheint, daß Bern damals Anstand nahm, mit Zürich und Luzern unmittelbar in einen ewigen Bund zu treten; mit Zürich vielleicht deßhalb, weil die Berner an der Brunischen Verfassungsänderung kaum Freude

---

36) Amtliche Sammlung der ältern Abschiede, die Nummern 23—25.

hatten und überdem durch die Rücksicht auf den Herzog von Oesterreich, mit dem sie noch verbündet waren, gehemmt waren; mit Luzern nicht, weil der Herzog über diese Stadt Vogteirechte besaß, und es für denselben jedenfalls beleidigend war, ohne sein Wissen und gegen seinen Willen mit seiner Stadt ein ewiges Bündniß zu schließen. Es wurde zwar da schon vorausgesehen, daß die Städte im Verfolg unmittelbare Eidgenossen werden, aber für einmal wollte die Stadt Bern in den Formen des Bundes vorsichtig verfahren und sich noch verschiedene Chancen für die Zukunft vorbehalten.

Stellung Berns.

Auch in anderer Beziehung zeigt sich ein anderer Geist in dem Bunde Berns als in den früheren Bündnissen. Man spürt es in demselben durch, daß die Stadt Bern ihre eigene Politik für sich hat. Sie will zwar mit den Ländern ewig verbunden sein und sucht in dieser Verbindung Stärke; aber sie kontrahirt mit den Eidgenossen als ein Staat, der nur mit Vorsicht und mit Reservationen sich als Glied der Eidgenossenschaft aufnehmen läßt. Die Verbindung Zürichs mit Luzern und den drei Ländern war enger, als die Berns es war. Allerdings ist dieser Gegensatz natürlich; er ist großen Theils schon in der natürlichen Lage und der Geschichte der beiden Städte begründet. Die Stadt Zürich stand als der Hauptort des alten Zürichgaus schon früherhin mit den Ländern in nahen Verhältnissen. Indem sie den eidgenössischen Bund einging, that sie es im Gedanken, in dem neuen Bundesstaate das wichtigste Glied zu sein. So wurde sie auch angesehen von Oesterreich und den Eidgenossen. Dagegen die Stadt Bern, in den burgundischen Landen gelegen, damals schon groß und stark geworden in den Kriegen wider den Adel hatte für sich eine eigenthümliche Stellung einzunehmen, welche sie durch den eidgenössischen Bund befestigen und stärken, nicht aber um des eidgenössischen Verbandes willen fahren lassen wollte.

Bestimmungen des Bundes. Art der Bundeshülfe.

Die Bestimmungen des Bernerbundes [37]) sind folgende:

1) Bern und die Länder, welche das ewige Bündniß eingehen, versprechen sich, wider jede Kränkung ihrer Rechte und

---

[37]) Urkunde VII.

Gewaltthat beholfen zu sein mit Rath und That. Kreise, innerhalb welcher Hülfe begehrt und geleistet werden soll, wie in dem Zürcherbund, sind nicht bestimmt. Wenn aber der Rath oder die Gemeinde einer Stadt oder Landes auf den Eid erkennt, daß sie der Hülfe bedürfe, so sollen die Verbündeten unverzüglich ihre Boten zu Tagen senden in das Kienholz; und da sollen sie sich berathen, mit ganzem Ernst, wie die Hülfe zu leisten und der ungerechte Schaden, den ein Theil erlitten, abgethan, gerochen und gebessert werde.

Die Hülfe wird somit nicht auf bloße Mahnung hin sofort geleistet, wie nach den andern Bünden. Sondern es soll eine gemeinsame Vorberathung der Verbündeten erst das Nähere bestimmen. Sie erhielten somit alle vorerst Gelegenheit ihre besonderen Ansichten, Wünsche und Interessen zu wahren und geltend zu machen. Die Pflicht, einander beizustehen, war zwar wohl allseitig anerkannt; aber einer gemeinsamen Vorberathung wurde doch — abgesehen von dem darin liegenden Aufschub — die Art, wie der Beistand geleistet werden sollte, vorbehalten und dadurch immerhin auch dem gemahnten Stande ein freier Spielraum eröffnet, um seine Interessen zu wahren.

2) Die drei Länder senden ihre Hülfe, wie es in dem Kienholz beschlossen worden, über den Brünig bis nach Unterseen auf ihre eigenen Kosten. Von da an sollen die Berner jedem bewaffneten Zuzüger einen großen Tournei Sold zahlen täglich so lange sie im Dienste der Stadt stehen, bis sie wieder nach Unterseen zurück kommen. Hinwieder zahlen die Länder denselben Sold, jedem Zuzüger von Bern, dessen sie bedürfen, wenn die Hülfe über Unterseen her kommt von diesem Orte an.

3) Wenn die Verbündeten einen gemeinsamen Feind haben und einig werden, wider denselben zu ziehen oder ihn zu belagern, so soll jeder Theil die daherigen Kosten selber tragen. Ebenso wenn sie sonst einen gemeinen Krieg haben, so trägt jeder Theil die Kosten seiner Kriegsleute, mögen sie beisammen im Felde liegen, oder die einen hier, die andern dort den Feind zu schädigen suchen. Wird die Hülfe nicht über den Brünig, noch im Oberland geleistet, sondern im Aargau, so hat dort jeder unter allen Voraussetzungen seine Krieger selber zu bezahlen, es sei

dahin gemahnt oder nicht; nur wenn eine Belagerung daselbst nöthig wird, so soll die Stadt oder das Land, welche derselben bedarf und dazu gemahnt hat, die Kosten der Werke und der Werkleute allein tragen.

4) Sollte Jemand die Städte Zürich und Luzern, welche der Waldstätte Eidgenossen sind, angreifen oder schädigen, so verspricht Bern auf die Mahnung der Waldstätte, wenn diese und wohin diese zu Hülfe ziehen, mit ihnen zu ziehen, in guten Treuen und auf eigene Kosten. Umgekehrt würde Bern angegriffen oder geschädigt und würden die Länder deshalb zur Hülfe gemahnt, so mögen diese auch Zürich und Luzern mahnen; und dann ziehen die Zürcher und Luzerner auf ihre eigenen Kosten mit den Ländlern Bern zu Hülfe. In allen diesen Dingen wird gute Treue versprochen und es soll jede Ausflucht, durch welche die Hülfe abgewendet werde, zum voraus vermieden werden.

Rechtsgang.

5) Hätte ein Verbündeter wider den Andern eine Forderung oder Ansprache, so sollen sie auch deshalb in das Kienholz zu Tagen kommen. Hätte Bern oder ein Burger von Bern (einer der Ihren) die Forderung, so hat der Kläger die Wahl eines Obmanns aus sechszehn ehrbaren Landleuten des angesprochenen Landes, welche der Landammann desselben unverzüglich bei seinem Eide bezeichnen soll. Das Land soll denn diesen Obmann förderlich anweisen, daß er sich als ein „gemeiner Mann" der Sache annehme. Und es soll denn jede Partei noch zwei Schiedsrichter zu ihm setzen; was diese Fünf oder die Mehrheit aus ihnen um die Sache erkennen, entweder „nach der Minne, mit beider Theile Willen und Wissen", oder nach dem Rechte, auf den Eid, wenn sie in der Minne nicht überein kommen, das sollen beide Theile halten und beachten. Die Fünf sollen auch die Sache förderlich ausrichten in Minne oder zu Recht.

Würden dagegen die Waldstätte oder Jemand von den Uebrigen eine Forderung oder Ansprache haben auf die von Bern oder einen der Ihrigen, so soll der Kläger den gemeinen Mann aus den Räthen zu Bern nehmen, und die Stadt Bern diesen Obmann sodann anweisen, daß er sich der Sache als ein

„gemeiner Mann" annehme. Im Uebrigen wird dann das Schiedsgericht bestellt, wie im vorigen Fall und hat dieselbe Aufgabe und Vollmacht.

Die Bestellung des Schiedsgerichtes weicht somit wesentlich ab von den Grundsätzen der andern Bünde. Gut ist es, daß hier der Obmann gleich von Anfang an gewählt wird, nicht erst wenn die Schiedsrichter zerfallen. Aber die Wahl desselben je aus den Räthen oder Landleuten der beklagten Partei durch den Kläger hat immerhin etwas Bedenkliches. Sie ging offenbar aus der Beachtung des Grundsatzes hervor, daß auch nach gemeinem Rechte der Beklagte in der Regel nur vor seinem eigenen, einheimischen Richter gesucht werden könne. Deshalb muß der Obmann, welcher das Rechtsverfahren leitet und am Ende bei zwiespältigen Urtheilen der beiderseitigen Schiedsrichter den Entscheid hat, dem Lande des Beklagten zugehören. Aber, wenn auch der Umstand, daß der Kläger aus mehreren Personen die Wahl hat, einigermaßen mildert, so ist es doch immer noch für derlei Streitigkeiten zwischen Staat und Staat, in welchen die politischen Interessen und Leidenschaften in hohem Maße in Betracht kommen, sehr bedenklich, daß der „gemeine Mann", der zwischen beiden Theilen schlichten soll, einem der Theile zugehört. Der Kläger und der Obmann selbst laufen hier große Gefahr, jener, daß es dieser nicht wage, ihm zum Recht zu verhelfen wider seinen einheimischen Stand; dieser, daß wenn er es dennoch thue, er zu Hause in den größten Mißkredit komme, vielleicht alle seine Stellen und seinen Einfluß verliere.

So wurden während des Mittelalters verschiedene Versuche gemacht, solche Schiedsgerichte zu organisiren; keiner fiel ganz befriedigend aus.

6) Es soll keiner einen Eidgenossen vor geistliches Gericht laden, außer wegen Ehesachen oder um „offenen Wucher." Für Geldschulden soll jeder den andern da belangen, wo der Schuldner „seßhaft ist", und es soll ihm der Richter förderlich richten; würde ihm da nicht gerichtet, so mag er dann wohl sein Recht anderwärts suchen.

7) Es soll keiner den andern „verheften, verbieten noch

pfänden", außer den rechten Schuldner oder Bürgen, der darum gelobt hat, und soll auch gegen diese das nur mit gerichtlicher Erlaubniß thun.

Kein Eidgenosse ist für den andern Pfand.

8) Wer einmal in der Gewere sitzt eines Gutes, den soll man bei seinem Besitze schützen wider jede gewaltthätige Verdrängung, so lang, bis ihm durch Richterspruch die Gewere abgesprochen wird.

9) Beide Theile behalten sich das römische Reich vor; Bern überdem seine ältern Bündnisse, so lange die dauern, die Länder ihre älteren ewigen Bünde.

10) Jeder Theil behält sich vor, nach seinem Belieben neue Bündnisse einzugehen, so jedoch, daß dieser Bund vorgehe. Alle Männer und Knaben über 16 Jahre beschwören den Bund beiderseits je zu fünf Jahren. Und es soll derselbe gelten, bis die Verbündeten einhellig andere Verabredungen treffen.

Bund mit Zürich.

Mit der Stadt Zürich ging Bern am 22. Jänner 1423 einen ewigen Bund ein. Die Veranlassung dazu mochte vornämlich in den vorausgegangenen Walliserhändeln liegen, in welchen Zürich vieles zur Vermittlung des Friedens beigetragen und Bern sich von der Wünschbarkeit überzeugt hatte, mit Zürich in unmittelbaren Bundesverhältnissen zu stehen. Dieser ewige Bund [38]) enthält folgende Bestimmungen:

1) Die beiden Städte leisten sich wechselseitig Hülfe für das ganze Gebiet zwischen den beiden Städten und drei Meilen Weges über jede hinaus. Für längere Züge und wenn nicht eine gähe Gefahr schnelle Entschlüsse nöthig macht, kommen vorerst die Boten der Städte zu Zofingen oder wo sonst der Zusammentritt schicklich befunden wird, zusammen, um das Nöthige zu verabreden und zu beschließen.

2) Bei Belagerungen übernimmt die Stadt, welche den Krieg führt, die Kosten der Werke und des Belagerungszeuges auf sich, behält dann aber auch die eroberte Feste oder Schloß für sich allein.

---

[38]) Urkunde VIII.

3) Hätte Zürich mit Jemandem Streit und der Gegner würde deßhalb das Recht auf den Schultheiß und Rath zu Bern bieten, Zürich wollte aber solches Recht nicht annehmen, so sind die Berner nicht gebunden, in solchem Kriege den Zürichern zu helfen. Dasselbe gilt im umgekehrten Verhältniß, wenn Bern sich weigert, in einem Streite mit einem Gegner vor dem Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich das Recht zu nehmen.

4) Es soll keiner den andern um weltliche Sachen vor fremden, weder geistlichen noch weltlichen Gerichten betreiben, sondern Jeder das Recht da suchen, wo der Beklagte ansäßig ist.

5) Wäre eine Stadt nicht stark genug, ihre Geistlichkeit anzuhalten, daß sie in weltlichen Dingen von geistlichen Gerichten ablasse, so schirmen die Städte solche Geistliche nicht wider ihre Gegner, welche sie so herumgetrieben haben; denn es ist die Meinung beider Städte, daß weltliche Sachen nicht vor geistliches Gericht gehören [39]).

6) Streitigkeiten der einen Stadt oder ihrer Herrschaften mit der andern und deren Vogteien sucht man vorerst zu Zofingen in Minne zu beseitigen. Gelingt es nicht, so wählt der klagende Theil aus dem Rathe der beklagten Stadt den Obmann. Das so geordnete Schiedsgericht sucht nochmals den Streit in Minne auszugleichen. Können sich die Parteien nicht vertragen, so frägt der Obmann, der hier die Stelle des Richters vertritt im Sinn des Mittelalters, die Schiedsleute, die als Schöffen fungiren, um ihr Urtheil. Theilen sie sich gleich, so kann der Obmann von beiden Theilen schriftliche Urtheile abfordern und sich bedenken, welchem von beiden Urtheilen er beitreten und welchem er dadurch Gültigkeit verschaffen wolle. Dagegen darf er nicht eine dritte eigene Meinung von sich aus fassen und als Urtheil aussprechen.

7) Um Erbe soll jeder das Recht nehmen, wo das Erbe gefallen ist.

---

39) Bern hatte an dem Pfaffenbriefe keinen Theil; die Gesinnung Berns aber in diesen Dingen ist, wie sich hier zeigt, dieselbe.

8) Würde ein Eidgenosse den andern gewaltsam aus seinem Besitz verdrängen, so soll jener innerhalb acht Tagen diesem den Besitz zurück geben, oder die Stadt wird ihn dazu nöthigen und für die Genugthuung sorgen.

9) Jeder Theil gestattet dem andern unverkürzten Kauf von Wein, Korn und andern Dingen.

10) Das Bündniß umfaßt auch die verburgrechteten Gedingburger beider Städte.

Die VIII alten Orte.

Innerhalb weniger Jahre, seitdem Zürich mit den Waldstätten sich verbündet hatte, war nun der Kreis der alten Eidgenossenschaft erfüllt worden. Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden waren der innerste Kern, an den sich die Eidgenossenschaft anreihte; nur sie waren mit allen übrigen Orten unmittelbar verbunden, und vermittelten hinwieder das Band, welches diese unter sich verknüpfte.

Aber es waren nun auch drei Städte, Zürich, Bern und Luzern, welche die Aussicht auf Vergrößerung ihrer Macht und ihres Gebietes vor sich hatten, und höhere Ansprüche und größere Politik in sich trugen, als die angesehensten Glieder der neuen Eidgenossenschaft beigetreten.

Lange Zeit etwas unsicher war der Erwerb der beiden Mittelglieder, von Zug und Glarus, von Zug, welches zwar eine kleine Stadt besaß, doch als Amt und durch Lebensweise und Lage den Schwyzern nahe stand, und von Glarus, welches zwar ohne eine Stadt, doch hinwieder vorzugsweise unter dem Einflusse Zürichs war. Indem die übrigen Eidgenossen diese beiden Glieder nicht wieder abtrennen ließen, sicherten sie nicht bloß den politischen Bestand der Eidgenossenschaft, sondern bereiteten auch ihre spätere Erweiterung und Größe vor. Vor der Uebermacht der Eidgenossen erbleichte in diesen Ländern nun das Gestirn der habsburgischen Herrschaft.

Achtes Kapitel.

Der Pfaffen- und Sempacherbrief.

Geistliche Gerichtsbarkeit. — Veranlassung zum Pfaffenbrief. — Inhalt des Pfaffenbriefs. — Staatseid. — Bestimmungen wider fremde Gerichte. — Schutz der Straßen. — Unerlaubte Selbsthülfe. — Vorbehalte. — Veranlassung zum Sempacherbrief. — Landfriede. — Pannerordnung. — Plünderung. — Schonung der Klöster und Kirchen. — Schonung der Weiber. — Wider leichtsinnige Fehden.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

I. Der Pfaffenbrief. Es war ein Hauptbestreben der alten Eidgenossenschaft, fremde Gerichte zu meiden und ihre einheimische Gerichtsbarkeit zu sichern und zu befestigen. Sie gaben es daher nicht zu, daß einer den andern vor einem außer dem Lande gehegten Landgericht verfolge; und schon aus denselben Gründen waren sie auch jeder unrechtmäßigen Berufung an ein geistliches Gericht abgeneigt. Daher schon in den ältesten Bünden das Verbot, keinen Eidgenossen wegen Geldschulden vor dem geistlichen Gerichte des Bischofs zu belangen, denn auch dieses Gericht war außerhalb ihres Landes und insofern ihrer Einwirkung entzogen. Aber noch in einem andern Sinne zeigt sich in der Eidgenossenschaft ein Bestreben, der geistlichen Gerichtsbarkeit entgegen zu treten, insofern als die Eidgenossen einer Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit auf weltliche Dinge, wie sie während des Mittelalters häufig versucht wurde, abgeneigt waren, und in politischen Dingen auch von den Geistlichen Gehorsam verlangten.

Veranlassung zum Pfaffenbrief.

Veranlassung zu einer besonderen Uebereinkunft über derlei Dinge, zu dem sogenannten Pfaffenbrief gab ein Ereigniß, welches sehr großes Aufsehen machte in der Eidgenossenschaft. Zwischen dem Schultheißen von Luzern nämlich, Peter von Gundoldingen, und den Söhnen des damals verstorbenen Bürgermeisters Brun von Zürich, Bruno Brun und Herdegen Brun, bestand Feindschaft. Als nun im Jahr 1370 Gundoldingen, begleitet von einem andern Luzerner Bürger, auf den Kirchweihmarkt (im September 1370) nach Zürich gekommen

war, lauerten ihnen auf der Heimkehr die Brun und ihre Helfer auf, fielen sie an und nahmen sie gefangen. Bruno Brun aber war damals Propst der Chorherren am Großmünster und hatte wohl im Vertrauen auf seine Immunitätsrechte es desto eher gewagt, wider die Luzerner seiner Rache freien Lauf zu lassen. Aber in der Bürgerschaft von Zürich flammte, sobald die Kunde von dem Geschehenen in die Stadt gekommen war, der Zorn auf über diesen Bruch des Marktfriedens und den Schimpf, welcher dem Vorsteher eines eidgenössischen Standes angethan worden; mit den Waffen eilten sie aus der Stadt, die Luzerner zu befreien, und als das nicht mehr gelang, traten sie in der Großmünsterkirche selbst zusammen und schwuren, die Brun und ihre Helfer nie mehr in der Stadt zu dulden, wenn nicht unverzüglich die Gefangenen ledig gelassen werden. Aber auch wenn dieß geschehe, solle doch der Friedensbruch an den Schuldigen ernstlich gebüßt werden. Die Gefangenen wurden dann wieder frei gegeben; der Propst aber unterzog sich der weltlichen Gerichtsbarkeit des Rathes nicht und mußte deßhalb die Stadt meiden.

Unter dem Eindrucke dieser Dinge schlossen die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Zug, Stadt u. Amt, Uri, Schwyz und Unterwalden auf einer Tagsatzung, wenig Wochen nach jenem Ereigniß, am 7. Oktober 1370, folgende Uebereinkunft[40]), welche unter dem Namen der Pfaffenbrief bekannt wurde; — Bern nahm an diesen Dingen keinen Antheil, und Glarus wurde damals noch nicht auf Tagen zugelassen.

Inhalt des Pfaffenbriefs.

1) Wer innerhalb der eidgenössischen Städte oder Länder wohnhaft sein will, mit seiner Person oder mit seinem Gesinde, und den Herzogen von Oesterreich durch einen Eid gebunden ist, der soll auch schwören, den Nutzen und die Ehre der eidgenössischen Städte und Länder zu fördern und mit guten Treuen vor allem Schaden zu warnen, und davor soll kein anderer Eid, weder ein früherer noch ein späterer schirmen; und dazu sowohl Geistliche als Weltliche, Edle oder Unedle angehalten werden.

Staatseid.

---

[40]) Urkunde IX.

Bestimmungen wider fremde Gerichte.

2) Auch solche Geistliche, welche nicht Bürger einer eidgenössischen Stadt oder Landleute eines eidgenössischen Landes und somit keine Eidgenossen sind, aber doch innerhalb der Eidgenossenschaft wohnen, dürfen gegen Niemanden, der zur Eidgenossenschaft gehört, ein fremdes Gericht suchen, weder ein geistliches noch ein weltliches, sondern sollen jeden vor dem einheimischen Richter belangen, wo er seßhaft ist; außer in Ehe- und geistlichen Sachen, die an das bischöfliche Gericht gehören. Würde ein Geistlicher („Pfaff") dawider handeln, so soll die Stadt oder das Land, wo er wohnt, dafür sorgen, daß Niemand ihm zu essen noch zu trinken gebe, noch ihn in sein Haus aufnehme, noch ihm etwas verkaufe oder abkaufe, noch sonst mit ihm Gemeinschaft habe; und es soll auch ein solcher Geistlicher in Niemandes Schirm sein und weder von Städten noch Ländern irgend geschützt werden, bis er von den fremden Gerichten abläßt und den Schaden, den der Belangte deßhalb erlitten, wieder ersetzt hat.

Es ist das somit eine eigenthümliche Landesacht, mit welcher ein Geistlicher bedroht wird, welcher diesen eidgenössischen Grundsätzen zuwider handelt. Es wird ihm jede Gemeinschaft des Volkes und zugleich jeder Schutz der Obrigkeit abgesprochen, und er dadurch genöthigt, das herkömmliche Landesrecht zu respektiren, damit ihm hinwieder Recht gehalten werde.

3) Zur Befestigung des Landfriedens wird ferner bestimmt: Wenn einer, der in der Eidgenossenschaft wohnt, einen andern — statt auf dem Wege des Rechtes — mit Gewalt angreift oder schädigt, indem er ihn oder sein Gut pfändet, so soll die Stadt oder das Land, wo jener wohnhaft ist, dessen Leib und Gut angreifen und ihn nöthigen, daß er den Schaden ablege und büße; denn die Bundesbriefe weisen, „daß keiner den andern ohne Recht schädigen soll". Durch diese Bestimmung wurden der Privatgewalt und der Privatfehde, welche im Mittelalter so häufig die Rechtssicherheit und den Frieden störte, Schranken gesetzt.

4) Wenn ein Laie den andern mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, um weltlicher Sachen willen beschwert und verfolgt und der Belangte deßwegen zu Schaden kommt, so

soll ihm der Kläger den Schaden vergüten, denn es soll jeder da Recht nehmen, wo der Beklagte gesessen ist, nach den Bundesbriefen.

In solchen Fällen bedurfte es der Landesacht, die gegen Geistliche gedroht wurde, nicht, sondern es konnte durch einfacheren und unmittelbaren Zwang geholfen werden, weil die Laien den einheimischen Gerichten vollständig unterworfen waren, Geistliche dagegen regelmäßig einen besondern geistlichen Gerichtsstand für sich in Anspruch nehmen konnten.

5) Es soll auch Niemand, der in der Eidgenossenschaft angesessen ist, seine Sache oder Ansprache an einen andern, namentlich an einen Fremden in der Weise abtreten oder übergeben, daß der Schuldner davon bekümmert werde, bei derselben Strafe, wie vorhin gedroht ist.

6) Würde auch einer sein Burgrecht oder Landrecht aufgeben, um dann desto ungehemmter einen Eidgenossen mit fremden Gerichten zu belästigen und zu schädigen, so soll ein solcher nicht mehr in die Eidgenossenschaft kommen dürfen, bis er den daherigen Schaden vollständig abgetragen haben wird.

Schutz der Straßen.

7) Die Stände geloben sich, alle Straßen von der stiebenden Brücke (der Teufelsbrücke) auf dem St. Gotthard bis nach Zürich auf allen Seiten innerhalb der Eidgenossenschaft zu schirmen für Fremde und Einheimische, Gäste, Landleute oder Bürger, auf daß diese mit ihrem Leib und Gut sicher fahren und Niemand sie wider Recht daran bekümmern, noch säumen oder schädigen soll. Würde einer dawider handeln, da helfen die eidgenössischen Orte alle einander, den Friedensstörer zu züchtigen.

Unerlaubte Selbsthülfe.

8) Da es öfter vorgekommen in Städten und Ländern, daß Leute ausgezogen sind, um andere anzugreifen und zu schädigen, und von daher schon großer Schade entstanden ist, so kommen die Eidgenossen überein, daß in Zukunft Niemand mehr einen solchen Auszug machen dürfe, um einen zu pfänden oder sonst zu schädigen, außer mit Erlaubniß zu Zürich eines Bürgermeisters und des Rathes, zu Luzern des Schultheißen und des Rathes, zu Zug des Ammanns und des Rathes und in den drei Ländern der Ammänner und der Räthe. Würde einer dem zuwider handeln, so soll ihn die Stadt oder das Land, dem er

zugehört, an Leib und Gut nöthigen, von den Angriffen abzulassen und den Schaden zu ersetzen.

Vorbehalte.

9) Zürich behält sich vor die Aebtissin und das Gotteshaus Fraumünster und den Bischof von Konstanz, dessen geistliches Gericht und die Gelübde, über welche die Stadt mit ihm überein gekommen ist. Auffallend ist es dagegen, daß offenbar mit Vorbedacht für die Chorherren am Großmünster kein Vorbehalt gemacht wird. Luzern behält sich vor das Gotteshaus der Herren in dem Hof zu Luzern; alle Stände behalten sich sowohl die Bünde vor als das Recht, diese Bestimmungen später „zu mehren oder zu mindern", wenn sie deßhalb „gemeinlich oder der Mehrtheil unter uns überein kommen und zu Rathe werden."

Veranlassung zum Sempacherbrief.

II. Der Sempacherbrief. Nach den beiden großen Siegen der Eidgenossen über die Herrschaft Oesterreich bei Sempach und bei Näfels, und nachdem ein siebenjähriger, für die Eidgenossen günstiger Friede mit Oesterreich abgeschlossen war (1. April 1389), gingen der Bürgermeister Schöno von Zürich und die Mehrheit des Rathes während des Friedens verrätherische Verbindungen mit dem Herzog Leopold III. von Oesterreich ein, durch welche die im Kriege für die Eidgenossenschaft gewonnenen Erwerbungen wieder in Frage gestellt wurden und Zürich für den Fall der Erneuerung des Krieges auf Seite Oesterreichs hinüber gedrängt werden sollte. Aber der eidgenössische Geist war damals noch so jugendlich frisch, daß eben dieser Versuch zu einer Spaltung eine neue Vereinigung der Eidgenossen veranlaßte. Als die Boten der Eidgenossen im Juli 1393 nach Zürich gekommen waren, um von dem beabsichtigten Bunde abzumahnen, kam die Bürgerschaft von Zürich in große Aufregung und setzte den Bürgermeister und die Räthe ab. Eben in diesen Tagen kam der Sempacherbrief, die erste Kriegsordnung der Eidgenossen, zu Stande, 10. Juli 1399 [41]). Es nahmen daran Theil außer den VIII Orten auch die Stadt Solothurn, welche als Verbündete Berns an dem letzten Kriege auf Seite der Eidgenossen Theil genommen hatte.

---

[41]) Urkunde X.

1) Es soll kein Eidgenosse dem andern oder denen, welche zu ihm gehören, freventlich oder mit Gewalt in ihre Häuser laufen, noch Jemandem das Seine darin nehmen, weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten, noch wegen der Sühne, sondern es sollen vielmehr alle Eidgenossen unter sich in gutem Frieden mit einander leben und einander getreulich zu Hilfe und zu Trost sein.

Landfriede.

2) Wer uns Kauf bringt, dessen Leib und Gut soll sicher sein in der Eidgenossenschaft.

3) Dazu sollen wir für einander nicht Pfand sein, d. h. es darf keiner um der Schuld eines andern willen angegriffen oder verfolgt werden.

4) Wo wir in Zukunft mit offenem Panner wider einen Feind ziehen, sei es gemeinsam oder einzelne Städte und Länder sonderlich, so sollen alle, die zu einem Panner gehören und mit demselben ziehen, auch bei einander und bei ihrem Panner verbleiben in jeder Noth, als biedere Männer, nach der Weise der Vorfahren.

Pannerordnung

Nach der ursprünglichen Kriegsverfassung aller deutschen Völker sind jederzeit die Genossen eines jeden Stammes beisammen, und so hinwieder die Genossen der einzelnen Gaue und Zehnten, in welche das Volk zertheilt ist. So kämpfen die Nachbarn und die Angehörigen eines Thales, eines Ortes, einer Stadt jederzeit mit einander; sie sind unter demselben Panner vereinigt. In dieser Weise zog auch jede eidgenössische Stadt und jedes Land mit seinem Hauptpanner aus, und es schlossen sich an sie alle ihre Angehörigen an, oft hinwieder unter den besondern Pannern der einzelnen Herrschaften und Vogteien, zu welchen sie gehörten. Darauf beruhte alle Ordnung und Gliederung des Heeres. Sein Panner zu verlassen, war eine Schmach und zugleich eine schwere Störung dieser Ordnung. In Volkskriegen, — und die der Eidgenossen waren solche, zum ersten Male wieder seit mehreren Jahrhunderten, in denen das Ritterthum allein den Krieg als Kunst verstand und betrieb, — kam darauf das Meiste an. Und so schärften auch die Eidgenossen voraus dieses Prinzip nachdrücklich ein.

5) Würde einer flüchtig von seinem Panner oder verbräche er etwas, was in diesem Briefe verboten ist, namentlich wenn er freventlich in ein Haus liefe, zu rauben oder zu schädigen oder sonst eine Missethat beginge, welche nach diesem Briefe strafbar ist, und wird er dieser Schuld durch das Zeugniß zweier ehrbarer unbescholtener Männer vor seinem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht, überführt, so ist er mit Leib und Gut diesem seinem Richter verfallen auf dessen Gnade; und der Richter soll über ihn richten, nach Gestalt der Sache unverzüglich, bei den Eiden, die er seiner Stadt oder seinem Lande geschworen hat. Und wie jede Stadt oder jedes Land die Seinigen darum straft, damit sollen die übrigen — mithin auch die beschädigten — Eidgenossen sich begnügen.

6) Würde auch einer bei einem Gefechte verwundet, so daß er außer Stande wäre, sich selber oder andern zu helfen, der soll bei den andern verbleiben, bis diese Noth ein Ende hat. Und er soll darum nicht als ein Flüchtling gelten, noch an seinem Leib und Gut bekümmert werden, weil er außer Stande war, sich und andern beizustehen.

Plünderung.

7) Es ist auch zu wissen, daß nachdem der Sieg bei Sempach schon entschieden war, viele Feinde entweichen konnten, die alle auf der Wahlstatt geblieben wären, hätten die Unsrigen sie verfolgt, und nicht vorher sich der Plünderung zugewendet. Das aber ist gefährlich: denn wenn die Sieger sich zu sicher dünken und zu frühe auch die Beute sichern wollen, so können leicht die entwichenen Feinde sich wieder sammeln und ihnen ihren Leib, ihr Gut und das Feld wieder abgewinnen. Daher wollen wir in Zukunft bei solcher Noth jeder nach Vermögen darnach trachten, die Feinde zu schlagen und das Feld zu behalten und alle Plünderung zu meiden, es sei in Festen, Städten oder auf dem offnen Land, bis die Noth gänzlich vorüber ist und die Hauptleute die Plünderung gestatten. Dannzumal mag Jedermann plündern, wer dabei gewesen ist, Bewaffnete oder Unbewaffnete; die Beute (den Plunder) aber soll jeder den Hauptleuten überantworten, unter die er gehört. Und diese sollen die Beute dann unter alle die, welche bei dem Kampfe gewesen sind, theilen, gleichmäßig und nach ihrer Zahl, ohne

Gefährde. Und wie die Hauptleute die Vertheilung machen, damit soll sich auch jeder begnügen.

Schonung d. Klöster.

8) Zur Ehre Gottes verordnen wir, daß Niemand der Unsrigen ein Kloster, eine Kirche oder eine Kapelle aufbreche, oder wenn sie offen sind, hineingehe, um da zu brennen, zu verwüsten oder zu rauben, was darin ist und zur Kirche gehört, weder heimlich noch öffentlich; es wäre denn, daß unsere Feinde oder ihr Gut daselbst gefunden würden, die mag man wohl angreifen und schädigen.

Schonung d. Weiber.

9) „Unserer lieben Frauen zu Ehren", und um ihren Schirm und Gnade zu erwerben, verordnen wir, daß Niemand von uns eine Frau oder Tochter mit gewaffneter Hand steche, schlage oder ungewöhnlich an ihr handle (sie mißbrauche). Würde aber eine Frau oder Jungfrau zu viel Geschrei machen, was uns Schaden bringen möchte gegen unsere Feinde, oder würde sie sich zur Wehre stellen oder einen anfallen oder gegen ihn werfen, die mag man wohl deshalb strafen, nach Gestalt der Sache, ungefährlich.

Wider leichtsinnige Fehden.

10) Endlich ist unsere einhellige Meinung, daß keine Stadt oder Land, noch Niemand, wer dazu gehört, aus bloßem Muthwillen, ohne rechtmäßige Ursache einen Krieg anhebe, auf den nicht, nach der Vorschrift der Bünde, von der Stadt oder dem Lande nach dem Eid gehörig zuvor erkannt worden ist.

Drittes Buch.

Das Stanzerverkommniß
und die V späteren Orte.

Neuntes Kapitel.
Die Städte Freyburg und Solothurn.

Freyburg und Bern. — Zähringische Stiftung. — Ewiger Bund mit Bern. — Freyburg unter Oesterreich und Savoien. — Unabhängigkeit der Stadt. — Ursprung der Stadt. — Schultheiß und Rath. — Verhältniß zu den Eidgenossen.

Freyburg u. Bern.

I. Freyburg im Uechtland. An den steilen Ufern der Saane erhebt sich die Stadt Freyburg im Uechtland. Ihre Lage, die Zeit und Art ihrer Entstehung und ihre frühern Schicksale erinnern lebhaft an die benachbarte Stadt Bern. Wie diese auf den von der Aare umspülten Terrassen erbaut ist, so ruht Freyburg auf einem Vorsprung, auf Felsen und Höhen, um welche die Saane herfließt. Der Blick von Bern ist weiter, größer; die Stadt hat eine stolzere Haltung. Aber der engere Gesichtskreis von Freyburg ist romantischer, wilder und milder zugleich; und noch fester scheint seine Lage.

Zähringische Stiftung.

Wie Bern, so ist auch die Stadt Freyburg eine Stiftung der Zähringischen Herzoge. Herzog Berchtold IV., dem

die Burg daselbst gehörte, gründete um's Jahr 1178 um diese Burg her die Stadt und verlieh ihr die freie Stadtverfassung, deren sich Freyburg im Breisgau erfreute. Sie diente ihm zur Sicherung seiner Hoheit in den Burgundischen Landen, wider den mächtigen hohen Adel derselben. Als sein Sohn Berchtold V. um's Jahr 1191 die Stadt Bern gegründet hatte, sorgte er dafür, daß seine beiden Städte mit einander in engere Beziehung traten und da schon ein Bündniß unter sich schlossen [1]).

Ewiger Bund mit Bern.

Auch Freyburg wurde nach dem Tode Berchtolds V. von Kaiser Friedrich II. in seinen Schirm genommen und hatte eine Zeit lang die Stellung einer Reichsstadt. In Folge der großen Erschütterungen aber, welche der Kampf des Kaisers und des Papstes über das Reich brachte, fand die Stadt es gerathener, sich wiederum zu „beherren" und trat 1249 in den Schirm und die Vogtei der Grafen von Kyburg-Burgdorf, welche von mütterlicher Seite von den Zähringischen Herzogen stammten und schon darum einen Anspruch hatten auf die Zuneigung der Bürger. Im Jahre 1277 erkaufte König Rudolf von Habsburg für seine Söhne, die Herzoge von Oesterreich, die Hoheitsrechte über die Stadt um 200 Mark Silbers [2]). Die Stadt behielt übrigens ihre eigenthümliche Verfassung, mancherlei von dem Könige selbst 1289 bestätigte Privilegien und im Wesentlichen eine selbstständige Stellung bei; in den Oesterreichischen Herzogen erkannte sie ihre rechtmäßigen Schirmherren an und blieb so beinahe zweihundert Jahre lang unter Oesterreichischer Oberhoheit.

Mit der Stadt Bern schloß Freyburg schon 1243 einen ewigen Bund, der damals durch ein keckes Lied verherrlicht wurde [3]). Dieser Bund wurde 1271 kurz vor dem Uebergang

---

[1]) Bund von 1271 bei Walther Bern. Stadtrecht, Urk. V.: „formam juramenti, qua *confoederati* erant *tempore* ducis Berchtoldi de Zaeringen."

[2]) *Berchtold*, hist. du canton de Fribourg I. S. 74.

[3]) Tschudi I. S. 139. Z. B. die Strophen:

Die Wölf' und auch die Füchse,
Meng Thier in diesem Land,
Sprechend zu jedem alleine:

Gemeinschaft sig nit reine,
Und tund inen das bekannt.
Länd si sich überwinden,

der Herrschaft auf Oesterreich neuerdings bestätigt. Es ist derselbe so merkwürdig für die Verfassungsgeschichte jener Zeit, daß ich den wesentlichen Inhalt desselben hersetze:

Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Freyburg und Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern erneuern den ewigen Bund folgender Maßen: 1) So lange die beiden Städte bestehen, verpflichten sie sich zum Schutz aller ihrer Rechte, ihrer Besitzungen, ihrer Lehen einander mit Rath und Hülfe beizustehen wider Jedermann, in guten Treuen und mit allem Gut und Blut. Sie behalten einzig vor ihre Herren und Schirmer, und diese in nachstehendem Sinn. Wenn die eine Stadt sich weigern sollte, dem Herren oder Schirmer der andern auf dessen Begehren Recht zu verschaffen, so wie es der Rath der letztern Stadt mit Einmuth oder Mehrheit erkennt, und wenn nun die erstere Stadt durch offenen Brief der andern gemahnt würde, und innerhalb eines Jahres dem nicht nachkäme, so mag dann wohl die letztere Stadt ihrem Herren, wenn er dann noch ihr Herr sein wird, helfen wider die erstere und sie in der Fehde

---

Und sich das solt erfinden,
Es wurd inen werden leid,
Es wurd si bald gerüwen;
Si sind inen nit trüwen,
Das sig inen vorgeseit.

Es sind zween alte Pfarren,
Die freche muote hond;
Niemand darf mit inen stoßen,
Diewil sie sind Eidgenossen,
Und sich nicht scheiden land.
Doch wurd es dann kein Wunder,
So ie einer gienge under,
Man spräch zum andern fein:
Wehr dich, du bist alleine,
Din Macht ist worden kleine,
Nun merkend disen Sinn.

Gott geb den Ochsen beiden
Ein stiffen stäten Sinn
Und lasse si nit hören,
Das si möchte zerstören,
Es wär nit ir Gewinn;
Noch us dem Joche treten,
Dann wurdend sie entwetten,
So schlug es übel us,
Das ich si beidi warne,
Die Wölf sind in dem Garne,
Die kämind dann herus.

Nun will ich üch bedüten,
Wer die zwen Ochsen sind;
Man mag es hören gerne,
Es ist Fryburg und Berne,
Als es sich wol befind;
Die kann niemand gescheiden
Von Pund und iren Eiden,
Und minder dann ein Ee.
U. s. w.

schädigen. Wird der Frieden gerichtet oder ein Stillstand geschlossen, so treten die Boten beider Städte jederzeit innerhalb zwei Wochen auf der Mitte Weges zusammen, und was die eine von Gütern der andern in Händen hat, das wird sodann zurückgestellt.

2) Keine der Städte darf einen, dem eine Stadt oder eine Burg oder eine Feste zugehört oder verpfändet ist, in ihr **Burgrecht** oder ihre **Eidgenossenschaft** aufnehmen, oder einen **Bund** schließen ohne Wissen und Willen der andern Stadt, worüber sie sich offene Briefe zustellen.

3) Wenn bei irgend einer Veranlassung, die Gott wende, eine Stadt die andere verletzt, so soll die Geschädigte das nicht sofort **rächen**, sondern bei der andern ihre **Klage** anbringen. Wird ihr dann keine Besserung, so treten die Räthe beider Städte auf halbem Wege zusammen und entscheiden die Sache gemeinsam nach Recht und billiger Sühne, und was sie dann erkennen, das sollen die Parteien befolgen.

4) Man darf Keinem **Pfänder** wegnehmen, außer dem rechten Schuldner und Bürgen, denn leicht entstehen daraus Zwistigkeiten [4]).

5) Hat einer eine Klage wider einen andern, so muß er sie bei der Stadt des Letztern anbringen, und wird ihm dann nicht innerhalb drei Tagen Recht gehalten, so mag er zurück kehren an seinen heimatlichen Richter, und kann er das vor demselben mit zwei Bürgern als Zeugen darthun, so mag er dann, zur Erlangung seines Rechtes, auf Pfänder greifen mit Erlaubniß des Richters; aber er darf diese Pfänder nicht verwüsten, sondern soll sie wohl bewahren.

6) Die Bürger beider Städte genießen derselben **Verkehrs-** und **Rechtserleichterungen** (licentia), so jedoch, daß sie je in der andern Stadt die dortigen Zölle bezahlen, und wenn sie in eine Buße verfällt werden, dafür dem Richter Trostung (Kaution) leisten müssen.

7) Wenn der einen Stadt Schaden zugefügt wird an Personen oder Sachen, durch Brand oder Raub oder in welcher

---

[4]) Vrgl. oben S. 68 Anm. 67.

Weise immer, so soll die Stadt, welche den Uebelthätern näher ist, so schnell sie kann den Schaden rächen; vermag sie es nicht, so sollen beide Städte so bald als möglich zusammen treten und anordnen was nöthig ist, um den Schaden zu rächen, und ihren Vortheil und ihre Ehre in guten Treuen ohne Aufschub zu fördern.

8) Wenn der Schirmherr der Berner, der Graf Johann von Savoyen, sterben sollte, oder wenn die Gräfin Anna, die Tochter Hartmanns des Jüngern von Kyburg (Herrinn von Freyburg) sterben sollte und die Schirmvogtei des Grafen Rudolf von Habsburg (der bei der Minderjährigkeit jener Gräfinn den Schutz der Stadt übernommen hatte) zu Ende gehen sollte, so darf keine Stadt ohne Rath der andern einen Herrn oder Schirmer annehmen; doch behält sich Bern das römische Reich und den römischen König vor, insofern dieser am Rhein und zu Basel geachtet wird und Freyburg seinen Stadtherrn. Hat die eine Stadt einen Herrn oder Schirmer, und die andere keinen, so hilft doch jede der andern wider Jedermann, nicht aber wider den eigenen Stadtherrn oder Schirmer, so lange ihr Rath den Gehorsam für rechtmäßig erklärt.

9) Wenn die eine Stadt der andern Hülfe bringt und bei der Gelegenheit diese Schaden leidet, außer an Hühnern oder Heu, und der Geschädigte das nach Recht nachweist, so sollen Schultheiß und Rath nach zwei Wochen, insofern der Schaden nicht binnen dieser Frist vergütet worden, sich in ihre Stadt zurück ziehen und diese nicht mehr verlassen dürfen (eine eigenthümliche Art von Giselschaft), bis der Schaden vergütet sein wird.

10) Wer um seiner Schuld willen aus der einen Stadt verwiesen wird, darf in der andern nicht aufgenommen werden, sobald solches dieser durch offenen Brief gemeldet wird.

11) Will einer aus den Städten für sich an einer besondern Fehde Theil nehmen und ist er ein Burger, so soll er vorerst auf sein Burgerrecht verzichten und sich mit Weib und Kindern und seiner ganzen Familie aus der Stadt entfernen und nicht mehr zurück kehren, bis die Fehde gerichtet sein wird. Ist er ein Gast, so muß er wegziehen wie der Burger und

darf nicht mehr herkommen, wenn ihn nicht die Räthe seiner Stadt empfehlen. Würde einer dawider handeln, so müßte er und all sein Vermögen inner- und außerhalb der Stadt für die Schadloshaltung des Befehdeten haften; und hat er kein Vermögen, den Schaden zu bessern, so mag sein Schultheiß ihn im Gefängniß halten, bis der Schaden gebessert ist.

12) In dieser Eidgenossenschaft inbegriffen sind alle, die zu den beiden Städten gehören. Der Eidschwur soll von zehen zu zehen Jahren erneuert werden[5]).

Freyburg unter Oesterreich und Savoyen.

Trotz dieses ewigen Bundes wurden Freyburg und Bern wiederholt theils im Interesse ihrer Herrn oder Verbündeten, theils aus verschiedenen politischen Tendenzen mit einander in Kriege verwickelt. Da Bern um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der schweizerischen Eidgenossenschaft beitrat, kam die Stadt um dieser willen mit Oesterreich, dem Stadtherrn von Freyburg, mehrfach in feindselige Beziehungen. Ebenso veranlaßten die Verbindungen Berns mit den Herzogen von Savoyen mancherlei Reibungen und Zwistigkeiten mit der österreichischen Stadt Freyburg. Diese hinwieder fand bei der fernen Herrschaft keinen hinreichenden Schutz und Oesterreich selbst verlor sein Interesse, die Vogtei länger zu behaupten. Im Jahr 1450 verzichtete Herzog Albrecht von Oesterreich auf seine Rechte, und die Freyburger waren genöthigt, auf ihre Geldvorschüsse, die sie dem Herzog gemacht hatten, zu verzichten. Indessen getrauten sie sich auch in diesem Augenblick noch nicht, ihre volle Unabhängigkeit von jedem Herren zu bewahren. Durch innere Parteiungen geschwächt, ergaben sie sich neuerdings der Schutzherrschaft der näheren Herzoge von Savoyen, welche ihre Freiheiten bestätigten und ihnen eine bedeutende Geldschuld erließen. 1452. Bern, welches selber die Herrschaft über Freyburg gesucht hatte, machte nun den ewigen Bund geltend und 1454 wurde derselbe neuerdings von einem Schiedsgerichte bestätigt[6]).

Unabhängigkeit der Stadt.

An den Kriegen der Eidgenossen mit Herzog Karl von

---

5) Urkunde X.

6) *Berchtold*, hist. du canton de Fribourg, tom. I.

Burgund hatte Freyburg einen rühmlichen Antheil genommen. In Verbindung mit jenen gewann sie auch erhöhtes Selbstgefühl. Und nun ergriff sie eine günstige Gelegenheit, um sich von der Hoheit der savoyischen Herzoge loszukaufen (1477) und ähnlich Bern die Stellung einer unabhängigen Reichsstadt zu erlangen. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bewarb sie sich, von Bern lebhaft unterstützt, um die Aufnahme in den eidgenössischen Bund.

Ursprung d. Stadt.

II. Solothurn. Die Anfänge der Stadt Solothurn reichen in eine unbekannte Vorzeit hinauf. Der Name des Ortes Solodurum kommt schon auf römischen Inschriften vor[7]; und die Sprache (dur) weist auf keltischen Ursprung hin. Im Mittelalter lehnte sich die Geschichte des Ortes und die erste Entstehung einer Stadt an das Chorherrenstift des heiligen Ursus an. Dieses Stift war von der burgundischen Königin Berchta, einer Tochter des alamannischen Herzogs Burkard I., nach dem Vorbilde des Chorherrenstiftes zu Zürich, in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts gegründet und mit ausgedehnten Rechten ausgerüstet worden. Zu jener Zeit war auch vermuthlich jene Gegend, sammt dem Aargau, mit dem burgundischen Reiche vereinigt worden, während auch sie früherhin zu Alamannien gehört hatte. Das Stift wurde dem Bisthum Lausanne einverleibt. Ueber die „Burg" Solothurn („castrum Soloduri") übte die Stiftspropstei Twing und Bann aus. Der Propst und sein Kapitel ernannten in der alten Zeit den „Schultheißen" und besaßen die Zölle und das Münzrecht. Ihnen gehörte die Vogteigerichtsbarkeit über die Burger. Nur der Blutbann wurde im Namen des Königs von Arelat (Burgund) durch einen von ihm gesetzten Vogt verwaltet[8]). Die zähringische Hoheit hatte sich auch in der letzten Zeit über Solothurn erstreckt und war vermuthlich mit der Vogtei über das Stift nach dem Untergang dieses Hauses ebenfalls an Kaiser Friedrich II. zurück gefallen.

---

7) Inscript. Helv. von *Orelli*. No. 215: „vico Salod."

8) Vrgl. das merkwürdige Weisthum über die Rechte des Stiftes vom Jahr 1251 bei Tschudi I. S. 147.

Schultheiß und Rath.

König Heinrich VII. (der Lucelnburger) verpfändete das Schultheißenamt für 100 Mark Silber dem Grafen von Buchеck und dessen Erben, gestattete diesem Edeln, dasselbe entweder selber auszuüben oder zu übertragen und wies die Räthe und Burger der Stadt an, jenem zu gehorchen. Es geschah das im Jahr 1313[9]). Vor dieser Verpfändung hatte die Stadt im dreizehnten Jahrhundert die Stellung einer Reichsstadt gehabt. Um derselben willen lief sie nun Gefahr, in die erbliche Abhängigkeit eines benachbarten Dynasten zu fallen. War ursprünglich das Amt des Vogtes und des Schultheißen gesondert, so scheint damals der Schultheiß die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit in seiner Person vereinigt zu haben. Es ist begreiflich, daß die Bürgerschaft, welche da schon ihrer eigenen Kraft bewußt geworden war und sich schon früher von der Gewalt der Propstei befreit hatte, jene Verpfändung ungern ertrug. Indessen kam sie mit dem Grafen 1325 überein, daß sie, so lange er lebe, sein Recht ehren werde, wogegen er ihr versprach, jährlich einen Schultheißen zu setzen, welcher des Rathes sei[10]). Den Rath aber wählte die Gemeinde der Bürger aus ihrer Mitte; er bestand aus zwölf Rathmännern, vermuthlich den ursprünglichen Schöffen des Vogtgerichtes[11]). Noch vor seinem Tode (er starb 1347) gab der Graf, der keine Söhne hatte, sein Schultheißenrecht an die Stadt auf, und so erlangte diese von Neuem den Charakter einer freien Reichsstadt, mit ausgedehnteren Rechten noch als zuvor; denn sie konnte von da an das Schultheißenamt selber besetzen.

Um dieselbe Zeit wurde auch in Solothurn die Zunftverfassung eingeführt. Die Stadt wurde in eilf Zünfte eingetheilt, und dem alten Rathe (Schultheiß und eilf Räthe) ein neuer oder junger Rath von je zwei Stellvertretern der Zünfte (hießen sie auch in Solothurn Zunftmeister?) zur Seite gesetzt. Indessen auch da noch behielt die Stadt ein stärkeres

---

9) Urk. bei Haffner, Soloth. Geschichte S. 112.

10) Haffner, Soloth. Geschichte S. 131.

11) Th. v. R. Ein Blick in die alten Verfassungen der Stadt Solothurn, im Soloth. Wochenblatt.

aristokratisches Element in ihrer Verfassung bei, als die meisten andern Städte der Schweiz. Die alten Räthe bestellten den Schultheißen aus ihrer Mitte. Sie selber wurden zwar von der Gemeinde nach den Zünften gewählt, aber nicht frei, sondern auf den Vorschlag der jungen Räthe, der so lange wiederholt werden mußte, bis ein Vorgeschlagener die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigte. Die jungen Räthe hinwieder wurden von den alten gewählt, mit Berücksichtigung der Zunfteintheilung [12]).

Verhältniß zu den Eidgenossen.

Schon früher war Solothurn in Bundesverhältnisse mit der Stadt Bern getreten; im Jahre 1351, in demselben Jahre, als Zürich den eidgenössischen Bund abschloß, ging Solothurn einen ewigen Bund mit Bern ein. Von da an werden auch die Beziehungen jener Stadt zu der Eidgenossenschaft häufig. Sie schloß sich enge an das starke Bern an und ließ sich großen Theils in ihrer Politik durch die Rücksicht auf Bern bestimmen. An dem Kriege zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft in den Jahren 1385 bis 1389 nahm auch Solothurn, von Bern zur Hülfe gemahnt, Antheil; und an dem großen Tage von Sempach stritten auch Solothurner an der Seite der Eidgenossen. Der Friede mit Oesterreich vom 1. April 1389 wurde auch von Solothurn angenommen, und in dem Sempacherbriefe ist Solothurn gleich den eidgenössischen Ständen als betheiligter Ort erwähnt. Schon im Jahr 1411 suchte Solothurn die Aufnahme in den eidgenössischen Bund nach [13]), konnte aber noch nicht durchdringen. Doch blieb die Stadt der Eidgenossenschaft fortwährend nahe befreundet. Zur Zeit des Konstanzerkonzils half sie mit Viel der Stadt Bern das Aargau erobern und zog mit den Eidgenossen über das Gebirg hinüber ins Eschenthal. Während der Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwyz über das toggenburgische Erbe arbeitete sie unverdrossen mit den üb-

12) Ich folge hier der in der vorigen Anmerkung erwähnten Abhandlung, welcher indessen die nöthige Hinweisung auf Urkunden großen Theils abgeht.

13) Amtliche Sammlung der Eidg. Abschiede S. 41. No. 90: „supplicaverunt, ut reciperentur in nostram ligam."

rigen eidgenössischen Ständen an einem Frieden, und als es nochmals zum Kriege kam, leistete sie auch in diesem Bern Hülfe. An den übrigen Zügen der Eidgenossen ins Thurgau und ins Sundgau nahm sie wiederum Theil; und in den Burgunderkriegen fochten auch die Solothurner mit den Eidgenossen. In Schlachten und auf Tagen hatten sie sich als getreue und gute Freunde der Eidgenossen vielfältig erprobt. Sie konnten gar keine andere, als eine eidgenössische Politik haben. Dennoch blieben die Versuche der Stadt, als ein wirkliches Glied in die ewigen Bünde der Eidgenossen aufgenommen zu werden, lange fruchtlos. Die acht Orte hatten sich im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts, zumal seitdem sie gemeine Herrschaften erworben hatten, mehr in sich abgeschlossen, als früherhin. Und besonders die innere Schweiz war einer Erweiterung der Eidgenossenschaft abgeneigt.

Zehntes Kapitel.

Der Tag zu Stanz um Weihnachten 1481.

Verhältniß der Städte und Länder. — Größere und kleinere Republiken. — Gleichheit der Stände. — Auswärtige Politik. — Streit über die Aufnahme von Freyburg und Solothurn. — Ewiges Burgrecht der Städte unter sich. — Die Stadt Luzern und ihr Bund. — Die Verschwörung gegen Luzern. — Bruder Klaus. — Art seiner Vermittlung. — Hans Waldmann. — Inhalt des Verkommnisses: Prinzip gegenseitigen Friedens. — Alle Stände helfen dem angegriffenen. — Gerichtsbarkeit über die Friedensbrecher. — Innerer Aufruhr, gefährliche Gemeinden, Sammlungen, Anträge. — Hülfe gegen ungehorsame Unterthanen. — Art und Prinzip dieser Hülfe. — Beschwörung der Verkommniß. — Grundsätze über Theilung der Beute und der Eroberung. — Der ewige Bund mit Freyburg und Solothurn. — Bundeshülfe. — Rechtsverfahren. — Feiler Kauf. — Neue Verbündung. — Friedensschlüsse. — Schlußbemerkung.

Verhältniß der Städte u. Länder.

Die alte Eidgenossenschaft war aus der Verbindung von Städten und Ländern entstanden. Und nun drohte nach

den Burgunderkriegen der Gegensatz der Städte und der Länder die Eidgenossenschaft feindlich auseinander zu spalten und dadurch zu zerstören.

Der Gegensatz war ein natürlicher, aber die damaligen Zeitverhältnisse bildeten ihn schroffer und feindseliger aus. Als die Boten der acht eidgenössischen Orte nach mißlungenen Versuchen, die Eintracht herzustellen, neuerdings auf dem Tage zu Stanz zusammen traten, um nochmals die Differenzen zu besprechen, die sich unter ihnen erhoben hatten, und wo möglich eine Vereinbarung zu erzielen, war das Gefühl allgemein in der Eidgenossenschaft verbreitet, daß dießmal über den Frieden und den Fortbestand der Eidgenossenschaft entschieden werde.

Den äußern Anhaltspunkt des Streites bildeten hauptsächlich: 1) die von den Städten betriebene Aufnahme der Städte Freyburg und Solothurn in die ewigen Bünde der Eidgenossen; 2) die Grundsätze über die Theilung der Kriegsbeute. Aber während des Streites darüber wurde die Mißstimmung noch durch besondere Ereignisse heftiger gereizt und das gegenseitige Mißtrauen aufs Aeußerste gesteigert. Nach und nach kam das ganze Verhältniß der Städte zu den Ländern in Frage. Konnte es in friedlicher Verbündung fortbestehen oder mußte es feindlich auseinander brechen; darum handelte es sich vornämlich.

Die Lebensweise und die Denkart der Bürger in den Städten und der Landleute im Gebirg waren in manchen wesentlichen Dingen verschieden; und diese Verschiedenheit wirkte auch ein auf die Verfassung und die Politik der Städte und der Länder. Die Verfassung der Länder beruhte auf der Volksgemeinde aller freien Landleute; sie breitete sich gleichmäßig demokratisch aus über das ganze Land, wie sich die Dörfer und Höfe im Thal und die Hütten auf den Alpen ausbreiteten über den Boden. Die Verfassung der Städte dagegen war in der Stadt konzentrirt und ihr Schwerpunkt lag nicht in der Gemeinde, sondern im Rath, der nur die ausgezeichneteren Bürger umfaßte. Die Verfassung der Städte war gebildeter, vornehmer; die Länder rühmten an ihrer Verfassung die allgemeinere Volksfreiheit.

Die Städte hatten einen viel weitern Gebietsumfang

gewonnen als die Länder, welche in ihre Bergthäler eingeschlossen blieben. Schon die geographische Lage der Länder machte für sie eine Vergrößerung schwierig und ihre demokratische Verfassung ließ ihnen diese wenig wünschbar erscheinen. Durch Ausbreitung ihres vollen Landrechtes auf größere Bezirke und in entferntere Thäler hinein verloren die alten Landleute eher an Freiheit und an politischer Bedeutung; ihre Landsgemeindeverfassung erforderte Beschränkung der Antheilnehmer auf ein kleines Gebiet; und der Erwerb von Herrschaften, über die regierende Vögte gesetzt werden mußten, war für das einfache Volk der Länder wiederum kein Gewinn, wenn er auch einzelnen Familien aus ihnen eher zusagen mochte. Dafür opferte das Volk sein Geld nicht, und daran setzte es auch nicht leicht sein Leben. Sie waren zufrieden und glücklich innerhalb ihrer natürlichen Grenzen. Das Vollgefühl der Kraft machte sie wohl zu einem kriegerischen Volke, dessen Jugend Geschmack fand an kühnen Zügen und wildem Wagen und leicht für Sold in den Krieg lief. Aber der Charakter dieses Volkes zeigte keine sonderliche Neigung zu Eroberung und ihre Politik war nicht auf Ausdehnung ihrer Herrschaft gerichtet.

Die Städte dagegen konnten ihre Herrschaft leichter ausbreiten. Reicher als die Länder, benutzten sie häufig die Geldverlegenheiten der Fürsten und Herren, um größere Herrschaften oder einzelne Vogteirechte anzukaufen oder in Satzung zu nehmen, der dann selten mehr die Auflösung folgte. Und im Kriege sannen sie eher als jene darauf, ihr Gebiet durch Eroberung auszudehnen. Wurde dieses auch größer, so blieb doch die Landeshoheit in der Stadt konzentrirt; die bestehende Verfassung wurde nicht gestört durch die Ausbreitung des Gebietes und für Verwaltung der Vogteien fanden sich leicht unter den Räthen und in den angeseheneren Familien der Bürger taugliche Männer. Auch die Lage der Städte Zürich und Luzern am Ausflusse der Flüsse aus den Seen und die Lage Berns auf einem großen Plateau über der Aare und das offenere Land in ihrer Nähe waren dieser Ausdehnung günstig. Die Politik der Städte war daher weitsichtiger und weitgreifender als die der Länder, zugleich aber herrschsüchtiger und bewegter.

Größere und kleinere Republiken.

Zu dem hergebrachten Gegensatz der Städte und der Länder kam somit der neue Gegensatz zwischen größeren und kleineren Republiken hinzu, der mit jenem ersten parallel ging und daher jenen schroffer herausstellte. Joh. Müller bemerkt, daß nach einer Angabe von Bonstetten damals die drei Städte Zürich, Bern und Luzern eine Streitmacht von 39,000 Mann, die Länder zusammen eine solche von etwa 14,000 Mann stellen konnten. Bern allein gibt er 20,000 Mann. Und dennoch standen sie auf den gemeinen Tagen den Ländern gleich. Es war begreiflich, daß sich von Zeit zu Zeit in den Städten Ansprüche regten auf größere Geltung. Sie waren reicher an Vermögen und an Gebiet, zahlreicher in der Bevölkerung, mächtiger an Kriegsrüstung, von höherer Bildung; die Gleichheit mit den Ländern in allen Dingen erschien ihnen doch zuweilen unbillig und im Widerspruche mit den natürlichen Verhältnissen. So begehrten sie nun auch, daß die Kriegsbeute nach der Zahl der Krieger vertheilt werden sollte, die jeder Stand geliefert hatte.

Gleichheit der Stände.

Im Gegensatze dazu aber verfochten die Länder den Grundsatz gleicher Theile. Es schien ihnen das konsequent mit dem Grundsatze gleicher Berechtigung im Bunde. Und daran hielten sie fest als an einem Grundprinzip der schweizerischen Eidgenossenschaft. Als selbstständige freie Gemeinwesen hatten sie die Bünde eingegangen mit den damals noch wenig mächtigen Städten. Jedes Gemeinwesen hatte seinen Haushalt für sich; es war unabhängig von dem andern; als eine gesonderte Republik der andern gleich. Der arme Landmann und der reiche Landmann hatten jeder auch gleiches Stimmrecht in der Gemeinde. Weßhalb denn sollte der arme und kleine Ort weniger Stimmrecht haben, als der reiche und große, da er doch mit diesem gleich frei und gleich selbständig war? Sie waren zufrieden mit ihrem kleinern Gebiet und beneideten die Städte nicht, die größer und reicher geworden waren. Aber sie, die ersten Gründer der Eidgenossenschaft und die Stifter der Freiheit wollten auch nicht ihre volle und gleiche Berechtigung im Bunde deßhalb aufgeben, weil die Städte weniger genügsam als sie ihre Herrschaft ausgedehnt hatten. Davon abzugehen, kam

ihnen als eine Schmach vor, unwürdig ihrer Väter, die mit ihrem Blute in schweren Kämpfen die hergebrachte Selbständigkeit errungen und erhalten hatten, als eine Erniedrigung ihres Wesens, als eine Bekneсhtung ihrer Freiheit. In keinem Punkte waren sie so verletzbar als in diesem. Eher Krieg, eher noch Auflösung des Bundes, als Verzichtleistung auf diese Gleichheit, das war der beharrliche Gedanke der Länder damals und den spätern Jahrhunderten; ein in seinem innersten Kern durchaus demokratischer Gedanke.

Auswärtige Politik.

Diese Auffassung der Länder wurde noch verstärkt durch eine politische Rücksicht, die damals von besonderem Gewichte sein mußte. Die Länder fühlten sich sicher in ihren Bergen, sie kamen nicht leicht in Verwicklung mit fremden Herrn; sie hatten schwerlich Angriffe von Außen zu bestehen, und sie selber waren auch nicht lüstern darnach, Feinde aufzusuchen. Der Hülfe der Städte bedurften sie deßhalb weniger, als die Städte der ihrigen. Denn das Land der Städte war offener, feindlichen Begegnungen mehr ausgesetzt; und auch die Politik der Städte, die ihre Herrschaft zu erweitern trachteten, war geeignet, mancherlei Zwistigkeit zu erzeugen, Fehden anzufachen und Gefahren über das Land zu bringen. Dann wurden auch die Länder in diese Kämpfe mit hinein gezogen und genöthigt, den Städten zu Hülfe zu eilen, wie die Bünde es erforderten. Es erschien demnach nicht bloß ungerecht, wenn nun die Städte, denen sie geholfen, die im Vertrauen auf ihre Unterstützung sich auf mancherlei weit aussehende Plane eingelassen hatten, nunmehr eben um solcher Ausdehnung willen Vorrechte vor ihren Verbündeten ansprachen, sondern auch gefährlich, weil das Uebergewicht der Städte den Frieden der Länder um so ungehemmter stören und diese desto eher in Kriege verwickeln konnte. So hatten die Länder zu den vor Kurzem beendigten großen Burgunderkriegen anfänglich wenig Lust gezeigt. Sie wurden vornämlich durch Bern zur Theilnahme getrieben.

Streit über die Aufnahme von Freyburg und Solothurn.

Als nunmehr zwei neue noch ferner gelegene Städte, Freyburg und Solothurn, in die ewigen Bünde aufgenommen zu werden den Wunsch äußerten und dabei von den Städten unterstützt wurden, widersetzten sich die Länder dieser Verstärkung

des städtischen Bestandtheiles im Bunde. Wurden diese beiden Städte Glieder der Eidgenossenschaft, so ward das Verhältniß der Städte zu den Ländern auf den gemeinen Tagen der Eidgenossen zu Gunsten jener wesentlich verändert. Bis dahin hatten die Städte drei Stimmen, die Länder vier und Zug Stadt und Land, den Uebergang bildend von diesen zu jenen, war aus beiden Elementen gemischt. Die Aufnahme von Freyburg und Solothurn in die Bünde mußte zur Folge haben, daß die ohnehin mächtigen Städte nun auch in der Stimmenzahl das Uebergewicht erlangten, und kam es zu einem Streite zwischen beiden Theilen, so schien es schwer für die Länder, sich der städtischen Uebermacht zu erwehren. Es ist begreiflich, daß die Länder Bedenken trugen, zu dieser Veränderung Hand zu bieten.

Auf der andern Seite aber hatten auch die Städte gute Gründe, diese Aufnahme zu wünschen, und zwar nicht bloß Gründe der Ausdehnung ihres Einflusses im Gegensatze zu den Ländern, sondern auch Gründe von allgemein eidgenössischer Bedeutung. Schon seit alter Zeit stand Bern in näheren Bundesverhältnissen zu denselben, und in gemeinen Kriegen hatten Freyburger und Solothurner an der Seite der Eidgenossen für gemeinsame Interessen wacker gekämpft. In den Burgunderkriegen vorzüglich, deren Erinnerung noch frisch war bei Jedermann, hatten sie große Dienste geleistet. Die Lage dieser beiden Städte brachte es mit sich, daß sie an das Schicksal der Eidgenossenschaft gebunden waren, und die Eidgenossenschaft mußte ihrer eigenen Sicherheit wegen, und wenn sie nicht jetzt schon in halbem Wachsthume stille stehen und dadurch für die Zukunft ihre Existenz gefährden wollte, diese Vergrößerung suchen; eine gesunde und weiter sehende Politik mußte dahin drängen.

Ewiges Burgrecht der Städte unter sich.

Im Jahre 1477 thaten die drei Städte von sich aus einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung. Sie schlossen mit Solothurn und Freyburg ein ewiges Burgrecht, nahmen sich gegenseitig zu Eidgenossen und Mitbürgern auf und versprachen einander in guten Treuen Schutz und Schirm in aller Noth.

Dieser Versuch, den Knoten verwickelter Verhältnisse einseitig zu zerhauen, erregte große Mißstimmung in den Ländern. Sie betrachteten denselben als eine gegen sie gerichtete feindselige

Handlung. In dem neuen Bunde der fünf Städte erblickten sie eine für den alten Bund der acht Orte Gefahr drohende Neuerung. Es schien ihnen das wieder ein Versuch, die alte, aus Ländern und Städten gemischte Eidgenossenschaft durch eine neue Eidgenossenschaft der Städte zu beeinträchtigen, wenn nicht gar zu beseitigen. Sie schickten daher wiederholt ihre Boten in die verbündeten Städte und mahnten, von dem Burgrechte abzulassen; doch vergeblich. Der Schritt war nun gethan und ließ sich so leicht nicht zurücknehmen. Die Städte erwiederten, das neue Burgrecht thue den alten Bünden keinen Abbruch und ließen sich anfänglich auf keine weitern Erörterungen ein.

Die Stadt Luzern und ihr Bund.

Indessen war das rechtliche Verhältniß der drei Städte in dieser Beziehung nicht dasselbe. Gegen die neue Verbündung von Seite Luzerns hatten die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden auch einen formellen Anhaltpunkt in dem alten Bunde mit Luzern von 1332, der ihrer Beschwerde gegen diese Stadt größeres Gewicht gab. In diesem Bunde hatten sich Luzern und die Länder versprochen, „daz ouch nieman vnter vns, dien „vorgenanten Eitgenossen, sich mit sunderlichen eiden, oder „mit deheiner sunderlicher gelupte gegen nieman weder „vsse noch innen verbinden sol, one der Eitgenossen gemein„lich willen vnd wissen.“ [14]) Es war in der That offenbar, daß Luzern diesen Artikel seines Bundes nicht beachtet hatte, als es ohne Wissen und Willen der Länder das Burgrecht eingegangen. Diese getrauten sich daher, wenigstens die Stadt Luzern durch Anrufung des Bundes und auf dem Wege des eidgenössischen Rechtsganges zu nöthigen, daß sie von dem Burgrechte zurücktrete. Ein Verharren darin erschien ihnen als eine unzweifelhafte Bundesverletzung, der sich Luzern schuldig mache. Mußte aber Luzern zurücktreten, so war dieß wieder für die übrigen Städte ein empfindlicher Verlust.

Die Verschwörung gegen Luzern.

Umgekehrt bekam Luzern hinwieder einen besondern Grund, gegen die Länder mißtrauisch, über eines derselben, Obwalden, ungehalten zu sein. Ein angesehener Mann im Entlebuch, Peter am Stalden, wurde plötzlich während des Jahres 1481 in Luzern

---

[14]) Oben S. 85.

gefangen gesetzt. Der Verdacht haftete auf ihm, daß er an einem verrätherischen Plane gegen die Stadt betheiligt sei. Im Verhör gestand er zu, daß ein gefährlicher Anschlag vorbereitet worden. Die Hauptschuld aber wälzte er auf zwei Obwaldner, den gewesenen Landammann Bürgler am Lungernsee und dessen Schwager Künegger, die ihn mißleitet haben und die wahren Anstifter des Unternehmens seien. Nach den Aussagen des Am Stalden handelte es sich darum, an dem Kirchweihfeste St. Leodegar die Stadt bei Nachtzeit von Unterwalden her zu überrumpeln und die angeseheneren Bürger und die Mitglieder der Regierung zu tödten, die Mauern und Thürme zu schleifen, Luzern zu einem Dorfe zu machen und die Länderverfassung einzuführen. Mit diesen Gedanken haben ihn die Obwaldner vertraut gemacht und durch die Aussicht auf die Würde eines luzernisch-demokratischen Landammanns bestochen.

Dieses Ereigniß in einer Zeit, wo ohnehin die Stimmung zwischen Luzern und den Ländern eine gereizte war, mußte die Gemüther in der Stadt mit Besorgniß und Argwohn erfüllen. Luzern verstärkte die Nachtwache und traf einige Vorsichtsmaßregeln, über welche die Unterwaldner hinwieder ihrem Spott freien Lauf ließen. Bürgler und Künegger schalten auf den Gefangenen als einen böswilligen und frechen Lügner. Dieser aber verharrte auf seinen Aussagen und erklärte, sie jenen in's Angesicht vertreten zu wollen. In der That blieb er dabei, in Gegenwart einer Gesandtschaft von Unterwalden, vor gesessenem Rathe. Die Unterwaldner hielten es aber nicht für würdig, ihr vormaliges Standeshaupt und einen angesehenen Landmann nach Luzern gehen und dem Am Stalden als einem geständigen Verbrecher an die Seite stellen zu lassen. Sie beschwerten sich, daß gegen sie und ihre Landsleute ein solcher Verdacht geäußert, daß sie einer so schweren Unthat für fähig gehalten werden.

Noch war ein geheimnißvolles Dunkel über die Ausdehnung und die Betheiligung bei dieser Verschwörung verbreitet. Aber der Gedanke an die beabsichtigte Mordnacht und die Plane zu Zerstörung der Stadt und Umwandlung in offenes Land, die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen, waren geeignet, in der ganzen Eidgenossenschaft großes Aufsehen zu machen und die

vorhandene Mißstimmung zwischen Städten und Ländern aufs heftigste zu reizen.

Unter solchen Voraussetzungen kamen die Boten der eidgenössischen Stände um Weihnachten des Jahres 1481 zu Stanz zusammen; sie konnten sich wieder nicht verständigen. Es schien kein anderer Ausweg mehr als der des Kriegs. Jedermann hielt diesen nun für unvermeidlich. Die Boten waren bereit, heim zu fahren.

Bruder Klaus.

In dieser Noth des Vaterlandes trat die Vermittlung eines Einsiedlers, des frommen Bruders Klaus ein. Der Kirchherr zu Stanz, Heinrich am Grund, ein Mann, der durch Geburt und Stellung mit den beiden heftigsten Gegnern in diesem Streit, mit der Stadt Luzern, aus der er gebürtig und in der seine Familie war, und mit dem Lande Unterwalden, wo er als Pfarrer wirkte, verbunden war, der die Stimmung der Führer und des Volkes kannte und zu beurtheilen wußte und dem der Friede des Vaterlandes voraus am Herzen lag, wendete sich in dieser großen Gefahr an den Bruder Klaus und bat ihn um Hülfe.

Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, daß ein Streit, der durch und durch von politischer Natur zu sein schien, wesentlich von einem Manne geschlichtet wurde, dessen Natur ihn eher von politischer Thätigkeit, als einer ihm fremder abzog, der sich auch von jeder äußern Wirksamkeit in der Welt losgesagt hatte, und als stiller Klausner lediglich frommer Betrachtung und der innerlichen religiösen Versenkung in Gott lebte. Der Bruder Klaus, ein Landmann von Obwalden, gehörte zwar seiner Geburt und politischen Anschauungsweise nach den Ländern zu; aber als eine im eminenten Sinne des Wortes religiöse Natur konnte er nicht zu einer der beiden streitenden politischen Parteien gezählt werden. Gewöhnt über Gott und göttliche Dinge zu denken und ein Mann von hohem Gemüth und seltener Charakterstärke übersah er, wenn er das Vaterland und seine Zerwürfnisse in seiner Seele erwog, die Dinge in großartiger Weise. So griff er auch nun ein, im kritischen Moment, als er dazu aufgefordert ward und der Geist ihn trieb.

Man streitet sich noch darüber, ob der fromme Klausner selber mit dem Priester Am Grund nach Stanz geeilt sei und

da die Tagherren durch sein lebendiges Wort mit friedlicher Gesinnung erfüllt habe, oder ob er in seiner Zelle im Ranfft geblieben sei und der Pfarrer von Stanz nur in seinem Namen gesprochen habe.

Wer auf das Wesen sieht, für den ist es ziemlich unerheblich, ob das eine oder andere geschehen sei. In beiden Fällen steht es unzweifelhaft fest, daß die Vermittlung zwischen den Eidgenossen voraus das Werk des Bruders Klaus, daß die friedliche Richtung, welche damals geschlossen wurde, vorzugsweise seinem Ansehen zu verdanken war. War er nicht persönlich in Stanz, was allerdings nunmehr als erwiesen angesehen werden kann, so wächst die Bedeutung des großen Mannes in dem Urtheile der Nachwelt, da er so Vieles und so Schweres vermochte, ohne unmittelbar gegenwärtig zu sein.

Art seiner Vermittlung.

Obwohl wir weder durch Berichte der Gesandten noch von den Chronikschreibern näher unterrichtet sind über den Gang der Verhandlungen, so läßt sich dennoch aus der Eigenthümlichkeit des Mannes und aus dem Inhalt seines Werkes auf die Art schließen, wie er dasselbe an die Hand genommen hat.

Voraus war ihm klar, daß zunächst nicht von diesem oder jenem Vorschlage, von dieser oder jener Maßregel als solcher das Heil zu erwarten sei. Der Grundfehler lag in der Gesinnung. Diese war verdorben und verdarb hinwieder jeden Vorschlag und jede Maßregel. Alles kam somit darauf an, die verhetzten und verbitterten Gemüther umzustimmen; gelang dieses, so wurden die Boten leicht selber einig unter einander über alles Uebrige. Von seinem Gotterfüllten Gemüthe aus betrachtete er die Eidgenossenschaft als ein Werk Gottes, zum Heil der freien Völker in diesen Thälern. Im Vertrauen auf ihn hatten sich die Väter verbündet, und er hatte bisdahin die Eidgenossen aus allen Gefahren gerettet und ihr wider übermächtige Feinde den Sieg verliehen. Konnte der Bruder in den streitenden Eidgenossen in Stanz diese Erinnerung und dieses Gefühl erwecken, so mußten die Differenzen des Augenblicks als untergeordnet erscheinen, und die verhaltene eidgenössische Gesinnung kam wieder zur Strömung. Von da aus mußte es den Eidgenossen wieder verständlich werden,

daß die Städte und die Länder, obwohl von einander verschieden, doch zusammen gehören als Glieder eines Vaterlandes, daß die eidgenössische Treue nicht bloß dann verletzt werde, wenn einer Bestimmung der beschwornen Bünde mit Absicht zuwider gehandelt werde, wie solches von der Stadt Luzern geschehen, sondern daß sie auch dann in ihrem Wesen gekränkt werde, wenn die einen Bundesglieder, auf eine formelle Bestimmung des Bundes sich steifend, die andern Bundesglieder an der Erfüllung wahrer Lebensbedürfnisse und an der nöthigen Fortentwickelung hindern, wie solches die Länder gegen die Städte, insbesondere gegen Luzern vorhatten, daß der Gehorsam in dieser aufrührerischen und gewaltsamen Zeit wieder der Stärkung bedürfe, und daß der Unfriede zu ihrem eigenen Verderben führe [15]).

Zuerst wirkte er in solcher religiöser Weise ein; dann erst, darauf gegründet, ließ er seine Vorschläge eröffnen. Diese beschlugen sicher nur wenige wesentliche Punkte, voraus das Verhältniß der Stände Freyburg und Solothurn zu der Eidgenossenschaft. Sein inbrünstiges Gebet begleitete den Pfarrer Am Stalden in die Versammlung und ward erhört.

Die einzelnen Artikel des Stanzerverkommnisses sind nicht von ihm. Auf Stimmung und Richtung wirkte er auch hier ein, aber über das Nähere dieser Verabredung wurden die Tagherren von sich aus einig. Zug und Glarus hatten schon früher vieles für den Frieden gearbeitet. Es war längst Alles überdacht und hinreichend schon besprochen; in Einer Stunde kamen sie über Alles überein, nachdem sie nun entschlossen waren, den Frieden zu richten.

Hans Waldmann.

Allerdings ist es wahrscheinlich, daß auf den wesentlich politischen Inhalt des Verkommnisses noch ein anderes bedeutendes Individuum eingewirkt habe, denn es sind in demselben eine Reihe von tief eingreifenden politischen Grundsätzen niedergelegt, die im Widerspruch mit den ungebundenen demokratischen Neigungen jener Zeit, aber unter sich im Zusammenhang von

---

15) Vrgl. über die Ideen des Bruders Klaus sein eigenes Schreiben an Bern im Archiv der geschichtforschenden Gesellschaft Bd. I. S. 250.

einem entschlossenen Staatsmanne ausgegangen zu sein scheinen, der die Mittel, wie das obrigkeitliche Ansehen neuerdings zu befestigen sei, reiflich erwogen hatte und geneigt war, kühn und gewaltig durchzugreifen. Sie sind von der Art, daß wir dieselben kaum einem andern als Hans Waldmann zuschreiben können, der von Bruder Klaus ganz und gar verschieden, aber neben diesem der größte Mann war unter den damals lebenden Eidgenossen. Wahrscheinlich war der Ritter Waldmann persönlich auf dem Tage zu Stanz zugegen und machte dort seine durchaus von politischen Motiven geleitete Denkweise geltend.

I. Das Stanzerverkommniß.

Das Stanzerverkommniß selbst nun enthält folgende Bestimmungen [16]):

Prinzip gegenseitigen Friedens.

1) Die acht Orte der Eidgenossenschaft geloben sich gegenseitig, einander weder mit Gewalt zu überziehen, noch an Städten Land und Leuten zu schädigen, noch der eine dem andern was ihm zugehört, wegzunehmen, noch die Angehörigen je des andern ihrer Obrigkeit „abzudrängen"; sie versprechen das für sich selbst und für ihre Unterthanen und erstrecken diese Verpflichtung auch auf die Orte, welche mit einzelnen aus ihnen durch ewige Bünde verwandt sind oder in der Folge von denselben zu Verbündeten aufgenommen werden.

Diese Bestimmung war ihrem Wesen nach nicht neu, es war dieß schon theils durch den Geist, theils durch einzelne Bestimmungen der alten Bünde als Bundesrecht anerkannt. Aber es lag in der Aufnahme dieser gegenseitigen Zusicherung eine Bekräftigung und Verstärkung des hergebrachten Rechts, welche um so nothwendiger schien, je mehr das gegenseitige Mißtrauen um sich gegriffen hatte und je näher die gefürchtete Mordnacht in Luzern vor den gereizten Gemüthern stand.

Die folgenden Bestimmungen enthalten die weitere Ausführung dieses Grundprinzips des eidgenössischen Rechts.

---

16) Ich habe die Zürcherische Originalurkunde benutzt. Urkunde XI. Auffallender Weise ist der in Anshelms Bernerchronik mitgetheilte Text nicht gleichlautend. Besonders die Einleitung ist in beiden verschieden.

2) Sollte es dennoch ein Stand unternehmen, dieser Verpflichtung zuwider zu handeln, so versprechen für diesen Fall alle übrigen Stände, dem angegriffenen Bundesgliede zu Hülfe zu eilen, und dasselbe vor jeder derartigen Gewaltthat des Angreifers in guten Treuen zu schützen.

Alle Stände helfen dem Angegriffenen.

Wurde dieser Grundsatz aufrichtig befolgt, so war es unmöglich, daß ein einzelner Stand gegen einen andern Gewalt üben oder von sich aus einen Bürgerkrieg beginnen konnte. Denn waren auch die Stände ungleich an Größe und Macht, so war doch keiner aus ihnen stark genug, um die ganze übrige Eidgenossenschaft, die dann dem angegriffenen zur Seite stand, zu bekriegen. Es diente somit dieser Grundsatz wesentlich dazu, den innern Frieden und die Rechtssicherheit der einzelnen Stände zu befestigen.

3) Sollten Angehörige eines Standes solche Gewalt üben gegen ein Bundesglied oder den Aufruhr in dessen Gebiet tragen, so sollen die Schuldigen unverweigerlich von ihrer einheimischen Obrigkeit nach Gestalt der Sache gestraft werden: unter Vorbehalt, daß der Stand, dessen Recht und Gebiet verletzt worden, wenn er der Uebelthäter auf seinem Gebiete habhaft wird, dieselben nach seinen Rechten selber zur Verantwortung und Strafe ziehen mag.

Gerichtsbarkeit über die Friedensbrecher.

Es war somit die heimatliche Obrigkeit verpflichtet, ihre Angehörigen, die gegen ein Bundesglied sich in solcher Weise verschuldet hatten, zu strafen, aber sie war nicht verpflichtet, dieselben zur Strafe an den gekränkten Stand auszuliefern. Nur wenn dieser die Schuldigen gefangen genommen hatte, so verfielen sie für das auf seinem Gebiete begangene Verbrechen seiner Gerichtsbarkeit.

Diese Grundsätze des eidgenössischen Rechtes sind eben so naturgemäß als einfach. Daß ein gewaltsamer Bruch des Landfriedens, der von einzelnen Parteigängern an einem Bundesgliede verübt werde, für diese straflos bleibe, — ein Gedanke, dem in unserer Zeit praktische Folge gegeben wurde und der auf Tagsatzungen Vertheidiger fand — war mit der Idee der öffentlichen Gerechtigkeit, mit der Bundestreue und dem Bedürfniß nach Frieden unverträglich. Die Gerechtigkeit erforderte, daß das

Verbrechen gesühnt werde, und um des Bundes willen fühlten sich die einzelnen Glieder einander wechselseitig verpflichtet, je auf ihrem Gebiete Gerechtigkeit zu üben und für den Frieden zu sorgen.

Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß außer dem Entlebucherhandel dieses Jahres auch die Erinnerung an den Kriegszug der „fröhlichen Bande vom tollen Leben", der wenige Jahre vorher Genf und die romanischen Gegenden der Schweiz mit Schrecken erfüllt und selbst Bern zu Kriegsrüstungen veranlaßt hatte, wesentlich dazu beitrug, diese Sätze feierlich zu bekräftigen. Die fröhliche Bande, mit Kolb und Eber im Banner, hatte zwar nicht einen eidgenössischen Stand feindlich überfallen. Aber sie hatte doch in wildem Uebermuthe sich zu einem Heere meistens junger tapferer Männer aus verschiedenen Ständen zusammen gethan, war ohne Erlaubniß der Obrigkeit aufgebrochen, um, wie sie sagten, die von Genf geschuldete Brandschatzung selber zu holen, und hatte sich — wenn auch nicht in böser Absicht — doch eine offene Gewalt angemaßt, deren Fortbestand den Frieden des Landes gefährdete und deren Erneuerung nicht zugegeben werden durfte.

4) Im Zusammenhange damit steht die folgende Bestimmung des Stanzerverkommnisses, nach welchem das Prinzip des Landfriedens und einer verstärkten obrigkeitlichen Gewalt zum Schutze der öffentlichen Ordnung auch in die einzelnen Stände übergetragen werden sollte.

Nach derselben vereinbaren sich die Stände über den Grundsatz, daß es sowohl in den Städten als in den Ländern Niemandem verstattet sein soll, ohne Erlaubniß der rechtmäßigen Obrigkeit irgend welche „gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge" zu machen, „wovon Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen möchte." Als Obrigkeit, welche in den einzelnen Ständen darüber zu wachen und welche man dafür anzugehen habe, werden ausdrücklich bezeichnet, für Zürich: Burgermeister und Räthe, für Bern: Schultheiß und Räthe, für Luzern: Schultheiß, Räthe und die Hundert (der Große Rath), für Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus: Ammann, Räthe und Gemeinden. Wer dennoch solche „gefährliche Gemeinden,

Besammlungen oder Anträge" machen würde oder dazu Hülfe böte oder Rath gäbe, soll nach Verdienen unverzüglich von seiner Obrigkeit gestraft werden.

Dieser Grundsatz stand auch zu jener Zeit in einem entschiedenen Gegensatze mit manchen Erscheinungen des Lebens. Die Bestimmung bezog sich: a) auf Gemeinden, d. h. Volksversammlungen; b) auf Sammlungen, unter welchem Ausdrucke zunächst wohl Zusammenrottungen von größern Volkshaufen verstanden wurden, aber füglich auch Volksvereine begriffen werden konnten; c) auf Anträge, die unter dem Volke verbreitet werden, wohin auch, um an einen Ausdruck der modernen Zeit zu erinnern, Gesammtpetitionen gehören. Alle diese massenhaften Aeußerungen der Wünsche und Stimmungen größerer Volkstheile wurden in der Regel, wenn nicht von der heimatlichen Obrigkeit die Erlaubniß dazu eingeholt und erlangt worden war, als gefährlich für die Rechte und den Frieden des Landes untersagt.

Die Burgunderkriege hatten die Verwilderung der Sitten befördert und die Achtung vor einem gesicherten Rechtszustande tief erschüttert. Nach Zeiten, in denen anarchische Regungen im Volksleben heftig hervorgetreten waren, schien es nothwendig, um wieder Ruhe zu finden, daß die obrigkeitliche Macht verstärkt und die unorganischen Gewalten eingeschränkt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auf die Feststellung eines solchen Prinzips der Geist Hans Waldmanns wesentlichen Einfluß gehabt hat.

Dasselbe sollte indessen nicht bloß vorübergehend gelten, als Gegenwirkung gegen die vorausgegangene Gährung. Die Stände beabsichtigten ein dauerndes Prinzip des Staatsrechtes für alle Zukunft zu sanctioniren; ein Prinzip der großen politischen Zucht. Sie wollten das erreichen, was das deutsche Reich ein Jahrhundert lang vergeblich angestrebt hatte und erst unter Kaiser Maximilian im Jahr 1495 und weniger vollkommen als die Schweiz 1481 erlangte, einen sichern Landfrieden. Es konnte ihnen natürlich so wenig gelingen, jede zukünftige Mißachtung desselben zu hemmen, so wenig als durch gesetzgeberische Vorschriften Revolutionen, weil sie untersagt, deßhalb auch verhindert werden. Aber in den folgenden Jahrhunderten beriefen sich

die Regierungen doch häufig in einzelnen Fällen, wenn derartige Gährungen sich im Volke zeigten, auf den Grundsatz des Stanzerverkommnisses und glückte es ihnen, darauf gestützt, solche Bewegungen niederzuhalten.

Der Grundsatz selbst war indessen nicht näher ausgebildet worden. Alles Weitere wurde der Obrigkeit in den einzelnen Ständen überlassen. Nach freiem Ermessen sollten sie über die Zulässigkeit je nach den Umständen entscheiden. Auf diese Weise sollte jede der Obrigkeit feindselige und für die öffentliche Ordnung und den Frieden gefährliche Bewegung, die sich nicht auf dem organischen Wege theils der Wahlen, theils der Beschlüsse in den Behörden geltend machen konnte, welche außer diesen Wegen in den Massen ihren Stützpunkt suchte und von da aus ihren Willen durchsetzen wollte, zum voraus gehemmt werden. Aber auch jede der Obrigkeit bloß mißfällige, wenn auch in dem Bedürfniß der Zeit und des Volkes begründete, Bewegung wurde gleichmäßig durch dieses Verbot betroffen, allerdings nur insofern, als sie in dieser Form sich äußern wollte. Aber in der spätern Zeit ist dann dieser Grundsatz im Zusammenhange mit absolutistischen Lehren von der obrigkeitlichen Gewalt und mit ängstlichem oder hochmüthigem Wesen der Regierenden erweitert, verschärft und dazu vielfach mißbraucht worden, jede mißbeliebige Regung der Volksgefühle und jede freisinnige Meinungsäußerung als gefährlich und strafbar zu bezeichnen und als Aufruhr oder doch als unerlaubten Unfug zu unterdrücken.

Diente der Grundsatz nach der einen Seite dazu, anarchische Bestrebungen zu hindern und das Ansehen und die Kraft der organischen Staatsgewalten zu verstärken, so konnte er nach der andern Seite allerdings dazu führen, die Volksfreiheit zu beeinträchtigen und ein unweises und ungerechtes Regierungssystem zu stützen. Damals lag aber das Bedürfniß nach Ruhe und Ordnung, später das Bedürfniß nach größerer Freiheit näher. Seinem Wesen nach diente der Grundsatz eher dazu, jenes zu befriedigen, während er zunächst für dieses nicht sorgen wollte. Aus demselben Grunde ist es aber auch weniger der Fehler dieses Grundsatzes, wenn er späterhin zum Nachtheile der Völker-

schaften angewendet ward, und es ist den Männern, die denselben im Jahr 1481 eingeführt haben, kein Vorwurf deshalb zu machen. Sondern der politische Fehler lag theils darin, daß die spätere Zeit einen falschen Gebrauch davon machte, theils darin, daß, als sich andere entgegengesetzte Bedürfnisse regten, für diese nicht ebenso zu ihrem Schutze ein richtiger Grundsatz ins Leben gerufen und dann angewendet wurde. Ein solcher Grundsatz zum Schutze der Volksfreiheit brauchte mit dem ältern zum Schutze der Staatsordnung eingeführten Prinzip keineswegs in Widerspruch zu gerathen, wenn er auch allerdings als Gegensatz und Gegengewicht dasselbe ergänzen und hinwieder beschränken mußte.

Namentlich war in dem ältern Prinzip die Untersagung der „Anträge" geeignet, leicht mißbraucht zu werden. Das Verbot von Volksversammlungen und Volksvereinen konnte für die Länderverfassung geradezu nothwendig erscheinen. Da nämlich in dieser die höchste Gewalt einer organischen Volksversammlung aller Landleute zustand, so war eine unorganische Volksversammlung außer der Landsgemeinde und im Widerspruch mit derselben offenbar undemokratisch und anarchisch zugleich. In den städtischen Republiken umgekehrt mußten derlei Volksversammlungen als ein demokratischer Auswuchs erscheinen, welcher sich mit dem repräsentativen Prinzipe der Räthe und mit dem System einer concentrirten städtischen Obrigkeit nicht vertrug.

Aber die Stellung und Begründung von Anträgen, mochten sie nun aus Beschwerden über hergebrachte Uebelstände oder aus dem Bedürfnisse und dem Wunsche nach neuen Institutionen oder Maßnahmen hervorgegangen sein, war an sich mit der Verfassungsform weder der Städte noch der Länder irgend im Widerspruch und war doch in vielen Fällen dienlich, in einigen sogar nöthig, um das Recht und die Wohlfahrt der Regierten zu erhalten und zu fördern. Sie konnte wohl im Zusammenhang mit gereizten Stimmungen in kranken Zeitverhältnissen, sie konnte auch durch die Art ihrer Betreibung gefährlich werden für die Ruhe und den Frieden des Staates. Aber das war bei dieser Form der Aeußerung der Volksansichten die Ausnahme, während

die Freiheit der Antragstellung als Regel im Geiste republikanischer Volksfreiheit betrachtet werden mußte.

Hülfe gegen ungehorsame Unterthanen.

5) Ferner versprechen sich die Stände bei Eid und Ehren, daß keiner die Unterthanen des andern zu Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit mißleiten oder aufreizen, noch dem andern seine Angehörigen abwendig oder widerwärtig machen solle, woraus Abtrünnigkeit oder Ungehorsam entstehen möchte. Im Gegentheil geloben sie sich, insofern einem aus ihnen die Seinigen widerwärtig oder ungehorsam würden, mit guten Treuen einander förderlich zu helfen, die widerspenstigen Angehörigen wieder gehorsam zu machen, nach Recht und Kraft der geschwornen Bünde.

Die Bezugnahme auf die alten Bünde, in denen sich der Grundsatz selbst nicht so scharf ausgesprochen findet, war dennoch insofern richtig, als nach den Bünden die Stände sich in allen Nothfällen auf ergangene Mahnung hin, sowohl gegen äußere Feinde als gegen innere gewaltsame Störung des Rechtszustandes Hülfe versprochen hatten. Das alte Recht wurde durch das Stanzerverkommniß nur wieder zum Schutze der Ordnung und zur Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens weiter ausgebildet und verstärkt.

Art und Prinzip dieser Hülfe.

Daraus folgte noch keineswegs, daß die Obrigkeit eines Standes beliebig und willkürlich über die Kriegsmacht der verbündeten Stände verfügen und mit deren Hülfe ihre Unterthanen nach Gutdünken bedrücken konnte. Der Gedanke, daß in solcher Weise ein Stand zum bloßen blinden Werkzeuge in der Hand des andern herabgewürdigt und zu widerrechtlicher Unterdrückung mißbraucht werden dürfe, liegt nicht in dem Geiste jener Bestimmung, wenn dieselbe schon in spätern Zeiten auch etwa in solchem Sinne mißbraucht wurde. Abgesehen von den Grundansichten jener Zeit, die von einer absoluten obrigkeitlichen Gewalt so wenig wissen will, als von einer abstrakten Staatsallmacht, — Ansichten, welche zum Behuf der Auslegung in Berücksichtigung kommen müssen, — spricht einerseits die Berufung auf die geschwornen Bünde, die ausdrücklich auch der Rechtsamen und Freiheiten der einzelnen Herrschaften, Dörfer und Höfe gedenken und eine Kränkung dieser Rechte ausschließen,

als der Ausdruck der Urkunde selbst, welche bloß von einer „mit guten Treuen" zu leistenden „Hülfe" redet, gegen jene Auffassung.

Wenn die Obrigkeit eines Standes gegen die Widersetzlichkeit und Auflehnung ihrer Angehörigen der Hülfe bedarf, so soll dieselbe unverweigerlich und unverzüglich von den angerufenen Ständen „in guten Treuen" auch geleistet werden, das ist das Prinzip, welches den sämmtlichen Ständen neuerdings eingeschärft wird, ein Prinzip, welches seinem Wesen nach für die Eidgenossenschaft unentbehrlich ist, welches auch „in guten Treuen" angewendet, eine der sichersten Garantien ist für einen geordneten Rechtszustand.

In demselben liegt allerdings a) daß kein Stand, dessen Hülfe angesprochen wird, unthätig bleiben und gleichgültig oder mit Wohlgefallen zusehen darf, wie ein verbündeter Staat der Anarchie erliege; b) daß auch nicht erst weitläufige Untersuchungen oder Prozesse über die in dem Hülfe bedürftigen Stande obwaltenden Differenzen vorausgehen müssen, bevor die erforderliche Hülfe geleistet wird; c) daß die Hülfe der Eidgenossen zunächst der Obrigkeit geleistet werden muß zum Schutze ihres Ansehens. Die Hülfe leistenden Stände dürfen demnach nicht von dem Standpunkte ausgehen, daß die Obrigkeit des Hülfe bedürftigen Standes und der ungehorsame Theil der Regierten als zwei gleiche Parteien zu behandeln seien, zwischen denen sie den Streit zu schlichten berufen seien. Aber es ist nicht ausgeschlossen a) daß, wenn einmal die Hülfe anderer Stände nöthig wird, diese nicht auch in angemessener Weise dafür sorgen mögen, daß ihre Hülfe nicht zu unrechtmäßigen Maßregeln der Obrigkeit oder zu gewaltsamer Unterdrückung gerechter Beschwerden der Angehörigen mißbraucht, noch b) daß die Hülfe leistenden Stände nicht befugt seien, durch Räthe an die Obrigkeit sowohl als durch Ermahnungen und Sühnversuche bei den Regierten in guten Treuen auf friedliche Erledigung der Streitigkeiten und beruhigende Anordnungen für die Zukunft einzuwirken.

6) Wie die Bünde, so werden auch die Vereinbarungen der Eidgenossen vom Jahr 1370 und 1393, der sogenannte Pfaffenbrief und der Sempacherbrief neuerdings bestätigt und

Beschwörung der Verkommniß.

deren Beachtung empfohlen, und zu mehrerer Bekräftigung verabredet, daß sowohl die Bünde als dieses Verkommniß je von fünf zu fünf Jahren in allen Orten öffentlich von den Gemeinden verlesen und beschworen werden sollen, damit diese Grundlagen des eidgenössischen Bundesrechts bei Jedermann in lebendiger Erinnerung bleiben.

Grundsätze üb. die Theilung der Beute u. der Eroberung.

7) Erst am Schluß der Uebereinkunft wird sodann der Hauptstreit zwischen den Ständen über die Beute beigelegt. Zu diesem Behufe wird unterschieden zwischen Beute im eigentlichen Sinne und Eroberung. Fahrendes Gut und Geld, das im Kriege erbeutet wird, wohin auch die Brandschatzungen gehören, die von einzelnen Orten gefordert werden, die eigentliche Beute wird nach der Anzahl der Personen gleich getheilt, die von jedem Stande an dem Kriegszuge oder an dem Gefechte Antheil genommen haben; ohne Unterschied, ob sie als Burger oder Landleute oder als Herrschaftsangehörige oder als Zugewandte mit in den Krieg gezogen sind. Dagegen was erobert wird, an Städten, Schlössern, Zinsberechtigungen, Renten, Zöllen oder andern Herrlichkeiten, das soll den Orten nach gleich und freundlich getheilt werden. Werden diese Herrschaftsrechte später wieder gelöst, so verfällt die Lösungssumme ebenfalls der gleichen Theilung unter die Stände.

Diese Entscheidung war durchaus gerecht. Die in den Privatnutzen verwendete Beute fiel billig den Personen zu, welche die Gefahren und Mühen des Krieges getheilt hatten, je nach ihrer Anzahl; wie denn auch der Sempacherbrief schon offenbar diese Vertheilung der Beute als die rechtmäßige und billige voraussetzt. Die dauernden Hoheitsrechte dagegen von öffentlicher Bedeutung, welche durch Eroberung oder Friedensschlüsse erworben wurden, gehörten naturgemäß den eidgenössischen Ständen; und wie dort die Person der Krieger, so standen hier in staatsrechtlichen Verhältnissen die Stände als selbständige und verbündete Republiken einander gleich. Hätte man auch hier auf die Zahl der Truppen Rücksicht nehmen und nach diesem Verhältnisse eine ungleiche Theilung unter den Ständen bestimmen wollen, so wäre dadurch das Prinzip der staatlichen Gleichberechtigung im Bunde, worauf die

die Eidgenossenschaft beruhte, verletzt und statt desselben dem Prinzip einer nach Verhältniß der Volkszahl verschieden abgestuften Stellung der Stände im Bunde Vorschub geleistet worden, eben dadurch aber auch der Charakter des Bundes mißachtet und die Verwirklichung eines einheitlichen Gesammtstaates eingeleitet worden.

In diesem Hauptpunkte ließ somit der Bruder Klaus im Wesentlichen den Ansichten der Länder Recht widerfahren und wies die Ansprüche der Städte in die Schranken des wahren eidgenössischen Bundesrechts.

II. Freyburg und Solothurn.

Gleichzeitig wurde auf dem Tage zu Stanz auch der Streit über das Burgrecht der Städte mit Freyburg und Solothurn beseitigt und diese letztern Städte in den eidgenössischen Bund mit den sämmtlichen acht Orten aufgenommen [17]. Das Ansehen des Bruders Klaus bei den Ländern beseitigte den Widerstand dieser gegen den naturgemäßen Fortschritt, der in der Aufnahme der beiden Stände in den Bund lag. Dagegen verstanden sich nun die eidgenössischen Städte leicht dazu, ihren Sonderbund mit Freyburg und Solothurn, gegen welchen die Länder gerechte Bedenken erhoben hatten, fahren zu lassen. Das Burgrecht der Städte unter einander ward getilgt und statt desselben im Namen der acht Orte einerseits und der genannten zwei Städte anderseits, ein ewiges Bündniß abgeschlossen. Dasselbe ist, wie das Stanzerverkommniß, auf Samstag nach Thomastag 1481 datirt. Die Bestimmungen desselben weichen in einigen Punkten ab von den frühern Bünden der Eidgenossen unter sich, namentlich insofern als dabei auf die Scheu der Länder vor neuen kriegerischen Verwicklungen Rücksicht genommen wurde, nähern sich aber den Bünden mit den zugewandten Orten.

In Erinnerung an die alte Liebe, Treue und Freundschaft beider Theile und in steter Erneuerung derselben, zum Trost von Land und Leuten vereinbaren sich die auf ewige Zeit verbündeten Stände:

[17]) Urkunde XII.

Bundeshülfe. 1) Daß sie sich gegenseitig getreulich beholfen und berathen sein sollen und wollen, mit Leib und Gut wider Jedermann, der sie an Landen, Leuten, an Leib und Gut, an Ehren, Freiheit und löblichem Herkommen zu kränken, zu bekriegen oder zu schädigen sich unterfangen würde.

2) Insbesondere verpflichten sich die beiden Städte Freyburg und Solothurn, wenn die acht Orte und einer aus ihnen zu Krieg kämen und sie (die Städte) durch Boten oder versiegelte Briefe um Hülfe mahnen werden, unverzüglich mit ihren Bannern oder Fähnlein, wie jene das begehren, Hülfe zu schicken, in guten Treuen und auf ihre eignen Kosten, in der Meinung, daß sich die mahnenden Stände mit der Hülfe, welche die gemahnten Städte ihnen schicken, in Art und Zahl gütlich begnügen sollen.

3) Ebenso versprechen hinwieder die acht Orte den beiden Städten, auf deren Mahnung hin auf eigene Kosten förderlich Hülfe zu schicken, wenn diese in Noth kommen sollten; in der Meinung jedoch, daß diese Verpflichtung beschränkt wird auf gewisse abgegränzte Kreise, innerhalb welcher diese Städte in Noth gerathen. Nämlich für Freyburg sind die Kreise bestimmt durch die Grafschaft Greyerz, so weit diese reicht, von da bis Oron, Moudon (Milden), Stäffis, Grandcourt, bis oben an den Murtnersee und von da hinab bis an die Brücke von Güminen; und für Solothurn oberhalb der Herrschaft Grenchen, wo die hohen und niedern Gerichte des Bisthums Basel, der Stadt Solothurn und der Stadt Biel zusammenstoßen nicht weit von Füglistall, und von da hinüber in die Propstei Münster, in Grenfeld, soweit die Propstei reicht, von da in die Herrschaften Thierstein, Gilgenberg und Pfäffingen, so weit dieselben reichen, dann hinüber nach Schönthal, so weit die Solothurnischen Herrschaften Falkenstein, Alt und Neu Bechtburg gehen, von da bis zu der Blatte auf dem niedern Hauenstein und dann hinüber in die Herrschaft Kienberg, so weit dieselbe reicht, und von da bis zu St. Laurenzen Brunnen in der Herrschaft Gösken dem Erzbach nach durch die Herrschaft Gösken bis an die Aare.

4) Haben beide Theile gleichzeitig Kriege zu bestehen, und bedarf der eine oder andere Theil jäher Hülfe, so versprechen

sich beide Theile als getreue Eidgenossen, je nach Gestalt der Sache, wie von Alters her, einander beizustehen.

5) Was in Zukunft in gemeinsam geführten Kriegen, sei es, daß die Hülfe auf Mahnung hin oder auch ohne Mahnung aus Freundschaft gekommen, erobert wird, fällt allen bei dem Kriege betheiligten Ständen, auch wenn sie an der Eroberung selbst nicht unmittelbar Antheil genommen, sondern anderswo genöthigt waren, den Feind abzuwehren, gleichmäßig zu. Dagegen verbleiben die bisherigen Herrschaften den alten Orten.

Rechtsverfahren.

6) Sollten sich zwischen den acht Orten insgesammt oder einzelnen auf der einen und den Städten Freyburg und Solothurn gemeinsam oder sonderlich Streitigkeiten ergeben, so sollen diese nicht mit Gewalt betrieben, sondern auf Tagen geschlichtet werden, und zwar, wenn die Städte klagen und darum zu Recht mahnen, in der Stadt Willisau, und wenn die alten Orte zu Recht mahnen, in der Stadt Zofingen. Jeder Theil hat zwei Schiedsrichter zu ernennen, die bei ihren Eiden, welche sie deshalb zu Gott und den Heiligen schwören, nach Anhörung beider Parteien den Streit zu Minne oder Recht förderlich ausrichten sollen. Und was die vier Schiedsrichter oder die Mehrheit aus ihnen erkennt, dabei soll es verbleiben. Theilen sie sich gleich, so sollen sie bei ihren Eiden innerhalb der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann, der sie in Wahrheit unparteiisch und fromm dünkt, zu sich erwählen. Der Gewählte soll sodann von seiner einheimischen Obrigkeit angewiesen werden, sich mit den Schiedsrichtern der Sache anzunehmen und sich eidlich verpflichten, dieselbe ohne Verzug ausrichten zu helfen.

Feiler Kauf.

7) Die Verbündeten sichern sich gegenseitig für sich und die ihrigen feilen Kauf zu, ohne weitere Beschwerung mit irgend welchen Zöllen, in guten Treuen, ohne Gefährde, wie von Alters Herkommen ist.

Neue Verbundung.

8) Die Städte Freyburg und Solothurn versprechen überdem, sich in Zukunft mit Niemanden mehr weiter zu verbünden ohne Rath, Wissen und Willen der acht Orte gemeinsam oder der Mehrheit aus ihnen, vorbehalten die Aufnahme von Burgern nach ihrem Stadtrechte und unbeschadet den ewigen Bünden und dieser Vereinbarung.

Friedensschlüsse.

9) Ebenso sagen die beiden Städte den acht Orten zu, daß sie, wenn sie zu Krieg kommen sollten und einen Waffenstillstand oder Frieden oder Richtung mit ihrem Feinde abschließen könnten, von denen die acht Orte oder die Mehrheit unter ihnen finden sollten, daß solche den betheiligten Städten nützlich und ehrlich wären, dieselben auf den Rath ihrer Eidgenossen annehmen sollen und wollen.

Die beiden letzteren Verabredungen gingen von richtigen eidgenössischen Grundsätzen aus. In der That war es für die gesammte Eidgenossenschaft von großer Bedeutung, daß nicht einzelne Stände einseitig mit andern Herren, Städten oder Ländern ewige Bündnisse abschließen; denn immerhin war dabei das politische Interesse der bestehenden Eidgenossenschaft und ihrer Bünde wenigstens mittelbar betheiligt. Der alte Zürichkrieg und nun wieder die neueste Spaltung der Eidgenossenschaft, die sich durch den Sonderbund der Städte zu erweitern drohte, hatten dieses Bedürfniß klar gezeigt.

Ebenso beruhte die Bestimmung, daß die beiden Städte bei Friedensschlüssen mit auswärtigen Feinden an den Rath der Eidgenossen gebunden seien, und nicht ohne Noth und in unbilliger Weise den Krieg fortsetzen dürfen, auf einem richtigen Prinzipe; denn auch dabei waren in Wahrheit nicht bloß sie selber, sondern die gesammte Eidgenossenschaft betheiligt, indem der Krieg auch ihre Kräfte in Anspruch nahm und auch für sie mit Beschwerden und Gefahren verbunden war.

Hatten diese beiden Bestimmungen etwas Anstößiges, so lag dies einzig darin, daß sie nicht zu *allgemeinen* eidgenössischen und für alle Bundesglieder verbindlichen Grundsätzen erhoben wurden, sondern nur die beiden neu aufgenommenen Städte zum Vortheile der acht alten Orte in ihren politischen Entschlüssen beschränkten [18]).

---

[18]) Daß auch nachher noch die beiden neuen Orte von den alten in einigen Beziehungen zurückgesetzt wurden, zeigt abgesehen von der ungleichen Form der Eidleistung der eidgenössische Abschied von 1483: „Heimbringen von der von Soloturn und Friburg wegen daz man sy nit zu „tagen beschriben sol dan zu den Sachen, so sy berüren möchten, als dan

Wahrscheinlich wollten vornämlich die Städte Zürich und Bern sich die erste Beschränkung und auch andere alte Orte die zweite Beschränkung nicht gefallen lassen; und da die Länder einen Werth darauf legen mußten, durch die neuen Verbündeten nicht in neue auswärtige Händel verwickelt zu werden, so wurden beide Bestimmungen vorzüglich in ihrem Interesse aufgenommen.

Vorbehalte.

10) Beide Theile behalten vor das heilige römische Reich, alle ihre Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, Freiheit, gute Gewohnheit und altes Herkommen, so daß sie ungekränkt dabei verbleiben mögen.

11) Ebenso behalten sie sich Verbesserungen und Veränderungen in diesem Bündnisse vor, wenn sie sich in Zukunft einhellig darüber vereinigen sollten.

12) So oft in Zukunft die anderen beschworenen Bünde mit Eiden erneuert werden, soll auch dieser Bund vor den Gemeinden verlesen werden.

13) Die alten Bünde werden ausdrücklich noch vorbehalten, in dem Sinne, daß sie diesem späteren Bündnisse vorgehen sollen, ungefährlich.

Das Bündniß wurde von allen zehn Orten besiegelt.

Schlußbemerkung.

So war der große Zwiespalt, der sich in der Eidgenossenschaft erhoben hatte, glücklich geschlichtet; und nicht blos war das alte Bundesrecht von neuem bestätigt und verstärkt, sondern die Eidgenossenschaft hatte gleichzeitig einen wichtigen Fortschritt in ihrer Entwickelung gethan.

Der Tag zu Stanz, so stürmisch und Verderben drohend er angebrochen war, hatte ein schönes glänzendes Ende genommen. Damals schon machte derselbe auf das gesammte Volk der Eidgenossen einen großen, erhebenden Eindruck. Die Boten der

---

„jetlich bott witer davon weiß zu reden. Ist gerattschlaget, wan Sachen „sind, so die bed stett berürend, so sol und mag man sy wol zu tagen „beschriben old dan an die abscheid setzen; wo aber tag sin werden umb „sachen, so sy nit berüren, der sol man sy nit beschriben noch an die „abscheid setzen; ob sy aber sust zu tagen komen wurden vnbe„schriben.

Orte ließen in den Abschied fallen: „Heimzubringen die Treu, „Müh und Arbeit, so der fromme Mann, Bruder Klaus, in „diesen Dingen gethan hat, ihm deß treulich zu danken." Und weit umher verkündigten die Glocken der Kirchen den wieder gewonnenen Frieden. Jahrhunderte lang galt dieser Tag als einer der herrlichsten in der Schweizergeschichte und wurde das Andenken an den Friedensmann der Eidgenossen, den frommen Bruder Klaus, unter den Katholiken nicht bloß, sondern auch unter den reformirten Eidgenossen hoch verehrt.

Elftes Kapitel.

Der ewige Bund der Städte Basel und Schaffhausen von 1501.

Die Stadt Basel. — Bischöfliche Stadt. — Bürgermeister und Räthe. — Zunftmeister. — Großer Rath. — Freie Reichsstadt. — Auswärtige Politik. — Der ewige Bund vom 8. Juni 1501. — Basel ein eidgenössischer Ort. — Kriegshülfe. — Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Gewalt und Sicherheit im Innern. — Vermittelnde Stellung Basels bei innern Zwisten. — Ruhige Gewere (Besitz). — Schulden. — Feiler Kauf und Zölle. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Neue Bünde. — Vorbehalte. — Schaffhausen. — Oesterreichische Hoheit. — Herstellung der Reichsunmittelbarkeit. — Schweizerischer Bund vom 1. Juni 1454. — Ewiger Bund vom 9. August 1501. — Bundeshülfe. — Rechtsverfahren. — Feiler Kauf. — Besondere Stellung Schaffhausens. — Vorbehalte

I. Basel.

Die Stadt Basel.

Eine der angesehensten Städte des deutschen Reiches war die Stadt Basel am Rheine gelegen, da wo der Fluß, um sich wendend, die Schweiz, Deutschland und Frankreich von einander trennt. Die Stadt Basel, ursprünglich getheilt in zwei verschiedene seit 1225 durch die Rheinbrücke verbundene Städte Großbasel und Kleinbasel, ist der natürliche Uebergangspunkt über den Fluß und bildet die natürliche Vermittlung zwischen den verschiedenen Ländern und Völkern, die hier an einander stoßen.

Bischöfliche Stadt.

Als Sitz eines Bischofs hatte Basel schon frühzeitig die Bedeutung und die Verfassung einer Stadt erlangt; und wurde wie die meisten andern bischöflichen Residenzstädte von den Bischöfen als Stadtherren regiert und begünstigt. Nach und nach erstarkte aber das eigentlich städtische Leben und die Stadt wußte mit der Zeit alle wichtigeren Rechte von den Bischöfen an sich zu bringen und politische Selbständigkeit zu erlangen. Schon vor dem Jahr 1218 hatten die Bürger von Basel die Wahl des städtischen Rathes zu erwerben versucht, und wie es scheint von Kaiser Friedrich II. ein derartiges Privilegium erwirkt. Aber im Jahr 1218 erhob der Bischof Heinrich von Thun Einsprache dagegen bei dem Kaiser und es wurde die Frage von diesem zu Ulm einem Fürstengerichte vorgelegt. Das Urtheil der geistlichen und weltlichen Herren ging dahin, die Basler seien nicht berechtigt, ohne Wissen und Willen ihres Bischofs, den Rath zu bestellen oder andere Neuerungen zu machen. Der Kaiser bestätigte nun dieses Urtheil, hob sein eigenes früheres Privilegium auf und bedrohte jeden, der dieses Recht verletzen sollte, mit seiner Ungnade [19]). Neben dem geistlichen Kapitel der Domherren, welches dem Bischof zur Seite stand und eigenthümliche Rechte besaß, hatte der Bischof damals wohl auch einen bürgerlichen Rath für die Stadt, den er entweder von sich aus oder in Verbindung mit den Burgern der Stadt aus seinen Dienstleuten bestellte [20]). Die Burger unter sich aber waren zu einer Gemeinde vereinigt.

Die oberste richterliche Gewalt wurde von einem Vogte ausgeübt; dafür bezog dieser einen Drittheil der sämmtlichen Einkünfte und Bußen, die andern zwei Drittheile fielen dem Bischof zu. Die Beziehung zum König und zum Reiche

---

19) Urkunde v. 1218 bei P. Ochs, Geschichte von Basel I. S. 285.

20) Urkunde v. 1225 bei K. Ochs, I. S. 299: „H. — episcopus Basil.; quod Conventus claustri Bürglen, *ad voluntatem consilii nostri*, quandam summam pecuniae ad constructionem pontis ultra Rhenum contulit. Nos vero, *de consensu canonicorum*, *ministerialium*, *omniumque civium nostrorum*, liberum transitum per eundem pontem — concessimus in perpetuum."

aber vermittelte der Bischof selber und nicht der Vogt. Dieser war anfänglich nicht Reichs=, sondern bischöflicher Vogt. Wenn daher der König in Person nach Basel kam und sich der Bischof bereitete, denselben würdig zu empfangen, so empfieng der Vogt nichts von den auf diese Feierlichkeiten bezüglichen Steuern, womit die Burger den Bischof unterstützten. War der Vogt nicht zugegen, so konnte der Bischof selber auch dessen Richteramt verwalten. Und nachdem der alte Vogt (vermuthlich ein Graf von Homburg) entsetzt worden war, mußte der neue Vogt dem Bischof jährlich 300 Mark Silbers für seine Vogtei und an den Rath der Stadt 100 Mark abgeben[21]). Den Schultheißen der Stadt, welcher das Schultheißengericht leitete, ernannte wiederum der Bischof.

Bürgermeister u. Räthe.

Die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, um welche Zeit wir in einer Reihe deutscher Städte wichtige Verfassungsänderungen wahrnehmen[22]), war auch einer größern Selbständigkeit der Basler Bürgerschaft günstig. Schon früher wurden einzelne Arten der Handwerker durch die Bischöfe als Zünfte organisirt, vorerst allerdings noch ohne Theilnahme an dem Regimente der Stadt, lediglich mit Bezug auf das Handwerk, so schon 1248 die Zunft der Metzger[23]), mit einem Meister an ihrer Spitze. Seit 1253 erscheint nun auch ein Bürgermeister, der von dem Rathe, Vogte und dem Schultheißen unterschieden wird, an der Spitze des städtischen Rathes (der Consules), und in dem Rathe selbst werden nun auch neben den Rittern und Dienstleuten Kaufleute erwähnt[24]). Die Veränderung ist so bedeutend, daß mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, von dieser Zeit an sei der Bürgermeister und Rath eine wesentlich aus der Bürgerschaft hervorgegangene städtische Obrigkeit, in welcher die Stadt auch dem Bischofe gegenüber nun ein ihr selber angehöriges Organ für ihre Bestrebungen fand. Von da an nimmt die Selbständigkeit der Stadt in raschem Wachsthume

21) Urk. v. A. bei Ochs I. S. 291.
22) Vergl. meine Zürcher. Rechtsgeschichte I. S. 142 u. 226.
23) Urk. bei Ochs I. S. 318.
24) Ochs I. S. 333 ff.

zu und es schwindet in demselben Maße die Gewalt und Herrschaft des Bischofs über dieselbe. Der Form nach zwar gab der Bischof noch lange Zeit der Stadt den Rath; aber jeder neue Bischof (Heinrich von Neuschatel, welcher von 1262 bis 1274 regierte, war der Erste, der dies thun mußte) war anzugeloben genöthigt, daß er alljährlich der Bürgerschaft den Rath nach Vorschrift ihrer Handveste besetzen wolle. Nach der Handveste aber wurde die Wahl des Rathes durch acht Kieser getroffen, von denen vier dem abgehenden Rathe, zwei den Dienstleuten des Bischofs angehörten, alle sechs von dem abtretenden Rathe ernannt, und zu denen noch zwei Domherren kamen, von jenen sechs Männern hinzugewählt. Wen diese erwählen, die proklamirt der Bischof als die Räthe der Stadt. Den Bürgermeister ernennen ebenfalls die acht Kieser aus einem Dreiervorschlag des abgehenden Rathes; den Obristzunftmeister bezeichnet der Bischof von sich aus. Der Rath bestand aus Rittern und aus Burgern, unter welchen nun auch schon Kaufleute, Handwerker noch nicht erscheinen[25].

Zunftmeister.

In der alten Einrichtnng der Zünfte aber lag der Keim zu einer weiteren Umgestaltung der Stadtverfassung. Als Vorsteher der Zünfte finden wir die Zunftmeister, und diesen hinwieder von dem Bischofe vorgesetzt den Obristzunftmeister. Derselbe verhielt sich zu den Zunftmeistern ähnlich, wie der Burgermeister zum Rathe; und je mehr die Handwerker erstarkten, desto natürlicher schien es, den Räthen die Zunftmeister beizuordnen. Schon im Jahr 1318 sehen wir jene mit diesen vereint städtische Abgaben erkennen und gemeinsam einen Streit darüber mit den Domherren ausfechten[26]; und einige Zeit später erscheint der Beisitz der Zunftmeister an der Seite der Räthe als regelmäßiges Stadtrecht. Der Rath im weitern Sinne bestand somit nun aus Rittern, Burgern und Handwerkern[27]. Noch später

---

25) Ochs I. S. 365 ff.

26) Urk. v. 1318 bei Ochs I. S. 26: „Nos magistrum civium, Consules, generalem Magistrum Societatum et singulos Magistros earum societatum civitatis Basiliensis — generale statutum fecisse.

27) Ochs I. S. 44 ff. setzt diese Veränderung ins Jahr 1337, ein Jahr später als die Brunische Verfassungsänderung in Zürich.

wurde die Repräsentation der fünfzehn Zünfte noch verdoppelt und so das bürgerliche Element im Gegensatz zu den 4 Rittern und den 8 sogenannten Achtbürgern von der hohen Stube, welche den eigentlichen Rath bildeten, verstärkt.

Großer Rath.

Auch die Einrichtung des Großen Rathes war großen Theils auf die Zünfte basirt. In ihm saßen von Amtswegen die alten und die neuen Räthe (die alten und neuen Zunftmeister inbegriffen), die Ministerialen und die alten und neuen Sechser jeder der fünfzehn Zünfte. Schon bei der ersten Einrichtung von Zünften wurden diese sogenannten Sechser bestellt, als Vorsteher der Zunft, welche dem Zunftmeister zur Seite standen und mit ihm verbunden die Angelegenheiten der Zunft ordneten. Sie wählten auch gewöhnlich die Zunftmeister, und nun wurden sie auch, es ist ungewiß wann zuerst, aber jedenfalls noch im vierzehnten Jahrhundert in den Großen Rath berufen [28]).

Freie Reichsstadt.

Die Rechte des Bischofs wurden immer mehr beschränkt, die Oberherrlichkeit desselben sank zu bloßer Form herab, bis sie sodann ganz unterging. Dem Reiche gegenüber und im Verhältniß zu andern Städten und Herren trat die Stadt durch ihre Organe selbständig auf und führte Kriege und schloß Bündnisse nach ihrem Willen. Sie galt als eine Reichsstadt. Die Vogtei über die Stadt hatte schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aufgehört eine bischöfliche zu sein, sie war zur Vogtei des deutschen Königs, zur Reichsvogtei geworden [29]). Und schon vor dem großen Erdbeben von 1356, durch welches die Stadt zu einem guten Theile zerstört und ihr Archiv verbrannt wurde, hatte sie als eine Reichsstadt wichtige Privilegien von den deutschen Königen erhalten, die nun nach dem Erdbeben Karl IV. erneuerte. Den Bürgern war die Fähigkeit, Lehen zu erwerben, gleich den Rittern vergönnt, der Stadt die Zusicherung ertheilt, daß sie von Niemandem, weder geistlichen noch weltlichen Herren um allfälliger Schulden des Bischofs willen

---

28) Ochs II. S. 320. 259. Urk. v. 1386 daselbst S. 301.

29) Ochs II. S. 59 vom Jahr 1347: „Cives *regi solitum* praestiterunt juramentum, scilicet quod *jus suae Advocatiae* servarent."

oder wegen Händel des Bischofs gepfändet oder angegriffen werden dürfe, und die Freiheit gegeben worden, daß die Burger von Basel nun vor keinem auswärtigen, sondern nur vor ihrem eigenen Schultheißengerichte belangt werden dürfen [30]). Nachdem der Herzog Leopold von Oesterreich, welchem der Bischof Kleinbasel verpfändet hatte, und welcher selbst über Großbasel die Reichsvogtei besessen hatte, in der Schlacht von Sempach erschlagen worden war, benutzte die Stadt Basel diesen für sie günstigen Moment, um die Reichsvogtei nun an sich selber zu bringen. König Wenzel gab ihr das Recht am 1. August 1386, in Zukunft das Amt des Reichsvogtes zu besetzen und zu entsetzen und dessen zu genießen, wie es ihr gutdünke [31]). Und gleichzeitig veräußerten die Erben des Herzogs von Oesterreich ihre Pfandrechte auf Kleinbasel und kurz darauf (1392) auch der Bischof die ihm zustehenden Herrschaftsrechte über Kleinbasel an die Stadt Großbasel [32]). Um dieselbe Zeit (1385) hatte die Stadt Basel, um auch bei sich den Einfluß des Bischofs, der noch immer den Obristzunftmeister frei erwählte, zu paralysiren, ein neues Amt, das des sogenannten „Ammeister" (Amman-Meister), getroffen. Ihn wählt der Große Rath aus oder außer seiner Mitte, aber es darf der Ammeister keines Herren Vasall oder Dienstmann sein, noch von einem Herren Gut nehmen. Er begleitet den Bürgermeister auf den Botschaften der Stadt und verwahrt mit ihm die Stadtbriefe. Ihm ist die städtische Polizei untergeordnet, seiner wartet ein Rathsknecht, wie des Bürgermeisters zwei Rathsknechte [33]). Er berathet mit den Zunftmeistern in allgemeinen politischen und Stadtangelegenheiten, wenn diese gesondert berathen werden; und davon ist nun selbst der Obristzunftmeister ausgeschlossen. Das Amt des Ammeisters ist offenbar das Amt des Obristzunftmeisters, aber wie die Bürgerschaft, im Gegensatz zum Bischof, dasselbe wünschte. Es war daher auch nur eine vorübergehende Einrichtung, welche unter-

30) Urk. bei Ochs II. S. 193 ff.
31) Urk. bei Ochs II. S. 303.
32) Ochs II. S. 307. 327.
33) Ochs II. S. 287. 299.

gehen mußte, sobald die Wahl des Obristzunftmeisters an die Stadt überging. Die einzelnen, früher dem Bischof zugestandenen einträglichen Regalien, wie das Salzrecht, das Münzrecht, die Zölle waren schon früher von der Stadt, welche Geldverlegenheiten der Bischöfe zu benutzen verstand, angekauft worden. Jene Ueberreste einer politischen Hoheit der Bischöfe konnten sich nicht mehr lange erhalten.

Auswärtige Politik.

Bis zum sechszehnten Jahrhundert hatte die Stadt Basel nie einen ewigen Bund geschlossen. Je nach Umständen ging sie in gefährlichen Zeiten vorübergehende Bündnisse ein, so öfter mit den rheinischen, öfter mit einzelnen eidgenössischen Städten, zuweilen auch mit einzelnen Fürsten und Herren, meistens auf wenige Jahre. War die Gefahr vorüber, so trat die Stadt wieder in ihre eigenthümliche Stellung zurück. Als freie deutsche Reichsstadt fühlte sie sich sicher. Durch ihren Handel und Gewerbsfleiß hatte sie großen Reichthum erworben; um ihrer vortheilhaften Lage willen ward ihre Gunst gesucht. Das allgemeine Concilium, welches daselbst in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gehalten wurde, erhöhte ihr Ansehen und die bald darauf gestiftete hohe Schule ihre Ehre. Gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund hatte auch Basel mit den Eidgenossen Antheil an dem Kriege genommen. Dagegen verblieb die Stadt in dem sogenannten schwäbischen Kriege neutral. Der größere Theil des städtischen Adels und der Dienstleute sympathisirte während dieses Krieges mit dem schwäbischen Bunde, die Masse der Bürger mit den Eidgenossen. Der Krieg war günstig für die Eidgenossen ausgefallen; die schweizerische Eidgenossenschaft ging aus demselben als eine auch vom deutschen Reiche unabhängige Macht hervor. Basel lag nun größern Theiles diesseits des Rheins. Die Stadt war der natürliche Schlüssel der Schweiz; in ihren Beziehungen zu Frankreich, Burgund und dem österreichischen Breisgau war sie mehr auf die Hülfe der Eidgenossen als des deutschen Reiches angewiesen. Für ihre freie und bürgerliche Verfassung mußte sie in der Verbindung mit den Eidgenossenschaft die sicherste Garantie finden. Die Zeit zu einem endlichen Entscheide war gekommen. Sie

entschloß sich, über Aufnahme in den ewigen Bund mit den Eidgenossen zu unterhandeln.

Die eidgenössischen Stände traten gerne in die Unterhandlung ein; sie empfanden die mancherlei Vortheile für die Ehre, die Sicherheit, die Gewerbe und den Handel der Eidgenossenschaft, welche aus einer dauerhaften Verbindung mit Basel erspriessen würden, und am 8. Juni 1501 kam der ewige Bund zu Stande. Nur Glarus und Zug wollten Anfangs keinen Theil daran nehmen, aber auch diese Stände ließen sich belehren.

Der ewige Bund vom 8. Juni 1501.

Der Baslerbund ist der ausführlichste von allen ewigen Bünden, welche die Eidgenossen abgeschlossen haben; und mehr als in den übrigen zeigt sich in der Abfassung desselben der Einfluß gelehrter Schreiber und der Kanzleistyl des heiligen römischen Reiches. Der Inhalt desselben ist folgender:

Basel ein eidgenössischer Ort.

1) Basel wird als ein „eidgenössischer Ort" mit brüderlicher Treu unter die Eidgenossen aufgenommen, und wenn in Zukunft Geschäfte vorkommen, welche die gemeine Eidgenossenschaft und die Stadt Basel betreffen, so soll auch die Stadt Basel zu dem Rathe der Boten gehörig berufen werden und mit den übrigen Orten „rathen, bedenken und handeln, was zu unser „aller Nutz und Nothdurft gebührt".

2) Beide Parteien verbleiben bei ihren Landen, Leuten, Herrschaften, Gerichten und Rechten, Freiheiten, Gnaden und Privilegien, auch den guten Gewohnheiten und dem Herkommen.

Kriegshülfe.

3) Würde ein Theil mit Gewalt überzogen und er bedürfte der Hülfe der Eidgenossen, so soll auf geschehene Mahnung hin der gemahnte Theil auf eigene Kosten dem mahnenden treue und tröstliche Hülfe zusenden, ohne Verzug. Auch für Belagerungen helfen einander die Eidgenossen, mit Rücksicht auf das Gezeug und Pulver in dem Sinne, wie es in der Eidgenossenschaft herkömmlich ist. Eroberte Städte, Schlösser, Herrschaften und Hoheitsrechte werden unter alle Orte, die an dem Krieg Theil genommen haben, gleichmäßig getheilt. In Kriegen soll man tapfer beharren und keine Richtung annehmen, ohne daß dem verletzten Theile billige Entschädigung geschehe.

4) Die Stadt Basel aber soll mit Niemanden einen „krieglichen Aufruhr anheben", sie bringe denn zuvor ihr Anliegen

und was sie dazu dränge, an die Tagsatzung oder an die Orte, deren Zustimmung zu erhalten. (Eine Beschränkung Basels ähnlich derjenigen von Freyburg und Solothurn). Würde aber die Stadt Basel plötzlich überfallen und bedroht, so daß sie die Sache nicht zuvor an die Eidgenossen bringen könnte, so sollen die Eidgenossen „ein getreues Aufsehen zu ihr und ihrem „Land und ihren Leuten haben, und wenn es nöthig wäre, auch „ungemahnt ihr zu Hülfe ziehen". — Hat die Stadt Basel einen Streit und ihr Gegner erbietet sich, ihr gegenüber zu Recht vor die gemeine Eidgenossenschaft, so soll sich die Stadt Basel dieses Rechtes begnügen lassen und vom Kriege wider jenen abstehen.

Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Gewalt und Sicherheit im Innern.

5) Kein Theil soll den andern beschädigen noch geschehen lassen, daß er an Leib oder Gut, Schlössern oder Herrschaften beschädigt werde, sondern jeder dem andern helfen, diese in gutem „Schirm, Gehorsam und Unterthänigkeit" zu erhalten.

6) Würden Angehörige oder Hinterlassene des einen Theiles solche des andern Theiles mißhandeln oder verwunden oder ein Todschlag geschehen, so soll deshalb kein Aufruhr erhoben, sondern der Frefel nach dem Herkommen durch die Gerichte bestraft werden.

Vermittelnde Stellung Basels bei innern Zwisten.

7) Sollte sich unter den eidgenössischen Orten selbst Zweiung und Span erheben, so soll Basel durch seine Botschaft am Frieden arbeiten, und wenn es doch zum Kriege käme, keinem Theile Hülfe leisten wider den andern, sondern „stille sitzen", und nur für die „freundliche Mittlung" wirken.

Es ist dieß eine der wichtigsten Bestimmungen des eidgenössischen Staatsrechtes. Durch dieselbe werden *einzelne Stände* zum Voraus als neutral bezeichnet bei innern Zwistigkeiten der Uebrigen und ihnen die schöne *politische Aufgabe* von Bundes wegen gesetzt, den *Frieden* zwischen den entzweiten und feindlich gesinnten Brüdern herzustellen und freundlich zu *vermitteln*. Basel voraus erscheint an der Spitze dieser Vermittlungspartei unter den Ständen, und vor allen andern war auch Basel durch seine Lage und die Natur der Dinge befähigt und geeignet, gerade diese Aufgabe zu erfüllen. Die spätere Geschichte beweist zur Genüge, mit wie richtigem politischem Blick hier die Eidgenossen das Rechte trafen und wie heilsam es

war, daß sie so auch für die Zeiten des innern Kampfes zu sorgen wußten.

8) Jeder Theil und dessen Angehörige sollen bei ihren urkundlichen Rechten verbleiben und keiner den andern „ohne Recht entweren" (ohne gerichtliches Verfahren aus seinem Besitze verdrängen). Würde einer ohne Recht entwert, so soll man ihn auf sein Ersuchen, ohne Vorwand und Verzug, sofort wieder in seine Gewere einsetzen, wie zuvor, und ihn dafür entschädigen. Dann mögen nachher die Parteien einander vor Gericht belangen warum sie wollen.

Ruhige Gewere (Besitz).

9) Es soll kein Theil des andern Leute, so lange dieselben nicht zu ihm übersiedeln, in seinen Schirm, Burgrecht oder Landrecht annehmen, sondern jeder dem andern seine Leute lassen. Hat einer Leibeigene in des andern Gebiet, so steht es ihm frei, sie daselbst vor Gericht nach Landesrecht zu begehren.

10) Man soll keinen um des andern Schuld verhaften oder verbieten, noch das Seinige anfallen oder mit Arrest belegen, sondern jeder Schuldner sowohl um gemeiner Handschulden (laufender Schulden), als um verbriefeter Schulden willen nach bestehender Uebung rechtlich belangt werden.

Schulden.

11) Ueber Unzucht, Bußen, Frefel sowie über Eigen und Erb und Liegenschaften wird gerichtet, wo die Frefel begegnet und wo die Liegenschaften gelegen sind, wie das Herkommen ist. Dieses Rechtes soll sich jedermann begnügen und niemanden weiter suchen oder bedrängen. Ausgenommen sind nur Ehr- und offene Wucherhändel; diese mögen gefertigt werden, wie das die gemeinen Landesgewohnheiten ertragen, indem sie auch den geistlichen Gerichten zustehen, ein Vorbehalt, der namentlich von Basel mit Rücksicht auf das bischöfliche Gericht daselbst gemacht worden zu sein scheint.

12) Beide Theile lassen sich gegenseitig „feilen Kauf" zu, und jeder Theil bleibt bei seinen „Zöllen, Geleiten und Nutzungen sammt und sonders", wie sie von Alters bestehen, in der Meinung, daß man sich der „Neuerung" enthalte, damit der gemeine Kauf und Verkauf und alle ehrbaren Gewerbe und Hantirungen desto besser ihren Gang haben mögen.

Feiler Kauf und Zölle.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

13) Würden die eidgenössischen Stände an Basel eine Ansprache oder Forderung haben, worüber es sei, so berufen sie die Stadt Basel zu gemeinen Tagen nach Baden im Aargau. Jede Partei sendet zwei ihrer Räthe als Schiedleute dahin, welche ihres besonderen Eides, den sie ihrer Stadt oder ihrem Land geschworen, entlassen werden. Vor diesen Schiedleuten wird der Streit verhandelt. Theilen sie sich gleich, so wählt der Kläger aus dem kleinen Rathe der beklagten Stadt Basel einen Obmann, und der soll dann unverzüglich den Streit ausrichten helfen. Ganz ebenso ist das Verfahren, wenn Basel auf die Eidgenossen klagt; nur wird dann der Obmann, wenn es dessen bedarf, von Basel, als der Klägerin, aus den Räthen des beklagten eidgenössischen Ortes gewählt. Jede Partei bezahlt ihre Schiedleute, beide den Obmann. Das Schiedsgericht mag wohl suchen, die Parteien in Minne zu vereinigen, gelingt es nicht, innerhalb Monatsfrist Recht sprechen.

Wird der Streit im Interesse einer einzelnen Person geführt, so mögen auch zwei Schiedleute statt vier genügen und mögen sie über die Gerichtskosten ebenfalls durch das Urtheil das Röthige erkennen.

Neue Bünde.

14) Neue Bünde, welche Basel einzugehen gedenkt, bedürfen der Zustimmung der gemeinen Eidgenossenschaft in ihrer Mehrheit. Indessen mag die Stadt Bürger annehmen nach ihrem Recht und ihrer Freiheit.

Vorbehalte.

15) Beide Theile behalten vor: „den heiligen Stuhl zu Rom“ (ein Vorbehalt, der sich in den ältern Bünden nicht findet), das heilige römische Reich (zu dem sich die Eidgenossenschaft noch immer rechnete), die Eidgenossen überdem die ältern Bünde und Basel seinen „Herren, den Bischof zu Basel und „sein Gotteshaus, wo wir von ihm nicht unbillig beschwert „werden“.

16) Dieser ewige Bund soll von 5 zu 5 Jahren in allen Orten öffentlich beschworen werden.

II. Schaffhausen.

Schaffhausen.

Am rechten Rheinufer, da wo der Rhein, nachdem er in dem Bodensee sein Gewässer gereinigt hat, dem gewaltigen Sturze

über die Felsen von Lauffen zueilt, noch im Hegau, aber nahe an der Grenze des Kleggaus lag der Ort Schaffhausen, ursprünglich ein Wohnsitz der Schiffleute und Faktoren, mit den Waaren beschäftigt, die einst den Rhein abwärts geführt und daselbst umgeladen wurden. Dort stiftete im Jahr 1052 auf eigenem Boden der Graf Eberhard von Nellenburg[34]) ein dem Erlöser, der heiligen Jungfrau und Allen Heiligen geweihtes Kloster und stattete dasselbe reichlich aus. Auch den Flecken Schaffhausen vergabte er dem Kloster, dessen Mönche nach der Regel der Benediktiner ein strenges Leben führten. Der Abt, den die Brüder wählten, erwarb unter dem Sohne des Stifters das Recht, den Kastvogt frei zu wählen. Unter dem Schutze und der Regierung dieses Klosters, Allerheiligen genannt, wurde aus dem ursprünglichen Dorfe später eine Stadt.

Im dreizehnten Jahrhundert schon erscheint die Stadt als Reichsstadt. An der Spitze ihres Rathes steht der Schultheiß, den der Abt des Klosters bestellt, dessen Amt aber damals fast erblich geworden zu sein scheint. Den Vogt hatte früher auch der Abt ernannt; nun aber war die Reichsvogtei eine von dem Könige abgeleitete Würde. In vielen Stücken diente Zürich den Schaffhausern zum Vorbilde. Den Richtebrief der Zürcher nahmen sie auch für ihre Stadt als Stadtbuch an[35]).

Oesterreichische Hoheit.

Zugleich mit Zürich, St. Gallen und Rheinfelden wurde auch die Stadt Schaffhausen von Kaiser Ludwig im Jahr 1330 den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich verpfändet. Den Städten Zürich und St. Gallen gelang es, von dem Kaiser selbst einen Widerruf seiner Verpfändung zu erwirken und sich von den Herzogen von Oesterreich zu befreien. Für Schaffhausen dagegen wirkte die Verpfändung fort und die vormalige Reichsstadt kam nun unter die Hoheit Oesterreichs. Von da an wurde die Vogtei über Schaffhausen im Namen der Herzoge von Oesterreich verwaltet und nahmen die Bürger von Schaffhausen an den Kriegen derselben auch wider die Eidgenossen Antheil. Doch wurden die hergebrachten Freiheiten der Stadt

34) Urk. v. 1188 bei Neugart cod. dipl. Alem. No. 887.

35) Kirchhofer im schweizerischen Geschichtsforscher Bd. VIII.

erhalten und überdem noch erweitert. Die Erinnerung, daß dieselbe eine Reichsstadt, wenn schon eine verpfändete Reichsstadt sei, blieb lebendig unter der Bürgerschaft; und sie unterließ es nicht, für Erneuerung ihrer königlichen Freiheitsbriefe zu sorgen. Nach dem Unglück der Herzoge von Oesterreich bei Sempach wurde der Rath von Schaffhausen erweitert und der Große Rath der Sechsziger gegründet (1387). Dann erkaufte die Stadt im Jahr 1407 von dem Abte Berchtold die Schultheißenwürde, welche bis dahin ein Lehen des Klosters gewesen war und brachte in ähnlicher Weise durch Ankauf mancherlei Rechte an sich, welche sonst von den Herzogen von Oesterreich verliehen worden waren. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (1411) war der Grundsatz durchgeführt: „Alle Aemter, die Vogtei ausgenommen, „werden künftig von der Stadt besetzt." Auch die Einrichtung von Zünften der Handwerker, nach dem Vorbilde anderer Städte, ward nun auf friedlichem Wege erlangt, und es traten die Zünfte der adelichen Stube zur Seite. Statt des Schultheißen wurde ein Bürgermeister (der erste war Ritter Gottfried von Hünenburg) als oberstes Haupt der städtischen Obrigkeit ernannt. Der Rath bestand aus vier Gliedern der adelichen Stube und den elf Zunftmeistern. Für den Großen Rath kamen die Sechser der Zünfte hinzu [36]).

Herstellung der Reichsunmittelbarkeit.

Die Verfassungsänderung geschah mit Zustimmung des Herzogs, wenige Jahre vor dem Konzilium von Konstanz, welches für die habsburgisch-österreichischen Besitzungen in der Schweiz so unglückliche Folgen hatte. Die Acht, in welche 1415 Herzog Friedrich von Oesterreich verfiel, zog auch den Verlurst seiner Hoheitsrechte über Schaffhausen nach sich. Die Stadt fiel unmittelbar an den Kaiser und das Reich zurück. Der geächtete Herzog, welcher sich zuerst nach Schaffhausen geflüchtet hatte, mußte fliehen und die Stadt wurde von dem königlichen Heerführer aufgefordert, sich zu ergeben. Nach reifer Berathung faßte sie einen würdigen Entschluß. Sie wollte weder dem Herzog in seinem Unglück untreu werden, noch ihre Stellung zum Reiche

---

[36]) Joh. v. Müller (der selbst ein Schaffhauser war) Schweizer-Gesch. Bd. II. S. 565 ff.

mißachten. Sie entschloß sich, dem Könige die Schuld zu bezahlen, um welche sein Vorfahr im Reiche, Kaiser Ludwig, sie an Oesterreich verpfändet hatte und so ihre Freiheit durch eigene Mittel loszukaufen. Dagegen sicherte ihr König Sigmund das Recht zu, daß sie nie wieder von dem Reiche entfremdet werden solle [37]).

Schweizerischer Bund v. 1. Juni 1454.

Einige Zeit später versuchte Oesterreich wieder die Reichsstadt unter seine Hoheit zu bringen und wurde von dem damaligen Kaiser Friedrich III. aus österreichischem Hause in diesen Versuchen unterstützt. Von den Eidgenossen, besonders von Zürich aus, wurde diesen Unterhandlungen entgegen gewirkt. Eine Zeit lang schwankte die Meinung der Bürger, ob sie sich unter den Schirm Oesterreichs begeben oder mit den Eidgenossen verbünden wollten. Die ungestüme und drohende Art, wie der Ritter Bilgeri von Neudorf Unterwerfung unter Oesterreich forderte, entschied für den Anschluß an die Schweiz, und während jener Ritter vor den Thoren der Stadt auf die Uebergabe der Schlüssel wartete, ritten die Boten von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus über die Rheinbrücke in die Stadt und beschwuren mit den Bürgermeistern und Räthen der Stadt einen Bund auf 25 Jahre [38]), den 1. Juni 1454. Die Eidgenossen versprachen, die Stadt bei dem heiligen römischen Reich zu schirmen und wider jeden Angriff zu vertheidigen, und hinwieder schwur der Rath und die Gemeinde von Schaffhausen, daß die Stadt in allen Kriegen den Eidgenossen offen stehen und ihnen Hülfe leisten solle. Schaffhausen versprach, ohne Einwilligung der Eidgenossen keinen Krieg zu beginnen und sich, wenn ein Gegner ihnen ein Rechtsverfahren anbiete, das nach der Ansicht der Eidgenossen billig sei, dem zu fügen.

Die Stärke, welche Schaffhausen durch den Bund mit den Eidgenossen erlangt hatte, wurde offenbar in der Fehde, welche für Mühlhausen und Schaffhausen gegen Oesterreich geführt ward (1468). In derselben belagerten die Eidsgenossen Waldshut am Rhein und nöthigten dadurch den Herzog von Oesterreich

---

37) Joh. v. Müller III. S. 45.

38) Tschudi II. S. 578.

zu einem für Schaffhausen vortheilhaften Frieden [39]). Aber auch die Schaffhauser standen ihren Eidgenossen in den Burgunderkriegen redlich bei. Als der Bund ausgelaufen war, standen daher beide Theile nicht an, denselben wieder auf 25 Jahre zu erneuern, den 12. März 1479.

Ewiger Bund. 9. Aug. 1501.

Nach Beendigung des Schwabenkrieges ward nun auch Schaffhausen mit Basel als ein Ort der Eidgenossenschaft in den ewigen Bund aufgenommen. Der Bund wird von den elf Orten, unter denen die neu aufgenommene Stadt Basel als neunter Ort, vor Freyburg und Solothurn aufgezählt wird — ein merkwürdiges Zeichen, wie hoch ihr Beitritt zur Eidgenossenschaft geehrt wurde — auf der einen und dem Bürgermeister, Räthen und Burgern und ganzer Gemeinde der Stadt Schaffhausen auf der andern Seite abgeschlossen.

Bundeshülfe.

1) Beide Theile versprechen sich Hülfe in Kriegsnöthen, auf vorherige Mahnung des angegriffenen oder bedrohten Theiles und auf eigene Kosten bei jäher Gefahr, auch ohne Mahnung, wie das geübt wird unter den Eidgenossen.

2) Eroberungen sind gemeinsam und werden von den Orten zu gleichen Theilen besessen, die an dem Kriege Theil genommen haben.

Rechtsverfahren.

3) Bei Streitigkeiten mit den eidgenössischen Orten senden beide Parteien zwei ehrbare Männer nach Baden im Aargau, die schwören, die Stöße und Sachen zu Minne oder zu Recht förderlich zu richten. Wie die sechs oder die Mehrheit aus ihnen es erkennen, dabei soll es bleiben. Theilen sie sich in zwei gleiche Hälften, so sollen sie inwendig der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann zu sich erkiesen; dieser soll von seiner Obrigkeit angewiesen werden, sich mit den vieren der Sache anzunehmen und dieselbe förderlich auszurichten.

Feiler Kauf.

4) Beide Theile versprechen sich gegenseitig feilen Kauf für sich und die ihrigen, ohne weitere Beschwerung mit irgend welchen neuen Zöllen.

Besondere Stellung Schaffhausens.

5) Schaffhausen verpflichtet sich, in Zukunft keine neuen

[39]) Das Friedensinstrument bei Tschudi II. S. 690.

Bünde einzugehen, außer in Gemeinschaft mit den Eidgenossen oder mit dem Rathe des mehreren Theiles unter denselben.

6) Ferner soll Schaffhausen, wenn die Stadt mit einem Feinde zu Krieg käme und ein Friede oder eine Richtung anerboten würde, welche die Eidgenossen insgesammt oder deren Mehrheit der Stadt „nützlich und ehrlich" dünkte, darein auch seinerseits freundlich und gütlich willigen.

7) Würde unter den Eidgenossen selbst Krieg und Aufruhr entstehen, was Gott verhüten wolle, so mögen die Schaffhauser durch ihre Botschaft dahin arbeiten, daß solcher Aufruhr, Zweiung und Späne beseitigt werden. Wenn dieß aber nicht erhältlich ist, so soll Schaffhausen keinem Theile helfen, sondern stille sitzen, vorbehalten den Antheil an den Friedensunterhandlungen.

Vorbehalte.

8) Beide Theile behalten sich vor den heiligen Stuhl zu Rom und das heilige römische Reich, sowie ihre hergebrachten Gerichte, Gesetze, Freiheiten, guten Gewohnheiten und gutes Herkommen und die alten Bünde. Auch behalten sie sich vor, in Zukunft an diesem Bunde zu neuern, zu mindern oder zu mehren, worüber sie „einhellig" werden sollten, daß es ihnen zum Nutzen und zum Guten diene.

Zwölftes Kapitel.

Appenzell im ewigen Bunde.

Die Appenzeller. — Bund mit den Reichsstädten 1377. — Annäherung an die Eidgenossen. — Burg- und Landrecht von 1411. — Appenzell als zugewandter Ort; ewiger Bund vom 16. November 1452. — Appenzell als eidgenössischer Ort. Ewiger Bund vom 16. Dezember 1513. — Bundeshülfe. — Rechtsverfahren. — Eigenthümliche Stellung Appenzells. — Vorbehalt. — Dreizehn Orte.

Die Appenzeller.

Das Kloster St. Gallen hatte in alter Zeit in den hohen Bergdörfern des Landes Appenzell grundherrliche Rechte erworben. Viele Ritter und Dienstleute saßen dort auf Lehen und

Hofgütern der Abtei, und die Zahl der St. Gallischen Gotteshausleute war groß. Doch gab es außer ihnen auch einzelne freie Grundeigenthümer. Ammänner übten im Namen des Abtes die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus. Die Vogtei stand dem Reiche zu, bis auch sie im Jahr 1345 von Kaiser Ludwig[40]) dem Abte von St. Gallen pfandweise überlassen wurde.

Bund mit den Reichsstädten, 1377.

Im Jahr 1373 verbanden sich die Landleute von Appenzell, Huntwil, Gais, Urnäschen und Teuffen, mit Zustimmung des Abtes, mit den Reichsstädten Ulm, Konstanz, Rotwil, Wyl, Lindau, St. Gallen und andern, und durch Vermittlung der verbündeten Städte erlangten sie auch größere Einheit und Selbständigkeit ihrer Verfassung. Den beiden Städten Konstanz und St. Gallen wurde von dem Bunde empfohlen, sich der „vier Ländlein" (Appenzell, Huntwil, Urnäschen und Teuffen) insbesondere anzunehmen, mit Rath und That. Sie sollen dafür sorgen, daß die Landleute jährlich unter ihnen dreizehen, oder wenn das ihnen besser scheine auch minder oder mehr, Männer erwählen zur Besorgung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, zur Vertheilung und zum Bezuge der Steuern. Wollte Jemand dieselben mit ungebührlichen Steuern belasten oder kränken, so wollen ihnen dagegen die Städte beholfen sein. Wollte ein Landmann dieser Landesobrigkeit nicht gehorsam sein, so soll er dazu genöthigt werden. Von da an hatten die Appenzeller eine gemeinsame Landsgemeinde[41]) und wohl auch einen von dieser gewählten Landammann.

Annäherung an die Eidgenossen.

Der große Krieg zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft, in welchem bei Sempach und bei Näfels der Adel von den Bauern geschlagen und die Macht Oesterreichs in diesen Gegenden gebrochen ward, lenkte indessen die Aufmerksamkeit der Appenzeller mehr nach den Eidgenossen hin und steigerte ihre Neigung, sich der Hoheit des Abtes von St. Gallen zu

---

[40]) Zellweger, Urkunden zur App. Geschichte. No. 73.

[41]) Zellweger, App. Geschichte Bd. I. S. 285 ff. und Urkunden No. 116.

entziehen und die mancherlei Lasten, die zu Gunsten der Abtei auf ihren Gütern und Personen hafteten, zu vermindern oder zu beseitigen. In Schwyz voraus, weniger in den übrigen Orten, fanden sie Unterstützung ihrer Wünsche und Anleitung, wie sie zur Erfüllung derselben gelangen können. Schon im Jahr 1402 nahmen die Schwyzer sie in ihr Landrecht auf und halfen ihnen den Krieg gegen den Abt von St. Gallen bestehen, in welchem zuerst der Kriegsruhm der Appenzeller gegründet ward (1403—1408). Durch den Spruch des Königs Ruprecht wurde der Friede mit dem Abte hergestellt, nachdem es vorher den Eidgenossen gelungen war, eine Richtung zwischen ihnen und dem Grafen Friedrich von Toggenburg zu machen. Die Appenzeller wurden genöthigt, auf ihre Bünde außer Landes zu verzichten und die Rechte des Abtes wieder anzuerkennen. Aber sie blieben vor der Gefahr, daß die im Kriege zerstörten Schlösser in ihrem Lande wieder aufgebaut werden, befreit und wurden mit allen Nachzahlungen der verfallenen Zinse und Steuern verschont [42]). Sie hatten an innerer Kraft und äußerem Ansehen durch den Krieg sehr zugenommen und darin lag ein großer Fortschritt zu völliger Unabhängigkeit.

Burg- und Landrecht von 1411.

Nur mit Vorsicht aber nahmen die Eidgenossen die Appenzeller in ihren Schirm. Sie ehrten zwar die Tapferkeit und Energie dieses Bergvolkes, aber sie fürchteten von den leicht beweglichen und aufregbaren Neigungen und dem unbändigen Sinn desselben, der sich über die Schranken der Ordnung und des Rechts rasch hinweg setzte, in mancherlei Händel verwickelt zu werden. Besonders Zürich hatte anfangs große Bedenken, sich näher mit den Appenzellern zu verbinden. Als aber diese gelobten, sie wollen gegen den Abt von St. Gallen halten, wozu ihr Eid sie verpflichte, den Eidgenossen gehorsam sein und ohne deren Willen keinen Krieg anfangen, so wurden sie von den sieben Orten (Bern hielt sich davon fern) unterm 24. November 1411 in ihr gemeinsames Burg- und Landrecht und dadurch in den Schirm der Eidgenossenschaft aufgenommen unter folgenden nähern Bedingungen:

---

42) Zellweger, Geschichte I. S. 385. Urkunden Nr. 197 u. 202.

1) Die Appenzeller sind schuldig, auf Mahnung der eidgenössischen Orte hin auf ihre eigenen Kosten Hülfe zu bringen, ohne Widerrede und ohne Verzug. 2) Bedürfen die Appenzeller umgekehrt der Hülfe der Eidgenossen in ihren eigenen Kriegen, so mögen sie davon die eidgenössischen Orte unterrichten, und diese erkennen sodann darüber, ob und welche Hülfe nöthig sei und senden die benöthigte Hülfe auf Kosten der Appenzeller. 3) Sollen die Appenzeller keinen Krieg anfangen noch außerhalb der Eidgenossenschaft Jemandem beholfen sein, ohne Wissen und Willen der Eidgenossen. 4) Der Schuldner wird da belangt, wo er seßhaft ist. 5) Bedürfen die Appenzeller des Rathes der Städte und Waldstätte, so wollen diese ihre Boten auf Begehren und Kosten der Appenzeller zu ihnen schicken. 6) Gerathen die eidgenössischen Orte unter einander in Zwist, so sollen die Appenzeller keinem Theile helfen, außer daß sie durch ihre Boten zum Frieden wirken mögen. 7) Sie schwören, den Eidgenossen oder deren Mehrheit gehorsam zu sein. 8) Die Eidgenossen behalten sich vor, diese Bestimmungen zu mindern oder zu mehren[43]).

Appenzell als zugewandter Ort; ewiger Bund v. 16. November 1452.

Nach Beendigung des Zürichkrieges wurden die Appenzeller aus „ewigen Burgern und Landleuten" der Eidgenossen zu „ewigen Eidgenossen" erhoben. Durch den Bund vom 16. November 1452 wurden folgende Abänderungen an dem früheren Burg- und Landrecht getroffen:

1) Die Eidgenossen behalten sich zwar noch vor, selber zu entscheiden, ob die Appenzeller der begehrten Hülfe wirklich bedürfen; aber sie übernehmen nun, die Hülfe in eigenen Kosten zu schicken, wie auch die gemahnten Appenzeller auf ihre Kosten den Eidgenossen Hülfe zu bringen schuldig sind.

2) Kommen die Appenzeller mit Jemandem zu Krieg und wird ihnen deshalb Recht angeboten, wie es die Eidgenossen insgesammt oder in ihrer Mehrheit für ehrlich halten, so sollen sie darin den Eidgenossen gehorsam sein und solches Recht annehmen, ohne Widerrede.

3) Die Appenzeller dürfen sich, ohne der Eidgenossen Wissen

---

[43]) Zellweger, Urkunden No. 213.

und Willen, mit keinem Herren noch mit Städten weiter verbünden.

4) In Zwisten unter den Eidgenossen sollen die Appenzeller zu friedlicher Richtung helfen; wenn diese aber nicht erhältlich ist, der Mehrheit der eidgenossischen Orte zustehen.

5) Die Eidgenossen behalten ihre ältern Bünde und die Appenzeller den Kaiser und das römische Reich vor.

6) Abänderungen des Bundes sind in Zukunft nicht mehr in die Willkühr der eidgenössischen Orte gelegt, sondern nur zulässig, wenn alle Betheiligten einhellig darüber sind[44]).

Durch diesen Bund gelangten die Appenzeller aus der Stellung von schutzbefohlenen, der politischen Vogtei der Eidgenossen unterworfenen Leuten zwar noch nicht zu gleichem Recht mit den sieben Orten (auch dießmal wieder nahm Bern keinen Antheil an dem Bunde), aber doch in das Verhältniß, welches im Verfolg als das der zugewandten Orte bezeichnet wurde. In weiterem Sinne könnten sie nun wohl als ein eidgenössischer Ort bezeichnet werden. In engerem Sinne aber wurden sie doch von den eigentlichen eidgenössischen Orten unterschieden. Sie wurden noch nicht regelmäßig, sondern nur zu solchen Geschäften, welche sie unmittelbar angingen, zu den eidgenössischen Tagen berufen und hatten auf die gemeinen Herrschaften keinen Anspruch. Auch bestand immer noch eine gewisse — wenn schon um vieles gemilderte — Abhängigkeit des Landes von der Eidgenossenschaft. Die Rechte des Abtes aber wurden durch die öfteren Fehden und Friedensschlüsse sowie durch schiedrichterliche Sprüche und durch Loskäufe mehr und mehr aufgezehrt und beschränkt und die Selbständigkeit der appenzellischen Gerichte wurde durch königliche Privilegien anerkannt. Die einheimische Landesobrigkeit war mit aller, auch der höchsten Gewalt ausgerüstet; und schon im Jahr 1436 hatte der Abt von St. Gallen selbst von dem Kaiser Sigmund erlangt, daß der Blutbann für die Zukunft den Appenzellern selber verliehen werde.

---

44) Zellweger, Urkunden No. 337.

Appenzell als eidgenössischer Ort. Ewiger Bund vom 16. Dez. 1513.

Im Jahr 1513 endlich glückten die mehrjährigen Versuche der Appenzeller, unter die Stände der Eidgenossenschaft mit vollem Rechte aufgenommen zu werden. Alle zwölf Orte nahmen nun an dem ewigen Bunde mit Appenzell vom 16. Dezember 1513 Antheil. In demselben wurde nun

Bundeshülfe.

1) Gegenseitige Hülfe auf gegenseitige Mahnung hin bestimmt und auf eigene Kosten des Hülfe gewährenden Theils, mit dem Vorbehalt jedoch, daß die übrigen Eidgenossen sich nur verpflichten, innerhalb der appenzellischen Landmarchen den Appenzellern Hülfe zu gewähren, darüber hinaus nur, wenn es ihnen wohlgefalle. Bei jäher Gefahr hilft man sich nach Gestalt der Sachen förderlich, auch ohne Mahnung.

2) Die Eroberungen in gemeinsamen Kriegen sind gemeinsam.

Rechtsverfahren.

3) In Streitigkeiten Appenzells mit andern eidgenössischen Orten kommen beide Parteien nach Baden im Aargau zusammen, sobald der klagende Theil darum mahnt. Jeder Theil ernennt zwei Schiedmänner, und diese, wenn sie sich in zwei Hälften theilen, erwählen innerhalb der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann, der von seiner Obrigkeit angewiesen wird, sich mit den Vieren der Sache anzunehmen und zu richten.

4) Feiler Kauf soll ohne weitere Beschwerung mit neuen Zöllen gewährt sein.

Eigenthümliche Stellung Appenzells.

5) Die Appenzeller wollen sich nicht weiter verbünden, noch Krieg anfangen, außer mit Zustimmung der Eidgenossen; doch behalten sie sich vor, Landleute aufzunehmen, die bei ihnen wohnen. Bei ihren Friedensschlüssen wollen sie thun, was die Mehrheit der Eidgenossen für nützlich und ehrlich erklärt.

6) Bei Kriegen unter den Eidgenossen dürfen die Appenzeller keinem Theil helfen, sondern sollen still sitzen und den Frieden zu vermitteln trachten. Ihre Aufgabe wurde somit nun der von Basel und Schaffhausen gleichgestellt und so die Macht der vermittelnden Stände verstärkt.

Vorbehalt.

7) Alle Eidgenossen behalten sich den römischen Stuhl und das römische Reich sowie ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte

vor. Zürich und Luzern behalten sich das Burgrecht, Schwyz und Glarus das Landrecht vor mit dem Gotteshaus St. Gallen; beide Theile die älteren Bündnisse, Abänderungen dieses Bundes geschehen mit einhelligem Rathe.

Dreizehn Orte.

Durch die Aufnahme Appenzells war nun der Kreis der dreizehn eidgenössischen Orte vollendet, wie er bis zur helvetischen Revolution von 1798 fortbestand, ohne sich durch neue Glieder in dieser langen Zeit zu erweitern.

Viertes Buch.

Die zugewandten Orte

und die gemeinen Herrschaften.

Dreizehntes Kapitel.

Die zugewandten und verbündeten Orte.

Die zugewandten und verbündeten Orte. — Gersau und Weggis. — Glarus und Appenzell. — Der Abt von St. Gallen. — Ewiges Burg- und Landrecht von 1451. — Vertrag mit Abt Ulrich von 1479. — Die Stadt St. Gallen. — Ewige Freundschaft; 1454. — Die Stadt St. Gallen unabhängig von der Abtei; 1456. — Die Stadt Biel. — Mühlhausen. — Stadt Rotweil. — Graubündten. — Gotteshausbund von 1396. — Grauer Bund von 1424. — Der Zehngerichtenbund. — Die drei Bünde. — Bund mit den Eidgenossen. — Zehngerichtenbund. — Das Wallis. — Aeltere Verhältnisse. — Bischof Walther von Supersar. — Das Fürstenthum Neuenburg und Valengin. — Klassen der Einwohner. — Bündnisse. — Die Stadt Genf. — Der Bischof von Basel.

Die zugewandten und verbündeten Orte.

Außer den dreizehn eidgenössischen Orten waren noch mehrere Herren, Städte und Länder mit der Eidgenossenschaft in dem Sinne verbunden, daß sie sich an die Macht dieser anlehnten und großen Theils auch das Schicksal dieser theilten. Man nannte diese Orte die zugewandten, eben weil

sie sich, ohne als gleichberechtigte Glieder des eidgenössischen Bundes aufgenommen zu werden, dennoch sich der Eidgenossenschaft angeschlossen, ihr zugewendet hatten. Das Verhältniß dieser zugewandten Orte ist aber wieder nicht in allen Fällen dasselbe. Es lassen sich hier mancherlei Abstufungen denken in der Art der Verbindung sowohl als in ihrer Ausdehnung und es zeigt sich auch wirklich eine große Mannigfaltigkeit in den Erscheinungen.

Gersau und Weggis.

Der Name ist erst später aufgekommen, die Sache selbst reicht bis in die erste Zeit der schweizerischen Bünde hinauf. Das erste Beispiel ist das der Kirchgemeinden Gersau und Weggis am Vierwaldstättersee, welche schon im Jahr 1332, gleichzeitig mit Luzern, den ewigen Bund beschworen [1]). Es wurde ihnen damals zwar noch keine Urkunde zugestellt und ihrer nicht einmal in der Bundesurkunde der vier Orte gedacht. Aber nach glücklicher Beendigung des großen Krieges zwischen Oesterreich und Zürich wurden die Kirchgenossen von „Gersau und Weggis" urkundlich als „Eidgenossen" anerkannt und versprachen dieselben, jeder Mahnung der Orte zu folgen, 1. August 1359 [2]). Nachdem aber die Stadt Luzern die Vogtei über Weggis erkauft hatte, gelangte der Ort vollständig unter die Hoheit Luzerns, wie andere Vogteien und Herrschaften der Stadt; und so büßte er die Selbständigkeit ein, in welcher allein er die Stellung eines zugewandtes Ortes faktisch geltend machen konnte [3]). Gersau dagegen erwarb mit der Zeit volle Freiheit und die hohe und niedere Vogtei für sich selber; sogar den Blutbann. Die kleine Republik, geschützt durch ihre schwer zugängliche Lage, behauptete ihre Selbständigkeit, bis sie in Folge der helvetischen Revolution zum Theil eines größeren Ganzen wurde. Sie folgte den Mahnungen eines jeden der Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden; doch stand sie den Schwyzern am nächsten.

Glarus und Appenzell.

Auch der erste ewige Bund, welchen die Eidgenossen mit Glarus eingingen, begründete das Verhältniß eines zugewandten

[1]) Kopps Urkunden S. 165.
[2]) Samml. der eidgen. Abschiede in Beilagen No. 21 und 22.
[3]) Kopp a. a. O.

Ortes; und ebenso standen die Appenzeller anfänglich bloß unter der Schirmhoheit der sieben Orte und stiegen nur allmälig zu dem Rechte der wirklichen eidgenössischen Orte aufwärts.

Der Abt von St. Gallen.

In ein solches Verhältniß zu den Eidgenossen trat auch der Abt von St. Gallen im Jahr 1451 ein. Der Abt dieses uralten hochberühmten Klosters, das irischen Missionären seine erste Stiftung zu danken hatte und während des Mittelalters als ein Lichtpunkt religiöser Gesittung und der Wissenschaft weit umher erglänzte, der Abt dieses Klosters hatte schon in alter Zeit den Rang und die Rechte eines deutschen Reichsfürsten erlangt und über ein weites Gebiet Herrschaftsrechte erworben, die er mit der Zeit zu wahrer Landeshoheit steigerte.

Hatte der Abt im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert vorzüglich an den Vögten des Klosters Rivale gefunden, welche ihn in seiner Herrschaft beschränkten und ihm mancherlei Nutzungen entzogen, bis endlich das Kloster die Vogteien wieder an sich selber brachte, so kam seit dem fünfzehnten Jahrhundert vornämlich die Gefahr für seine Regierung von unten her, von Seite der Vogtei- und Gotteshausleute, welche in manchen Thälern und auf manchen Bergen seines Fürstenthums nach größerer Unabhängigkeit trachteten und sich seiner Herrschaft zu entziehen und seine Nutzungsrechte abzuwälzen lüstern waren. Den Appenzellern war dieß schon zu großem Theil gelungen, und auch die Stadt St. Gallen nahm damals eine drohende Haltung an. Der Abt Kaspar von Landenberg und mehr noch als dieser leichtsinnige und verschwenderische Fürst, der Konvent, empfand das Bedürfniß eines starken weltlichen Schutzes lebhaft. Dieser erkannte mit richtigem Blicke, daß dem Kloster dieser Schutz nur von den eidgenössischen Orten kommen könne. Demgemäß unterhandelte derselbe mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus um ein ewiges Burg- und Landrecht. Die Auswahl gerade dieser Orte war sehr klug. Der jeweilige Abt konnte darauf zählen, wenn nicht jeder Zeit bei allen vier, doch bei einzelnen derselben bereitwillige Unterstützung zu finden, und zugleich wenn der Unabhängigkeit des Klosters von Seite der Schirmorte selbst Gefahr drohen sollte, in den natürlichen Gegensätzen der Städte und der Länder und den verschiedenen

Interessen des Zürich- und Vierwaldstättersees Stoff genug zu finden, um ein gemeinsames Einschreiten derselben abzuwenden.

Ewiges Burg- und Landrecht von 1451.

Im August 1451 wurde das ewige Burg- und Landrecht abgeschlossen[4]). Der Abt und der Konvent von St. Gallen gehen für sich und ihre Nachkommen, die Bürger von Wyl und alle ihre Angehörige und deren Nachkommen ein ewiges Burg- und Landrecht ein mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, zum Schirm des Landes und Friedens und zu allgemeinem Nutzen und Frommen, unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Der Abt Kaspar schwört für sich und seine Städte, Schlösser, Thäler, Länder und Leute, dieß Burg- und Landrecht mit den obgenannten „unsern Freunden von Städten und Ländern" ewiglich zu halten und nichts zu thun, was zur Auflösung desselben führen könnte. Ebenso sollen auch die Seinigen, die ihm noch nicht geschworen haben und noch im Verfolg ihm schwören werden, dies Burg- und Landrecht auch beschwören. So oft ein neuer Abt gewählt wird, so sollen er und die Seinen diese Eide erneuern.

2) Der Abt und der Konvent verpflichten sich, mit der Stadt Wyl, den Festen Yberg und Rorschach und mit der „Gerechtigkeit ihrer Burgsäßen" ihren obgenannten „Freunden, den Eidgenossen" gehorsam, gewärtig und hilflich zu sein, wenn sie dessen bedürfen in ihren Nöthen in den Ländern zwischen dem Zürich- und dem Bodensee, auf eigene Kosten.

3) Alle Städte und Schlösser in dem Lande zwischen den beiden Seen, welche dem Abte zugehören oder von ihm erworben werden sollten, sollen der genannten Eidgenossen „offene Häuser" sein zu allen ihren Kriegsnöthen, doch ohne der Städte oder Schlösser Schaden. Verlegen die Eidgenossen Truppen dahin, so müssen sie dieselben besolden, die Städte aber um bescheidenen Kauf Nahrung liefern.

4) Käme der Abt oder seine Angehörigen zu Streit mit Jemandem, und würde dieser zu Recht bieten auf die vier Städte und Länder, so soll der Abt sich dieses Recht gefallen lassen und auf Mahnung der Städte und Länder von dem Kriege abstehen.

---

[4]) Tschudi II. S. 565.

5) Begehrt er Botschaft und Rath von denselben, so soll man ihm das nicht versagen, jedoch in seinen Kosten und innerhalb der Seen.

6) Alles in der Meinung, daß das Gotteshaus bei seinen Herrlichkeiten, Rechten und Freiheiten, die von Wyl, Yberg und Rorschach bei ihren Gerechtigkeiten und freiem Zug und die Gotteshausleute auch bei dem freien Zug verbleiben und die Schirmorte „ihr Bestes und Wägstes" an ihnen thuen, wie an andern ihren Burgern und Landleuten.

7) Vorbehalten hat sich der Abt den Papst und den Kaiser und die Rechte der Geistlichkeit.

Das Toggenburg, welches mit Schwyz und Glarus ein besonderes Landrecht hatte, gehörte damals noch nicht zur Abtei St. Gallen, und als der Abt Ulrich VIII. die Herrschaftsrechte darüber ankaufte, willigten die Stände Zürich und Luzern 1469 darein, daß die Toggenburger ihren Mahnungen nicht folgen müssen und von dem Bunde mit den vier Schirmorten ausgeschlossen bleiben [5]).

Vertrag mit Abt Ulrich von 1479.

Derselbe Abt Ulrich, welcher die zerrüttete Oekonomie des Klosters hergestellt, eine Menge von Herrschaftsrechten desselben bereinigt und neue erworben hatte, schloß sich noch enger an die vier Schirmorte an im Jahr 1479. Er ging mit denselben einen Vertrag ein, wornach die Schirmorte abwechselnd je eines auf zwei Jahre aus ihren Räthen einen „fürsichtigen, frommen, redlichen und gestandenen weisen Mann mit zwei Pferden und einem Knecht in ihrem Namen und mit ganzer Vollmacht" ernennen und zu ihm setzen sollen. Der soll der „Landschaft Hauptmann" sein und heißen, dem Gotteshaus mit Hülfe, Rath und Trost beistehen und dem Abte zu des Gotteshauses Nutzen und Frommen gehorsam erscheinen. Er wird von dem Abte besoldet und bezieht zu Handen der vier Schirmorte die Hälfte aller eingegangenen Bußgelder (Urkunde von 1490) [6]).

---

5) Simmler, Regiment der Eidgenossen, herausgegeben von Leu. S. 271. Von Arx, Gesch. von St. Gallen II. S. 342 ff.

6) Simmler a. a. O. S. 272.

Es war das nichts anderes als die Erneuerung der alten Klostervogtei, den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt. Zugleich gelobten die vier Schirmorte, sich keiner weiteren Gewalt über das Kloster anzumaßen und keine seiner Rechte antasten zu wollen.

Die Stadt St. Gallen.

Die Stadt St. Gallen, ursprünglich der Abtei unterthan und von der Immunität des Klosters umschlossen, war doch frühzeitig einiger Maßen erstarkt und schon im dreizehnten Jahrhundert als mittelbare Reichsstadt anerkannt worden, und König Rudolf hatte ihr das Privilegium ertheilt, daß sie von den Aebten nicht verpfändet und von dem Reiche nicht getrennt werden solle[7]. Indessen besaß der Abt noch lange bedeutende Hoheitsrechte in der Stadt. Sogar ins Bürgerrecht der Stadt ertheilte er die Aufnahme. An der Spitze der städtischen Obrigkeit stand noch während des vierzehnten Jahrhunderts der von dem Abte ernannte Ammann, und der städtische Rath, welcher gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Stadt verwilligt worden war, wurde von dem Abte in seinem Amte jederzeit bestätigt.

Auf der andern Seite ging St. Gallen schon im dreizehnten und wiederholt im vierzehnten Jahrhundert mit andern Reichsstädten Bündnisse ein, erhielt während des vierzehnten Jahrhunderts städtische Bürgermeister, durch welche mit der Zeit das Ansehen und die Macht des Ammanns verdrängt wurde, und erwarb im Jahr 1401 von König Ruprecht den Blutbann und die Reichsvogtei für den jeweiligen Ammann, der doch jeder Zeit ein Bürger der Stadt sein mußte und schon darum unter ihrem Einflusse stand[8]. Kaiser Sigismund gab ihr 1430 das Recht, daß der Rath den Reichsvogt erwählen und unter dessen Vorsitz über das Blut richten möge. Von da an wurde dann gewöhnlich der nicht im Amte stehende Bürgermeister zum Reichsvogte bestellt. Der Bürgermeister und die sechszehn Räthe, denen nun auch sechs Zunftmeister

---

[7]) Von Arx a. a. O. I. S. 453. Hartmann, Gesch. d. Stadt St. Gallen S. 35 von Friedrich II. im Jahr 1212.

[8]) Hartmann a. a. O. S. 88.

beigegebeu wurden, wechselten alle sechs Monate [9]). Und für wichtige Angelegenheit ward auch ein Großer Rath bestellt.

Die natürliche Entwicklung der ansehnlichen und dem Handel ergebenen Stadt forderte größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit von dem Kloster; von Zeit zu Zeit erhoben sich daher Differenzen zwischen jener und diesem. So auch in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, als das Kloster, eben um sich sicherer zu stellen auch der Stadt gegenüber, den Schutz der vier eidgenössischen Schirmorte erwählte. Da beschloß die Stadt, sich ebenfalls an die Eidgenossen anzuschließen; und es kam wirklich im Jahr 1454 eine ewige Verbindung zu Stande, durch welche auch sie in die Stellung eines zugewandten Ortes kam [10]).

Ewige Freundschaft von 1454.

Die sechs Städte und Länder Zürich, Bern (damals noch hatte Bern sich mit den Appenzellern nicht verbünden wollen), Luzern, Schwyz, Zug und Glarus gehen mit dem Burgermeister, den Räthen und den Burgern von St. Gallen zu allseitigem Nutzen, Frommen und Schirm eine „ewige Freundschaft“ ein, und nehmen die St. Galler unter folgenden Bedingungen zu „ewigen Eidgenossen“ an:

1) Die sechs Orte und jedes aus ihnen hat das Recht, in Kriegen die Stadt St. Gallen um Hülfe zu mahnen, und diese ist schuldig, der Mahnung Folge zu leisten und auf ihre Kosten Hülfe zu senden.

2) Würde die Stadt St. Gallen zwischen dem Rhein und dem Gebirg Krieg gewinnen und der Hülfe der Eidgenossen bedürfen, so mag sie das den Orten „verkünden und zu wissen thun“ (das Wort mahnen wird mit Absicht hier vermieden), und es sollen dann die Eidgenossen in ihren Kosten der Stadt mit guten Treuen Hülfe senden.

3) Die Stadt darf mit Niemandem Krieg anfangen und auch außerhalb der Eidgenossenschaft Niemandem im Krieg beholfen und berathen sein, ohne die sechs Städte und Länder oder ihrer Mehrheit Rath und Gunst, Wissen und Willen.

4) Würde einer, mit dem die Stadt einen Streit hatte, vor

---

9) Hartmann S. 124. 128 ff.

10) Tschudi II. S. 576.

dem Kriege solche billige Rechte anerbieten, daß die Eidgenossen in ihrer Mehrheit es für „ehrlich" hielten, eines dieser Rechte anzunehmen, so soll die Stadt es thun und darin jenen gehorsam sein.

5) Die Stadt darf sich nicht weder mit Herren noch mit Städten weiter verbinden, ohne ihrer Eidgenossen Wissen und Willen.

6) Würden die eidgenössischen Orte unter sich selber mißhellig, so soll die Stadt St. Gallen durch ihre Botschaft den Frieden zu erwirken suchen. Gelingt das nicht, so soll sie sich dann an die Mehrheit halten, wenn sie von dieser gemahnt wird.

7) Um Geldschulden soll man das Recht suchen da wo der Schuldner angesessen.

8) Wer einen der Ihrigen beschädigt und auf ein billiges Rechtsverfahren nicht eingehen will, den oder dessen Helfer und Diener soll man, wenn sie innerhalb des eidgenössischen Gebietes erscheinen, haften und angreifen, sie und ihr Gut, bis der Schaden abgelegt ist.

9) Wer Todschlag oder Fräfel in dem Gebiete eines Verbündeten begeht, soll daselbst gerichtet werden, nach dortigen Rechten.

10) Beide Theile behalten die Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten ihrer Städte, Schlösser, Dörfer, Höfe, Zwinge und Bänne vor.

11) Würde zwischen einem der Orte und St. Gallen Streit entstehen, so kommen beide Theile nach Einsiedeln zu Tagen. Jeder Theil erwählt zwei ehrbare Männer zu Schiedleuten, den Streit in Minne oder nach Recht auszurichten. Theilen sie sich gleich, so ziehen sie einen „gemeinen Mann" aus der Eidgenossenschaft herbei, der ihnen helfe.

12) Die eidgenössischen Städte und Länder behalten das römische Reich und die ältern Bünde, St. Gallen behält das römische Reich vor.

13) Die St. Galler beschwören den Bund, Männer und Knaben von sechszehn Jahren; die eidgenössischen Orte geloben bei ihren „guten Treuen an Eidesstatt", dem allem nachzukommen, was der Bund vorschreibt.

14) Abänderungen des Bundes erfordern Einhelligkeit der Stimmen.

Die Stadt St. Gallen unabhängig v. der Abtei 1456.

Die Zeiten waren für die Stadt St. Gallen sehr günstig, für die Rechte der Abtei dagegen ebenso gefährlich. Der damalige Abt Kaspar von Landenberg, mit dem Konvente, der seinen Verschleuderungen Einhalt thun wollte, zerfallen, ging nun sogar 1455 so weit, die ganze der Abtei zugehörige Landeshoheit an die Stadt St. Gallen zu verkaufen. Aber nicht bloß der Konvent machte Einsprachen, auch die Stadt Wyl und die Gotteshausleute der Landschaft, sogar die Appenzeller waren einer solchen Veränderung, in Folge welcher die Stadt an der Stelle des Abtes zum Landesherrn geworden wäre, nicht günstig. Die Eidgenossen, deren Vermittlung eintrat, erkannten den Kauf für ungültig; dagegen erlangte nun die Stadt St. Gallen wenigstens für sich um 7000 Gulden, welche sie nach dem Spruch des Rathes zu Bern an das Kloster zahlen mußte, völlige Unabhängigkeit von der Abtei und das Recht, ihre städtischen Aemter nach eigenem Willen zu besetzen. 1456 [11]).

Die Stadt Biel.

Die Stadt Biel, am Bielersee gelegen, gelangte im dreizehnten Jahrhundert unter die Hoheit des Bischofs von Basel, wurde aber doch ebenfalls in früher Zeit von den deutschen Königen mit mancherlei Freiheiten und Rechten ausgerüstet. König Rudolf gab ihr im Jahr 1275 die Rechte von Basel. Schon 1279 war die Stadt in ein vorübergehendes Bündniß mit Bern getreten und im Jahr 1352, ein Jahr vorher, ehe Bern mit den drei Ländern die Eidgenossenschaft einging, verband sie sich durch einen ewigen Bund mit der Stadt Bern, an deren Politik sie sich von da an vornämlich hielt.

Die beiden Städte gelobten sich darin, einander beholfen und berathen zu sein in aller Noth, ihr Leib und Gut und Gerechtsame zu schirmen. Keiner soll den andern ohne Recht aus dem Besitze verdrängen, noch mit fremden Gerichten plagen, der Schuldner da gesucht werden, wo er wohnt und außer dem wahren, geständigen Schuldner keiner gepfändet werden. Wenn zwischen den Städten Streit entsteht, so bilden sie ein Schieds-

---

11) Von Arx a. a. O. II. S. 295 ff. Hartmann a. a. O. S. 147.

gericht, das zu Frienisberg richtet. Der Obmann wird aus dem Rathe der beklagten Stadt von der Klägerinn gewählt [12]).

Einen ähnlichen ewigen Bund errichtete Biel im Jahr 1382 mit Solothurn und 1407 mit Freyburg. Als Wahlstätte in den Streitigkeiten mit Solothurn wurde Grenchen, in denen mit Freyburg Kerzers bestimmt. Durch diese drei Städte Bern, Solothurn und Freyburg wurde demnach die Beziehung der Stadt Biel zu der Eidgenossenschaft vermittelt.

Mühlhausen.

Die Stadt Mühlhausen, im Sundgau gelegen, stand im dreizehnten Jahrhundert noch unter der Vogtei des Bischofs von Straßburg, ward dann aber noch im Laufe jenes Jahrhunderts durch König Rudolf zu einer freien Reichsstadt erhoben. Gedrängt von dem benachbarten Adel suchte die Stadt im Jahr 1466 Hülfe bei den Bernern. Bern und Solothurn verstatteten ihr einen Bund auf 15 Jahre und halfen ihr, in Verbindung mit den Eidgenossen, den Krieg bestehen, der nun wider sie und Schaffhausen ausbrach [13]). Es war dieß der erste Schritt zu einem engern Anschlusse an die Eidgenossenschaft. Zu Zürich wurde Mühlhausen zu Anfang des Jahres 1515 in ein ewiges Bündniß mit sämmtlichen dreizehn Orten aufgenommen. Die Bedingungen sind ganz ähnlich wie die, unter welchen die Stadt St. Gallen als zugewandter Ort aufgenommen wurde. Als Malstätte wird in Streitfällen zwischen Mühlhausen und den eidgenössischen Orten Baden im Aargau bezeichnet [14]).

Stadt Rotweil.

Auch die Stadt Rotweil in Schwaben, eine der angesehensten Reichsstädte und der berühmte Sitz eines kaiserlichen Hofgerichtes, schon im vierzehnten Jahrhundert mit den Eidgenossen verbunden, trat unter den nämlichen Bedingungen im Jahr 1519 mit den dreizehn Orten in eine ewige Vereinigung. Die Eidgenossen versprachen auch, die Stadt bei ihrem Hof-

---

12) Simmler = Leu: das Regiment der Eidgenossen. S. 313. Waldkirch: Eidgenössische Bundes= und Staatshistorie I. S. 171.

13) Joh. v. Müller, Schweizergesch. IV. S. 549 ff.

14) Waldkirch a. a. O. S. 270. Der Bund ist abgedruckt in den Burgrechten der Stadt Freyburg im Uechtland.

gerichte zu schirmen und sie nicht davon drängen zu lassen. Hinwieder versprach die Stadt, wenn Jemand vor ihrem Hofgerichte wider die Eidgenossen Klage führe, daß sie ihre Eidgenossen von Städten und Ländern und die Ihren weisen wollen nach Laut und Sage jeder Stadt und jedes Landes oder der seinen Freiheit, auch nach des Hofgerichts Recht und Brauch, im Uebrigen aber dieselben mit diesem Gerichte nicht weiter beschweren, als nach dem Herkommen. — Diese Bestimmung war für die Eidgenossen wichtig, weil sie sich dadurch vor Achterklärungen sicher stellten.

Streitigkeiten zwischen Rotweil und den eidgenössischen Orten werden zu Baden im Aargau vor ein Schiedsgericht gebracht. Können sich die vier Schiedrichter nicht vereinigen und bildet sich keine Mehrheit, so sollen sie aus den Räthen der beiden Städte St. Gallen und Mühlhausen einen gemeinen Mann erwählen [15]).

Der dreißigjährige Krieg trennte indessen dieses ferne Glied wieder von der Eidgenossenschaft. Die Rotweiler konnten, während Deutschland in allen seinen Ländern tief erschüttert war und sich selber mit Wuth zerfleischte, doch von den Eidgenossen keine wirksame Unterstützung erwarten. Sie entfernten die eidgenössischen Wappen an den Thoren, nahmen wiederholt von deutschen Heeren Besatzung an und wurden ganz von dem Wirbel der deutschen Kriegsereignisse erfaßt. Sie besuchten die Tagsatzung nicht mehr; der Bund wurde beiderseitig als faktisch erloschen betrachtet [16]).

Graubündten.

In den rauhen Thälern Rhätiens war eine unabhängige Bundesrepublik entstanden, getrennt von der schweizerischen Eidgenossenschaft, aber ihr nachgebildet und durch mancherlei Beziehungen mit ihr verwandt. Im Jahr 1471 hatten die drei Bünde, in welche das Land getheilt war, sich zu Einem

---

15) Simmler-Leu S. 306. Waldkirch S. 294. Der Bund steht ebenfalls in der Freyburgersammlung.

16) Simmler-Leu S. 309. Müller's Schweizergesch., Fortsetzung von *Vulliemin* Liv. XI. chap. 5. Im Jahr 1689 erschienen noch einmal Gesandte der Stadt auf den Tagen zu Baden.

Ganzen vereinigt, zu der Eidgenossenschaft der „drei Bünde". Vorher schon waren einzelne Bünde mit eidgenössischen Orten in Verbindung getreten, bald nachher wurden zwei derselben in ein ewiges Bündniß mit den sieben alten Orten (Bern ausgenommen) aufgenommen.

Die drei Bünde waren:

Gotteshausbund von 1396.

1) Der Gotteshausbund. Im Jahr 1396. Die Gotteshausleute von Chur, in Oberhalbstein und alle, welche zwischen der St. Petrus Kapelle auf dem Septmanier, dem Marmorstein auf dem Julierberg, dem Kreuz auf dem Adelberg bei Chur herab und bis Umblic und in Avers, und von da hinaus in Schams und Dumleschg bis zur Feste Innalt wohnen, Edle und Unedle, Freie und Eigene, Semperleute und Hofleute, und die Bewohner der Thäler Schams, Vatz und Dumleschg, welche dem Grafen von Werdenberg-Sargans zugehören, beschwuren unter sich mit Zustimmung des Bischofs von Chur und des Grafen im Jahr 1396 einen ewigen Bund, einander und ihren Herren zu helfen wider jeden Feind und für das bestehende Recht[17]. Und im Jahr 1419 wurden der Bischof von Chur, die Stadt Chur und die Gotteshausleute dießseits der Berge Septmanier, Julier und Albula von der Stadt Zürich in ihr Burgerrecht auf 50 Jahre aufgenommen.

Grauer Bund von 1424.

2) Der Obere oder Graue Bund. Streitigkeiten einzelner Herren und der Landleute mit dem Bischof, und Unwille über den Mißbrauch der Herrschaft, zumal durch die Amtleute, riefen den Grauen Bund ins Leben. Unter der großen Linde vor dem Dorfe Truns traten im Merz 1424 der Abt Peter von Disentis mit den Angehörigen des Klosters Disentis, sodann die drei Brüder Brun, Freiherrn von Rhäzüns, und die Edlen, Dienstleute und Gemeinden von Safien, Denna und Obersar, ferner Graf Hans von Sar, Herr zu Jlanz, in der Grub, in Lugnitz, zu Fals, Castin, Flims, der Ammann und die Burger von Jlanz und die Gemeinden der genannten Thäler, endlich Graf Hug von Werdenberg, Herr zu dem Helgenberg, die von Truns, Tamins, der Ammann und die

17) Urk. bei Tschudi I. S. 593.

Freien ob dem Flimswald, der Ammann und die Gemeinde von Rheinwald alle zu einer großen Gemeinde zusammen und beschwuren da einen Bund unter einander, auf so lange als „Grund und Grat staht", ewiglich. Sie gelobten, einander getreue Freunde und liebe Eidgenossen zu sein, die Straßen zu schirmen, guten Frieden zu halten, freien Kauf zu geben, die Herren bei dem Ihrigen zu lassen nach Recht und guter Gewohnheit, einander gegen alle Feinde und unrechtmäßige Gewalt zu helfen mit Leib und Gut [18]).

Der Zehngerichtenbund.

3) Der Zehngerichtenbund. Der Graf Friedrich von Toggenburg, der letzte Graf dieses Geschlechts, hatte in den Gerichten von Mayenfeld, im Prättigau und von Davos Landeshoheit besessen. Als nach seinem Tode Streit war zwischen den Erben des Grafen und Niemand wußte, was aus seinen zahlreichen hinterlassenen Herrschaften werde, beschwuren die Ammänner und Landleute der sieben Hochgerichte und der übrigen Gerichte des Landes, zu Davos versammelt, im Jahr 1436 auch einen ewigen Bund, in der Weise ihrer Nachbarn und gelobten sich unauflöslich zusammen zu halten und nur mit einander den neuen Herrn anzuerkennen, Frieden und Recht zu halten, ohne einander keine Bünde einzugehen und sich mit dem einheimischen Rechtsgang zu begnügen [19]).

Die drei Bünde.

Im Jahr 1471 traten alle drei Bünde zu Vatzerol zu einem gemeinsamen ewigen Bunde zusammen und erneuerten diesen Bund noch im Jahr 1524. Sie schwuren, einander zu helfen in aller Noth, die Straßen zu schirmen, Frieden zu halten, einander feilen Kauf zu geben. Ohne Zustimmung der andern Bünde darf keiner mit Auswärtigen neue Bündnisse eingehen noch Krieg beginnen. Hülfe leisten sie sich zum Schutz von Land und Leuten, Ehr und Gut innerhalb der Landesmarken wider Jedermann, nach bestem Vermögen und auf eigene Kosten. Ziehen die Bundesgenossen aus wider einen Feind, so soll die Beute nach den Personen, Eroberungen aber unter die drei

---

18) Müllers Schweizergeschichte. III. S. 283. Die Urkunde bei Tschudi II. S. 153.

19) Müllers Schweizergesch. III. S. 394.

Bünde gleich vertheilt werden, (dasselbe Prinzip, welches von der schweizerischen Eidgenossenschaft auch im Stanzerverkommniß anerkannt ward). Frieden wird nur im Einverständniß der drei Bünde geschlossen.

Das herkömmliche Rechtsverfahren wird aufrecht erhalten, aber man soll jedem, der vor den einheimischen Gerichten klagt, auch ohne Verzug das Recht eröffnen. Kämen die Bünde unter sich in Streit, so soll jeder der drei Bünde drei oder vier Männer verordnen. Diese neun oder zwölf Schiedleute versuchen dann den Streit in Güte auszugleichen; gelingt es nicht, so sprechen sie zu Recht. Spalten sich die Stimmen in zwei gleiche Hälften, so erwählen die drei Bünde gemeinsam den Obmann. Käme ein einzelner Bund gegen einen andern Bund zu Streit, so hat der dritte Bund volle Gewalt, ihnen ein unpartheiisches Gericht zu setzen. Wären aber zwei Bünde im Streit mit einem, so ernennen jene zusammen sechs und dieser allein sechs Schiedleute, die alle ihrer besonderen Eide ledig gelassen werden.

Zu gemeinsamen Berathungen und Beschlüssen kommen die drei Bünde durch ihre Boten auf Tagsatzungen zusammen, und zwar je ein Tag nach Ilanz, dann nach Chur, das dritte Mal wieder zu Ilanz, das vierte zu Chur und das fünfte zu Davos. Worüber sich zwei Bünde vereinigen, dem soll auch der dritte folgen. Jeder Bund hat dabei einen Schreiber, der, was verhandelt wird, in ein Hauptbuch eintrage [20]).

Bund mit den Eidgenossen.

Zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war die Eidgenossenschaft in Verwicklung mit dem Kaiser und Reiche gekommmen, indem sie sich dem neuen Reichskammergerichte nicht unterziehen wollte; und nachdem der Kaiser Maximilian auch die Grafschaft Tyrol ererbt und dadurch Herrschaftsrechte über einen Theil des Zehngerichtenbundes erlangt hatte, entstanden auch zwischen ihm und Graubündten zum Theil ähnliche, zum Theil noch eigenthümliche Differenzen. Graubündten suchte in der schwierigen Zeit Hülfe bei den benachbarten Eidgenossen; und die beiden Republiken boten sich vor der nahen Gefahr die Hand zum Bunde.

Zuerst gingen die sieben alten eidgenössischen Orte (außer

---

[20]) Simmler-Leu S. 287.

Bern) mit dem Obern Bunde ein ewiges Bündniß ein 1497, dann, das Jahr darauf 1498, auch ein solches mit dem Gotteshausbunde. Den Zehngerichtenbund dagegen wollten die eidgenössischen Orte nicht unmittelbar aufnehmen, eben weil das Haus Oesterreich noch in demselben Herrschaftsrechte besaß. In dem Schwabenkriege bewährte sich die Verbindung aufs beste, und die Bündtner erwiesen sich in diesen schweren Freiheitskämpfen ihrer ältern Eidgenossen vollkommen würdig.

Die Bedingungen dieser ewigen Freundschaft sind:

1) Beide Theile halten getreue Freundschaft zu einander und keiner läßt des andern Feind durch sein Land ziehen, sondern wehrt denselben nach bestem Vermögen ab und hält getreues Aufsehen.

2) Wenn Streit entsteht zwischen einem der Orte und einem der Bünde, so sollen beide Theile nach Wallenstadt zu rechten kommen. Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedleuten, von denen jeder Theil zwei erwählt. Spalten sie sich gleich, so hat der Kläger das Recht, in des Beklagten Räthen den Obmann zu ernennen.

3) Für Forderungen einzelner Angehöriger an einander ist jeder vor seinem heimatlichen Richter zu belangen. Es darf keiner den andern heften oder verbieten außer den geständigen Schuldner oder dessen Bürgen.

4) Beide Theile sichern sich feilen Kauf zu, ohne Beschwerung mit neuen Zöllen.

5) Kein Theil schließt neue Bündnisse, welche diesem Bunde schädlich wären. Dieser Bund soll jederzeit vorgehen.

6) Kein Theil schließt, wenn es zum Krieg kommt, Frieden, ohne den andern mit in den Frieden einzuschließen.

Zehngerichtenbund.

Der Zehngerichtenbund wandte sich im Jahr 1567 neuerdings an die Tagsatzung und suchte auch für sich um Aufnahme in das Bündniß nach. Die Rücksicht auf Oesterreich bestimmte aber die Eidgenossen nochmals, diese Aufnahme zu verweigern. Dagegen wurde im Allgemeinen auch den Zehngerichten die Freundschaft der Eidgenossen zugesichert. Erst 1590 gelang es ihnen, mit Zürich und Glarus, 1600 mit Wallis ein ewiges Bündniß abzuschließen, in gleicher Weise wie die beiden

andern Bünde. Und im Jahr 1602 ging auch Bern, welches sich bisher von Graubündten fern gehalten hatte, mit allen drei Bünden ein ewiges Bündniß ein [21]).

Das Wallis.

Die ältere Geschichte des Landes Wallis ist in neuerer Zeit durch die gediegenen Untersuchungen des Herrn von Gingins [22]) ins Klare gesetzt worden. Wir entnehmen denselben folgende Resultate.

Aeltere Verhältnisse.

Vom elften bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war das große Thal der Rhone von ihren Quellen bis zum Ausfluß derselben in den Genfersee unter die Hoheit zweier Fürsten getheilt. Der Bischof von Sitten, dessen geistliches Hirtenamt sich über das ganze Thal erstreckte, hatte vorzüglich in den obern Gegenden desselben auch weltliche Landeshoheit erlangt. Im untern Theile dagegen wurde der Herzog von Savoyen als Landesherr betrachtet. Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, im Jahr 1260, wurde eine bessere Ausscheidung ihrer beiderseitigen Gerichtsbarkeit und Lehenshoheit versucht, kam dann aber erst durch die Verträge von 1384 und 1394 definitiv zu Stande. Von da an gehörte das ganze Oberwallis bis an das Flüßchen Morges unterhalb Sitten dem Bischof von Sitten als Landesherrn zu, das Unterwallis aber von dort bis an den See dem Herzoge von Savoyen. Jener hatte den Titel Graf und Vogt des Wallis (comes et praefectus Vallesii). Doch war seine Herrschaft beschränkt theils durch die Freiheiten der Stadt Sitten und der Gemeinden des Oberwallis, theils, zumal in früherer Zeit, auch durch eine Oberhoheit der Herzoge von Savoyen, denen anfänglich manche Regalien überlassen und von denen dieselben sodann an die Bischöfe übertragen worden waren. Wechselseitig leisteten sich beide Fürsten mit Bezug auf verschiedene Stellungen und Rechte den Treueid als Vasallen.

Der größere Theil der Gemeinden des Oberwallis hatte deutsche Bevölkerung, in einigen herrschte die französische

---

21) Simmler-Leu S. 295 ff. Waldkirch II. S. 453.

22) Développement de l'indépendance du Haut-Vallais et conquète du Bas-Vallais im Archiv der schweiz. Geschichtforsch. Gesellsch. Bd. II. u. III.

Sprache vor, so in Sitten selbst. Der Adel des Landes war zu einem guten Theile ebenfalls französischer Adel von romanischem Ursprung. Und der Bischof wurde während Jahrhunderten nur aus diesem Adel genommen. Unter ihm war vorzüglich die Familie der Freiherren von Raron berühmt und mächtig. Es bildeten sich aber im Oberwallis selbst Parteien aus, die sich mit großer Heftigkeit bekämpften. Die deutsche Partei des Oberwallis, sie nannten sich die Patrioten, stritt mit der romanischen, die sich an Savoyen anlehnte. Jene nahm stärkere demokratische Tendenzen in sich auf, diese hielt sich mehr an die Macht des Bischofs und des Herzogs von Savoyen. Jene fand im fünfzehnten Jahrhundert in den Bergthälern der Waldstätte Sympathien und Unterstützung, diese dagegen stand seit dem vierzehnten Jahrhundert mit der Stadt Bern in freundlichen Beziehungen. Einzelne Häupter dieser Parteien suchten gewöhnlich durch Annahme des Burgrechts von Bern sich zu verstärken, und auch die Bischöfe von Sitten gingen mehrmals vorübergehende Bündnisse mit der Stadt Bern ein.

Auch die Verbindungen einzelner Gemeinden des Oberwallis mit den Waldstätten reichen in das vierzehnte Jahrhundert hinauf, nehmen aber seit der Eroberung des Eschenthales einen mehr politischen Charakter an. Die Gemeinden Ernen und Münster, (welche zusammen den Zehnden Gombs bilden), gingen den 17. Dezember 1416 ein Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden ein, welchem sodann die Gemeinden Brieg und Raters beitraten, und dem sich im Jahr 1417 auch die romanischen Zehnden Siders und Sitten nicht entziehen konnten. Die Bischöfe nahmen daran keinen Theil, aber waren doch auch nicht stark genug, das Bündniß zu verhindern, welches, obwohl Anfangs auf 10 Jahre geschlossen, doch sich bis auf den Bischof Walther von Supersar erhielt.

Bischof Walther von Supersar.

Dieser Prälat war von Gombs gebürtig, ein deutscher Oberwalliser. Bis auf ihn hatte das romanische Element den Vorrang in der bischöflichen Curie zu Sitten; von ihm an beginnt das Uebergewicht der deutschen Raçe auch da. Den Einfluß der Familien Raron und Asperlin brach er vollständig, beseitigte so jeden Widerstand, den ihm der romanische Adel ent-

gegen setzen konnte, überzog während der Burgunderkriege das Unterwallis mit seinem Volke und eroberte dasselbe 1475 und 1476. Vorher hatte er mit den Ständen Luzern, Uri und Unterwalden das alte Bündniß einzelner Zehnten erneuert und nun in eine ewige Freundschaft erweitert (1473) und, um einen mächtigen Verbündeten in den burgundischen Landen zu gewinnen, mit der Stadt Bern ein ewiges Bündniß geschlossen, den 7. September 1475 (erneuert 1643). Zu Leuk kamen der Bischof und zahlreiche Abgeordnete aus den oberwallisischen Zehnden mit den Boten der Stadt Bern zusammen und verabredeten ewige Freundschaft unter sich. Sie versprachen sich in der Voraussicht des Krieges mit dem Herzog von Savoyen wechselseitige Hülfe und Beistand, und daß kein Theil ohne den andern einen Frieden eingehen wolle. In Streitigkeiten beider Theile wählt Bern seine Schiedrichter aus dem Oberwallis, und Oberwallis die seinigen aus dem kleinen Rathe zu Bern. Kommt es in dem Schiedsgerichte zu keiner Mehrheit, so wählen beide Theile gemeinsam einen Obmann. Privatschulden werden von dem einheimischen Richter des Beklagten erledigt. Den Feinden des einen Theiles verweigert je der andere Aufnahme und Unterstützung; unter sich aber gewähren sie feilen Kauf. Verbrecher werden gegenseitig ausgeliefert, außer solchen, die einen ehrlichen Todschlag (homicidia honesta) begangen haben. Diese werden nicht persönlich ausgeliefert, aber ihr Vermögen auf Begehren in Beschlag genommen [23]).

Der auf den Krieg folgende Friede sicherte dem Bischof die Herrschaft über das Unterwallis zu, und seine weltliche Herrschaft kam nun an Umfang seiner Diöcese beinahe gleich. Den Unterwallisern wurde ihr Eigenthum und ihre bürgerlichen Rechte garantirt, die Lehensrechte Savoyens fielen an den Bischof von Sitten, die Gerichtsherrlichkeiten in dem Lande wurden eingezogen, die verjagten Herren wieder zurück gerufen, deren Hörige von der Hörigkeit und Lasten befreit. Aber Antheil an der Regierung erhielt das Unterwallis nicht, auch nicht in der Weise, wie ihn die Gemeinden des Oberwallis besaßen [24]).

---

23) Die Urkunde in latein. Uebersetzung im Archiv III. S. 216.
24) Urkunde v. 31. Dez. 1477. Ebenda S. 234 ff.

Dergestalt war nun auch Wallis mit der Eidgenossenschaft in dauernde Bundesverhältnisse eingetreten. Nach der Reformation trat dann auch Wallis zum Schirme der katholischen Religion mit den acht Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn in den sogenannten katholischen Bund ein. 1533.

Das Fürstenthum Neuenburg u. Valengin.

Von all den zahlreichen Dynasten, welche früher in den schweizerischen Gebieten hohe Vogtei und Landeshoheit besessen hatten, erhielten sich einzig die Grafen von Neuenburg durch das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert hindurch im ungestörten Besitz ihrer Landesherrschaft. Der Grund lag theils in der weisen Art, wie sie ihre Städte und Gemeinden schon frühzeitig mit passenden Freiheiten ausgestattet und mit gesunden Institutionen ausgerüstet hatten, theils in ihrer Verbindung mit den Eidgenossen.

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert waren folgende Klassen unter den Bewohnern des Fürstenthums unterschieden: 1) Edelleute, wenige Familien, welche meist in Vasallenverhältnisse zu den Grafen gekommen waren; oder als Dienstleute (Ministerialen) derselben sich emporgeschwungen hatten.

2) Die freien Leute, zerstreut über das ganze Gebiet, Abkömmlinge der freien Burgunder, welche das Land erobert hatten. Sie saßen auf Eigenthum, nahmen dann auch wohl Lehen und Aemter von den Grafen an oder ließen sich unter die Bürger der Städte einreihen. Sie waren pflichtig, Kriegsdienste zu leisten und das Gericht des Grafen zu besuchen.

3) Die Bürger. Im Jahr 1214 ertheilten die Grafen Ulrich und sein Neffe Berthold ihrer Stadt Neuenburg einen Freiheitsbrief nach dem Vorbilde der Freiheiten der Stadt Besançon. Die Bürger von Neuenburg erlangten dadurch volles Recht, über ihre Häuser und Grundstücke zu verfügen und dieselben auf ihre Verwandten zu vererben, testamentliche Verordnungen darüber zu erlassen, Befreiung von mancherlei Lasten, Begränzung und Regulirung der Abgaben [25]). Ein Jahrhundert

---

[25]) Die Urkunde in der schönen Sammlung: Monuments de l'histoire de Neuchatel, par *G. A. Matile.* 1844.

später schon gab es viele Bewohner des Landes, welche das Bürgerrecht der Stadt erhalten hatten. In ähnlicher Weise breitete sich später das Bürgerrecht von Boudry und von Valengin aus über das Land. Im Schutze dieser Bürgerrechte erstarkte das Element moderner bürgerlicher Freiheit.

4) Ihnen zunächst standen die freien Gäste (francs habergeans), großen Theils Einwanderer, welche in den Bergthälern des Jura grundherrliche Güter von den Grafen zu Erbe bekamen, besondere Freiheiten und Hofrechte erlangten und in den meisten Beziehungen wie freie Bauern behandelt wurden.

5) Sodann die freien Zinsleute (francs sujets, censiers), welche ebenfalls schon früh von den Grafen aus der Hörigkeit entlassen wurden, ebenfalls zum Kriegsdienste verpflichtet waren und beschränkte Jahreszinse bezahlten. Der Abstammung nach mochten dieselben wie die letzte Klasse größten Theils der alten römisch-keltischen Urbevölkerung des Landes zugehören, welche unter die Herrschaft der burgundischen Eroberer gekommen war.

6) Endlich die tellpflichtigen Leute (taillables), meist von den alten Hörigen des Landes herstammend, welche ursprünglich auch des Waffendienstes nicht fähig, noch dazu verpflichtet waren, dagegen, außer den grundherrlichen Lasten, an den Herrn des Landes die Steuern zahlen mußten, die er ihnen auflegte. Indessen auch diese Klasse erhielt nach und nach größere Freiheit; die Abgaben wurden beschränkt, die Verlegung derselben den Gemeinden selber überlassen. Zuweilen wurden die Steuern auch in feste Quoten des Weinertrages umgewandelt[26]).

Die Grafen von Neuenburg besaßen die Regalien, die gaugräflichen Rechte und umfassende grundherrliche Rechte. Zur Zeit der zähringischen Herzoge sind sie deren Vasallen, treten dann nach dem Untergang dieses Hauses in unmittelbare Beziehung zum Reiche, kommen aber unter König Rudolf von Habsburg 1288 wieder in ein Vasallenverhältniß zu den Herren von Burgund-Châlon. Die Stadt Neuenburg gewann unter ihnen korporative Selbständigkeit, blieb aber ihren Stadtherren,

---

[26]) *Chambrier*, Histoire de Neuchatel et Valengin. S. 61 ff.

von denen sie mit der Zeit fortschreitende Freiheit erlangte, getreu.

Bündnisse. Schon 1290, ein Jahr bevor der erste ewige Bund der Eidgenossen eingegangen wurde, schloß der Graf Raoul von Neuenburg ein Burgrecht mit der Stadt Freyburg, dann 1307 ein solches mit der Stadt Bern ab, und im Jahr 1324 ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Solothurn. So kam die Grafschaft in frühe nähere Beziehung zu den später schweizerisch gewordenen Städten und durch deren Vermittlung zu der Eidgenossenschaft [27]). Als das Grafenthum von Neuenburg auf einen Seitenverwandten der im Jahr 1395 verstorbenen Gräfin Isabelle, auf den Grafen Konrad von Freyburg übergegangen war, erhoben sich Zwistigkeiten zwischen ihm und der Stadt. Beide Theile suchten, um sich zu verstärken, in Bern Hülfe; sowohl die Stadt als der Graf schlossen mit Bern ein ewiges Burgrecht ab, 1406. Beide unterwarfen sich in demselben für ihre Streitigkeiten unter einander dem Urtheile der Stadt Bern. Die Bürger der Stadt gingen überdem noch einen geheimen Vertrag ein, in welchem sie für den Fall eines Krieges zwischen ihrem Herrn und der Stadt Bern unter gewissen Voraussetzungen dieser auch gegen jenen Hülfe gelobten. In der ersten Zeit nach diesem Bunde lehnten sich die Bürger von Neuenburg wider den Grafen auf und wurden anfänglich durch Bern unterstützt, dann aber doch wieder in Schranken gehalten. Unter dem Sohne jenes Grafen, dem Grafen Johann von Freyburg, ward das Ansehen des Stadtherren und das gute Vernehmen mit der Stadt vollständig hergestellt und diese genöthigt, auf ihren Geheimvertrag mit Bern zu verzichten. Auch ihm hatten die Bürger wichtige Rechte zu verdanken; sie erhielten sogar einen Antheil an der Ausübung der höchsten Gewalt und eine ausgebildete ständische Verfassung.

---

[27]) Chambrier S. 50. In der Monumentensammlung habe ich das ewige Burgrecht nicht vorgefunden. Ist die Urkunde verloren gegangen oder das Datum irrig? Stettler (Bundesstaatsrecht S. 55) verlegt dasselbe ins Jahr 1343; aber auch in diesem Jahr findet sich in den Monumenten keine entsprechende Urkunde.

Mit der Stadt Freyburg ging der Graf Philipp von Hochberg 1495, indem er das alte vergessene Burgrecht erneuerte, nun gleichfalls ein ewiges Bündniß ein, und wenige Jahre nachher ebenfalls ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Luzern. Gleichzeitig erneuerte er die Burgrechte mit Bern und Solothurn, die Stadt Neuenburg ebenso das ihrige mit der Stadt Bern 1498.

Die vier eidgenössischen Städte machten nach dem Tode des Grafen ihr Schirmrecht über Neuenburg in ausgedehntem Maße geltend und besetzten die Stadt während des Erbstreites zwischen dem Herzog Ludwig von Orleans-Longueville und der Wittwe des verstorbenen Grafen von Hochberg. Den stärksten Einfluß aber auf die Geschicke der Grafschaft übte jeder Zeit die Stadt Bern aus. Endlich ging das Fürstenthum mit Zustimmung der Stände im Jahr 1707 auf König Friedrich I. von Preußen über, der seinerseits die Rechte und Freiheiten der Stadt und des Landes anerkannte und auch die alten Bünde bestätigte.

Die Stadt Genf.

Die Stadt Genf am Ausflusse der Rhone aus dem Genfersee gelegen, stand während des Mittelalters unter der Hoheit der Bischöfe von Genf, und unter der Vogtei der Grafen von Genf. Im Lauf der Zeiten erlangte sie aber gleich andern Städten eine reichsstädtische Stellung und große Selbständigkeit für ihre städtischen Behörden. Während der Burgunderkriege noch wurde die Stadt genöthigt, den Eidgenossen eine Brandschatzung zu zahlen. Dann bildete sich auch da, zumal im Gegensatze gegen die Herzoge von Savoyen, welche nach der Herrschaft über die Stadt strebten, eine eidgenössische Partei unter den Bürgern aus, und in dem nämlichen Jahre als die Stadt Rotweil in ein ewiges Bündniß mit den XIII Orten aufgenommen wurde (1519), schloß auch die Stadt Genf ein Schirm- und Burgrecht mit der schweizerischen Stadt Freyburg und erneuerte dasselbe im Jahr 1526 auf 25 folgende Jahre mit den beiden Städten Freyburg und Bern. Sie fand bei denselben in der That kräftige und wirksame Hülfe in den Kämpfen und Gefahren jener Zeit.

Durch die Reformation und Kalvin bekam Genf eine durchaus neue Gestaltung und Bedeutung in der romanischen

Schweiz. Der Bischof verlor seine Gewalt, das katholisch gebliebene Freyburg schickte den Genfern den Bundesbrief als entkräftet zurück. Dagegen schloß sich nun Genf enger an Bern an, welche mächtige Stadt seit der Eroberung des Waadtlandes ihr weites Gebiet bis nahe an die Thore von Genf ausgebreitet hatte. Im Jahr 1536 wurde mit Bern ein ewiges Burgrecht und 1557 ein ewiges Bündniß eingegangen. Durch das erstere versprach Genf der Stadt Bern, für diese jeder Zeit ein „offenes Haus" zu sein, in Frieden und Krieg und ohne die Zustimmung Berns kein Bündniß einzugehen. Dagegen ertheilte Bern den Genfern die Zusicherung seines Schirms[28]).

In dem ewigen Bündnisse von 1558 nehmen sich beide Städte zu ewigen Mitburgern an, geloben sich gegenseitig Hülfe in aller Noth, Schutz für ihre Rechte und ihre Religion, und daß keiner des andern Feind aufnehmen wolle. Für Streitigkeiten zwischen beiden Städten wird Milden als Malstätte bezeichnet, und verordnet, es solle gleich von Anfang an außer den „vier Sätzen" auch der Obmann des Schiedsgerichtes ernannt werden und im Gerichte sitzen. Diesen soll der Kläger erwählen aus den alten und neuen Landammännern oder Pannerherren von Schwyz oder aus den alten und neuen Burgermeistern und Obristzunftmeistern der Stadt Basel. Beide Städte verpflichten sich, die beiderseitige Kaufmannschaft auf ihrem Gebiete zu schirmen und derselben sicheres Geleite zu geben. Die Berner erhalten überdem in Genf Zollfreiheit[29]).

Als die Unabhängigkeit Genfs in den Achzigerjahren des XVI. Jahrhunderts neuerdings und bedenklicher als je vorher von Seite Savoyens bedroht wurde, bewog die Verwendung Berns auch Zürich im Jahr 1584 mit Genf ein ewiges Bündniß einzugehen. Beide schweizerische Städte Zürich und Bern versprachen darin, die Stadt Genf als einen „Schlüssel" der Eidgenossenschaft in ihrem Kriege schützen zu helfen, wie hinwieder auch Genf jenen Städten in ihren Gefahren gleiche Hülfe zusagte. Genf verpflichtete sich dabei, mit Bezug auf anerbote-

---

28) Waldkirch a. a. O. II. S. 382.

29) Waldkirch II. S. 404.

nes billiges Recht dem Rathe der beiden Städte zu folgen und sich mit Niemandem zum Nachtheil dieses Bündnisses zu verbünden. In Streitigkeiten kommen die Parteien nach Baden oder Aarau und bestellen vier Schiedsrichter; können sich die nicht vergleichen, so wird aus den Kleinen Räthen der zugewandten Städte St. Gallen, Biel und Mühlhausen ein Obmann gewählt[30]).

Der Bischof von Basel.

In Folge der Reformation, welche zu Basel Eingang fand, hatte der Bischof von Basel diese Stadt, welche damals bereits unabhängig und zu einem eidgenössischen Orte geworden war, verlassen (1525) und seine Residenz nach Pruntrut verlegt. Kaum hatte der Chorherr Christoph Blarer den bischöflichen Stuhl bestiegen, ein Eiferer in Wiederherstellung des katholischen Glaubens, so unterhandelte er in diesen Tendenzen zu Luzern mit den VII katholischen Orten ein Bündniß. Zu Ende des Jahres 1579 kam es zu Stande. Beide Theile sagen sich Hülfe zu in Religions- und andern billigen Sachen, und versprechen ihre Unterthanen in der katholischen Religion zu erhalten und die abgefallenen wo möglich zum ordentlichen christlichen Gehorsam zurück zu führen. Jedoch soll der Bischof nichts Gewaltthätiges vornehmen, ohne der katholischen Orte Rath, Wissen und Willen. Beide Theile gewähren einander freien Kauf. In Streitigkeiten kommen sie zu Solothurn zusammen; und jeder Theil erwählt zwei „Säze" (Schiedrichter). Wenn die vier Säze zu keiner Mehrheit gelangen, so wählen sie zusammen einen Obmann entweder aus des Bischofs oder der Orte Landen und Leuten. Kommen sie auch in dieser Beziehung zu keiner Mehrheit, so wird zwischen den zwei vorgeschlagenen Obmännern einer durch das Loos bezeichnet. Kein Theil soll dem andern an Gerichten und Herkommen hinderlich sein, die Orte aber den Bischof schützen, wenn seine Unterthanen sich auf unrechtmäßige und unbillige Gebräuche wider ihn berufen wollen. Der Bischof nimmt abwechselnd aus den Orten jedes Jahr einen aufrechten und verständigen Mann zu seinem Rathe und Diener und besoldet denselben. Das Bündniß wurde anfangs nur auf

30) Waldkirch a. a. O. S. 428.

die Lebenszeit des Bischofs und zwei Jahre darüber hinaus eingegangen, aber die Erneuerung desselben vorgesehen. In der That dauerte es auch fort, ähnlich einem ewigen Bündnisse und es wurde der Bischof wie ein zugewandter Reichsfürst von den Eidgenossen behandelt[31]).

Vierzehntes Kapitel.

Die gemeinen Vogteien.

Charakter des XV. Jahrhunderts. — Gebietserweiterung in den eidgenössischen Orten. — Eschenthal. — Aargau. — Die Eroberung. — Verhältniß zum Reich. — Die Freiheit der Aargauischen Städte und Länder. — Verhältniß der regierenden Orte. — Das Thurgau, und die Städte Frauenfeld und Dießenhofen. — Das Landgericht. — Das Rheinthal. — Sargans. — Die Stadt Rappers wyl. — Vogteien von zwei Ständen. — Ennet- (jenseits) birgische Vogteien. — Grafschaft Bellenz, Riviera und Bolenz. — Lugano, Locarno u. s. f. — Regierungsart.

Charakter des XV. Jahrhunderts.

Der Charakter der Politik in der Eidgenossenschaft während des XV. Jahrhunderts unterscheidet sich wesentlich von dem politischen Charakter des XIV. Jahrhunderts. Der dritte große Krieg zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, der sogenannte Sempacherkrieg ist als Wendepunkt zu betrachten. Vorher war das Streben der eidgenössischen Orte vornämlich auf Bewahrung ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit gerichtet im Gegensatze zu der bedrohlichen Uebermacht Oesterreich in diesen Gegenden. In jenem Kriege aber schon kämpfte die Eidgenossenschaft für ihr eigenes Uebergewicht in den Gebieten rings um sie her und war glücklich in diesem Kampfe. Die Macht des Adels in der Schweiz wurde gebrochen und die Macht Oesterreichs in den oberen Landen tief erschüttert. Von da an gewahren

---

31) Waldkirch a. a. O. S. 420.

wir überall ein Streben der eidgenössischen Orte nach Ausbreitung ihrer Herrschaft, nach Erweiterung ihres Gebietes; und dieses Streben zieht sich durch das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, und wird auch mit großem Erfolge belohnt.

Gebietserweiterung in den eidgenössischen Orten.

Am stärksten und erfolgreichsten offenbart sich diese Tendenz in den eidgenössischen Städten. Die meisten größeren Erwerbungen der Städte Zürich, Bern, Luzern fallen in diese Zeit; vor derselben hatten die Städte fast kein eigenes Gebiet. Als bloße Städte waren sie in die ewigen Bünde mit den Ländern getreten, und meist nur durch Burgrechte mit kleinen Vogteiherren auf dem Lande hatten sie einen mittelbaren Einfluß und eine mittelbare Hoheit über einzelne Vogteien erlangt. Nun aber brachten sie umfassende Herrschaften, selbst ganze Grafschaften an sich. Die Form dieser Erwerbung von Hoheitsrechten über einzelne Dörfer und Thäler oder ganze Gebiete war meistens die des Ankaufs oder der unter dem Namen der Satzung bekannten alten Besitznahme zu Pfandrecht, seltener die der Eroberung und Abtretung in Friedensschlüssen. Die Städte wußten die Geldverlegenheiten der Vogteiherren und die politisch-schwierige Lage, welche denselben von oben her und häufiger noch von unten herauf bereitet wurde, zu benutzen und indem sie dem Adel ihr Geld gaben oder liehen, dessen herrschaftliche Rechte an sich zu bringen. Waren jene Satzungsrechte auch der Regel nach wieder lösbar, so hatte doch auch diese Lösung ihre Schwierigkeiten und wurde nach Verlauf längerer Zeit faktisch unmöglich.

Weniger allerdings breiteten die Länder ihre Herrschaft aus; doch finden sich auch unter ihnen einzelne Beispiele der nämlichen Tendenz. Der Beistand, den die Schwyzer den Appenzellern in dem Kriege mit dem Abte geleistet hatten, wurde mit der Abtretung der eroberten March an Schwyz belohnt; und der sogenannte Zürichkrieg ist auch ein trauriges Denkmal für die in Städten und Ländern bis zur Leidenschaft gesteigerte Lust, die eigene Landeshoheit auszudehnen.

Ebenfalls in's XV. Jahrhundert fällt nun auch die Erwerbung der gemeinen Vogteien von Seite der Eidgenossen-

schaft. Derselbe Trieb, der in den einzelnen eidgenössischen Orten waltete, erfaßte auch den ganzen Bundeskörper, und wie jene, so breitete auch dieser die eigene Herrschaft aus. Die Form dieser Ausbreitung war indessen auf Seite der Eidgenossenschaft nun regelmäßig die Eroberung, im Kriege mit den Herren der Vogteien, seltener der Kauf oder Erwerb von Pfandrechten.

Eschenthal.

Das älteste Beispiel einer gemeinen Vogtei bezieht sich auf das Eschenthal, welches sich jenseits der Grimsel und des Gotthardts gegen den Langensee niedersenkt. Vorher schon waren die Urner mit den Obwaldnern über die Alpen gezogen und hatten das Livinerthal eingenommen. Sie waren es, welche vornämlich den Anstoß zu einem Zuge der Eidgenossen in's Eschenthal gaben (1410). Aber ihnen in ihren Streitigkeiten zu helfen, nahmen alle alten Orte an dem Zuge Theil, die Stadt Bern ausgenommen, die sich von diesen Dingen fern hielt. Gemeinsam wurde das Thal erobert. Die Thalleute huldigten den Eidgenossen als ihren Herren. Und diese bestellten auch abwechselnd einen Vogt dahin, der die Rechte des Landesherrn ausübte und der Richter des Landes war. Dem Vogte oder Richter wurde eine Besoldung ausgemittelt, die er von den Bußen und den herkömmlichen Einkünften der Vogtei bezog. Den Ueberschuß mußte er alljährlich abliefern an die VII eidgenössischen Orte. Derselbe wurde auf den gemeinen Tagen unter diese vertheilt[32]).

Die Eidgenossen behielten indessen diese Eroberung nicht lange. Unter ihnen selber zeigte sich Abneigung, für dieselbe viel zu opfern. Zürich insbesondere war nur mit Mühe dazu zu bewegen, an diesen Zügen über das Gebirg Theil zu nehmen. Im Jahr 1422 nahm der Herzog von Mailand das Eschenthal wieder ein, und die für die Eidgenossen unglückliche Schlacht von Bellenz entschied gegen sie. Das Eschenthal blieb verloren.

Aargau.

Wichtiger und dauerhafter waren die Eroberungen in dem vormals österreichischen Aargau; der Erwerb der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen so wie der Grafschaft Baden und eines Theiles der Freien Aemter.

---

32) In der offiz. Sammlung der eidgen. Abschiede finden sich mehrere Beispiele; so im Jahr 1418. No. 167.

Die genannten Städte standen vorher unter österreichischer Landeshoheit; sie erkannten in den Herzogen von Oesterreich ihre Stadtherren an. Aber damals besaßen sie eine eigenthümliche Stadtverfassung und waren von den Herzogen schon frühzeitig mit großen Freiheiten und Privilegien[33]) begabt worden. Auch waren sie sämmtlich, wie überhaupt alle österreichischen Städte in der Schweiz reich an Stadtgütern. Sie hatten ihre eigenen Schultheißen und Stadträthe, bildeten ihre Stadtrechte in Form der Autonomie nach eigenem Ermessen weiter fort, und verhandelten auch mit andern Städten und nach außen mit großer Selbständigkeit.

In der Grafschaft Baden und in den Freien Aemtern besaßen die Herzoge ebenfalls Landeshoheit. Sie ernannten die Vögte, welche in ihrem Namen die Rechte der hohen Vogtei ausübten, das Land regierten und Gericht hielten. Zahlreiche Ritter und Dienstleute saßen auf den Burgen, welche sie von den Herzogen zu Lehen trugen. Außer ihnen hatten manche Klöster eine unabhängige Stellung und eigene Gerichtsbarkeit. Auf den Bauergütern lebten freie und hörige Bauern, viele der ersteren noch auf Eigenthum. Auch das Land genoß mannigfaltiger, durch das Herkommen bestimmter, durch die Volksgerichte geschützter Freiheiten.

Die Eroberung.

Als auf dem Konzilium von Konstanz die Reichsacht und der Kirchenbann über den Herzog Friedrich von Oesterreich ausgesprochen worden war (1415), forderte der König Siegmund auch die Eidgenossen auf, an dem Herzog die Acht zu vollziehen. Von allen Seiten brach der Reichskrieg aus gegen den Herzog und seine Länder. Mit Heeresmacht überzogen deutsche Fürsten, Herren und Städte seine Länder. Den Eidgenossen wurde das Aargau, der Stammsitz des habsburgischen Hauses überlassen, und von dem Könige versprochen, das eroberte Land ihnen zu verleihen. Eine Zeit lang zögerten die Eidgenossen, die Fehde

33) Das merkwürdige Stadtrecht von Winterthur aus dem XIII. Jahrhundert (abgedruckt in meiner Zürcher. Rechtsgeschichte, Bd. I. Anhang) wurde für Mellingen in einer Urkunde zusammen gestellt, weil der Stadt Mellingen das Recht von Winterthur verliehen worden war.

zu beginnen. Sie hatten wenige Jahre vorher (1412) mit dem Herzoge einen fünfzigjährigen Frieden beschworen und trugen Scheu, diesen Frieden zu brechen, da der Herzog ihnen keine Veranlassung dazu gegeben habe. Aber der König drängte, ermahnte sie an ihre Reichspflichten, welche in dem Frieden und in allen Bünden vorbehalten seien, ermunterte sie durch Verheißungen, bedrohte sie, wenn sie ungehorsam würden. Die Fürstenversammlung zu Konstanz, geistliche Herren und Rechtsgelehrte bezeugten, daß die Eidgenossen berechtigt und verpflichtet seien zum Kriege. Bern unternahm, eifriger als die übrigen, in diesem günstigen Moment sein Gebiet zu erweitern, für sich einen Feldzug und eroberte zu seinen Handen mit Hülfe von Solothurn und Biel das Aargau bis da wo die Reuß in die Aare sich einmündet. Auch Zürich stimmte nun für den Krieg. Die Tagsatzung zu Beggenried vom 30. Mai 1415[34]) neigte sich schon mehr für den Krieg. Als der König die Begehren zusagte, um welche Zürich im Namen der Eidgenossen durch eine Botschaft geworben, wurde die Fehde angesagt und das eidgenössische Heer drang in's Aargau ein. Der Widerstand war gering; die Gemüther der Aargauer durch das Unglück des Herzogs erschüttert, die Uebermacht groß. Nur einzelne Burgen und die Städte leisteten einige Gegenwehr. Dann aber ergaben sie sich dem Reiche und den Eidgenossen. Die Burg der Stein zu Baden hatte am längsten ausgehalten. Sie galt als ein Kleinod der österreichischen Fürsten. Da aber auf keinen Entsatz gehofft werden konnte, wurde auch sie übergeben und verbrannt. So kamen die Eidgenossen in den Besitz der Städte Baden, Mellingen, Bremgarten, der Grafschaft Baden und der Freien Aemter.

Nun kam es aber darauf an, das Verhältniß zum Reiche, zu dem Herzog, zu den eroberten Gebieten und unter den Eidgenossen selbst näher zu bestimmen und definitiv zu ordnen.

Verhältniß zum Reich.

Durch die Reichsacht waren die Herrschaften des geächteten Herzogs an den König und das Reich zurück gefallen und der

---

34) Offiz. Sammlung No. 105.

König hatte den Zürchern urkundlich versprochen, daß er mit dem Herzog keinen Frieden machen wolle, ohne sie in denselben einzuschließen und ohne den fünfzigjährigen Frieden der Eidgenossenschaft mit Oesterreich zu erneuern, es wäre denn, daß Oesterreich noch bessere Bedingungen jenen zugestehe, ferner daß wenn sie im Krieg Land und Leute gewinnen mit dem Schwerdt oder durch Uebergabverträge, er ihnen vergönne, dieselben zu des Reiches Handen zu besetzen und inne zu haben und daß er deren keines zurück gebe, außer mit ihrer Zustimmung[35]). Auch nach der Eroberung fühlten sich die Eidgenossen doch nicht ganz sicher in dem Besitze der Länder. Der König sprach die Nutzungen für sich an; die Kriegshoheit, das Mannschaftsrecht wollte er ihnen lassen. Da benutzte Zürich, welche Stadt wie Bern bei dem Könige besonders gut aufgenommen war, die Stimmung des Königs und ließ sich die Stadt und den Stein zu Baden, die Burg auf der rechten Seite der Limmatbrücke zu Baden, ferner die Städte Mellingen, Bremgarten und Sursee sammt allen damit verbundenen Hoheitsrechten jeder Art in den Städten und auf dem Land von dem Könige pfandrechtlich zufertigen, indem sie an denselben ein Darlehen von 4500 rheinischen Gulden bezahlte. Der König behielt sich und dem Reiche die Wiederlösung vor, doch nur für das Reich, nicht für Oesterreich, und nur mit Zustimmung der Zürcher, versprach die Zürcher dabei zu schützen, wenn Oesterreich die Verpfändung angreifen wollte, verstattete ihnen, was Oesterreich daselbst an andere verpfändet habe, einzulösen[36]) und an dem zugestandenen Rechte auch die andern Eidgenossen Theil nehmen zu lassen. Die Freiheiten, Rechtsame und das Herkommen der Städte wurden ausdrücklich vorbehalten[37]).

---

35) Vergl. die offiz. Sammlung der Abschiede No. 105.

36) Darauf gestützt löste Zürich die Vogtei zu Baden von Ulrich Klingenfuß ein, um 600 Gulden. Offiz. Sammlung der Abschiede S. 51.

37) Tschudi II. S. 41. Archiv der geschichtforsch. Gesellschaft Bd. II. S. 85. Waldkirch S. 194.

Zürich und mittelbar die Eidgenossen, für welche Zürich handelte, traten somit mit Bezug auf die genannten Städte (außer Sursee, welches Luzern allein verblieb, wie das Freyamt im engern Sinn Zürich, und das ganze Aargau, die Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg inbegriffen, bis an die Aare der Stadt Bern) und Vogteien an die Stelle der Herzoge von Oesterreich und in eine ähnliche Beziehung zum Reiche, wie diese. Ihr Recht gründeten sie auf die Eroberung mit Zustimmung des Königs und Reiches und auf die Verpfändung durch den König. Auch der Herzog Friedrich von Oesterreich selbst wurde später genöthigt, diese Veräußerung an die Eidgenossen anzuerkennen. In der Sühne vom Jahr 1418 erhielt er seine übrigen Länder großen Theils zurück, mußte aber ausdrücklich auf Alles verzichten, was die Eidgenossen inne haben.

Die Freiheit der Aargauischen Städte und Länder.

So war das Recht der Eidgenossen dem Reiche und dem früheren Landesherrn gegenüber festgestellt. Im Verhältniß zu den erworbenen Gebieten gelangten sie indessen durchaus nicht zu einer absoluten Macht. Eine solche war überhaupt den Vorstellungen und dem Rechte des XV. Jahrhunderts noch völlig unbekannt, und ist erst im siebzehnten und achtzehnten zur Erfüllung gekommen. Insbesondere hatten die Städte, Baden voraus, große innere Freiheit und behielten dieselbe. Im Heumonat des Jahres 1414 entstand in Folge der erschütterenden Ereignisse jener Zeit zu Baden ein heftiger Streit zwischen zwei Parteien, von denen jede einen andern Rath der XII setzen und anerkennen wollte. Beide Theile ließen sich bewegen, dem Rathe von Zürich die Besetzung ihres Rathes zu überlassen, aber nur für dießmal und dann nie mehr. Fortan soll die Stadt wieder selber ihren Rath setzen und dieser mit dem Schultheißen und der Gemeinde und dem Großen Rath der XL ihre Stadtverfassung handhaben und die Ordnungen der Stadt erlassen. Zürich stellte darüber der Stadt Baden eine Urkunde aus[38]). Und wenige Wochen nachher bestätigte der König neuerdings durch einen

---

[38]) Archiv der schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft II. S. 85. Offiz. Sammlung der Abschiede No. 108.

Freiheitsbrief die Rechte der Stadt[39]). Wiederholt erschienen auch die Boten der aargauischen Städte auf Tagen der Eidgenossen und nahmen Theil an politischen Verkommnissen, so z. B. Baden und Bremgarten im Jahr 1428 zu Zug an der Richtung zwischen dem Grafen von Toggenburg beziehungsweise der Stadt Zürich und dem Lande Glarus[40]).

Verhältniß der regierenden Orte.

Zürich übertrug seine Rechte der Verabredung gemäß auf die übrigen Orte der Eidgenossenschaft. Nur Bern, das einen großen Theil des Aargau für sich selbst in Besitz genommen hatte, erhielt anfänglich keinen Antheil an den gemeinen Vogteien; wurde aber schon 1427 in den Mitbesitz von Baden aufgenommen. An der Regierung der freien Aemter erhielt Bern auch damals noch keinen Theil. Uri dem Kriege gegen den Herzog von Oesterreich abgeneigt und nicht nach weiterer Ausdehnung der Herrschaft lüstern, lehnte jede Theilnahme ab, wurde aber in Zusammenhang mit den Ereignissen des Zürichkrieges im Jahr 1546 ebenfalls in die Mitregierung aufgenommen, so daß nun alle VIII Stände zu gleichen Rechten dabei betheiligt waren.

Die Regalien in den gemeinen Vogteien, die Landeshoheit, und in dieser das Recht der Mannschaft (Heerbann) und unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Schranken das Recht Steuern zu erheben, die hohe und zu großem Theile auch die niedere Gerichtsbarkeit, alles in der Weise, wie vordem die Herzoge von Oesterreich sie besessen hatten, waren nun auf die eidgenössischen Orte übergegangen. Wechselseitig bestellten sie nun die Landvögte, je zu zwei Jahren um, welchen gehuldigt werden mußte, und welche schwuren, das Recht und die Gewohnheiten der ihnen untergeordneten Städte, Vasallen und Landleute zu schirmen und zu achten. Alljährlich wurde von den Vögten den Orten Rechnung und Rechenschaft abgelegt. Meistens wurden dazu die Tagsatzungen benutzt, auf denen ohnehin die Boten der Orte sich zusammen fanden; oder eigene Tage

39) Archiv S. 86.

40) Tschudi II. S. 193.

zu diesem Zwecke ausgeschrieben. Der Ueberschuß der eingegangenen Bußen, Gefälle, Zölle, Steuern, nach Abzug der Kosten und Besoldungen, wurde sodann unter die regierenden VIII Orte zu gleichen Theilen vertheilt. Die Verhandlungen und Zusammenkünfte darüber wurden die Jahresrechnungen genannt. Sie waren in regelmäßigen Zeiten in der That das wichtigste Geschäft der Tagsatzungen, und welches die acht alten Orte lange noch vorzugsweise zusammen hielt und auszeichnete, auch nachdem die Eidgenossenschaft sich durch Aufnahme neuer Bundesglieder verstärkt hatte.

Das Thurgau, und die Städte Frauenfeld und Dießenhofen.

Einen ähnlichen Gang nahm und ähnliche Folgen hatte die Eroberung des Thurgau's durch die Eidgenossen. Die nächtliche Besetzung Rapperswyl durch die Eidgenossen und die Verdrängung der österreichischen Partei aus der Stadt hatte den Erzherzog Sigmund von Oesterreich gekränkt. Er hatte nicht ohne Erfolg die Eidgenossen vor dem päpstlichen Gerichte verklagt und gestrebt, den Kirchenbann über dieselben verhängen zu lassen. Die Aufnahme der Brüder Gradner, vormals Günstlinge des Erzherzogs, dann dessen Feinde, welche das Zürcher Bürgerrecht angekauft hatten und nun als Eidgenossen dem Fürsten trotzten, steigerte die Verwicklung. Aber nun war auch Sigmund selbst in Folge der Zwiste mit dem Kardinal Cusanus in den Kirchenbann verfallen, und der Erzherzog stand ohnehin in Mißverhältnissen zu dem Kaiser. Da wurde auch er von dem Papste bedroht. Die Eidgenossen wurden von verschiedenen Seiten wider ihn angereizt. Ungeachtet der fünfzigjährige Friede mit Oesterreich noch nicht völlig ausgelaufen war, sandten die Eidgenossen dem Erzherzog die Absagebriefe. Sie zogen mit Heeresmacht in's Thurgau 1460. Die Erzherzoge von Oesterreich waren in Deutschland zu stark beschäftigt, im Kriege gegen den Kaiser und die Fürsten, welche ihm anhingen. Für ihre schweizerischen Gebiete, den Eidgenossen gegenüber konnte nicht viel geschehen. Nur die Stadt Winterthur, durch eine mannhafte österreichische Besatzung verstärkt, widerstand mit Erfolg der Belagerung der Eidgenossen, wurde dann aber später an Zürich abgetreten. Die Stadt Frauenfeld ergab sich den Eidgenossen gegen Zusicherung ihrer hergebrachten Freiheiten und Rechte.

Die Graffschaftsleute huldigten, und die Gerichtsherren fügten sich den Eroberern. Die Stadt Dießenhofen, welche der Gemahlin des Erzherzogs Sigmund zur Morgengabe versetzt worden war, suchte anfangs durch Berufung auf dieses Verhältniß, dem Krieg sich zu entziehen, nahm dann aber entgegen der Uebereinkunft eine österreichische Besatzung auf, und wurde durch eine Belagerung der Eidgenossen, an der nun auch Bern und Schaffhausen Theil nahmen, genöthigt, zu kapitulieren und den Eidgenossen zu huldigen[41]).

Dießenhofen fiel unter die Hoheit aller VIII Orte und überdem von Schaffhausen, so lange die Stadt, welche damals nur in zeitlichen Bünden stand, eidgenössisch bleibe. Frauenfeld dagegen und die Grafschaft Thurgau kamen nur zu VII Orten (alle alten Orte außer Bern) in ein Abhängigkeitsverhältniß. Auch hier erwarben die Eidgenossen bloß die Hoheitsrechte, welche dem Herzog gehört hatten. Alle Freiheiten und Rechte der Städte sowie die Gerichtsherrschaften des Landes mußten sie anerkennen und bestehen lassen.

Unter der Vermittlung des Herzogs Ludwig von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein und der Städte Konstanz und Basel, kam um Pfingsten 1461 ein Anstandfriede zwischen dem Erzherzog Sigmund und den Eidgenossen zu Stande, in welchem für die Dauer desselben (die nächsten 15 Jahre) jeder Theil bei dem bleiben solle was er im Krieg eingenommen habe, also die Eidgenossen bei dem Besitze des Thurgau's[42]). Seither blieben diese Vogteien in ihrer Gewalt; und durch den ewigen Erbverein mit Oesterreich wurde auch das Recht darauf von Seite Oesterreichs definitiv zugestanden.

Das Landgericht.

Oesterreich hatte indessen nicht alle Hoheitsrechte in Thurgau besessen; die Eidgenossenschaft konnte daher auch nicht die ganze hohe Vogtei erwerben durch die Eroberung. Ihr fielen zu das Mannschaftsrecht, die Regalien, die Landeshoheit im Allgemeinen. Aber das Landgericht war früher der Reichsstadt

---

41) Die Urkunde bei Tschudi II. S. 608 u. 610.

42) Urkunde bei Tschudi II. S. 613.

Konstanz versetzt worden und diese wollte dasselbe nicht abtreten. In Folge dessen ernannte sie den Landrichter und die Urtheiler (Schöffen). Diese Theilung der Hoheitsrechte erzeugte nun mancherlei Konflikte, zwischen dem Landvogt der Eidgenossen und dem Landrichter von Konstanz. Dieser sprach den Blutbann für sein Gericht ausschließlich an und machte auch sonst die hohe Gerichtsbarkeit geltend. Hinwieder zeigte sich öfter der eidgenössische Vogt ungeneigt, die Urtheile des Landgerichts vollziehen zu helfen und suchte die eigene Gerichtsbarkeit auszudehnen. Im Jahr 1474 versuchte ein Schiedsgericht, die Streitigkeiten auszugleichen. Dasselbe verstattete eine Art konkurirende Gerichtsbarkeit beider Theile; nur der Blutbann blieb dem Landgericht vorbehalten. Von sämmtlichen Bußen sollen drei Viertheile dem eidgenössischen Vogte, ein Viertheil dem konstanzischen Landrichter zufallen[43]).

Dadurch waren aber nicht alle Konflikte beseitigt; und die ganze Einrichtung, innerlich unhaltbar, mußte von Zeit zu Zeit zu erneuerten Reibungen führen. Sie war überdem für das Land lästig und einer guten Rechtspflege hinderlich. Der Schwabenkrieg, an dem auch die Stadt Konstanz auf Seite des schwäbischen Bundes Theil nahm, und in welchem die Thurgauer den Eidgenossen getreulich halfen, brachte eine Lösung dieses Mißverhältnisses. Im Frieden wurde der Herzog Ludwig Maria Sforza als Schiedrichter über diesen Punkt beiderseits erkannt. Er sprach durch Urtheil vom 15. Oktober 1499 den Eidgenossen das Landgericht im Thurgau zu, mit dem Vorbehalt, daß dem Kaiser, aber nur ihm, gegen Erlegung von 20,000 rheinischen Gulden die Wiederlösung des Landgerichtes zustehe[44]). In Folge dessen erhielten nun X Stände, die VIII alten Orte und Freyburg und Solothurn, Antheil an dem Landgericht, während nur VII Orte die Grafschaft Thurgau inne hatten. Der Landvogt dieser VII Orte, welche in der Ernennung desselben mit einander zu zweien Jahren um wechselten, verwaltete dann zugleich für die X Orte das Amt des Landrichters.

---

[43]) Pupikofer, Geschichte des Thurgau's I. S. 285.

[44]) Die Urkunde bei Pupikofer I. Anhang, S. 143.

Der Thurgau hatte gehofft, da schon als selbständiger Ort der Eidgenossenschaft einverleibt zu werden. Die Stände, welche mehr und mehr an den Vogteien, der damit verbundenen Herrlichkeit und den Einkünften Gefallen fanden, wollten aber in das Gesuch nicht willigen. Das höhere Interesse wurde dabei untergeordneten Rücksichten geopfert, und dem Lande selbst war diese fortgesetzte Abhängigkeit von den wechselnden Herrn im Ganzen nicht zuträglich. Immerhin gewann es aber durch diese Verbindung mit der Eidgenossenschaft eine Jahrhunderte dauernde friedliche Zukunft und wurde eben dadurch auch vor den Greueln und dem Unglück des dreißigjährigen Krieges, der Deutschland zerrüttete, gewahrt.

Das Rheinthal.

Das Rheinthal, mit der Burg und dem Städtchen Rheineck am Rheine und Bodensee, da wo der Fluß in den See fließt, gelegen, sammt Altstetten war von dem Könige Sigmund, zur Zeit als der Erzherzog Friedrich von Oesterreich vom Reiche geächtet und von der Kirche gebannt war und die Länder desselben vielfältig weggenommen und überzogen wurden, an den Grafen Friedrich von Toggenburg, der an dem Kriege gegen den Herzog Friedrich einen großen Antheil nahm, verpfändet worden. Im Jahr 1425 versetzte der Graf Friedrich von Toggenburg die Herrschaft Rheinthal um 6000 Goldgulden weiter an die Brüder Ulrich und Konrad Peyer; und der Kaiser willigte ebenfalls in diese neue Verpfändung, und sicherte den neuen Pfandherrn ihr Recht urkundlich zu[45]). Als der Krieg gegen Herzog Sigmund ausbrach, getraute sich der Herr des Rheinthales Jakob Peyer nicht, seine Herrschaft wider die Appenzeller zu behaupten, gegen die er vorher schon vor dem Hochgerichte zu Rotweil hatte Klage führen müssen und die er wirklich in die Reichsacht gebracht hatte. Er zog es vor, die Herrschaft an die Appenzeller selbst zu verkaufen (1460). Diese bezahlten ihm die 6000 Goldgulden, für welche seine Vorfahren die Herrschaft an sich gebracht hatten, und wurden so Herren des Rheinthales[46]).

---

[45]) Urkunden von 1425, 1430 u. 1433 bei Tschudi II. S. 160, 197 und 207.

[46]) Urk. bei Tschudi II. S. 599.

Dreißig Jahre lang blieben die Appenzeller im Besitze der Herrschaft. Dann wurden sie genöthigt, im Jahr 1490 dieselbe an die IV Schirmorte der Abtei St. Gallen, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus abzutreten[47]). Die Abtretung diente dazu, diese Orte für die Kosten zu entschädigen, welche sie in dem sogenannten Rorschacherkriege zum Schutze des Abtes gegen die Appenzeller hatten verwenden müssen. Die Stände Uri, Unterwalden und Zug wurden von den IV Orten in die Mitregierung aufgenommen, da sie geholfen hatten, die Ausschweifungen der Appenzeller zu dämmen. Nach dem Schwabenkriege, in dem sich Appenzell ausgezeichnet hatte, erhielt auch dieser Ort wieder Theil an der Regierung des Rheinthales, welche nun über zweihundert Jahr von den VII alten Orten (alle außer Bern) und dem Lande Appenzell abwechselnd bevogtet und gemeinsam regiert wurde. Die Vögte hatten ihren Sitz zu Rheinegg.

Sargans.

Die Grafschaft Sargans höher am Rheine und näher den großen Gebirgsmassen gelegen, gehörte auch zu der reichen Verlassenschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg, über welche die Eifersucht von Zürich und Schwyz entzündet ward. Es schien anfangs, als würde diese Herrschaft eher als alle übrigen Bestandtheile jener Verlassenheit und mit Sicherheit der Stadt Zürich anheim fallen, und eine auch nur einiger Maßen verständige und rücksichtnehmende Politik hätte die Herrschaft mit leichter Mühe Zürich erworben und erhalten. Aber die Fehler des Bürgermeisters Stüssi von Zürich und das Ungestüm der mit Zürich verburgrechteten Sarganser Landleute bewirkten einen Umschwung der Dinge. Der Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans löste die darauf lastenden Pfandrechte aus, trat mit den Schwyzern und Glanern in ein Landrecht, unterstützte dieselben in ihren Streitigkeiten gegen Zürich, fand hinwieder bei jenen Schutz und Unterstützung den ungehorsamen Grafschaftsleuten gegenüber, und verstärkte so von Neuem seine Herrschaft.

Im Jahr 1483 verkaufte Graf Georg von Werdenberg und

[47]) Zellweger, Geschichte der Appenzeller II. S. 206 ff.

Sargans die Grafschaft Sargans an die VII Orte (Bern ist nicht unter denselben) der Eidgenossenschaft mit allen ihm zustehenden Hoheits- und grundherrlichen Rechten daselbst, die Hoheit über das Städtlein Sargans inbegriffen.

Die Stadt Rapperswyl, auf einer Landzunge gelegen, die in den Zürchersee hinein ragt, mit großen Freiheiten ausgerüstet, erkannte bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts die Herzoge von Oesterreich als ihre rechtmäßigen Stadtherren an und bewährte in den schweizerischen Kriegen in den schwierigsten Verhältnissen große Treue zu ihren Herren. Aber später spalteten sich auch dort die Parteien innerhalb der Stadt. Die eine hielt noch an den Herzog, die andere mehr an die Eidgenossen. Jene wurden die Christen genannt, diese die Türken. Als die Eidgenossen aus dem sogenannten Plappartkriege von Konstanz nach Hause zogen, die Banner von Uri, Schwyz und Unterwalden, wurden sie von der eidgenössischen Partei freundlich aufgenommen und beherbergt. Unter dem Schutze der schweizerischen Truppen erhob sich nun diese Partei plötzlich in der Nacht und bezwang die österreichisch gesinnten Gegner. Die Stadt sagte sich los von dem Herzog Sigmund, und huldigte den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. In dem Thurgauerkriege von 1460 stand die Stadt auf der Seite der Eidgenossen wider Oesterreich. Nach Beendigung des Kriegs wurde auch Glarus in die Schirmvogtei der IV Orte angenommen.

Die Stadt Rapperswyl.

Die Stadt behielt den hergebrachten Grad von Selbständigkeit und ihre Rechte bei. Sie trat zu den IV Schirmorten in ein ähnliches Verhältniß, wie der Abt von St. Gallen zu seinen Schirmorten: oder wie andere zugewandte Orte zu der Eidgenossenschaft. Die Stadt schwur, den IV Orten in ihren Nöthen offen und gewärtig zu sein, deren Ehre und Nutzen zu fördern und sich mit Niemandem zu verbinden, ohne die Zustimmung der Orte. Ihre Rechte und Gewohnheiten wurden anerkannt und für den Fall von Streitigkeiten zwischen ihr und einem der Schirmorte das gewohnte schiedrichterliche Verfahren zu gleichen Rechten angeordnet und Einsiedeln als Malstätte bezeichnet [43].

---

[43]) Urkunde bei Tschudi II. S. 639.

Vogteien von zwei Ständen.

Außer diesen gemeinen eidgenössischen Vogteien, die theils mehreren theils wenigern, aber immer einer Mehrzahl von Ständen zugehörten, gab es auch noch einzelne Vogteien in der deutschen Schweiz, welche nur je von zwei Ständen regiert wurden, und daher den Uebergang bildeten zu den Herrschaften, welche ganz Einem Orte zustanden und demnach ausschließlich der Geschichte der einzelnen Städte oder Länder zugehören. So die Grafschaften Gaster und Utznach oberhalb des Zürichsees und am Wallensee, welche in Folge der Ereignisse des Zürichkrieges in den Schirm der Stände Schwyz und Glarus, später unter die Landeshoheit dieser beiden Stände gelangten; ferner die Vogteien Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson und Tscherlitz, welche großen Theils im Zusammenhang mit dem Burgunderkriege unter die gemeinsame Hoheit der Städte Bern und Freyburg kamen, und von diesen Städten so bevogtet wurden, daß je der Vogt der einen dem Rathe der andern untergeordnet war[49]).

Die Ennet- (jenseits) birgischen Vogteien.

Auch auf den südlichen Abhängen der Alpen in den schönen Thälern jenseits des Gotthardts, in denen italische Völkerschaften wohnten und italische Kultur verbreitet war, erwarben die Eidgenossen gemeine Herrschaften, die sogenannten ennetbirgischen Vogteien.

Grafschaft Bellenz, Riviera und Bolenz.

Schon zu Anfang des XV. Jahrhunderts hatten die Urner und Obwaldner die Grafschaft Bellenz (Bellinzona) sammt der Herrschaft Riviera und Bolenz erobert und waren die Stände Uri und Obwalden von dem Kaiser mit der Hoheit darüber belehnt worden. Dann gingen die Herrschaften wieder verloren und wurden neuerdings mit dem Herzogthum Mailand vereinigt, bis zu den großen Kriegen über den Besitz dieses Herzogthums zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, in welchen die Eidgenossen mehrere Male entscheidend eingriffen. Nachdem sie dem König Ludwig XII. von Frankreich geholfen hatten, Mailand zu erobern, und der unglückliche Herzog Ludwig Sforza, verrathen von eidgenössischen Söldnern, in die Gefangenschaft des Königs gerathen war, ergaben

49) Stettler, Bundesstaatsrecht S. 67, 68.

sich die Bürger von Bellenz den Urnern (12. April 1500), und hatten bei diesen Schutz. Vergeblich forderte der König die Grafschaft zurück. Uri, im Gefühl der Wichtigkeit des Platzes für die Straße nach Italien und den Verkehr mit Mailand, hielt an dem Besitze derselben fest; und endlich, von den wieder schwieriger werdenden Verhältnissen gedrängt, trat der König im Frieden zu Arona seine Ansprüche auf die Grafschaft an die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ab, (10. April 1503[50]). Die drei Orte bevogteten gemeinsam das Land in der Weise, daß jeder Zeit drei Vögte für die drei Vogteien Bellenz, Riviera und Bolenz von den Orten gesetzt wurden, von denen abwechselnd einer zu Bellenz, ein anderer zu Riviera, und ein dritter zu Bolenz regierte.

Lugano, Locarno u. s. f.

Wenige Jahre später erwarben die Eidgenossen noch vier andere italiänische Vogteien: Lauis (Lugano), Luggaris (Locarno), Mendris und das Maithal (Valmaggia).

Erbittert über den König von Frankreich, der den eidgenössischen Kriegern in seinem Dienste den rückständigen Sold nicht zahlen wollte, aufgeregt von dem Kardinal Schinner, einem Walliser von Geburt, und Bischof zu Sitten, angezogen von dem Papste Julius III., der Italien von der Herrschaft der Franzosen um jeden Preis befreit sehen wollte, im Einverständniß mit dem Kaiser, verbündet mit der Republick Venedig war ein eidgenössisches Heer über die Alpen gezogen. Die Franzosen wurden aus der Lombardei vertrieben und Maximilian Sforza, der Sohn des Herzogs Ludwig Sforza, wieder in das Herzogthum von Mailand eingesetzt. Die Eidgenossen übergaben dem Herzoge die Schlüssel der Stadt Mailand, und versprachen ihm ihren Schutz. Zum Dank dafür überließ er ihnen die genannten Vogteien am Comer- und Langensee und zudem die Vogteien Domo d'Ossola und das Eschenthal, das schon im vorigen Jahrhundert eine Zeit lang in eidgenössischem Besitze gewesen war, 1512.

Nicht lange aber behaupteten die Eidgenossen ihr vorwiegendes

---

50) Müllers Schweizergesch. Fortsetz. v. Glutz-Blotzheim V. 2. S. 190.

Ansehen in der Lombardei. Sie vermochten auch den Herzog Sforza nicht auf die Dauer in dem Herzogthum Mailand zu schützen. Der junge König von Frankreich Franz I. drang wieder mit einem wohlgerüsteten und großen Heere in Italien ein; und die Eidgenossen verloren die zweitägige furchtbare Schlacht von Marignano gegen ihn. Sie überließen ihm Mailand. Dagegen erkannte nun der König in dem ewigen Frieden von Freiburg vom 29. Nov. 1516 das Recht der drei Waldstätte auf Bellenz an und willigte in den Besitz der Herrschaften Lugano, Locarno, Mendris und Maithal zu Gunsten der sämmtlichen XI eidgenössischen Orte ein. Das Eschenthal und Domo d'Ossola aber blieben verloren.

Regierungsart.

Die Art, wie die italiänischen Vogteien regiert wurden, unterschied sich der äußeren Form nach wenig von der Regierungsweise in den gemeinen Vogteien im Aargau und Thurgau. Je alle zwei Jahre ritt ein neuer Vogt auf aus einem der XI Orte, welche in Ernennung desselben abwechselten. Er beschwur die Landesstatuten und empfing sodann die Huldigung der Räthe und der Gemeinden. Alljährlich kamen dann XI Boten der XI Stände über das Gebirg, um von den Vögten Rechnung zu fordern; erst zu Lugano, dann zu Locarno, dort wurde auch über Mendris, hier über das Maithal Jahrrechnung gehalten. Der Vogt verwaltete die Rechtspflege; zu dem Blutgerichte setzte die Landschaft die Schöffen. Sonst ernannte der Vogt auch die Beisitzer. Der Landschreiber wurde von den regierenden Orten gemeinsam meistens auf Lebenszeit aus einem der Orte selber gewählt. Die Gerichtspraxis und die Tradition der Geschäftsleitung beruhte vornämlich auf dem Landschreiber. An den Bußen hatte der Vogt einen Antheil, der Ertrag des Blutgerichtes, der Konfiskation fiel den Orten zu. Das Land hatte überdem eine mäßige Steuer an die Orte zu bezahlen. Mit der eigentlichen Landesverwaltung gab sich der Vogt nicht ab; diese gebührte dem Rath der Gemeinde.

Aber die Geldsucht der Vögte fand hier in Italien einen günstigeren Boden, als in der deutschen Schweiz. Bestechlichkeit der Vögte und Richter verwirrte und verunreinigte die Rechtspflege; durch willkürliche Bußen wurden Reiche und Arme

geplagt und ausgesogen; Verbrecher um Geld häufig freigesprochen. Die Aufsicht der Orte war fern, die italiänisch sprechenden Einwohner fanden wenig Sympathie und Gehör bei den deutschen Schweizern. Die Boten auf den Jahrrechnungen wurden wohl bewirthet und sehr häufig ebenfalls durch Geschenke und Gaben bestochen. Zuweilen versuchte die Tagsatzung dem Uebel durch Verbote und Gebote Einhalt zu thun; aber die eingewurzelte Krankheit war stärker als der Wille und als die Vollziehung der Tagsatzung[51]).

---

[51]) Vergl. darüber besonders Ferd. Meyer. Die evang. Gemeinde in Locarno I. S. 93 ff.

Fünftes Buch.

Die alte Eidgenossenschaft
und das Ausland.

Fünfzehntes Kapitel.
Verhältniß zum Kaiser und Reich.

Ursprüngliche Glieder des Reichs. — Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich. — Kaiserthum. — Die Fürsten. — Innere in den Verhältnissen der Eidgenossen liegende Ursachen der Ablösung. — Politisches Prinzip. — Burgunderkrieg. — Anstand mit dem Kaiser. — Veranlassung zum Schwabenkrieg. — Schwabenkrieg. — Baslerfriede vom 22. Sept. 1499. — Ablösung vom Reich. — Die Schweiz als Verwandte des deutschen Reichs. — Vollständige Trennung. — Kreiseintheilung im Reich von 1521. — Westphäl. Friede 1648. — Sinn des Friedensartikels. — Die Eidgenossen als Freunde des Reichs. — Resultat.

Urspr. Glieder des Reichs.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden gedachten so wenig sich von dem Reiche zu trennen, als sie ihren ersten ewigen Bund eingingen, daß sie vielmehr gerade in der Absicht, beim Reiche zu bleiben, den Bund schlossen. Sie wollten ihre unmittelbare Beziehung zu Kaiser und Reich, ihre gewonnene Reichsfreiheit erhalten und vor der Ausbreitung des habsburgischen Fürstenthums retten; zu diesem Behuf vornämlich traten sie zusammen. Die Erweiterung der Bünde hatte eine ähnliche Bedeutung. Die Reichsstädte Zürich und Bern traten als Reichsstädte den Ländern bei und behielten in ihren ewigen

Bünden den König und das Reich vor; und Luzern, Zug und Glarus wollten sich der österreichischen Hoheit entledigen und so bald als möglich wie die andern Orte in ein unmittelbares Verhältniß zum Reiche kommen. Sie sehnten sich nach der Zeit, in der auch sie keinen andern Herrn als den König vorbehalten durften.

Die einzelnen Städte und Länder, welche zusammen die Eidgenossenschaft bildeten, betrachteten sich somit noch lange Zeit nach den Bünden als Glieder des Reiches und waren stolz darauf, unmittelbare Glieder des Reiches zu sein. So begehrten sie auch lange hernach noch von den neuen Kaisern die Erneuerung ihrer Freiheitsbriefe und Privilegien und erhielten auch öfter neue Rechte, gerade so wie andere Reichsstädte und Länder. Hinwieder blieb auch der Kaiser noch lange Zeit in besondern Beziehungen zu den einzelnen Orten. Wenn die deutschen Kaiser die Schweiz besuchten, so wurden sie jeder Zeit in der Städten und Ländern nicht als fremde Fürsten, sondern mit der den eigenen Oberhaupt gebührenden Ehrerbietung und Huldigung empfangen.

Auch die Eidgenossenschaft als ein Bundeskörper gehörte in ähnlicher Weise zum Reich, wie andere Bünde, welche von Zeit zu Zeit in dem großen mannigfaltig gegliederten Reiche einzelne Theile näher unter sich verbanden. Sie konnte dem rheinischen- oder schwäbischen Städtebund, den Bündnissen der Ritterschaft, der Hanse verglichen werden. Aber indem die Eidgenossenschaft allmählig zu einer eigenthümlichen zusammenhängenden und dauernden politischen Macht erwuchs, löste sie sich auch mehr und mehr von dem Reiche ab und erlangte eine neue Stellung dem Reiche gegenüber.

Ablösung der Eidgenossenschaft v. Reich.

Auch diese Ablösung ging durchaus naturgemäß vor sich, sie war keine unrechtmäßige. Es ist nicht unwichtig, sich gerade diese Entwicklung recht klar zu machen, denn nur auf einer wahren historischen Unterlage kann auch das gegenwärtige und zukünftige Verhältniß der Schweiz zu Deutschland klar werden.

Während des XIV. Jahrhunderts dachte noch Niemand an eine Lostrennung der Schweiz vom deutschen Reiche. Als in der Mitte dieses Jahrhunderts der Herzog Friedrich von Oesterreich mit der Stadt Zürich und den Eidgenossen in Krieg ver-

wickelt wurde, suchte derselbe in diesem großen Krieg der Reichsglieder auch den König Karl IV. zur Theilnahme zu bewegen, und es gelang ihm zuletzt, den König selbst zu bestimmen, daß er mit einem Reichsheere an der Belagerung Zürichs Theil nahm. Aber der Bürgermeister Brun ließ, während der König vor der Stadt lag, die Reichsfahne von den Thürmen wehen, zum Zeichen, daß er das Reich ehre, und unterhandelte so geschickt mit dem Könige, daß dieser schnell wieder sich von dem Herzog trennte, von dannen zog und nur seine Vermittlung zwischen den streitenden Parteien eintreten ließ. Wurde auch öfters einzelnen Befehlen des Königs, die er an eidgenössische Orte richtete, nicht gehorcht, so geschah das doch nie so, daß dem Könige der Gehorsam aufgekündigt worden wäre, sondern nur so, wie auch andere Reichsfürsten und Städte sich einzelnen Aufforderungen entzogen, die ihnen nicht gerechtfertigt erschienen, wozu sie sich als Reichsglieder nicht für verpflichtet hielten.

Erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts[1]) ging eine Ausscheidung vor sich, über die sich anfänglich Niemand genaue Rechenschaft gab, die aber in den veränderten Verhältnissen lag, aber auch sie allmählig, fast unvermerkt. Eine Reihe von Gründen wirkten zusammen, um diese Veränderung zu bewirken:

Kaiserthum.

1) Die veränderte Bedeutung des Kaiserthums selbst. Die Zeiten waren lange vorbei, in denen die Kaiser in dem

---

[1]) Eine merkwürdige Spur der neuen Entwickelung auf Seite der Eidgenossen, worauf mich Herr Prof. Heinrich Escher aufmerksam gemacht hat, liegt in dem Burgrechtsbriefe von Appenzell von 1452, worin sich folgende Stelle findet: „so haben wir die — von Appenzell vns — vorbehalten vnd vsgelassen — vnsern gnedigosten herren römsch keiser oder kung und das heilig Römsch Rich. Doch mit den rechten gedingoten fürworten, das wir darumb vnd damit wider die egenanten vnser eidgnossen von stetten vnd lendern vnd ir nachkomen noch die Iren in gemein noch insunders darinne nit sin noch wider sy nit tuon söllent.“ Indessen liegt darin doch nur, was auch sonst für andere Territorien vorkommt, daß die neuen Gebiete, die mit denselben vereinigt werden, nun auch näher mit denselben als mit dem Reich verbunden bleiben, somit das Schicksal des gesammten Territoriums auch dem Reiche gegenüber theilen sollen.

Reiche umher zogen, um Frieden zu stiften und Recht zu handhaben. Im XV. Jahrhundert blieben die Kaiser gewöhnlich in entlegenen Ländern, die ihrem Hause zugehörten, und besuchten das eigentliche Reich kaum mehr. Auch die Romfahrten unterblieben. Der persönliche Verkehr mit dem Kaiser war schwierig, die individuelle Einwirkung desselben selten geworden. Nur wenig kümmerten sich die Kaiser um die Reichsangelegenheiten. Einmal noch während des XV. Jahrhunderts, zur Zeit des großen Konzilium von Konstanz ward der Zusammenhang mit demselben von den Eidgenossen recht lebhaft empfunden, als König Sigmund dieselben zum Kriege wider Herzog Friedrich von Oesterreich aufrief[2]). Die Schweizerreise König Frie-

[2]) Einige Stellen aus den Abschieden zeigen deutlich, wie die Eidgenossen das Verhältniß betrachteten. 1415 Horn. 19. Tag zu Luzern: „von der antwurt wegen, so man vnserm Herren dem Kung geben sol von der hilf wegen, so er an gemein eydgnossen wider den Hertzogen von Oesterrich gemuotet hat." 1415. März 30. Tag zu Beggenried: „von der hilf wegen, so vnser Herr der Kung vns zugemuotet hat." 1415. Brachmon. 4. Tag gemeiner Eidgenossen zu Zürich: „Als die edeln Herrn Graf Fridrich von Toggenburg vnd Graf Conrat von Friburg an vns — bracht hand, vmb vnser Bottschaft ze tuond zuo vnserm Herren dem Kung vmb dz, ob wir mit vnserm Herren dem Kung verricht möchten werden, als er etzwas zornig vff vns ist, als man vns seit, von dez wegen das wir Baden die vesti zerbrochen haben." Abschied von Luzern 1417, März 16: Der König habe zu dem Meisen geredet, wie er von den Edeln darum gehasset werde, daß er der Eidgenossen so gnädig und freundlich sei; um die geforderte Hülfe (gegen Oestreich an die Etsch) soll man ihm Antwort geben, ob man wolle oder nicht: 1) Bern meint dem Könige Hülfe nicht zu versagen, falls er thut, was sie nothdürftig beucht; 2) Zürich will dem König bescheidene Hülfe nicht versagen, sonst sei leicht „böfers" zu besorgen; 3) die Waldstätte und „wir" (Luzern) haben keine Vollmacht: die von Uri wollen eher mit dem König kriegen, als ihm Hülfe thun und ist es ihnen zu schwer." Am 28. Mai kam eine „ernste Begerung" des Königs an die von Zürich: Da sie ihm Hülfe an die Etsch zugesagt haben, so wünsche er statt derselben 200 Mann zu erhalten zur Eroberung der Feste Feldkirch. Einhellig wurde entsprochen. Im Nov. 1417 war der König selber in Luzern, um die Eidgenossen zur Hülfe zu bestimmen. Die Räthe und Hundert von Luzern kamen überein, mit dem römischen Könige zu reden, daß er solche, welche

drichs III. vor dem Ausbruch des zweiten Zürichkrieges war nicht geeignet, die Anhänglichkeit der Schweizer an das Kaiserthum zu vermehren; denn indem er auf Abtretung des von seinem Vorfahren an die Eidgenossen überlassenen Aargau's drang, inzwischen die Erneuerung der Freiheitsbriefe verschob und den österreichischen Bund mit Zürich gegen die alte Eidgenossenschaft schloß, ließ er die Schweizer erfahren, daß in ihm die Zuneigung zu dem Fürstenhause, dem er entstammt war, stärker sei, als das Gefühl, an der Spitze eines großen Reiches zu stehen. Ueberdem war auch die Macht des Kaiserthums nach und nach aufgezehrt worden von den Fürstenthümern, Städten und Herrschaften, die sich überall in steigender Selbständigkeit zu eigener Landeshoheit aufgeschwungen hatten. Nur die große Idee des Mittelalters, daß in dem Kaiser das höchste Recht und die höchste weltliche Gewalt concentrirt sei, daß von ihm im letzten Grunde durch alle Zwischenstufen hindurch alles Recht und alle Gewalt abzuleiten sei, lebte noch als Idee kümmerlich fort, aber ihr entsprach nicht mehr die Realität; und sie selber war niedergedrückt worden durch die andere siegreich gebliebene Idee, daß die höchste geistliche Gewalt beim Papste sei und diese Macht göttlicher und erhabener sei als die des Kaisers.

War so das Kaiserthum dem wirklichen Leben mehr entrückt worden und in sich selber zusammengeschrumpft, war daher auch von dem Kaiser wenig zu hoffen und wenig zu fürchten, so lag überdem für die Schweizer, die so viele Kriege mit Oesterreich zu bestehen gehabt, deren Grenzen sich großen Theils auf Kosten Oesterreichs erweitert hatten, ein besonderer Grund und der kaiserlichen Macht eher zu mißtrauen als zu vertrauen darin, daß die höchste Würde des Reichs großen Theils von österreichischen Fürsten besessen wurde.

Die Fürsten.

2) War die reale Bedeutung des Kaisers gesunken, so war dagegen die Macht der Fürsten als Landesherrn gestiegen, so-

---

Luzerner Bürger erschlagen haben, nicht mit sich in die Stadt einführe; wohl aber möge er es thun mit solchen, die auf Mahnung der Eidgenossen als Todschläger verrufen seien. Bußschuldige wollen sie ihm schenken, daß er sie mit sich einführen möge.

wohl in ihren Territorien als im Reiche. Das Hauptgewicht der Reichsverfassung lag nun in den Kurfürsten, die sämmtlich große Territorialherrn waren. Von Zeit zu Zeit griffen sie noch ein, selbst dem König entgegen, und mahnten denselben an seine Reichspflicht. Auf den Reichstagen gebührte ihnen die Vorberathung und die wichtigste Stimme. Das ganze Reich mit seinen Vorzügen und seinen Schwächen ruhte zumeist auf den Fürsten. Es war dasselbe eine großartige Aristokratie mit einem monarchischen Beisatz; so jedoch, daß jenes Element immer mehr über dieses überwog. Der König war wenig mehr als der primus inter pares: die Fürsten aber wieder die Könige in ihren Ländern. Die Reichsstädte hatten in dieser Verfassung nur eine geringe Bedeutung; sie wurden zwar zugezogen zu den Reichstagen, aber ihr Einfluß auf die Politik und die Entschlüsse waren nur gering.

Auch den Fürsten des Reiches gegenüber bewahrten die Eidgenossen noch lange Zeit die hergebrachte Ehrerbietung. So schrieben noch um die Mitte des XV. Jahrhunderts zur Zeit des alten Zürichkrieges die Eidgenossen an die Erzbischöfe von Mainz und Kölln und den Pfalzgrafen bei Rhein zu Handen sämmtlicher „des heiligen römischen Reiches Kurfürsten“, um sich zu rechtfertigen über ihren Krieg mit Zürich und Oesterreich und um sich zu beschweren, daß der König fremde burgundische Völker in das Reich rufe zu dessen Gefahr und Schaden: „Da nun Ihr „die seid, an die der allmächtige Gott durch seine göttliche „Gnade und Güte die Würdigkeit gelegt hat, daß Ihr das „heilige römische Reich vorsehen, handhaben, beschützen, beschirmen und mehren sollt; darum bitten wir Euer fürstliche Gna„den mit aller Demuth, als des heiligen Reichs gehor„same getreue Unterthanen, Ihr wollet mit Eurer Macht „daran sein und solches nicht gestatten, wodurch das heilige „römische Reich ganz vernichtet werden könnte, sondern auch „uns Arme als des heiligen Reiches gehorsame treue „Glieder und Unterthanen schirmen und nicht davon „drängen lassen.“

In der That gelang es damals auch den Bemühungen des Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Baiern, den schweren Krieg

zu vermitteln und den Frieden herzustellen. Aber im Ganzen und in der Regel konnten die Schweizer doch auch zu den deutschen Fürsten kein rechtes Vertrauen fassen, noch ihre Interessen in jener Staatsordnung hinreichend gewahrt finden. Im Kriege mit den Fürsten und dem hohen Adel war die Schweiz groß geworden und hatten sich ihre Kräfte entfaltet. Die Fürsten waren unter sich verwandt durch das Blut, durch Heirath, durch gemeinsame Stellung, Rechte und Interessen. In allen diesen Beziehungen mußte sich die Schweiz fremd fühlen, in einzelnen stand sie jenen öfter feindselig gegenüber. Wie hätte sie sich da an dieselben anschließen, sich ihnen unterwerfen, sich von ihnen schirmen lassen können. Ausnahmsweise konnte derlei wohl geschehen, als Regel nicht. Nicht bloß das Kaiserthum, auch die hohe Aristokratie des Reiches gewährte ihr nicht, wessen sie bedurfte, was sie ansprechen konnte, diese weit minder noch als jenes.

Innere in den Verhältnissen d. Eidgenossen liegende Ursachen d. Ablösung.

3) Ständisch beruhte die Schweiz auf den Bürgern der Städte, und den Bauern des Landes. Die Ritter und Dienstleute, die ihr zugehörten und zu ihr hielten, mußten sich doch dem bürgerlichen Elemente fügen und den freien Landleuten an die Seite stellen. Der Zusammenhang mit den früheren Lehensherrn wurde durch die Ereignisse unterbrochen, der Lehensverband gelöst. Da wo die Städte Lehen zu vergeben hatten, war es doch etwas anders, als wenn ein Herr dem Vasallen das Lehen übergab. In den Städten verdrängte das Stadtrecht, in den Ländern das Landrecht nach und nach alles wirkliche Lehensrecht.

Die Verfassungen der Städte und Länder verloren ebenso den alten Reichscharakter; die Obrigkeit wurde ganz und gar unabhängig vom Reiche bestellt, die Einrichtungen ohne Rücksicht auf dasselbe umgewandelt. Die frühere Vogtei, die Reichsvogtei war seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts meistens zu Eigenthum an die Orte abgetreten worden. Die Regalien waren durchweg in das volle Recht derselben übergegangen. Man erinnerte sich kaum mehr, daß dieselben vom Könige hergekommen waren. Dafür, daß alle Streitigkeiten vor den einheimischen Gerichten erledigt und nicht weiter an Reichsgerichte gezogen werden, hatten die Eidgenossen von Anfang an alle ihre Kräfte

eingesetzt und sie hatten das errungen. Auch auf das Achtverfahren der kaiserlichen Hofgerichte wurde wenig geachtet. In einzelnen Namen, in einzelnen Formen erhielt sich das Andenken an die alte Reichsstellung; aber immer mehr wurden diese Namen und Formen zu bloßen leeren Hülsen, deren Kern vertrocknet war.

Während des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts hatte die Eidgenossenschaft zwar noch nicht ihre natürlichen Gränzen gewonnen, aber sie war, und größten Theils durch eigene Kraft so groß geworden, daß sie sich wohl einem stattlichen Fürstenthum an Ausdehnung vergleichen durfte, an wirklicher Kriegsmacht und politischer Bedeutung größere Fürstenthümer überragte. Für ein solches Land aber war in der Reichsverfassung doch keine geeignete Stellung zu finden. Neben den hohen Reichsfürsten konnte es sich nicht geltend machen, es konnte nicht an deren Seite treten; und unter den einzelnen Reichsstädten war dasselbe auch nicht gehörig einzuordnen, noch konnte es da einen seiner Bedeutung und Natur zusagenden Platz einnehmen.

In der Eidgenossenschaft hatte sich, was in jener Zeit vornämlich den Werth bestimmte, eine Kriegstüchtigkeit und Kriegskunst gezeigt, von welcher die Reichskriegsverfassung nichts wußte. Die weit ausgebildeteren Heere des Adels und der Ritterschaft erlagen in zahlreichen Schlachten der ungestümen Tapferkeit des Fußvolks, dem massenhaften Stoß der schweizerischen Volksheere. Ein neues Kriegsprinzip und eine neue Kriegsordnung, im direkten Gegensatz zu dem Ritterthum der frühern Jahrhunderte kamen durch sie auf. Und das Gefühl davon, daß diese Kraft aus ihrer eigenen Natur, unabhängig vom Reiche, hervorgegangen sei, ihnen angehöre, im Gegensatz zu aller Welt, war verbreitet und wahrlich sehr geeignet, ihnen die Abhängigkeit vom Reiche aus den Augen und aus dem Sinne zu rücken.

Polit. Prinzip.

Endlich gewann die Eidgenossenschaft auch ein eigenes politisches Prinzip ihres Daseins, ein Prinzip, welches mit jenen natürlichen Verhältnissen zusammenhing. Im Vertrauen auf Gott und ihre eigene Volkskraft hatten die Eidgenossen ihre Unabhängigkeit erstritten. Sie fühlten sich als Republik, als

eine Verbrüderung von Republiken. Die Republick war ihre natürliche Staatsform, die Luft, in der sie athmeten und sich frei fühlten. So mußte auch politisch die Eidgenossenschaft der Monarchie und Aristokratie des Reiches gegenüber ihrer Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit, ihrer Gesondertheit inne werden. So wirkte auch das innere politische Prinzip der Schweiz in dieser Richtung. Noch mehr aber trug die äußere Politik dazu bei, daß eine Ablösung derselben vom Reiche nicht länger vermieden werden konnte.

Burgunderkrieg.

Als die Eidgenossen dem Herzoge Karl dem Kühnen von Burgund die Fehde verkündigten, thaten sie es noch, auf Mahnung des Kaisers, als „Glieder des heiligen römischen Reiches und demselben Gehorsam schuldig" (cui tamquam S. Imperii membra non injuria obedienter paremus) 9. Oktober 1474. Aber schon hatte der König von Frankreich auf diesen Entschluß zum Krieg in Wahrheit einen größern Einfluß geübt, als der deutsche Kaiser. Und durch den Krieg kam die Schweiz mehr als bisher in die Fluctuationen der großen Politik hinein und war durch ihre Stellung genöthigt und durch ihre glänzenden Erfolge gereizt, sich in derselben mit großer Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu benehmen.

Anstand mit dem Kaiser.

Bald nach den burgundischen Kriegen kam es zu entschiedenen Schritten auf dem Wege dieser Entwicklung. Schon 1480 forderte der Kaiser Friedrich III. die Eidgenossen ernstlich bei ihrer Reichspflicht auf, den Bund mit dem Könige von Frankreich, dem Feind des Reiches abzuthun [3]). Aber der Kaiser war nicht mächtig genug, dem Gebote den nöthigen Nachdruck zu verleihen. Er war damals selber auf allen Seiten bedrängt

---

[3]) Abschied von 1480 in der Tschudischen Sammlung II. S. 47: „Vnser her der Keiser hat vns eidgenossen geschriben, vnd by verlierung vnd entsetzung vnser eren, ouch der pflichten vnd eiden, damit wir Im vnd dem helgen Rich verbunden sient, vnd dartzuo sin vnd des helgen Richs sweren vngnaden vnd straffen, daz wir die pündtnuß, so wir mit dem küng von Franckrich als sinem des helgen Richs vnd tütscher nacion vind vnd widerwertigen vnverzogenlich abstellen, die vnsern von Im abvordrint vnd im furer kein volck mer wider sinen sun vnd des selben land lichind noch Im in keinen weg zuoschub tüegen."

und die Bande des Gehorsams im ganzen Reiche locker. Der König von Frankreich hatte durch seine Boten und sein Gold großen Einfluß auf die leitenden Männer gewonnen. Die Schweizer fühlten sich als eine Macht, die bald dem Einen bald dem Andern beizustehen befugt sei. Inzwischen kam es damals noch nicht zu einem Bruch. Die Eidgenossen selber suchten zwischen dem französischen Könige und dem Herzog Maximilian Frieden zu stiften und sandten zu diesem Behuf eine Botschaft an den König. Inzwischen blieb der Bund bestehen.

Veranlassung zum Schwabenkrieg.

Ernstere Verwicklungen ergaben sich in den Neunzigerjahren. Der traurige Zerfall des deutschen Reiches, die Schwierigkeit den Landfrieden zu handhaben, die zahlreichen Fehden zwischen den Gliedern des Reichs, die Schwäche der kaiserlichen Gerichte, die Ohnmacht des gesammten Staatskörpers wurden so tief empfunden, daß sich überall wieder Symptome eines reformierenden Geistes in Deutschland kund gaben. Und die Gefahren, welche das Reich von Außen bedrohten, von Seite der Türken im Osten und der Franzosen im Westen, weckten das Gefühl der Vereinigung. Die Erniedrigung der deutschen Nation, welche vor Zeiten die mächtigste in Europa gewesen und der Form nach, da ihr das Kaiserthum zugehörte, die erste der Welt zu sein berufen war, der Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und der Idee wurden schmerzlich gefühlt. Auf dem denkwürdigen Reichstage zu Worms im Jahr 1495 wurden nun endlich entscheidende Schritte gethan zu Abschaffung des Fehderechts und kräftiger Handhabung des Landfriedens, zu gemeinsamen finanziellen Anstrengungen, zu Begründung einer neuen Kriegsverfassung, zu Bildung eines höchsten Gerichtshofs, des sogenannten Reichskammergerichts.

Eben indem die Ordnung des deutschen Reiches wieder fester begründet wurde, mußte es nun zum Entscheide kommen, ob die Schweiz noch so enge und innerlich zu demselben gehöre, um in die neue Ordnung eingefügt werden zu können, oder ob sie bereits so festen Boden außer demselben gefunden habe, um sich nun selbständig demselben an die Seite setzen zu können. Die Eidgenossen hatten den Reichstag beschickt, aber sich nicht erklärt. Am meisten Anstoß nahmen sie an dem Reichskammergerichte.

Sich irgend einem Gerichte, außerhalb ihrer Länder zu unterwerfen, erschien ihnen als ein Abbruch an ihrer angestammten Freiheit, und als eine Einbuße an ihren erworbenen Rechten. Ueberdem war es für sie bedenklich, sich einem Gerichte anzuvertrauen, in welchem der Adel und die gelehrten Juristen, die Doktoren des römischen Rechts, welche von dem hergebrachten Volksrechte und den guten Gewohnheiten des Landes wenig wußten und wenig wissen wollten und statt dessen einem fremden Rechte dienten, das Urtheil sprachen. Ihre Rechtspflege war geordnet, für Streitigkeiten unter ihnen selber galt das eidgenössische Recht, Streitigkeiten mit den Nachbarn mochten wie bisher durch freiwillig bestellte Schiedsrichter ausgetragen werden.

Sodann wurde in der Eidgenossenschaft auch das Bedürfniß, den Fehden zu wehren, die Straßen zu sichern, den Landfrieden zu befestigen nicht so empfunden wie im Reiche. Die Eidgenossen hatten schon lange von sich aus dafür gesorgt, und bevor das Reich zu gemeinsamen Maßregeln gelangte, durch das Stanzerverkommniß eine festere Ordnung begründet, als sie auch jetzt noch im Reiche zu hoffen war.

Endlich waren die Beziehungen zu Frankreich schon so zahlreich und stark, das Interesse des Königs von Frankreich so lebhaft bei der Frage betheiligt, die Thätigkeit des französischen Gesandten, der weder Geld noch Worte sparte, um eine Lostrennung der Schweiz vom Reiche zu begünstigen, so groß, daß auch durch diesen Einfluß einer Anerkennung der Beschlüsse des Reichstages durch die Eidgenossenschaft bedeutende Schwierigkeiten bereitet wurden. Und hinwieder war auch die Eidgenossenschaft damals schon so erstarkt, daß der Kaiser aus politischen Gründen lange genöthigt war, ihren Widerstand gegen die Reichsgesetze zu übersehen. Und als es endlich doch zum Kriege kam, fanden die Eidgenossen noch bei einem Theil der Reichsfürsten und Reichsstädte selbst eine gewisse Unterstützung[4]).

[4]) In der Anmerkung am Schlusse dieses Kapitels habe ich eine Reihe Auszüge aus den Tagsatzungsabschieden, welche dem Schwabenkrieg vorher gingen, zusammen gestellt. Dieselben mögen als urkundlicher Kommentar und Beweis für die obige Darstellung dienen.

Der Krieg selber, der sogenannte Schwabenkrieg, war zudem kein eigentlicher Reichskrieg. Es war ein Krieg zwischen dem schwäbischen Bunde und dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Herr von Vorderösterreich auf der einen Seite, und den Schweizern und Graubündtnern auf der andern Seite. Aber es konnte den Krieg führenden Parteien nicht entgehen, daß als Hauptfrage im Hintergrund das Verhältniß der Schweiz zu Deutschland stand. Wäre der Krieg für die Schweiz unglücklich ausgefallen, so konnte es nicht fehlen, daß derselbe zu einem Reichskrieg geworden und die Schweiz zur Anerkennung der Wormserbeschlüsse gezwungen worden wäre. Nun aber siegten die Eidgenossen und die Graubündtner in den entscheidenden Schlachten; und die nothwendige Folge dieser Siege war umgekehrt nun die Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit von dem Reiche.

Schwabenkrieg.

Der Baslerfriede vom 22. Sept. 1499[5]) sprach sich über den Hauptstreit nicht unmittelbar aus und ließ das Verhältniß der Schweiz zum Reiche unerörtert. Aber es wurde in diesem Frieden doch bestimmt:

Baslerfriede v. 22. Sept. 1499.

1) daß Rechtsstreitigkeiten zwischen Oesterreich oder dem schwäbischen Bunde und den eidgenössischen Orten oder der gemeinen Eidgenossenschaft vor gewilführten Gerichten (insbesondere den Bischöfen und Städten Konstanz und Basel) ausgetragen werden sollen;

2) daß der Kaiser alle Ungnade, Achtprozesse, Beschwerung gegen die Eidgenossen aufhebe und abthue;

3) daß auch alle andern Sachen beiden Theilen bleiben sollen, wie vor dem Krieg[6]).

Damit ward in der That die Eidgenossenschaft von dem Reichskammergerichte befreit, und auch auf Reichssteuern verzichtet. Die Ablösung von dem eigentlichen Reichskörper war somit in dem Kriege von Seite der Eidgenossen

Ablösung v. Reich.

---

[5]) Waldkirch a. a. O. I. S. 135 u. ff.

[6]) Vergl. v. Jan: Staatsrechtl. Verhältniß der Schweiz zu dem deutschen Reiche. III Bände: eine Schrift, in der sich viel Material findet, aber die zu sehr in der Absicht geschrieben ist, die Schweiz neuerdings dem deutschen Reiche zu vindiziren.

behauptet und von dem Reiche thatsächlich geduldet worden. Von da an wurde auch kein ernster Versuch mehr gemacht, die Schweiz wieder enger mit dem Reiche zu verbinden und demselben wieder einzuverleiben. Die Unabhängigkeit der Schweiz muß somit von da und nicht erst von dem westphälischen Frieden staatsrechtlich datirt werden.

Die Schweiz als Verwandte des deutschen Reichs.

Allerdings waren damit noch nicht alle Bande, welche an die vormalige Stellung der Schweiz zu Deutschland erinnerten, gelöst. Die Erinnerung, daß die Schweiz aus dem deutschen Reiche hervorgegangen, in gewissem Sinne ein selbständig gewordener Sohn des Reiches sei, lebte auch nachher noch fort. Selbst nachher noch nannten sich die Eidgenossen „Glieder des heiligen Reiches"[7]. Die schweizerischen Städte und Länder suchten noch die Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheitsbriefe nach bei den deutschen Kaisern. Der Reichsadler war noch auf ihren Münzen zu sehen und schmückte ihre Wappen. In Bünden und Verträgen behielt die Schweiz noch das heilige römische Reich vor. Die öffentlichen Straßen wurden noch Reichsstraßen genannt; die Vögte, welche Todesurtheile vollzogen, hießen noch Reichsvögte.

Der richtige Ausdruck für das neue Verhältniß war indessen doch nicht Glieder des Reichs, sondern, wie der schwäbische Bund die Eidgenossen in den Jahren 1519 und 1520 und wie nachher auch das Reich selber sie nannte: Verwandte des

[7] Dem Kurfürsten von Mainz erklärten ihre Gesandten noch im Jahr 1519: „Wir Eydgenossen seind herkommen, daß wir uns von den „zwei Hauptständen, von dem heiligen Stuhl zu Rom und dem heil. römischen Reich nie haben gesondert, sonder denen, alsdann billig „und recht ist und auch wir zu thun schuldig und pflichtig gewesen und „auch noch seind und auch alle Weg hinfüro thun wöllen, mit unserm Gut „und Leib beigestanden — seind auch Glieder und des gänzlichen Ehr „und Lob haben wollen wie andere Ständ und Glieder. Sollte nun solche „höchste Ehre und Würde des weltlichen Staats, das Kaiserthum, in „andere fremde Nazion und Sprache gewandt werden, und besonder die „Frankreichische — wäre uns fürwahr von wegen unserer Herren und „Oberen als einem tapfern Glied des deutschen Reiches leid." Jan I. S. 141. Ebenso an den Herzog v. Wirtemberg im gleichen Jahr, v. Jan S. 143.

heiligen Reiches. Abgesehen nämlich von der Frage, ob das Kaiserthum bei der deutschen Nation verbleiben solle, bei welcher die Interessen und das Gefühl der Verwandtschaft der Schweizer mit der deutschen Nation klar hervor trat, behauptete die Schweiz in allen politischen Fragen eine durchaus unabhängige Stellung zwischen Deutschland und Frankreich. Die Reichstage besuchte sie nicht mehr als dazu gehöriger Reichsstand, und wurde auch nicht mehr als solcher zugelassen. Die Beschlüsse und Gesetze der Reichstage hatten für sie keine verbindliche Kraft. Die Abschiede wurden ihr nicht mehr mitgetheilt. Sie wurde von den Eintheilungen des Reiches in Kreise nicht betroffen noch an sie die gewöhnlichen Anforderungen des Reiches an seine Glieder gestellt. Auch das römische Recht, das gemeine Recht des Reiches, hatte in der Schweiz keine Geltung erlangt. Sie war eremt, ausgeschieden.

Vollständige Trennung.

Die innere Schwächung des Reiches durch die kirchlichen Spaltungen und Kämpfe des XVI. Jahrhunderts und das Wachsthum der französischen Macht trugen noch mehr dazu bei, selbst die Festhaltung und Ausbildung dieses Verwandtschaftverhältnisses, welches auf natürlichen Grundlagen ruhte, und dessen staatlicher Vereinigungspunkt in der Würde des Kaisers lag, zu verhindern, und zuletzt eine vollständige Trennung herbei zu führen. Im Jahr 1607 beschloß die Tagsatzung, die Bestätigung der kaiserlichen Privilegien nicht mehr nachzusuchen. An dem dreißigjährigen Kriege endlich nahm die Schweiz, so sehr sie selber durch ähnliche konfessionelle Gegensätze in ihrem Innern getheilt und bei dem Resultate jenes Krieges betheiligt war, doch keinen Antheil. Als derselbe durch den westphälischen Frieden beendigt wurde, ward auch in demselben zugleich die Trennung der Schweiz von dem deutschen Reiche vollständig anerkannt und ausgesprochen.

Kreiseintheilung im Reich v. 1521.

Zur Zeit des Baselerfriedens war die Stadt Basel noch nicht schweizerisch. Der Friede hatte demnach auch auf sie keinen unmittelbaren Bezug. Und als im Jahr 1521 das Reich in Kreise getheilt wurde, wurden zwar die alten eidgenössischen Orte von dieser Eintheilung freigelassen, aber über Basel wie über andere Städte verfügt. Die Bischöfe von Basel, Genf,

Lausanne und Sitten und die Stadt Basel wurden dem oberrheinischen Kreise zugetheilt; die Aebte ferner von St. Gallen, Schaffhausen, Einsiedeln, Kreuzlingen, Dissentis, Stein am Rhein und St. Johann im Thurthal sammt den beiden Städten Schaffhausen und St. Gallen wurden dem schwäbischen Kreise einverleibt. Aber alle genannten geistlichen Herren und Städte standen nun doch mit der Eidgenossenschaft in so enger Verbindung, daß sich eine Zwischenstellung zwischen ihr und dem Reiche nicht lange behaupten ließ und das Reich genöthigt wurde, seine Ansprüche auf dieselben ebenfalls aufzugeben. Die Städte Basel und Schaffhausen waren geradezu eidgenössische Orte geworden, die Stadt St. Gallen als zugewandter Ort war von der schweizerischen Politik ganz abhängig. Sie besuchten die Kreisversammlungen nicht. Die Abteien Schaffhausen und Stein und das Bisthum Lausanne gingen in Folge der Reformation ein; die übrigen Bischöfe und Aebte durften es der Schweiz gegenüber nicht wagen, auf ihre Reichsstellung ein besonderes Gewicht zu legen. Seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts hören sie einer nach dem andern auf, die Reichstage zu beschicken. Am meisten blieb noch der Bischof von Basel mit dem Reiche in näherer Verbindung[8]).

Westph. Friede 1648.

Ebenso behauptete das Reichskammergericht gegenüber der Stadt Basel noch im XVII. Jahrhundert seine gerichtliche Kompetenz, während es der übrigen ältern Schweiz gegenüber eine solche nicht ansprach. Aber Basel konnte und wollte sich diese Unterordnung nicht mehr gefallen lassen, und die Schweiz, zu der nun Basel gehörte und die ihr Gebiet als ein naturgemäß zusammen gehöriges Ganzes betrachtet wissen wollte, unterstützte Basel in seinem Widerstand. Der Friedenskongreß zu Münster, welcher den dreißigjährigen Krieg beendigte, wurde von Basel und der Schweiz benutzt, um auch diese letzten Differenzen ein- und für alle Mal zu beseitigen. Der Bürgermeister Wettstein von Basel ging mit Aufträgen und Vollmachten dahin ab. Er wurde von dem französischen Botschafter daselbst, dem Herzog

[8]) Vergl. v. Jan I. S. 144 und 199 ff.

v. Longueville, Fürst von Neuenburg, unterstützt und von dem Kaiser gut aufgenommen. Er begehrte keine Freiheitsbriefe noch Privilegien weder für Basel noch für die Schweiz, sondern Anerkennung der Souveränität, die sie bereits besitzen[9]). Sein umsichtiges und zugleich entschiedenes Auftreten hatte zur Folge, daß in die Friedensverträge von Osnabrück und Münster den 16. Mai und 24. Oktober 1648 folgender wichtige Artikel aufgenommen wurde:

---

[9]) Vorstellung Wettsteins vom 24. Febr. 1647 an die kaiserliche Botschaft bei von Jan I. S. 237: „Der obhabende Befehl bestehe in „deme: daß der Röm. Kais. Majestät hochansehnlichen zu den gemeinen „Friedenstractaten bevollmächtigten Herren Legaten in Eydgenossischem „Namen er dienstlich vortragen und erzählen solle, was von der kaiserli„chen Cammer zu Speyer wider eine Statt Basel wäre fürgenommen und „wie selbige im Augustmonat jüngsthin mit würklichen Repressalien von „solcher angegriffen worden: Auch zu berichten, weil diese verübte Ge„walt einer löblichen Eydgenoßschaft Freyheit, Herkommen „und Exemtion schnurstracks zuwider laufe, daß man eidgenossischer „Seiten gemeinlich und sonderlich gänzlich resolvirt und entschlossen seye, „sich selbsten bei erlangter Freyheit, Souverainitet und „Herkommen durch Gottes Gnad zu schirmen vnd Gewalt „mit Gewalt abzutreiben. Die Petition aber beruhe darauf, daß „er weder Bestettigung noch Extension sonderbarer Privi„legien begehren noch suchen, sondern die Röm. Kais. Maj. durch dero „Herren Plenipotentiarios demüthigst bitten solle, eine löbliche Eyd„genossenschaft bey ihrem freyen souverainen Stand und „Herkommen fürbaß ruhig und ohnturbirt zu lassen und dem „kaiserlichen Cammergericht zu Speyer aus Röm. Kaiserl. Machtvollkom„menheit zu gebieten und anzubefehlen, sobalden alle wider eine Statt „Basel geführte Proceß gänzlich zu cassiren und abzustellen, auch denen „zu injungiren, daß sie weder jetzt noch künftigs unter was Schein und „Prätext das auch immer zugehen und beschehen mögte, wider sie noch „übrige Ort der gesammten Eydgenoßschaft und dero Anverwandte derglei„chen vorzunehmen und zu tentiren nicht mehr unternehmen sollten." Vergeblich berief sich das Reichskammergericht in seiner Berichterstattung darauf, daß es mit der Eidgenossenschaft keinen Streit habe, sondern nur mit der Stadt Basel, die „dem heiligen Reich bis dahin undisputirlich „verwandt und dessen Anlagen unterworfen gewesen sei", und fügte dem bei: „es könne nicht absehen, wie die Stadt nunmehr davon gänzlich und omni ex parte eximirt und befreyt seyn solle." Sie habe sich eigenmächtig von

Helvetiorum libertas et immunitas a jurisdictione Imperii ut et civitatis Basiliensis.

»Cum item Caesarea Majestas ad querelas civitatis »Basileensis et universae Helvetiae coram ipsius Plenipo-»tentiariis ad praesentes congressus deputatis propositas »super nonnullis processibus et mandatis executivis a ca-»mera imperiali contra *dictam civitatem, aliosque Helvetio-»rum unitos cantones eorumve cives et subditos* emanatis, re-»quisita ordinum Imperii sententia et consilio, singulari »decreto die decimo quarto mensis Maji anno proximo »praeterito declaraverit, praedictam civitatem *Basileam »caeterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi »plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse ac nullatenas »ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos* ideoque »ejusmodi processus una cum arrestis eorum occasione »quandoque decretis, prorsus cassos et irritos esse debere; »placuit hoc idem publicae huic pacificationis conventioni »inserere ratumque et firmum habere.«

Noch mehrere Jahre (bis 1651) dauerten zwar theilweise die Anstände zwischen Basel und dem Reichskammergerichte, namentlich der erlaufenen Kosten wegen fort, indem dieses auch jetzt noch nicht die volle und hergebrachte Befreiung der Stadt Basel von der Gerichtsbarkeit des Reiches anerkennen wollte und darin einige Unterstützung bei einzelnen Reichsständen fand. Aber der Kaiser beseitigte doch auch diese letzten Anstände durch entscheidende Erlasse im Sinne der Schweizer.

Sinn des Friedensartikels.

Ueber den wahren Sinn jenes Artikels ist seither viel gestritten worden. Um aber zu einem richtigen Resultate zu ge-

---

dem heiligen Reich „zu entziehen gesucht“ und sei wiederholt während des XVI. Jahrhunderts an ihre Reichspflicht gemahnt worden. Der Bericht der kaiserlichen Gesandtschaft vom 3. März 1647 unterstützte das Begehren des Baselschen Bürgermeisters, und empfahl dem Kaiser, „nach-„dem die gemeinen dreizehen Orth der Aidgenoßschaft nun „so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freyen „und ausgezogenen Standts gewesen, — die gebetene declarationem exemptionis — zu ertheilen.“ Vergl. v. Jan a. a. O. und in den Urkunden des dritten Bandes.

langen, darf man sich nicht begnügen mit der bloßen Auslegung der Ausdrücke des Friedensinstrumentes; die Bedeutung des darin liegenden politischen Aktes kann nur erkannt werden, wenn man den geschichtlichen Zusammenhang und die vor- und nachherige politische Stellung und Haltung der betheiligten Mächte erwägt. Dann wird man sich auch überzeugen, daß der Ausdruck hinter der Wahrheit zurück geblieben ist, und diese nicht klar und scharf genug bezeichnet.

1) Vorerst ist die Ansicht einiger deutschen Publizisten, daß in dem Frieden nur eine Befreiung der schweizerischen Orte von „der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit“ liege, augenscheinlich zu beschränkt. Zwar lag die äußere und nächste Veranlassung zu jenem Artikel in der Ablehnung der reichsgerichtlichen Kompetenz des Kammergerichtes zu Speyer von Seite der Stadt Basel. Aber sowohl Wettstein als die kaiserliche Botschaft sprachen ausdrücklich von einer allgemeinen Exemtion der Schweiz von allen reichsständischen Pflichten; der Frieden selber spricht ebenso von „voller Freiheit und Exemtion“, und stellt die gerichtliche Exemtion in gewissem Sinne als Folge jener dar und auch die Reichsstände erklären sich bestimmt genug, daß in dem Frieden eine Exemtion von dem ganzen Reich nicht bloß von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichtes enthalten sei[10]).

2) Kann es nicht bestritten werden, daß der Artikel zunächst nur den Besitz dieser vollen Befreiung durch die eidgenössischen Orte anerkennt, und diesen Besitzstand schützt[11]). Ueber das Recht als solches spricht er sich nicht näher, nicht unmittelbar aus. Aber eben so sicher ergiebt sich aus den Verhandlungen und den Umständen, daß in der damaligen Anerkennung des Besitzstandes nicht bloß eine provisorische Regulirung der

---

[10]) Von Jan a. a. O. II. S. 172.

[11]) Die Worte „vel quasi“ haben nur bei denen Anstoß erregen können, welche mit der Sprache des römischen Rechts nicht vertraut sind. Der Besitz, welcher nicht dem Eigenthum einer Sache als thatsächliche Herrschaft (eigentliche *possessio*), sondern einem andern Herrschaftsrechte, als Ausübung desselben entspricht, wird technisch *quasi possessio* genannt, und so ist der Ausdruck auch hier zu verstehen.

Besitzesverhältnisse, etwa zum Behuf einer späteren neuen und gründlichen Behandlung der Rechtsfrage, sondern in Wahrheit eine definitive Anerkennung der schweizerischen Befreiung enthalten war. Das Herkommen, worauf sich die Schweizer beriefen, wurde auch von dem Kaiser geachtet, und der Besitz der Freiheit, den jene seit Langem behaupteten, war so fest gewurzelt und so innerlich erstarkt, daß der Kaiser denselben in der That wie ein dauerndes Recht behandelte und anerkannte, welches nicht mehr bestritten werden könne noch dürfe. In diesem Sinne untersagte er auch später dem Kammergericht jede neue Erörterung der durch den Frieden ein für allemal erledigten Frage.

3) Einzelne deutsche Publizisten, insbesondere von Jan, fassen diese Befreiung der Schweiz von dem Reiche noch als eine relative auf. Sie unterscheiden zwischen dem Reich im engern und dem Reich im weiterem Sinne. Zu jenem allerdings, nehmen auch sie an, habe die Schweiz nicht mehr gehört, von ihren früheren Reichspflichten sei sie nun vollends erimirt worden, sie sei von dem Körper der eigentlichen Reichsstände und der Reichsverfassung abgesondert worden. Dagegen habe sie auch nachher noch zu dem deutschen Reiche im weitern Sinne gehört, ähnlich andern sogenannten „freien Ständen", welche der Botmäßigkeit des Reiches auch nicht unterworfen waren, aber von dem Reich als „Verwandte" betrachtet wurden und die Oberhoheit des „Kaisers" anerkannten. Eine solche Exemption habe die Eidgenossenschaft erlangt, und so sei auch sie zu einem „freien Stand des heiligen Reiches" geworden. Insofern sei sie auch nachher noch ein Bestandtheil des römisch-deutschen Reiches verblieben.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Ausdrücke des Friedensinstrumentes sich mit dieser Auffassung gar wohl vereinigen lassen, und es gewinnt dieselbe an Wahrscheinlichkeit, wenn man sich erinnert, daß nach dem Baslerfrieden von 1499 gerade ein derartiges Verwandtschaftsverhältniß der Schweiz zum deutschen Reiche bestand und daß der westphälische Friede eben den hergebrachten Besitzstand bekräftigte. Noch mehr: für diese Ansicht lassen sich auch innere Gründe anführen. Sie entspricht

allerdings dem naturgemäßen Verhältniß der Schweiz zu dem Kaiserthum deutscher Nation in hohem Grade. Dessen ungeachtet muß dieselbe bei näherer unbefangener Prüfung der Verhältnisse aufgegeben, und der westphälische Friede doch als ein Wendepunkt in den völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz, als eine Anerkennung ihrer nicht-deutschen, europäischen Stellung betrachtet werden.

Die Eidgenossen als Freunde des Reichs.

Schon vor dem westphälischen Frieden hatte die Schweiz sich durchaus als ein unabhängiger, auch dem Kaiser nicht mehr untergeordneter Staat vielfältig benommen, und war in diesem Verfahren von den übrigen unabhängigen Mächten, namentlich von Frankreich unterstützt, von dem deutschen Kaiser aber nicht gehemmt worden. Die Idee des Kaiserthums war nicht mehr lebendig, die Macht des Kaisers nicht groß genug, um auch nur jenes Verwandtschaftsverhältniß und die kaiserliche Hoheit, mit Kraft zu erhalten. Zur Zeit des Friedens that der Kaiser keinen Schritt, um diese Rücksicht energisch zu handhaben. Und nach demselben thaten die schweizerischen Orte mehrere Schritte, um ihre völlige Lostrennung vom Reiche recht anschaulich zu machen. Das Gefühl, daß der Friede nicht bloß die Fortdauer der gewonnenen Freiheit garantire, sondern zugleich ein Abschluß des bisherigen Verhältnisses zum Reiche sei und somit beziehungsweise die Begründung eines neuen, veränderten Verhältnisses in sich schließe, war allgemein in der Schweiz verbreitet. Mehrere Orte ließen von da an die Reichsadler auf ihren Münzen und Wappen weg, und behielten nun nur noch ausnahmsweise in ihren Verträgen das Reich vor. Die Eidgenossenschaft ordnete im Jahr 1650 eine Gesandtschaft nach Wien ab, welche nun auch auf Abänderung der von der kaiserlichen Kanzlei bisher gebrauchten Titulatur: „Liebe Getreue" in „Liebe Besondere" dringen sollte. Zwar erreichte sie damals ihren Zweck noch nicht, obwohl die Gesandten vorstellten, es werde den Schweizern, von den Venezianern und Franzosen vorgeworfen, daß das Wort: „Liebe Getreue" „eine Subjektion und Unterwürfigkeit auf sich trüge." Das kaiserl. Ministerium erwiederte: „Da „kaiserl. Majestät in allem andern so gnädigst und wilfährig „erscheine, so wollte man sich versehen, die Eidgenossenschaft

„würde von dem kaiserlichen Hof nichts neues begehren, sondern „es bei dem alten Stilo verbleiben lassen." Aber schon im Jahr 1688 wurde ihren Wünschen auch in diesem Punkte entsprochen und der Titel: „Besonders Liebe" von der kaiserlichen Kanzlei der Schweiz gegeben. Das Verhältniß zur Eidgenossenschaft wurde nun auch häufiger als „Freundschaft" bezeichnet[12]). Auch in allen seitherigen Friedenstraktaten wurde die Schweiz offiziell als ein unabhängiger Staat behandelt.

Resultat. Bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts war somit die Eidgenossenschaft ein wahrer Bestandtheil des deutschen Reiches; von da an trat sie in das Verhältniß eines abgelösten und im wesentlichen selbständigen, aber an das deutsche Reich angelehnten Staates. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts trat eine völlige Trennung vom Reiche ein. In der ersten Periode waren die Schweizer noch eigentliche „Glieder" des deutschen Reiches, in der zweiten „Verwandte", in der dritten endlich „Freunde" des Reiches. In beiden letzten Perioden war indessen das Reichsbewußtsein als solches schon so wenig lebendig, und die französische Politik so wichtig und häufig bestimmend für die Schweiz, daß weder jene Idee der Verwandtschaft noch diese der Freundschaft von großer praktischer Bedeutung war. In beiden behauptete auch die Schweiz den Charakter einer unabhängigen europäischen Macht.

Anmerkung.

Auszüge aus den eidgenössischen Abschieden aus der Zeit vor dem Schwabenkrieg

Abschied zu Lucern auf Dienstag nach Corporis Christi 1495. Die Botschaften „der römischen K. M. und gemeinen Churfürsten" berichten auf dem Tage zu Luzern über die doppelte Gefahr, welche dem heiligen Reiche drohe, auf der einen Seite die Einfälle der Türken, auf der andern den Plan des Königs von Frankreich, Italien und den Papst zu überwältigen

---

12) Von Jan I. S. 284, 292 ff.

und sich zum Kaiser krönen zu lassen. Deßhalb wolle die K. M. nun selbst nach Rom und dort nach altem Brauch die kaiserliche Krone vom Papste empfangen. „Wie dann sölichs yetz vff dem „tag zu worms von des heiligen Römischen Richs Churfürsten, „fürsten, Grauen vnd andern dem Rich gewanndt ze geschechen „angesechen ist, wann nun wir Eydtgnossen Im Rich gemeinlich „vnd allenthalben vnd sunderlich von der Römisch K. M. für „die höchsten vnd dapfresten ye vnd ye geacht vnd noch sind, „vnd sy sich zu vns als glidern des Richs aller trüw „versechen, Batten sy vnns, das wir Eydtgnossen vermellter „K. M. sclichem Irem fürnämen zü hilff, Ir selbs lib damit zü „versechen zechen tusend wolgerüster Kriegsbarer knechten mit „houptlütten, venlinen — zuo schicken, wöllend sin K. M. mit „gnaden gegen vns erkennen vnd das Rich — allezit gar frünt„lich — verdienen vnd beschulden". Gleichzeitig warb der Kaiser auch um eine Vereinigung. Die Gesandten äußerten nachträglich, daß der Kaiser nöthigenfalls auch 6000 Mann annehme und diese besolden wolle. Die eidgenössischen Boten antworteten, sie wollen darüber ihren Oberen berichten, seien aber gegenwärtig ohne Instruktion. Abschied zu Lucern, Samstag vor Maria Magdalena 1495: „Damit wir Eydtgnossen gemeinlich dester „trüwlicher vnd beharriger in brüderlicher Lieb vnd früntschafft „mit einandern lepten, so geuiele yetz dis tags den Bot„ten, das wir Eydtgnossen aller vßlendischer herren, „keisers vnd küngen vnd sunst aller andern fürsten „vnd herren müssig giengen, von denen niemer kein „pension mieti noch gaben me entpfienngen noch nä„men, vnd ouch vnsere knecht niemer me zuo Inen „vmb sold ziehen vnd dem also nachzekommen vnd ze geloben, „wann wir vnnser punt schwüren ouch verschwüren vnd einan„dern daby hanndthüben vnd schützten, also welcher sölichs dem„nach vbersäche, das man ein yetlichen dann nach sinen verdie„nen darumb straffte, söll yeder Bott treffenlich heimbringen vnd „vf den nechsten tag darumb völlig anntwurt geben." Abschied zu Zürich auf Mauritius 1495. Die Boten des Kaisers und der Churfürsten berichten, daß auf dem Reichstag zu Worms ein gemeiner Landfrieden, die Errichtung eines Kammergerichts und

mit Rücksicht auf den Krieg mit den Türken und dem König von Frankreich eine gemeine Steuer beschlossen worden sei und begehren, daß „wir als Liephaber des fridens vnd gerechtikeit „solichen friden vnd Recht annemen vnd vns darin begeben „wellen als gehorsamen des heilgen Richs.“ — Darauf ist geantwortet, „das jeder Bott sölichs an sin herren vnd Oberen bringen, in hoffnung, das sich die gebürlich halten werden.“ — Abschied zu Lucern auf St. Margretentag 1496: „Als dan die „K. M. von frankrich yedem ort ein missif zuo gesant vnd ge„schriben hatt, das wir vnser botschaften vff den 24 tag des „manods februarii zu Yenff haben söllen vnd demnach sin K. M. „solich gelt har gan Lucern zu beleiten verhelfen, des glich die „vereynung daselbs zuo beslieſſen; — Ist vff disem tag angese„chen, dem kunig zuo schriben, daz er solich bezalung wie das „im veld abgeredt ist, vff die zyt siner K. M. beger nachhar „gan Lucern ze überantwurten vnd die vereynung daselbs vff „zuo richten vnd darumb red zuo haben als die botten wissent „ze sagen.“ Abschied zu Zürich auf Reminiscere 1496. Die Boten des Kaisers und des Churfürsten begehren 1) Antwort auf ihre Werbung betreffend den gemeinen Landfrieden, das Recht und die Steuer, 2) daß wir dem Kaiser 8000 Knechte zur Krönung nach Rom für seinen Sold geben, 3) daß wir dem König von Frankreich und denen so dem heiligen Reich und dem päpstlichen Stuhl widerwärtig sind, keine Knechte zuschicken oder zulaufen lassen „mit erzöigung ob darüber etwar ye gegen „dem heilgen Rich vnd Cristanlichen kilchen sich verächtlich vnd „vngehorsam erzöigen, so wurd not werden, das geistlich vnd „weltlich swert gegen denselben zuo üben. Daruf ist „Inen gütlich geantwurt: wir hoffen die K. M. lasse vns Eydt„gnossen der Stüren vnd anlegung halb vnersuocht, „wie ander sin vorfaren am Rich bishar vns ouch rüwig gelas„sen haben. Der Knecht halb, so mit dem kung von franckrich „gan Näpeli gezogen, das sye wider der Oberkeit willen vnd „geuallen beschechen vnd Inen bys gen Yenow nachgeschickt sy „abfordern. Der 8000 knecht halb — welle yeder Bott an sin „herren bringen vnd sol man darumb antwurt geben vff dem „tag so man dem bäpstlichen Legaten antwurt geben wird.“ Am

gleichen Tag wurde den eidgenössischen Boten verdeutet, daß wenn die Eidgenossen an einer Vermittlung zwischen dem römischen und französischen König arbeiten wollten, sie „an inen „beyden volg finden vnd dadurch er vnd Nutz erholen ouch „vnnserm heilgen Vatter dem Bapst daran sunder gevallen tuon „wurden". Abschied zu Lucern auf Montag nach dem Sonntag Oculi 1496. Der König von Frankreich wirbt um Erneuerung der alten freundlichen „Einung" zwischen ihm und uns „doch mit nachlassung den heligen Römischen stuol die helig „cristenlich kilch vnd das helig römsch rich"; zumal er als der christlichste König gegen diese nur ungern handeln, und gar ungern dem heiligen römischen Reich Land und Leute „abschrenzen" würde, auch nicht gesonnen sei gegen den heiligen Stuhl und das Reich zu handeln. Beschluß, den Bericht heimzubringen. Abschied zu Lucern auf Mittwoch nach Sonntag Judica 1496. Der französische Bote meldet den Eidgenossen, sie sollen keine Scheu haben, wenn etwa der Papst den König und die ihm anhangen mit dem Bann belegen wollte. In diesem Falle werde der König an ein allgemeines Konzilium appelliren und ihnen eine Verschreibung geben, daß er für alle Kosten, die ihnen deßhalb erwachsen sollten, einstehen wolle. Abschied zu Zürich Montag nach Corporis Christi 1497. „Vf disem tag „haben her Heinrich Göldli Ritter von Zürich vnd venner „Stucky zuo Glarus erscheint die antwurten, so Inen von ge„meiner Eitgnoschaft wegen by hertzog Albrecht zuo peyern, her„tzog Eberhardt zuo Wirtemberg, den Stetten Nürenberg, Ougs„purg, Ulm vnd Costenz gegeben sind, mit anzeigung vil gnedigs „vnd früntlich willens ouch merklicher eren, so Inen beschechen, „vnd Ir aller meynung ist, das best ze handeln vnd fürdern, „damit sölich Irrung abgestelt, frid vnd Ruow enthalten werde, „vnd das sy wider vns Eydtgenossen nit tuon wellen, wo sy „es Eyd vnd eren halb vermiden mogen." — Am gleichen Tag trug Bern an, zur Vermeidung von „Aufruhr und Unrath" möge man eine Botschaft nach Worms an den Reichstag senden: und würden „wir Eydtgenossen den kosten schüchen", so wollen die von Bern, wenn ihnen daran gelegen sei, in ihren Kosten die Botschaft schicken. Dagegen wurde erwiedert, es füge sich

dießmal nicht, Botschaften dahin zu ordnen, bevor auf das zu Luzern beschlossene Schreiben eine Antwort eingehe, und beschlossen, die Sache ruhen zu lassen auf den nächsten Tag zu Baden, und je nach dem Antwort komme oder nicht, daselbst „mit gewalt zuo ratslagen was zuo handellin sye." Zu Baden wurde dann Dienstag nach Erasmi 1497 beschlossen: Bern, Luzern, Schwyz und Unterwalden sollen ihre Boten nach Worms schicken. Gleichzeitig wurde aber auch eine Botschaft an den König von Frankreich mit Bezug auf die Orte beschlossen, die in der „Einung" waren. — Abschied zu Luzern vom Mittwoch vor Oswaldi 1497. Es erschien die Botschaft unserer gnädigen Herren, guten Freunde und lieben Bundesgenossen der Bischöfe und niedern Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt, überbrachte einen gesiegelten Reichsabschied des Tages zu Worms und empfahl die Annahme desselben den Eidgenossen. Diese erklärten, einstweilen den Abschied weder annehmen noch ausschlagen zu wollen, da der römische König selbst ihnen zur Schlichtung ihres Spans einen Tag angesetzt habe. Den wollen sie erst besuchen und bitten, daß inzwischen sich die Botschaft des Reiches gedulde. Abschied über die Botschaft der IX Orte an den König von Frankreich, August 1497: Des Kirchenbanns wegen beruhigt er sie, es sei das eigentlich kein Bann, sondern nur eine Monition; und er habe für sich und sie vor das nächste Konzilium appellirt, erbietet sich, ihren Span mit dem römischen König zu vermitteln; und als sie darauf sich nicht einlassen wollen, verspricht er ihnen, wenn es zum Krieg kommen sollte, zu helfen: „das er vnns darin als sin eigen Rych wöllt bedenken." Abschied zu Zürich Dienstag nach Gallitag 1497. Die Eidgenossen beschließen, ihre Botschaft zu dem römischen König nach Freyburg zu schicken. Die übrigen Orte haben sich auch der beiden Orte, Uri und Zug „gemächtigt", daß sie auch ihre Boten mitschicken und sich von ihnen „nicht sondern." „Vnd ist darauf „geratslaget, der K. M. luter zuo sagen, das sy darob „sye, damit wir Eydtgenossen vnd die vnsern mit „dem Camergericht nit bekümbert desglich der Stür „halb nit ersuocht werden, dann wir vns vnser fry„heit vnd alten harkommens halten, vnd dauon nit

„trengen lassen wellen." — Abschied zu Zürich Montag nach Michaelis 1498. Der Abt von St. Gallen wird angewiesen, den Tag in Sachen der Stadt Konstanz, zu dem der König beschieden, nicht zu besuchen. Abschied zu Luzern Mai 1498. Beschluß sich auf den künftigen Reichstag zu Freyburg für die Eidgenossen von Rotwil zu verwenden, daß die Acht über dieselben aufgehoben werde. Sollte das nicht geschehen, so können doch die Eidgenossen Rotwil nicht verlassen, sondern werden Leib und Gut zu ihnen setzen. Abschied zu Zürich Donnerstag vor St. Oswald 1498: Auf des römisch K. M. Abschied, zu Freyburg gemacht, wird der Stadt Rotwil Tag nach Zürich verkündet. Abschied zu Zürich Montag nach Laurentii 1498: Besprechung mit den königlichen Räthen betreffend Rotwil, Appenzell und den Grafen von Sargans. — Werbung der Botschaft des Königs um 6000 Mann Eidgenossen, welche die K. M. und die Reichsstände zu Freyburg „gemeiner Eidtge„nossenschaft zuo eren vnd guot" sich entschlossen haben „in pen„sion wys zuo bestellen, die vff die K. M. vnd das heilig Rich „warten vnd wider menklichen vßgenommen vns Eidtgenossen „dienen sollen." Darüber soll zu Luzern weiter verhandelt werden. Abschied zu Bern nach cruci exactationis 1498: Die Gesandten des römischen Königs tragen vor, daß der König den widerrechtlichen Uebergriffen des französischen Königs zu wehren, nach Burgund gezogen und es „des Römischen Richs „loblich harkomen sye, in solichen Zügen des Richs verwand„ten eruordern, vff das so sye der K. M. Beger, das wir „Eidtgnossen als glider vnd zuogehorigen des Richs „die Billigkeit bedenken, die vnsern von dem kung von franckerich „abuordern vnd derselben K. M. mit vier tusent knechten wellen „zuo ziechen vnd si darinn nit verlassen, das werde dieselbe in „gnaden erkennen." Vertagung der Antwort auf einen Tag zu Luzern. — Abschied zu Luzern auf Dienstag nach Simon Judä 1498. Auf die Klage der Eidgenossen von Schaffhausen, welche sich der Anforderung „des bösen pfänigs" halb von Seite der K. M. erklagt, ward ihnen geantwortet: „dz wir Eidgnossen „ouch mandaten haben von der R. K. M., daz wir aber „Ime khein pfänig welent geben, daz welent wir nit,

„vnd welent inen daz ouch nit raten daz zuo tuon, vnd wenn „sy dem Rich nit witer pflichtig dan wir Eitgnossen." Im Uebrigen wird ihnen versprochen, daß die Eidgenossen Leib und Gut zu ihnen setzen werden.

Sechszehntes Kapitel.

Verhältniß zu Oesterreich.

Aelteres Verhältniß. — Einleitung zu einer definitiven Richtung. — Ewige Richtung von 1474. — Ewige Erbeinigung von 1477. — Erneuerte Erbeinigung v. 1511. — Art des Verhältnisses.

Aelteres Verhältniß.

Die Entstehung und die Entwicklung der alten Eidgenossenschaft ging wesentlich im Gegensatz zu Oesterreich vor sich. Dieselbe bestand zu einem großen Theile aus Städten und Ländern, über welche Oesterreich entweder Hoheitsrechte angestrebt oder besessen hatte; und fast jede weitere Stufe der frühern schweizerischen Staatengeschichte ist durch Kriege und Friedensschlüsse mit Oesterreich bezeichnet. Der Charakter dieser Kriege ist indessen verschieden.

In dem ersten großen Kriege gegen Schwyz und dessen Bundesgenossen suchte das Haus Habsburg noch eine Oberherrlichkeit über die Bergthäler zu gewinnen und den Plan eines Fürstenthums über die vordern Lande auch dorthin zu verfolgen. Bei Morgarten retteten die Länder ihre Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit vor der drohenden Gefahr und wurde dem Umsichgreifen der österreichischen Landeshoheit eine Schranke gesetzt.

Zur Zeit des zweiten großen Krieges, den Oesterreich um die Mitte des XIV. Jahrhunderts unternahm, stand ihm die durch Zürich und Luzern verstärkte Eidgenossenschaft schon als eine besondere Macht gegenüber, welche auf Erweiterung dachte in den obern Landen. Der leitende Gedanke des Krieges war auf Seite Oesterreichs Auflösung dieser Macht. Aber die wiederholten Belagerungen Zürichs waren von keinem Erfolg; die

Eidgenossenschaft blieb nicht nur beisammen, sie ging größer und stärker aus diesem Kriege hervor.

In dem dritten Kriege in den Achzigerjahren des XIV. Jahrhunderts war Oesterreich bereits genöthigt, einen Kampf darüber zu bestehen, ob der Eidgenossenschaft oder dem Hause Habsburg das Uebergewicht in den vordern Landen zukomme. Die Schlachten von Sempach und Näfels entschieden gegen Oesterreich; und von da an war die Eidgenossenschaft die offenbare Hauptmacht in den schweizerischen Gegenden.

Alle Friedensschlüsse, welche diesen wichtigen Kriegen folgten, waren nur Anstandfrieden, erst auf Monate, dann auf Jahre eingegangen. Im Hintergrunde blieb der Vorbehalt, den Krieg zu erneuern, wenn der Friede ausgelaufen sei. Selbst der fünfzigjährige Friede vom Jahr 1412 hatte noch diesen Charakter, wenn er schon zugleich als Uebergang zu einem dauernden, ewigen Frieden betrachtet werden kann. Die Verhältnisse hatten sich aber inzwischen so sehr verändert, daß Oesterreich, als es diesen Frieden einging, vornämlich die Absicht dabei hatte, durch den Frieden seine noch übrig gebliebenen Besitzungen in der Schweiz vor weiterem Abfall zu den Eidgenossen oder vor den Eroberungen der Eidgenossen zu bewahren. Aber auch diese Absicht wurde während dieser fünfzig Jahre vereitelt. Als Herzog Friedrich von dem Kaiser mit der Reichsacht belegt worden war (1415), verlor Oesterreich das Aargau und zugleich noch andere wichtige Herrschaften und Hoheitsrechte in der Schweiz; und die Anstrengung, welche es in dem Zürichkriege um die Mitte des XV. Jahrhunderts machte, das Verlorene wieder zu gewinnen, waren vergeblich. Endlich büßte es wenige Jahre nachher auch das Thurgau ein. So wurde es allmählig ganz verdrängt aus den Landen, welche die Eidgenossenschaft als ihr natürliches Gebiet betrachtete, über die sich der schweizerische Geist ausbreitete.

Einleitung zu einer definitiven Richtung.

Kurze Zeit vor dem Ausbruch der Burgunderkriege entstand in der Seele einzelner Staatsmänner der Gedanke, zwischen Oesterreich und der Schweiz eine definitive Richtung zu stiften. Schon in dem Konstanzerfrieden von 1461 war derselbe ausgesprochen und die Herzoge von Baiern, welche diesen Frieden vermittelt

hatten, gaben sich viele Mühe, eine ewige Richtung zu Stande zu bringen, damals aber noch ohne Erfolg. Da es indessen bei einem neuen politischen Gedanken vornämlich auf die Klarheit, mit welcher er durchdacht und die Energie, mit welcher er durchgeführt wird, ankommt, so darf wohl ein Schweizer, der Propst von Münster im Aargau, Jost von Sillenen als der eigentliche Vertreter dieses Gedankens betrachtet werden. In der Durchführung desselben wurde er von dem König Ludwig XI. von Frankreich, in dessen Diensten er stand und zu dessen Räthen er gehörte, bedeutend unterstützt. Dem Könige war Alles daran gelegen, den Herzog Karl von Burgund wo immer möglich durch fremde Feinde zu demüthigen und zu schwächen. Seine damalige Politik war besonders darauf gerichtet, die Eidgenossen und Oesterreich gegen den unternehmenden Fürsten aufzuregen und zum Kriege zu reizen. Eine endliche Beilegung des alten Streites zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft stellte sich ihm als ein vorzügliches Mittel zu diesem Zwecke dar, und er überzeugte sich auch leicht von der Natürlichkeit des Gedankens. Schwieriger war es, Oesterreich zu bestimmen und die Eidgenossen von dieser gründlichen Erledigung zu überzeugen.

Eine definitive Richtung setzte auf Seite Oesterreichs die vollständige Anerkennung der Schweiz in ihrem damaligen Umfange und die endliche Verzichtleistung auf alle österreichischen Ansprüche innerhalb dieses Gebietes voraus. Einem gewöhnlichen Politiker konnte dieselbe leicht als eine große Thorheit erscheinen. Ueberdem mußte ein derartiger Entschluß einem österreichischen Fürsten, im Andenken an seine Familie und deren ganze Geschichte auch gemüthlich schwer fallen. Der Großvater des Herzogs Sigmund, mit welchem darüber auf seinem Hofe zu Insbruck verhandelt wurde, hatte bei Sempach im Kampf mit den Schweizern den Tod gefunden; dem Vater desselben hatten, als er geächtet war, die Eidgenossen das Aargau genommen, die Stammlande des Hauses: er selber hatte das Thurgau an sie verloren. Und dennoch sah nun der Herzog ein, daß ein dauernder Friede nur auf jener Grundlage möglich sei, und daß eine richtige Politik es erheische, aufrichtig und entschieden die neue Gestaltung und Ausdehnung der Schweiz

anzuerkennen. Er drängte seine persönlichen Gefühle zurück und verehrte in den Ereignissen einer beinahe zweihundertjährigen Geschichte, während welcher die Schweiz erwachsen war, das Urtheil Gottes zu Gunsten der neuen Schöpfung eines starken republikanischen Staatenbundes.

Auch die Eidgenossen hatten Mühe, an einen solchen Entschluß des österreichischen Herzogs zu glauben. Sie konnten es kaum für möglich halten, daß das Haus Oesterreich seine ererbte Politik und seine ererbten Ansprüche wirklich fahren lassen wolle; sie konnten sich nicht verbergen, daß der Herzog Grund zu gerechten Beschwerden gegen sie und ihre Politik hätte, und schon darum mußte ihnen eine Versöhnung unwahrscheinlich vorkommen. Aber auf der andern Seite waren die Vortheile einer solchen Richtung so einleuchtend, und es hatte die Schweiz, den österreichischen Besitzungen gegenüber so offenbar ihre natürliche Gränze gefunden, daß sie ihrerseits leicht und gerne zu derselben Hand boten, sobald ernstliche Anträge an sie gebracht wurden.

Ewige Richtung von 1474.

Ueberall war in diesen Dingen Jost von Sillenen thätig. Endlich kamen im April 1474 der Herzog Sigmund, und die Boten der eidgenössischen Orte wiederum auf einem Tage zu Konstanz unter der Vermittlung des Königs von Frankreich zusammen, und es wurde eine ewige Richtung geschlossen, d. d. 11. Juni 1474, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

1) bezeugt der König Ludwig von Frankreich, daß auf dem Tage zu Konstanz die alten Kriege, Zweiungen und Irrungen zwischen dem Herzog von Oesterreich und den VIII eidgenössischen Orten „und ihren Zugewandten und Zugehörigen" ausgetragen und verrichtet worden seien;

2) daß er von beiden Theilen den Abschied über die Verhandlung zu Konstanz, welcher seine Boten, der Graf Hans von Eberstein und der Propst Jost von Sillenen beigewohnt, erhalten habe und den ihm von beiden Parteien übertragenen Vollmachten gemäß nunmehr die definitive für beide Theile verbindliche Richtung ausfertige.

3) Beide Parteien und alle die ihrigen sollen wechselseitig zu einander sicher an Leib und Gut wandeln und Verkehr mit einander haben.

4) Streitigkeiten zwischen den Angehörigen des einen Theiles und dem andern Theil sollen durch ordentliches Rechtsverfahren vor den Bischöfen von Basel oder Konstanz oder vor einer dieser Städte ausgetragen werden.

5) Prozesse über Erbfälle, Liegenschaften und „kleinfügige Schulden" sollen in den gewöhnlichen Gerichten, wo der Erbfall oder die Güter gelegen oder der Schuldner seßhaft ist, beurtheilt werden, ohne Appellation außer Landes. Nur wenn Jemand rechtlos gelassen würde, so mag er sich an einen der vorher genannten Räthe wenden.

6) Ebenso gelangen Streitigkeiten zwischen beiden Parteien selbst an eines der vorgenannten vier Rechte.

7) Damit die Richter desto freier seien in ihren Sprüchen, sollen sich die Parteien je zum voraus urkundlich verpflichten, die Richter nicht deßhalb zu befehden, noch es ihnen zum argen anzurechnen.

8) Die Eidgenossen versprechen dem Herzog in seinen Geschäften Hülfe zu leisten, wo ihnen das Ehren halber gebührlich sein mag, auf seinen Sold hin in dem Maßstab, wie sie selber solchen Sold in ihren eigenen Geschäften geben. Ebenso leistet auch ihnen der Herzog Hülfe, wenn sie derselben bedürfen, auf ihren Sold hin, wie er selber die Seinigen zu besolden pflegt.

9) Die Eidgenossen übergeben dem Herzog alle Briefe, Urbare, Bücher, Register und Schriften, die sie inne haben und welche der Herrschaft Oesterreich zugehören, mit Ausnahme der Briefe, Rödel oder Schriften, welche sich auf Länder, Städte und Schlösser der Eidgenossenschaft beziehen.

10) Beide Parteien bleiben bei allen ihren Landen, Schlössern, Städten, Dörfern und Märkten, welche sie in früherer Zeit erobert haben, unangesprochen und unbekümmert.

11) Keine Partei noch ihre Zugehörigen und Mithafte, soll die andere durch ihre Städte, Schlösser und Länder bekriegen, oder schädigen oder befehden, oder sonst an Leib und Gut bekümmern lassen.

12) Kein Theil soll des andern Angehörige in Bündniß, Burgrecht, Landrecht, Schutz und Schirm aufnehmen, dem andern zum Schaden und Aufruhr; es wäre denn, daß Jemand

sich haushäblich in dem Gebiete des andern Theiles niederlassen wollte.

13) Sollte eine Partei von den Städten und Ländern der andern aus bekriegt oder geschädigt werden, so soll dann die Partei, wo das geschehen, sofort auf die Schuldigen greifen und über sie richten nach Recht.

14) Kein Theil soll die Feinde oder Beschädiger des andern wissentlich aufnehmen, noch denselben Speise oder Trank geben noch Hülfe gewähren.

15)) Von keiner Partei darf ein neuer Zoll oder Beschwerde gegen die andere und die ihrigen auferlegt werden.

16) Der Herzog soll bei seinen Lehenrechten verbleiben, ausgenommen die Lehen in den eroberten Landen oder den ausgelösten Pfandherrschaften.

17) Die Männer in den Städten Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waldshut und die auf dem Schwarzwald und welche zur Herrschaft Rheinfelden gehören, sollen die Richtung auch beschwören, und die Eidgenossen in den genannten vier Städten und Schlössern in ihren Nöthen Aufnahme finden.

18) Sollte diese Richtung nicht gehalten werden, so soll deßhalb nicht Krieg und Aufruhr entstehen, sondern die Partei, welche den Frieden bricht, deßhalb nach dem oben bestimmten Verfahren rechtlich belangt, und auch wenn der Bruch durch Angehörige oder Anverwandte eines Theiles geschehen sollte, dieses Austrägeverfahren beachtet werden.

19) Der Herzog verspricht bei seinen Würden und Ehren und die Eidgenossenschaft bei ihren Eiden die Richtung zu halten.

Ewige Erbeinigung v. 1477.

Herzog Sigmund hatte in den großen Burgunderkriegen die Kriegsmacht der Eidgenossen in ihrem höchsten Glanze sich entfalten gesehen, und faßte den Entschluß sich noch enger mit denselben zu verbinden. Im Jahr 1477 ging er die sogenannte „ewige Erbeinigung" ein mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn für sich und seine Lande und Leute. Die beiderseitige Kriegshülfe wurde darin näher bestimmt. Die Eidgenossen versprechen ihm diesseits des Adlerbergs und in der Grafschaft Tyrol, so oft er ihrer Hülfe benöthigt wäre, zuzuziehen

mit solcher Macht, als sie darum ermahnt werden, wider Feinde oder wider ungehorsame Unterthanen. Den übrigen eidgenössischen Orten wird der Zutritt zu dieser Erbeinigung offen behalten. Schon 1478 traten dieselben bei[13].

Erneuerte Erbeinigung v. 1511.

Die Streitigkeiten zwischen dem Kaiser Maximilian, welcher dem Herzog Sigmund in die Regierung von Vorderösterreich gefolgt war und den Graubündtnern, beziehungsweise den Schweizern, und der Schwabenkrieg, der daraus hervorging, störten für einige Zeit das Bundesverhältniß zu Oesterreich und der Schweiz. Nach Herstellung des Friedens wurde aber auch die Erbeinung (1500) hergestellt und sodann im Jahr 1511 sowohl die ewige Richtung von 1474 als die Erbeinung von 1477 ihrem wesentlichen Inhalt nach in die neue Erbeinung aufgenommen, welche der Kaiser Maximilian damals mit der schweizerischen Eidgenossenschaft einging.

In derselben handelt der Kaiser in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Oesterreich für das Haus Oesterreich und dessen Länder und als Vormund des Erzherzogs Karl, seines Enkels, mit Rücksicht auf dessen Grafschaft Burgund. Auf der Seite der Eidgenossen nahmen daran Theil alle damaligen XII eidgenössischen Orte und überdem der Abt und die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell als zugewandte Orte. Beide Theile versprechen sich darin: 1) unangefochtenen Handel und Wandel in den beiderseitigen Gebieten und Freiheit von neuen Zöllen und „Auffäzen"; 2) sich nicht zu bekriegen noch Angriffe von ihrem Gebiete aus zu dulden: 3) im Falle ein Theil von Jemandem feindlich überzogen werden sollte, „treues Auffehen" zu halten, daß derselbe nicht wider Recht oder Billigkeit beschwert oder gedrungen werde; 4) auch gegen die übrigen Angehörigen je des andern Theils, die in der Erbeinigung nicht unmittelbar begriffen sind, nichts Feindliches vorzunehmen; 5) nicht zuzugeben, daß Angehörige des einen in das Land des andern Theils ziehen, um da an Krieg oder Aufruhr Theil zu

[13]) Müller Schweizergeschichte V. 1. S. 145. Eine Erneuerung, die voraus durch Waldmann betrieben wurde, fällt in das Jahr 1487.

nehmen; noch solche in Bündnisse, Landrechte, Burgrechte, Schirm u. s. f. aufzunehmen, vorbehalten einzelne Personen, die sich je in dem andern Gebiete haushäblich niederlassen wollen; 6) in Streitfällen nach Vorschrift der ewigen Richtung zu verfahren; mit der Abänderung, daß die Städte Konstanz und Basel nicht mehr als Schiedrichter genannt werden, sondern nur noch die beiden Bischöfe von Konstanz und Basel. 7) Die ewige Richtung von 1474 und die Erbeinigung werden aufrecht erhalten. 8) Alle unziemliche und reizende Schmähworte werden verboten und sollen gestraft werden. 9) Die Einigung soll von zehen zu zehen Jahren dem Volk verkündigt werden. 10) Beide Theile behalten den päpstlichen Stuhl und das römische Reich vor, so wie die ältern Bündnisse. Die Einigung soll ewig gelten. 11) Für seinen Enkel, dessen Grafschaft Burgund nun ebenfalls in die Einigung aufgenommen ist, verspricht der Kaiser bis zu dessen Mündigkeit jedem Ort jährlich 200, den drei zugewandten Orten jährlich 100 Gulden zu bezahlen.

Art des Verhältnisses.

Das Verhältniß zu Oesterreich hatte sich auf solche Weise konsolidirt und war nun ein dauernd freundliches geworden. Seit dem XVI. Jahrhunderte sind die Beziehungen der Schweiz zu Oesterreich näher und bedeutender als die der Schweiz zum deutschen Reiche. Wie sich auf der einen Seite die Schweiz von dem Reiche abgelöst hatte, so wurde auch auf der andern Seite Oesterreich hinwieder zu einer besonderen großen Macht. Zwar blieb Oesterreich als solches ein Glied des deutsch-römischen Reiches, und das Herrscherhaus, dem Oesterreich zugehörte, trug zugleich während Jahrhunderten die Kaiserkrone. Aber ein bedeutender Theil der Länder, über welche dasselbe regierte, lag außerhalb des deutschen Reiches, und bildete zusammen mit den deutschen Ländern eine eigenthümliche große Monarchie, welche ihre besondere Politik hatte und geltend machte. Wie die Schweiz aus den Bündnissen freier Republiken entstanden war, so war Oesterreich aus der Vereinigung von Fürstenthümern und Königreichen in Einem Herrscherhause erwachsen. Die Schweiz war eine Conföderation von Republiken, Oesterreich eine Concentration verschiedener Reiche und Herrschaften in Einer Familie. Jene stellte sich auch als Ganzes als

eine Staatenrepublik, dieses als eine Monarchie dar. Keiner der beiden Staatskörper war innerlich einheitlich, sie waren beide aus ziemlich selbständigen Bestandtheilen zusammen gefügt, aber die Schweiz in republikanischer, Oesterreich in monarchischer Form. Die beiden Nachbarstaaten hatten somit neben der Verschiedenheit doch hinwieder eine merkwürdige Aehnlichkeit: und gerade in der Mannigfaltigkeit der einzelnen österreichischen Länder lag ein wesentlicher Grund, daß die Schweiz, obwohl die österreichische Monarchie nun sehr groß und mächtig geworden war, doch von dieser Seite her weniger starke Einflüsse zu verspüren hatte als von Seite Frankreichs, das nun als Großmacht an der westlichen Gränze der Schweiz sich erhob.

Siebenzehntes Kapitel.

Verhältniß zu Frankreich.

Anfänge der französischen Beziehungen. — Ewige Freundschaft von 1453. — Bündniß von 1474. — Burgunderkriege. — Fremde Kriegsdienste der Schweizer. — Bündniß mit Karl VIII. 1484. — Italiänische Kriege. — Abgränzung der schweizerischen Politik. — Charakter der fremden Kriegsdienste. — Ludwig XII. — Ewiger Friede vom 29. Nov. 1516. — Rechtsverfahren. — Mailänd. Verhältnisse. — Verein von 1521. — Werbungen. — Sold. — Hülfe des Königs. — Allgemeine Bestimmungen. — Uebergewicht Frankreichs. — Vertrag von 1663. — Beibriefe. — Anerkennung der reformirten Religion. — Bundeserneuerung von 1715. — Volksaufbruch. — Der König von Frankreich als Vermittler der Schweiz und Protektor der Bünde. — Die Schweizertruppen in französischen Diensten. — Offensivbündniß. — Privilegien. — Auslieferung der Verbrecher. — Durchmärsche. — Gerichtsstand. — Die katholischen Stände. — Die geheimen Artikel. — Neue Unterhandlungen. — Bund von 1777. — Diplomatische Formen.

Anfänge der französischen Beziehungen.

Die französischen Könige kamen erst zu der Zeit in nähere Verhältnisse zu der Schweiz, als die österreichische Macht in den Oberlanden bereits gebrochen und das Uebergewicht der schweizerischen Eidgenossenschaft errungen und befestigt worden war. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts ließ sich König Karl VII. von dem Kaiser bestimmen, die mit Zürich damals verbündeten

Oesterreicher gegen die Eidgenossen zu unterstützen. Der Dauphin, welcher sich Basel näherte mit seinem Heere von Armagnaken, sollte die Stadt Zürich, welche damals von den Schweizern belagert ward, entsetzen. Bei St. Jakob an der Birs erdrückte er mit seiner Uebermacht den kleinen schweizerischen Heerhaufen, der ihm mit Heldenmuth entgegen getreten war. Aber er hatte den Untergang der Schweizer mit so großer Anstrengung und so bedeutendem eigenem Verlurste erkaufen müssen, die Schweizer hatten, Mann für Mann, einen so energischen und bis zum Tode unverzagten Widerstand geleistet, daß diese Schlacht auf die Seele des Dauphins, des nachherigen Königs Ludwig XI, einen tiefen und dauernden Eindruck machte und die französische Politik gegenüber der Schweiz für lange Zeit bestimmte. Da schon beschloß der Dauphin, mit den Schweizern in freundliche Beziehungen zu treten und der Kriegsmuth und die Kriegstüchtigkeit derselben, die er erfahren und bewundert hatte, wo möglich für sich und seine Interessen zu benutzen. Zu dieser Politik bestimmte er seinen Vater, diese Politik verfolgte er selbst als König und er hinterließ sie als Vermächtniß seinen Nachkommen.

Ewige Freundschaft v. 1453.

Das erste Bündniß mit Frankreich wurde im Jahr 1452 und 1453 eingegangen; die Eidgenossen (die VIII Orte und Solothurn) ratifizirten d. 8. Nov. 1452, der König Karl VII. d. 27. Febr. 1453. Sie nennen sich selber: „confoederatorum partes ligae veteris Alemanniae altae" (Tschudi übersetzt das: „Oerter der Eydgnoßschafft des alten Pundes in Hochdütschen Landen"), der König nennt sie: „les cantons de la vieille ligue de la haute Allemagne." Der Name Kantone für die eidgenössischen Orte tritt da, so viel ich weiß, zum ersten Mal hervor, als die französische Bezeichnung der Orte, die dann später auch von der Schweiz selber aufgenommen wurde.

Der König geht auf das Gesuch der Eidgenossenschaft eine „ewige gute Freundschaft" mit ihr ein. Beide Theile versprechen sich gegenseitig Sicherheit vor Feindseligkeiten und Angriffen aus dem Gebiete des einen gegen den andern und freien Handel und Wandel für ihre Kaufleute, Boten, Pilgrime und Gewerbsleute, welche in je des andern Länder reisen würden,

so daß sie sicher gehen können hin und zurück mit Leib und Gut [14]).

Bündniß v. 1474.

Ludwig XI. ging, als er selber den Thron bestiegen, einen bedeutenden Schritt weiter. Er war es vorzüglich, der die Schweizer in den großen Krieg mit dem Herzog Karl von Burgund verwickelte, und sodann die Früchte ihrer Siege für sich wegnahm. In dieser Voraussicht ging er zur selben Zeit, als er die ewige Richtung der Schweiz mit Oesterreich zu vermitteln unternahm, für sich ein erweitertes Bündniß mit der Eidgenossenschaft ein. Ludwig XI. scheute nie ein Mittel, wenn es dienlich war, zu einem Zwecke zu gelangen, aber die leise wirkenden Mittel der Intrigue und der Bestechung erschienen seinem Charakter als die vorzüglichsten. Damals zuerst fand die Corruption durch fremdes Gold Eingang bei den eidgenössischen Tagherren. Und die Stimmung des Volks in den Orten wurde durch freundliche Gaben, die alljährlich den Orten ausbezahlt wurden, durch Pensionen geködert. Mit den Vollmachten der Orte ausgerüstet reiste der Berner Niklaus v. Dießbach an den königlichen Hof. Er war die Seele der Unterhandlung. Das vom französischen Hofe den 10. Jänner 1474 vorgeschlagene neue Bündniß kam noch während dieses Jahres zu Stande, unmittelbar vor der Verkündung der Fehde an den Herzog von Burgund.

Der König Ludwig XI. von Frankreich und die Bürgermeister, Schultheißen, Ammänner, Räthe und ganzen Gemeinden des „alten großen Bundes der oberdeutschen Lande", des Königs „besonders liebe Freunde" im Verein mit den Städten Freyburg und Solothurn kommen über Folgendes überein:

1) Der König und die „Herren des Bundes" und die ihrigen wollen gute und getreue Freunde und Bundesgenossen gegen einander sein und gegenseitig freundlichen Wandel halten.

2) Der König verspricht den Herren des Bundes, wenn es zwischen ihnen und dem Herzog von Burgund zum Kriege komme [15]), in seinen Kosten Hülfe und Beistand.

---

14) Die Urkunde ist bei Tschudi II. S. 568 abgedruckt.

15) Schon am 23. Sept. 1470 hatten der König und die Eidgenossen

3) Wenn der König in seinen Landen angegriffen werden sollte, oder sein Freund und Zugewandter, der Herzog von Lothringen in den seinigen, so sollen die Herren des Bundes ihm Hülfe leisten, so weit sie solches, ohne den Schirm ihres eignen Landes bloß zustellen, vermögen. Der König besoldet die eidgenössischen Krieger, die ihm gestellt werden, mit 4½ Gulden Rheinisch für den Monat. Eine Monatbesoldung legt er zum voraus in Bern nieder, und sorgt für die Bezahlung der darauf folgenden 2 Monate durch Geldsendungen nach Lyon und Genf. Vorbehalten wurde der Papst, das römische Reich und die alten Bünde.

4) So lange der König lebt, wird er jedem eidgenössischen Orte und Freyburg und Solothurn ein Jahrgeld von 2000 Franken bezahlen.

5) Ist er verhindert in einem Kriege der Eidgenossen gegen den Herzog von Burgund Hülfe mit Mannschaft zu geben, so wird er, so lange der Krieg dauert, den Eidgenossen vierteljährlich 20,000 Franken zu Lyon ausbezahlen.

6) Wenn ein Theil mit dem Herzog von Burgund Frieden schließt, so soll er den andern vorbehalten[16]).

In einer Erläuterung des Bündnisses, die Bern im Namen der Eidgenossen mit dem Könige verabredete, wurde die Hülfe, auf die der König Anspruch habe, auf 6000 Mann angesetzt. Die Bernischen Magistrate, welche diesen Bündnissen geneigt waren, wurden überdem von dem König reichlich bedacht.

Burgunderkriege.

So gelang es dem französischen Könige, die Eidgenossen zum ersten Mal in ihrer Geschichte in die Bewegungen der großen europäischen Politik hinein zu ziehen. Als Mittelsperson, seine Plane in der Schweiz durchzusetzen, diente ihm

---

einen Vertrag geschlossen, daß kein Theil dem Herzog von Burgund wider den andern beistehen werde. Sammlung der vornehmsten Bündnussen der Cron Franckrych mit loblicher Eydgnoßschaft. Bern 1732. S. 40. Tschudi II. S. 711.

[16]) Obige Sammlnng der französischen Bündnisse S. 49. *Traité historique et politique* des Alliances entre la France et les XIII Cantons. Paris 1733. p. 7.

vorzüglich der Schultheiß Dießbach von Bern. Sein geheimer Zweck, der Ruin des Herzogthums Burgund und die damit verbundene Erweiterung der französischen Macht glückte ihm vollständig. Aber die wahren Interessen der Schweiz wurden geopfert.

Die militärische Geschichte der Burgunderkriege ist für die Schweizer in der That höchst erhebend und ehrenvoll. Der Kriegsruhm der Schweizer erreichte in ihnen seinen Höhepunkt, und der Glanz der schweizerischen Siege über den stolzen und mächtigen Herzog leuchtete weit umher in Europa und erhielt sich lange hinein in die folgenden Zeiten. Aber ganz anders verhält es sich mit der politischen Beurtheilung dieser Kriege. Da läßt sich nicht verkennen: Das erste Mal, als die Schweizer in die auswärtige Politik großartig eingriffen, wurden sie auch schmählich mißbraucht und fügten sich selber den größten Schaden zu. Ihre militärische Siege waren zugleich politische Niederlagen. Ohne eigene Noth, lediglich durch fremde Einflüsterung und fremdes Geld verleitet, unternahmen sie den Krieg gegen den Herzog Karl. Und indem sie, ohne zu wissen, wie sehr bloß im Interesse des französischen Königs, die Macht des burgundischen Herzogs brachen, zerstörten sie eine bedeutende Mittelmacht sowohl zwischen Frankreich und der Schweiz, als zwischen Frankreich und Oesterreich. Hätte das burgundische Fürstenthum im Wesentlichen fortgedauert, so hätte die Schweiz an ihm in der Folge einen natürlichen Verbündeten gewonnen gegenüber den nahen Großmächten Frankreich und Oesterreich, und viele Reibungen zwischen diesen beiden Mächten wären verhindert worden. Aber um vorübergehender Vortheile willen übersahen die Schweizer die dauernden Interessen ihrer Selbständigkeit und ihrer Ruhe. Sie geriethen von diesem Zeitpunkte an mehr und mehr unter den Einfluß der französischen Politik, und waren stärker als früher den Fluktuationen ausgesetzt, welche die Nachbarschaft von Frankreich und Oesterreich hervor rief.

Fremde Kriegsdienste der Schweizer.

Ebenfalls von da an datiren auch die fremden Militärkapitulationen. Das Bündniß Ludwig XI., wie es durch Bern näher erklärt worden ist, ist das erste Beispiel, in welchem die Schweizer ein Heer von besoldeten Kriegern einem fremden

Fürsten zur Verfügung stellen. Zwar ist die Kapitulation auch da noch einiger Maßen verhüllt in der Form eines Bündnisses und beschränkt durch die ausgesprochene Rücksicht auf das Bedürfniß des einzelnen Falles. Aber die ursprüngliche Intention des Königs und die Praxis ging sofort einen Schritt weiter. Ludwig XI. wollte ein schweizerisches Heer in seinem persönlichen Dienste haben und er erhielt dasselbe. Er hatte weder Geld noch Privilegien gespart, um dieses Ziel zu erreichen. Er verlieh allen Schweizern in seinem Dienste das Recht, sich nach Belieben in seinem Reiche zu verheirathen und Güter zu erwerben, fahrende und liegende Testamente zu machen. Ihre Frauen und Kinder sollten nach ihrem Tode sie ohne Abzug beerben dürfen. Sie und ihre Frauen sollen, so lange sie leben, frei sein von allen Steuern und Abgaben[17]). Gerne verließen junge Schweizer ihre Heimath, um als Soldaten in das Heer einzutreten. Die kriegerische Beschäftigung sagte ihrem Charakter zu, sie freuten sich des männlichen Soldatenlebens. Sie erwarben Ehre, Auszeichnung und Geld. Unaufhaltsam äußerte sich dieser Trieb in der Nation die folgenden Jahrhunderte hindurch, und wurde weder durch großes äußeres Leiden und Unglück noch durch heimische Verbote getilgt. Es ist das ein unzweideutiges Anzeichen, daß derselbe mit einer natürlichen Eigenschaft des schweizerischen Charakters und einem innerlichen Bedürfnisse der Schweiz zusammenhängt.

Bündniß mit Karl VIII. v. 1484.

Der Sohn Ludwigs XI., Karl VIII., erneuerte das Bündniß mit den X Orten der Schweiz „dem großen und alten Bund in oberdeutschen Landen", zu Luzern im Jahr 1484. Für den König unterhandelten der Kanzler von Burgund, Phil. Baudot, und Joh. Dandelot, Vogt von Burgund; unter den Eidgenossen erscheinen für Zürich Hans Waldmann, für Bern Wilh. Dießbach, für Luzern Caspar Hertenstein als Unterzeichner des Vertrags. Der Vertrag selbst schließt sich an die älteste ewige Freundschaft mit Frankreich an, ist aber etwas genauer gefaßt, als der frühere Vertrag und enthält namentlich auch die neue Bestimmung: Der König verspricht gegen den Willen der eidgenössi-

---

17) *Traité hist.* u. s. f. S. 12.

schen Herren (Dominorum Confoederatorum) keine Reisläufer aus der Schweiz in seinen Kriegssold aufzunehmen[18]).

Italiänische Kriege.

Durch Karl VIII. wurden die Schweizer in die italiänischen Kriege verwickelt. Erst nahmen sie als Hülfstruppen des Königs an den dortigen Kämpfen Theil, im Verfolg der Zeit dann als eine selbständige Macht. Zum zweiten Mal versuchte es die Schweiz, in der auswärtigen europäischen Politik eine eingreifende Rolle zu spielen. Im Schwabenkriege hatte sie ihre Unabhängigkeit vom deutschen Reiche behauptet; in den italiänischen Kriegen wollte sie nun auch nach Außen ihre Kraft ergießen und in Italien, voraus in der Lombardei sich als bestimmende Schirmmacht benehmen. Es gab in der That eine Zeit, wo das Schicksal des Herzogthums Mailand vornämlich in die Hand der schweizerischen Eidgenossenschaft gegeben war, und es gab damals Momente, in denen sich die Schweiz als eine europäische Großmacht fühlte und als solche behandelt wurde. Aber der Ausgang der italiänischen Händel und die unglücklichen Erfahrungen, welche die Eidgenossen in der Lombardei machten, zerstörten wieder die Gefühle von äußerem Glanz und Hoheit, in welchen sich die schweizerischen Magistrate und Völker im Vertrauen auf ihre kriegerische Stärke gewiegt hatten.

Abgränzung der schweizerischen Politik.

Die Schweiz wurde nun doch durch jene Erfahrungen über ihre natürliche Bestimmung und Begränzung ins Klare gesetzt. Sie nahm von da an nie mehr einen unmittelbaren Antheil an den Bewegungen und Kämpfen der europäischen Politik. Sie zog sich aus der Reihe der handelnden europäischen Mächte auf sich selber zurück und verzichtete darauf, in das Geschick anderer Staaten einzugreifen. Ihre Selbständigkeit hatte sie in schweren Kämpfen erstritten; diese zu behaupten war sie stark genug. Um andere Länder zu beherrschen, um Eroberungen zu machen, dazu war sie nicht organisirt, das war nicht ihre Bestimmung. Die ersten Versuche, über ihre natürlichen Gränzen hinaus zu greifen, schlugen fehl. Nicht um Krieg zu bringen unter die Völker, war die Schweiz so streitbar geworden, sondern um Frieden zu

---

18) Sammlung S. 66.

haben mit allen, um unangefochten ihrer Freiheit zu genießen, um mitten in dem stürmisch bewegten Europa, als Ruhepunkt zu dienen. Diese Bestimmung wurde den Schweizern instinktmäßig und durch Erfahrungen nahe gelegt. Auf diesem Gedanken ruht die schweizerische Neutralität.

Charakter der fremden Kriegsdienste.

So hatte die Schweiz ihre eigenthümliche von den übrigen europäischen Staaten verschiedene Stellung gefühlt und eingenommen. Aber wenn sie auf die unmittelbare Theilnahme an der großen europäischen Politik resignirte, und sich gewisser Maßen von dem übrigen Europa abschloß, so mußte sie nur um so stärker das Bedürfniß empfinden, für ihre Angehörigen Auswege zu eröffnen und zu gestatten, auf denen dieselben mittelbar an dem bewegten Leben Europa's Theil nehmen konnten. Die Schweiz hatte und wollte keine Kriege mehr mit europäischen Staaten; aber sie eröffnete ihren Söhnen die ehrenvolle Laufbahn der fremden Militärdienste. Die nationalen Kriege der Schweiz hörten auf, seitdem die in sich konsolidirte Schweiz die Richtung der neutralen Politik eingeschlagen hatte, aber die Kriegsdienste der einzelnen Schweizer in fremden Ländern traten nun an ihre Stelle. Sie waren im Großen betrachtet, der natürliche Ausfluß der kriegerischen Neigungen, welche in der Natur der Schweizer, besonders der Jugend lagen, und welche sie in der Heimath und für die Heimath nicht mehr befriedigen konnten.

Wie der Krieg selber, so haben auch diese Kriegsdienste ihre Licht- und ihre Schattenseite. Einzelne Uebelstände derselben hätte man vermeiden können, andere mußte man in den Kauf nehmen, wenn man der Vortheile theilhaft werden wollte, die damit verbunden waren. Während Jahrhunderten haben die schweizerischen Regimenter in fremden Diensten den kriegerischen Ruhm der Schweizer aufrecht erhalten und die schweizerische Treue zu Ehren gebracht. Es ist das ein Nationalgewinn, für den die Schweiz ihren Söhnen, die sich dem Kriegerleben widmeten und im Dienste für fremde Herren und fremde Interessen ihr Blut vergossen, Dank schuldet; denn indem jene sich opferten, thaten sie es doch nicht als gedungene und willenlose Knechte der fremden Herrn, sondern als solche, die in freiwilligem Dienste

sich als Schweizer fühlten. Deßhalb wirkte ihre Handlungsweise auch auf die Heimath zurück, befestigte deren Sicherheit und erhöhte deren Achtung[19]).

Daß die Schweiz Militärkapitulationen einging, und daß ein großer Theil der schweizerischen Jugend hinaus strömte, um in Schweizerregimenter einzutreten, erscheint dem unbefangenen Beurtheiler nicht nur nicht tadelnswerth, sondern ebenso naturgemäß als den schweizerischen Interessen zuträglich. Das Institut selbst war nothwendig und gut; die Art der Ausführung desselben aber litt öfter an großen Mängeln. Die traurigste Erscheinung, die sich in der Geschichte der fremden Kriegsdienste der Schweizer und zuweilen in wahrhaft tragischem Ernste offenbarte, war die, daß unter verschiedenen feindlichen Herrn Schweizer gegen Schweizer in Schlachten kämpften. Diese Erscheinung war aber nicht eine nothwendige Folge der Institution selbst; sie konnte verhindert werden, ohne die Dienste aufzugeben.

Ludwig XII.

Ludwig XII. hatte am 16. März 1499, als eben der Schwabenkrieg ausgebrochen war, ein neues Bündniß mit der Schweiz auf 10 Jahre geschlossen, ähnlich dem Ludwig des XI. von 1474, in der Absicht, das Herzogthum Mailand zu erobern. Als das Bündniß ausgelaufen war und der König es nicht erneuerte, auch den rückständigen Sold nicht gehörig zahlte, wurden die Schweizer erbittert gegen ihn, verbanden sich mit dem Papste Julius II., Italien von den Franzosen zu befreien, warfen mit den Venetianern vereint, die Franzosen aus dem

---

19) Während die Mehrzahl der Schriftsteller zum Theil heftig gegen die fremden Kriegsdienste eifert, hat der große Geschichtschreiber Johann v. Müller den nationalen Werth derselben vollkommen erkannt. Er schreibt (Geschichte d. schweiz. Eidgenossenschaft V. I. S. 151) darüber: „Eine dem friedlichen Vaterland beschwerliche Jugend übte so den Kriegs„geist, ohne den ein freies Volk nicht sein kann und erwarb Summen, „welche bei steigendem Reichthum benachbarter Völker nothwendig und am „anständigsten durch gerechte Waffen zu erwerben schienen; eine wahrlich „nicht verwerfliche Maßregel, welche in mehr als dreihundert Jahren „den Ruhm schweizerischer Waffen unterhalten und erneuert und nicht „mehr Sittenänderung veranlaßt hat, als mercantilische und irgend andere „Berührungen der umliegenden Völker unvermeidlich nach und nach her„vorbringen."

Herzogthum Mailand heraus, setzten den Herzog Moro ein, und überwanden dann später, diesen zu retten, in der Schlacht von Novarra (6. Juni 1512) das große französische Heer, welches sich Mailands wieder bemächtigen sollte. Im Verfolg fielen die Schweizer in Frankreich selber ein, und zogen vor Dijon in Burgund. Es gelang den Franzosen durch große Friedensversprechungen, die dann aber nicht gehalten wurden, die Eidgenossen zum Rückzug zu bewegen. Hin und her schwankten die Beziehungen zu Frankreich, je nachdem Hoffnungen erregt oder getäuscht, Gelder bezahlt oder verweigert wurden, und je nach dem sonstigen Stande der äußern Politik und der innern Parteien. Doch war damals die feindselige Stimmung gegen Frankreich die überwiegende. Sie hinderte, daß auf das Anerbieten Franz I., der auf Ludwig XII. folgte, das Bündniß zu erneuern, nicht eingegangen wurde. Erst nach der großen Schlacht von Marignano, in welcher die Schweizer erlagen, änderten sich die Verhältnisse vollständig und es kam sodann auf Grundlage einer Genferübereinkunft ein wirklicher ewiger Friede am 29. Novemb. 1516 zu Freyburg zu Stande.

Ewiger Friede v. 29. Novemb. 1516.

Der Inhalt dieses ewigen Friedens ist wesentlich folgender. Der König Franz I. von Frankreich und Herzog zu Mailand auf der einen; und die XIII Orte „des alten Großen Bundes Oberdeutscher Lande" sammt dem Lande Wallis, den drei Bünden in Churwalchen, dem Abt und der Stadt St. Gallen und der Stadt Mühlhausen auf der andern Seite schließen den Frieden ab.

1) Alle Fehden und Feindschaften so wie alle Klagen und Beschwerden, die aus diesem Kriege entsprungen, sind für immer verrichtet und abgethan; vorbehalten die besonderen Klagen, die nicht aus diesem Kriege erwachsen sind, die nach dem mailändischen Kapitulat zwischen König Ludwig XII. und der Eidgenossenschaft geschlichtet werden mögen.

2) Alle Gefangene sollen freigegeben werden und ohne Beleidigung sicher heimkehren mögen.

3) Die Knechte der Eidgenossen, die noch Soldansprachen an den König haben, welche nicht aus diesem Kriege entstanden

sind, mögen ihr Recht suchen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

4) Auch die, welche nach dem Verkommniß mit Ludwig XI. von den Eidgenossen in ihr Bündniß, Burgrecht oder Landrecht aufgenommen worden sind, insofern sie innerhalb des eidgenössischen Gebietes wohnen und von deutscher Nation und Sprache sind, haben diesen Frieden zu genießen.

5) Die Privilegien der eidgenössischen Kaufleute und Unterthanen und deren Freiheiten zu Lyon, welche ihnen von französischen Königen verliehen worden sind, werden bestätigt; und der König verzeiht allen Unterthanen des Herzogthums Mailand, die zu Maximilian Sforza gehalten haben, so daß sie ungefährdet wieder nach Hause kehren mögen.

6) Zum Ersatz des Kostens, welchen die Eidgenossen bei der Belagerung von Dijon gehabt haben, bezahlt ihnen der König 400,000 Sonnenkronen an Gold, und für die Kosten der Kriegszüge in Italien 300,000 Sonnenkronen. Was einige Orte bereits in Folge der Genferverkommniß empfangen haben, wird abgezogen; die ganze übrige Summe aber wird in vier Terminen zu Bern bezahlt.

7) Beide Theile wollen friedlich mit einander leben und einander weder mit Krieg noch mit Schmähworten bekümmern. Sollten in Zukunft Mißverständnisse und Stoß entstehen zwischen den beiden Parteien oder mit den Landen, Leuten und Unterthanen je der andern Partei, so soll kein Theil deßhalb „kriegerische Empörung vornehmen," sondern es soll ein solcher Handel freundlich und rechtlich nach den folgenden Bestimmungen abgetragen werden.

8) Kein Theil nimmt der andern Partei Feind bei sich auf, noch gestattet er demselben Durchpaß. Der König gestattet seinen Unterthanen nicht, gegen die Eidgenossen und deren Zugewandte weder unmittelbar noch mittelbar, indem sie deren Feinden zuziehen, zu kriegen, bei Strafe Leibes und Gutes. Und hinwieder sollen die Eidgenossen ihren Unterthanen nicht gestatten, einem Fürsten oder Herrn zuzulaufen, der den König in Frankreich oder dem Herzogthum Mailand schädigen oder überziehen würde. Würden Reisläufer das Verbot übersehen, so

sollen dieselben heimgerufen und nach Verdienen abgestraft werden.

9) Die beiderseitigen Angehörigen und Unterthanen haben freien Handel und Wandel in den beiderseitigen Landen und Gebieten, und dürfen nicht mit neuen Zöllen und Lasten wider das Herkommen beladen werden.

10) Der König bezahlt jedem der XIII eidgenössischen Orte und ebenso der Landschaft Wallis ein Jahrgeld von 2000 Frkn. und den Bünden in Churwalchen, was Ludwig XII. ihnen versprochen hat, dem Abt zu St. Gallen, seinen Gotteshausleuten und der Grafschaft Toggenburg zusammen 600 Franken, der Stadt St. Gallen 400 Frkn., den Unterthanen der Grafschaft Greyers 600 Franken.

11) Bellenz, Lauwerz, Luggarus und das Mainthal behalten ihre Privilegien und Freiheiten von Zöllen, Salzankauf, Gabellen u. s. f., die sie in dem Herzogthum Mailand besessen haben.

12) Innerhalb Jahresfrist haben die Eidgenossen die Wahl, anstatt der 300,000 Kronen, Lauwerz, Luggarus und das Mainthal zu behalten oder diese Summe zu fordern und die genannten Schlösser und Länder sammt Veltlin und Cleven an den König abzutreten.

13) Dieser Friede und diese nachbarliche Freundschaft soll in allen Punkten ewiglich währen. Vorbehalten werden von beiden Theilen der Papst, das römische Reich und alle ältern Bündnisse. Indessen wenn ein älterer Verbündeter des Königs die Eidgenossen in ihrem Lande angreifen sollte, so läßt der König einem solchen die Seinigen nicht zulaufen; ebenso handeln die Eidgenossen, wenn der König in seinen Landen von ihren Verbündeten angegriffen werden sollte. Als solche werden bezeichnet: Papst Leo der Zehnte, der heilige römische Stuhl, die kaiserliche Majestät, das heilige römische Reich, das Haus Oesterreich, die Herzoge von Savoi und Wirtemberg, das Haus Medicis, der Staat Florenz und der Herr von Vergier, Marschall von Burgund.

Rechtsverfahren.

Das Rechtsverfahren, wenn zwischen dem König und den Eidgenossen Streit entstehen sollte, wird gemäß dem früheren

mailändischen Kapitulat folgender Maßen geregelt: Jede Partei soll zwei fromme ehrbare Männer, Liebhaber der Gerechtigkeit zu ihren Schiedleuten oder Anwälden erwählen. Diese IV Schiedleute sollen einen Rechtstag verkünden, wenn der Streit Frankreich beträfe, nach Peterlingen, wenn er sich auf Güter oder Personen des Herzogthums Mailand bezöge, nach Boleys in's Klösterli. Die Schiedrichter sollen schwören, beide Parteien und ihre Rechte genugsam zu verhören und ein gerechtes Urtheil nach ihrem besten Verstand zu fällen. Doch mögen sie vorher den Streit mit beider Parteien Willen gütlich zu vertragen suchen. Gelingt das nicht, so sollen sie innerhalb Monatsfrist nach der Strenge des Rechts urtheilen. Die Schiedrichter werden ihrer Eide gegen ihre Herren und Obern für die Zwischenzeit entlassen; und was sie gemeinsam oder mit Mehrheit erkennen, das soll gelten. Theilen sie sich gleich, so soll der Kläger einen Obmann erwählen, und zwar aus den Räthen der Stadt Chur oder des Landes Wallis und einen solchen, welcher auch der Gegenpartei unverdächtig ist. Dieser soll innerhalb Monatsfrist nach der Erwählung den Spruch thun. Würde eine Partei ohne gerechte Ursachen versäumen, vor den Schiedleuten zu erscheinen, so wird sie in der Hauptsache und zu den Kosten verurtheilt.

Sollten einzelne Eidgenossen eine Ansprache oder Forderung gegen den König haben, und in Frankreich oder Mailand kein Recht finden, so mögen sie solches bei ihrer Obrigkeit nachweisen. Erkennt sodann die Obrigkeit, daß die Ansprache gut, gerecht und ehrlich sei, so verkündet sie das dem König und bittet ihn, daß er den ihrigen Abtrag thue. Würde nun der König der ansprechenden Person eine Ausrichtung thun, welche deren Obere für billig und genügend erachten, so ist damit der Handel abgethan. Im entgegengesetzten Fall mag jene Person den König vor den Schiedleuten und dem Obmann verklagen, doch so, daß jede Partei nur Einen Zugesetzten aus den Räthen von Chur oder Wallis, der auch der Gegenpartei unverdächtig sei, erwähle. Was dann diese Schiedleute sprechen, das soll gehalten werden. Haben Unterthanen des Königs gegen die Eidgenossen zu klagen,

so soll das Schiedgericht der IV sprechen, wie in dem Fall, wo der König selber einen Span hat.

Ferner soll für gichtige (geständige) oder durch Briefe oder Zeugen klare Schuldforderungen gehöriges Recht gehalten und der Schuldner zur Bezahlung genöthigt werden. Kommt es zum Fall (Auffall), so soll auf Begehren des Gläubigers gegen den nicht zahlenden Schuldner mit der Strenge verfahren werden, welche in dem Lande, wo derselbe wohnt, herkömmlich ist. Für gewöhnliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiderseitigen Angehörigen wird bestimmt, daß vor dem Richter, wo der Beklagte gesessen ist, unverzüglich gemeines und gutes Recht gehalten werde, und zwar so, daß in der Regel der Handel innerhalb zehen Tagen ausgerichtet werde. Würde der Richter das Urtheil ungebührlich verzögern oder der Schuldner gefährliche Aufzüge brauchen, so soll der Richter oder Schuldner solchen Schaden dem Kläger vergüten und dieser überdem berechtigt sein, sich bei der „Oberhand oder der Herrschaft," welcher der Schuldner unterwürfig ist, zu beschweren und die Klage da anzubringen. Ist der König und Herzog zu Mailand die Oberhand, so weist er den Handel an seinen heimlichen Rath und befiehlt demselben, innerhalb zehen Tagen über die Hauptsache, die Kosten und den Schaden, der durch Verzögerung entstanden, zu richten. Würde das nicht geschehen, so kann der Kläger mit Erlaubniß seiner Obrigkeit den König vor den Schiedrichtern zu Peterlingen oder Boleys verklagen. Dasselbe gilt gegen die Eidgenossen, wenn ein Unterthan des Königs bei ihnen nicht schnelles und gutes Recht findet.

Mailändische Verhältnisse.

Als Herzog von Mailand gebietet der König seinen dortigen Unterthanen bei schwerer Strafe, daß sie den Kaufleuten und Unterthanen der Herren Eidgenossen keinerlei Eintrag thun, wenn dieselben ihr Kaufmannsgut daselbst verkaufen oder vertreiben. Ferner wenn ein Beklagter in der Stadt oder in dem Herzogthum Mailand gefangen gesetzt worden, und der Richter läßt ihn ohne Wissen und Erlaubniß des Klägers, auf dessen Werbung hin der Beklagte gefangen wurde, ledig, ohne daß für die Ausrichtung des Klägers gesorgt wäre, so soll der Richter für die Schuld einstehen. Wer verheißen hat, dem andern

Kosten und Schaden abzutragen, der soll dazu angehalten werden, ohne Rücksicht auf Privilegien, die er sonst anrufen könnte. Es soll nur um gichtige oder kundbare Schulden oder um schwere Verschuldung ein „Verbot" oder „Arrest" angelegt oder Pfand genommen werden, sonst nicht. Die Eidgenossen haben im Herzogthum freien Handel und Wandel, bis zu dem Stadtgraben von Mailand ohne allen Zoll noch Gebühren, weder an den Herzog noch an Herren und Gemeinden. Dagegen soll der Zoll innerhalb des Stadtgrabens zu Mailand vorbehalten sein, wie es von Alters her gebräuchlich ist. Auch darf von Pferden oder Ochsen oder anderem Vieh, das die Eidgenossen einführen, keinerlei Zoll gefordert werden [20]).

Verein v. 1521. Fünf Jahre später gelang es dem König von Frankreich, ein noch engeres Schutz- und Trutzbündniß mit der Eidgenossenschaft abzuschließen, durch welches ihm verstattet wurde, schweizerische Truppen zu werben. Nur die Stadt Zürich, damals von reformatorischen Ideen ergriffen, blieb diesem Bündnisse beharrlich fremd [21]). Auch Schwyz hatte sich lange gesträubt, dasselbe einzugehen, dann aber zum Beitritt bewegen lassen. Alle eidgenössischen Orte, außer Zürich, und ebenso der Abt und die Stadt St. Gallen, die drei Grauen Bünde, Wallis, Mühlhausen, Rothwyl und Biel nahmen daran Theil. Das Bündniß dauert so lange der König lebt und drei Jahre über seinen Tod hinaus. Dasselbe soll dienen zur Sicherheit und zum Schutze der beiderseitigen Länder, Herrschaften, Personen diesseits und jenseits des Gebirgs wieder Jedermann, der dieselben schädigen oder angreifen würde, „ob er gleich mit mehrer Würde vorleuchte," somit auch gegen den Kaiser, wenn dieser den König von Frankreich und Herzog von Mailand angreifen sollte.

Werbungen. Würde der König angegriffen, so mag er in der Eidgenossenschaft bewaffnete Fußknechte und Hauptleute für dieselben werben, jedoch nicht minder als 6000 Mann und nicht mehr als 16,000 Mann, es geschehe denn mit Zustimmung der Eid-

---

20) Sammlung u. s. f. S. 117 und die Urkunden.

21) Vergl. darüber Hottinger, Forts. v. Müllers Schweizergeschichte S. 38 ff.

genossenschaft. Die Eidgenossen sollen, wenn sie davon unterrichtet werden, die Freiwilligen, welche dann dem König zuziehen wollen, nicht daran hindern; und Hauptleute und Knechte bleiben im Dienste des Königs, so lange der Krieg dauert und der König will, und sollen vor Beendigung des Kriegs von ihrer Obrigkeit nicht zurück berufen werden. Nur wenn die Eidgenossen selber mit Krieg beladen würden, und ihrer Krieger bedürften, so sollen sie in solchem Falle ihrer Verpflichtung ledig und frei und berechtigt sein, ihre Kriegsknechte heim zu berufen.

Zieht der König in Person aus wider einen Feind, so mag er in seinen Kosten so viel Eidgenossen Hauptleute und Knechte werben als er will, doch nicht weniger als 6000, und soll die Hauptleute erwählen aus jedem Orte der Eidgenossenschaft und aus den zugewandten Orten. Er soll auch Hauptleute und Knechte während des Kriegs nicht von einander theilen, sondern beisammen lassen. Außerhalb des Kriegs aber mag er sie wohl vertheilen und die Abtheilungen zur Beschirmung von verschiedenen Schlössern oder Städten verwenden. Sie sind nicht schuldig, dem König auf dem Meer zu dienen, sondern nur verpflichtet, ihm zu Lande zu dienen.

Sold.

Der König bezahlt 4½ rheinische Gulden Monatssold für den Kriegsknecht, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo diese Knechte von ihren Häusern ausgehen. Sind sie angenommen, so haben sie jedenfalls auf einen dreimonatlichen Sold Anspruch, auch wenn der König sie weniger lange im Dienste behielte. Den Sold eines Monats sollen die Knechte noch erhalten, bevor sie außer ihr Heimathland ziehen, den Sold für die beiden andern Monate an andern passenden Orten. Behält der König sie über drei Monate, so soll er monatlich den Sold erneuern. Die Hauptleute, Leutenants, Fähndriche, Weibel und Amtleute sollen besoldet werden, wie die Gewohnheit und das Herkommen vorschreiben.

Hülfe des Königs.

Würden die Eidgenossen in ihren Landen und Herrschaften angegriffen von einem Feinde, so soll der König denselben, so lange der Krieg währt, mit 200 Lanzen und 12 Büchsen, 6 großen und 6 mittleren in seinen Kosten Hülfe leisten und für jedes Vierteljahr in der Stadt Lyon 25000 Goldkronen Subsidien

bezahlen, er sei mit Krieg beladen oder nicht. Ziehen die Eidgenossen es vor, statt der 200 Lanzen 2000 Kronen in Gold für das Vierteljahr zu empfangen, so mögen sie diese wählen. Auch soll der König, wenn des Kriegs wegen die Zufuhr des Salzes gehemmt wird, ihnen verstatten, sich in seinen Staaten mit dem benöthigten Salz zu versehen.

Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Theil soll, bevor er einen Frieden abschließt, dem andern davon Kenntniß geben und es ihm möglich machen, an dem Frieden ebenfalls Theil zu nehmen. Weder der König soll die Unterthanen der Eidgenossen in seinen Schirm nehmen, noch diese die Unterthanen des Königs in ihren Schirm, Burg- oder Landrecht aufnehmen. Keine Partei soll der andern Feinde, Widerwärtige oder Verwiesene in ihren Gebieten schirmen, sondern dieselben vertreiben und verjagen.

So lange das Bündniß währt, bezahlt der König jedem eidgenössischen Orte eine jährliche Zulage von 1000 Franken zu den Pensionen von 2000 Franken, welche nach dem Frieden dargereicht werden; und den zugewandten Orten überdem noch die Hälfte ihres Antheils an der gemeinen Pension.

Die Vorbehalte sind ähnlich den Vorbehalten des ewigen Friedens, jedoch mit der wichtigen Erweiterung, daß dieses Bündniß auch dann zur Anwendung kommen soll, wenn eine der vorbehaltenen Personen einen der Kontrahenten in seinen Landen angreift und mit Krieg überzieht.

Uebergewicht Frankreichs.

Der ewige Friede und dieses Bündniß blieben lange Zeit die Grundlage der staatsrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu Frankreich. Das Bündniß wurde von den Nachfolgern Franz I. jeder Zeit erneuert und mit einzelnen Zusätzen erweitert. Erst unter Ludwig XIII. trat Zürich demselben bei, im Jahr 1614; und auch Bern hatte sich längere Zeit von demselben zurückgezogen. Durch das Bündniß waren aber die Interessen der Schweiz stärker und enger an Frankreich gebunden worden; und es lag hierin offenbar ein Hauptgrund, weßhalb die Schweiz sich mehr und mehr von dem deutschen Reiche trennte und der politische Einfluß Frankreichs in der Schweiz regelmäßig das Uebergewicht behauptete. Am meisten trat dieses Uebergewicht im siebenzehnten Jahrhundert hervor, allerdings zu einer Zeit, wo

auch in Europa die französische Politik eine wahre Hegemonie behauptete. Mit Ludwig XIV. erreichte dasselbe seinen Höhepunkt.

Auf der einen Seite war damals die Eidgenossenschaft durch den konfessionellen Gegensatz tief und mehrere Male feindselig gespalten und aus diesem Grunde weniger befähigt, nach Außen gemeinsam und mit Entschiedenheit zu handeln. Auf der andern Seite war aber unter Ludwig XIV. die einheitliche Macht und Größe Frankreichs auf ihren Gipfel gekommen, und in dem Könige war das absolutistische Prinzip der schrankenlosen Staatsallmacht verkörpert und eben dadurch die Gewalt des Königs, wenigstens für einige Zeit in's Unermeßliche gesteigert worden. Schon deßhalb war ein Bündniß der Schweiz mit Ludwig XIV. etwas ganz anderes, als das frühere obwohl großen Theils gleichlautende Bündniß derselben mit Ludwig XI. oder Franz I. Die nämlichen Worte bekamen leicht einen andern Sinn unter den veränderten Verhältnissen; und die Kräfte der Parteien waren zu ungleich geworden, als daß sich die gleiche Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen durchführen ließ.

Vertrag v. 1663.

Der Bundesvertrag, welchen Ludwig XIV. für sich und seinen neugeborenen Sohn, den Delphin, im Jahr **1663** mit den XIII Orten und ihren Zugewandten einging, ist großen Theils eine wörtliche Wiederholung der früheren Bünde. Indessen spricht der König darin schon neben der „Freundschaft" auch von seiner „Wohlgewogenheit zu seinen fürgeliebten großen Freunden, Eid- und Bundesverwandten des alten Bundes oberdeutscher Lande;" und hinwider „bezeugen" die Eidgenossen dem Könige ihre „beständige Neigung, Respekt und Willfährigkeit gegen das königliche Haus"[22]). Der ewige Friede wird in

[22]) Ihre „Botschafter" nach Paris, obwohl sie im Uebrigen bei dem Einzuge in Paris und bei der Vorstellung vor dem Könige mit hohen Ehren empfangen wurde, konnten es doch nicht erlangen, daß sie wie der König, der allein, nachdem er sie mit entblößtem Haupte empfangen und die Hand gereicht hatte, dann den Hut aufsetzte, sich bedecken durften. Der Hof berief sich dabei auf einen früheren Vorgang v. 1632. Bericht des Soloth. Stadtschreibers Waser über die Sendung.

dem Bündniß neuerdings bekräftigt, und dasselbe auf die Lebenszeit des Königs und des Delphins und 8 Jahre über den Tod hinaus abgeschlossen. In der Zwischenzeit darf kein Ort davon zurücktreten noch dieses Bündniß aufkündigen. Sie verzichten auf andere Verträge, welche Veranlassung geben könnten, sich dem Bündnisse zu entziehen, es wäre denn eine rechtmäßige Ursache nach Laut des ewigen Friedens vorhanden: eine Bestimmung, die zuerst im Jahr 1564 in das Bündniß mit Karl IX. aufgenommen worden war. Gelingt es dem König, sich der Länder ohne Hülfe der Eidgenossen wieder zu bemächtigen, die Franz I. als Verbündeter der Eidgenossen besessen, (Anspielung auf das Herzogthum Mailand), so sind die Eidgenossen schuldig, ihm auch für die Behauptung solcher wieder eroberter Länder Beistand zu leisten. Auch versprechen die Eidgenossen den gegenwärtigen Besitzern dieser Länder in keiner Weise gegen den König zu helfen.

Beibriefe.

Durch besondere Beibriefe, welche der König ausstellte, wurde noch manches näher bestimmt und einzelne Bedenken, vorzüglich der reformirten Orte gehoben. In dem ersten Beibriefe erklärt sich der König gegenüber den Ständen Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. und den zugewandten Städten St. Gallen, Mühlhausen und Biel: 1) Er werde nach dem bisherigen Brauche erst die Hauptleute aus den Burgern der Orte wählen, und diesen sodann die Anwerbung ihrer Kompagnieen überlassen; 2) den Obersten, Hauptleuten und dem Etatmajor die gebräuchlichen Emolumente zukommen und die „Justiz" nur „durch die Richter von der (schweizerischen) Nation" verwalten lassen; 3) den sogenannten Schlachtsold, der nach jedem Sieg in einer Feldschlacht, an dem die Eidgenossen Theil genommen, bezahlt werden mußte, innerhalb Monatsfrist nach dem Sieg bezahlen. 4) Sollten sie statt der 200 Lanzen und des großen Geschützes es vorziehen, daß ihnen der König 500 Reiter oder statt derselben 60,000 Franken auf 3 Monate bezahle, so mögen sie das wählen. 5) Wenn eine Partei den Durchzug für bewaffnete Truppen durch das Gebiet der andern begehrt, so solle sie solches vorerst der letztern berichten, und diese sodann für Beherbergung und Lebensmittel sorgen,

gegen Bezahlung des läufigen Preises. 6) Der Salzpreis wird näher festgestellt und es werden die Magazine angewiesen, wo das Salz zu beziehen sei. 7) Die Befreiung von neuen Zöllen beziehen sich auf alle schweizerischen Kaufmannswaaren, werden dieselben in der Schweiz fabrizirt oder nicht, nach Frankreich ein= oder von Frankreich ausgeführt. Auch sollen die schweizerischen Kaufleute ihr erlöstes Geld ungehemmt transportiren mögen. Erheben sich Prozesse zwischen den Kaufleuten und den Zollpächtern oder Zollbezügern, so sollen diese vor den ordentlichen königlichen Richtern behandelt und ah das betreffende Parlament appellirt werden mögen und nicht an den königlichen Rath gewiesen werden.

Anerkennung der reformirten Religion.

In einem zweiten Beibriefe, den der König ebenfalls den reformirten Orten ausstellt, sichert derselbe den reformirten Truppen die freie Uebung ihrer Religion zu, wo sie sich befinden mögen, und daß sie zu diesem Behuf auch ihre eigenen Prediger haben mögen. Sie sollen auch gleich den andern eidgenössischen Soldaten in die Spitäler aufgenommen werden, ohne daß ihnen mit Rücksicht auf ihren Glauben und ihre Religion eine Zumuthung gemacht werden darf. Sie sollen auch für ihre Effekten, die sie mit sich führen, frei von Zöllen sein. Sendet der König Hülfsvölker in die reformirten Orte, so sollen auch diese Truppen in gleicher Weise gehalten werden mit Bezug auf ihre Religion und die Spitäler. Würde es in Frankreich zu Unruhen kommen wider die, welche der reformirten Religion zugethan sind, oder ein Religionskrieg entstehen, so mögen die reformirten Orte ihre Truppen heimrufen. Würde es innerhalb der Eidgenossenschaft zu einem Religionskrieg oder sonst zu einem Kiege zwischen den Orten und ihren Zugewandten kommen, so wird der König keinem der beiden Theile Hülfe leisten weder mit Volk noch mit Geld, sondern trachten, den Frieden und die Versöhnung wieder zu vermitteln. Die von Bern eroberte Waadt ist in das Bündniß eingeschlossen. Auch behalten Zürich und Bern die Herrschaft Venedig vor, mit der sie verbündet sind, nach Analogie der übrigen Vorbehalte.

Durch einen dritten Beibrief gab der König der Eidgenossenschaft die Zusicherung, daß die Eidgenossen in den vor

Kurzem an Frankreich abgetretenen vormals österreichischen Ländern und Städten im Sundgau, Breisach und Elsaß eben so wohl und noch günstiger gehalten werden sollen, als früher unter der österreichischen Herrschaft über diese Gegenden, namentlich auch mit Bezug auf Zollbezüge.

Endlich sicherte der König in einem vierten Brief den reformirten Orten jährlich 400,000 Thaler zu, bis alle Pensionen und Gelder, welche er diesen Ständen und den Obersten und Hauptleuten ihrer Nation noch schulde, getilgt seien.

Bundeserneuerung v. 1715.

In seinem Greisenalter unternahm es Ludwig XIV. noch, den französischen Bund mit der Schweiz zu erneuern. Der Tod seines Sohnes, des Delphins, der in den Bund von 1663 eingeschlossen war, gab eine äußere Veranlassung dazu. Der Grundgedanke aber der Erneuerung war, die Schweiz noch enger und dauernder an die Politik des französischen Hofes zu binden. Der tiefe Groll, welcher bei den katholischen Orten seit dem Religionskrieg und Frieden von 1712 zurück geblieben war, und die Entzweiung der reformirten und katholischen Stände wurde von dem französischen Botschafter Du Luc klug benutzt, um möglichst günstige Bedingungen zu erhalten[23]). Dieser machte den katholischen Orten, auf welche er zunächst Einfluß zu gewinnen suchte, Hoffnung, daß der König ihnen zur Wiederherstellung der im Frieden von 1712 verlorenen Herrschaftsrechte verhelfen werde. Damit gewann er sie. Nach einigem Sträuben gingen die sämmtlichen katholischen Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus, Freyburg, Solothurn, Appenzell Inner Rhoden und die Republik Wallis mit dem Könige folgendes Bündniß ein:

1) Alle übrigen eidgenössischen Orte sollen zum Beitritt eingeladen und ihnen derselbe offen gelassen werden.

2) Der ewige Friede und die Bündnisse von 1521 und 1663 werden neuerdings gutgeheißen.

3) Dieses Bündniß soll mit dem Delphin, Enkel des Kö-

---

[23]) Vergl. Meyer's v. Knonau Schweizergeschichte II. S. 224 ff. *Vuillemain* hist. de la conf. Suisse; contin. de Müller III. S. 546 ff.

nigs, und mit allen folgenden Nachfolgern im Königreich fortgesetzt und bei jeder neuen Regierungsfolge beschworen werden.

4) Die Eidgenossenschaft bewilligt dem Könige, wenn sein Reich durch eine fremde Macht oder durch innere Entzweiungen angefochten werden sollte, unverweilt einen außerordentlichen Volksaufbruch in der Eidgenossenschaft zu begehren und binnen 10 Tagen zu veranstalten, doch nicht über 16,000 Mann, welche nur zu Land, nicht auf dem Meere verwendet werden dürfen. Dem König steht die Wahl der Obersten und Hauptleute aus den Orten zu. Nach gemachtem Gebrauch schickt der König diese Truppen zurück, nachdem er sie für allen Sold wird bezahlt haben.

Volksaufbruch.

5) Wenn dagegen die Eidgenossenschaft oder ein Ort oder Stand derselben von einer fremden Macht angegriffen oder innerlich beunruhigt werden sollte, so wird im ersten Fall derselbe mit seiner Macht behülflich sein, wie es die Nothdurft erheischt und er darum angegangen wird. Im zweiten Falle innerer Entzweiung in der Eidgenossenschaft wird der König auf Ersuchen des beschwerten oder bedrängten Theiles „alle freundlichen Offizien anwenden", um die Parteien dahin zu vermögen, daß sie einander gegenseitig Justiz halten. Wird auf solchem Wege der Effekt nicht völlig erreicht, so wird der König, „ohne etwas vorzunehmen, was dieses Bündniß umstoßen könnte, sondern im Gegentheil um dasselbe seinem wahren Sinn nach zu vollziehen, die ihm von Gott gegebene Macht in seinen eigenen Kosten anwenden, um den Beleidiger zu verpflichten, sich wieder den Regeln, welche in den Bündnissen, so die Orte und Verbündeten unter sich haben, vorgeschrieben sind, zu unterwerfen. Ihre Majestät und die Könige dero Nachfolger werden sich als Garant oder Gewährsmann erklären für diejenigen Traktate, welche zwischen den löblichen Orten möchten aufgerichtet werden, im Fall Gott zuließe, daß unter ihnen Entzweiung entstünde."

Der König von Frankreich als Vermittler der Schweiz und Protektor der Bünde.

Diese wichtigste Bestimmung war neu. Durch dieselbe wurde der König von Frankreich von Rechtes wegen zum **Vermittler** der Schweiz, in allen Fällen, wo auch nur Ein schweizerischer Stand ihn um die Vermittlung ansuchte. Und er be-

hielt sich vor, das bestehende Bundesrecht nöthigenfalls mit Gewalt aufrecht zu erhalten. Insofern ward er zugleich zum Garant und Protektor der schweizerischen Bünde. Offenbar erhielt durch diese Bestimmungen der König eine Art von Schirmhoheit über die schweizerischen Orte, und das Bündniß hatte nicht mehr den Charakter der Gleichheit beider Kontrahenten. Der König von Frankreich nahm in Folge desselben nun die Stellung ein, welche der Kaiser zum Theil eingebüßt zum Theil versäumt hatte, ins Klare zu bringen. Die Realität des Kaiserthums, wenn schon nicht der Name, war mit Bezug auf die schweizerischen Verhältnisse auf den König von Frankreich übergegangen.

Die Schweizertruppen in französischen Diensten.

6) Die Offiziere und Soldaten, die in des Königs Sold stehen, sind und bleiben mit Bezug auf ihren Sold von allen Auflagen und Steuern befreit. Wenn sie Liegenschaften in Frankreich besitzen, so sollen sie und ihre Wittwen derselben genießen, gleich des Königs Bedienten oder Edeln, ohne andern Auflagen oder Beschwerden unterworfen zu sein, als denen, welche der Natur ihrer Güter anhängig sind. Wollen sie aber Handel oder Handwerk treiben, so werden sie dann den Unterthanen des Königs gleich gehalten, und haben keine höhern Rechte als diese anzusprechen.

7) Die in Garnison befindlichen eidgenössischen Völker genießen für sich „aller Befreiungen"; damit aber kein Mißbrauch gemacht werde, soll bestimmt werden, wie viel die Marketenter für die schweizerischen Truppen in eine Stadt an Wein, Fleisch, Taback und Brantwein einführen dürfen.

8) Der Sold beträgt in Kriegszeiten 17 Franken 8 Stüber monatlich für den Mann, 1960 Franken für den Majorstab; in Friedenszeiten 16 Frkn. und 1000 Frkn. für den Majorstab monatlich.

9) und 10) Die Hauptleute, welche 175 Mann effektiv haben, haben eine komplette Kompagnie und haben Anspruch auf eine Gratifikation für 27 Mann. Ist die Kompagnie unter 175 Mann, so verliert der Hauptmann von seiner Gratifikation.

11) Wenn dieselben im Feld das Unglück haben, einen Theil ihrer Leute zu verlieren, so erhalten sie 4 bis 5 Monate

Frist, ihren Schaden zu ersetzen und die Bezahlung wird sodann nach der ersten Musterung geregelt, welche nach Ablauf dieser Frist gehalten wird.

12) Die Hauptleute empfangen den Sold monatlich und haben sodann die Offiziere der Kompagnie wieder zu bezahlen.

13) und 14) Bei neuen Werbungen gibt der König für jede Kompagnie von 200 Mann zum voraus 6000 Frkn., welche Summe später wieder an dem Sold abgerechnet wird, und ertheilt den neu Geworbenen die Marschroute von der Schweizergränze an bis zu ihren Garnisonen.

15) Wird eine Kompagnie erledigt, welche mit Bewilligung des Ortes, aus dem der Hauptmann ist, dort geworben worden, so soll dieselbe wieder einem Offizier dieses Ortes gegeben werden. Hat der verstorbene Hauptmann Verwandte, welche Offiziere und tüchtig sind, so wird der König diesen den Vorzug geben, und die Rekommendation des betreffenden Orts mit Bezug auf neue Besetzung der Hauptmannstelle anhören.

16) Für erledigte Subalternstellen schlagen die Hauptleute fähige Leute vor.

17) Für kranke oder gefangene oder in des Königs Dienst abwesende Soldaten wird der Sold bei der Musterung ausbezahlt.

18) Würde ein Hauptmann abgedankt oder kassirt, so kann seine Kompagnie nicht gezwungen werden, unter einem andern Hauptmann als von ihrem Ort zu dienen, und wird mit dem Hauptmann zugleich die Kompagnie abgedankt, so können die einzelnen Soldaten, welche Schweizer sind, nicht gezwungen werden, unter wem es wäre, zu dienen.

19) Um dem Uebelstand zu begegnen, daß oft die Rekruten eines Werboffiziers, wenn sie durch einen andern Kanton marschieren, von dem Dienst wieder abwendig gemacht werden, soll jeder Werboffizier bei der Abreise einen obrigkeitlichen Schein mitnehmen und den in den Kantonen, durch die er ziehen muß, vorweisen, damit er gegen solche Umtriebe und Verlockungen seiner Leute Schutz erlange.

20) Der 8. Artikel des ewigen Friedens, 21) der 6. und 22) der 22. des Bündnisses von 1663 werden bestätigt.

Offensivbündniß. 23) Wenn der König oder die Eidgenossenschaft einen Krieg führen will gegen eine fremde Macht, so wird man überein kommen, wie man sich wider den allgemeinen Feind verhalten solle. Ist der Krieg einmal offen, so verpflichten sich beide Theile, keinen Vorschlag des Friedens oder eines Waffenstillstandes anders als einmüthig anzuhören, und keinen Vertrag einzugehen, außer mit beiderseitiger Zustimmung des Königs und der Eidgenossenschaft.

Privilegien. 24) Die Eidgenossen werden, insofern sie ihr Geburtsrecht und daß sie mit Bewilligung ihrer Obrigkeit außer Land gezogen nachweisen, in Frankreich als natürliche Einwohner (regnicoles) geachtet, sind befreit von dem Heimfallsrecht (droit d'Aubaine), können gleich den Eingebornen Vermögen erwerben und ein Handwerk oder eine Profession betreiben und haben keinen Abzug (traite foraine) von ihren Verlassenschaften zu besorgen.

Diejenigen Eidgenossen, welche in des Königs Dienst oder Sold stehen, sind überdem von allen Auflagen befreit, außer von den Gütern, die sie besitzen, und haben alle Privilegien zu genießen, die ihnen von den Vorfahren des Königs und dem Könige verliehen worden. Diese Privilegien genießen auch alle Eidgenossen, welche wenigstens drei Jahre lang in des Königs Dienst gestanden sind und einen gehörigen Abschied erlangt haben.

25) Die Unterthanen des Königs können auch in der Eidgenossenschaft durch Verwandtschaft, Testament, Vergabung und in anderer üblicher Form erben, und sind auch dort keinem Heimfalls- noch Abzugsrecht unterworfen, und werden mit Rücksicht auf eidgenössische Güter, die ihnen durch Heirath oder Erbrecht anfallen, gehalten wie die Schweizer, jedoch mit Vorbehalt der Regalien und anderer üblicher Rechte. Die französischen Kauf- und Handelsleute, Pilger und andere können frei und sicher in der Eidgenossenschaft handeln, gehen und kommen, ohne Falschheit noch Betrug, wie der 20. Artikel des Bündnisses von 1663 es vorschreibt.

26) Die ältern Privilegien der Eidgenossen mit Bezug auf den Handel in Frankreich werden bestätigt. Beiderseitige

Kauf- und Handelsleute dürfen den Erlös ihrer Waaren auch in gemünztem Gold und Silber wegführen, sofern sie dieß anzeigen und den nöthigen Passeport nehmen.

Auslieferung der Verbrecher.

27) Der 8te Artikel des ewigen Friedens und der 14te des Bündnisses von 1663 werden bestätigt und dahin ergänzt, daß Staatsverbrecher, Todschläger oder Meuchelmörder und Betrüber der gemeinen Rechte, welche von dem König oder einem eidgenössischen Orte als solche bezeichnet werden, wenn sie in ein verbündetes Land geflohen sind, angehalten und auf das erste Ansuchen ihrer heimatlichen Obrigkeit in guten Treuen ausgeliefert werden, ohne daß von dem Orte, wohin sie geflüchtet sind, untersucht werde, ob und inwiefern der Verfolgte jenes Verbrechens schuldig sei.

28) Flüchten sich Diebe oder Räuber mit dem gestohlenen Gut nach Frankreich oder in die Schweiz, so wird man in guten Treuen den Dieb anhalten und das Gestohlene zurück erstatten, und wenn sie Hausdiebe sind, dieselben ausliefern, damit sie an dem Ort, wo der Diebstahl geschehen ist, bestraft werden.

Durchmärsche

29) Beide Theile verpflichten sich den gegenseitigen Truppen freien Durchzug zu gestatten zum Schutze des Gebietes nicht bloß, sondern auch zur Hülfe und zum Beistand der Freunde und Bundesgenossen. Doch soll der Theil, welcher von diesem Rechte Gebrauch macht, ordentlich bezahlen und den Einwohnern, wo er passirt, keinen Schaden zufügen. Zur Handhabe guter Polizei und zum Verständniß werden Kommissarien von den betreffenden Orten bestellt, welche den Preis der Lebensmittel tariren und für die Sicherheit sowohl der Truppen als der Einwohner sorgen; alles in dem Sinn, daß die Parteien sowohl wegen der Beschaffenheit und Anzahl der Truppen als wegen der Wege, den dieselben nehmen sollen, werden übereingekommen sein.

Gerichtsstand.

30) Wenn zwischen Privatpersonen beider Nationen Streitigkeiten entstehen, so soll jeder Zeit der Kläger den Beklagten vor dessen natürlichem Richter suchen, es wäre denn Sache, daß beide Parteien an einem Ort gegenwärtig wären oder durch Uebereinkunft sich für einen Richter verständigt hätten. Der

König und die Eidgenossenschaft verpflichten sich, dem oder denen von beiden Nationen kurzes und gutes Recht zu halten, welche bei dem König oder der Eidgenossenschaft deßhalb Zuflucht nehmen.

Offenbar ist mit Absicht an dieser Stelle das frühere Verfahren, wornach selbst in solchen Fällen auch der König nöthigenfalls vor einem Schiedsgerichte belangt werden konnte, nicht wieder erwähnt und so mittelbar beseitigt worden. Aber es wird auch jenes schiedsrichterlichen Verfahrens nicht mehr gedacht für Streitigkeiten zwischen den Staaten selbst. In dieser Beziehung mochte die Berufung auf den ewigen Frieden zwar noch zulässig erscheinen; aber die Verhältnisse hatten sich doch schon so geändert, daß man sich wegen der Durchführung jenes Verfahrens scheute, und das Stillschweigen des Bündnisses von 1715 mochte diese Scheu der einen verstärken, und konnte leicht für den mächtigeren König als Vorwand dienen, dasselbe zu verweigern.

31) Die gerichtlichen Urtheile beider Staaten sollen in den verbündeten Ländern vollzogen werden: und ein Franzose, welcher, um seine Gläubiger zu betrügen, nach der Schweiz flüchtet, soll da verfolgt werden, wie umgekehrt ein schweizerischer Schuldner, der nach Frankreich flüchtet.

32) Alle Pensionen, Kontrakte u. s. f. werden fortgesetzt und wie gebräuchlich in der Stadt Solothurn, der Residenz des französischen Botschafters, bezahlt.

33) Der König behält seine Nachfolger vor. Umgekehrt behalten die Eidgenossen den Papst, das Reich und die alten Bündnisse und Verträge vor.

Die katholischen Stände.

In dem Kriege von 1712 hatten die protestantischen Stände die katholischen ihre Uebermacht tief empfinden lassen und durch den Frieden diesen einen großen Theil ihrer Rechte in den gemeinen Herrschaften weggenommen. Dieser Friede ließ in den katholischen Orten einen starken und nachhaltigen Groll zurück. Sie fühlten sich aus ihrer gleichberechtigten, früher sogar günstigern Stellung zurückgewiesen und erniedrigt. Deßhalb waren sie nun empfänglich für die Vorschläge des französischen Botschafters. Durch den engern Anschluß an den noch mächtigern

neuern Verbündeten, den König von Frankreich, hofften sie den mächtigen protestantischen Bundesgenossen gegenüber Sicherheit und im Verfolg durch dessen Unterstützung Wiederherstellung ihrer verlorenen Rechte zu erlangen. Dafür gaben sie in der That die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft einem auswärtigen Fürsten in bedenklicher Weise Preis. Es ist das, nur in größerem Maßstabe, eine Wiederholung dessen, was Stüssi gethan und versucht hat, nachdem er an die Schwyzer einen Theil seines Gebietes hatte abtreten müssen. Die alten Stände ertrugen es am wenigsten, von ihren Eidgenossen, mit denen sie zur Sicherung ihrer Selbstherrschaft und Unabhängigkeit die ewigen Bünde eingegangen hatten, gewaltsam in dieser Selbstherrschaft und Unabhängkeit gefährdet zu werden. In diesem Fall waren sie geneigt, eher noch die Schirmhoheit eines fremden Nachbars, als die Herrschaft ihrer Eidgenossen zu dulden. Es liegt in der Natur der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß jede Unterdrückung eines freien Standes und jede Beschneidung seines Gebietes durch die andern Stände, wie sie ihrer ganzen politischen Bestimmung widerspricht, zugleich auch Gefahr nach Außen bringt. Der Mißbrauch, den die größern Stände von ihrer Gewalt machen, rächt sich somit sofort an ihnen selber: und wenn das Rechtsgefühl nicht davon zurückhält, so sollte die Klugheit davor warnen.

Die geheimen Artikel.

In einem geheimen Beibriefe, der in eine Schachtel gelegt und von dem französischen Botschafter und den kontrahirenden katholischen Orten versiegelt wurde, wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß das Bündniß hauptsächlich in der Absicht geschlossen worden sei, die Katholizität herzustellen und den schweizerischen Staatskörper in seiner Allgemeinheit aufrecht zu erhalten. Der König habe zwar die Absicht, daß auch die protestantischen Kantone daran Theil nehmen; aber das setze voraus, daß die Kantone vorher sich wechselseitig Recht widerfahren lassen und auch die protestantischen Kantone zu der Herstellung der Katholizität Hand bieten. Sollte es nöthig werden, daß der König nach Artikel 5 des Bündnisses genöthigt würde, der Eidgenossenschaft oder den katholischen Orten oder einem einzelnen derselben zu Hülfe zu kommen, so soll das nicht anders als auf das

Begehren der Stände geschehen, wenn diese Hülfe bedürfen. Der König wolle, bevor seine Truppen die Schweiz betreten, sich über Zahl und Art der Hülfe, wie über den Weg vorerst mit den Hülfe begehrenden Ständen verständigen. Sobald seine Truppen sich mit den Truppen dieser vereinigt haben werden, so geben die betheiligten Orte den französischen Generalen Repräsentanten bei. Werden Eroberungen gemacht, so dürfe der König nichts davon für sich behalten. Da der Geist des Bündnisses es verlangt, daß alle Glieder der Eidgenossenschaft darin begriffen werden, so sollen, insofern der König mit den protestantischen Orten unterhandelt und diesen besondere Rechte einräumt, die katholischen Orte der nämlichen Privilegien ebenfalls theilhaftig werden *).

Diese geheimen Artikel waren bedenklich genug für die protestantischen Kantone; doch vermutheten sie noch Schlimmeres. Es wurden ganz abenteuerliche Gerüchte über den Inhalt derselben verbreitet; mit dem wirklichen Inhalt aber waren nur wenige vertraut. Eine Abschrift der Artikel besaß Niemand. Die Mißstimmung in der Eidgenossenschaft zwischen den beiden Konfessionen wurde dadurch noch verstärkt, und die Gegensätze verhärteten sich mehr. Die protestantischen Stände fingen an, sich der Politik von England und Holland und selbst von Oesterreich mehr zu nähern.

Neue Unterhandlungen.

Inzwischen dauerte dieser Zustand lange fort. Das Bündniß von 1663 war im Jahr 1723 ausgelaufen, und die protestantischen Stände von da an nur durch den ewigen Frieden mit Frankreich verbunden. Neuerdings versuchte nun der französische Botschafter das Bündniß zu erneuern. Aber auf allen Seiten erhoben sich Schwierigkeiten. Die katholischen Orte wollten nicht zugestehen, daß die reformirten Orte in den Bund aufgenommen werden, ohne daß diese vorher die im Frieden von 1712 entzogenen Rechte jener an den gemeinen Vogteien zurückstellen. Und die reformirten Kantone, namentlich Zürich und Bern, wollten nichts von einem Bündnisse hören, wenn nicht vorher der Friede von 1712 aufrichtig anerkannt werde. Jahre lang

*) *Vulliemain* hist. de la Conf. Suisse. III. S. 557.

verschwendete die französische Diplomatie Mühe und Geld; sie konnte ihr Ziel nicht erreichen [25]). Militärkapitulationen konnte sie erlangen, den Bund lange nicht.

Bund von 1777.

Erst nachdem Ludwig XVI. den französischen Thron bestiegen und die Theilung Polens die kleineren Staaten mit Besorgnissen erfüllt hatte, glückte die Unterhandlung. Die endliche Konferenz, an der nun alle Stände Theil nahmen, fand zu Solothurn Statt. Auch Mühlhausen erschien damals auf der Tagsatzung. Dagegen erlangten Neuenburg und Genf den Zutritt nicht zu dem Bunde.

Derselbe wurde auf 50 Jahre geschlossen (Art. 7), und sollte lediglich als Defensivbündniß (Art. 3) dienen. Durch diese ausdrückliche Beschränkung auf die Hülfe zum Schutz und zur Vertheidigung der beiderseitigen Länder und Herrschaften im Gegensatz zu feindlichen Angriffen fremder Mächte wird die für die innere Unabhängigkeit der Schweiz gefährliche Seite des Bundes von 1715 großen Theils wieder ausgeschieden und aufgehoben. Die „unumschränkte Souveränität und vollkommene Unabhängigkeit" der Eidgenossenschaft wird anerkannt und der König verspricht, wenn dieselbe angegriffen werden sollte, ihr mit aller Macht auf seine Kosten beizustehen, insofern er darum ersucht wird (Art. 4). Dagegen verstatten die Eidgenossen dem König, wenn er von einem Feinde überzogen werden sollte, über die gewohnten kapitutirten Regimenter hinaus Werbungen in der Schweiz zu machen. Für die geworbenen Truppen wie für die kapitulirten Regimenter wird freie Ausübung ihrer Religion zugesichert (Art. 5). Die Eidgenossenschaft erklärt überdem, allen Mächten ohne Ausnahme gegenüber ihre Neutralität beobachten und behaupten zu wollen. Im Uebrigen schließt sich das Bündniß im Wesentlichen an das von 1663 an. Nur sind manche Bestimmungen genauer gefaßt, und für unklare Punkte, wie insbesondere die Privilegien der schweizerischen Kaufleute, ist weitere Verständigung vorbehalten [26]).

---

25) *Monnard* hist. de la conféd. Suisse; contin. de Muller. Liv. XIII. Ch. 4.

26) Meyer v. Knonau, Schweizergesch. II. S. 290 ff. *Monnard* a. a. O. Liv. XIV. Ch. 6. Neues Schweizer-Museum Bd. I.

Die Grundsätze dieses Bundes sind jedenfalls für die Selbstständigkeit der Schweiz weit günstiger als die Bestimmungen des katholischen Bundes von 1715. Da alle Stände gemeinsam wieder verhandelten, so trat das Bewußtsein des Gesammtvaterlandes und seiner Ehre wieder lebendiger in ihnen hervor, und besonders Zürich und Bern übten in diesem Sinne einen wohlthätigen Einfluß aus.

Diplomatische Formen.

Aber immerhin bewiesen die diplomatischen Formen der Eingehung des Bundes, daß die Schweiz in ihren äußern Relationen zu Frankreich sich nicht so leicht wieder von der herkömmlichen und eines unabhängigen und neutralen Staates nicht ganz würdigen Deferenz gegen den mächtigen Nachbar entwöhnen konnte. Die Tagsatzung wurde von dem französischen Botschafter nach Solothurn berufen; und dort machte sie ihm auf ihrem Schweizerboden die erste Aufwartung: er der Tagsatzung erst die zweite. Und als es am 29. August 1777 zum Bundesschwur kam, holte die Tagsatzung den französischen Botschafter in feierlichem Zuge in seinem Hotel ab, um mit demselben zur Kirche zu gehen.

So hatte Frankreich allmählig der Schweiz gegenüber die frühere Stellung des deutschen Reiches eingenommen. Während der beiden letzten Jahrhunderte war sein politischer Einfluß überwiegend.

Sechstes Buch.

Die konfessionellen Verhältnisse
seit der Reformation.

Achtzehntes Kapitel.
Staat und Kirche zur Zeit der Reformation.

Konfessioneller Gegensatz. — Altes Recht. — I. Die reformirten Stände. — Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion. — Stellung des Staates zur Reformation. — Die christliche Gemeinde. — Prinzip der Mehrheit. — II. Im Verhältniß zur Eidgenossenschaft. — Eidgenössischer Grundsatz der Vorstellung und Ermahnung. — Kantonale Selbständigkeit auch in Glaubenssachen. — Die Bundesgemeinschaft. — Ausschließlichkeit beider Glaubensparteien. — Konflikte in den gemeinen Herrschaften. Das Mehrheitsprinzip und die Glaubensfreiheit. — Christliches Burgrecht von 1527. — Glaubensfreiheit der Reformirten. Hülfe in Glaubenssachen. — Hülfe in zeitlichen Sachen. — Gemeine Tage. — Rechtsverfahren. — III. Die katholischen Stände. Katholische Vereinbarung der XII Stände vom 26. Jänner 1524. — Charakter dieser Verordnung. — Mandat vom Glauben im Entwurf, von Ende 1524. — Begründung des weltlichen Einschreitens auf katholischer Seite. — Festhaltung am alten Glauben und Abschaffung des neuen. — Reformen. — Sitten und Pflichten der Priester. — Geistliche Gerichtsbarkeit. — Heilmittel unentgeldlich. — Die Geistlichen im Verhältniß zum weltlichen Recht. — Verbotene und erlaubte Bücher. — Milderung der Leibeigenschaft. — Erwerb der Geistlichen von liegendem Gut. — Aufsicht über die Verwaltung der Klostergüter. — Steuerpflicht der Geistlichen. — Charakter des Mandats. — Katholisches Bündniß mit König Ferdinand von 1519. — Gefahr des Bundes.

Konfessioneller Gegensatz.

Es war früher schon von den politischen Gegensätzen die Rede, in welche die eidgenössischen Stände sich theilten. Seit dem XVI. Jahrhundert kam nun ein neuer, zunächst religiöser Gegensatz hinzu, welcher die Eidgenossenschaft für die folgenden Jahrhunderte schroffer spaltete, als einer der früheren. Es ist dieß der Gegensatz der beiden christlichen Konfessionen, der katholischen und der reformirten.

Die Reformation gehört voraus derjenigen Nation an, welche während des Mittelalters der Träger des Kaiserthums gewesen war, der deutschen. Sie ist zugleich eine That des deutschen Gemüthes und ein Werk des deutschen Geistes. Und doch ergriff sie nicht die ganze deutsche Nation, sie vermochte nicht das deutsche Reich zu erfüllen. Nicht bloß das gehört zu der welthistorischen Mission der deutschen Nation, daß die Reformation von ihr ausgegangen ist, sondern auch das, daß sie Jahrhunderte lang den Gegensatz der beiden Konfessionen in sich getragen und ertragen hat.

Wie die Schweiz damals schon ein besonderes Dasein erlangt hatte und eine eigenthümliche Politik besaß, so nahm auch in ihr die Reformation einen besondern Charakter an. Aber ebenso wenig, als in Deutschland, gelang es der Reformation in der Schweiz, den ganzen Bundeskörper zu durchdringen und umzugestalten. Auch die Schweiz wurde darauf angewiesen, den konfessionellen Gegensatz auf Jahrhunderte hinab in sich zu tragen und zu ertragen.

Es ist klar, daß Religion und Politik, obwohl sie allerdings innerlich verschieden sind, so sehr wie das Gemüth und der Geist des Menschen, doch hinwieder und ebenso wie diese in enger und lebendiger Beziehung stehen. In der Schweiz trat die Verbindung zwischen staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen deutlicher noch hervor als in Deutschland. Der schweizerische Reformator Zwingli war von Anfang an und durch sein ganzes Leben hindurch kaum viel weniger darauf bedacht, politisch einzugreifen als die Kirche zu reformiren. Während Luther mit ganzer Seele die Wiederbelebung und Reinigung des christlichen Glaubens anstrebte und sich ausschließlich dieser Aufgabe widmete, wollte Zwingli nicht bloß Kirchen-, sondern

zugleich auch Staatsmann sein. Indem sich Zwingli der kirchlichen Reformation in der Schweiz bemächtigte und diese von Zürich aus über die ganze Schweiz zu verbreiten trachtete, ging er zugleich mit Planen um, die Schweiz politisch umzugestalten. Dieser Unterschied zwischen Luther und Zwingli ist bezeichnend für den Unterschied der deutschen und der schweizerischen Reformation im XVI. Jahrhundert.

Altes Recht.

Nach der Vorstellungsweise des Mittelalters waren Staat und Kirche zwei mächtige Reiche, die beide ihre Gewalt (das Schwert) von Gott ableiteten. In reicher Gliederung und in mannigfaltiger Abstufung ging die Verleihung des Amtes und der damit verbundenen Gewalt von dem Kaiser und dem Papste aus, und senkte sich von oben her von Stufe zu Stufe nieder, auf jeder Stufe neue Spitzen treibend. Als die Reformationsperiode kam, war die Schweiz bereits dem Wesen nach ausgeschieden aus dem Organismus und der Ordnung des deutschen Reiches und hatte, obwohl sie in dem Kaiser die Idee der höchsten weltlichen Macht verehrte, ein durchaus selbständiges republikanisches Leben begonnen. Dagegen umfaßte das geistliche Reich mit seiner Hierarchie noch die ganze Schweiz. In dem großen Kampfe des Mittelalters hatte der Papst den endlichen Sieg über den Kaiser erlangt, und das geistliche Reich war dem weltlichen übergeordnet worden. So hielt es auch äußerlich länger Stand unter den christlichen Völkern und wurde allgemeiner anerkannt. Aber neben diesem äußern Triumphe des geistlichen Reiches über das weltliche her ging ein inneres Verderbniß. Die herrschende Kirche wurde mehr und mehr verweltlicht und entnervt, und als die Fürsten und Völker dessen inne wurden, wagten sie von neuem und nun mit Erfolg Widerstand. Was das Kaiserthum in seiner die Welt umspannenden Hoheit nicht vermocht hatte, das konnten nun kleine Fürsten und Republiken keck unternehmen [1].

Durch die Reformation wurde das Verhältniß von Staat und Kirche ganz verändert; sowohl in Zürich und den übrigen

[1] Vgl. über die leitenden Ideen meine psychol. Studien über Staat und Kirche. Zweite Studie.

reformirten Ständen selbst als im Verhältniß zur Eidgenossenschaft. Folgende prinzipielle Punkte und Fragen sind hier voraus von Wichtigkeit:

I. Die reformirten Stände.

I. Für die reformirten Stände in ihrem Innern.

Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion.

1) Von Zwingli geleitet entzog sich Zürich zuerst in der Schweiz der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz und löste sich damit ab von der hierarchischen Ordnung der katholischen Kirche.

Der offene und wie es schien unauflösliche Widerspruch zwischen der kirchlichen Wahrheit, wie dieselbe durch das Studium der heiligen Schriften von den Reformatoren erkannt und dargestellt wurde und der Verfassung und den Satzungen, wie sie die römische Kirche überliefert und ausgebildet hatte, bewirkte nnd rechtfertigte in den Augen der Zürcher diese Lossagung. Erschien die Autorität des Evangeliums mit der Autorität des Papstes und der Bischöfe unverträglich, so mußte jene beachtet und diese verworfen werden.

Stellung des Staates zur Reformation.

2) Bei diesem negativen Verhalten gegen die Hierarchie blieb aber die Reformation nicht stehen. Sie war überhaupt nicht bloße Protestation, nicht nur Negation. Sie brachte positive Momente, und zwar die wichtigsten, insbesondere den lebendigen und innerlichen Glauben an Christus wieder zum Bewußtsein der Geistlichen und des Volkes, positive Momente, die damals in den Häuptern der Kirche selbst abhanden gekommen und in dem Volke in äußerlichen Ceremonien und Formen verloren gegangen waren. Sie ruhte auf christlichem Grunde. Aber weil sie sich nicht innerhalb der kirchlichen Ordnung entwickeln konnte, weil sie nur im Gegensatz zu dem kirchlichen Oberhirten, im Gegensatz zu der hergebrachten Hierarchie des geistlichen Reiches durchzudringen vermochte, so blieb ihr kein anderer Weg übrig, als den Schutz des Staates anzurufen, und ihre kirchlichen Einrichtungen und Reformen mit Hülfe des Staates durchzuführen. Obwohl die Reformatoren auch wußten, daß Staat und Kirche zwei verschiedene Gemeinschaften seien, obwohl sie keineswegs gesonnen waren, der Willkühr

des Staates die Existenz und den Glauben der Kirche hinzugeben, sie, die eben gegen die Menschensatzungen der kirchlichen Obern so sehr geeifert hatten, so ordneten sie doch die reformirte Kirche in ihrer äußern Erscheinung dem Staate unter. In den reformirten Ständen machte der Staat sofort ziemlich weit gehende Befugnisse der Hoheit über die Kirche geltend. Die reformirte Kirche wurde zwar nicht ein bloßes Glied des Staatsorganismus, etwa wie die Polizei oder die Gerichte, aber sie wurde in ausgedehntem Maße, zumal in äußerlichen Dingen, dem Staate untergeordnet.

Die christliche Gemeinde.

3) Fand so die neue reformirte Kirche in der weltlichen Obrigkeit als einer christlichen Obrigkeit ihre äußerliche Spitze, so wurde nun auch ihre Verfassung analog der politischen Verfassung umgestaltet. Zu allen Veränderungen im Cultus, zur Einführung oder Abschaffung kirchlicher Gesetze kam der Anstoß von den Geistlichen her, als denen, welchen vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, die wissenschaftliche Einsicht in die christliche Lehre und die Sorge für Erhaltung und Förderung des christlichen Glaubens zukomme, insbesondere in der ersten Zeit von Zwingli selbst, dessen geistige Ueberlegenheit entscheidend war, dann aber wurde über dieselben von dem Großen Rathe, der auch in politischen Dingen der Gesetzgeber war, entschieden. Der Große Rath war nicht Bischof, sondern die Pfarrer wurden als Bischöfe betrachtet, aber ein Theil der bischöflichen Gewalt wurde doch von dem Rathe gewissermaßen als der sichtbaren christlichen Gemeinde der Stadt und des Landes ausgeübt. Die Reformation war von den Pfarrern und den Gemeinden, welche von jenen sich bestimmen und leiten ließen, angenommen worden. Ihre äußere Sanktion erhielt sie von dem Großen Rathe, wie er hinwieder in solchen Dingen vornämlich auf die Anträge der Geistlichkeit hörte.

Prinzip der Mehrheit.

4) War einmal die Obrigkeit davon überzeugt, daß ein Institut der christlichen Wahrheit widerspreche, so schaffte sie dasselbe ab. Wurde sie überzeugt, daß neue Einrichtungen dem Evangelium gemäß und Bedürfniß seien, so führte sie dieselben ein. Dabei machte sie das Prinzip, welches in politischen Dingen

seit Langem galt, wenn auch in kirchlichen Dingen mit größerer Vorsicht und Schonung geltend, das Prinzip, daß die Minderheit sich der Mehrheit fügen müsse. Die, welche sich weigerten, der Reformation zu folgen und an dem alten Glauben festhielten, wurden an der Ausübung des alten Cultus verhindert. Es blieb ihnen kaum ein anderer Ausweg offen, als das Land zu verlassen. Auf soche Weise wurde das ganze Gebiet des Standes Zürich reformirt und der Katholizismus überall verdrängt. Damit war neben der politischen Einheit auch die religiöse wieder hergestellt, nur jetzt in neuer Form. Die reformirte Kirche war ihrerseits in der ersten Zeit ihrer Entwicklung und so weit ihr die staatliche Macht hülfreich zur Seite ging, obwohl sie allerdings die Freiheit des individuellen Geistes, im Gegensatz zu der hergebrachten Norm der Kirche anerkannte, dennoch praktisch nicht viel weniger ausschließlich, als es die alt-katholische Kirche gewesen war [2]).

II. Im Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

II. Im Verhältniß zu der Eidgenossenschaft.

Nach dem alten kirchlichen Rechte galt die Auflehnung gegen die Autorität der Kirche und den Widerspruch gegen die kirchliche Glaubenslehre als eine schwere Sünde; Beharrlichkeit in dem Ungehorsam führte zum Kirchenbann und in Folge desselben zur Acht. Mit den Ketzern wurde jede Gemeinschaft abgebrochen. Sie waren wie Ausgestoßene und wurden verfolgt wie die gefährlichsten Feinde. Aber so allgemein war damals die Autorität der Kirche erschüttert und so stark und groß war die reformatorische Bewegung in Deutschland und der Schweiz unter den Geistern geworden, daß das herkömmliche Kirchenrecht nicht so leicht mehr zur Anwendung kommen konnte.

Eine Zeit lang stand Zürich ganz allein unter den eidgenössischen Orten auf Seite der Reformation. Was die Zürcher als Reinigung des christlichen Glaubens von unevangelischer

2) Vgl. über alle diese Punkte meine Abhandlung: Zur Geschichte der reformirten Kirchenverfassung.

Menschensatzung betrachteten, das sahen die übrigen Orte in der Mehrheit ihrer Bevölkerung und Obrigkeiten eine Zeit lang noch sämmtlich als Abfall von dem herkömmlichen Christenglauben, zum wenigsten als eine höchst bedenkliche, auch für die Ruhe der Eidgenossenschaft gefährliche Neuerung an. Sie wendeten sich wiederholt an den Rath von Zürich und baten und ermahnten denselben, von dem alten Glauben nicht abzuweichen und die Zweiung, welche deßhalb entstehen müsse, zu hemmen.

Eidgenössischer Grundsatz der Vorstellung und Ermahnung.

1) Schon damals und später noch häufig wurde unbedenklich ein Grundsatz praktisch ausgeübt, und von beiden Seiten anerkannt, dessen Zulässigkeit zu bestreiten dem Formalismus unserer Tage vorbehalten blieb. Wenn die Eidgenossen aller Stände als Brüder zusammenstehen und zusammenhalten sollen in Noth und Tod, wenn sie verbunden bleiben sollen durch heilige Eide, so ist es in der That nicht gleichgültig für die übrigen Stände, ob und wie in einem aus ihnen die Grundlagen des religiösen Glaubens umgestaltet werden, noch gleichgültig, welche religiöse Gesinnung sich den andern Bevölkerungen gegenüber in einer schweizerischen Bevölkerung festsetze oder offenbare. Zwischen unwesentlichen und wichtigen Dingen kann der gesunde Menschenverstand wohl unterscheiden. Und während es kleinlich und gehässig wäre, sich um jene zu kümmern, so wäre es thörichter Leichtsinn oder Mangel an eidgenössischer Treue, diese unbeachtet zu lassen. Es ist daher allerdings ein eidgenössischer Grundsatz, daß Warnungen, Bitten, Vorstellungen, Ermahnungen in wichtigen Lebensverhältnissen dieser Art zuläßig seien, daß darin allein nimmermehr eine Verletzung der kantonalen Selbständigkeit keine unerlaubte Einmischung liege.

Kantonale Selbständigkeit auch in Glaubenssachen.

2) So allgemein aber war hinwieder die Scheu vor der kantonalen Selbständigkeit und die Achtung vor der obrigkeitlichen Gewalt verbreitet, daß der Gedanke, Zürich und die Zürcher zu zwingen, daß sie von der Neuerung ablassen, doch auch in den eifrigsten katholischen Orten in der ersten Zeit nicht aufkam. Zwar war nach dem kanonischen Recht keineswegs jeder Stand auf seinem Gebiete auch in Religionssachen sein eigener Herr. Die politischen und die kirchlichen Ein-

theilungen fielen nicht zusammen und das eigentliche Kirchenregiment war dem Staate entzogen. Aber auch die katholischen Regierungen der Schweiz hatten schon wiederholt, theils durch Verträge, namentlich in dem sogen. Pfaffenbrief, theils durch Gesetze und Verordnungen mit Kraft von sich aus kirchlichen Mißbräuchen gewehrt. Und am wenigsten waren sie in dieser Zeit des Verfalls der katholischen Kirche und der Gährung in den Gemüthern geneigt, auf Durchführung der nöthigen Reformen auch auf ihrem eigenen Gebiete zu verzichten. Dem Kirchenbann, sowie der Reichsacht hatten die Eidgenossen schon mehrmals gemeinsam getrotzt, wenn sie von ihrem guten Rechte überzeugt waren. Auch die Grundsätze des alten Kirchenrechts waren wenn schon weniger als die des Reichsrechts doch auch in der Eidgenossenschaft gelockert oder durchbrochen worden durch den unbändigen Sinn der Schweizer für freie Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit. In der Reformationszeit mußte dieser Charakter des schweizerischen Wesens sich in all seiner Stärke und auf beiden Seiten geltend machen. Für die konfessionellen Verhältnisse aber folgte daraus auch eine möglichst ausgedehnte Selbständigkeit der Orte in Glaubenssachen.

Die Bundesgemeinschaft.

3) Das Aeußerste, womit die katholischen Orte Zürich bedrohten, wenn es beharrlich sich vom katholischen Glauben abwende, war Aufhebung der Bundesgemeinschaft. Und in der That kam es schon dazu, daß die Zürcher auf eidgenössische Tage ein paar Mal nicht geladen oder, wenn sie erschienen, als Abtrünnige zurückgesetzt wurden. Und die Zurückstellung der Bundesbriefe wurde bereits in Aussicht gestellt. Allein es erwies sich die Bundesgemeinschaft dennoch stärker als die Spaltung in Religionssachen und es kam doch nie zur Ausführung jener Drohungen. Schon in der ersten heftigen Zeit der konfessionellen Parteiungen und Gegensätze war das Gefühl, daß die Eidgenossenschaft auch über diesen Gegensätzen nicht zu Grunde gehen dürfe, im Volke mächtiger als der Glaubenseifer der Führer, und die Eidgenossenschaft dauerte fort, ungeachtet der Glaubensspaltung, welche sie zu zerreißen schien.

Ausschließlichkeit beider Glaubensparteien.

4) Bevor sich die Gegensätze wieder friedlicher gestalteten, mußte es allerdings noch vorerst zu dem ernstesten Streite kommen. Die Hauptschwierigkeit lag darin. Jede der beiden Religionsparteien glaubte an die Wahrheit ihrer Konfession, und zwar an die allein selig machende und ausschließliche Wahrheit derselben. Jede der beiden Religionsparteien glaubte das echte Christenthum voraus für sich zu haben. Die Katholiken sahen in der Reformation eine Verneinung des echten christlichen Glaubens, einen Abfall von der wahren christlichen Kirche. Die Reformirten sahen in dem katholischen Kirchenglauben ein Verderbniß des wahren Christenglaubens durch Aberglauben, Menschentand und Götzendienst. Jede der beiden Religionsparten trachtete darnach, ihrer Auffassung des Christenthums den Sieg zu verschaffen und mit ihrem Glauben durchzudringen, nicht bloß innerhalb der Gränzen des eigenen Standes, sondern in dem ganzen gemeinsamen Vaterland. Die katholische Partei strebte darnach, die Reformation überall wieder, auch aus ihrem Hauptsitze zu Zürich zu verdrängen, die reformirte Partei darnach, die Reformation zum Lebensprinzip der ganzen Eidgenossenschaft zu erheben und auch in der innern Schweiz durchzuführen. Beide Theile suchten die religiöse Einheit für die Schweiz, nur sahen die einen in der Herstellung des Katholizismus die Einheit, die andern in der Durchsetzung der Reform.

Erst wurde der Streit mit dem Wort geführt, in großen Versammlungen, unter Leitung der Obrigkeit, durch die gelehrten Vorkämpfer und Stellvertreter der verschiedenen Richtungen. Aber durch diese Disputationen wurde weder der Gegensatz geschlichtet, noch der einen Partei der endliche schweizerische Sieg gesichert. Auf den Gesprächen in Zürich und später in Bern hatten Zwingli und seine Freunde den geistigen Sieg davon getragen, auf dem Gespräche zu Baden triumphirten Dr. Eck und die mit ihm waren, nach dem Urtheil der Versammlung. Es kam dabei voraus auf die individuelle Ueberlegenheit und Gewandtheit der kämpfenden Hauptpersonen und auf die Stimmung der anwesenden Zuhörer an. In Zürich und Bern war in beiden Beziehungen die Sache der Reformation besser vertreten,

in Baden unter dem Eindruck der regierenden katholischen Orte die Sache des Katholizismus günstiger gestellt. So dienten jene Gespräche dazu, in Zürich und Bern den Sieg der Reformation, in der innern Schweiz die Beharrlichkeit im alten Glauben zu verstärken. Sie waren der höchste, der gebildeteste Ausdruck, in gewissem Sinne die glänzendste Offenbarung des in den Gemüthern und Geistern waltenden Zwiespaltes. Sie dienten zugleich dazu, der von dem damaligen Zeitgeiste getragenen Richtung der Reformation weitere Verbreitung und größeres Ansehen zu verschaffen. Aber auf diesem Wege war doch auch die Reform nicht durchzusetzen in der ganzen Schweiz. Und es schien unvermeidlich, daß die beiden einander ausschließenden Glaubensparteien dem Streite des Wortes auch den Kampf der praktisch eingreifenden Maßregeln, zuletzt der Waffen folgen lassen.

Konflikt in den gemeinen Herrschaften. Das Mehrheitsprinzip und die Glaubensfreiheit.

5) Am schwierigsten stellte sich der Zwiespalt in den gemeinen Herrschaften dar. In der That schien hier eine friedliche Lösung des Konfliktes unmöglich.

Der Geist der Reformation hatte auch in den gemeinen Herrschaften Anhänger und Verehrer gewonnen. Diese richteten ihre Blicke vornämlich nach Zürich und begehrten Unterstützung und Schutz in ihrem Glauben von den Zürchern. Wie hätten diese, ohne sich selbst aufzugeben, sich diesem Begehren auf die Dauer entziehen können? Wie konnte Zürich, welches ebenfalls Antheil an den gemeinen Herrschaften hatte, wie konnte später Bern in den Herrschaften, woran ihm Mitherrschaft zukam, zugeben, daß ein Theil der gemeinsamen Unterthanen deßhalb als Verbrecher verfolgt und bestraft werden, weil sie ihren Glauben theilten? Die reformirten Stände mußten ihre Glaubensgenossen auch ihren katholisch gebliebenen Mitherrn gegenüber schirmen oder auf weitere Ausbreitung, ja selbst auf einfache Duldung ihres Glaubens als eines rechtmäßigen verzichten. Sie mußten in den gemeinen Herrschaften die Reform der Ihrigen vertreten oder gewärtigen, daß dieselbe auch im eigenen Gebiete wiederum zusammenstürze.

Auf der andern Seite war die staatsrechtliche Stellung der katholischen Stände hier ungemein günstig. Auf den gemeinen

Tagen der regierenden Orte hatten sie die Mehrheit. Und es war ein hergebrachtes Staatsprinzip, daß unter ihnen die Mehrheit gelte, daß die Minderheit sich den Beschlüssen und Anordnungen der Mehrheit zu fügen habe. Wenn somit die Mehrheit sich für Aufrechthaltung des alten Glaubens und gegen die Zulassung der Reform in den gemeinen Herrschaften entschied, so konnte sie sich auf die Konsequenz eines anerkannten Grundsatzes berufen. Sie konnte es als offenbares Unrecht darstellen, daß hierin die Minderheit sich beharrlich widersetze. Noch mehr. Sie konnte den Zürchern, welche, obwohl in der Minderheit, sich den Beschlüssen der Mehrheit nicht fügen wollten, nicht fügen konnten, sogar ihr eigenes Verhalten auf ihrem Gebiete vorhalten und ihnen Inkonsequenz vorwerfen. Denn allerdings hatten dieselben auf ihrem Gebiet auch in Glaubenssachen das politische Prinzip der Mehrheit zur Anwendung gebracht, und die Minderheit, welche katholisch bleiben wollte, daran verhindert.

In der That war Zürich, um seinen Widerspruch zu begründen, genöthigt, zu einem neuen Prinzip, das es selber auf seinem Gebiete nicht in dem Maße geachtet hatte, das aber der ganzen Reformation doch zu Grunde lag, seine Zuflucht zu nehmen, zu dem Prinzip, daß in Glaubenssachen nicht ebenso wie in politischen Dingen die Mehrheit gelte. Es mußte dem äußern Staatsrecht die innere Berechtigung der Reformation entgegensetzen. Es mußte neben der Freiheit des katholischen Cultus, den die Mehrheit der regierenden Orte festhielt, auch die Freiheit der evangelischen Kirche, zu welcher sich die Minderheit bekannte, fordern. Es mußte an das Prinzip der christlichen Glaubensfreiheit anknüpfen.

So lange indessen noch beide Religionsparteien um Alleinherrschaft rangen, so war ein solcher Grundsatz, welcher das Nebeneinanderbestehen beider Konfessionen voraussetzte, — ein Grundsatz, der immerhin, in dieser Fassung wenigstens, nicht dem besondern Glauben einer Konfession entnommen werden konnte, sondern eher auf politischen Prinzipien ruhte, — noch nicht zu dauerhafter Anerkennung zu bringen. Er

mußte je den eifrigsten Vertretern der einen oder der andern Konfession doch nur als ein vorübergehendes Ereigniß der Noth erscheinen, als ein einstweiliges Zugeständniß. Die Reformirten konnten sich aber dazu bekennen, nicht bloß weil er in der praktischen Anwendung zunächst ihnen zu gute kam, sondern auch weil sie an den Sieg des evangelischen Geistes über die Autorität der katholischen Kirche glaubten und von der Freigebung ihrer Lehre diesen Sieg hofften. Aber auch sie waren doch noch nicht in dem Maße erfüllt von der Idee der Geistesfreiheit, um denselben auch unter Verhältnissen treu zu bleiben, welche für sie ungünstig ausschlagen konnten. Den Katholiken aber erschien das neue Prinzip eine Abirrung und ein Abfall von dem bestehenden Staats- und Kirchenrecht, und in der Anwendung höchst gefährlich und schädlich.

In der That konnte nur ein schweres Geschick, welches über die Völker kam, diesen Konflikt lösen. Durch bloße Ueberzeugung und Erörterung war derselbe nicht zu schlichten.

Christliches Burgrecht von 1527.

6) Um sich für alle Fälle zu verstärken, hatte die Stadt Zürich den Plan gefaßt, einer neuen engen Verbündung unter den benachbarten Städten der Eidgenossenschaft und in Süddeutschland, welche der Reformation huldigten. Zuerst gingen die Städte Zürich und Konstanz am 25. Dezbr. 1527 einen solchen Bund ein, dem sich sodann im Jänner 1528 auch Bern anschloß, und der nun anfing, sich weiter auszubreiten.

Dieser Bund, das „christliche Burgrecht" genannt, enthielt folgende Grundsätze:

Glaubensfreiheit der Reformirten. Hülfe in Glaubenssachen.

1) Da der Glaube und die Seligkeit der Seele in niemandes Zwang oder Vermögen steht, sondern eine freie und unverdiente Gnade und Gabe Gottes ist, so sollen deßhalb beide Parteien, d. h. jede Obrigkeit in Sachen des Glaubens handeln, was sie sich getraue gegen Gott und mit der heiligen Schrift zu verantworten. Würde aber einem Verbündeten des Glaubens oder der evangelischen Lehre wegen von Jemandem Gewalt angethan, Schaden zugefügt, oder er mit Krieg überzogen, so stehen sich die Verbündeten bei auf eigene Kosten, mit Leib und Gut.

2) Sollte ein Theil um zeitlicher Sachen willen Zweiung bekommen mit Einem, der außerhalb dieses Bundes wäre, so soll er sich in solchen Dingen des Rechtsverfahrens befleißen, und ohne der Verbündeten Wissen und Willen keine Fehde noch Krieg beginnen. Würde er dieses nicht beachten, so wären ihm die Verbündeten keine andere Hülfe schuldig, als daß sie dem Feinde keinen Vorschub leisten dürfen.

Hülfe in zeitlichen Sachen.

Würde aber auch in zeitlichen Sachen ein Theil sich des Rechtes befleißen und wider Recht angegriffen oder geschädigt oder dieses Bundes wegen beeinträchtigt werden, so stehen sich die Verbündeten bei, auf Mahnung hin, oder wenn sie dessen sonst gewahr werden, um den Schaden zu wenden. Ist ein Kriegszug nöthig zu diesem Zweck, so unternimmt denselben jeder Theil auf eigene Kosten auf des nothdürftigen Theiles Ersuchen und Mahnen, mit aller Macht.

4) Eroberungen sollen den Verbündeten zu gleichen Theilen angehören. Kommt es einmal zum Krieg, so soll man keinen Frieden noch Vertrag machen, bevor der Verletzte Genugthuung und Ersatz erlangt hat, wie es billig und der Sache gemäß ist.

5) So oft zwei Obrigkeiten, die im Bunde sind, einen gemeinen Tag für nöthig halten, so soll derselbe ausgeschrieben werden und alle Betheiligten schuldig sein, diesen Tag zu besuchen.

Gemeine Tage.

Wenn die Sache ausnahmsweise keinen Verzug erleidet, so mag auch Eine Stadt den Tag ausschreiben; in der Regel aber sollen solches nur Zürich oder Konstanz. Die Tage sollen in einer dieser beiden Städte gehalten werden.

6) Entstehen Streitigkeiten unter den Verbündeten, so soll der klagende Theil den beklagten nach Schaffhausen laden zur Verhandlung. Jede Partei bezeichnet aus ihren Räthen zwei „Zusätze" (Schiedsrichter). Kommt es unter diesen zu keiner Mehrheit, so wählt der Kläger aus der Obrigkeit des beklagten Theiles einen Obmann. Welchem der beiden Urtheile der Obmann beitritt, das soll rechtskräftig gelten.

Rechtsverfahren.

Haben Privaten, welche zu dem einen Theil gehören, einen Rechtsstreit mit einer andern verbündeten Obrigkeit, so ist das

Verfahren ganz das nämliche, wie wenn zwischen zwei Städten Städten Streit entsteht; nur mit dem Unterschiede, daß es der im Prozeß begriffenen Privatperson gestattet ist, aus ihrem einheimischen Rathe die Zusätze zu bezeichnen, und nöthigenfalls auch Ein Zusatz von jedem Theil genügt.

8) Jede Partei bezahlt ihre Zusätze. Den Obmann erhalten sie in gemeinsamen Kosten. Die Zusätze und der Obmann mögen wohl die „Gütigkeit" (Minne) suchen; wenn sie aber nichts ausrichten, den Rechtsspruch thun.

9) Haben Privatpersonen unter einander Streit, so soll jede die andere vor den Gerichten suchen, wo der Beklagte gesessen ist, vorzüglich wenn es laufende Schulden betrifft, und nach dem bestehenden Gerichtsgebrauch. Verbriefete Schulden und Gülten mögen verrechtfertigt werden, wie die Briefe es bestimmen. Unzucht, Frevel, Erb und Eigen sollen beurtheilt werden, wo jene geschehen und diese gelegen sind.

10) Das Bündniß soll auf 10 Jahre gelten und gegenseitig beschworen werden. Kaiser und Reich und die Eidgenössischen Bünde werden vorbehalten [3]).

In diesem auf die religiöse Gemeinschaft basirten Bündnisse lag allerdings der Keim zu einer neuen reformirten Eidgenossenschaft, welche nun hinwieder zur Bildung einer katholischen Eidgenossenschaft die Veranlassung gab.

III. Die kathol. Stände.

III. Die katholischen Stände.

Kathol. Vereinbarung der XII Stände vom 26. Jänner 1524.

1) Als Zürich noch allein stand auf Seite der Reformation, kamen die übrigen XII Stände der Eidgenossenschaft „zu Lob und Ehre Gottes dem Herrn, seiner lieben Mutter der Jungfrau Maria und aller auserwählten Gottesheiligen" auf einem Tage zu Luzern den 26. Jan. 1524 zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens über folgende Punkte überein, und gelobten solche zu halten „bis weiterer Bericht und Bescheid kommen werde von Concilien der heiligen christlichen Kirche":

1) Niemand soll sich unterstehen, das heilige Gotteswort,

---

[3]) Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 419.

welches die Pfarrer nun seit mehr als 1400 Jahren verkündigen, zu verhindern, zu verachten, noch zu verspotten.

2) Auch soll sich Niemand unterstehen, die heilige Messe Gottes, darin sein heiliger Frohnleichnahm und sein Blut konsekrirt werden, ihm zu Lob und Ehr, den Lebenden und Todten zum Trost, zu verachten, zu verspotten oder zu verneinen. Wer das heilige Sakrament Christi empfängt, der soll in der Fasten zwei Mal beichten und es von seinem Pfarrer empfangen und die alten löblichen Bräuche halten.

3) Die alten löblichen Gebräuche und Gewohnheiten der christlichen Kirche sollen auch ferner gehalten werden von Geistlichen und Weltlichen. Es soll auch jeder seinem Pfarrer gehorsam sein, dazu die heiligen Sakramente als Taufe, Beichte, Buße, das Sakrament Christi, das Sakrament der heiligen Ehe von ihm empfangen oder von dem, welchem er es empfiehlt.

4) Jeder, der zu dem heiligen Sakrament Christi gegangen ist, soll dem Pfarrer auf die 4 hohen Feste der Kirche die vier Opfer geben und zahlen, dazu Seelgeräthe, Bannschatz und anderes nach dem Herkommen.

4) Die Priester soll man ehren und an Fasttagen keine Fleischspeisen geessen werden.

6) Es soll Niemand, weder Geistlicher noch Weltlicher sich unterstehen, etwas Neues oder Lutherisches wider den alten Gebrauch der christlichen Kirche, weder heimlich noch öffentlich zu erzählen oder zu predigen. Auch in den Wirthshäusern soll Niemand von Lutherischen oder neuen Sachen reden oder dispu-tiren, indem viel Unruhe und Streit daraus erwächst.

7) Es soll Niemand die Bilder des Kreuzes, unserer lieben Frauen, noch der lieben Heiligen weder in Kirchen, in Kapellen oder Bildhäusern noch auf Bildstöcken zerbrechen, zerwerfen, zerhauen noch verunehren.

8) Es soll auch Niemand den andern an dem Gottesdienst verspotten, noch verachten.

9) Ein Pfarrer soll nur vor seinen Obern schuldig sein, von seiner Lehre und Predigt Rechenschaft zu geben. Er soll auch das Evangelium und den christlichen Glauben predigen nach altem löblichen Gebrauch und Gewohnheit der Kirche.

Seine Angehörigen sollen seiner Lehre gehorsam sein und ihn schützen bei seiner Predigt.

10) Entstünden noch mehrere neue Artikel, die wider die christliche Gewohnheit wären, so sollen diese hiemit auch verboten sein.

11) Es soll Niemand die Botschaften des heiligen Geistes, unserer Frauen von Konstanz, Sankt Anthonien weder in der Kirche noch davor verspotten.

12) Es soll Niemand das Mandat des Bischofs verhindern oder verspotten oder verachten.

13) Wer sieht, daß einer dieser Artikel übertreten wird, soll dieses dem Landvogt oder seinen Knechten anzeigen und eröffnen.

14) Diese Artikel sollen allenthalben verkündigt und verboten, auch den Landvögten in den gemeinen Herrschaft zugesandt werden, mit Befehl, streng darob zu halten [4]).

Charakter dieser Verordnung.

Der Weg, welchen damals die katholischen Stände einschlugen, war der absoluten Festhaltens an der herkömmlichen Form des Kultus, im Gegensatz zu dem geistigen Widerspruch der Reformatoren. Dieser Widerspruch sollte nicht einmal gehört, noch weniger beachtet werden. Aber in so absolutistischer Weise ließ sich dem Streben der ausgezeichnetesten Männer jener Zeit und dem Drange des Zeitgeistes in den Völkern nicht begegnen. War die Kirche in sich selber unsicher geworden und trat damals unter den Völkern von deutscher Zunge wenigstens die Mehrheit je der geistigsten und für das Christenthum eifrigsten Priester über auf die Seite der Reformpartei, so konnte auch das Gebot des Staates: „Nichts darf geändert, nichts bestritten werden an der herkömmlichen Gewohnheit und Form", nichts helfen; am wenigsten in einem Volke, welches das Gefühl für persönliche Freiheit schon mit der Muttermilch eingesogen hatte.

Obwohl damals XII Stände gegen Einen standen, so konnte doch dieser Eine sich einem solchen Gebote nicht fügen. Und selbst die XII wagten es nicht, den Einen dazu zu zwingen; so

---

[4]) Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 142 ff.

wenig Vertrauen hatten sie selber in die innere Berechtigung und in die Haltbarkeit ihres Gebotes. Innerhalb weniger Jahre nahm diese Minderheit mächtig zu, und es ließen sich auch andere Stände, die damals noch zu den XII gehörten, auch durch urkundliche und gesiegelte Versprechen, daß sie am alten Glauben festhalten wollen, nicht hindern, im Verfolge die Reformation auch bei sich einzuführen. Das Band des bloßen formellen Rechtes war zu schwach, um die innere Umgestaltung des religiösen Glaubens zu verhindern. Und als dieser, wie in Bern, Glarus, Basel, Appenzell und Schaffhausen die Umgestaltung im Sinne der Reformation erlebt hatte, wurde jene bindende Staatsform unbedenklich beseitigt oder durchbrochen. Was als „christliche Wahrheit“ geglaubt wurde, dem durfte nicht eine menschliche Autorität, auch nicht die Autorität des Vertrages oder Gesetzes entgegen gesetzt werden; denn höher als diese stand die Autorität des Gottessohnes.

Mandat vom Glauben im Entwurf vom Ende 1524.

2) Die katholischen Orte wurden selber bald gewahr, daß in der eingeschlagenen Weise die Reformation nur gereizt und verstärkt, keineswegs überwunden werde. Daher versuchten sie noch in demselben Jahre, von sich aus einige Reformen auch in kirchlichen Dingen anzunehmen und durchzuführen, und indem sie offenbare Mißbräuche abstellten, einen weitern Abfall zu verhindern. Auf einem Tage zu Luzern kamen die Boten der Stände Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, denen sich auch Wallis anschloß, überein, unter Ratifikationsvorbehalt folgende merkwürdige Uebereinkunft zu machen:

Begründung des weltlichen Einschreitens auf kathol. Seite.

Schon die Begründung derselben verdient alle Aufmerksamkeit. „Da es leider“, so heißt es, „durch die Lutherischen oder „Zwinglischen auch anderer predigen, schreiben oder lehren dahin gekommen ist, daß an vielen Orten und besonders in unserer Eidgenossenschaft, unser alter wahrer christlicher Glaube „in vielen Artikeln und besonders die heiligen Sakramente und „die hochwürdigste Jungfrau Maria und die lieben Heiligen gestutzt, verachtet und verspottet werden und die Ordnung und „Satzung der christlichen Kirche nichts mehr gilt, damit nicht „die Menschen gar verrucht, ohne Furcht und Strafe, ihrem

„Muthwillen leben und damit nicht Jeder, je nach seinem Kopf „und Verstand, einen Glauben schöpfe und annehme, und da „der obriste und geistliche Hirte der Kirche (der Papst) „und die geistliche Obrigkeit in diesen Sorgen und Nöthen „schweigen und schlafen; so haben wir Eidgenossen „es für gut und nothwendig erfunden, dem zuvorzukom= „men, daß nicht wir und die unsrigen von dem Mißglauben „solcher Sekte vergiftet und verführt werden. Deßhalb haben „wir beschlossen, diese Artikel zu halten, bis daß diese Irrung „und Zwietracht durch ein gemeines christliches Konzilium „oder durch eine andere genugsame christliche Versammlung zu „welcher auch unsere Botschafter berufen sind, abgestellt und „erläutert und wiederum Einigkeit gemacht wird, so daß Jeder= „mann weiß, woran er ist.“

Durch diese Verordnung griff die weltliche Obrigkeit aller= dings, wenn auch in der wesentlichen Absicht, den hergebrachten Kirchenglauben zu erhalten und zu befestigen, dennoch in ein= zelnen Punkten reformirend in kirchliche Verhältnisse ein. Die katholischen Stände rechtfertigten aber diesen ihren eigenen Ein= griff des Staates in das Gebiet der Kirche mit der dringen= den Noth der Zeit und damit, daß die geistlichen Hirten statt dieser Noth zu begegnen, „schweigen und schlafen“. Ihre An= ordnungen betrachteten sie selber nur als provisorisch, bis der Zwiespalt der Kirche durch diese selbst seine Erledigung fin= den werde, bis wieder eine klare Autorität der Kirche vorhan= den sei.

Die Punkte, worüber die Boten der Stände einig gewor= den, sind folgende:

Festhaltung am alten Glauben und Abwehr des neuen.

1) Niemand darf die XII Artikel des christlichen Glaubens anfechten; auch niemand die heiligen sieben Sakramente, wie solche von Christus, aus seinem Wort und von der christlichen Kirche aufgesetzt sind, bestreiten; sondern es soll sich Jedermann befleißen, dieselben zu glauben und zu halten, wie die Kirche sie geordnet und bisher gehalten hat.

2) Es soll auch Niemand sich unterstehen, nach seiner Wil= kühr, das Opfer der heiligen Messe anders zu gebrauchen und auszutheilen, als es die christliche Kirche geordnet hat. Ebenso

sollen die übrigen Sakramente uns Laien nach bisherigem Brauche mitgetheilt werden; auch kein Laie zu dem hochwürdigen Sakrament des Altars gehen, ohne vorherige Beichte und Absolution, auch dasselbe nicht unter beiden Gestalten empfangen.

3) Wir nehmen auch in den andern Kirchenordnungen, als fasten, beten, beichten, büßen, singen und lesen keine Aenderung vor, noch verändern wir die bisher üblichen kirchlichen Ceremonien.

4) Da der alte Brauch des Fastens aus christlichen in der heiligen Schrift begründeten Ursachen durch die heiligen Väter aufgesetzt und nach jedes Landes Brauch uns überliefert worden ist, so wollen wir die Aergerniß, welche aus der Uebertretung solchen Brauches entsteht, in unsern Landen nicht einführen lassen, sondern die Uebertreter strafen, nach eines jeden Ortes Ordnung und Gefallen.

5) Wir wollen nicht dulden, daß Jemand die allerheiligste Jungfrau Maria und die Heiligen Gottes schmähe und entehre, sondern wie unsere Vorfahren und die christliche Kirche es jeder Zeit gehalten, gütlich glauben, daß die Fürbitten unserer lieben Frau und der Heiligen von Gott uns wohl Gnade erlangen mögen. Wer dawider redet oder thut, soll darum gestraft werden, nach seiner Herren und Obern Erkanntniß.

6) Es soll niemand die Bilder unsers Herrn unsrer lieben Frauen, noch der Heiligen zerbrechen oder verunehren, sondern man soll die Gotteshäuser bei den Kirchenzierden unversehrt bleiben lassen.

7) Da viel Zweiung und Widerwärtigkeiten durch die Predikanten erwachsen ist, solches zu verhüthen und damit das heilige Evangelium im rechten Verstand einhellig gepredigt und gelehrt werde, so soll Niemand in unsern Gebieten das Gotteswort predigen und lehren, er sei denn von seinen geistlichen Ordinarien vorher examinirt und gehörig geweiht worden. Es soll kein Laie predigen und Winkelprediger nicht geduldet werden. Diese Prediger sollen uns und den unsern das heilige Evangelium, das neue und alte Testament nach rechtem wahrem Verstand, wie es die heiligen alten Lehrer ohne Zweifel aus dem

Geist Gottes gethan und wie es die christliche Kirche angenommen und in ihrer Lehre zugelassen hat, predigen und lehren, ohne allen Geiz und ohne anderes zu suchen, als der Seelen Heil und Besserung, und sich dabei vor andern „Stempeneien" und Umständen hüthen, auch sich aller Lehren enthalten, die von der Kirche nicht zugelassen werden.

8) Sollte ein Prediger den neuen Mißglauben predigen, so soll er von seiner weltlichen Obrigkeit abgestellt, von da vertrieben und nach seinem Verschulden gestraft werden.

9) Da das Fägefeuer und die Fürbitte der Abgestorbenen bisher geglaubt und von den heiligen Lehrern gelehrt worden sind, so soll man auch darin nicht so leichtfertig auf das vorgeben der Lutherischen hin, von diesem Glauben abstehen, und auch hierin keine entgegengesetzte Predigt geduldet werden.

10) Man soll auch die Klöster, Stiftungen und Kirchen bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lassen und keine Gewalt gegen sie brauchen, noch ihnen das ihre nehmen.

Reformen.

11) Obwohl wahr sein mag, daß durch die heiligen Väter, Lehrer, Papst und Konzilien viele Satzungen in guter Meinung gemacht worden, so sind doch solche geistliche Rechte und Satzungen nach und nach so vermehrt, gestrenget und so überflüssig viel worden, die auch wider uns Laien oft mißbraucht worden sind; und wiewohl gegenwärtig der Wolf in dem Schafstall Christi die Schafe schädlich zerstreut und der oberste Wächter und Hirt der Kirche schläft, so will uns gebühren, als der weltlichen Obrigkeit, uns selber in einigen Punkten zu helfen, damit wir wieder einhellig werden und bei dem wahren Glauben bleiben. Nicht um uns der römischen gemeinen christlichen Kirche zu widersetzen, sondern um Verhüthung weitern Unfalls und Zertrennung der Eidgenossenschaft, um dem Uebel zuvor zu kommen und zum Nutzen und zur Ehre der Eidgenossenschaft haben wir diese Artikel aufgenommen, mit der Protestation und dem Erbieten, wenn durch ein Konzilium oder eine christliche Versammlung, an der wir Theil haben, die Einigkeit in der Kirche hergestellt wird, wollen wir uns nicht von derselben söndern, als fromme, gute, gehorsame Christenleute.

Sitten u. Pflichten der Priester.

12) Unsere Leutpriester und Seelsorger sollen sich nicht auf den Geiz legen und uns und den unsern die Sakramente nicht von Geldes wegen vorenthalten. Dabei ist unsere Meinung, was einem Pfarrer und Sigrist von Rechts wegen gehört, soll ihm auch zukommen. Wollte einer aber allzu streng und gefährlich darin handeln, so soll die weltliche Obrigkeit dafür sorgen, daß der gemeine Mann nicht übernommen werde.

13) Die Priester sollen sich ehrbar und fromm halten, den Stiftungen ihrer Pfründen, der Regel und Ordnung ihrer Gotteshäuser getreu nachleben, andere unehrbare Gewohnheit abthun, und uns Laien ein gutes Beispiel sein, damit keine Klage über sie komme. Denn man würde die Ungebühr nicht ferner an ihnen leiden. Darnach haben sie sich zu richten.

14) Es soll auch jeder Pfarrer in Todes Nöthen bei den Seinen bleiben und dieselben treulich nach christlicher Ordnung versehen und trösten, bei Verlurst seiner Pfründe.

15) Da es bisher ein großer Mißbrauch gewesen ist, daß ein Priester zwei oder mehrere Pfründen besessen hat, und deßhalb die Unterthanen schlecht versehen worden sind, so ordnen wir, daß kein Priester mehr als eine Pfründe haben soll, und soll jeder auf seiner Pfarre selber sitzen, und nicht abwesend besorgen lassen. Auch ein Priester, der einen Kaplan hat, soll selber auf der Pfründe sitzen und die versehen. Es dürfen keine Absenzen bezogen, noch darüber mit andern heimliche Verträge geschlossen werden, bei Verlurst der Pfründe. Doch behalten wir vor, da wo ein Pfarrer noch eine Pfründe in Klöstern und Stiftern hätte, ohne dort residiren zu müssen, daß hier die besondern Rechte der Klöster und Stifter gewahrt bleiben dürfen.

16) Hat ein zu junger Mensch eine Pfründe, die er noch nicht verwalten kann, soll er diese durch einen tauglichen Priester versehen lassen, bis er das Alter hat, um selber Priester zu sein. Wird er dann nicht Priester oder taugt er nicht dafür, so soll ihm die Pfründe abgenommen und einem andern tauglichen Priester geliehen werden.

17) Priestern, welche Eheweiber haben, soll keine Pfründe geliehen werden, und einem solchen das geistliche Amt verboten sein. Priester mit Pfründen, die sich verheirathen, verlieren

ihre Pfründe, und sollen sich wie andere Laien mit ihrer Arbeit ernähren.

18) Ordensleute, welche aus den Klöstern laufen, und sich verheirathen, verlieren ihre Pfründe; und der Obrigkeit wird vorbehalten, weiter mit ihnen zu handeln, oder ihnen Gnade zu ertheilen.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

19) Mit Rücksicht auf das geistliche Gericht und den Bann haben wir in diesen sorglichen Zeiten und da Niemand mehr sich darum kümmert, geordnet, daß kein Geistlicher einen Laien oder umgekehrt noch ein Laie den andern vor geistliches Gericht laden soll, weder um Geld, Schulden, Schmähungen, Frevel, Zins, Zehnten, Renten und Gülten, noch um zeitliche und weltliche Sachen [5]), einzig vorbehalten die Ehesachen und was die heiligen Sakramente, Gotteshäuser und Kirchen berührt und die Seele betrifft, oder von Unglaubens wegen. Dagegen soll um zeitlichen Gutes und menschlicher Verhandlung willen, kein geistliches Gericht noch Bann gebraucht, sondern in solchen Dingen durch das weltliche Gericht gesucht werden, wie die Bünde es ausweisen.

20) Auch in Ehesachen und andern Händeln, welche vor das geistliche Gericht gehören, sollen dieselben, bevor sie an dieses gebracht werden, vorerst an die weltliche Obrigkeit kommen und von der letztern nach Gestalt und Sache darin gehandelt, und nur wenn auch sie es nothwendig findet, an das geistliche Gericht gewiesen werden.

21) Auch vor dem geistlichen Richter und besonders zu Konstanz sollen alle Gerichtshändel in deutscher Sprache behandelt und geschrieben werden, damit wir Laien auch verstehen können, was man handle.

Heilmittel unentgeldlich.

22) Da zwischen dem Sonntag, an welchem das Halleluja aufhört, bis zur Faßnacht, die Hochzeit verboten und doch häufig um Geld zugelassen ward, so soll es auch ohne Geld gestattet sein, in dieser Zeit eine Ehe einzugehen.

23) Da wir bisher durch mancherlei Römischen Ablaß be-

---

[5]) Vgl. oben S. 126.

schwert worden, so soll in Zukunft in unsern Gebieten kein Ablaß mehr um Geld zugelassen werden.

24) Die Päpste und Bischöfe behalten sich selber die Absolution von einigen Sünden vor, was große Kosten verursacht. Ebenso verhält es sich mit Dispensationen in ehrbaren Sachen. Da ist unsere Meinung, was in einem solchen Fall bei dem Papst oder Bischof um Geld mag erlangt werden, das soll dem gemeinen Mann von jedem Pfarrer auch ohne Geld mitgetheilt werden.

25) Es mag auch ein jeder Ort mit seinen Seelsorgern und Geistlichen zusammensitzen und anordnen, wie die bösen Sachen in der Beicht gestraft werden sollen.

26) Den Kurtisanen halber, welche die Pfründen anfallen, ist unsere Ordnung, daß solches nicht geduldet werde. Und sollten solche Römische Buben kommen und die Pfründen anfallen wollen, so soll man sie gefangen setzen und dermaßen strafen, daß man vor ihnen sicher sei.

Die Geistlichen im Verhältniß zum weltlichen Recht.

27) Wenn einer in Krankheit und Todes Nöthen liegt, so soll kein Geistlicher, Priester, Mönch, Nonne, ohne Beisein der rechten Erben, den Kranken zu einem Testament oder Vergabung anreizen dürfen. Wollte aber der Kranke aus eigenem Antrieb ein Testament oder Gemächte errichten, so soll das vor drei ehrbaren Männern aus den Laien geschehen, die Gebräuche und Gesetze jedes Orts vorbehalten.

28) Wenn eine geweihte Person mit einer weltlichen in Streit geräth, so sollen beide Theile, der Priester wie der Laie, wenn man Frieden fordert, den Frieden geben und nehmen und halten nach Landesbrauch.

29) Bisher sind die Priester, wenn sie eine Uebelthat begangen, um deren willen die Laien an Leib und Leben gestraft worden wären, häufig den Bischöfen überantwortet und von diesen zu gelinde gestraft und wieder ledig gelassen worden. Da sich das Laster unter den Geistlichen mehrt, so haben wir geordnet: Wenn ein Geistlicher eine Missethat verübt, um deren willen er das Leben verwirkt hat, so soll die weltliche Obrigkeit ihn deßhalb strafen an Leib und Leben, wie einen Laien, ohne Rücksicht auf die Weihe.

Verbotene und erlaubte Bücher.

30) Da unter dem gemeinen Mann große Unruhe des Glaubens durch die Lutherischen und Zwinglischen gedruckten Schriften erzeugt wurde, so soll in unsern Gebieten Niemand derlei Schriften drucken noch feil haben; sondern solche Bücherhändler schwer darum gestraft werden. Wer ihnen derlei Bücher wegnimmt und zerreißt, wird nicht als Fresler gestraft.

31) Dagegen mag man wohl das neue und alte Testament, die Bibel und andere christliche Bücher kaufen und verkaufen.

Milderung der Leibeigenschaft.

32) Da bisher der gemeine arme Mann von Prälaten und Gotteshäusern, auch von edeln Gerichtsherrn, besonders in unsern Vogteien, mit der Eigenschaft, Ungenossame, Fällen und Läßen und andern Gerechtigkeiten hart und strenge gehalten worden ist, wir aber nach unsern Bünden den Orten nichts abzubrechen haben an ihren Herrlichkeiten und Rechten, dagegen in unsern Vogteien derartige Mißbräuche am meisten geübt werden, so sollen wir darüber rathschlagen und unsere Vögte in die Vogteien mit dem Auftrag schicken, daß sie ein Einsehen thun und eine Milderung einleiten, damit der arme Mann nicht so hart gehalten werde.

33) Insbesondere soll niemand wegen der Ungenossame gestraft werden, da die Ehe ein Sakrament ist.

34) Welcher Eigene begehrt, sich von der Eigenschaft loszukaufen und zu ledigen, das soll ihm gestattet sein um ein ziemliches Geld. Wollte aber ein Herr ihn deßhalb zu hart halten, so steht es bei der Obrigkeit, solches zu vermitteln und zu ermäßigen nach Ziemlichkeit.

Erwerb d. Geistlichkeit von liegendem Gut.

35) Da wir Laien von den geistlichen Fürsten, Klöstern, Stiftern u. s. f. vielfach durch Ankauf von liegenden Gütern beschwert worden sind, so sind wir überein gekommen, daß dieselben in Zukunft keine Liegenschaften mehr erwerben dürfen, ohne Bewilligung der Obrigkeit im einzelnen Fall.

36) Auch dürfen dieselben ohne Bewilligung der Obrigkeit keine Schuldforderungen auf liegende Gründe verlegen, weder innerhalb noch außerhalb der Eidgenossenschaft.

Aufsicht über die Verwaltung der Klostergüter.

37) Jedes Gotteshaus soll der Obrigkeit ehrliche Rechnung geben über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen.

38) Wer Stiftungen und Pfründen an Gotteshäuser oder

zu Handen der Geistlichen verordnen will, was nicht gehindert werden soll, der soll doch dieselben nicht unablöslich auf seine liegenden Güter setzen. Werden solche Schulden abgelöst, so soll das Geld durch die weltlichen Vögte und Pfleger wieder angelegt werden.

39) Wenn ewige Zinsen mit baarem Geld verkauft und Verschreibungen darauf errichtet und diese für ablöslich erklärt sind, so sollen auch die Zinsen abgelöst werden dürfen, ein Stück mit dreißig Stücken.

40) Es soll Niemand dem andern das seinige mit Gewalt ohne Recht vorenthalten, es seien Zinse, Renten, Gülten, klein und großer Zehnte, Schulden, Gerechtigkeiten und Siegel und Brief gehalten werden.

41) Jeder Obrigkeit ist unbenommen, wenn weitere Mißbräuche sich auf deren Gebiete auf Seite der Geistlichen zeigen, ein Einsehen zu thun, unter Beachtung der obigen Artikel.

Steuerpflicht der Geistlichen.

42) Obwohl die Geistlichen bisher von allen Beschwerden frei gewesen sind, und die weltliche Obrigkeit mit dem Bann erschreckt haben, so daß diese nicht wagte, denselben Steuern, Tellen, Zölle, Umgeld, Tagwen u. s. f. aufzulegen, so hat doch solches in der heiligen Schrift keinen Grund, sondern ist großen Theils durch erdichtete geistliche Rechte eingeführt worden. Daher ist unsere Meinung, daß alle Priester, sie seien Weltliche oder Ordensleute alle Beschwerden, womit der gemeine Mann einer weltlichen Obrigkeit gehorsam sein soll, in Steuern, Tellen, Reisekosten, Zoll, Geleite, Umgeld u. s. f., ebenfalls tragen und darin der weltlichen Obrigkeit gehorsam sein sollen.

43) Wir behalten uns vor, diese Artikel zu mehren oder zu mindern, je nachdem es unsere Eidgenossenschaft gegen Gott und Welt verantworten kann, auch löblich, nützlich und ehrlich sein mag [6]).

Charakter des Mandats.

Dieses Mandat, obwohl von den Boten der katholischen Stände entworfen, kam indessen nicht zur Ausführung. Aus sehr verschiedenen Gründen wollten einige Stände nicht beitreten, und so blieb die Sache liegen. Für das Eidgenössische Recht

---

6) Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 213.

und die Einsicht in die Zustände jener Tage bleibt der Entwurf dessen ungeachtet ein wichtiges Denkmal. Die Verwirrung und der Zwiespalt innerhalb der Kirche war so groß, und die obere Kirchenleitung so wenig der Sachlage gewachsen oder so träge, daß auch in den Theilen der Schweiz, welche vorzugsweise den alten Glauben aufrecht erhalten wollten, doch der Staat, die weltliche Obrigkeit von sich aus reformirend einzuwirken gedachte, so weit es ihm nöthig erschien. Der Charakter dieses Mandats und die Art, wie die Verfasser desselben zu Werke gingen, ist offenbar konservativ. Die Haupttendenz ging dahin, das Wesentliche, den hergebrachten kathol. Glauben selbst zu erhalten und vor der drohenden Existenz zu erretten. In dieser Beziehung gab das Mandat keinerlei Veränderung von sich aus zu, und die Autorität der Kirche sollte hierin unverbrüchlich festgehalten werden, bis sie selber sich darüber erklärt haben werde. Mit Rücksicht auf das Dogma bestritt die Verordnung die Berechtigung des Staates oder einzelner Individuen zur Reformation.

Dagegen in allen den Beziehungen der Geistlichen zu der weltlichen Obrigkeit und zu den Laien, welche nicht unmittelbar den Glauben betreffen, sondern die bürgerliche Stellung jener und die Eigenthums- und Geldverhältnisse derselben, da nahm auch der katholisch gebliebene Staat nun eine der Kirche übergeordnete Stellung ein und schaffte eine Reihe von praktischen wichtigen Mißbräuchen ab. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, wie es durch den Sieg des Papstthums über das Kaiserthum während des Mittelalters bestimmt worden war, die Ueberordnung des geistlichen Reiches über das weltliche Reich, hatte nun doch auch in den katholischen Staaten eine gewaltige Erschütterung empfunden. Die Boten der kathol. Stände hatten es gewagt, nicht allein den Staat in allen äußerlichen Dingen zu emanzipiren von der Kirche, sondern auch vom Staate aus selbst kirchliche Einrichtungen zu reformiren, wo diese entartet und nicht unmittelbar auf Glaubenssätzen zu beruhen schienen. Allerdings setzten die Standesboten hierin nur fort, was die Eidgenossen auch schon vor der Reformation in manchen Fällen gethan hatten. Das politische Freiheitsgefühl

der Eidgenossen war von jeher so stark, daß sie in äußern Dingen sich nicht leicht unter ein geistliches Regiment schmiegten. Aber nun wurde doch in größerem Zusammenhang und mit klarerem Bewußtsein die Hoheit des Staates und das Recht der weltlichen Obrigkeit auch den Geistlichen gegenüber ausgesprochen und prinzipiell angewendet. Es lag hierin jedenfalls ein bedeutender Fortschritt zu der modernen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Zwar wurde auch mit Bezug auf den reformirenden Theil des Mandats die Entscheidung eines Konziliums oder einer christlichen Versammlung vorbehalten, aber weder unbedingt, noch mit Bezug auf alle Punkte. Die Mitwirkung des Staates bei Beschlüssen jener wurde ausdrücklich vorausgesetzt, und in manchen einzelnen Punkten, insbesondere in den Rechtsbeziehungen der Geistlichen zu den Laien so entschieden das weltliche Recht der Obrigkeit zum Ausdruck und zur Anerkennung gebracht, daß man wohl sieht, in solchen Dingen hielten die Verfasser des Mandats das Recht des Staates für so klar und entschieden, daß sie geistlicher Einsprache sich keineswegs gefügt hätten.

Katholisches Bündniß mit König Ferdinand von 1529.

3) Die Reformation erhielt indessen neuen und größern Anhang in der Eidgenossenschaft. Und während vor Kurzem noch Zürich allein gestanden war, der gesammten Schweiz gegenüber, so ward nach und nach die reformirte Bevölkerung der Schweiz zahlreicher als die katholische. Der Widerstand gegen die Reformation beschränkte sich mehr und mehr auf die innere Schweiz. Den Kern derselben bildeten die V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Auch diese Stände richteten nunmehr ihren Blick außer die Schweiz und suchten sich außerhalb der Eidgenossenschaft mit Gleichgesinnten zu verbinden und zu verstärken. Die reformirten Städte hatten in Oberdeutschland Verbindungen angeknüpft. Die katholischen wendeten sich nun an König Ferdinand von Ungarn, Erzherzog von Oestreich, der im deutschen Reiche als die Hauptstütze der katholischen Partei angesehen war. In der That kam zu Anfang des Jahres 1529 ein Bund zwischen König Ferdinand und den V Orten zu Stande. Die beiden Theile kommen überein:

1) Sie wollen in ihren Gebieten bei dem alten, wahren christlichen Glauben und den christlichen Sakramenten ohne alle Veränderung verbleiben, bis auf eine gemeine christliche Reformation, wie diese von gemeinen christlichen Ständen in einem christlichen Konzilium verordnet wird. Ausgenommen wo Mißbräuche wären, die das Wesen des alten christlichen Glaubens und die Sakramente nicht berühren, deren Abstellung zu gemeinem Nutzen und Frieden diente, da wollen sie zusammentreten und mit Zuzug der geistlichen Obern sich zu vereinbaren trachten. Kommen sie nicht überein, so behält sich jeder Theil vor, derlei Mißbräuche von sich aus abzuschaffen. Im Uebrigen wollen sie 10 Jahre lang ein christliches Konzilium erwarten.

2) Wer in unsern Gebieten den alten Glauben antasten und dagegen predigen und neue Sekten zu stiften wagte, der soll an Ehre, Leib und Leben, nach seinem Verschulden gestraft werden.

3) Würde Jemand einen der Verbündeten hindern wollen, die Strafe zu vollziehen, so helfen die Verbündeten einander wider einen solchen.

4) Keiner der Verbündeten soll einem andern, er sei Lutherisch oder nicht, der außerhalb dieser Vereinigung ist, Gewalt zufügen, noch Ursache zum Kriege geben. Würde aber einer der Verbündeten wegen seines alten christlichen Glaubens angegriffen und zur Gegenwehr gezwungen, so leisten sie sich beförderlich Zuzug und Hülfe.

5) Würde Jemand uns oder unsere Unterthanen oder Verwandten vom Glauben drängen, unsere der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit Güter entsetzen oder vergewaltigen, so soll der Theil, dem solches Unrecht um des Glaubens willen begegnet, für sich selber keinen Krieg beginnen, wenn er nicht zu eilender Gegenwehr genöthigt wird, sondern die andern Verbündeten an eine gelegene Malstatt rufen, nämlich Feldkirch, Bregenz, Ratolfzell, Waldshut, Lauffenburg, Kaiserstuhl, Baden, Werdenberg oder Sargans. An einem der Orte sollen die bevollmächtigten Boten der Verbündeten berathen, ob der Widerwille in Gütigkeit gestillet oder durch ein Rechtsverfahren erledigt und so jeder Krieg vermieden werden könne. Wird aber das nicht erlangt, so sollen die Boten die Gewalt haben, dem Be-

leidigten Hülfe zu erkennen, mit ganzer Macht, Hauptleute und Kriegsräthe zu ernennen und die Vollziehung zu befehlen.

Würde die Hülfe von Seite der V Orte begehrt, so soll der König Ferdinand ihnen zum mindesten 6000 Mann zu Fuß und 400 Reisige, sammt Feldgeschütz auf seine Kosten zu Hülfe senden. Würde von Seite des Königs Hülfe begehrt, und zwar innerhalb der Eidgenossenschaft, so ziehen die V Orte je nach Umständen mit aller Macht oder einem Theil derselben auf eigene Kosten aus gegen den Feind, wenn außerhalb die Eidgenossenschaft, so ist der König berechtigt, Hauptleute aus den Orten zu erwählen und Krieger zu bestellen, die er besoldet. Diese Hülfstruppen mögen dann über den Rhein ziehen.

Damit aber Niemand denke, daß wir unter dem Schein der Handhabung des christlichen Glaubens nach Erweiterung unserer Herrschaft streben, so haben wir beschlossen: Was König Ferdinand oder andere auswärtige Verbündete außerhalb der Eidgenossenschaft besitzen, ihnen weggenommen und wieder erobert wird, das soll denselben wieder zugestellt werden. Ebenso was die V Orte innerhalb der Eidgenossenschaft besitzen, ihnen genommen und wieder erobert wird, soll ihnen allein verbleiben. Was dem Feind außerhalb der Eidgenossenschaft abgenommen wird, das soll den auswärtigen Verbündeten allein zukommen; ebenso was dem Feind innerhalb der Eidgenossenschaft abgenommen wird, das soll ausschließlich den eidgenössischen Verbündeten zugehören. Kein Theil soll, wenn es zum Kriege gekommen ist, ohne des andern Wissen und Willen Friede machen, aber auch kein Theil einen ehrlichen gebührlichen Frieden muthwillig ausschlagen. Kosten, welche in einem solchen Frieden an den Feind zu zahlen sind, sollen von beiden Theilen je zur Hälfte bezahlt werden.

6) Wenn Geistliche, Klosterleute oder Laienpriester ihren Orden und Stand verlassen und deßhalb ihr Einkommen mit Beschlag belegt wird, und nun in Folge dessen eine Obrigkeit Schaden leiden sollte, so soll auch in einem solchen Fall die obige Hülfe gewährt werden.

7) Kommt es zum Kriege, so wird dem Feinde aller Proviant abgeschlagen. Dagegen lassen sich die Verbündeten

allen Proviant an Lebensmitteln und Kriegsbedarf ungehindert zukommen.

8) Neue Verbündete werden nur mit Zustimmung aller aufgenommen.

9) Beladen sich die Verbündeten nicht mit ältern Sachen und Händeln, sondern schließen diesen Bund bloß des Glaubens wegen, und zur Gegenwehr.

10) Vorbehalten werden sowohl die Erbeinung zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft, als die ältern Bünde und Staatsverträge.

11) Entsteht ein Streit zwischen den Verbündeten, so ist einer der Bischöfe von Konstanz oder Basel Obmann [7]).

Gefahr des Bundes.

So das Ferdinandische Bündniß. Die Gefahr war allerdings vorhanden, daß die alte Eidgenossenschaft des Glaubens wegen auseinander breche. In dem christlichen Bürgerrecht war der Anfang zu einer neuen reformirten Eidgenossenschaft gemacht, in dem katholischen Bunde die Einleitung zu einer neuen katholischen Eidgenossenschaft getroffen. Der letztere Bund war um so gefährlicher für den Bestand der Eidgenossenschaft, als der auswärtige Verbündete, König Ferdinand, mächtiger war, als die V Orte der Eidgenossenschaft, somit das Schwergewicht des Bundes außerhalb die Eidgenossenschaft versetzt war. Die Frage des alten Zürichkrieges kehrte wieder, wenn auch unter veränderten, zum Theil umgekehrten Verhältnissen. Nun war es doch vornämlich die innere Schweiz, welche, um ihren Glauben zu bewahren, sich mit Oesterreich in einen engen Bund einließ, und die Besorgniß erweckte, daß der neue österreichisch-katholische Bund in seiner Entwickelung die alte Eidgenossenschaft durchbrechen und zerstören könnte. Während im alten Zürichkriege Schwyz voraus für die Integrität der Eidgenossenschaft im Gegensatz zu der zürcherisch-österreichischen Politik eingestanden war, so war es nun vorzugsweise die äußere Schweiz, und besonders Zürich, welches wider die österreichisch-luzernische Politik sich erhob und die Integrität der Schweiz vertrat.

---

[7]) Bullingers Reformationsgeschichte II. S. 48.

Neunzehntes Kapitel.

Der erste Landsfriede von Kappel 1529.

Aufbruch zum Krieg. — Charakter des ersten Friedens. — Inhalt. Einleitung. — Glaubensfreiheit, Prinzip der Parität. — Bünde mit Auswärtigen. — Pensionen. — Keine Sondertage. — Verantwortlichkeit und Amnestie. — Schmähungen des Glaubens wegen verboten. — Keine Beschlagnahmen auf Kirchengüter. — Dr. Murner. — Kriegskosten. — Selbständigkeit der Orte, Wahrung ihrer Rechte. — Verbesserung im Thurgau. — Friede. — Der Beibrief. — Eidgenössische Landesgesetze über Schmähreden.

Aufbruch zum Krieg.

Die V Orte wurden von den Boten der übrigen Stände angegangen, freiwillig von dem Ferdinandischen Bündnisse abzustehen. Aber vergeblich. Die Stimmung beider Hauptparteien wurde immer feindseliger. Da gab die Hinrichtung des reformirten Pfarrers Kaiser, der in der Herrschaft Uznach gefangen genommen und nach Schwyz abgeführt worden war, das Signal zum Kriege. Zürich ergriff die Waffen und zog ins Feld. Auch die V Orte sammelten sich nun. Bern, unzufrieden über das stürmische Verfahren Zürichs, drohte mit den Waffen das eidgenössische Recht aufrecht zu halten und wider den Angreifer zu streiten. Von Seite der übrigen Stände wurde mit Ernst für den Frieden gearbeitet. Es kam dieser wirklich, gegen Zwinglis Wünsche, welcher von dem Krieg größeren Vortheil für seine Politik und seine Lehre hoffte, zu Stande.

Charakter des ersten Friedens.

Die Grundsätze, die in diesem Frieden ausgesprochen sind, sind sehr wichtig für das eidgenössische Recht. Alle spätern Landfrieden wurden nach entschiedenen und blutigen Siegen zuerst der Katholischen über die Evangelischen, später der Evangelischen über die Katholischen abgeschlossen. Der Eindruck der Schlachten, welche denselben vorausgingen, hob die Aussprüche der einen über Gebühr, reizte dieselben zum Uebermuth, und lähmte den Widerstand und die Freiheit der andern. Diesem ersten Landsfrieden aber war kein Blutvergießen, keine Schlacht vorausgegangen. Zwar waren in diesem Momente die Reformirten an Kriegsrüstung den Katholischen überlegen, aber doch

nicht in dem Maße, daß nicht diese ohne Bedenken eine Schlacht hätten wagen dürfen, jene hatten das Uebergewicht, aber doch nicht in dem Maße, daß der Sieg mit den Waffen für dieselben sicher gewesen wäre. Es wurde daher dieser Friede von beiden Seiten mit größerer Freiheit geschlossen, als einer der spätern, und die Grundsätze, die in demselben ausgesprochen sind, tragen in höherm Maße den Stempel der Wahrheit und des Rechtes an sich.

Inhalt. Einleitung.

Die Boten der Stände und Länder Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Sargans, Straßburg und Konstanz erscheinen in dem Instrument als Vermittler. Unter denselben war vorzüglich der Glarnerische Ammann Hans Aebli thätig gewesen. Als Parteien werden bezeichnet: Zürich auf der einen Seite mit seinen Mitburgern, den Städten Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, den eidgenössischen Städten des christlichen Bürgerrechts, und die V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf der andern Seite. Damit die Zertrennung der Eidgenossenschaft und großer Jammer und Noth vermieden und der Nutzen und die Ehre gemeiner Eidgenossenschaft und ganzer deutscher Nation gefördert werde, haben die Vermittler mit großer Austragung von beiden Theilen die Zustimmung zu folgenden Friedensartikeln erhalten:

Glaubensfreiheit. Prinzip der Parität.

1) Da Niemand zum Glauben gezwungen werden soll, so sollen auch die V Orte und die ihrigen nicht in Glaubenssachen genöthigt werden.

Betreffend die Zugewandten und die Vogteien, die beide Theile gemeinsam zu beherrschen haben, gelten folgende Grundsätze. Woselbst die Messe abgestellt und die Bilder verbrennt oder abgethan worden sind, da sollen die Leute deßhalb nicht gestraft werden. Wo aber die Messe und die Ceremonien noch vorhanden sind, da sollen dieselben auch nicht zur Neuerung gezwungen, noch ihnen (reformirte) Prädikanten geschickt werden, es wäre denn, daß die Mehrheit solches erkennte. Wozu sich die Mehrheit der Kirchgenossen entscheidet, zum

einen oder andern, dabei soll es bleiben. Aber kein Theil soll den andern wegen seines Glaubens fangen oder strafen.

Die Hauptgrundsätze liegen in diesem ersten Artikel. In ihm ist bereits das Prinzip der Parität, d. h. der staatlichen Gleichberechtigung beider christlicher Konfessionen enthalten. Es ist anerkannt, daß kein Ort den andern, daß auch die Eidgenossenschaft nicht einzelne Orte zur Beibehaltung oder zur Abänderung ihres christlichen Glaubens zwingen dürfe. Die katholischen Stände verzichteten somit hierin den reformirten gegenüber ausdrücklich auf die Festhaltung des alten Rechtes des Mittelalters, wornach jede energische Abweichung von dem katholischen Glauben als ein Verbrechen behandelt und der Krieg gegen die Ketzer als Pflicht angesehen ward. Sie erkannten das Prinzip der Glaubensfreiheit, welches von den Reformirten zuerst verkündigt worden war, nun den reformirten Orten gegenüber an, nahmen es aber gleichzeitig auch für sich selber in Anspruch. Und hinwieder gestanden die reformirten Stände die Folgerichtigkeit dieses Schlusses zu, und verzichteten darauf, die Orte zur Annahme der Reformation zu nöthigen.

Damit hatten aber beide Theile dem Prinzip nach darauf Verzicht geleistet, von Staats wegen ihren Glauben in gesammter Eidgenossenschaft durchzusetzen. Mochte jeder Theil noch so lebhaft seinen Glauben für den allein wahren halten, der Staat als Staat bot sich nicht mehr dazu her, diesen Glauben dem andern aufzunöthigen. Mochte die Kirche noch so ausschließlich sein, der Staat als Staat erkannte die Berechtigung beider Konfessionen neben einander an.

Diese Grundsätze sind denn auch durchgeführt im Verhältniß zu den gemeinen Herrschaften. In Folge derselben wird nun auch von den katholischen Ständen, welche noch die Mehrheit hatten unter den regierenden Orten, zugestanden, daß die Mehrheit der Obrigkeit in Glaubenssachen nicht entscheide wider die Minderheit, die einen andern Glauben habe. Das politische Mehrheitsprinzip ward somit zu Gunsten der staatlichen Gleichberechtigung beider Konfessionen

aufgegeben. Es wird den Unterthanen selbst, und zwar jeder Kirchgemeinde die freie Wahl eröffnet, welcher von beiden Glaubensrichtungen sie folgen wolle. Und was die Mehrheit der Kirchgenossen[8]) beschließt, das gilt für die Kirchgemeinde. Jede Kirchgemeinde wird somit als ein Ganzes betrachtet, und für sie allerdings wieder das Mehrheitsprinzip zugelassen, das für das ganze Land aufgegeben worden ist. In der Kirchgemeinde muß sich die Minderheit unterziehen, wenn die Mehrheit reformirt oder wenn sie katholisch bleiben will. Die Kirchgemeinde kann, wenn sie will, ihre Glaubenseinheit erhalten, sie braucht sich nicht in derselben Weise in ihrem Innern auch spalten zu lassen, wie das Land, welches Herren hat von verschiedenem Glauben, die Spaltung dulden muß. Will sich die Minderheit einer Gemeinde nicht fügen, so steht den Einzelnen frei, die Gemeinde zu verlassen, und sich anderswo in einer Gemeinde, wo die Mehrheit ihres Glaubens ist, anzusiedeln.

Endlich wird bestimmt, daß der Einzelne um des Glaubens willen nicht gestraft werden darf. Indessen auch dieser Grundsatz wurde damals, gleich wie der vorhergehende, nur für die gemeinen Herrschaften anerkannt. Auf dem eigenen Gebiete blieben beide Theile noch exklusiver. Im eigenen Lande erkannten sie damals das Prinzip der Parität noch nicht an, welches sie für die eidgenössischen Beziehungen nun anerkannt hatten. Im eigenen Lande wollten damals noch beide Theile die Einheit des Glaubens festhalten und durchsetzen. Die reformirten Stände duldeten nicht, daß ein Theil ihrer eigenen Bevölkerung katholisch bleibe, und die katholischen Stände gestatteten nicht, daß ein Theil ihrer Bevölkerung sich zur Reformation bekenne[9]).

---

[8]) Alle über 14 Jahre wurden bei der Abstimmung zugelassen. Tagſ. zu Baden, Mittwoch nach St. Martinstag 1529.

[9]) Die evangelischen Städte legten zwar, da sie im Fortschritt begriffen waren, diesem ersten Artikel auch den Sinn bei, daß es in den V Orten selbst nun Einzelnen gestattet sei, sich zu dem reformirten Glauben zu bekennen. Aber weder die V Orte, noch selbst die Schiedsrichter erklärten sich für diese ausgedehnte Auslegung des Artikels.

Der staatliche Grundsatz der Parität galt somit für die Eidgenossenschaft und die gemeinen Herrschaften. Aber er hatte noch keine Anerkennung gefunden in den einzelnen Orten.

2) Der zweite Artikel behandelt die Bünde mit Auswärtigen. Das Ferdinandische Bündniß, welches allein des Glaubens wegen aufgerichtet worden, soll nun, da man sich über den Glauben vertragen, bevor man aus dem Felde geht, den Schiedleuten ausgeliefert und abgethan und von denselben der Bundesbrief öffentlich zerstört werden. Ueber die übrigen Burgrechte und Bündnisse, welche neulich errichtet worden, soll auf Tagen das Nähere bestimmt werden. Das christliche Burgrecht zwar zwischen den sechs (eidgenössischen) Städten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel wird anerkannt. Der Vorbehalt aber bezog sich doch auch auf das Verhältniß der reformirten Städte zu auswärtigen Städten, wie Konstanz und Straßburg. Darüber wurde noch nicht entschieden. Es sollte dasselbe vorerst genauer geprüft werden. Aber das Ferdinandische Bündniß, welches für die Ruhe der Eidgenossen in der That gefährlich war, wurde jetzt schon definitiv beseitigt, und so nach dieser Seite hin die Integrität der Eidgenossenschaft aufrecht erhalten.

Bünde mit Auswärtigen.

3) Die 6 Städte bitten nochmals die V Orte, daß sie und die ihrigen sich aller Fürsten und Herren, des Reisens, der Pensionen, Miethen und Gaben gänzlich entziehen und dieselben abthun und unsers Vaterlandes Acht haben. Sollte auf diese Bitte nicht geachtet werden, so ist bestimmt: Wenn einer oder mehrere aus den V Orten die Kriegsknechte der Städte und deren Angehörige aufwiegeln, an sich ziehen und mit sich führen würden zu Reisen (zu auswärtigem nicht kapitulirtem Dienst), so sollen jene von ihrer einheimischen Obrigkeit, wenn derselben solches angezeigt wird, an Leib und Leben gestraft werden. Ebenso soll gegen Thäter, die auf dem Gebiete der VI Städte betroffen werden, verfahren werden.

Pensionen.

4) Die Schiedleute können nicht finden, daß gegenwärtig die Hauptführer und Austheiler von Pensionen zu strafen seien, indem es in den Ländern erlaubt gewesen, Pensionen zu be-

ziehen. Würden dieselben aber in Zukunft abgestellt, dann lasse sich auch in Zukunft die Strafe rechtfertigen.

In dieser Beziehung suchten die reformirten Stände ein nationales Gebrechen auszurotten, welches seit den Burgunderkriegen verderblich gewuchert, und mancherlei Verderben für das Land nach sich gezogen hatte. Die Einzelnen sonnten sich in dem Glanz des Goldes, welches von auswärtigen Fürsten gespendet wurde und gaben nur zu häufig um den persönlichen Gewinn die Interessen des Vaterlandes Preis. Gegen diese Sitte der einheimischen Magistrate, Pensionen zu beziehen, eiferte Zwingli gewaltig und in Zürich drang seine strenge Ansicht durch. Aber schon in Bern war es anders. Obwohl dem Prinzip dort ebenfalls gehuldigt wurde, so waren die Berner Großen doch weit entfernt, sich der puritanischen Strenge, die sie als bürgerliche Beschränktheit verachteten, praktisch zu fügen. Und noch weniger Lust dazu hatten Luzern und die innern Länder, in deren stilles Leben der Verkehr mit den Fürsten Glanz und Ehre brachte, und die ohnehin geneigt waren, ihre Söhne auf gut Glück ausziehen zu lassen, wo immer sie Gold und Ruhm gewinnen konnten.

Keine Sondertage.

5) In Zukunft sollen weder die IV Waldstätte, welche bisher oft zu Beckenried oder anderwärts unter sich getaget haben, noch andere Städte, welche Burgrechte unter sich haben, um keinerlei Sachen, welche die gemeinen Eidgenossen betreffen, sich an einzelnen Orten zusammenfügen, und die gemeinsamen Sachen so durch besondere Parteiung „übertrommeln", denn es steht zu besorgen, daß daraus nichts Gutes entspringen möchte. Haben aber etliche Orte Burgrechte oder alte Bünde unter sich, und haben sie Dinge zu verhandeln, die sie allein betreffen, so mögen sie wohl sich deßhalb versammeln, wo sie wollen. Kommt man aber zu eidgenössischen Tagen, so sollen alle mit Ernst helfen handeln, ohne alles „praktiziren und rotten", d. h. ohne zu künstliche Störungen und Absonderungen zu veranlaßen.

Auch dieses Prinzip ist in der That ein wahrhaft gemeineidgenössisches, und die seitherigen Abweichungen von demselben haben immer nur schädlich gewirkt. Die Eidgenossenschaft ist

ein Ganzes, das nicht zerlegt werden darf, die gemeinsame Tagsatzung darf nicht zerspalten werden in Sondertagsatzungen. Die eidgenössischen Angelegenheiten gehören vor jene, und nicht zur Vorbehandlung an diese. Auf jener kann sich der vielseitige eidgenössische Geist offenbaren, auf diesem schrumpft er zu bloßem einseitigem Parteigeist zusammen.

6) Als seither viel auf Tagen davon geredet worden, daß etliche Orte im Namen gemeiner Eidgenossenschaft von Städten und Ländern gehandelt und Tage ausgeschrieben haben, während andere Orte dazu keine Verwilligung gegeben haben, so soll solches in Zukunft vermieden werden, und die Orte, welche ausschreiben, unter ihrem eigenen Namen und nicht im Namen Anderer, die nichts davon wissen, es thun.

Verantwortlichkeit und Amnestie.

7) Da an die von Schwyz für die Kinder Jakob Kaisers, genannt Schlossers, der zu Schwyz hingerichtet worden war, eine Entschädigung zu deren Unterhalt und Nahrung begehrt worden, so haben beide Theile den Schiedleuten diese Sache anheim gestellt. Was diese urtheilen, wollen sie halten.

8) Alle Mandate, welche die sechs Städte des göttlichen Wortes wegen haben ausgehen lassen, sollen ungehindert und unangefochten bleiben. Wo auch die Messe und Bilder abgethan worden, da soll Jedermann, wem er auch zugehörig sei, also auch Unterthanen der V Orte, welche auf dem Gebiet der Städte gelebt haben, bis auf diese Stunde deßhalb nicht angefochten noch bestraft werden, und nicht befohlen werden, die Messe und Bilder wieder aufzurichten; immerhin in der Meinung, daß Niemand znm Glauben gezwungen werde.

9) Alle die, welche den beiden Städten Zürich und Bern zugezogen sind oder ihnen zu diesem krieglichen Vorhaben Hülfe und Vorschub geleistet haben, woher sie gekommen seien, von Basel, St. Gallen, Mühlhausen, Biel, aus dem Thurgau, von Bremgarten, Mellingen, aus dem Rheinthal, die Gotteshausleute zu St. Gallen, die freien gemeinen Aemter im Aargau, die Leuee von Toggenburg, Gaster, Wesen und andere, gleichviel ob sie auch Unterthanen der Städte seien oder nicht, es seien einzelne Personen oder ganze Gemeinden und Städte, sollen deßhalb nicht zur Rechenschaft gezogen noch gestraft werden. In

gleicher Weise soll auch gegen alle die gehandelt werden, welche den V Orten zugezogen sind, es seien Geistliche oder Weltliche.

Schmähungen des Glaubens wegen verboten.

10) Die Schand- und Schmähwörter, welche bisher von beiden Theilen des Glaubens wegen, grob und unverschämt gebraucht worden, woher denn auch diese Zwietracht großen Theils entsprungen ist, sollen auf beiden Seiten vermieden und abgestellt werden. Wer dawider thut, soll von seinen Herren und Obern, wenn ihnen das angezeigt wird, nach seinem Verschulden an Leib und Gut gestraft werden.

Keine Beschlagnahmen auf Kirchengüter.

11) Alle Haft (Arrest), welche innerhalb der Eidgenossenschaft angelegt worden auf Güter von Kirchen und Stiftungen, wo die Messe abgethan worden, soll aufgehoben und die betreffenden Zinse, Renten und Gülten ausgerichtet werden.

Dr. Murner.

12) Der Dr. Murner (der Redaktor der Disputation zu Baden und Verfasser verschiedener polemischer Schriften gegen die Reformirten) soll vor den Schiedleuten auf die Klage der Städte Zürich und Bern Antwort geben und von Luzern dazu und zur Erstehung der Strafe, auf die erkannt wird, angehalten werden. Indessen will man die beiden Städte Straßburg und Konstanz dieser Sache entheben, von den übrigen vermittelnden Städten und Ländern dagegen sollen zwei Boten deßhalb nach Baden zusammen kommen.

Kriegskosten.

13) Ueber die Kriegskosten, welche die V Orte den Städten Zürich und Bern, die zu dieser krieglichen Empörung Ursache gehabt, zu zahlen haben, urtheilen die Schiedrichter. Das soll innerhalb 14 Tagen nach dem Frieden vollstreckt, widrigenfalls die 6 Städte den V Orten den feilen Kauf und die Speise abschlagen.

14) Ueber den Frieden zwischen Bern und Unterwalden soll von den Schiedleuten gehandelt werden und es bei Bern stehen, ob die Sache gütlich oder rechtlich zu erledigen sei.

Selbständigkeit der Orte, Wahrung ihrer Rechte.

15) Beide Parteien mögen bei ihrem Glauben bleiben, so lange es ihnen gefällt, und kein Theil den andern davon drängen noch treiben. Im Uebrigen sollen alle Orte bei ihren Vogteien, ihrer Herrlichkeit und ihren Rechten bleiben, wie solche hergekommen sind und vor diesem Kriege bestanden haben. Doch soll die Stadt St. Gallen wegen des Klosters daselbst in ihrem

Anliegen von den IV Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus in Ziemlichkeit bedacht und ihr darin geholfen werden.

Verbesserung im Thurgau.

16) Da sich die Thurgauer über mancherlei Beschwerden höchlich beklagt, so ist der ernste Wille und Meinung von Zürich und Bern, daß die biederen Leute im Thurgau hinfür mit gottesfürchtigen, ehrsamen, gestandenen, züchtigen Obervögten und Amtsleuten versehen und insbesondere an die Stelle des jetzigen Landvogts Stocker ein anderer Landvogt von Zug gesetzt, auch an die Stelle des Landammanns Wehrli ein anderer Landammann ernannt werde. Das soll auch von den übrigen Orten, die am Thurgau Theil haben, zugesagt werden. Im Uebrigen versprechen die Orte mit den Städten Zürich und Bern auf nächsten Tag unweigerlich zusammen zu sitzen und zu berathen, wie die Beschwerden der Thurgäuer zu ermäßigen seien.

17) Die Bünde, die Stanzerverkommniß und dieser Landsfriede sollen, wie von Alters her geschehen, beschworen werden.

Friede.

18) Zum Schluß soll diese Feindschaft und Widerwärtigkeit und sollen alle feindseligen Reden und Handlungen verziehen und nachgelassen sein, so daß Jedermann ruhig und unangefochten in des andern Gebiet handeln und wandeln möge. Auch soll kein Eidgenosse sich vor den andern in besonderer Partei, Sekte oder Rotte auszeichnen (d. h. keine besondere Parteizeichen tragen), noch den andern deßhalb aufziehen, denn dieser Handel soll Niemandes Ehre und Glimpf benachtheiligen.

So wurde der Friede von den geordneten Herren angenommen und den Schiedleuten übertragen, darüber Urkunden auszustellen. Die vorläufige Urkunde wurde im Feld von einzelnen Schiedleuten und der Stadt Zug besiegelt, Freitag nach St. Johannes des Täufers Tag 1529 [10]).

Der Beibrief.

Nach mehrfachen Erörterungen zwischen beiden Parteien und den Schiedleuten kam sodann noch auf Mathis des Zwölfboten Tag 1529 zu Baden folgender Beibrief zu Stande:

Die Schiedleute hatten den Kostenersatz, wie die V Orte

---

10) Bullingers Reformationsgeschichte II. S. 185.

an die VI Städte im Landfrieden zu übernehmen versprochen hatten, auf die nicht bedeutende Summe von 2500 Kronen bestimmt; und als jene die Summe nicht zahlen wollten, war ihnen von den Städten, nach der Drohung des Landfriedens, der feile Kauf gesperrt worden. Nun bequemten sie sich doch zu der ungewohnten Leistung. Dagegen wurde die Sperre wieder aufgehoben; von den reformirten Städten jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn neuerdings der Landfriede nicht gehalten werden sollte, sie wiederum eine Sperre veranstalten würden. Ueber den Sinn des ersten Artikels wurde nichts näheres bestimmt. Die katholischen Stände hatten indessen erklärt, man solle ihren Herren und Oberen den Handel anheimstellen, sie werden darin verfahren, wie sie es vor Gott und ihren Eidgenossen verantworten können [11]).

Eidgenössische Landesgesetze über Schmähreden.

Gleichzeitig wurde von allen XIII Orten eine gemeinsame Verordnung erlassen über die Schmähworte. Es wurde darin auf das ernstlichste, bei hoher und schwerer Strafe allen gemeinsamen und besondern Unterthanen geboten, daß sie solcher ungebührlicher, ehrverletzlicher, üppiger, unnützer und schändlicher Schmach-, Schand-, Schmütz- und Scheltworte, Verachtungen, Verkleinerungen, Reizungen und Anläßen, gar und gänzlich müssig gehen und abstehen sollen. Auch soll Niemand den andern mehr, zumal des Glaubens wegen, mit einigen verächtlichen Schelt-, Schmütz- und Lasterworten, Schandbüchern, Drucken, Sprüchen, Liedern, Gedichten und andern Anreizungen weder an Glimpf noch Ehre wider den Landsfrieden anziehen, stüpfen, schänzeln oder schänden; sondern Jeder sich tugendlich und ehrbarlich zu den andern halten, wie es freundlichen und getreuen Eidgenossen geziemt. Wer dawider thäte, der soll das büßen, ohne Schonung, an Leib und Gut, nach der Größe seines Verschuldens [12]).

---

[11]) Bullinger II. S. 214.
[12]) Bullinger II. S. 216.

Zwanzigstes Kapitel.

Der zweite Landsfriede von Kappel, von 1531.

Fortschritt der Reformation. — Politische Reformplane. Abtei St. Gallen. — Umgestaltung des eidgenössischen Rechts. — Auswärtige Verbindungen. — Zweiter Landsfriede. — Parität der Stände. — Parität in den gemeinen Herrschaften. — Bekräftigung des hergebrachten Bundesrechts. — Aufhebung des christlichen Burgrechts und des ersten Landfriedens. — Schadenersatz. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Gefangene. — Der Bernerfriede. — Weitere Restauration.

Fortschritte der Reformation.

Der Eindruck des ersten Landfriedens war für die reformirten Orte sehr günstig. Die Reformation hatte nun volle staatsrechtliche Anerkennung gewonnen in der Eidgenossenschaft. Sie war überdem in sichtbarem Fortschritte begriffen. Im Innern befestigten sich die evangelischen Städte mehr und mehr. In den gemeinen Vogteien fiel ein großer Theil der Bevölkerung nun ungehemmt dem reformirten Glauben zu. Schritt für Schritt verbreitete sich dieser über weit den größten Theil des eidgenössischen Gebietes.

Politische Reformplane. Abtei St. Gallen.

In demselben Maße, wie diese friedlichen Erfolge der Reformation sich vermehrten, steigerten sich aber die politischen Ansprüche Zwinglis und der von ihm geleiteten Stadt Zürich. Zwingli hatte allerdings Plane zu einer gänzlichen auch politischen Umgestaltung der Schweiz, und ging in der Förderung derselben rücksichtslos zu Werke. In den gemeinen Herrschaften wollte er die Klöster zu Handen der Eidgenossenschaft nehmen lassen, gegen Abfindung der Klosterleute. Und als der Abt von St. Gallen, Franz Geißberg, starb, wollte er diesen Moment benutzen, die Abtei selber aufzuheben und die Unterthanen der Abtei für Zürich zu gewinnen. Den neu gewählten Abt Kilian erkannte Zürich nicht an und weigerte sich, demselben ins Recht zu stehen. Wie einen Glaubensartikel machte Zürich den Satz geltend, „daß diesen vermeintlichen Aebten und „geistlichen Ständen keine weltliche oder zeitliche Beherrschung „oder Regierung gebühre“, erklärte die alten Staatsverträge mit

den Aebten von St. Gallen „als dem göttlichen Gefallen und „der Schrift zuwider", gab dem Vorbehalt des von Zürich gesetzten Hauptmanns in den St. Gallischen Landen, daß was das göttliche Wort abstelle, ausbedungen sein solle, die ausgedehnte Auslegung, daß derselbe durch seinen dem Gotteshaus geleisteten Eid nicht gebunden sei, die Rechte des Abtes zu wahren, und bestärkte die Unterthanen des Abts in der Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft. Mit Glarus und den Abgeordneten der Gotteshausleute zusammen errichtete Zürich eine neue Landesordnung, sprach alle obrigkeitliche Gewalt dem Abte ab und dem von den Schirmorten gesetzten Landeshauptmann zu, verlangte, daß nur ein Landeshauptmann geschickt werde, welcher „der evangelischen Lehre und Wahrheit günstig sei", entband die Unterthanen des Gehorsams auch gegen den Landeshauptmann, wenn derselbe anders sei und verfügte über diese Lande in der That, wie wenn sie Zürich angehörten. Sogar auf Glarus wurde dabei wenig Rücksicht genommen. Die beiden andern Schirmorte Luzern und Schwyz wurden vollends nicht geachtet. Zwinglis Rathschläge gingen in dieser Tendenz noch weiter, als der Zürcher Rath es guthieß, aber auch dieser verfuhr hier eigenmächtiger und gewaltsamer, als nicht bloß die katholischen Stände, sondern selbst die reformirten Verbündeten Zürichs es gutheißen konnten.

Umgestaltung des eidgenössischen Rechts.

Die gemeinen Herrschaften wollte Zwingli ganz beseitigen, indem er Theilung des Gebietes unter die regierenden Orte vorschlug; aber Theilung nicht zu gleichen Theilen, sondern so, daß Zürich und Bern zwei Drittheile des Ganzen für sich erhalten, die übrigen VI Orte nur einen Drittheil bekommen sollen.

Ueberhaupt wollte er das alt eidgenössische Prinzip der Gleichberechtigung der Stände, welches auch im Jahr 1481 zu Stans neu bekräftigt worden war, nicht länger anerkennen, sondern eine vollständige Hegemonie der beiden Städte Zürich und Bern herstellen, so daß Nichts in der Eidgenossenschaft geschehen könne, es seien denn die beiden Städte darüber einig, welche wie „zwei Ochsen den Wagen ziehen." Es dürfen den V Orten demnach nicht mehr V Stimmen

verbleiben auf der Tagsatzung, sondern auch da soll mindestens das Verhältniß von einem Drittheil für jene und zwei Drittheile für die Städte durchgeführt werden.

Als Gründe für diese totale Bundesrevolution wurden dieselben angegeben, die wohl Anfangs auch zu Stans und später wieder angeführt worden sind, die größere Bevölkerung und das größere Gebiet der Städte, sowie der Umstand, daß diese sehr viel größere Kosten für eidgenössische Dinge zu bezahlen haben. Mit Einem Wort: Das äußere Recht des Bundes widerspricht nach dieser Darstellung der innern aus den natürlichen Verhältnissen entspringenden Berechtigung. Und obwohl jenes auf die Bünde, das Verkommniß zu Stans und den noch neuen Landsfrieden von Kappel, somit auf frische Anerkennung auch der Städte Zürich und Bern sich stützte, so trug der Verfasser jenes merkwürdigen Anschlags doch kein Bedenken, die beiden Städte zu offener Gewalt aufzufordern. „Denn, bemerkt er, eine jede Gerechtigkeit, Freiheit oder Macht in göttlichen und menschlichen Rechten wird gestürzt und abgethan, so man sie mißbraucht. Da nun Zucht und Gerechtigkeit in den V Orten erloschen, so ziemt es sich, daß sie dafür gestraft werden. Würde die Eidgenossenschaft das nicht thun, so würde sie selber die göttliche Strafe verdienen, weil sie in ihrem Innern solch gotteslästerliches und verderbliches Wesen dulde“ [13]).

Zwar hatte darin Zwingli ein richtiges politisches Prinzip ausgesprochen, daß im wirklichen ernsten Konflikt zwischen der innern Berechtigung und dem äußern, formellen Recht am Ende dieses jener weichen müsse. Aber er hatte dieses Prinzip weder richtig angewendet, denn ein solcher Widerspruch lag in dem eidgenössischen Bundesrecht denn doch nicht oder lange nicht in dem angegebenen Maße vor, noch waren die Mittel, welche er vorschlug, um ein vermeintlich besseres, weil natürlicheres Recht herzustellen, zu rechtfertigen. Und mußte ein gerechter Mann zugeben, daß die V Orte auch ihre Stellung nicht rein erhielten von Mißbrauch, so war doch nicht zu läugnen, daß

[13]) Das höchst interessante Gutachten Zwinglis ist abgedruckt in Hottingers Fortsetzung von Müllers Schweizergesch. II. S. 287 ff.

damals auf Seite der Städte und insbesondere Zürichs der Mißbrauch ihrer Stellung in eidgenössischen Dingen größer war, daß somit die Städte sich durchaus nicht eigneten, als Vertreter der „göttlichen Gerechtigkeit und Strafe", die V Orte von ihren hergebrachten Rechten zu entsetzen.

Auswärtige Verbindungen.

Auch in der auswärtigen Politik verließ Zwingli nun die Grundsätze des eidgenössischen Rechtes, die er selber vorher mit Nachdruck vertheidigt hatte. Er ging in reformatorischem Eifer Verbindungen ein und nahm an politischen Planen Theil, welche den Frieden und selbst die Existenz der Eidgenossenschaft gefährden mußten. Während Luther sich ausschließlich an seine kirchliche Mission hielt, und die gewaltsame Erhebung wider den Kaiser entschieden als Empörung verdammte, so ließ sich dagegen Zwingli mit dem Landgrafen Philipp von Hessen in weitaussehende Entwürfe ein, um gegen Kaiser Karl V., von dem sie besorgten, daß er unter dem Schein der Vermittlung, den Katholizismus herstellen wolle, einen thätlichen Widerstand zu bereiten. Zweitens sollte eine neue politische Verbindung entstehen zwischen den deutschen Fürsten, die zur Reformation halten, einer Anzahl deutscher Städte und den eidgenössischen Städten des christlichen Bürgerrechts, zum Schutze des evangelischen Glaubens und gegen den Kaiser. In Deutschland war der Landgraf von Hessen das Haupt der Verbindung, in der Schweiz Zürich durch Zwingli. Auch mit der Republik Venedig wurde über den Beitritt unterhandelt; in geheimer Sendung ward Collin, der Vertraute Zwinglis, dahin geschickt. Und selbst mit Frankreich wurden über diese Sache Erörterungen angeknüpft, und von Zwingli in Aussicht gestellt, daß auch Zürich, welches bisher die französische Vereinigung beharrlich von der Hand gewiesen hatte, unter Bedingungen derselben nun beitreten werde [14]). Was mit Recht gegen den Ferdinandischen Bund der katholischen Orte von dem Standpunkte des eidgenössischen Rechtes aus gesagt werden konnte, das galt auch für diese politischen Tendenzen der evangelischen Orte. Ja es waren die letztern noch bedenklicher für

[14]) Vgl. Hottinger a. a. O. S. 308 ff. und die Urkunden im Archiv für schweiz. Geschichte von Escher und Hottinger.

den Fortbestand der Eidgenossenschaft, weil die auswärtigen Verbindungen nicht bloß zur Vertheidigung des bestehenden Rechtes, sondern zur Umgestaltung desselben geschlossen wurden. So hatten beide Glaubensparteien in der Schweiz den Versuch gemacht, sich mit auswärtigen Mächten enger zu verbünden, auch wider die eidgenössischen Orte je der andern Konfession; zuerst die V Orte, sodann Zürich. Sie waren beide nicht schuld, daß nicht die Schweiz nach Konfessionen auseinander riß, denn jeder Theil schloß sich an seine Glaubensverwandten in Deutschland so enge an, daß davor die Gemeinschaft der Eidgenossen faktisch zurücktrat. Die Gefahr, daß die Eidgenossenschaft ihre selbständige politische Stellung darüber verliere und wieder untergehe in dem größeren deutschen Reiche, war wirklich groß. Aber wiederum sprach sich der Geist, der durch die Weltereignisse zu den Völkern redet, gegen die Spaltung der Eidgenossenschaft und für die Fortdauer des Bundesrechtes im Innern und für die neutrale Stellung der Schweiz in Europa aus.

Dießmal wagten es die V Orte, welche unter der wider sie von den evangelischen Orten verhängten Sperre sehr litten, von sich aus die Waffen zu ergreifen. Zürich ward überrascht. Bei Kappel fielen Zwingli und viele der angesehensten Männer der Reformpartei; dort und am Gubel siegten die katholischen Orte. Es kam ein neuer Landsfriede mit Zürich zu Stande, in welchem nun die katholischen Orte das Uebergewicht des Siegers fühlen ließen, und Bern wollte den Kampf nicht allein wieder aufnehmen, in dem Zürich erlegen war. Auch Bern ging denselben Frieden ein. Die Bestimmungen desselben sind:

Zweiter Landsfriede.

1) Die von Zürich geloben, ihre lieben Eidgenossen von den V Orten und ihre lieben Mitburger die Landleute von Wallis und alle ihre Mithaften „bei ihrem wahren, unbezweifelten, christlichen Glauben“ unbestritten und undisputirt zu lassen, mit Vermeidung aller bösen Fünde, Gefährde und Arglist. Hinwieder versprechen die V Orte, ihre Eidgenossen von Zürich und ihre Mitverwandten „bei ihrem Glauben“ auch bleiben zu lassen.

Parität der Stände.

Obwohl die katholischen Orte entschieden gesiegt hatten, so

konnten sie doch nicht an eine Restauration des katholischen Glaubens zu Zürich denken. So tief waren doch die evangelischen Stände nicht gesunken, um sich eine direkte Einmischung in Glaubenssachen und einen gegen ihre Bevölkerung gerichteten Zwang gefallen zu lassen. Auch jetzt wieder mußte zunächst das Prinzip, daß beide Konfessionen Geltung haben, das Prinzip der Parität den verschiedenen eidgenössischen Ständen gegenüber anerkannt werden. Aber die Form, wie das geschah, war verletzend für die Reformirten. Es lag darin offenbar ein Hohn gegen diese, daß sie zu einem Vertrage ihre Zustimmung geben mußten, in welchem der katholische Glaube als der „reine, unbezweifelte, christliche Glaube", die Konfession der Reformirten dagegen nur als „ein Glaube" schlechthin bezeichnet ward; ein Spott, der immerhin von ungleicher Würdigung der beiden Konfessionen ausging, und insofern dem wahren Geiste des paritätischen Staatsprinzips widersprach. Diese Herabsetzung und Demüthigung der Reformirten lag zwar nur in dem Ausdruck, nicht in dem Inhalt dieser Bestimmung. Aber gerade darum war sie um so weniger zu rechtfertigen. Sie reizte und erbitterte bloß den einen Theil, und kitzelte nur den Hochmuth des andern Theils. Wollte man ernstlich und auf die Dauer Frieden, so durfte man nicht solcher Gehässigkeit den Lauf lassen.

Die V Orte behalten sich dabei „lauter" d. h. ohne Einschränkung vor: alle die durch Burg- oder Landrecht oder sonst mit ihnen verwandt sind, und alle die ihnen Hülfe und Beistand geleistet haben. Ebenso behalten sich auch die Zürcher die vor, die ihnen Hülfe und Zuzug geleistet haben, daß auch sie in diesem Frieden begriffen sein sollen. Indessen dingen hier die V Orte sich aus die Bewohner der Freien Aemter im Aargau, und von Bremgarten und Mellingen, die sich noch an die Berner halten; und ebenso die Bewohner von Rapperswyl, Toggenburg, Gaster und Wesen, woselbst Zürich keine Rechte besitze; doch soll mit denselben nach Gnaden und in Ziemlichkeit gehandelt werden.

Parität in den gemeinen Herrschaften.

2) Beide Theile lassen einander bei ihren Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in den gemeinen Herrschaften und

Vogteien unangefochten verbleiben. Wollen einzelne Gemeinden oder Herrschaften, welche den neuen Glauben angenommen haben, dabei verbleiben, so sollen sie das wohl thun mögen. Wollen aber andere wiederum zu dem wahren alten christlichen Glauben zurückkehren, so sollen sie die Macht dazu haben. Die Individuen, welche den alten Glauben noch nicht verläugnet haben, es wäre heimlich oder öffentlich, die sollen ungehemmt und ungehaßt bei ihrem alten Glauben bleiben. Wollen dieselben die sieben Sakramente, das Amt der heiligen Messe und andere Ordnung der Kirchenzeremonien herstellen, so mögen sie das thun und ebensowohl behalten, als der andere Theil seine Predikanten. Die Kirchengüter, und was zu den Pfründen gehört, sollen nach der Marchzahl der Bewohner einer Gemeinde zwischen den Priestern und den Predikanten getheilt werden. Auch soll kein Theil den andern des Glaubens wegen schmützen noch schmähen, und wer das thäte, von den Vögten bestraft werden.

Es verstand sich, daß alle Pläne, die V Orte aus dem Mitbesitz der gemeinen Herrschaften zu verdrängen, nun aufgegeben werden mußten und diese ihre Rechte neue Anerkennung fanden. Aber auch da stand das reformirte Bewußtsein so fest, daß der Fortbestand der reformirten Gemeinden nicht bestritten werden konnte. Eine gewisse Parität beider Konfessionen wurde doch wieder anerkannt; aber sie wurde getrübt durch das Streben, wo möglich, und so weit der Wille der Gemeinden oder Einzelner in den Gemeinden für die Restauration des Katholizismus zu gewinnen war, diese zu unterstützen. Auch das Prinzip der Mehrheit der Gemeindsgenossen wurde nicht mehr unbedingt anerkannt, wenigstens nicht gegenüber der katholischen Minderheit. Diese wird bei ihrem Glauben geschützt, auch gegen die Beschlüsse der protestantischen Mehrheit. Wäre dieser Grundsatz *gleichmäßig* und *ausdrücklich* für *beide* Konfessionen ausgesprochen worden, so läge darin allerdings eine weitere Konsequenz des wahren Prinzips der Parität und ein Fortschritt gegenüber den Bestimmungen des ersten Landfriedens. Wie in der Eidgenossenschaft selbst die Minderheit der Mehrheit gegenüber ihr konfessionelles Recht behielt, wie innerhalb der

ganzen gemeinen Herrschaft ebenso die Mehrheit der Minderheit in konfessionellen Dingen nicht das Gesetz machen durfte, so nun auch innerhalb der einzelnen Gemeinden. Auch diese wurden nun leichter, als vorher paritätische Gemeinden. Faktisch aber sollte die Aufnahme dieses neuen Grundsatzes vorzüglich dazu dienen, den vorhandenen katholischen Minderheiten neue Zuversicht und Stärke zu geben.

Gerecht ist das Prinzip der Theilung der Kirchen- und Pfrundgüter nach der Zahl der Bevölkerung der nämlichen Gemeinde, zwischen den Katholiken und den Reformirten, und weise das erneuerte Verbot wechselseitiger Schmähreden.

Bekräftigung des hergebrachten Bundesrechts.

3) Die von Zürich versprechen, die geschworenen Bünde und Briefe und das gute Herkommen gegen die V Orte zu halten und sich hinfür nicht mehr in Herrschaften einzumischen, woran ihnen kein Antheil gebührt. Hinwieder wollen auch die V Orte an den Zürchern die Bünde und Verträge getreulich halten.

Aufhebung des christlichen Burgerrechts und des ersten Landfriedens.

4) Die von Zürich sollen und wollen sich der neu aufgerichteten Burgrechte, so sie innerhalb der Eidgenossenschaft oder mit ausländischen Herren oder Städten gemacht haben, müssigen und dieselben abthun, indem solche Burgrechte mit den geschwornen Bünden unverträglich sind. Ebenso soll der vorher aufgerichtete Landsfriede sammt dem Beibrief ebenfalls abgethan sein.

Wie früher der katholische Bund mit König Ferdinand, so wird nun der unter dem Namen des christlichen Burgrechtes bekannte reformirte Bund als uneidgenössisch aufgehoben. In der That ertrug der Geist der gemeinen Eidgenossenschaft weder solche enge Bünde mit Auswärtigen, noch konnte geläugnet werden, daß auch innerhalb der Eidgenossenschaft konfessionelle Sonderbünde für die Gesammtverbindung schädlich seien. Aber das wahre Recht hätte einen Ausdruck erfordert, welches beide Theile in ihrer Absonderung gleichmäßig betroffen hätte, während nun durch Aufhebung des ersten Landfriedens und durch die bloß gegen die Reformirten gewendeten Ausdrücke des zweiten Landfriedens wenigstens der Schein entstand, als würde in demselben Augenblick den katholischen Orten wieder gestattet, was den reformirten Orten verboten werde.

5) Zürich muß die 2500 Kronen, welche es in Folge des ersten Landsfriedens von den V Orten bezogen, wieder zurückerstatten. Und da die von Schwyz den Jakob Schlosser mit Recht haben richten lassen, und auch die 100 Kronen, welche sie für die Kinder desselben bezahlt haben, wieder haben möchten, die von Zürich aber vermeinen, daß solches ein Almosen für die Kinder gewesen sei, wovon Zürich nichts empfangen, so wurde bestimmt, es soll diese Summe von dem Abt von Wettingen, welcher wohl Almosen geben mag, an die Schwyzer erstattet werden.

Schadenersatz

Sodann klagen die V Orte, daß ihnen in etlichen Kirchen und Gotteshäusern die Bilder und Zierden zerbrochen und verbrannt und denen von Zug ihre Häuser zu Bliggenstorf verbrannt worden seien; die Zürcher aber erwiederten, daß sie an diesen Thaten keine Schuld haben, weßhalb sie auch zu keinem Ersatz verpflichtet seien. Sollten sie aber sich überzeugen, daß sie oder die ihrigen diesen Schaden verursacht haben, so wollen sie gütlich darum antworten. Dabei ließ man es denn beiderseits bewenden. Dagegen übernehmen es die Zürcher, den Schaden, welcher den 3 Zugerischen Kirchen Neuheim, Menzingen und Schönbrunnen widerfahren, wieder zu erstatten und sich nöthigenfalls hierin dem Urtheil der IV übrigen Orte zu unterziehen. Ob von Zürich weitere Kriegskosten zu zahlen seien, bleibt weitern Verhandlungen, nöthigenfalls einem Rechtsspruch nach den Bünden vorbehalten.

6) In Zukunft sollen alle Theile, es wären eines oder mehrere Orte oder besondere geistliche oder weltliche Personen, wenn sie an einen andern Ort Ansprachen haben, solche nach dem Rechtsverfahren vornehmen und durchführen, welches in den Bünden vorgesehen ist. Wollte aber Jemand dem andern dieses Rechtsverfahrens nicht geständig sein, so sollen die übrigen Orte dem Recht begehrenden Theil zum Recht verhelfen mit Leib und Gut, nach allem Vermögen.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

Die Bünde sprachen in der Regel nur von Rechtsstreit zwischen Ort und Ort. Hier ist auch die Rede von Rechtsstreit zwischen einzelnen Individuen und andern Orten. Auch diese werden an das eidgenössische Recht gewiesen und dieses Verfahren

unter die Garantie des Bundes gestellt. Die Erfahrungen mit dem Abte von St. Gallen mochten dazu beigetragen haben, daß diese wichtige Lücke in dem bisherigen Staatsrechte ergänzt wurde. Und die Ergänzung geschah durchaus richtig im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit und des Friedens.

7) Wem das Seinige von diesem Krieg entwert und niedergeworfen wurde, dem soll es wieder ersetzt werden, und jeder Theil dem andern wieder herausgeben, was er inzwischen von dessen Gütern in seine Haft genommen hat; das Zerstörte soll er ersetzen.

Gefangene.

8) Die Gefangenen werden gegenseitig ausgetauscht, Mann gegen Mann. Für die mehrern Gefangenen in der Gewalt der V Orte ist den Hauptleuten gestattet, jedem Einzelnen eine angemessene Ranzung aufzuerlegen, doch soll keinem das Leben genommen werden dürfen.

Das Friedensinstrument wurde von den V Orten einerseits und von Zürich, Stadt und Landschaft, welche beide besonders dabei vertreten waren, besiegelt und vom 20. November 1531 datirt [15]).

Der Bernerfriede.

Wesentlich die nämlichen Friedensbedingungen ging nun auch Bern ein, den 24. November, zu Aarau, nachdem noch Abgeordnete des Königs von Frankreich, des Herzogs von Savoyen, des Markgrafen von Baden und der Fürstin von Neuenburg und von den eidgenössischen Orten Glarus, Freiburg und Appenzell an der Vermittlung Theil genommen hatten. Auch die höhnische Form des Zürcherfriedens ließen sich die Berner gefallen, obwohl es noch nicht zu einem ernsten Treffen mit ihnen gekommen war, und gaben die Bewohner der Freien Aemter, von Bremgarten, Mellingen den Siegern ebenfalls Preis. Außer ihrem Antheil an den 2500 Kronen, welche die V Orte zurückverlangten, versprachen die Berner noch weitere 3000 Kronen zu entrichten für den Schaden, den sie in den Freien Aemtern und im Zuger Gebiet, namentlich zu Bliggenstorf angerichtet haben. Die Bewohner von Knutwil, welche

---

[15]) Bullingers Reformationsgeschichte III. S. 247. Hottinger II. S. 497.

in den Luzerner hohen Gerichten gesessen, aber nach Bern kriegspflichtig sind, sollen, obwohl sie den Luzernern beigestanden, deßhalb nicht gestraft und die Bewohner von Hasli und Grindelwald, welche von Bern aus dem Ihrigen vertrieben worden (die altgesinnte Partei, welche einen Aufstand bewirkt hatte) wieder ohne Entgeldniß nach Hause und zu dem Ihrigen gelassen werden. Auch der Span mit Unterwalden wurde auf eine für diesen Stand günstige Weise erledigt. Einzig die Bestimmung über die Gefangenen war für Bern günstiger als für Zürich in dem Zürcherbrief. Alle Gefangenen sollen gegenseitig unentgeldlich freigegeben werden, doch in dem Sinne, daß Jeder seine Zehrungskosten trage [16].

Weitere Restauration.

In einem großen Theile der Eidgenossenschaft wurde der Katholizismus nun wieder hergestellt, wo vorher die Reformation sich Geltung verschafft hatte, so zu Uznach, im Gaster, zu Rapperswyl, in Sargans und Werdenberg, in den Freien Aemtern, den Städten Mellingen und Bremgarten, in der Grafschaft Baden, überall unterstützten die V Orte die katholische Partei; und die Mehrheiten änderten sich nach ihrem Siege meistens in ihrem Sinne. Nur im Thurgau und im Rheinthal erhielt sich die reformirte Partei in höherm Maße. Indessen fand auch da die Restitution der Klöster Statt. Am bedeutendsten waren die Aenderungen in den St. Gallischen Ländern. Der Abt von St. Gallen wurde wieder in seine Landesherrschaft eingesetzt, der Ankauf des Klosters durch die Stadt St. Gallen vernichtet, diese überdem zu einer bedeutenden Entschädigung an den Abt genöthigt, von dem Abt in den alten Landen die katholische Religion wieder eingeführt. Auch die Toggenburger mußten wieder die Hoheit des Abtes anerkennen; doch behielten sie ihre Religionsfreiheit und großen Theils ihre Rechte, gestützt auf den Landsfrieden, dem sie besonders beigetreten waren. Auch in Solothurn sank die reformirte Partei, die vorher die Mehrheit erlangt hatte, nun so zusammen, daß nach langen Parteikämpfen der Katholizismus wieder ausschließlich die Oberhand bekam und der reformirte Gottesdienst zu Stadt und Land

---

16) Bullinger III. S. 270.

(einige Gemeinden im Bucheckberg ausgenommen) abgeschafft wurde.

Der Krieg hatte somit wieder für die paritätische Natur der Eidgenossenschaft entschieden. Der katholische Theil hatte sich in demselben von seinen frühern Niederlagen erholt und war nach demselben wieder stärker geworden. An Stimmenzahl übertrafen die katholischen Orte die evangelischen Städte auf den gemeinen Tagen und auf den besondern Herrschaftstagen. An wirklicher Macht aber waren jenen diese doch noch überlegen, wenn schon sie für den Moment unterlegen waren. Das Prinzip, daß in Glaubenssachen die Mehrheit der eidgenössischen Orte die Minderheit nicht binde, erhielt den Frieden.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der goldene Bund von 1586, der Badener Vergleich von 1632 und der dritte Landsfriede.

Verhärtung der Glaubensparteien. — Die romanische Schweiz. — Die helvetische Konfession von 1566. — Reorganisation des Katholizismus. Das Konzilium von Trient. — Kardinal Borromäus; die Jesuiten, die Nuntiatur. — Der goldene Bund. — Vortrag der evangelischen Orte. — Antwort der katholischen Orte. — Inhalt des goldenen Bundes. — Glaubenszwang. — Politische Spaltung. — Theilung des Landes Appenzell, 1597. — Vertrag zu Baden 1632. — Andere Beschwerden der evangelischen Unterthanen. — Aufregende Ereignisse. — Vilmergerkrieg. — Dritter Landsfriede von 1656. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Freier Zug. — Schiedsrichterliche Urtheile. — I. Die evangelischen Schiedsrichter. — II. Die katholischen Schiedsrichter.

Verhärtung der Glaubensparteien.

Der Abschluß des äußern Friedens hatte doch nicht vermocht, die getrübte friedliche Gesinnung herzustellen. Der Zwiespalt im Glauben hatte einen tiefen Riß in das Volk gebracht. In ganz Europa war er in ähnlicher Weise vorhanden, voraus aber in Deutschland und Frankreich, den Ländern, auf welche die Schweiz ihre Blicke zunächst zu richten pflegte. Und wenn

auch die Eidgenossen nicht unmittelbar in die zum Theil konfessionellen, zum Theil politischen Kämpfe dieser Länder verwickelt wurden, so wurden sie es doch mittelbar sowohl durch ihre Söldlinge und Reisläufer, als durch die natürliche Sympathie der Glaubensgenossenschaft. So regten insbesondere die blutigen Religionskriege und Metzeleien in Frankreich die Gemüther heftig auf.

So lange noch die Hoffnung im Hintergrunde war, daß durch ein allgemeines christliches Konzil die Glaubensspaltung gehoben werden könne, dachten sich viele die neuen Zerwürfnisse und Einrichtungen in kirchlichen Dingen als provisorisch. Aber der Gegensatz der Konfessionen hatte sich schon zu sehr befestigt, als das Tridentiner Konzil zu Stande kam, und es stand dieses zu sehr unter dem Einfluß der einen, der katholischen, Glaubenspartei, vorzüglich des Papstes und der italienischen Prälaten, als daß von daher eine wahre Versöhnung und Schlichtung des Gegensatzes möglich war. Beide Konfessionen verhärteten sich in ihrer auseinandergehenden Richtung.

Die romanische Schweiz.

Vorerst gewann die reformirte Konfession doch wieder in neuen schweizerischen Gebietstheilen an Verbreitung und Kraft, während sie durch den Ausgang des Religionskrieges in der alten Schweiz, in den Orten sowohl als in den gemeinen Herrschaften, vorzüglich im Aargau bedeutend zurückgedrängt worden war. Als Bern nun die savoyische Waadt, dießmal definitiv, eroberte, führte der Sieger auch sofort die Reform ein. Schon vorher hatte sie zwar zu Lausanne und anderwärts Bekenner gewonnen; aber die Annahme des evangelischen Glaubens und Kultus ging doch weniger noch von dem Volke aus, als sie von den neuen Landesherren vorgeschrieben wurde. Politische Motive wirkten jedenfalls auch hier in starkem Maße ein. Bern wollte durch Einführung der Reform das waadtländische Volk losreißen von seiner Vergangenheit und durch den gemeinsamen Glauben um so enger verbinden mit den alten Landestheilen der Republik, ein Bestreben, welches von großem Erfolge war. Die neue evangelische Kirche konnte sich unter dem Bernischen Staatsregimente nicht frei entwickeln, eine nationale Gestaltung wurde von den neuen Herren nicht gewährt. Aber immerhin trieb die

reformirte Konfession im Waadtlande feste Wurzeln. Im Verhältniß zu den alten eidgenössischen Orten war nun Bern — schon vorher die größte und mächtigste Republik der Schweiz — noch größer und mächtiger geworden. Aber zugleich wurde Bern durch die Eroberung der Waadt mehr von der innern Politik der Schweiz abgezogen, und genöthigt, seine Aufmerksamkeit vorerst Savoyen zuzuwenden, welches den Verlust an Gebiet ungerne ertrug. Die Stadt Genf aber ward allmählig zum geistigen Mittelpunkt der Reformation für die ganze romanische Schweiz, in ähnlichem Sinne, wie Zürich für die deutsche Schweiz; ja noch größer, als die Zürichs, wurde die reformatorische Bedeutung der romanischen Stadt, die sich weit über die Gränzen der Schweiz erstreckte. Sie verdankte diese ihre hohe Stellung, in welcher sie von den Gegnern als das protestantische Rom bezeichnet wurde, dem Reformator Kalvin, dessen Schriften und Rathschläge in Frankreich, Italien, England, Ungarn, Polen großen Anklang und Anhang fanden, und der in Genf seine kirchlichen Organisationsplane praktisch verwirklicht hatte.

Die helvetische Konfession von 1566.

Bisher hatte es indessen in der Schweiz noch an einem gemeinsamen und anerkannten Ausdruck des reformirten Glaubens gefehlt. Da vereinigte sich, im Gegensatze zu dem Konzilium von Trient, im Jahr 1566 die evangelische Geistlichkeit zu dem sogenannten helvetischen Glaubensbekenntniß, wie dasselbe von dem Antistes Bullinger, dem Nachfolger Zwinglis, verfaßt worden war, und sodann von den reformirten Kirchen auch anderer europäischer Länder angenommen ward. Auch die Orte erkannten diesen Ausdruck des gemeinsamen Glaubens an. Dadurch erhielt die reformirte Kirche der katholischen und selbst der lutherischen gegenüber mehr Konsistenz als bisher.

Die helvetische Konfession behandelt die dogmatischen Gegensätze mit mehr Aufmerksamkeit, als die Fragen der Kirchenverfassung und des Verhältnisses der Kirche zum Staate. Im Wesentlichen begnügt sie sich, Christus als das alleinige Haupt der Kirche und diese als die Gemeinschaft aller gläubigen Christen zu bezeichnen. Der Geistlichkeit wird jede Macht abgesprochen. Ihr Amt ist eher ein Dienst als eine Gewalt, heißt es daselbst.

Das Christenthum zu lehren und die Heilmittel zu verwalten, das ist die Aufgabe der Diener des göttlichen Worts. Die Obrigkeit ist von Gott geordnet, den Frieden und die Ruhe des menschlichen Geschlechtes zu erhalten. Ihr gebührt auf Erden der erste Rang. Einer religiösen Obrigkeit kommt es auch zu, für das Gedeihen der Religion besorgt zu sein [17]).

Reorganisation des Katholizismus. Das Konzilium von Trient.

Das Konzilium von Trient 1545—1563 hatte den Zweck, die erschütterte Ordnung innerhalb der römisch-katholischen Kirche herzustellen, und den katholischen Glauben neuerdings ins Klare zu setzen. Auch die Schweizer waren dazu eingeladen und hinterher mehrfach aufgefordert worden, sich den Beschlüssen des Konzils zu unterziehen. Unbedenklich nahmen die katholischen Orte den Ausspruch des Konzils in den eigentlichen Glaubenssachen an, auf die Autorität der versammelten Kirchenobern unbedingt vertrauend, und freuten sich, nun wieder eine Bestätigung und Erläuterung ihres hergebrachten katholischen Glaubens zu empfangen. Aber nicht so fügsam waren sie in den Verhältnissen der Gerichtsbarkeit und in den Beziehungen der Kirche zu den Rechten der weltlichen Obrigkeit. Selbst in dieser Zeit des konfessionellen Eifers wollten doch auch die katholischen Eidgenossen nicht so leicht ihre Freiheiten und Rechte den Ansprüchen der Hierarchie Preis geben. Sie erinnerten sich an den Pfaffenbrief und die Bestimmungen ihrer Bünde über geistliche Gerichtsbarkeit. Auch die Bestrebungen, die sich in dem Mandatsentwurf von 1524 offenbart hatten, waren noch nicht verschwunden. Die alte Maxime, auf welche die römische Kurie den Schweizern gegenüber durch Erfahrungen gedrängt worden war: Bisogna lasciar gli Suizzeri negli loro usi et abusi, man muß die Schweizer bei ihren Gebräuchen und Mißbräuchen

[17]) Conf. Helv. Cap. 18. Ea (potestas ministerialis) ministerio quam imperio similior est. Officia ministrorum sunt varia, quae tamen plerique ad duo restringunt, in quibus omnia alia comprehenduntur; ad doctrinam Christi evangelicam et ad legitimam sacramentorum administrationem. Cap. 30. Magistratus omnis generis ab ipso Deo est institutus ad generis humani pacem ac tranquillitatem, ac ita, ut primum in mundo locum teneat. — Docemus, religionis curam imprimis pertinere ad magistratum sanctum.

lassen, beruhte auf realen Zuständen und dem Volkscharakter der Schweizer, die sich erhalten hatten. Ihrem Abgeordneten nach Trient, dem Ritter Lussi aus Unterwalden, hatten die katholischen Orte die Instruktion gegeben: „Er solle sich nicht weiter „einlassen, als was die gute Reformation wahrer katholischer „christlicher Religion und Glauben zu befördern dienlich sei; in „mehreres werden meine Herren nicht einwilligen, was zum „Abbruch ihrer Freiheiten und Rechtsamen, auch löbl. althergebrachten Bräuchen zum Nachtheil, Aenderung und Verkleinerung dienen möge." — „Da wir vernommen", heißt es ferner darin, „daß Seine Fürstlichen Gnaden (der Bischof von Konstanz) die Geistlichen aufgefordert habe, sie sollen ihm in guten „Treuen an Eides Statt geloben, Alles und Jedes festzuhalten, „was durch seine Gesandten auf dem Synodus zu Trient in „seinem Namen gethan und gesprochen werde, da die Geistlichen wie billig deßhalb unsere Herren und Obern um Rath „ersucht, so haben wir ihnen den Befehl gegeben, sie sollen sich „nicht anders einlassen, als in dem Sinne, daß es ohne Nachtheil unserer Herren und Obern der V Orte Freiheiten, Gerechtigkeiten und löbl. Gebräuche geschehe und dazu diene, die „eingerissenen Mißbräuche in der Kirche zu reformiren und zu „verbessern, was den Weltlichen seit der letzten Glaubensspaltung Aergerniß bringe. Solche Verbesserung wollen unsere „Herren und Obern wohl gestatten" [18]).

Als der Bischof von Konstanz eine Synode halten wollte zur Einführung der Beschlüsse des Konzils, erwiederten ihm die V Orte 1569: „So die geistlichen Fürsten und Prälaten reformiren werden, wollen meine Gnädigen Herren ihre Geistlichkeit, jedoch ihrer Freiheit, Privilegien und Hoheit, auch Gewohnheit, Regalien und Lehenschaft ohne Schaden und unvorgreiflich auch reformiren „lassen und ihre Priester für einmal zu Hause bleiben lassen." Die Priester gelobten sodann 1572 die Reformation des Konzils und das Breve Pius V (die Bulle in coena domini) zu

---

[18]) (Balthasar) De Helvetiorum Juribus circa sacra. S. 26. Zürich 1768. Helvetia VII. 205.

halten: „jedoch unserer Gnädigen Herren und „Obern Jurisdiktion und Mandat vorbe-„halten.“

Soweit der Glaube (das Dogma) festgestellt worden, so weit wurde demnach das Konzil auch von der katholischen Schweiz anerkannt, soweit die Bestimmungen desselben einen reformatorischen Charakter trugen, wurden dieselben unterstützt, soweit dieselben aber mit der herkömmlichen Freiheit und insbesondere der Gerichtsbarkeit und der Schirmvogtei des Staates über Kirchen und Klöster im Widerspruch waren, soweit fügten sich auch die katholischen Stände dem Konzil keineswegs [19]).

Kardinal Borromäus; die Jesuiten, die Nuntiatur.

Der Impuls, welches in dem Tridentinischen Konzilium lag zur Restauration des Katholizismus und der Hierarchie, hatte indessen auch in der Schweiz wichtige Nachwirkung, welche keineswegs bloß auf die Befestigung des katholisch-kirchlichen Glaubens Bezug hatten. Der Erzbischof von Mailand, der Kardinal Borromäus bemühte sich, die kirchliche Zucht unter der katholischen Geistlichkeit der Schweiz zu erneuern und die kirchliche Gesinnung unter dem Volke zu steigern. In hohem Maße gelang ihm dieses Streben. Auf seinen Besuchen der innern Schweiz wurde er von dem Volke wie ein Heiliger verehrt; und das Kollegium Borromäum zu Mailand, welches er stiftete, und in welchem er schweizerischen Studirenden der Theologie eine Anzahl Freiplätze eröffnete, erhielt seinen Namen bis auf unsere Tage hinab unter den Katholiken in gesegnetem Andenken. Der neue Orden der Jesuiten war damals die größte wissenschaftliche Hülfsmacht des Papstthums. Sie waren die Vorkämpfer der katholischen Hierarchie gegen den Protestantismus. Auf die gebildeten Stände insbesondere war ihr Einfluß mächtig. Von ihnen hoffte daher der Kardinal eine kräftige Förderung seines Strebens. Auf seinen Betrieb wurden dieselben im Jahre 1579 nach Luzern berufen, im Jahr darauf auch nach Freiburg. Durch sie wurde die Verbindung des Klerus mit der römischen Kurie enger, denn in einem Maße wie kein anderer kirchlicher Orden huldigten sie der päpstlichen

---

19) Helvetia VII. 206. Balthasar l. c. S. 28. 29.

Autorität und Macht. Für das Hirtenvolk im Gebirg und die Bauern wurde der Orden der Kapuziner eingeführt, welche dem gemeinen Mann näher standen, als die gelehrten Jesuiten.

Bald hernach wurde eine ständige Nuntiatur in der Schweiz gegründet. Schon 1571 hatte Pius V. den Plan dazu gefaßt, und damals schon wurde darüber zu Rom unterhandelt. Im Jahr 1586 führte Sixtus V. diesen Gedanken aus, und der Nuntius nahm seine Residenz zu Luzern. Dadurch kam die katholische Schweiz in eine ähnliche Stellung zu dem Papste, wie früher die Eidgenossenschaft zu dem Kaiser gestanden. Sie wurde gewisser Maßen ausgeschieden aus der übrigen durch die Erzbischöfe vermittelten Organisation der Kirche und in unmittelbare Beziehung gesetzt zu dem päpstlichen Stuhl. Am bestimmtesten tritt dieser Charakter der neuen Einrichtung in der Beziehung des Nuntius zu den zahlreichen Klöstern hervor, welche der bischöflichen Jurisdiktion großen Theils entzogen und dem Nuntius direkt untergeordnet wurden.

Anfänglich versuchten die Nuntii auch dem Staate gegenüber die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit geltend zu machen und deren Immunität zu behaupten. Selbst für Einführung der Inquisition thaten sie Schritte. Aber wenn auch in einigen Fällen ihr Ansehen Manches durchsetzte, und nicht immer konsequent verfahren wurde, so hielten die schweizerischen Obrigkeiten doch im Ganzen auch im Streit mit der Nuntiatur die hergebrachte Hoheit des Staates in gerichtlichen und politischen Dingen aufrecht, und hielt der republikanische Freiheitssinn des Volkes mit Erfolg auch die Nuntiatur in Schranken.

Der goldene Bund.

Bedenklicher als im Innern der katholischen Kantone war diese neue Erhebung der katholischen Richtung für die Eidgenossenschaft. Sie bemächtigte sich auch der eidgenössischen Politik, und es ging aus ihr der sogenannte goldene (Borromäische) Bund hervor.

Ein Auszug aus den Verhandlungen der evangelischen Städte und der katholischen Orte, welche der Abschließung des goldenen Bundes vorher gingen, zeigt am besten, in welcher

Weise die Parteien sich gegenüber standen und von welchen Grundsätzen sie ausgingen.

Vortrag der evangelischen Orte.

Die IV Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen hatten den katholischen Orten durch eine Botschaft im Wesentlichen Folgendes eröffnen lassen. Unsere Eidgenossenschaft ist durch die Gnade Gottes von der Gewalt der Fürsten und Herren befreit und groß geworden durch die Einigkeit unserer frommen Altvordern. Würden auch wir wieder einig bleiben, so würde Gott auch uns erhalten. Nun hören wir aber, daß König und Kaiser und andere Herren der gemeinen Eidgenossenschaft, gleichviel welches Glaubens ein jeder von uns sei, feind und auffätzig seien, weil ihnen freie Völker zuwider sind. Deßhalb suchen sie Zwietracht unter uns zu stiften und finden, ungeachwir davor gewarnt haben, immer Leute, die sich durch Miethe und Gaben bestechen lassen und zu neuen Bündnissen mit fremden Potentaten verführen [20]). Ungerechter Weise aber werden wir verläumdet, daß auch wir mit deutschen und wälschen Fürsten von unsrer Religion besondere Verbindungen wider euch gemacht und insbesondere an Verhandlungen der Hugenotten mit dem König von Navarra zur Unterdrückung der Katholischen Theil genommen haben. Auch wird uns über Euch berichtet, daß ihr den König von Frankreich zu bestimmen sucht, den Schirm von Genf und die Bündnisse mit den evangelischen Orten aufzugeben. Unser Glaube wird vielfach geschmäht, wir werden Ketzer genannt, es wird uns vorgeworfen, daß wir die Jungfrau Maria und die lieben Heiligen verachten und nichts auf guten Werken halten.

Darüber konnten wir nicht länger schweigen. Außer den offenen Bündnissen, die ihr kennt, haben wir keine heimlichen mit keinen Potentaten, und versichern Euch, daß wir mit keinem Volk auf Erden lieber hausen und handeln, Lieb und Leid

---

[20]) Die katholischen Orte hatten 1560 ein Bündniß mit dem Herzog Philibert Emanuel von Savoyen geschlossen, 1564 das französische Bündniß erneuert, 1565 mit dem Papste ein Schutzbündniß zur Erhaltung der katholischen Religion, 1579 einen katholischen Bund mit dem Bischof von Basel abgeschlossen. Vgl. Waldkirch II. S. 413 ff.

tragen wollen, als mit Euch unsern treuen lieben alten Eidgenossen. An Euch aber begehren wir, daß ihr nicht mehr wie bisher Euch in jedes Fürsten Bündniß bewegen lasset, sondern mit gemeinem Rathe des Vaterlandes Wohlfahrt bedenket. Wir können uns nicht genug verwundern, daß ihr gegen Genf verhetzt habt, denn diese Stadt ist eine Vormauer und ein Schlüssel der ganzen Eidgenossenschaft. Da der Glaube eine freie Gabe Gottes ist und Niemand dazu gezwungen werden kann, so haben unsere Väter vor Jahren die heiligen Schriften vor sich genommen und daraus ein Glaubensbekenntniß gemacht. Auch wir bekennen die XII Artikel des christlichen Glaubens, auch wir glauben an Christus als den einigen Erlöser und Mittler, der die Wahrheit und das Leben ist, wir gestatten nicht, daß die hochgelobte reine Jungfrau Maria, als die Mutter Gottes, wofür wir sie erkennen, geschmäht werde, und sind bereit, wenn man uns aus göttlicher Schrift eines Irrthums belehrt, denselben abzulegen. In den Hauptstücken des christlichen Glaubens stimmen wir mit Euch zusammen, wenn schon in dem äußern Gottesdienst manches geändert ist. Deßhalb könnten wir uns wohl unter uns vertragen. Daher warnen wir dringend vor neuen „sonderbaren Bündnissen", und fürchten, daß aus solcher Spaltung der Untergang unserer Eidgenossenschaft hervorgehen möchte. Daher halten wir es für nothwendig: 1) daß wir Alle insgemein und die Einzelnen von uns der Botschaften fremder Fürsten und Herrn uns entschlagen und sie abweisen; denn leiht man ihnen die Ohren, so gießen sie das Gift der Uneinigkeit aus in den ganzen Leib unsers Vaterlandes. Und hören wir auf sie, wenn sie unter dem Schein der Religion zu Zwist reizen, so gibt es für uns alle ein gemeines Wetter und gemeine Noth.

2) Als Glieder Eines Leibes sollen wir jeder des andern Schaden zu wenden trachten und keinerlei ehrrührige Reden und Schmähbüchlein gegen einander dulden, uns der Einigkeit befleißen, und ohne der andern Vorwissen und Rath mit keinem Fürsten hohen oder niedern Standes keine Vereinigung, Burgrecht oder Bündniß machen.

3) Sollen wir unsere Eide, Bündnisse, Verträge, Lands-

und Religionsfrieden an einander redlich halten und uns wechselseitig in allen Nöthen tapfer beistehen wider Jedermann.

4) Sollten aber einige unter uns unter dem Namen der katholischen oder der reformirten Religion uns oder die unsern beleidigen oder zwingen wollen, so sollen wir mit gemeiner eidgenössischer ganzer Macht nach den Bünden einander schirmen.

5) Auch wollen wir unsere Nachbarn oder befreundete Fürsten nicht beleidigen, sondern auf gute Nachbarschaft halten.

Antwort der katholischen Orte.

Die Antwort der katholischen V Orte ist noch umfassender, als jene Aufforderung der reformirten Städte. Sie erwiedern: Wohl ist auch uns bekannt, zu welcher Freiheit und Ehre die Eidgenossenschaft der XIII Orte erwachsen ist. Aber weil sie undankbar gegen Gott geworden ist und ihr Hochmuth zugenommen hat, so ist sie nicht in eine geringfügige Spaltung, sondern in die höchste Zertrennung gerathen, der mit menschlicher Vernunft nicht abgeholfen werden mag. Hat die Eidgenossenschaft von drei frommen geringen Männern ihren Anfang genommen, so ist es einem schlechten, treulosen Menschen gelungen, diesen starken Bund zu zerrütten und zu zertrennen. Wir haben uns nicht von euch gesondert, aber daß ihr euch von uns abgewendet habt, das empfinden wir täglich mit Schmerzen. Auch haben wir zwar mit etlichen christlichen Herren Bündnisse, bei denen ihr zum Theil selber mitgewirkt habt oder die auch euch anerboten worden sind, aber wir haben sie nach altem Brauch aufgerichtet, öffentlich beschworen und schämen uns dessen nicht; auch wird Niemand durch dieselben benachtheiligt außer die, welche uns wider Billigkeit und Recht angreifen wollten. Auch haben wir jeder Zeit unsere gemeinsamen Bünde treulich gehalten und vorbehalten. Was die Miethen und Gaben betrifft, so möchten auch wir es wohl leiden, wenn das Geld minder auf der Welt regierte, und erkennen es an, daß dieß in der Eidgenossenschaft wie allenthalben eine gemeine Krankheit ist; auch sind wir bereit, mit euch Satzungen zu machen, wie dieser Ungebühr gewehrt werde. Aber um der Miethe und Gaben willen sind wir kein Bündniß eingegangen, sondern um anderer Ursachen willen. Wenn aber ein Fürst, den wir vor unredlicher Gewalt schirmen helfen, seine Freigebigkeit in

Verehrung und Gaben gegen uns erzeigt, so ist das nichts Unbilliges, und zwischen solchen Pensionen und heimlichen Gaben ein großer Unterschied. Auch ist das von unsern Vorfahren ebenso gehalten worden; dem Mißbrauch wollen wir steuern helfen, den rechten Gebrauch bestehen lassen.

Wenn Ihr Euch beschwert, daß man Euch fälschlich beschuldige, gegen uns Bündnisse bei protestantischen Fürsten gesucht zu haben, so haben wir uns nie darüber beklagt und kümmern uns auch nicht um Eure Verbindungen mit entlegenen Reichen wie Engelland. Aber wohl ist es bekannt, daß die Eurigen zu wiederholten Malen in Frankreich den rebellischen Unterthanen gegen den König und unsere Truppen beigestanden sind, obwohl die Hugenotten noch nicht Euers Glaubens sind. Was die Genfer betrifft, so wünschen wir nicht, daß der König von Frankreich mit uns um jener willen in Zerwürfniß gerathe, sind aber sonst nicht gegen die Genfer gestimmt. Die Religionssachen haben allda viel Empörung gebracht und Mißtrauen erweckt, wie dann ihr sogar die Verbesserung des Kalenders verworfen habt, bloß weil sie von dem Papste ausging, obwohl dieselbe nicht Sache des Glaubens, sondern der Mathematik war. Es mag sein, daß unsere Geistlichen etwa Lehren für ketzerisch erklären, die ihr für wahr haltet, an dem kirchlichen Sprachgebrauch aber können wir nichts ändern. Auch wird das Wort bei uns selten gebraucht und hat keine andere schlimme Nebenbedeutung. Das Schmähen aber haben wir verboten, und wo es geschieht, werden wir die, welche Euch schmähen, darum strafen. Schmähbücher aber erscheinen unter uns schon darum nicht, weil wir keine Druckerei haben. Dagegen erscheinen genug Schmähbüchlein bei Euch, und macht man den Eurigen von den Kanzeln weiß, als ob wir Stein, Holz, Silber und Gold und Gemälde anbeten, und die Jungfrau Maria und die lieben Heiligen höher achten als Gott selber, ferner daß wir von dem Verdienste Christi nichts wissen und uns allein auf unser menschliches Thun und gute Werke verlassen, während wir doch dergleichen Irrlehrer an Leib und Leben bestrafen würden. Unsere Priester aber werden bei Euch auf offener Straße verspottet. Wäret ihr aber so begierig, Euch

über den Glauben belehren zu lassen, wie Ihr angebt, so hättet Ihr das Tridentiner Konzil beschicken mögen und dort gefunden, was Euch fehlt. Daß Ihr aber die Mutter Gottes nicht besonders hoch achtet, ergibt sich daraus, daß Ihr sie nicht nach dem alten Brauch mit dem Englischen Gruß verehret, und sogar die Armen, wenn sie um Gottes und unsrer lieben Frauen willen ein Almosen begehren, solches entgelten müssen, ja Einzelne auch Eurer Prediger sogar auf unserm Gebiete sie öffentlich geschmäht haben. Man hört auch oft bei Euch von Weibern sagen, sie seien so gut als die Maria, während doch Gott der Allmächtige sie gebenedeiet hat unter den Weibern, und sogar die Türken in ihrem Koran würdiger von ihr reden. So ist es auch mit den Heiligen, in denen der heilige Geist gewaltet, und durch die Gott Wunder gewirkt hat. Das Alles erklärt Ihr für Teufelswerk und Fabel. Wenn Ihr die guten Werke für unnütz erklärt, so verstehen wir das nicht, und können uns auf Christus berufen, der selber zu guten Werken ermahnt hat. Dagegen haben wir nie behauptet, daß die guten Werke als solche schon den Anspruch geben auf Seligkeit, noch daß durch unsere guten Werke die Erlösung Christi und die Gnade Gottes entbehrlich werde.

Wenn Ihr Euch auf die Freiheit des Glaubens berufet, so wissen auch wir, daß der Glaube eine freie Gabe Gottes und ein Licht sei, die Menschen zu erleuchten, aber zugleich, daß für die Lehre des Glaubens gesorgt sein soll. Würde aber jeder glauben können, was er will, weßhalb habt Ihr denn die Bischöfe und die Klöster aus ihrem herkömmlichen Glauben und ihren Rechten verdrängt? Weßhalb straft Ihr denn die Eurigen, die unsern Glauben und den Glauben Eurer Vorfahren beibehalten wollen? Nichts ist an der Zertrennung schuld, als daß Ihr den katholischen Glauben verlassen habet. Wir bitten Euch, tretet wieder in die Fußstapfen Eurer Vorfahren, bedenket die Verdienste derer, die auch Ihr für heilig achtet, die Glaubenszeugnisse und Wunder in der Kirche bis auf unsere Tage, den Zusammenhang der Päpste mit dem Apostel Petrus und die Zwietracht wird wieder aufhören. Von Herzen gern wollen wir uns mit Euch über alles Uebrige, auch über Fürsten

und Herren vereinbaren und die erforderliche Reformation vornehmen. Die besondern Versammlungen und Tagsatzungen, die öftern Musterungen unserer Unterthanen, der tägliche Zuzug zu fremden Herren des einen oder andern Glaubens wegen, die Anwesenheit vieler Leute aus fremden Nationen und was sonst die Gemüther verbittert, würden aufhören. So lange wir uns aber nicht in einmüthigem Glauben wieder zusammenthun, so zerstört wieder ein Theil, was der andere aufgebaut hat, und unser Unglück wird kein Ende nehmen [21]).

Man sieht, das Bewußtsein der Katholischen war klarer und zuversichtlicher geworden, und die Hoffnungen auf Restauration des Katholizismus waren lebendig. Ihr ganzes Sinnen und Trachten hatte die Richtung auf Herstellung des alten Glaubens genommen. In diesem Geiste wurde denn auch der goldene Bund abgeschlossen.

Inhalt des goldenen Bundes.

Die bevollmächtigten Sendboten der VII katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn thun kund: Mit großem Schmerz und Bedauern haben wir sehen müssen, welcher große Abfall von dem wahren, alten, katholischen, römisch-apostolischen und christlichen alleinseligmachenden Glauben sich bei vielen Nationen und Völkern in der ganzen Christenheit, ja auch bis nahe an unsere Thore zugetragen hat, wir haben verhofft, der gütige Gott werde solchen Abgefallenen wieder die Sonne der Gnade und das Licht der Wahrheit erscheinen lassen, aber es ist das um unserer Sünden willen bisher nicht geschehen, und jene sind vielmehr je länger je verstockter und hartnäckiger geworden. Die vielfältigen Praktiken, Bündnisse und Verpflichtungen, die jene stets zusammen machen, thun klärlich dar, daß der Fürst der Finsterniß solcher Praktiken Leiter und Führer ist, denn obwohl sie unter einander getrennt sind, stimmen sie einzig darin zusammen, wie sie unsern wahren katholischen Glauben unterdrücken und ausreuten möchten. Wir wollen daher den Unsrigen und unsern Nachkommen ernstlich zu Gemüthe führen, Gott

[21]) Die Schriften beider Theile sind abgedruckt in: Martini Meieri Londorpius suppletus I. S. 65 ff.

dankbar zu sein für die Wohlthat seines Lichtes, das er uns erhalten hat; und da gegenwärtig gefährliche und seltsame Läufe walten, so haben wir uns zu Folgendem entschlossen:

Glaubenszwang.

1) Wir die VII katholischen Orte nehmen einander auf und erkennen einander für getreue, liebe, alte Eidgenossen, Mitburger und Landleute, welche, dem katholischen Glauben zugethan, allen Irrigen und Sektischen für uns und unsere Nachkommen endlich und gänzlich widersagen. Wir erkennen einander für wahre, herzliche Brüder, und wollen einander auch so nennen. Wir wollen einander nach unsern ältern Bünden beistehen und dieselben durch gegenwärtige Vereinbarung noch mehren. Wir sind entschlossen, bei dem katholischen Glauben zu verharren, darin zu leben und zu sterben, und wollen uns dabei erhalten, in dem Sinne, daß wenn ein Ort oder mehrere von uns, was Gott verhüthe, von demselben abgehen wollte, die übrigen Orte jenes oder jene bei dem katholischen Glauben zu nöthigen und die Ursacher solchen Abfalls nach ihrem Verdienen strafen sollen.

Es läßt sich nicht läugnen: Dieser Bund war im Widerspruch mit dem Geiste der alten eidgenössischen Bünde. Die politische Rücksicht in den alten Bünden trat in den Hintergrund und das entscheidende Gewicht wurde auf die Konfession gelegt. Die katholischen Eidgenossen sind Brüder unter sich, und Gegner der protestantischen Eidgenossen. Sie schließen sich möglichst ab unter sich und trennen sich so viel es geht von den „Abtrünnigen". Auch das in den bisherigen Landsfrieden anerkannte Prinzip, daß die Eidgenossen kein Recht haben, einen Ort zum Glauben zu zwingen, wird nun von den katholischen Orten unter einander aufgegeben. Sie verzichten auf ihre Selbständigkeit in Glaubenssachen zu Gunsten der andern katholischen Orte. Sie sanktioniren den Zwang zum Glauben, den die übrigen anwenden sollen, wenn einer von ihnen abfalle.

2) Wir versprechen, daß wir einander bei dem wahren Glauben schützen und schirmen wollen mit Leib und Gut wider Alle, die uns solchen antasten wollen, Niemand ausgenommen; und es sollen uns daran weder ältere noch neuere Bündnisse hindern. Würde einer von uns von einem, der nicht unsers

Glaubens ist, feindlich überzogen, so sollen wir dem Angegriffenen unverweilt mit aller Macht zu Hülfe kommen, bis daß derselbe aus aller Noth errettet ist, gesetzt auch, es sollte der Angreifer aus anderem erdichtetem Scheine und nicht ausdrücklich des Glaubens wegen den Krieg beginnen. Da man aber einander nicht bloß mit den Waffen schädigen kann, so erklären wir ferner: Wenn einem der katholischen Orte von andern Nichtkatholischen derlei unleidliche Sachen zugefügt werden, daß dasselbe gezwungen wird, wider des andern Tyrannei und Unbill zu den Waffen zu greifen, so sollen wir demselben zu Hülfe kommen, wie wenn es überzogen worden wäre.

Politische Spaltung.

Der Bund wurde zu Luzern feierlich von allen Boten beschworen, Sonntag nach Francisci Tag (1. Oktober) 1586. Ebenso wurde er nach dem zweiten und dem dritten Religionskriege wieder erneuert, in den Jahren 1655 und 1714 [22]). Durch denselben wurde die Glaubensspaltung zu einer politischen der Schweiz erweitert, und auf lange Zeit nun standen sich zwei Eidgenossenschaften in geschlossener Gliederung gegenüber, die evangelische und die katholische. Die Sondertage dieser Parteien wurden wichtiger und häufiger als die gemeinen Tage aller Eidgenossen. Die evangelischen Stände kamen gewöhnlich zu Aarau, die katholischen zu Luzern zusammen. Unter diesen nahm Luzern die Stellung eines „katholischen Vorortes" ein. Das Mißtrauen war auf beiden Seiten groß, der echte eidgenössische Geist war verhüllt und umdüstert von konfessionell-politischen Leidenschaften.

Theilung des Landes Appenzell 1597.

Dieser Geist der Spaltung, der von den Konfessionen auf die Politik übergetragen wurde, hatte auch die Theilung des Landes Appenzell zur Folge. In dem größern Theile desselben hatte sich die Bevölkerung schon früher der Reformation zugewendet. Die alte Hauptgemeinde Appenzell selbst aber hatte in ihrer Mehrheit am katholischen Glauben fest gehalten. In den sogenannten äußern Rhoden herrschte das reformirte, in den innern das katholische Bekenntniß vor. Die einzelnen Gemeinden fühlten sich so frei und unabhängig, daß sie für sich selber

---

22) Balthasar, Helvetia III. S. 255.

auch über den Glauben Beschlüsse faßten, und der gemeinen Landsgemeinde aller Landleute das Recht nicht einräumten, mit Mehrheit die Einheit des Glaubens im ganzen Lande durchzuführen. Aber im Jahr 1588 kam es nun zwischen beiden Parteien zu ernsten Zerwürfnissen. In der Kirchhöre Appenzell war die katholisch gesinnte Mehrheit entschlossen, mit Gewalt den reformirten Glauben innerhalb ihres Bannes zu vertilgen. Begreiflicher Weise erregte das nicht bloß bei dieser Minderheit, sondern in den andern reformirten Kirchhören des Landes den lebhaftesten Widerstand. Um blutigen Krieg zwischen den Parteien zu verhüthen, vermittelte die Tagsatzung; und es kam wirklich ein Vergleich zwischen den innern und äußern Rhoden zu Stande. Darin wurde bestimmt, daß jede Kirchhöre (Kirchgemeinde, im Gegensatz zu der gesammten Landsgemeinde) in Religions- und Glaubenssachen volle Gewalt haben solle und daß hierin die Minderheit der Mehrheit folgen solle. Das Schmützen und Schmähen des Glaubens wegen wird neuerdings den Predigern sowohl als den weltlichen Personen ernstlich untersagt [23]). Indessen ein innerlicher Friede war doch nicht hergestellt, obwohl nun die reformirten Familien aus dem Dorf Appenzell nach den äußern Rhoden weggezogen waren. Es erbitterte die Evangelischen, daß die katholische Minderheit sogar mit auswärtigen Fürsten von sich aus Bündnisse abschloß, und hinwieder fühlten sich die Katholischen in ihrer Stellung und in ihren Rechten dadurch beeinträchtigt, daß die Landsgemeinde anfing, die höchsten Landesämter an lauter Evangelische und zwar gerade die Häupter ihrer Gegenpartei zu verleihen. Landestrennung wurde das Losungswort, in dem sich nun beide Theile vereinigten. Mit Zustimmung der Tagsatzung wurde dieselbe im Jahr 1597 vollzogen.

Sechs Schiedrichter von beiden Parteien aus den Magistraten der übrigen eidgenössischen Orte gewählt, halfen den Vertrag über die Landestheilung zu Stande bringen. Die äußern Rhoden sollen nun ihr eigen Regiment und Obrigkeit mit allem, was zu einer vollkommenen Regierung gehört, erhalten

---

[23]) Zellweger: Urkunden III. 3. Nro. 981.

und bestellen, wie hinwieder auch die innern Rhoden das ihrige. Durch diese Abtheilung des Landes soll beiden Theilen an ihren Freiheiten, Rechten und Gerichten kein Abbruch geschehen, sie auch ein „gemeines Land“ sein und heißen und als Ein Ort und Glied der Eidgenossenschaft mit dieser verbunden bleiben. Das Landesgut wird getheilt; die öffentlichen Gebäude (zu Appenzell) verbleiben den innern Rhoden, wogegen sie an die äußern Rhoden einen billigen Auskauf zu entrichten haben. Auf die Tagsatzung mögen beide Theile ihre besondern Boten schicken, doch so, daß beide Gesandten nicht mehr als Eine Stimme haben. Können sie sich nicht vereinigen, so werden ihre Stimmen nicht gezählt. Inner-Rhoden hat, weil Appenzell der Hauptflecken und das vorderste Glied des Landes ist, dem es den Namen gegeben, den Vorsitz auf den gemeinen Tagen. Das Panner und Siegel verbleiben Inner-Rhoden, aber dieses bezahlt an Außer-Rhoden die Hälfte der Kosten für das neue Panner und Siegel, welches diese anschaffen. Die alten Freiheitsbriefe bleiben zu Appenzell in Verwahrung. Außer-Rhoden erhält aber Abschriften derselben, wenn es will, und einen Schlüssel zu dem Archiv. Das Schmähen und Schmützen des Glaubens wegen wird auch fernerhin verboten. Den einzelnen Landleuten ist es gestattet, je in den andern Landestheil überzusiedeln, vorbehalten, daß sie sich der Mehrheit jedes Theiles auch in Glaubenssachen unterziehen. In Folge dieses Prinzips gaben die innern Rhoden Einzelne, die zum reformirten Glauben übertraten, an die äußern Rhoden ab, und umgekehrt konnten aus diesen Einzelne, die katholisch werden wollten, in den innern Rhoden sich niederlassen. Diese Theilung soll aber nicht ewig sein. Sobald sich beide Theile wieder einigen wollen, so mögen sie das thun [24]).

Vertrag zu Baden 1632

Als in Deutschland der dreißigjährige Krieg ausbrach, war auch für die Schweiz die Gefahr groß, daß sie in denselben verwickelt werde. Glücklicher Weise für sie hatte sie schon lange so große Selbständigkeit dem Reiche gegenüber gewonnen und ihre eigenen konfessionellen Streitigkeiten so erträglich geregelt, daß

---

24) Urkunden bei Zellweger III. 3. No. 1052.

sie von diesem furchtbaren Kriege, in dem die deutsche Nation sich selber und mit Hülfe der Fremden um ihren Wohlstand und ihre politische Größe brachte, verschont blieb. Während dieses Krieges bewährte sich das Prinzip der Neutralität, dem die Schweiz huldigte und das sie durchsetzte, auf das herrlichste. Zwar übte der Gang dieses Krieges, dem die Schweizer mit gespanntem Interesse folgten, auch Einfluß auf die Stimmung der schweizerischen Glaubensparteien und mehr als einmal konnte sich der Freund des gemeinsamen Vaterlandes der Besorgniß nicht erwehren, daß auch sie einander wiederum mit den Waffen bekämpfen werden. Aber jeder Zeit legten sich die aufgeregten Wellen der Gemüthsstimmung wieder für einstweilen. Und gerade als das Kriegsfieber in Deutschland die heftigsten Krisen durchlief, gelangte die Schweiz zu einer vertragsmäßigen, richtigen und wohlthätigen Fortbildung des Prinzips der konfessionellen Parität.

Das kaiserliche Restitutionsedikt vom 6. März 1629, wodurch die Rechte der katholischen Fürsten den protestantischen Unterthanen gegenüber ausgedehnt, der reformirten Richtung unter den Protestanten die bisherige Duldung entzogen und den Prälaten, Klöstern und Stiftern Herstellung in die ihnen entzogenen geistlichen Güter versprochen wurde, machte doch auch in der Schweiz Eindruck und steigerte die Ansprüche sowohl der katholischen Orte, als besonders der geistlichen Herren. Besonders eifrig und rücksichtslos suchte der Abt von St. Gallen, der sich noch als Reichsfürst fühlte, die Grundsätze und die Tendenz des Restitutionsedikts nicht nur in seinen eigenen Landen, sondern selbst da durchzusetzen, wo ihm nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand. Er kam dadurch mit Zürich in Zerwürfniß, welches als eines der Schirmorte in den St. Gallischen Landen und als eines der regierenden Orte in dem Thurgau und Rheinthal sich den Anmaßungen des Abtes widersetzte und für die reformirten Unterthanen desselben Partei nahm. Dagegen fand er heimliche und offene Unterstützung bei den katholischen Orten, welche auf den gemeinen Herrschaftstagen die Mehrheit der Stimmen hatten und benutzten. So wollte der Abt seine Untergebenen nicht mehr an das reformirte Ehe- und Chorgericht

zu Zürich sich wenden lassen, sondern verlangte, daß sie sich dem geistlichen Gerichte des Bischofs von Konstanz unterziehen. Im Rheinthal und Thurgau sprach er, so weit seine niedere Gerichtsherrlichkeit reichte, das ausschließliche Recht an, die Pfründen mit Geistlichen zu besetzen, und so auch die evangelischen Geistlichen zu ernennen, entgegen den seitherigen Uebungen der reformirten Gemeinden. In beiden Punkten gaben ihm die V Orte Recht, und gedachten, ihren Willen durchzusetzen. Zürich protestirte nicht allein gegen den Inhalt des Entscheides, in welchem allerdings die Nichtachtung der reformirten Kirche offen vorlag, sondern mehr noch gegen das Recht der Mehrheit, in Sachen der Konfession einen Entscheid zu fassen und die Minderheit zu nöthigen. Zürich erklärte das für eine Verletzung des Landfriedens und forderte die katholischen Orte vor das eidgenössische Recht. In der That, konnte die Mehrheit der regierenden Orte auch in solchen Dingen verpflichtende Beschlüsse fassen, so hatte die Minderheit für ihre Konfession keine Garantie mehr, und um das Prinzip der Parität war es geschehen. Damals war die Mehrheit katholisch, die Minderheit reformirt. Dieses Verhältniß konnte sich im Verlauf der Zeit umdrehen. Wurde das Prinzip der Parität fest gehalten, so waren in beiden Fällen nicht bloß die Rechte der Konfession, die in der Mehrheit war, sondern auch die der Minderheit gesichert. Wurde das Mehrheitsprinzip an seine Stelle gesetzt, so war im einen Falle die evangelische Minderheit, im andern die katholische Minderheit der Willkühr derer Preis gegeben, welche ihren Glauben nicht theilten.

Die Verhandlungen darüber dauerten lange und waren ernst. Zürich drohte, zu den Waffen zu greifen, wenn der eidgenössische Rechtsweg geschlossen bleibe. Inzwischen war auch im deutschen Reiche der Krieg von Neuem ausgebrochen und die vormalige Uebermacht des Kaisers und der katholischen Liga hatte durch den König Gustav Adolf von Schweden, der ins Reich eingedrungen war, starke Stöße erlitten. Der endliche Ausgang des Krieges war wieder sehr zweifelhaft geworden. Da kam in der Schweiz durch die Vermittlung der von beiden Parteien ernannten eidgenössischen Schiedleute ein wichtiger Vertrag über kon-

fessionelle Verhältnisse zu Stande. Die Schiedrichter für Zürich waren, der Freiherr Franz Ludwig von Erlach, alt Schultheiß von Bern, und der Obristzunftmeister Rudolf Fäsch von Basel, für die V Orte Ritter Daniel von Montenach, Rathsherr von Freiburg, und Jakob von Staal, Rathsherr von Solothurn. Die Annahme des gütlichen Spruchs wurde auch von dem französischen Botschafter unterstützt. Zu Baden den 7. September (28. August des alten Kalenders) 1632 wurde derselbe urkundlich besiegelt.

1) Kraft des Landfriedens soll das Glaubensbekenntniß der Stadt Zürich in den gemeinen Herrschaften des Thurgaus und Rheinthals ungehindert und sicher sein und die Unterthanen dieser Religion bei ihrem Gottesdienst und freier Religionsübung ruhig und ungehindert leben und verbleiben.

2) Die regierenden Orte in den benannten gemeinen Herrschaften sollen in allen vorkommenden Dingen handeln und erkennen, richten und urtheilen, und „ein Mehr ein Mehr sein und bleiben", d. h. im Sinne des politischen Prinzips, daß die Minderheit sich der Mehrheit füge. Wenn aber Irrung oder Zwist in evangelischen Religionssachen oder deren nothwendigem Anhang, wovon im Landsfrieden nicht hinreichende Erwähnung geschehen ist, so soll in denselben kein Urtheil (mit Mehrheit der Stimmen) gefällt, sondern ein freundlicher Vergleich getroffen werden. Kommt ein solcher nicht zu Stande, so mögen die regierenden Orte sodann aus ihnen selber, vermöge der Bünde und des Landfriedens, oder aus den unparteiischen Orten, gleiche Sätze und Richter aus beiden Religionen nach altem Brauch erkiesen und diese sodann gütlich oder rechtlich entscheiden.

So wurde der Grundsatz der Parität in kirchlichen und kirchenrechtlichen Dingen für die paritätischen Herrschaften konsequent durchgeführt. Seinem Wesen nach ist dieser Grundsatz für die Kantone, in denen sich beiderlei Konfessionen finden, auch gegenwärtig noch der wahre, und es muß als ein offenbarer Rückschritt und eine verderbliche Mißkennung eines gesunden, den Frieden und das Recht beider Konfessionen sichernden Prinzips erklärt werden, wenn seither wieder in paritätischen

Kantonen auch für kirchliche Dinge das politische Mehrheits-prinzip eingeführt wurde.

3) Da in andern Ländern es Brauch und der Vernunft gemäß ist, daß in Ehesachen Jeder von Richtern seiner Religion gerichtet werde, so sollen die evangelischen Unterthanen im Thurgau und Rheinthal das Ehegericht zu Zürich, und die katholischen das bischöfliche Gericht zu Konstanz suchen. Spricht eine evangelische Person eine katholische um die Ehe an, so soll jene diese vor deren ordentlichem katholischem Richter belangen. Im umgekehrten Fall, wenn der beklagte Theil evangelisch und der Kläger katholisch ist, so soll die Klage bei dem evangelischen Chorgericht angebracht werden.

Die Schiedrichter der Städte Freiburg und Solothurn hatten zwar Bedenken, diesen letztern Punkt so unbedingt gutzuheißen. Indessen nahmen die V Orte denselben doch an, mit dem beschränkenden Vorbehalt, auf so lange, bis die regierenden Orte sich bewogen finden, eine Satzung zu machen, daß die Unterthanen der beiden Religionen sich nicht mehr unter einander ehelich verbinden dürfen. Zu einer solchen, das Recht des Individuums beschränkenden Satzung kam es indessen nie, und die gerechte Bestimmung des Vertrags blieb somit in Kraft.

4) Die evangelischen Gemeinden im Ober-Rheinthal sollen ihre Seelsorger und Prädikanten bei den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft suchen und dem Abt von St. Gallen zwei Geistliche vorschlagen, welche gehörig examinirt und admittirt sind, aus denen der Abt sodann einen erwählt.

Andere Beschwerden der evangelischen Unterthanen.

Durch diesen Vergleich hatte die friedliche Gesinnung neue Stärke erhalten und es war der Weg bezeichnet, auf welchem derlei Beschwerden und Streitigkeiten gehoben werden können. Indessen kamen auch nachher noch solche oft vor, und die Abhülfe erforderte immerhin einen großen Aufwand von Thätigkeit und Geld. Die Beschwerden gingen regelmäßig von den Evangelischen aus, die bei den katholischen Vögten nicht hinreichenden Schutz fanden gegen die Anmaßungen einzelner Geistlicher oder Unterbeamteter oder sich zurückgesetzt fühlten in ihren Ansprüchen auf Gleichheit. Dahin gehören z. B. die Beschwerden, welche auf den nächsten Tagen nach jenem Vergleich

zur Verhandlung kamen, daß die katholischen Kollatoren an die von ihnen ernannten evangelischen Prediger ungebührliche Zumuthungen stellen, daß man dieselben in den Kinderlehren und Leichenpredigen hemme, den freien Gebrauch der Glocken verkümmere, die Pfründen nicht gehörig auszahle, den Gebrauch der Kirchen nicht zu rechter bequemer Zeit verstatte, in manchen Gemeinden den Evangelischen, wo sie noch keinen eigenen Pfarrer haben, Schwierigkeiten gemacht werden, einen solchen zu erhalten, man sie sogar hindere, in andere Gemeinden zur Predigt zu gehen und sie nöthige, ihre Kinder in der katholischen Kirche von dem katholischen Priester taufen und ihre Ehen ebenso einsegnen zu lassen, daß man sie zwingen wolle, neugeborne schwache Kinder durch die Hebamme taufen zu lassen, und wenn solche vor der Taufe sterben, denselben das Begräbniß auf den Kirchhöfen in geweihter Erde verweigere, daß die Amtleute oft zur Unzeit die Gemeindevorsteher zusammen rufen, so daß die Evangelischen verhindert werden, die Predigt zu hören, daß man im Ober-Rheinthal von den Evangelischen wider ihr Recht verlange, sie sollen, wenn man des Morgens oder Abends oder zu Mittag läute, die Hüte abziehen und niederknien, daß an einigen Orten die Evangelischen gehalten werden, an den übermäßig zahlreichen katholischen Feiertagen ihre Arbeiten einzustellen, dagegen die Katholischen an den wenigen besondern evangelischen Feiertagen nicht zu gleicher Berücksichtigung genöthigt werden, daß man die Evangelischen daran verhindern wolle, in der Advents- und Fastenzeit Ehen einzugehen und Hochzeit zu halten, daß bald öffentlich bald heimlich den Evangelischen zugesetzt werde, sie sollen zum katholischen Glauben übergehen, daß dieselben bei Besetzung von Stellen und Aemtern wider Gebühr hintangesetzt und übergangen werden, gleich als wären sie Juden, daß die regierenden Orte selber in ihren Mandaten zuweilen von den Evangelischen gehässige Bezeichnungen brauchen, sie Neugläubige, Lutherische, Zwinglische nennen und ähnliches.

Aufregende Ereignisse.

Neue Ereignisse kamen hinzu, welche die Erbitterung und das Mißtrauen der Konfessionen steigerte. Ich erinnere an den gewaltsamen Ueberfall der Berner, welche der Stadt Mühlhausen

zu Hülfe zogen, auf Solothurnischem Gebiete durch Solothurnische Landvögte, und die bewegten Verhandlungen darüber, bis Bern endlich die mit großem Nachdruck verlangte Genugthuung erhielt; an die Verletzung des neutralen eidgenössischen Gebietes im Thurgau durch die Schweden, von denen die V Orte vermutheten, daß Zürich und die Evangelischen mit ihnen heimlich einverstanden seien; an den Kriegszug der V Orte ins Thurgau; an die Gefangensetzung und peinliche Verurtheilung des evangelischen Obrist Wachtmeisters Kilian Kesselring, Kommandanten zu Stein, durch die katholischen Orte; an die Bundeserneuerung der katholischen Orte mit der Krone Spaniens für das Herzogthum Mailand im März 1634, worin nun auch in Glaubenssachen die Hülfe des Königs versprochen und sogar bestimmt wurde, daß der Vorbehalt der ältern Bünde der Unterstützung in Glaubenssachen nicht hinderlich sei; an die Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und den evangelischen Toggenburgern, in die auch Zürich verwickelt wurde. Indessen verlor selbst der dreißigjährige Krieg immer mehr seine konfessionelle Natur und neigte sich auch sonst dem Ende zu. Und als es endlich zum Frieden kam in dem ruinirten deutschen Reiche, freute sich die gesammte Schweiz der Anerkennung ihrer vollkommenen politischen Selbständigkeit.

Vilmergerkrieg. Bald nach dem Abschluß des westphälischen Friedens brach in der Schweiz der große Bauernaufstand vom Jahr 1653 aus. Die katholischen und evangelischen Stände vereinigten sich in der Noth, welche ihre ganze bisherige Herrschaft bedrohte, zu gemeinsamen Maßregeln wider die aufgestandenen Unterthanen, und die Erhebung der Bauern ward unterdrückt. Aber kaum war diese politische Noth vorüber, so trat die alte Entzweiung der Konfessionen wieder in den Vordergrund. Einige schwyzerische Familien von Art hatten Neigung gezeigt, zu der evangelischen Konfession überzugehen. In dem katholischen Lande Schwyz wurde das noch als ein schweres Verbrechen behandelt, was die Schwyzer selbst genöthigt waren, nicht bloß bei ihren Eidgenossen der evangelischen Städte gewähren zu lassen, sondern selbst unter ihren eigenen Unterthanen im Thurgau zu dulden. Aber so war das alte Staatsrecht noch auf beiden

Seiten. Im Innern des unmittelbaren eigenen Gebietes duldeten die meisten Orte nur den eigenen kirchlichen Glauben. Die reformirten Stände waren zwar darin humaner als die katholischen, indem jene solche Unterthanen, die katholisch bleiben oder werden wollten, doch frei aus dem Lande wegziehen ließen, während diese den Uebertritt zur evangelischen Konfession als ein Verbrechen straften. Auch nun vertrat Zürich, den Schwyzern gegenüber, das Prinzip des „freien Zuges", und versuchte, dieselben zur Anerkennung dieses neuen, dem herkömmlichen Katholizismus widerstreitenden Staatsprinzips anzuhalten. Es gewährte den entflohenen Bürgern von Art seinen Schutz, forderte ihr Gut, das von Schwyz mit Beschlag belegt worden, heraus, wollte auch die Zurückgebliebenen vor Verfolgung sichern, und belangte Schwyz vor eidgenössisches Recht. Die Schwyzer dagegen verfochten ihr herkömmliches Recht unbeschränkter Souveränität auf ihrem eigenen Gebiet, weigerten sich, das eidgenössische Recht zu bestehen und schritten nur um so härter faktisch vorwärts gegen die zurückgebliebenen Landleute. Es wurden sogar einige derselben hingerichtet. Nun griff Zürich zu den Waffen, in der Hoffnung, bevor den V Orten, die sich der Schwyzer annahmen, spanische Hülfe aus der Lombardei kommen könne, durch einen entscheidenden Schlag den Streit zu seinem Vortheile zu beendigen. Auch Bern, obwohl etwas langsamer, zog ins Feld. Aber der Krieg lief wieder aus, ohne den gewünschten Erfolg für die Reformirten. Die Berner erlitten zu Vilmergen eine Niederlage, die, wenn auch nicht entschied, doch ihren Muth und ihre Hoffnungen herabstimmte. Die Zürcher, unter General Werdmüller, vergeudeten ihre Kräfte an der Belagerung von Rapperswyl, ohne die Stadt erobern zu können. Die unparteiischen Orte und die fremden Mächte vermittelten den Frieden, welcher am 26. Februar 1656 zu Baden angenommen wurde. Die Bestimmungen desselben sind:

Dritter Landfrieden von 1656.

1) Zwischen den Städten Zürich und Bern auf der einen und den V Orten auf der andern Seite wird der Friede erneuert. Es soll beiderseits Alles vergeben und vergessen sein, was während des Krieges geschehen ist, und auch die eigenen Unterthanen vor Strafe sicher und amnestirt sein, wenn sich

auch einzelne nach der Meinung ihrer Obern inzwischen vergangen haben sollten. Auch sollen alle reizenden Schmäh-, Spott- und Lasterreden, woraus bisher viel Unrecht, Haß und Verbitterung entstanden ist, strenge verboten sein und ohne Ansehen der Person unnachsichtig gestraft werden.

2) Beiden Theilen wird es vorbehalten, ihre Kriegskosten an einander gütlich oder rechtlich zu fordern. Wer sich zu beschweren hat, daß ihm wider Kriegsgebrauch und Recht das Seinige gewaltthätig während des Krieges entfremdet worden, der soll ebenfalls an das unparteiische Recht gewiesen, das Uebrige aber durch die Amnestie gedeckt sein.

3) Die Kriegsvölker sollen gegenseitig abgeführt und beurlaubt und die inzwischen aufgeworfenen Verschanzungen wieder niedergerissen, alle eingenommenen Plätze von der Besatzung entledigt, das Thurgau und dessen Regierung in den alten Stand gesetzt, die Gefangenen ohne Entgelt gegen Vergütung billiger Atzungskosten freigegeben werden. Die nähere Art und Weise bezeichnen die unparteiischen Orte. Der freie Kauf, Handel und Wandel soll allerwärts wieder geöffnet und den Handelsleuten freier Lauf verstattet werden, wie von Alters her.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

4) Was das eidgenössische Recht betrifft, so gilt hierüber folgende Erläuterung. Jeder Ort der Eidgenossenschaft soll in seinen eigenen Landen und Gebieten seiner Religion und Souveränität oder hoher Landes-Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit ruhig und unangefochten verbleiben. Wenn aber außerdem ein Ort gegen den andern eine Ansprache oder Streitigkeit hätte um Herrschaften, Landmarken, Lehenschaft, Wunn und Weid, Fischenzen, Almenden, Zölle, Geleite, Gerichte, Fräfel, Bußen, Forstrecht, Hagen und Jagen und ähnliches, und die Parteien sich nicht selber vergleichen können, so sollen solche Sachen dem unparteiischen Recht zu gleichen Sätzen unterworfen sein.

Diese Beschränkung des eidgenössischen Rechtsverfahrens im Frieden war nach zwei Seiten hin verfehlt. Einmal beruht die Aufzählung einzelner Fälle, welche vor das eidgenössische Recht gehören, mit Ausschließung anderer, auf keinem klaren Prinzip,

und läßt große Unsicherheit zurück. Sodann war es durchaus irrig, das eidgenössische Recht auszuschließen in Fragen der Souveränität und Religion in den Orten. Man hat hier zwei Dinge verwechselt, fürs erste, die Frage, wer einen Streit zwischen zwei Orten zu beurtheilen habe, und fürs zweite die Frage, wie ein solcher Streit zu entscheiden sei; die formelle Frage der Kompetenz und die materielle der geltenden Rechtsgrundsätze. Der alte Zürichkrieg hatte diese Unterscheidung ins Klare gesetzt und gegen die Ansprüche von Zürich, welche Stadt dem eidgenössischen Rechtsverfahren eine Frage ihrer hergebrachten Souveränität und Privilegien nicht unterwerfen wollte, das eidgenössische Prinzip durchgesetzt, daß alle Streitigkeiten zwischen Ständen, ganz abgesehen von dem Inhalt derselben, vor das eidgenössische Recht gezogen werden können. Nunmehr hatte Zürich das Land Schwyz vor dem eidgenössischen Recht dafür belangen wollen, daß es seinen evangelisch gewordenen Landleuten freien Zug gewähre. Ob Zürich zu diesem Begehren berechtigt gewesen sei oder nicht, ob darin eine unzulässige Beschränkung der schwyzerischen Landeshoheit gelegen habe oder nicht, das war völlig gleichgültig für die davon ganz verschiedene Frage, in welcher Form dieser Streit zweier eidgenössischer Orte zu entscheiden sei. Irgend einen Weg den Streit zu schlichten, mußte es geben, und der einzige Weg, den die Bünde kannten, war der Weg des eidgenössischen Rechts. Denn davon konnte keine Rede sein, daß etwa die Tagsatzung nach Instruktion der Stände darüber zu Gerichte sitzen und mit Mehrheit bindende Beschlüsse fassen konnte. Die Tagsatzung hatte keinerlei Richtergewalt in Streitigkeiten einzelner Orte. Sie konnte wohl derlei Fragen erörtern und auch etwa zu vermitteln suchen, entscheiden aber nicht. Somit blieb, wenn ein solcher Streit zwischen zwei Orten entstand, nur zweierlei übrig. Entweder mußte derselbe mit Gewalt, d. h. durch Bürgerkrieg, oder er mußte nach einem Rechtsverfahren zur Erledigung gebracht werden. Der Bürgerkrieg aber widerstritt den Bünden und der Natur der Eidgenossenschaft, er war nur nur als Nothweg zu betrachten, wenn das Rechtsverfahren verschlossen blieb. Dieses dagegen war in den Bünden vorgesehen und näher geordnet.

Es war der einzige richtige uud friedliche Weg, den Streit zu schlichten. Dieser Weg konnte und durfte eben darum nicht verschlossen werden, weil er der einzige war, weil die Verschließung desselben konsequent zur Erneuerung des Krieges führen mußte. Es war somit ganz richtig, daß im Frieden die vollen Souveränitätsrechte der einzelnen Orte anerkannt wurden, aber es war ein Fehler, daß der Friedensartikel dem Scheine Nahrung gab, daß, wenn über die Ausdehnung oder Ausübung der Souveränität eines Ortes zwischen ihm und einem andern Ort Streit entstund, ein solcher Streit nicht auf dem Wege des Rechts, sondern nur auf dem Wege des Krieges zum Entscheid gebracht werden könne.

Weit besser und richtiger ist die folgende Bestimmung des Friedens, welche sich auf die gemeinen Herrschaften bezieht, in denen die Evangelischen freie Religionsübung besaßen:

5) Wenn deßhalb unter den regierenden Orten Streit entstehen und ein Theil vermeinen sollte, es sei dieser Streit im Sinne des Badener Vertrages von 1632 durch gleiche Sätze zu entscheiden, während der andere Theil das nicht zugestehen, sondern die Sache mit Mehrheit der regierenden Orte erledigen will, so soll die Frage, ob ein solcher Streit als Streit der Orte in Glaubenssachen zu behandeln und vor gleiche Sätze zu weisen sei oder nicht, vorerst wieder durch unparteiische gleiche Sätze entschieden werden. Die Sätze sollen dann nach Anleitung der Bünde, des Landfriedens und der Verträge, nach Recht und Billigkeit urtheilen. Inzwischen, bis Austrag des Rechtes, sollen alle Exekutionen und Thätlichkeiten in der zum Recht gesetzten Sache eingestellt werden.

Es war somit nicht bloß das Prinzip anerkannt, daß in Glaubenssachen unter den regierenden Orten nicht die Mehrheit, sondern gleiche Sätze gelten, sondern es war nun zugleich dafür gesorgt, daß auch die Frage, ob eine Sache als Glaubenssache zu behandeln und ausnahmsweise vor gleiche Sätze zu weisen sei, nicht willkührlich durch die Mehrheit entschieden und so mittelbar jenes paritätische Prinzip gefährdet werden könne.

Dießmal haben die beiden Parteien für ihre Streitigkeiten

zu Sätzen (Schiedrichtern) berufen: die beiden Städte den Bürgermeister Rudolf Wettstein von Basel und den Landammann Joh. Rechsteiner von Außer-Rhoden, und die V Orte einen der beiden Freiburger Rathsherren Simon Petermann Meyer oder Franz Peterau, welchen Freiburg dazu verordnen will (der erstere Ritter Meyer wurde bestimmt) und den Stadtschreiber Franz Hafner von Solothurn. Auch zwei Schreiber wurden bestellt, Rathschreiber Rudolf Burckhard von Basel und Spitalherr Christoph Munath von Freiburg. Und die Schiedorte gelobten, um dem gerichtlichen Verfahren mehr Nachdruck zu geben, wenn eine der beiden Parteien sich dem Gericht nicht fügen und Umtriebe oder Ausflüchte suchen sollte, so wollen sie, ohne Rücksicht auf die Religion, der Partei zum Recht und zur Exekution verhelfen, welche darüber gegründete Beschwerde habe.

Freier Zug.

6) Was den freien Zug betrifft, wenn Burger, Landleute oder Unterthanen eines Ortes aus dem Lande wegziehen und sich in einem andern andersgläubigen Orte niederlassen wollen, so soll jeder Ort bei seinem Herkommen und seiner Gewohnheit hierin verbleiben, und den Obrigkeiten, die darüber keine besondern Verträge eingegangen haben, freistehen, nach ihrem eigenen Ermessen zu handeln.

Von humanem und eidgenössischem Standpunkte aus mag man es mit Recht bedauern, daß der Grundsatz des freien Zuges (Wegzuges) nicht allgemein anerkannt und zu einem eidgenössischen Grundsatz erhoben wurde. Auch die innere Schweiz konnte denselben ohne allen Schaden für ihre Eigenthümlichkeit gar wohl annehmen, während es ganz begreiflich ist, daß sie sich gegen den davon verschiedenen Grundsatz freier Niederlassung auf ihrem Gebiete sträubt. Aber auf der andern Seite konnte auch jener Grundsatz nach dem damals bestehenden Staatsrecht den Schwyzern nicht aufgezwungen werden; und als Zürich ein humanes und heilsames Prinzip mit den Waffen in der Hand einführen wollte, trat der Fehler der Form der Anerkennung desselben störend in den Weg.

Im Uebrigen werden Bünde, Landfrieden und Verträge wie die hergebrachten Rechte der Orte vorbehalten.

Schiedsrichterliche Urtheile.

Die gewählten Schiedsrichter gaben sich nun alle Mühe[25]), die noch übrigen Streitigkeiten auszugleichen und machten verschiedene Vermittlungsversuche, aber ohne Erfolg. Vorzüglich die V Orte wollten die äußere günstige Stellung, in der sie sich nun wieder gesichert fühlten, nicht Preis geben und sich nicht dazu verstehen, zu Grundsätzen und Maximen freiwillig Hand zu bieten, welche, wenn sie auch aus höherm Standpunkt gerecht und weise und auf die Dauer nicht abweisbar erschienen, doch ihren besonderen konfessionellen und politischen Gewohnheiten und Vorurtheilen nicht zusagten. Die Schiedrichter waren demnach genöthigt, ein Urtheil zu sprechen. Zu diesem aber konnten sie sich nicht vereinigen und so entstand ein zwiespältiges Urtheil. Da kein Obmann gewählt wurde, und die Parteien sich nicht vereinigten, eines der beiden Urtheile anzunehmen, so blieb der Streit unerledigt. Der Inhalt der beiden Urtheile ist in kurzem Abriß folgender:

I. Der evangelischen Schiedsrichter.

I. Die beiden evangelischen Schiedsrichter erkannten zu Recht:

1) Das Begehren der Städte für „reciprocirliche vollkommene und uneingeschränkte Freiheit der Religion" in den gemischten Herrschaften wird als im Landfrieden und in den Verträgen wohl begründet anerkannt. Daher soll in diesen Herrschaften jedermann frei stehen, von der einen zur andern Religion überzutreten, die Angehörigen der einen Religion nicht zu den Zeremonien der andern genöthigt, die Evangelischen in dem geeigneten Gebrauch der Kirchen nicht zurückgesetzt, sondern gleich den Katholischen gehalten werden. Ihre Waisen sollen mit Vögten von ihrer Religion versehen und Lehenleuten, Knechten, Mägden und Tagelöhnern keine Zumuthungen in Religionssachen gemacht, noch dieselben mittelbar durch angebotene Vortheile zum Uebertritt verlockt oder durch angedrohte Nachtheile dazu gedrängt werden. Zu den Verbrechern im Gefängniß soll der Zutritt der Geistlichen je nach der Konfession jener offen gelassen werden. Das Schmützen und Schmähen der

---

[25]) Vgl. Dr. Heusler: Bürgermeister Wettsteins eidgenössisches Wirken in den Jahren 1651—1666.

Religion wegen soll unterbleiben, und wenn darüber oder über Beeinträchtigung der Religion geklagt wird, sollen solche Vergehen von einer gleichen Zahl Beamteter aus beiden Religionen bestraft werden.

2) Betreffend die ehegerichtlichen Händel, so wird der Vertrag von 1632 bestätigt.

3) Den Evangelischen soll frei stehen, wenn ihre eigenen Kirchen nicht genügen, die nächsten evangelischen oder gemeinen Kirchen zu gebrauchen oder neue Kirchen zu erbauen, ohne deßhalb ihren Antheil an dem alten Kirchengut einzubüßen.

4) Betreffend die Theilung der Kirchen- und Pfrundgüter wird auf den Landfrieden und die Sprüche von 1540, 1550 und 1575 verwiesen.

5) Es sollen die Evangelischen bei Besetzung des Gerichts und Raths, von Aemtern und Stellen nicht verkürzt, sondern die nächsten Aemter nach den Landvögten von beiden Religionen gleich, die übrigen nach Verhältniß der Mannschaft beider Konfessionen besetzt werden.

6) Betreffend die Käufe an die todte Hand wird auf die Abschiede verwiesen, und verfügt, wo irgend in den gemeinen Herrschaften einem Bürger oder Landmann aus den regierenden Orten Haus oder Güter durch Auffall zufallen, solle derselbe, ohne Unterschied der Religion, dieselben bis zu gelegenem Wiederverkauf selber bewohnen und bewerben mögen.

7) Die Bestrafung fehlbarer Geistlicher soll nach den Bünden, Landfrieden und Abschieden geschehen.

8) Es sollen von den einzelnen regierenden Orten keine besondern, sondern nur gemeinsame Urtheile für die gemeinen Herrschaften erlassen werden, vorbehalten die Religion.

9) In Verwaltung, Gericht und Recht soll ohne Leidenschaft und unparteiisch, ohne Rücksicht, von welcher Religion einer sei, verfahren werden.

10) Die Frage des Religionstitels, über die Zulässigkeit besonderer Bündnisse, über die Zulassung eines evangelischen Protokollisten auf gemeiner Tagsatzung und die Malstätte mögen, als den gesammten eidgenössischen Körper berührend, in gemeiner Versammlung zu freundlicher Verhandlung kommen.

11) Die Fortsetzung der gemeinsamen reformirenden Maßregeln wird allen regierenden Orten empfohlen.

12) Wenn wieder Krieg zwischen den regierenden Orten entstehen sollte, so sollen die gemeinen Herrschaftsleute Gott für deren Wiederversöhnung anrufen, im Uebrigen aber still und neutral bleiben und keinem Theile Hülfe oder Vorschub leisten, auch keine Besatzung einnehmen.

13) Da es ein völkerrechtlicher Grundsatz ist, daß die Verweigerung des Rechtsverfahrens ein gerechter Grund zum Kriege sei und da durch die eidgenössischen Bünde und Verträge vorgesehen ist, daß in allen Fällen ohne Ausnahme, wenn Streit zwischen den Orten entsteht, sie vor dem eidgenössischen Recht einander Rede stehen sollen, Schwyz aber der Stadt Zürich das Rechtsverfahren verweigert hat, und die Gesandten von Schwyz mit bedenklichen Aeußerungen die Tagsatzung plötzlich verlassen haben, so werden die Kriegskosten dem Stande Schwyz auferlegt, als der Partei, welche den Krieg veranlaßt hat.

14) Als nicht berechtigt, Entschädigungsbegehren zu stellen, werden alle die bezeichnet, welche einer Partei durch Burg-, Schirm- oder Landrecht angehören oder in deren Territorium Güter haben und daran Schaden gelitten haben; ferner alle Bediensteten derselben oder die Besatzungen begehrt oder angenommen haben, die Unterthanen in den gemeinen Herrschaften, die, welche aus den eroberten Orten entwichen sind, die, welche Proviant gebracht haben, ohne sich für die Zahlung oder Rückgabe gehörig Ersatz versprechen zu lassen, die, welche für das Geleite oder den Schirm etwas verwendet haben, die, denen Hab und Gut während des Kriegs nach Kriegsrecht in Feindes Hände gekommen und damals verändert und abgeführt worden ist. Andere Personen mögen Ersatz fordern, doch erst gütlich suchen, dann erst rechtlich begehren.

II. Der katholischen Schiedsrichter.

Die katholischen Schiedsrichter fällten folgendes Urtheil:

1) Die Gesandten von Schwyz hätten allerdings besser gethan, die Tagsatzung von Baden nicht zu verlassen; aber Zürich hätte die Tagsatzung deßhalb nicht aufheben, und wenigstens nicht ohne vorherige Absage den Krieg eröffnen sollen. Daher ist Zürich schuldig, den V Orten ihre Kriegskosten zu ersetzen,

vorbehalten seinen Regreß gegen die, die sich verfehlt haben. Indessen wird den V Orten empfohlen, sie wollen zur Erhaltung der gemeinen Ruhe des Vaterlandes nicht auf ein Stück Geld sehen.

2) Die Beschwerden Zürichs sind verschieden. Die, welche aus dem Glaubensbekenntniß herrühren, sind großen Theils schon zuvor ins Reine gebracht worden. Dahin gehören die Feierhaltung, das Geläute, die Predigtstunden, Störungen des Gottesdienstes, Nöthigung der Dienstboten und Tagelöhner wegen Religionsänderung, Kindertaufe, Schmützen und Schmähen. Die übrigen, als: Begräbniß ungetaufter Kinder, Hochzeithalten zu verbotenen Zeiten, Kreuze auf die Gräber stecken, Hutabziehen und Erbauung neuer Kirchen betreffend, können sie wohl unter sich selber erörtern, und kann der Abschied von 1651 dafür als Richtschnur dienen.

3) Andere Beschwerden sind rein politisch und sollen nach dem Vertrag von 1632 durch das Stimmenmehr der regierenden Orte erledigt werden. Dahin gehören: die Bevogtigung der Waisen, die Besetzung der Aemter, Bestellung der Lehen, Annahme von Burgern und Einsaßen, Almosenspenden, Testament, Strafen und Bußen an die Ewigkeit, die Disposition über die Auffallsgüter, die Reformation in den politischen Dingen u. s. f.

4) Wir sind kompetent auf die Rechte eines Dritten einzugehen. Dahin gehören: die Aemterbesetzung zu Altstätten, die ehegerichtlichen Satzungen nach Konstanz und St. Gallen, die obrigkeitlichen Rechte jedes einzelnen Orts, der alte Besitz, das Mehr in bürgerlichen und eidgenössischen Händeln, die alten Bräuche und Herkommen. Darüber mögen die regierenden Orte erkennen.

5) Ueber die von Zürich geforderte Bezeichnung evangelisch, die Protokollführung, den Ort der Tagsatzungen, mag die gesammte Eidgenossenschaft disponiren.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der vierte Landsfriede von 1712.

Der Toggenburgerkrieg. — Frieden von Aarau vom 18. Juli 1712. — Abtretung der Grafschaft Baden. — Parität. — Der Abt von St. Gallen. — Amnestie. — Beurtheilung des Friedens. — Neuer Ausbruch des Krieges. — Modifikation des Landfriedens vom 9. und 11. August 1712. — Friede mit dem Abt von St. Gallen 1718. — Schlußbemerkung.

Der Toggenburgerkrieg.

Wieder fast ein halbes Jahrhundert lang dauerte der Friede fort zwischen den beiden Hauptparteien der alten Schweiz. Die evangelischen Städte fühlten sich indessen fortwährend in den Angelegenheiten der gemeinen Eidgenossenschaft oder der gemeinen Herrschaften, welche irgend einen konfessionellen Anstrich hatten, beeinträchtigt und gehemmt durch das Stimmenübergewicht der katholischen Orte, das ihnen um so unerträglicher erschien, als die größere Macht doch bei den Städten war. Während der Neunzigerjahre des siebenzehnten Jahrhunderts kam es zwei Mal nahe an einen Ausbruch des Kampfes; das eine Mal in dem sogenannten Wartauerhandel, als der katholische Landvogt von Sargans, der Schwyzer Reding in dem fast ausschließlich reformirten Dorfe Wartau, ohne die regierenden Orte zu fragen, die Messe einzuführen suchte, weil sich etwa 4 katholische Hausväter vorgefunden hatten; das andere Mal in dem Kreuzstreit zu St. Gallen, als die Bürger von St. Gallen nicht dulden wollten, daß gegen das Herkommen die katholischen Prozessionen mit erhobenem Kreuz und fliegenden Fahnen durch die Stadt ziehen, worüber katholische und reformirte St. Galler wider einander zu den Waffen griffen. Indessen beide Streitigkeiten wurden doch im Frieden ausgeglichen. Die wenigen Katholiken von Wartau verzichteten darauf, einen besondern Priester und Gottesdienst für sich zu bestellen und einzurichten. Und die IV Schirmorte der Abtei St. Gallen halfen den Streit mit der Stadt durch einen Mittelweg ausgleichen.

Viel ernster waren die Ereignisse des Jahres 1712. Die Toggenburger, welche seit den Zeiten des alten Zürichkrieges mit Schwyz und Glarus durch ein Landrecht verbunden waren, kamen darüber mit dem Abt von St. Gallen, ihrem Landesherrn, in Streit. Anfänglich fanden sie nicht bloß zu Glarus, sondern auch zu Schwyz Sympathie in ihrem Widerstand gegen die Verfügungen des Abtes, und dieser sah sich als Reichsfürst bei dem Kaiser um Schutz und Hülfe um. Aber nach und nach nahm der Konflikt eine konfessionelle Färbung an. Die Mehrheit der Toggenburger war reformirt und suchte bei den reformirten Städten Zürich und Bern Unterstützung. Diese ergriffen gerne den willkommenen Anlaß, sich in die Streitigkeiten mit dem Abte einzumischen. Umgekehrt nahmen nun auch Schwyz und die V Orte im Verfolg der Zeit sich des Abtes an. Beide Parteien wünschten den Krieg, die beiden Städte im Bewußtsein ihrer Stärke und Rüstung und in dem Streben, eine günstigere Stellung zu erlangen, als ihnen die alten Landsfrieden einräumten, die katholischen Orte in der Absicht, die anmaßende Haltung der Städte zu brechen und zu demüthigen. Auf beiden Seiten schürte die Geistlichkeit die Zwietracht. Der Zürcher Nabholz hatte die Toggenburger organisirt und leitete den Aufstand gegen den Abt. Im Frühling wurde der Krieg eröffnet. Dieß Mal hatten die Städte nicht bloß zahlreichere, sondern auch besser ausgerüstete und geleitete Truppen. Vorzüglich die Berner hatten sich sehr angestrengt, und in dem Treffen von Bremgarten einen blutigen Sieg erstritten. Ein aus Zürchern und Bernern vereinigtes Korps hatte Wyl, die wichtigste Stadt des Abtes von St. Gallen, erobert. Die Zürcher hatten die Uebergabe der Stadt Baden auf Gnade und Ungnade hin erzwungen. Das Thurgau fiel ohnehin in Masse den Reformirten zu; das Toggenburg, die gemeinen Herrschaften im Aargau und im Rheinthal waren ebenfalls in ihre Gewalt gerathen. Luzern war bedroht. Der Sieg war durchaus auf Seite der Städte geblieben. Da wurden die Vermittlungsversuche wieder aufgenommen, und zu Aarau wurde ein Friedensvertrag verabredet, welcher den Städten ihre errungenen Vortheile sicherte.

Frieden von Aarau vom 18. Juli 1712.

Die Stände Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und die Städte St. Gallen und Biel erscheinen als Vermittler. Die Bedingungen des Friedens waren:

Abtretung der Grafschaft Baden.

1) Den beiden Städten Zürich und Bern soll die Grafschaft Baden, die Stadt Bremgarten inbegriffen, in Zukunft allein gehören, und die Freien Aemter in der Weise getheilt werden, daß was unterhalb einer Linie liegt, welche unter dem Kloster Hermatschwyl und oberhalb Sarmenstorf nach Fahrwangen gezogen wird, den Städten Zürich und Bern allein (die Rechte von Glarus in ihrer bisherigen Beschränkung vorbehalten) verbleiben, was oberhalb liegt, den sieben regierenden Orten (den V katholischen Orten nebst Zürich und Glarus) gehören soll.

Ebenso sollen die Bürger von Stein, die jenseits der Rheinbrücke wohnen, mit ihrem Gemeindebann von der Thurgauischen Regierung und Landeshoheit gesondert werden und zu der Stadt Stein gehören, vorbehalten die Rechte von Bern, Freiburg und Solothurn.

Durch diese Bestimmung büßten die V Orte einen wesentlichen Theil ihrer Herrschaftsrechte zu Gunsten von Zürich und Bern ein: ein Verlust, der für sie um so empfindlicher war, als die Aargauischen Herrschaften fast ganz katholisch waren und Zürich nicht einmal auf seinen Antheil an der Herrschaft über die übrigen Freien Aemter verzichtete, so daß die Ungleichheit der Stellung beider Parteien auch nicht durch eine totale Theilung der Aargauischen Herrschaften gemildert wurde.

Dabei versprachen übrigens die Städte, daß sie die Katholiken dieser Lande bei ihrer vollkommenen freien Uebung der Religion, deßgleichen die daselbst befindlichen Stifter und Klöster bei ihrer Habe und Gütern, Recht und Gerechtigkeit, Einkünften, Zinsen und Zehnten und ebenso die Gerichtsherren bei ihren Rechten schützen und schirmen, auch gegen die Bürger von Baden mit Milde verfahren wollen. Auch sollen die Chorherrenpfründen zu Zurzach zur Hälfte je aus Burgern und Landleuten der V. Orte und zur Hälfte aus der gesammten katholischen Eidgenossenschaft besetzt werden. Den V Orten wie den übrigen Eidgenossen wird freier Handel und

Wandel, Zu- und Durchfuhr, ohne neue Beschwerden und Auflagen, zugesichert, und von denen, die innerhalb zweier Jahren aus diesen Herrschaften wegziehen wollen in anderes eidgenössisches Gebiet, die Freiheit verstattet, solches ohne Leistung eines Abzuggeldes zu thun.

2) Die beiden Städte Zürich und Bern werden zwar das Thurgau und Rheinthal, das sie eingenommen, wieder den früher regierenden Orten abtreten, unter der Bedingung jedoch, daß noch, sowohl der Religion als der Regierung wegen die Parität ins Werk gesetzt werde. Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften sollen künftig vermieden, eine gerechte und friedsame Regierung geführt, die evangelische Religion mit der katholischen in den Herrschaften, wo beide bestehen, in ganz gleiche Rechte gesetzt, und was jeder Religion im Besondern zugehört, derselben verbleiben und sie dessen unverweigerlich zu genießen haben.

Parität.

So soll auch in den hohen Regalien und wenn es sich um allgemeine Regierungs-, Polizei-, Land- und Kriegsordnungen handelt, die Majorität künftig nichts entscheiden, sondern wenn darüber ungleiche Meinung wäre, so soll, gleich wie in den Sachen, von denen der eine Theil vermeint, daß sie die Religion berühren, während der andere das bestreitet, weder von der Mehrheit der regierenden Orte noch von den Landvögten nichts entschieden noch gesprochen, sondern zugewartet werden, bis die regierenden Orte alle zusammenkommen und dann solches durch gleiche Sätze aus beiden Religionen zu gütlicher oder rechtlicher Erledigung gebracht werden. In allen andern Sachen aber soll wie bisher das Mehr unter den regierenden Orten erkennen und richten.

Wie man zugibt, daß die katholische Geistlichkeit sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, und die Ehesachen vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilt werden, so sollen auch die evangelischen Pfarrer und Seelsorger sammt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, die Bestellung und Haltung der Schulen inbegriffen, gleich der Gerichtsbarkeit über Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, d. h. der Stadt Zürich unterworfen sein.

Die Schulmeister sollen in allen andern Sachen, außer was die Institution und Docirung der Religion betrifft, dem weltlichen Richter unterworfen bleiben. Auch wo die eine oder andere Religion verlangte, daß die Schule gesondert werde oder eine neue Schule errichten wollte, so soll dieß derselben auf ihre eigenen Kosten bewilligt werden.

Kein Theil soll verbunden sein, an den Religionsceremonien des andern, oder was sonst seinem Glauben nicht gemäß ist, namentlich auch nicht an den Fest- und Feiertagen des andern Theils Antheil zu nehmen. Wie die Katholiken bei ihrem Gottesdienst, Ceremonien und Prozessionen nicht gehindert, beschimpft und beleidigt werden, so sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottesdienst, Kirchenglauben und Ceremonien nicht gehindert, beschimpft, noch beleidigt werden. Die Landvögte und Unterthanen sollen jeder Zeit nach ihrem Glauben beeidigt werden. Zu Verhütung von Unordnung sollen die Kirchen an Sonntagen von denen, die sie zuerst gebrauchen, den andern vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhr, und vom Herbst bis in den Frühling um 9 Uhr Morgens überlassen werden, es wäre denn, daß sie sich unter einander anders vergleichen. Während der Woche soll auch jedem Theil die Kirche zu Verrichtung des gewöhnlichen und außerordentlichen Gottesdienstes ungehindert gestattet werden. Zu diesem Behuf sollen, wo man keine eigenen Kirchenschlüssel und Meßmer hat, solche dem begehrenden Theil zudienen. Chor und Altar sollen in solchen gemischten Gemeinden so wenig weit als möglich abgeschlossen und den Evangelischen gestattet werden, zu ihrem Gebrauch eigene Taufsteine in die Kirche zu setzen. Jeder Religion soll ein besonderer verhältnißmäßiger Kirchhof verwilligt sein. Welcher Theil eine eigene neue Kirche wünscht, mag auf seine Kosten eine solche bauen, und sodann, indem er die Benutzung der früher gemeinsamen Kirche aufgibt, sich über einen billigen Ersatz mit den Angehörigen der andern Konfession verständigen. Wollte auch ein Theil die gemeinsame Kirche in eigenen Kosten vergrößern, so solle ihm dieses gestattet sein, so jedoch, daß bei der Baute möglichst Rücksicht darauf genommen werde, daß kein Theil an seiner Religionsübung verhindert, auch der katholische

Altar und Sakristei nicht benachtheiligt werde. Wollen die Evangelischen um besserer Kommlichkeit willen eine nächst gelegene Kirche ihrer Religion besuchen, so soll ihnen das nicht verwehrt werden.

In den Kirchgemeinden, wo nur der evangelische Gottesdienst geübt wird, sollen die Kirchengüter, sie mögen bestehen worin sie immer wollen, der evangelischen Gemeinde zu eigener Verwaltung überlassen werden; wie hinwieder den Katholischen, wo der katholische Gottesdienst allein geübt wird, die Verwaltung der Kirchengüter ebenfalls allein zusteht. Wo aber beide Religionen in Uebung und die Kirchengüter noch unvertheilt sind, da soll die Natur solcher Kirchengüter erforscht werden. Die Spende- und Almosengüter voraus sollen nach Markzahl der Leute von jeder Religion getheilt werden. Sodann soll aus den übrigen Kirchengütern das, was zu dem Geläute und dem Kirchengebäude bestimmt ist, in zwei gleiche Theile getheilt und je einer der beiden Religionsparteien zugestellt werden. Auch sollen die zu diesem Behuf nöthigen Ausgaben zu gleichen Theilen beigetragen, und das Kapital wohl mögen vermehrt, aber nicht vermindert werden. Von dem Rest soll jedem Theile das, was er zur Verrichtung seines Gottesdienstes bis dahin genossen hat, demselben ferner verbleiben und die Gemeindsgenossen jeder Religion nicht gehalten werden, an die Unterhaltung des Gottesdienstes der andern Religion beizusteuern.

Die Herren Collatoren von Pfründen, die aus Geistlichen der Zürchersynode besetzt werden, sollen aus drei von Zürich vorgeschlagenen einen erwählen, und die Pfarrhäuser in guten Ehren halten.

Die Verlassenschaften der in gemeinen deutschen Herrschaften absterbenden Geistlichen sollen abzugsfrei sein.

Das Rheinthalische Mandat in Religionssachen soll verbessert werden. Der Landsfriede von 1521 soll aufgehoben sein und die gegenwärtige Befriedigung in Zukunft der Landsfriede heißen, auch die Landvögte und Gerichtsherren zu diesem neuen Landsfrieden verpflichtet und verbunden sein.

Damit aber bei Verwaltung der Justiz die Unpar-

teilichkeit besser Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aemter und obrigkeitlichen Bedienungen von nun an aus beiden Religionen bestellt werden, also daß im Thurgau der Landschreiber katholisch, der Landammann evangelisch sein, im Rheinthal der Landschreiber evangelisch, der nächste Beamte nach ihm katholisch sein soll. Die Wahl der katholischen Beamteten steht den katholischen Orten, diejenige der evangelischen den evangelischen Orten allein zu.

Zu den gemeinen Tageleistungen in Religions- und Standessachen soll zugleich ein evangelischer und ein katholischer Protokollist zugelassen und ihre Protokolle mit einander verglichen und übereinstimmend gemacht werden.

Von den übrigen Civil- und Militärstellen, als Untervögte, Landrichter, Waibel, Landgerichtsdiener, Redner, Lands- und Quartierhauptleute sollen jeder Religion gleich viel Plätze eingeräumt werden. In den niedern Gerichten, wo beiderlei Konfessionen neben einander bestehen, soll mit Besetzung der Ammann- und Richterstellen so verfahren werden, daß an den Orten, wo wenigstens zwei Drittheile der männlichen Bevölkerung zu einer Religion gehören, die Richterstellen zu zwei Drittheilen nach ihrer Konfession besetzt und ein Drittheil aus Personen der andern Religion gewählt werden soll. Wo aber die Mannschaft unter zwei Drittheilen ist, da soll das Gericht halb von den Evangelischen und halb von den Katholischen besetzt und mit der Ammannstelle alternirt werden.

Die Waisen sollen mit Vögten ihrer Religion versorgt werden. Fremdlinge dürfen nicht ohne Einwilligung aller regierenden Orte zu Landeskindern aufgenommen, noch die Landeskinder da, wo sie nicht Burger oder Gemeindsgenossen sind, wider den Willen der Mehrheit der Gemeindsgenossen weder zu Bürgern und Gemeindsgenossen, noch zu Beisaßen angenommen werden, auch weder die Landvögte noch die Gerichtsherren dazu nöthigen dürfen.

Die Käufe an die todte Hand sollen nur den regierenden Orten für sich selbst, doch so gestattet sein, daß auch die übrigen regierenden Orte um ihren Consens angegangen werden.

Die heimlichen Kläger und Kundschaften sollen abgestellt, die Unterthanen nicht mit strenger Regierung beschwert, noch mit unmäßigen Kanzlei- oder andern Gebühren belästigt, sondern in allen Dingen milde und väterlich behandelt werden. Wenn aber die regierenden Orte, was Gott verhüthe, unter einander in Krieg zerfallen sollten, so soll kein Theil, er habe gleich die Majorität für sich, die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern sich neutral halten und keinem der beiden Theile Volk, Geld, Munition oder Proviant geben noch sonst Vorschub thun anders als mit Gebet zu Gott um Wiedervereinigung und Befriedigung der entzweiten Orte.

Auch ist es in den gemeinen Herrschaften jedermann, Geistlichen und Weltlichen, verboten, ohne Zustimmung aller regierenden Orte Fortifikationswerke anzulegen, sie seien klein oder groß.

Die Missethäter von beiden Religionen sollen in keiner Weise zu Aenderung der Religion angehalten werden, wohl aber, wenn ein solcher während der Untersuchung zu seinem Trost einen Seelsorger von seiner Religion begehrt, soll ihm solches, im Beisein eines Beamteten, gestattet werden. Ist die Untersuchung bereits vollendet und der Prozeß erledigt, so soll der Seelsorger, wenn er es begehrt, ungehindert Zugang zu dem Missethäter haben, ohne Beisein eines Beamteten und ihn zur Richtstätte begleiten mögen.

Um weitere Reizungen zu verhüthen, soll künftig alles Schmützen und Schmähen Geistlichen und Weltlichen in und außer der Kirche, mündlich oder schriftlich bei höchster Ungnade verboten und gestraft werden. Bei gemeinen und besondern Zusammenkünften soll im schreiben und reden die eine Religion evangelisch und die andere katholisch genannt werden.

In Justizsachen, Erbschaften und Konkursen sollen die einen wie die andern, ohne Unterschied der Religion, gleich gehalten und bei den Lehensverleihungen keinem der Religion wegen etwas zugemuthet werden.

Der Abt von St. Gallen.

3) Wollte der Abt von St. Gallen nicht Frieden machen mit den beiden evangelischen Städten, so erklären alle eidgenössischen und zugewandten Orte, daß sie zu Erhaltung der

gemeinen Ruhe sich weder direkt noch indirekt desselben annehmen werden, bis der Friede hergestellt wird.

Amnestie. 4) Die beiden Städte und die V Orte ertheilen volle Amnestie allen denen, welche sich dieses Krieges irgend theilhaft gemacht haben, vorbehalten die in einem besondern Beibrief ausnahmsweise zu bezeichnenden Personen, deren Leib und Leben übrigens ebenfalls geschont und mit denen überhaupt nach Milde verfahren werden soll.

5) Aus Achtung für die französische Botschaft und die unparteiischen Orte, sowie aus Liebe zum Frieden wird über die Kriegskosten zwischen den Parteien nicht mehr geredet.

Die unausgetragenen Sachen in den gemeinen Herrschaften und alle daherigen Verdrießlichkeiten sollen anmit tod und ab sein und wahre eidgenössische Liebe und Freundschaft hergestellt sein und fortgepflanzt werden.

Der Friede wurde zu Aarau von den Bevollmächtigten der beiden Städte Zürich (Bürgermeister J. J. Escher und Statthalter J. J. Ulrich) und Bern (Seckelmeister Ch. Steiger und Rathsherr A. Tscharner) und der Orte Luzern (Statthalter L. F. von Fleckenstein und Obrist C. A. am Rhyn) und Uri (Landammann C. A. Beßler, Landshauptmann J. A. Püntiner und Landschreiber S. Jauch) unterzeichnet.

Beurtheilung des Friedens. Das Uebergewicht der Reformirten in dem vorhergegangenen Kriege drückte sich auch in dem Friedensschluß aus. Und wie im Jahr 1531 die siegreichen V Orte mehr als eine gerechte Würdigung aller Verhältnisse es billigen konnte, ihr damaliges Uebergewicht in einer für die Städte verletzenden Weise geltend gemacht und seither dasselbe in den gemeinen Verhandlungen großentheils ebenso behauptet hatten, so wendete sich nun die Lage der Dinge und auch die Städte ließen nunmehr die V Orte ihren Sieg schwer empfinden, und hielten sich auch ihrerseits nicht sorgfältig innerhalb den Schranken des Rechts und eidgenössischer Rücksichten. Die Demüthigung der V Orte war groß und die Eroberung der Grafschaft Baden ließ einen bösen Stachel zurück in den Gemüthern der Besiegten und reizte dieselben, sich enger als früher und in höchst bedenklichem Maße dem starken Frankreich in die Arme zu werfen.

Die Grundsätze über Parität, die in dem Frieden sanktionirt wurden, waren dagegen im ganzen weise und gerecht, und auch eine Reihe politischer Bestimmungen im Interesse einer bessern Regierung der gemeinen Herrschaften verdienen Anerkennung. Aber in Einer Richtung ging man auch hier zu weit, und die darin liegende Uebertreibung äußerte später wieder nachtheilige Folgen. Es war durchaus richtig, daß in allen konfessionellen Dingen das Prinzip der Mehrheit aufgegeben und das der Gleichheit und Unabhängigkeit beider Konfessionen von einander anerkannt wurde. Ebenso ließ sich nichts Gegründetes dagegen anführen, wenn, wie das auch schon früher vertragsmäßig festgestellt war, auch in den Fragen, die eine religiöse Seite hatten, aber mit politischen Einrichtungen gemischt waren, die gleichen Sätze im Gegensatz zu der Mehrheit der Regierung angerufen werden durften. Aber darin lag eine Verkennung des innern Gegensatzes zwischen Kirche und Staat, wenn auch für gewisse rein politische Dinge nunmehr der Grundsatz der Mehrheit aufgehoben und der der Parität eingeführt wurde. Es war eine Uebertreibung der Parität, wenn auch die politischen Aemter nach ihr in zwei gleiche Hälften getheilt und vornämlich nach der Konfession besetzt wurden. Dadurch erhielt die konfessionelle Farbe mehr Einfluß auf den Staatsorganismus, als ihr zukam und es wurde das politische Staatsprinzip beeinträchtigt. Indessen gab es doch mancherlei Vorgänge in schweizerischen Ständen, wie namentlich im Lande Glarus und im Lande Appenzell, welche auf eine solche Theilung hinwiesen, und in einer Zeit, in welcher die konfessionelle Richtung die Massen schroff ausschied und im praktischen Leben überall in den Vordergrund trat, war der Irrthum begreiflich.

Neuer Ausbruch des Kriegs.

Die Länder Schwyz, Unterwalden und Zug hatten den Frieden noch nicht anerkannt: und selbst Luzern und Schwyz wurden von der Kriegspartei in ihrem Innern wieder zum Bruch des Friedens gedrängt. Von der katholischen Geistlichkeit wurde das Volk erhitzt und zur Wuth gereizt. Der Friede wurde als entehrend, die wohl erworbenen Rechte der Orte verletzend, die katholische Kirche kränkend, dem Volkshaß Preis gegeben. Ueberall

in den V Orten brach der Sturm aus. Die Landleute forderten ungestüm Erneuerung des Kriegs. Die 1600 Berner, welche die Sinserbrücke besetzt hielten, wurden von einer weit überlegenen Macht überfallen und nach tapferer Gegenwehr großen Theils niedergemacht. Aber in der Hauptschlacht zu Vilmergen erfochten die Berner, in deren Heer sich die Waadtländer besonders auszeichneten, unter dem alten Venner Frisching einen großen und entscheidenden Sieg über das katholische Herr und die Zürcher rückten nun auch in das Land Zug ein, das sich ihnen ergab. Der unfruchtbare Widerstand der V Orte mußte aufgegeben werden und die Friedensbedingungen wurden nun noch beschränkender für dieselben als zuvor.

Modifikation des Landfriedens vom 9. und 12. August 1712.

Endlich kam am 9. und 11. August zu Aarau der Friede wieder zu Stande und wurde nun von allen Orten anerkannt.

1) Alle betheiligten Stände, die beiden Städte und die V Orte erklären nun förmlich, daß sie den Landfrieden vom 18. Juli in allen Beziehungen, so weit nicht gegenwärtig Abänderungen getroffen werden, anerkennen und halten wollen.

2) Anstatt der Scheidungslinie in den freien Aemtern, die in dem Landfrieden vom 18. Juli bezeichnet worden ist, soll die neue Scheidungslinie von Lunkhofen auf Fahrwangen gezogen werden, im Uebrigen aber von beiden Landestheilen gelten, was in jenem Frieden bestimmt wurde. Durch diese Abänderung wurde das Zürich-Bernische Gebiet noch ansehnlich vergrößert und namentlich das Kloster Hermatschweil demselben zugetheilt.

3) Den beiden Ständen Zürich und Bern soll, mit Vorbehalt der Rechte von Glarus, die Stadt Rappers wyl sammt der Brücke, Hof, Zoll, sowie auch das vorüber liegende Dorf Hurden zugehören, gemäß der Kapitulation vom 1. August. Diese Kapitulation [26]) enthielt folgende Bedingungen:

a. Die Rapperswyler sollen bei ihrer katholischen Religion, Geistlichen, Kirchengütern, Klosterpfründen und Kollaturen ungehindert verbleiben.

b. Ebenso verbleibt ihnen alles ihr Stadt- und Privatvermögen, so jedoch, daß was in dem Zeughaus zur Ver-

---

[26]) Vgl. Waldkirch II. S. 853.

theidigung der Stadt sich befindet, dem Kommandanten der Stadt, den die beiden Stände ernennen, zur Disposition gestellt, das Schloß demselben jeder Zeit offen, und alles, was darin den vorigen Schirmorten gehört hatte, nunmehr ihnen zustehen soll.

c. Soll die Stadt bei ihrem Bundesbrief von 1464 und bei allen übrigen Freiheiten, Uebungen und ihrem Stadtrecht, sowie bei ihrer eigenen Amtsverwaltung erhalten werden, und was ihr seit 1532 gewaltsam aufgedrungen worden, nicht als Präjudiz für die künftige Schirmherrherrschaft gelten, sondern ihr älteres freies Recht neuerdings anerkannt werden.

d. Ihre Leute in der Stadt und Hof sollen nicht zu anderweitigen Kriegen, sondern ausschließlich zur Vertheidigung der Stadt und ihres Gebietes wie von Alters her verwendet werden.

e. Der Einzug soll ohne Beschädigung der ihrigen geschehen und kein Haus beraubt werden.

f. Die Garnison solle ohne ihren Nachtheil erhalten werden, die Bürger aber derselben Quartier, Feuer und Licht geben. Die Stadt soll die jetzige Befestigung in guten Ehren halten, zu anderweitigen Verschanzungen beitragen müssen.

Auch den Bewohnern von Hurden wird ihre freie katholische Religionsübung und ihr hergebrachtes Recht gewährleistet. Daselbst sollen indessen keine Verschanzungen gemacht und die vorhandenen geschleift werden, um die gute Nachbarschaft mit Schwyz desto besser zu beachten.

4) Der Stand Bern wird in die Mitregierung der gemeinen Herrschaften im Thurgau, Rheinthal, Sargans und der Freien Aemter aufgenommen, so daß die Reihe, Vögte zu ernennen, unmittelbar nach Zürich an Bern kommen soll.

5) In diesem Frieden sind nicht bloß alle Eid- und Bundesgenossen, Schirmverwandte und Zugewandte, sondern insgemein alle die inbegriffen, welche dem einen oder andern Theil mit Rath und That Hülfe geleistet haben.

6) Die betheiligten Orte erklären sich, alle die einer wahren Amnestie genießen zu lassen, welche während diesen Unruhen sich gegen den einen oder andern Theil verfehlt haben mögen. Auch denen, welche sich den beiden Städten ergeben haben, aber wieder an ihre frühere Obrigkeit gewiesen worden sind, soll deßwegen nichts geschehen.

7) Die Kriegsgefangenen sollen gegen Erlegung der Atzungskosten ausgewechselt werden, und obwohl die beiden Städte einen merklichen Ueberschuß an Zahl und Qualität haben, so erklären sie dennoch, solche ohne Entgeld nach geschehener Bezahlung der Atzungskosten den V Orten zu Bezeugung eidgenössischer Freundschaft auf freien Fuß zu stellen und soll der eidgenössische freie Handel und Wandel wieder offen sein.

8) Mit dem Abt von St. Gallen wollen die beiden Städte nun auch beförderlich Frieden schließen und die V Orte das fördern.

Friede mit dem Abt von St. Gallen 1718.

Die Unterhandlungen mit dem Abt von St. Gallen, dessen Besitzungen von den beiden Städten erobert waren und der die Hülfe des deutschen Reiches nachgesucht hatte, führten lange zu keinem Resultat. Erst nachdem auch Oestreich und Frankreich wieder Frieden geschlossen hatten, als auch die reformirten Mächte den beiden Städten ernstlich riethen, den Frieden zu beschleunigen und erst nach dem Tode des Abtes Leodegar unter dem neuen Abt Joseph gelang es den Frieden abzuschließen und zwar nunmehr doch auf Grundlage der sogenannten Rorschacherartikel von 1714, welche damals von den Städten angenommen, von dem Abt Leodegar aber verworfen worden waren. Der Friede wurde endlich den 15. Juni 1718 unterzeichnet. Derselbe ist sehr ausführlich. Das Wesentlichste besteht in Folgendem:

1) Die Abtei St. Gallen erhält ihre Herrschaften zurück und der Fürstabt von St. Gallen wird auch als Landesherr im Toggenburg neuerdings anerkannt, so daß ihm die Landleute huldigen sollen.

2) Den Toggenburgern werden folgende Verfassungsrechte zugestanden. Sie erhalten einen besondern Landrath von 60 Mitgliedern, 30 katholischen und 30 evangelischen, die von den Gemeinden selber auf so lange gewählt werden, als sie sich

wohl halten und tauglich sind. Er ernennt selber einen Obmann und Statthalter, hat das Landessiegel und wahrt die Freiheiten und besonderen Interessen des Landes. Er darf dem Fürsten die Beschwerden des Landes vortragen und wenn keine Remedur erhältlich ist, den Rechtsweg einschlagen; ihm steht es zu, die Steuern, Bau- und Kriegskosten zu verlegen und Rechnung darüber abzunehmen.

3) Das Landgericht soll so besetzt werden, daß sein Präsident der jeweilige Landvogt im Toggenburg sei. Die Richter werden je 12 evangelische und 12 katholische aus den 24 Kirchgemeinden des Toggenburgs durch den Abt erwählt. Das Landgericht beurtheilt alle Kriminalsachen und hat die Landesmandate und Satzungen auszufertigen. Das Landgericht wird von dem Fürsten besoldet. Die Bußen fallen ihm zu.

4) Verschieden von dem Landgericht ist das Appellationsgericht, welches aus 12 Richtern besteht und von dem Landvogt geleitet wird. Der Fürst ernennt 3 katholische und 3 evangelische Richter und ebenso viele der Landrath. Sie sollen nicht abgeändert werden, so lange sie tüchtig und ehrlich sind. An dasselbe kommen alle Appellationen von den niedern Gerichten. Nur wenn ein Prozeß Herrschaftsrechte, Grundzinse, Zehnten und dergleichen betrifft, oder wenn die eine Partei ein Landesfremder ist, kann die Appellation an den fürstlichen Hof gerichtet werden.

5) Der Fürst kann zum Landvogt ernennen wen er will, er sei ein Toggenburger oder nicht; den Landschreiber und Landweibel aber ernennt er aus den Toggenburgischen Landleuten, und zwar so, daß der Landschreiber und dessen Substitut verschiedener Religion sein müssen.

6) Es sollen keine neuen Landleute, als bei der Huldigung gegen einen neuen Fürsten, und nur mit Zustimmung wenigstens der Hälfte der Landleute angenommen und den Gemeinden keine Bei- oder Hintersaßen gegen ihren Willen aufgenöthigt werden.

7) Der Verkauf liegender Güter an die todte Hand ist nicht gestattet; neue Zölle, Weg- und Brückengelder sollen nicht errichtet, der Abzug der eigenen Güter jedem Toggenburger frei

gelassen, von Erbschaften dagegen, die aus dem Lande gezogen werden, die halbe Abzugsgebühr dem Fürsten, die andere Hälfte dem Landesseckel zugewiesen werden.

8) Die beiden Religionen, die katholische und die evangelische, sollen im Toggenburg durchaus frei sein und weder der eine noch der andere Gottesdienst irgend gehemmt oder beeinträchtigt werden.

9) Für die evangelischen Toggenburger wird ein besonderes Ehegericht gebildet aus dem Dekan, einem Pfarrer und den weltlichen Beisitzern der evangelischen Synode. Die Synode wird anerkannt.

10) Für die evangelischen Pfarrstellen haben die Gemeinden das Recht, aus examinirten Geistlichen der vier eidgenössischen evangelischen Städte (Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen) oder des Toggenburgs selbst, dem Fürsten oder Landvogt einen zu präsentiren, der sodann den vorgeschlagenen, wenn die Zeugnisse in Ordnung sind, einfach konfirmirt. Es dürfen aber nicht mehr als höchstens ein Drittel der Pfarrer aus der gleichen Stadt sein.

11) Sollte über diesen Vertrag Streit entstehen, so soll der Rechtsweg eingeschlagen und die Sache an die eidgenössischen Orte gebracht werden, in der Meinung, daß je 3 Schiedrichter aus 3 katholischen und 3 andere aus 3 evangelischen Orten genommen werden, welche zusammen den Streit gütlich beilegen oder rechtlich entscheiden.

Schlußbemerkung.

Ueberblicken wir nochmals die konfessionellen Verhältnisse der Schweiz seit der Reformation, so ergeben sich folgende Hauptresultate:

Obwohl der Sieg der Parteien wechselte, und bald die katholischen, bald die evangelischen Stände das Uebergewicht hatten, so machte sich dennoch in allen Landfrieden und unter den verschiedenen Voraussetzungen immer wieder das Prinzip der P a r i t ä t b e i d e r K o n f e s s i o n e n als das wahrhaft e i d g e n ö s s i s c h e geltend. Jede Trübung und Verletzung dieses Prinzips erscheint vor dem Richterstuhl der Geschichte als ein Fehler, an den sich im Verfolg der Zeit mancherlei Uebel knüpfen. Je klarer und aufrichtiger beiden Konfessionen ihr

Recht gewährt wird, desto wohler befindet sich die Eidgenossenschaft in dieser Beziehung, desto gesicherter ist der Friede des Landes und der Gemüther.

Am schärfsten ausgebildet und sogar übermäßig ausgedehnt wurde im Gegensatz zu den politischen Grundsätzen der Mehrheit die Parität in den gemeinen Herrschaften, deren Bevölkerung und Landesherren zweierlei Konfessionen zugethan waren. In den einzelnen Ständen selber dagegen herrschte der Grundsatz der Religionseinheit meistens vor; und ihnen gegenüber wurde während der drei letzten Jahrhunderte der Grundsatz durchgesetzt und festgehalten, daß die Eidgenossenschaft kein Recht habe, einem Stande, sei es den katholischen, sei es den evangelischen Glauben aufzuzwingen, ja sogar es wurde während dieser ganzen Zeit nicht einmal das Recht der Eidgenossenschaft anerkannt, die einzelnen Stände zur Duldung je der andern Konfession auf ihrem eigenen Gebiete anzuhalten. Nur wo in einem einzelnen Stande die Glaubenseinheit zerbrochen und die eigene Bevölkerung desselben selber nach den Konfessionen gespalten war, da drang das Prinzip der Parität wieder ein, ähnlich wie in den gemischten gemeinen Herrschaften, und bestimmte die Verhältnisse beider Konfessionen unter sich und dem Staate gegenüber.

In der letzten Hälfte des XVIIIten Jahrhunderts regte sich auch in diesen Beziehungen der Geist einer neuen Zeit. Die konfessionellen Gegensätze verlieren während derselben an innerer Stärke, Schroffheit und Heftigkeit. Evangelische und katholische Eidgenossen finden sich wieder leichter zusammen und verstehen einander wieder besser. Das Prinzip der Parität, das im letzten Grund auf der geistigen Freiheit und Hoheit des Staates beruht, geht immer mehr in die Gesinnung der Völkerschaften über.

Dann aber erheben sich hinwieder andere Gegensätze, neue Spaltungen und es bereiten sich größere Kämpfe vor.

Siebentes Buch.

Die alte Bundesverfassung
der Eidgenossenschaft.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.
Die Tagsatzung und der Vorort.

Tagen und Tagleistungen. — Arten der Tagsatzungen. — Ausschreibung und Ort der Tagsatzung. — Stimmrecht. — Geschäftskreis. — Auswärtige Bündnisse. — Krieg und Frieden. — Fremde Botschaften. — Schweizerische Gesandtschaften. — Innere Bünde. — Gemeine Satzungen. — Vereinbarung und Mehrheitsprinzip. — Der Vorort.

Tagen und Tagleistungen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist aus Bünden selbständiger Republiken entstanden und erweitert worden. Die Orte, welche sie bildeten, behielten ihre besondere Verfassung bei. Hatten sie aber gemeinsame Interessen, z. B. einen gemeinsamen Feind, so ritten ihre Boten zusammen, um mit einander zu tagen. Das war schon in den ältesten Bünden voraus gesehen, und es war in der That auch die natürlichste Form, sich unter einander zu berathen und zu vereinbaren.

Als die Eidgenossenschaft größer wurde und ihre gemeinsamen Interessen an Bedeutung und regelmäßiger Fortdauer zunahmen, wurde auch die Einrichtung der sogenannten Tageleistungen oder Tagsatzungen fester und gewann an Konsistenz und Ausbildung. In der ältern Zeit sind die Tage bald

da, bald dort, wie es eben den ausschreibenden Orten schicklich und natürlich erschien, oder wie es die Bünde, je für die verschiedenen Orte anders, bestimmt hatten. Später aber erlangten die gemeinsamen Tagsatzungen einen regelmäßigen Ort ihrer Zusammenkunft. Ebenso waren früher die Tage zu den verschiedensten Zeiten im Jahr, wie es gerade die Veranlassung eines Geschäftes mit sich brachte, und dauerten meistens nur einen oder ein paar Tage, wurden dann aber leicht und oft wiederholt, so daß in Ein Jahr oft eine ganze Reihe verschiedener Tage fallen. Später traten auch hier regelmäßige, ordentliche Tage ein, auf welchen dann die Geschäfte eines ganzen Jahres verhandelt wurden und dauerten dann natürlich länger an. Die außerordentlichen Tage daneben setzten somit dann eine außerordentliche Veranlassung voraus und wurden zur Ausnahme von der Regel.

Arten der Tagsatzungen.

Allen Arten der Tagsatzungen war das gemeinsam: sie waren Kongresse der durch ihre Boten vertretenen Orte. Aber unter diesen Tagen wurden unterschieden:

A. Die allgemeinen Tage, welche im XIVten und XVten Jahrhundert öfter vorkamen, an denen nicht bloß die eidgenössischen Orte, sondern mit ihnen auch befreundete Fürsten oder Städte durch Gesandte Antheil nahmen. Es waren das namentlich große Friedenskongresse, auf denen sich die Herren, Städte und Länder zusammen fanden und zu vereinbaren suchten, welche sämmtlich als mittelbare oder unmittelbare Glieder des Reiches an der Herstellung oder Aufrechthaltung des Landfriedens ein Interesse hatten. Auf solchen Tagen erschienen dann auch die zugewandten Orte, ja selbst die mit besondern Freiheiten ausgerüsteten Städte in den gemeinen Herrschaften waren nicht ausgeschlossen. Später gegen Ende des XVten Jahrhunderts kamen solche allgemeine Tage außer Uebung oder wurden wenigstens auf den Zuzug der zugewandten Orte, St. Gallen, Graubündten, Mühlhausen, zuweilen auch anderer, je nach Umständen, beschränkt. Aber auch in dieser Form verschwanden diese größten Tagsatzungen allmählig.

B. Die eigentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzungen sind die Tagsatzungen der XIII eidgenössischen

Orte, zu denen seit der Mitte des XVIIten Jahrhunderts gewöhnlich auch der Abt und die Stadt St. Gallen und die Stadt Biel zugelassen wurden. An diese gemeineidgenössischen Tagsatzungen schließen sich sodann regelmäßig an:

C. Die Tagsatzungen der regierenden Orte und die Verhandlungen dieser mit Bezug auf die gemeinen Herrschaften. An diesen Geschäften nehmen dann nur die Orte Theil, welche an der Herrschaft Theil haben.

D. Besondere Tage einzelner Orte in Sachen, welche sie allein betrafen, kamen jeder Zeit daneben vor, und wurden je nach Bedürfniß und Einverständniß oder nach der Vorschrift der besondern Bünde bald da, bald dort gehalten. Man nannte dieselben indessen in späterer Zeit, nachdem einmal das Institut der gemeinen Tagsatzung ausgebildet worden war, nicht mehr Tagsatzungen.

Dagegen kamen seit den konfessionellen Zerwürfnissen wahre Sondertagsatzungen auf, an welchen je die Orte nur der einen Konfession, mit Ausschluß der übrigen, zusammentraten, und keineswegs bloß Dinge verhandelten, welche sie allein angingen, sondern auch Angelegenheiten, welche die gemeine Wohlfahrt der Eidgenossenschaft betrafen. Insofern waren dieselben ein Uebel und es nur der Ohnmacht der gemeinen Eidgenossenschaft zuzuschreiben, daß sie das duldete. In dem Landsfrieden von 1529 war das richtige, alteidgenössische Prinzip, welches in gemeinsamen Angelegenheiten sogenannte Winkel- und Sondertage untersagte, anerkannt, nachher aber wieder durch den Fehler beider Glaubensparteien außer Acht gesetzt worden. Die V katholischen Orte, zuweilen vermehrt mit Freiburg und Solothurn, die sich dann die VII katholischen Orte nannten, fanden sich häufig zu Luzern zu Sondertagsatzungen zusammen und eröffneten dann auch der Republik Wallis, den katholischen Glarnern und Appenzell Inner-Rhoden, sowie dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Basel, als ihren Religionsverwandten, den Beitritt. Auf der andern Seite gab es auch evangelische Sondertagsatzungen, auf welchen die IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaff-

hausen öfter in Verbindung mit den evangelischen Theilen von Glarus, mit Appenzell Außer-Rhoden und den zugewandten Städten St. Gallen, Mühlhausen und Biel zusammen kamen. Diese evangelischen Konferenzen und Tage wurden regelmäßig zu Aarau gehalten.

Ausschreibung und Ort der Tagsatzung.

In frühern Zeiten konnte jeder eidgenössische Ort eine Tagsatzung ausschreiben. Im Verfolge aber setzte sich das Herkommen fest, daß die regelmäßige Einladung zu einer Tagsatzung durch den Vorort Zürich geschehe. Begehrten andere Stände den Zusammentritt, so wendeten sie sich nun an den Vorort, und dieser vermittelte sodann die Ausschreibung. Er zeigte den Städten an, wo und wann ihre Boten zusammen kommen sollen und theilte mit, was für Geschäfte zur Verhandlung kommen. Nur ausnahmsweise in dringenden Fällen schrieben auch andere Stände noch etwa von sich aus eine Tagsatzung aus. Die besondern Konferenzen der katholischen Orte und der evangelischen Städte wurden gewähnlich jene von Luzern, diese von Zürich, zuweilen auch von Bern berufen.

Auch der Ort des Zusammentritts war früher nicht näher bestimmt. Viele Tagsatzungen kamen zu Zürich, Luzern, Stanz, Beckenried, Bern, Bremgarten, Baden und wo sonst es gerade passend schien, zusammen. Später aber wurde bis zum Jahr 1715 die Stadt Baden im Aargau der regelmäßige Ort der Zusammenkunft für die gemeineidgenössischen Tagsatzungen. Die Stadt war eidgenössischer Boden in vorzüglichem Sinn, weil sie unter der Vogtei der VII alten Orte (außer Bern) stand. Sie war auch wohlgelegen, um da die Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften zu verhandeln, und bot zugleich durch ihre Bäder und Gasthäuser und ihre Lage in der Nähe aller Hauptorte der alten Schweiz mancherlei Vortheile und Annehmlichkeiten dar. Daselbst war denn auch das gemeineidgenössische Archiv angelegt. Die ordentliche Tagsatzung kam jährlich daselbst zur Zeit der Sonnenwende um Johannes des Täufers Tag zusammen. Der Landvogt von Baden empfing die eidgenössischen Boten, wohnte den Tagsatzungen persönlich bei, hielt die Umfrage über die Berathungsgegenstände und zählte die Stimmen bei der Abstimmung. Der Landschreiber

von Baden führte das Protokoll und fertigte die Abschriften für die einzelnen Stände aus, die sogenannten Abscheide. Der Landfriede von 1712 und die Mißstimmung der katholischen Stände in Folge desselben brachten hierin eine Aenderung hervor.

Durch den Frieden wurden zwei Protokollisten, ein evangelischer und ein katholischer, angeordnet. Und da die katholischen Orte nicht mehr zu Baden, welche Stadt durch den Frieden nun ihrer Herrschaft entzogen worden war, zu den gemeinen Jahrrechnungen zusammentreten wollten, so wurden diese und damit auch die gewöhnlichen Tagsatzungen in das Thurgau nach Frauenfeld verlegt. Der Landvogt des Thurgaus besorgte sodann die Geschäfte, welche dem Landvogte von Baden übertragen gewesen waren. Als katholischer Protokollist fungirte der Landschreiber der Landgrafschaft Thurgau, als evangelischer der erste Rathssubstitut von Zürich. Der Abscheid wurde von beiden gemeinsam bearbeitet [1]). Frauenfeld wurde so sehr zum ständigen Orte der Jahrrechnungen und Tagsatzungen, daß mehrere Stände daselbst eigene Häuser für ihre Gesandtschaften erwarben und einrichteten.

Eine Ausnahme machten die Tagsatzungen, welche der Botschafter des mit der Eidgenossenschaft enge verbündeten Königs von Frankreich berief. Da er zu Solothurn residirte, so kamen die Boten der eidgenössischen Orte, wenn Geschäfte vorlagen, welche sich auf den Bund mit Frankreich bezogen, gewöhnlich zu Solothurn zusammen. Zuweilen wurden solche Tage auf Kosten des Königs gehalten, dann aber auch den Gesandten anderer Mächte verwehrt, daselbst ihre Angelegenheiten vorzutragen.

Stimmrecht. Gewöhnlich schickte jeder Stand zwei Gesandte auf die Tagsatzung, ohne jedoch in der Zahl beschränkt zu sein. Nur die zugewandten Orte, der Abt und die Stadt St. Gallen und die Stadt Biel, durften nicht mehr als Einen Boten senden. In der Versammlung führte Zürich den Vorsitz,

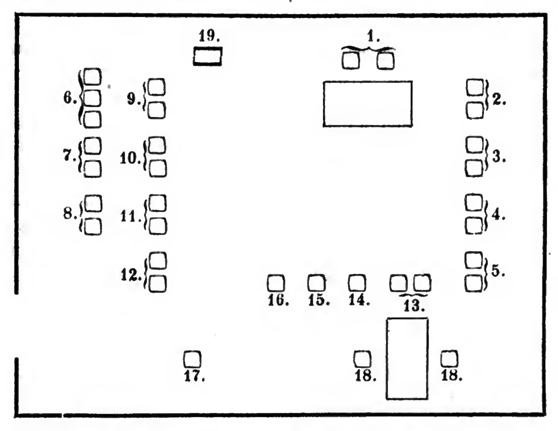
---

[1]) Stettler, Bundesrecht S. 70.

und die VIII alten Orte hatten etwas erhöhte Plätze [2]); alle Boten Lehnstühle. Gestimmt wurde aber nicht individuell nach den Gesandten, sondern nach den Orten. Jeder Ort hatte Eine Stimme, ohne Unterschied, ob er durch mehr oder weniger Gesandte sich vertreten ließ und ohne Rücksicht auf die Größe seines Gebietes und die Zahl seiner Bevölkerung. Als selbständige Republiken waren die XIII Orte in den Bund getreten, als solche standen sie sich staatsrechtlich gleich, als solche äußerten sie auch ihre Meinung in der Versammlung der Bundesgenossen und als solche stimmten sie ab. Daraus folgte von selbst, daß die Gesandten der Orte keineswegs ihre individuelle Ueberzeugung, sondern die Meinung ihres Ortes zu

---

[2]) Leu in seiner Ausgabe von Simmlers Regim. der Eidgenossenschaft theilt zur Veranschaulichung folgende Tabelle mit:



1) Zürich. 2) Bern. 3) Luzern. 4) Uri. 5) Schwyz. 6) Unterwalden. 7) Zug. 8) Glarus. 9) Basel. 10) Freiburg. 11) Solothurn. 12) Schaffhausen. 13) Appenzell. 14) Abt von St. Gallen. 15) Stadt St. Gallen. 16) Biel. 17) Landvogt, der aufwartet. 18) Die beiden Protokollisten. 19) Plätze für die fremden Gesandten bei Audienzen.

vertreten hatten, und daher entweder der Instruktionen ihrer Stände oder der Vollmachten, nach eigenem Ermessen zu handeln, bedurften. Hatten sie weder jene noch diese, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als über den betreffenden Gegenstand zu berichten, d. h. denselben ad referendum zu nehmen, oder wenn sie sich etwa im Bewußtsein der Gesinnung ihres Standes weiter wagten, unter Ratifikationsvorbehalt zuzustimmen. Ueberschritten sie ihre Instruktionen oder Vollmachten, und erkühnten sie sich, ihre individuelle Ansicht der Standesansicht unterzuschieben und für den Stand zu stimmen, wie dieser es nicht wollte, so war das jeder Zeit ein höchst gefährliches Beginnen und mehr als ein Bote hat nachher mit dem Kopf seine Anmaßung büßen müssen.

Geschäftskreis.

In der Tagsatzung stellte sich die gesammte Eidgenossenschaft dar, wie in einem Bilde. Es fanden sich in ihr die sämmtlichen eidgenössischen Orte zusammen, jeder durch eine Gesandtschaft repräsentirt, und diese Orte waren in ihr zu Einer Versammlung verbunden. Die Idee mußte klar werden, daß hier der Bundeskörper der Eidgenossenschaft, der in Europa eine besondere Weltstellung erlangt hatte, zu einem verständlichen Ausdruck seines Wesens gelangt sei. Und hinwieder wurde das Ansehen der Tagsatzung und ihr Einfluß durch diese Idee erhöht und verstärkt.

Es bestanden keine bindenden Vorschriften darüber, was für Geschäfte an die Tagsatzung gelangen können. Indessen ergab sich schon aus dem Organismus der Eidgenossenschaft das von selber, daß vor die Versammlung der gemeinen Eidgenossen nur solche Sachen gehörten, welche die gemeinsamen Rechte und Interessen beschlugen, nicht aber solche, welche ihrer Natur nach auf einen einzelnen Stand Bezug hatten. Sobald aber jenes unmittelbar oder mittelbar klar wurde, so trugen die alten Eidgenossen kein Bedenken, solche Sachen unter ihren Bundesgenossen zur Besprechung zu bringen. Die älteren Abscheide sind daher voll von Verhandlungen über die mannigfaltigsten Geschäfte und Verhältnisse. Was die Eidgenossenschaft interessirte, das kam in ihrer Versammlung zur Erörterung, und das war in der That auch ganz naturgemäß.

Einige Hauptpunkte verdienen jedoch näher hervorgehoben zu werden:

1) Die Bedeutung und die historische Entwicklung der Eidgenossenschaft brachte es mit sich, daß sie im Verhältniß zu andern auswärtigen Staaten als ein verbundenes Ganzes, als ein zusammengehöriger Staatskörper erschien. Sie war den europäischen Reichen gegenüber eine eigenthümliche europäische Staatenfamilie, ein besonderes staatliches Hauswesen.

Auswärtige Bündnisse.

Leider wurde aus verschiedenen auf Trennung und Sonderung wirkenden Gründen dieses Prinzip, das von Anfang an in dem Bunde lag, welches in dem alten Zürichkriege energisch durchgeführt wurde, welches auch in spätere Frieden und Bünde ausdrücklich aufgenommen wurde, nicht in dem wünschbaren Maße festgehalten, und öfter als es für die gemeine Eidgenossenschaft gut war, den einzelnen Republiken, aus denen die Eidgenossenschaft bestand, zugestanden, sich auch einzeln oder in Verbindung mit ihren konfessionellen Verwandten mit auswärtigen Mächten in unmittelbare Verbindung zu setzen. Als Grundsätze des ältern eidgenössischen Rechts, welche indessen nicht immer beobachtet wurden, lassen sich für die Bündnisse mit fremden Staaten nachweisen:

1. Kein einzelner Ort wird gezwungen, an einem Bündnisse der Art Antheil zu nehmen, auch dann nicht, wenn alle übrigen Orte demselben beitreten. Ein auffallendes Beispiel für diesen Satz liegt in der beharrlichen Weigerung Zürichs nach der Reformation, der französischen Vereinigung beizutreten.
2. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, Bündnisse einzelner Orte mit auswärtigen Mächten, insofern dieselben für die Ruhe und Wohlfahrt der Schweiz bedenklich erscheinen, zu hemmen und deren Auflösung zu fordern: ein Grundsatz, der in dem Zürichkrieg um die Mitte des XVten Jahrhunderts und dann wieder zur Zeit der Reformation in sehr wichtigen Fällen zur Anerkennung gebracht wurde.

Dagegen konnte der dritte positive Grundsatz:

3. Bündnisse mit auswärtigen Staaten bedürfen der Zustimmung der Tagsatzung,

wohl angestrebt werden, aber er vermochte noch nicht vollständig durchzudringen.

Krieg und Frieden.

2) Die Fragen des Krieges und des Friedens mit auswärtigen Mächten gehörten zur Berathung und zum Entscheid ebenfalls vor die Tagsatzung; denn bei diesen Fragen war die Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft in hohem Grade betheiligt. In den spätern Bünden war das regelmäßig vorgesehen und gewöhnlich der Grundsatz aufgenommen worden, daß der neu verbündete Ort weder Krieg beginnen, noch Frieden schließen dürfe außer mit dem Rathe und der Zustimmung gemeiner Eidgenossen. Aber in den ältern Bünden war der Grundsatz wenigstens unter den vollberechtigten Gliedern der alten Orte so nicht ausgesprochen und da konnte für diese Orte es in Frage kommen, ob sie nicht auch mit Bezug auf Krieg und Frieden selbständig handeln können. Die Beispiele sind in älterer Zeit nicht ganz selten, daß einzelne Orte von sich aus Krieg anfingen und sodann ihre Bundesgenossen um Hülfe und Zuzug mahnten. Aber öfter noch war auch da schon das allgemeine Interesse so vorwiegend und klar, daß auf den gemeinen Tagen das Nöthige beschlossen wurde [3]).

Fremde Botschaften.

3) Auf den Tagen wurden auch die Botschaften der fremden Monarchen, Fürsten, Herren und Städte angehört und ihnen im Namen gesammter Eidgenossenschaft geantwortet. Es schloß das nicht aus, daß die fremden Gesandten sich auch an einzelne Orte wenden durften. Aber zunächst wurden sie bei der Eidgenossenschaft akkreditirt und waren daher gehalten, ihre

---

[3]) In dem Jahre 1416 kam diese Frage wiederholt zur Sprache. Zürich wollte sich nicht durch Uri und Unterwalden zu den Kriegszügen ins Eschenthal ohne weiters nachziehen lassen, und verlangte, daß in dieser Sache jede Richtung gelte, welche von der Mehrheit der Orte beschlossen werde, und daß auch auf den Zügen selbst die Mehrheit der Hauptleute gültige Beschlüsse fassen dürfe. Vgl. Offizielle Sammlung der Abscheide die Nummern 109, 117, 119 und Müllers Gesch. III. S. 131. 132.

Kreditive dem Vorort Zürich zu Handen des Bundes einzuhändigen; und es war schon ein Uebelstand, welcher aus der konfessionellen Spaltung sich erklärte, wenn in den letzten Jahrhunderten zuweilen auch fremde Gesandte bloß bei dem evangelischen oder bloß bei dem katholischen Sonderbunde akkreditirt wurden, in welchen Fällen sie ihre Kreditive dem evangelischen Vorort Zürich oder dem katholischen Vorort Luzern übergaben [4]). Noch größer aber war der Uebelstand, daß mit Rücksicht auf die französische Allianz die Tagsatzung sich eigens nach Solothurn verfügte, um die französischen Botschafter zu bekomplimentiren und sich von ihnen bewirthen zu lassen.

---

[4]) Siehe oben. Es ist nicht ohne politisches und Kultur-Interesse, die Titel anzuführen, welche von den fremden Gesandten der Tagsatzung während des vorigen Jahrhunderts in Audienzen beigelegt wurden. Leu zu Simmler S. 431 gibt sie folgender Maßen an. Die kaiserlichen Botschafter: „Hochgeachte, Wohl-Edelgeborne, Gestrenge, Fromme, Feste, Fürsichtige und Weise, Großmögend Hochgeehrte Herren!“ Die französischen und englischen Botschafter und Gesandten: „Manignifiques Seigneurs!“ („Großmächtige Herren!“) Die spanischen Gesandten: „Illustri e potenti Signori!“ („Hochgeachte und Mächtige Herren!“) Die Gesandten der Niederlande: „Hochgeachte, Großmächtige, Hoch-Edelgeborne, Wohl-Edle, Gestrenge, Hochweise, Fürsichtige, insonders Hochgeehrte Herren!“ Und die Schreiben an die Eidgenossenschaft wurden so titulirt (S. 428): Von dem Kaiser: „Denen Gestrengen, Vesten und Ehrsamen, Unseren besonders Lieben N. Gemeiner Eidgenossenschaft aller XIII und zugewandten Orten in der Schweiz!“ Von dem französischen König: „A Nos Très-Chèrs, Grands Amis et Confederes les Bourguemestres, Advoyers, Landammanns et Conseils des Ligues Suisses des hautes Allemagnes.“ Von Spanien: „A los Illustres Cantones de Zurich, Berna, Lucerna etc. Nuestros Amigos y Confederados sinceramente Amados.“ Von Großbrittanien: „Illustribus et Amplissimis Dominis Consulibus Scultetis, Landammannis et Senatoribus Cantonum Helvetiae Confederatorum, Amicis Nostris Charissimis.“ Von Schweden: „Nobilibus, Amplissimis, Spectabilibus atque Formatis Viris, Amicis Nostris sincere Nobis Dilectis Consulibus, Schultetis, Landammannis, Senatoribus et Communitatibus XIII Helvetiae Confoederatae Cantonum.“ Von Preußen: „Den Wohlgebornen, Edlen, Ehrenvesten, Hochweisen und Hochgelahrten Besonders Lieben Freunden, Allirten und Bundes-Verwandten, Burgermeister, Schultheiß, Landammann und Räthen der XIII Orten der Eidgenossen-

Schweizerische Gesandtschaften.

4) Ebenso wurde auf den Tagen gewöhnlich berathen, ob man schweizerische Gesandte an fremde Höfe oder Staaten schicken wolle. Die alte Eidgenossenschaft hatte keine ständigen Gesandten bei fremden Mächten, sondern sandte in einzelnen Fällen, wo ein besonderes Bedürfniß dafür vorlag, Abgeordnete an die Höfe, mit denen sie zu verkehren hatte. Die Tagsatzung bestimmte dann regelmäßig auch die Vollmachten und Aufträge. Die Ernennung von Gesandten selbst überließ sie häufig den einzelnen Orten, aus denen die Gesandten bezeichnet werden sollten, z. B. aus Zürich und Bern, Zürich und Uri, Zürich, Luzern, Uri und Glarus u. s. f. Bei den Bundeserneuerungen mit Frankreich ließen sich alle Orte durch eigene Gesandte vertreten. Unter diesen führte dann gewöhnlich der erste Gesandte von Zürich das Wort bei feierlichen Anläßen.

Innere Bünde.

5) Ferner kamen auf den Tagen die inneren Bünde mit den Orten selbst oder mit zugewandten Orten zur Erörterung. Es galten darüber ganz ähnliche Grundsätze wie für auswärtige Bündnisse. Die Mehrheit der Orte nöthigte nie eine Minderheit von Orten einem neuen Bunde oder einer Bundesveränderung beizutreten, zu welcher diese nicht freiwillig die Hand bot. Dagegen konnte wohl eine Mehrheit einzelne Stände abhalten, in einen Bund zu treten, welcher für die Gesammtheit schädlich erschien. Nur einige der neuern Orte hatten bei ihrer Aufnahme in die Eidgenossenschaft in dieser Beziehung eine abweichende Stellung erlangt, indem ihnen zur Pflicht gemacht wurde, sich auch in solchen Dingen an die Mehrheit anzuschließen.

Gemeine Satzungen.

6) Obwohl jeder Ort sein besonderes Recht und seine eigene Verfassung und Gesetzgebung hatte — im Mittelalter besaß ja sogar jede einzelne Herrschaft eigene Autonomie — in welche sich der Bund nicht mischte, so wurden doch gemeinsame Uebel und gemeinsame Interessen auch auf den Tagen erwogen und

---

schaft, Zürich, Bern, Luzern rc. rc." Von dem Papste erhielten die katholischen Orte folgenden Titel: „Dilectis Filiis Praetoribus, Landammannis et Consiliariis ex octo Pagis Helveticis, videlicet Lucerna etc. Ecclesiasticae Libertatis Defensoribus."

durch gemeine Satzungen und Ordnungen häufig erledigt. Eine äußere formelle Ausscheidung der Kompetenzen gab es nicht. Es kam im letzten Grunde immer darauf an, ob die Gemeinschaft eines Interesses den Orten klar und ob der eidgenössische Geist in den Orten selber so stark war, daß sie in solchen Dingen zu gemeinsamer Erledigung Hand bieten mochten.

Am häufigsten kommen Angelegenheiten vor, welche im weiteren Sinne der Staatspolizei angehören. Als Beispiele sind außer dem Pfaffenbrief und dem Stanzerverkommniß anzuführen: Uebereinkunft der Theurung wegen, wodurch der Vorkauf (Hodel) untersagt und den Einzelnen verboten wurde, allzu große Haufen von Lebensmitteln für sich anzukaufen, im Jahr 1416; mancherlei Ordnungen gegen Meineid, Lästerungen, Unzucht, Hoffahrt; die zahlreichen Verbote des Schmützens und Schmähens in Religionssachen; die Vorsorge gegen pestartige Krankheiten, z. B. wider die bösen Blattern im Jahr 1496 [5]); Ordnungen gegen die Straßenräuber; gegen die Bettler und Strolchen; gegen den Wucher der Juden; gegen die römischen Courtisanen, welche die Kirchenpfründen anfielen; wider das Reislaufen; für die Sicherheit der Straßen; Verordnungen über die Münzen u. s. f.

Im weitern Sinne gehört auch die Sorge für den innern Frieden der Stände unter einander und in den Ständen hieher, also namentlich auch die verschiedenen Interventionen und Vermittlungen, mit denen sich die Tagsatzung beschäftigte. Zum Theil war hiervon indessen schon näher die Rede; zum Theil ist die Aeußerung des Bundeslebens in den eidgenössischen Interventionen wichtig genug, um in einem besondern Kapitel näher behandelt zu werden. Ebenso gedenke ich, der gemeinsamen Kriegsordnung ein eigenes Kapitel zu widmen.

---

[5]) Der Beschluß lautet so um Pfingsten 1496: „Vff disen tag ist angesehen, das jedes ortt mit den sinen so die bösen blattern habent, verschaffen sol, daheimen in ir huser zu beliben und niena haruß weder zu kilchen, zu stras, in wirtzhusern, in bedern old scherstuben noch an dehein End, da dann die Lüt wonung haben, wandlen söllen, als die bott wissent ze sagen."

Vereinbarung und Mehrheitsprinzip.

Auf den Tagsatzungen stimmte jeder Ort frei und war in der Regel nicht gehalten, sich an die Meinung anderer Orte anzuschließen. Auch der Mehrheit der Orte mußte die Minderheit nicht folgen, soweit nicht die Bünde besondere Verpflichtungen auferlegt hatten. Die gemeinsamen Satzungen und Ordnungen der Tagsatzung beruhten demnach mehr auf Vereinbarung der Orte, als auf Abstimmungen je nach der Mehrheit. Sie waren eher Konkordate als Beschlüsse.

Es ergab sich das in der ältern Zeit von selbst. War es ja doch selbst auf den Reichstagen des alten deutschen Reiches im Ganzen nicht viel anders. Auch in dem Reiche, welches doch in dem Kaiser ein sichtbares einziges Oberhaupt hatte, war es doch keineswegs ausgemacht, daß die Mehrheit der Fürsten auch die Minderheit verbinde; fügte sich doch in älterer Zeit sogar bei Königswahlen die Minderheit der Kurfürsten der Mehrheit öfter nicht; um wie viel weniger dann, wenn Gesetze, die auf ihr Land unmittelbaren Bezug hatten, ihnen mißfielen. Aehnlich war es auf den Tagen der eidgenössischen Orte. Nur waren diese unter sich noch weniger enge zu einem Ganzen verbunden, als die Stände des deutschen Reiches. Als selbständige Republiken hatten sie sich verbündet, als solche erörterten und behandelten sie auch ihre gemeinsamen Angelegenheiten, als solche suchten sie sich zu verständigen und Verkommnisse zu schließen.

Indessen konnte dieses Prinzip der Vereinbarung auf die Dauer doch nicht die Bedürfnisse der Eidgenossenschaft befriedigen. In seiner Einseitigkeit auf die Spitze getrieben negirte es das gemeinsame Dasein der Eidgenossenschaft und löste konsequent den Bund auf. Fühlte sich die Eidgenossenschaft als ein zwar vielgestaltiges, aber immerhin verbundenes Wesen, als einen Staatenkörper, der in dem europäischen Staatensystem seine eigenthümliche Aufgabe und Stellung habe — und dieses Gefühl war unabweisbar, weil ihm die Realität zu Grunde lag; — so mußte sie in einzelnen wichtigen Fällen auch dafür sorgen, daß diese Gemeinschaft des Gefühls und Bewußtseins ein Organ finde, welchem auch die einzelnen Glieder

sich unterordneten. Die Eidgenossenschaft selbst durfte dem Starrsinn oder der Willkühr einzelner Orte nicht geopfert werden.

In den Zeiten, wo der eidgenössische Geist ohnehin lebendig war in allen Gliedern, da war die Form der Vereinbarung — an sich die freieste, und wo sie ausreicht, beste — auch ganz genügend. Und gewöhnlich wurde dann, um der Besonderheit der einzelnen Orte Spielraum zu lassen, nur die Richtung oder das Hauptprinzip bezeichnet, worüber die Stände sich vereinbarten, dagegen alle nähere Ausführung der Details und die Vollziehung den einzelnen Orten selbst, so viel möglich, anheim gestellt. Aber in Zeiten politischen oder konfessionellen Haders und Zwiespaltes war auf diesem Wege kein Entscheid möglich; und doch gab es Fälle, deren Erledigung nothwendig war.

Auf der andern Seite konnte aber auch das Prinzip der Mehrheit nicht ohne weiters an die Stelle des Prinzips der Vereinbarung gesetzt werden. In einseitiger Durchführung hätte dasselbe die Selbständigkeit der einzelnen verbündeten Republiken bedroht und zerstört und die Natur der schweizerischen Eidgenossenschaft als eines Bundeskörpers verdorben.

Es mußte somit unterschieden werden:

1) In allen Dingen der gemeinen Herrschaften, über welche die regierenden Orte zu entscheiden hatten, wurde der Grundsatz, daß die Mehrheit für die Gesammtheit derselben entscheide, schon frühe anerkannt. Hier standen sich auch die Stände nicht als besondere Staaten gegenüber, sondern sie gehörten als Mitregenten gemeinsamer Länder zusammen. Die gemeinen Herrschaften waren nicht getheilt unter die regierenden Orte, sondern sie blieben ein zusammengehöriges einheitliches Ganzes, deren Landesherrschaft nur einer Mehrzahl von schweizerischen Orten gemeinsam zustand.

Theilten die Stimmen der regierenden Orte sich in 2 gleiche Hälften, so gab der umfragende Landvogt den Ausschlag, indem er sich für eine dieser Hälften erklärte: ein Verfahren, das an die Stellung des Richters den Schöffen gegenüber erinnert.

Indessen selbst da galt die Mehrheit nicht absolut, sondern wurde beschränkt durch folgende Rücksichten:

a) Wenn unter den regierenden Orten selber Krieg entstand, so sollten die Unterthanen in den gemeinen Herrschaften keiner der beiden Parteien, auch nicht wenn die regierenden Orte auf einer Seite war, zustehen, sondern sich in solchem Kriege ihrer Landesherren gegen einander neutral verhalten.

b) In konfessionellen Dingen durfte nicht die Mehrheit der Orte entscheiden, sondern mußte der Grundsatz der Parität beider Konfessionen beachtet werden.

c) Es verstand sich, daß die Mehrheit nicht das Recht hatte, der Minderheit ihren rechtmäßigen Antheil an der gemeinen Landesherrschaft zu entziehen.

2) Für gemeineidgenössische Angelegenheiten galt voraus der Grundsatz, daß wo die Bünde selbst oder besondere Verträge, wie z. B. das Stanzerverkommniß, zu Mehrheitsbeschlüssen berechtigten, dann die Minderheit dem folgen müsse. Es lassen sich hieher mancherlei wichtige Geschäfte zählen; so Anordnungen über gemeinsame Landesvertheidigung gegen äußere Feinde, Abordnung von gemeinsamen Gesandten an auswärtige Staaten oder bundesmäßige Bestimmungen über Beobachtung des eidgenössischen Rechtsverfahrens, Maßregeln zur Unterdrückung von innerm Aufruhr und Friedensbruch.

3) Diesem Grundsatz steht aber ein anderer beschränkend zur Seite, der nämlich, daß wo Bünde oder Staatsverträge das Recht der einzelnen Orte zu beliebiger Selbstbestimmung vorbehalten, die Mehrheit keine bindenden Beschlüsse fassen dürfe. Dahin gehörten z. B. die Integrität des Gebietes jedes einzelnen Ortes, das Recht jedes Ort seine Verfassung selbst zu bestimmen, jede Abänderung der Bünde.

Natürlich konnte im einzelnen Fall schon darüber Zweifel erhoben werden, ob eine Sache zu den in jenem zweiten oder zu den in diesem dritten Satze bezeichneten Gegenständen gehöre, somit einem Mehrheitsbeschlusse zu unterwerfen sei. Der Zürichkrieg im XVten Jahrhunderts in seinen beiden Perioden drehte sich um derlei Fragen. Sie wurden beide Male, und wenn

man den Geist nicht der Form opfern wollte, richtig im Sinne des Mehrheitsprinzips entschieden. In andern Fällen aber blieben solche Fragen auch öfter ungelöst und fielen dann faktisch gewöhnlich der Willkühr oder auch der Selbstsucht der einzelnen Orte anheim. In solchen Fällen waren jeder Zeit zwei entgegengesetzte Klippen vorhanden, zwischen denen man hindurch steuern mußte; die eine, daß einzelne Orte in Verläugnung des eidgenössischen Geistes sich auf ihre Selbständigkeit auch da bezogen und der Schwäche der Bundesmacht trotzten, wo in Wahrheit Dinge vorlagen, welche zum Entscheide vor das Forum der Eidgenossenschaft gehörten; die andere, daß die Mehrheit ebenfalls in böswilliger Weise ihre Stellung mißbrauchte und eine Minderheit zu Dingen nöthigen wollte, welche in Wahrheit nach dem Geist der Bünde den einzelnen Orten vorbehalten waren. Es gab in der That kein formelles Mittel, diesen Gefahren zu entgehen; nur redliche, dann aber auch entschlossene Gesinnung verbunden mit klarer Erkenntniß der Wahrheit konnte zwischen diesen Klippen hindurch leiten. Unter dieser Voraussetzung war aber die Mehrheit, wenn einzelne Orte auf jenen Abweg geriethen und nicht davon lassen wollten, wirklich berechtigt, am Ende mit Gewalt das Recht der Gesammtheit durchzusetzen, und waren hinwieder einzelne Orte berechtigt, auch nöthigen Falls mit den Waffen in der Hand ungebührliche Zumuthungen und Forderungen einer böswilligen Mehrheit abzulehnen.

Dieselben Schwierigkeiten und dieselbe Lösung derselben ergaben sich nun auch für die in den Bünden und Verträgen nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle. Auch für sie konnte kein anderes Prinzip gewonnen werden, als dieses:

4) Wenn derlei Sachen die Ehre oder die Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft betrafen, so konnten sie mit Mehrheit entschieden werden, soweit die Ehre und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft es erforderten; im entgegengesetzten Fall dagegen bedurfte es der freien Vereinbarung aller Betheiligten. Im Jahr 1515 genehmigte die Tagsatzung selber diesen wichtigen Grundsatz. Aber leider drang derselbe in dem praktischen Leben der Eidgenossen doch nicht gehörig durch, weil

bald nachher der konfessionelle Gegensatz die Orte schroffer als je zuvor spaltete, und dadurch der gemeine eidgenössische Geist an Stärke einbüßte, der Geist der Absonderung dagegen in demselben Maße hervortrat und Unterstützung fand.

5) In Religionssachen und konfessionellen Dingen galt auch hier die Mehrheit niemals, sondern wurde das Prinzip der Parität, somit beziehungsweise Selbständigkeit jeder Konfession und jedes Standes als das wahrhaft eidgenössische anerkannt.

Der Vorort. Eigentliche eidgenössische Behörden oder Beamtungen gab es damals keine. Die Idee, daß die Schweiz ein Bund sei von selbständigen Staaten überwog so sehr, daß sie noch nicht dazu kam, für das gemeinsame Staatsleben auch gemeinsame Organe zu erzeugen. Selbst die Einrichtung des Vororts, die das Bedürfniß hervorgerufen hatte, trug doch einen kantonalen, nicht einen eidgenössischen Charakter.

Die Stadt Zürich hatte von jeher unter den eidgenössischen Orten die erste Stellung eingenommen und auf den gemeinen Tagen den ersten Sitz erhalten. Es beruhte das nicht auf einer Bestimmung des Bundes, außer insofern als bei Aufzählung der Orte in den Bünden Zürich auch zuerst genannt ward, sondern theils auf ihrer Bedeutung als einer alten angesehenen Reichsstadt, welche sie vor Luzern auszeichnete, theils auf ihren frühern und engern historischen und eidgenössischen Beziehungen zu der innern Schweiz, welche ihr auch vor der größeren und als Einzelnrepublik mächtigern Stadt Bern den Vorzug gaben. So war Zürich als der „vorderste Ort" der Eidgenossenschaft der Vorort geworden und hatte allmählig als solcher eine gewisse, durch das Herkommen näher bestimmte Leitung der gemeinsamen eidgenössischen Geschäfte erhalten. Es kam nach und nach dazu, daß die Stände in eidgenössischen Verhältnissen sich häufig, in manchen Dingen regelmäßig, vorerst an Zürich und dann erst durch dessen Vermittlung an die übrigen Stände wendeten. Denselben Weg gingen auch die fremden Gesandten und auswärtigen Mächte, wenn sie mit gesammter Eidgenossenschaft zu verkehren hatten. Zürich begleitete dann

derlei Mittheilungen und Anträge häufig mit seinem Gutachten und verband damit Vorschläge, die es an die Stände brachte. Diese berichteten hinwieder an den Vorort über ihre Gesinnung und ihren Willen: und je nach Umständen handelte oder berief sodann der Vorort die Tagsatzung oder handelte selber mit Zustimmung der Orte im Namen gemeiner Eidgenossenschaft. Der ganze diplomatische Verkehr insbesondere wurde dergestalt durch den Vorort vermittelt. Und wenn die Tagsatzung, in der sich alle Orte in ihrer Verbindung darstellten, nicht beisammen war, so war der Vorort in gewissem Betracht der Stellvertreter der gemeinen Eidgenossenschaft.

Durch diese vorörtliche Stellung erlangte Zürich vor den übrigen Orten einen weiten Gesichtskreis. Es übersah die eidgenössischen Angelegenheiten und die Beziehungen der Eidgenossen zu dem Auslande besser, wurde mit den gemeinsamen Interessen und den Schwierigkeiten ihrer Befriedigung vertrauter und erhielt naturgemäß auch einen großen Einfluß auf die Behandlung und Erledigung der eidgenössischen Geschäfte. Wiederholt gingen daher auch von Zürich Anregungen aus zur Abschaffung von Mißbräuchen und Verbesserung der Bundesverfassung. Im Großen aber scheiterten solche Reformversuche theils an dem Mißtrauen, welches aus den konfessionellen Gegensätzen hervor quoll, theils an der Eifersucht der einzelnen Orte auf einander und der Selbstsucht, womit dieselben häufig in jeder Entwicklung des gemeinsamen Bundes eine Gefährdung ihrer Sonderinteressen erblickten.

Eine eigentliche Bundesgewalt stand dem Vorort nicht zu. Versuchte doch die Tagsatzung selbst kaum eine eigentliche Bundesgewalt auszuüben, wenn sich irgend einzelne Orte mit ihren Beschlüssen nicht einverstanden erklärten. Der Vorort aber war immerhin nur ein, wenn schon dem Range nach der angesehenste Ort. Er durfte es daher nicht wagen, von sich aus da Verfügungen und Anordnungen zu treffen, wo die Tagsatzung das Recht des Beschlusses ansprechen konnte. Indessen lag in der losen Verbindung der Orte und der mangelhaften Ausbildung der Bundesorgane doch auf der andern Seite wieder eine Erweiterung der vorörtlichen Befugnisse

insofern, als der Vorort als ein an und für sich schon bedeutender und einflußreicher Stand namentlich in diplomatischen Dingen ziemlich frei nach seinem Ermessen zu handeln und ziemlich weit zu gehen wagen konnte, indem er nicht leicht Gefahr lief, von einer Mehrheit der Orte auf der Tagsatzung desavouirt zu werden [6]).

Immerhin lag in der Einrichtung des Vororts ein Keim zu einem höchsten Organ der gesammten Eidgenossenschaft, das in Abwesenheit der Tagsatzung an ihre Stelle trat.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Das eidgenössische Wehrwesen (Defensionale).

Alte Einrichtung. — Das Defensionale. — Die Auszüge. — Eintheilung der Armeen. — Kriegsrath.

Alte Einrichtung.

Selbst das Kriegswesen, welches doch seiner Natur nach zur Einheit des Regimentes hindrängt, war in alter Zeit keineswegs bundesmäßig geordnet. Jeder einzelne Ort hatte seine Kriegsordnung für sich. Und wenn gemeinsame Kriege von den Eidgenossen geführt wurden, so schickte jeder Ort unter seiner Fahne und den von ihnen ernannten Hauptleuten seine Truppen. Das so aus Standestruppen zusammengesetzte Bundesheer hatte kein von dem Bunde bezeichnetes gemeinsames Oberhaupt.

Wohl traten indessen die verschiedenen Hauptleute der Orte dann öfter zusammen, berietLen gemeinsam die Operationen und die Schlachtplane und bildeten so faktisch allerdings einen eidgenössischen Kriegsrath. Ebenso gaben die Orte ihren Auszügen, wenn dieselben ins Feld zogen, häufig noch Mitglieder der Räthe als Stellvertreter der Obrig-

---

6) Fäsi Erdbeschreibung u. s. f.

keit und als Kriegsräthe bei; und auch diese traten öfter gemeinschaftlich mit den Hauptleuten zu eidgenössischer Berathung und Verhandlung zusammen und bildeten so eine Art von Tagsatzung im Felde. Es kam selbst in einzelnen Fällen vor, daß das ganze vereinigte Heer, nach seinem Organismus mit Hauptleuten und Räthen, gleichsam eine große eidgenössische Landsgemeinde bildete und um seine Zustimmung gefragt wurde. Besonders die demokratischen Orte liebten diese Form der Berathung und Entscheidung, an die sie zu Hause und im Frieden gewöhnt waren, und traten öfter so, auch im Kriege, in besondern Landsgemeinden einzeln oder nach Umständen gemeinsam zusammen.

Zuweilen äußerte sich die Gemeinschaft auch noch in andern wichtigen Beziehungen. So kam es öfter vor, daß für die Besatzung einer Stadt oder eines wichtigen Passes ein gemeinsamer Kommandant ernannt wurde, sei es, daß etwa die Tagsatzung einem einzelnen Orte den Auftrag und die Vollmacht gab, für dessen Bestellung zu sorgen, oder daß sie selber — obwohl seltener — denselben bezeichnete, oder daß die Räthe der Stadt und die anwesenden Hauptleute aus den verschiedenen Orten sich über einen Befehlshaber einigten. Ebenso wurden nicht selten für einzelne Waffengattungen in dem eidgenössischen Heere gemeinsame Chefs ernannt, und in schwierigen Momenten, im Angesicht der drohenden Gefahren von den Hauptleuten auch einzelnen Befehlshabern die Leitung des ganzen Heeres oder größerer Abtheilungen desselben übertragen. So gab es doch in den Schlachten öfter einzelne eidgenössische Feldherrn. Aber derlei Wahlen waren nicht bundesrechtlich geordnet. Die Noth, das Bedürfniß des Moments, der gute Wille der übrigen Hauptleute mußte hier ergänzen, was in der gemeinsamen Kriegsordnung nicht vorgesehen und nicht berücksichtigt war.

Oft übte auf derlei Ernennungen auch die Rangordnung der Orte Einfluß aus, oder machte sogar eine Ernennung entbehrlich. So hatte Zürich auf den gemeinen Tagsatzungen gewöhnlich den Vorsitz oder die erste Stimme. Daher kam es, daß der Feldoberste des zürcherischen Auszugs auch häufig

nicht bloß im gemeinsamen Kriegsrathe den Vorsitz erhielt, sondern auch vorzugsweise als der erste, und somit in gewissem Sinne als der oberste Befehlshaber im ganzen Heere betrachtet wurde. In den Burgunderkriegen hatte der Zürcher Hans Waldmann so vor allen durch Feldherrengabe sich ausgezeichnet, daß durch ihn vornämlich dieser Vorzug den zürcherischen Kriegsobersten besondern Glanz und den Schein des Rechtes gewann. Es kam das so weit, daß sich in den spätern italienischen Kriegen, zum Schutze des Herzogs Maximilian Sforza, Zürich lebhaft als über einen Eingriff in seine hergebrachten Rechte und in die guten Gewohnheiten der Eidgenossenschaft beschwerte, als die Tagsatzung einmal statt eines Zürchers einen Urner zum gemeinsamen Befehlshaber des eidgenössischen Auszugs bestellte. Wirkliche Rechte waren indessen nicht verletzt, wohl aber von der in vielen Fällen beobachteten Uebung abgegangen worden.

Das Defensionale.

Erst in der zweiten Hälfte des XVIIten Jahrhunderts kam es zu einer bleibenden bundesrechtlichen Organisation des eidgenössischen Heerwesens. Schon während des dreißigjährigen Krieges fand sich die Tagsatzung veranlaßt, ein Defensional, — so nannte man die Ordnung der Landesvertheidigung — zu entwerfen (1629). Erst im Jahr 1668 aber kam es in Folge der Eroberungskriege Ludwigs XIV und insbesondere in Folge des Einmarsches der französischen Truppen in die Franche Comté zur Ausführung des Defensionals.

Die Auszüge.

Alle Orte und die gemeinen Herrschaften wurden aufgefordert, sich mit ihrer Mannschaft im ersten, zweiten und dritten Auszug bereit zu halten, so daß sie der Mahnung, die an sie ergehe, sofortige Folge leisten können. Das Verhältniß und die Anzahl der zu stellenden Auszüger wurden folgender Maßen für die einzelnen Orte bestimmt.

Für den ersten Auszug ward festgesetzt:

Zürich	hat	zu	stellen	1400	Mann	und	1	Stück von	6 Pfd.
Bern	"	"	"	2000	"	"	1	" "	6 "
Luzern	"	"	"	1200	"	"	1	" "	6 "
Uri	"	"	"	400	"	"	1	Feldstück.	
Schwyz	"	"	"	600	"	"	1	"	

Unterwalden	hat zu stellen	400	Mann	und	1 Feldstück.
Zug	" " "	400	"	"	1 "
Glarus	" " "	400	"	"	1 "
Basel	" " "	400	"	"	1 Stück von 6 Pfd.
Freiburg	" " "	800	"	"	1 " " 6 "
Solothurn	" " "	600	"	"	1 " " 6 "
Schaffhausen	" " "	400	"	"	1 " " 6 "
Appenzell	" " "	600	"	"	1 Feldstück.
Stadt St. Gallen	" " "	200	"	"	1 "
Abt St. Gallen	" " "	1000	"	"	1 Stück von 6 Pfd.
Biel	" " "	200	"	"	1 Feldstück.
Lauis	" " "	400	"		
Luggaris	" " "	200	"		
Mendris	" " "	100	"		
Die freien Aemter	" " "	300	"		
Sargans	" " "	300	"		
Mainthal	" " "	100	"		
Thurgau	" " "	600	"		
Grafschaft Baden	" " "	200	"		
Rheinthal	" " "	200	"		

Der gesammte erste Auszug bestand somit aus 13,400 Mann und 16 Stücken, unter denen 8 Sechspfünder.

Der zweite und der dritte Auszug waren jeder dem ersten gleich an Stärke und in gleichem Verhältniß.

Die einzelnen Kompagnien bestanden je aus 200 Mann, nämlich 120 Musketieren, 30 Spießknechten, 30 bloßen Spießen und 20 Halbartieren.

Der erste Auszug soll mit der Schützen- oder einer andern Fahne, mit des betreffenden Ortes Farben, geschehen, der zweite Auszug mit der Stadtfahne, der dritte mit dem Panner. Doch mag jeder Ort hierin auch nach seinem Belieben verfahren. Die Farben des Ortes sind indessen Regel. Eine gemein-eidgenössische Fahne oder Panner wurde nicht gebraucht.

Eintheilung der Armeen.

Jeder Auszug zerfällt wieder in **zwei Armeen**, von denen die eine aus den Auszügen von Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lauis und den Freiämtern gebildet wird, und die andere

aus den Auszügen von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Abt St. Gallen, Biel, Baden, Rheinthal, Sargans, Luggaris und Mainthal besteht.

Die Obriststellen wurden im Jahr 1674 für die beiden Armeen so unter die Orte vertheilt:

Für die eine Armee geben Zürich und Luzern jedes einen Obristfeldhauptmann, Zug und Schwyz jedes einen Obristfeldwachtmeister, Basel einen Obrist über die Artillerie, Solothurn einen Obristquartiermeister, Appenzell einen Obristprofosen und St. Gallen einen Obristwagenmeister. Für die zweite Armee haben die Orte Bern und Uri jedes einen Obristfeldhauptmann, Unterwalden und Glarus jedes einen Obristfeldwachtmeister, Freiburg einen Obrist über die Artillerie, Schaffhausen einen Obristquartiermeister, der Abt von St. Gallen einen Obristprofosen und Biel einen Obristwagenmeister zu bestellen, und von der Wahl dem Vorort Zürich Kenntniß zu geben. Jeder Ort soll je auf 100 Mann auch noch drei wohlgerüstete Reiter und ebenso viele Dragoner hergeben, und den Kriegsräthen überlassen sein, für diese Reuterei einen Obristen zu ernennen. Ebenso soll jeder Ort nach Verhältniß Schanzzeug mitnehmen.

Jede Obrigkeit besoldet ihre Truppen selber; für den Soldaten wird täglich ein Kommisbrod von 1½ Pfund und ein halber Louisthaler wöchentlich als Sold gerechnet. Allen Orten, besonders aber den Grenzorten, ist es zur Pflicht gemacht, für Proviant zu sorgen, um damit im Fall der Noth um gebührlichen Preis zu helfen.

Kriegsrath. Für solche Kriegszeiten wurde denn auch ein eidgenössischer Kriegsrath gebildet. Jeder Ort ernannte in denselben eine angesehene Standesperson (häufig wurden Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner von den Orten erwählt); diese und die hohen eidgenössischen Offizire, welche jeder Ort zu wählen hatte, bildeten dann vereint den Kriegsrath. Die Form der Behandlung und Berathung war durchaus der Tagsatzung nachgebildet. In demselben hatte, wenn er ganz

beisammen war, jeder Ort gleichsam zwei Vertreter, einen politischen und einen militärischen, die zusammen saßen nach der Ordnung der Stände, wie die Gesandten auf der gemeinen Tagsatzung. Gewöhnlich indessen waren, wie die Armeen, denen die Kriegsräthe folgten, auch diese getheilt, und es gab so viele Kriegsräthe als Armeen.

Der Kriegsrath hat ausgedehnte Vollmachten und Rechte. Er ist gewisser Maßen die gemeine eidgenössische Obrigkeit im Feld. Er beschließt, was für Operationen dem Feinde gegenüber zu unternehmen seien, ob und wie er aufzusuchen, anzugreifen, mit ihm zu schlagen, er zu verfolgen sei. Er darf den Krieg in feindliche Lande übertragen. Ihm steht es zu, mit dem Feind zu unterhandeln und Waffenstillstände zu schließen. Sogar einen Frieden kann er machen, dieses jedoch nur auf Ratifikation der Orte hin. Er verordnet Gesandtschaften und ertheilt denselben Vollmacht und Instruktion. Er kann beliebig andere Offiziere zuziehen, um deren Meinung und Rath zu vernehmen. Auch mag er sich in wichtigen und schweren Sachen an die Obrigkeiten der zunächst gelegenen Orte wenden, und deren Rath und Gutachten einholen.

Die Feldobersten haben sodann die militärischen Beschlüsse des Kriegsrathes zu vollstrecken. Unter sich wechseln die beiden Feldhauptleute in jedem Korps in dem Oberkommando; doch mögen sie sich darüber unter einander selbst vergleichen.

Die Justiz ist wieder nicht in zentraler eidgenössischer Weise, sondern je nach den Orten regulirt, denen der Angeschuldigte zugehört. Ueber Gemeine urtheilen die Offiziere derselben Kompagnie in geringern Fällen unter dem Vorsitze des jüngsten Hauptmanns. Von diesem Kriegsgericht geht dann die Appellation an die Kriegsräthe und Hauptleute des Ortes bei der Armee. Betrifft der Fall Leib und Leben des Verbrechers, so wird derselbe der einheimischen Obrigkeit zur Beurtheilung und Strafe übersandt. Doch mag diese auch ihren Kriegsräthen und Hauptleuten die Strafgewalt über Leben und Tod überlassen, ein Verfahren, das später als allgemeiner Grundsatz den Orten empfohlen ward. In gleicher Weise werden die fehlbaren Offiziere, es treffe die Ehre oder den Leib an, der heimat-

lichen Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen. Hat ein Ort nur eine oder zwei Kompagnien im Feld, so mag er die Justiz in Gemeinschaft mit einem andern Orte ausüben.

Das Kriegssekretariat auf gemeine Kosten zu bestellen, wurde für die eine Armee den beiden Ständen Zürich und Luzern, für die andere Armee den beiden Orten Bern und Uri überlassen. [1])

Das Defensionale war erst einmüthig von der Tagsatzung angenommen worden. Später suchte sich aber Schwyz demselben zu entziehen und bewog dann auch die Orte Uri, Unterwalden, katholisch Glarus und Inner-Rhoden, sich ebenfalls gegen diese neue Ordnung zu verwahren und sich auf ihre selbstherrliche Stellung und die alten nicht näher geregelten Verpflichtungen der Bünde zurückzuziehen. Die Mehrheit verharrte indessen bei der neuen Kriegsordnung, und die Minderheit ließ sich doch gewöhnlich in einzelnen Fällen zu faktischer Beachtung derselben bestimmen.

Eine Abänderung kam späterhin insofern auf, als nicht mehr jeder Ort einen Repräsentanten dem Kriegsrathe beigab, sondern gewöhnlich, wenn eine Armee einer feindlichen Gefahr gegenüber aufgerufen wurde, von der Tagsatzung zwei eidgenössische Repräsentanten dem Kriegsrathe beigeordnet und mit politischen Vollmachten im Namen der Eidgenossenschaft versehen wurden. Zwar wurde es den einzelnen Orten auch fernerhin verstattet, ihre besondern Stellvertreter auf ihre Kosten ihrem Auszuge mitzugeben, in derselben Stellung wie früher, und auch diese Repräsentanten wurden sodann von der Eidgenossenschaft anerkannt und mit Kreditiven versehen. Aber die meisten Orte machten von dieser Befugniß selten mehr Gebrauch und begnügten sich mit der gemeinsamen Vertretung der beiden gemein-eidgenössischen Repräsentanten. Mit Bezug auf die Wahl derselben wurde eine Kehrordnung festgesetzt, welche von der Tagsatzung beobachtet wurde, nämlich in folgenden acht Abtheilungen: Die ersten beiden Repräsentanten wurden gewählt aus

---

1) Die betreffenden Ordnungen sind abgedruckt in J. C. Fäsi's Bibl. der schweiz. Staatskunde. I. S. 498 ff.

den Orten Zürich und Luzern, die zweiten aus den Ständen Bern und Uri, die dritten aus Schwyz und Freiburg, die vierten aus Unterwalden und Solothurn, die fünften aus Zug und den Unterthanen des Abtes von St. Gallen, die sechsten von Glarus und Stadt St. Gallen, die siebenten von Basel und Appenzell, die achten von Schaffhausen und Biel. An die letzten Orte kam es so leicht nicht, da jedes Paar von Repräsentanten erst nach neun Wochen durch ein folgendes in seinem Amte abgelöst wurde und die Dauer solcher Bewaffnungen gewöhnlich nicht sehr lange anhielt. In wichtigen Fällen war übrigens den Repräsentanten zur Pflicht gemacht, an den Vorort Zürich zu Handen gesammter Eidgenossenschaft Bericht zu erstatten, beziehungsweise deren Weisungen einzuholen. [*])

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Eidgenössische Intervention.

Die Selbständigkeit der Orte. — Angedrohte Intervention in Unterwalden 1385. — Intervention in Zug 1404. — In Bern 1470 u. 1471. — Interventionen in Zürich während des Waldmannischen Aufruhrs 1489. — Interventionen des Jahres 1513 zu Bern, Luzern und Solothurn. — Im Lande Appenzell 1588. — In dem Bauernkrieg von 1653. — Eidgenössisches Strafgericht. — Intervention zu Basel 1691. — Zu Werdenberg 1720 — 1722. — Interventionen zu Schaffhausen 1719 u. 1721. — Intervention zu Appenzell Außer-Rhoden von 1732. — Zu Zug 1732 u. 1733. — Zu Freiburg 1781. — Resultat. Grundsätze des eidgenössischen Rechts.

Die Selbständigkeit der Orte.

Die alten Bünde der eidgenössischen Orte hatten zunächst die Bestimmung, vor auswärtigen Feinden Sicherheit zu erlangen und durch gegenseitige Hülfeleistung äußere Gefahren abzuwehren. Aber diese Rücksicht nach Außen war doch nicht die einzige. Die Handhabung des innern Friedens und

[*]) Stettler, Bundesstaatsrecht vor 1798. S. 85 ff.

Aufrechterhaltung der innern Rechtsordnung war doch schon in den ältesten Bünden ebenfalls vorgesehen, und je mehr die Eidgenossenschaft zu einem innig verbundenen, wenn auch aus wesentlich selbständigen Gliedern bestehenden Bundeskörper erwuchs und die Idee des gemeinsamen Vaterlandes lebendig ward, desto mehr mußte naturgemäß auch diese zweite Bedeutung des Bundes hervortreten.

Zunächst freilich sorgte jeder Ort für Handhabung des Friedens und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung in seinem Gebiete von sich aus. Er regierte als Republik sich selbst und verwaltete frei sein herkömmliches Recht. Jeder Ort hatte seine selbständige Obrigkeit und seine höchsten Gerichte. Dagegen gab es weder eine eidgenössische Regierung noch ein eidgenössisches Tribunal, und zunächst hatten weder der Bund noch die übrigen Stände das Recht, sich in die innern Verfassungs- und Parteiverhältnisse und Streitigkeiten einzumischen, die einem einzelnen Stande angehörten.

Aber eine absolute Selbstständigkeit der Orte und eine absolute Ausschließung des Bundes von jeder Einmischung in die innern Angelegenheiten der einzelnen Orte gab es nicht. Die Schweizergeschichte kennt eine Reihe von friedlichen und selbst von bewaffneten eidgenössischen Interventionen in wichtigen Fällen. Zwar wurde das Verfahren, das dabei zu beachten war, nicht durch einen Vertrag oder ein Reglement näher festgestellt. In jedem einzelnen Falle wurde nach dem Bedürfniß gehandelt. Nur gewisse Hauptgrundsätze standen fest, weniger weil sie in den Bünden und Verkommnissen deutlich ausgesprochen waren, als weil sie in der Natur der Verhältnisse begründet und in dem allgemeinen Gefühl oder Bewußtsein der handelnden Personen lebendig wirkten.

Zu einer Einsicht in die bundesrechtlichen Prinzipien, welche, wenn auch nicht immer deutlich erkannt, doch wenigstens instinktmäßig beachtet wurden, werden wir am besten dadurch gelangen, daß wir an einzelne historische Fälle erinnern. Es würde zwar zu weit führen und zu dem Umfang und der Oekonomie dieses Werkes nicht passen, wenn wir eine genaue Darstellung und Erörterung aller eidgenössischen Interventionen

vornehmen wollten, obwohl eine solche Arbeit allerdings von großem staatsrechtlichem Interesse und nicht ohne praktische Bedeutung wäre, und wir müssen uns schon damit begnügen, einzelne beachtenswerthe Momente in Kürze hervorzuheben. Aber auch so werden wir zu Resultaten gelangen, deren Unkenntniß nnd deren Nichtbeachtung die gegenwärtige Verwirrung, in welche das System der eidgenössischen Interventionen gerathen ist, zum Theil veranlaßt haben.

Angedrohte Intervention in Unterwalden 1385.

In einem Rechtsspruch vom Jahr 1385, welchen die Boten von Luzern, Uri und Schwyz in Streitigkeiten der Unterwaldner erließen, sprachen die eidgenössischen Schiedmänner, um die Vollziehung des Spruchs und zugleich die innere Ruhe im Lande Unterwalden zu sichern, folgende allerdings weit gehende Bestimmung aus: Wer ferner wieder im Lande Unterwalden wider einen andern eine Partei organisirt und durch „Sondereid oder Sondergelübde“ (im Gegensatz zu dem Landeseid und der gemeinen Rechtsordnung) verbindet, soll als Friedensbrecher erklärt und in eine Buße von je 100 Gulden an jeden der drei vermittelnden Orte verfällt werden. Und sind die Landleute von Unterwalden zu krank, darum zu richten, d. h. ist das Land Unterwalden um dieser innern Parteizerrüttungen willen in der ordentlichen Ausübung der richterlichen Thätigkeit und in der Handhabung der Urtheile und der Rechtsordnung gehemmt, und kann es von sich aus nicht den Frieden und das Recht schirmen, so sollen die Eidgenossen richten.[1] Sicherlich ist dieser Satz, wenn böser Wille und Herrschsucht, oder auch nur Neigung sich einzumischen bei den übrigen Orten vorausgesetzt wird, für die Selbständigkeit des Landes, dessen Friede so gewisser Maßen unter die Obhut jener gestellt wird, in hohem Grade bedenklich, wenn dagegen die vermittelnden Orte von wahrhaft eidgenössischem Sinne beseelt und gerecht sind, ganz heilsam und ächt eidgenössisch. Allerdings wenn ein einzelnes Glied des Bundeskörpers so krank ist (um den sehr bezeichnenden Ausdruck der Alten zu gebrauchen), daß es sich selber nicht mehr helfen kann, dann ist die Einmischung

[1]) Offiz. Sammlung der Abschiede. S. 14.

der Eidgenossenschaft ebenso heilsam, als innerlich gerechtfertigt.

Intervention in Zug 1404.

Eine der wichtigsten Interventionen ist die in die Angelegenheiten von Zug im Jahr 1404. Der Ort Zug bestand aus der Stadt Zug und dem Amt Zug (Aegeri, Menzingen und Baar). In gemeinsamen Landessachen entschied sonst die Mehrheit der Gemeinden, in dem Sinne, daß die Stimme der Stadt Zug eine höhere Geltung hatte, als die Stimme einer der drei Landgemeiuden. Trat eine Landgemeinde der Stadt bei, so bildeten diese beiden gegenüber den beiden andern Landgemeinden die Mehrheit. Waren alle drei Landgemeinden der Stadt gegenüber einig, so war die Mehrheit bei jenen. Nun beschlossen die drei Landgemeinden, die Stadt müsse das Siegel und Banner, das seit unvordenklicher Zeit in ihrer Verwahrung geblieben war, auch einmal auf das Land geben. Die Stadt aber wollte sich diesem Beschlusse, in welchem sie eine Verletzung ihrer hergebrachten Rechte sah, nicht fügen und indem sie sich darauf berief, daß der Bund jede Stadt und jeden Ort bei seinem Rechte und Herkommen zu schirmen verspreche, bot sie den drei Landgemeinden das Recht auf die Eidgenossen. Die Landgemeinden weigerten sich indessen, das Rechtsbot anzuerkennen, stützten sich auf die Verfassung des Landes, wonach die Minderheit der Mehrheit zu folgen habe und drohten bei weiterem Widerstand der Stadt mit Gewalt. Dieser Streit erweckte auch in der Eidgenossenschaft Unruhe und Besorgniß. Die Mehrheit der eidgenössischen Orte, mit denen Zug im Bunde stand, nahmen indessen das Rechtsbot der Minderheit an und mahnten die Mehrheit von jeder Gewaltthat ab und auf den Rechtsweg hin. Nur im Lande Schwyz nahm das Volk für die drei Landgemeinden offene Partei. Die Mehrheit der schwyzerischen Räthe zwar theilte die Meinung der übrigen Eidgenossen, daß wer gestützt auf die Bünde das Recht begehre, dem auch Recht gehalten werde, und der vor Gewalt geschirmt werden solle. Aber in der Gemeinde von Schwyz überwog die andere Meinung: „Stadt und Amt Zug seien Ein Ding und Ein Ort, und was der Mehrtheil ermehre, das sei der mindere Theil schuldig zu halten; es gebühre sich nicht,

daß ein Ort dem andern in sein Regiment, Satzungen und Ermehrungen ihrer eigenen inländischen Sachen reden solle." Und so beschloß die Landsgemeinde von Schwyz, wenn sie von dem Orte Zug (d. h. der Mehrheit) um Zuzug gemahnt werde, so werde sie demselben Hülfe senden und die widerspenstige Minderheit helfen „gehorsam machen".

Die Länder Zug und Schwyz vertraten somit hier das Prinzip der sogenannten Kantonalsouveränität. Die Mehrheit der Eidgenossen dagegen vertrat das Prinzip des Schutzes auch der Minderheit in ihrem hergebrachten Recht, auf Grundlage des eidgenössischen Rechtsverfahrens. In diesem Streite siegte damals noch das Prinzip des eidgenössischen Rechtsschutzes über die Kantonalsouveränität in ihrer abstrakten Bedeutung. Zug und Schwyz gedachten den Knoten zu zerhauen, ihre Meinung mit Gewalt durchzusetzen und die Stadt Zug zu zwingen. Sie hofften, die vollendete Thatsache der Unterwerfung der Minderheit werde sodann allgemein anerkannt werden. Allein sie täuschten sich hierin. Die Mehrheit der eidgenössischen Orte, Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden intervenirten auch jetzt noch, trotzdem, daß nicht bloß der Ort Zug in seiner Mehrheit die Zulässigkeit der Intervention bestritt, sondern nun selbst die Minderheit gezwungen worden war, von ihrem Widerstande abzugehen. Sie brachen mit aller ihrer Macht auf, befreiten die Stadt Zug von der ihr angethanen Gewalt, besetzten die drei Landgemeinden und nöthigten dieselben, das eidgenössische Recht anzuerkennen. Zwischen den Eidgenossen und Schwyzern vermittelten die nicht mit Zug verbundenen Orte Bern, Solothurn und Glarus; die Schwyzer mußten es sich aber gefallen lassen, auch mit Bezug darauf, daß sie der Abmahnung der Eidgenossen von jeder Gewalt keine Folge geleistet und gewaltsam in die Rechte der Stadt Zug übergegriffen hatten, sich dem Rechtsurtheil der übrigen eidgenössischen Orte unbedingt nach den Bünden zu unterziehen. Sie wurden genöthigt, die Briefe herauszugeben, welche sie der Stadt Zug abgedrungen hatten, und außerdem eine Entschädigung von 100 Gulden zu bezahlen. Der Streit zwischen der Stadt und dem Lande

Zug wurde denn aber auf dem gewohnten Wege des eidgenössischen Rechtes erledigt. [2])

Intervention in Bern 1470 u. 1471.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war auch das Regiment der Stadt Bern durch Parteien so zerrüttet, daß die Aufmerksamkeit der Eidgenossen auf dasselbe gelenkt ward. Ein Streit zwischen dem Rathe der Stadt, welcher die Landeshoheit und die höhere Gerichtsbarkeit in möglichst weitem Umfange geltend machen wollte und den bernerischen Twingherren, die ihre hergebrachte Gerichtsbarkeit in ihren Twingen (Vogteiherrschaften) durch jenes Streben für beeinträchtigt und gekränkt hielten und im Gegensatz zu den Beschlüssen der Mehrheit im Rathe auf eine Erledigung des Streites auf dem Rechtswege durch Urtheil vergeblich gedrungen, hatte die Parteien sehr erhitzt und die Gemüther heftig gereizt. Der wüthendste Gegner der Twingherren, der Metzger und Venner Kistler, das Haupt einer plebeiischen, vornehmlich auf die Handwerker sich stützenden Partei, war zum Schultheißen der Stadt erwählt worden. Unwillig hatten die in der Minderheit gebliebenen Twingherren, zu einem bedeutenden Theile Mitglieder des kleinen oder des großen Rathes, den Rath und die Stadt verlassen und waren auf ihre Schlösser in ihren Twingen hinausgezogen. Die Kistlerische Partei herrschte in dem Rathe und die Minderheit war so mißstimmt und hielt sich für so sehr gekränkt, daß sie sich, ohne jedoch ihre Stellen aufzugeben, grollend zurückzog. Wie sehr man indessen das Verfahren Kistlers tadeln mochte, die Form wenigstens der Stadtverfassung war nicht gestört. Die Mehrheit, die ihm folgte, mußte als die legale Mehrheit der Republik Bern anerkannt und respektirt werden. Es lag auch nicht einmal ein Aufstand der mindern Partei vor. Aeußerlich bestand die Staats- und Rechtsordnung fort. Aber die innere Parteiung war doch so bedenklich, sie erschien so drohend, daß die Eidgenossenschaft ein Mitgefühl für diese „kranken" Zustände empfand und von sich aus einen friedlichen Versuch zur Heilung unternahm.

---

[2]) Tschudi I. S. 621 ff. Schweiz. Geschichtsforscher IX. S. 255 ff. Kopp in der Helvetia Bd. VI. S. 3 ff.

Es erschienen, ohne daß weder von der Mehrheit noch selbst von der Minderheit des bernerischen Rathes die Dazwischenkunft der Eidgenossen angerufen worden war, Boten der eidgenössischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn zu Bern und eröffneten dem kleinen und dem großen Rathe daselbst, ihre Herren haben vernommen, daß große Späne zwischen meinen Herren im kleinen und großen Rath und mit andern ehrlichen Geschlechtern entstanden seien. Das sei ihren Herren in Treuen Leid, denn oftmals seien durch solche bürgerliche Späne und Zwietracht große und herrliche Regimente zergangen, und wenn nicht im Anfang solchen Sachen durch treue Mittler geholfen worden, sei oft daraus viel Uebel entstanden. Deßhalb seien sie abgeordnet und ihnen befohlen worden, allen Fleiß, Ernst und Arbeit anzuwenden, daß das angezündete Feuer gelöscht werde. Sie bitten, ihre geringen Personen nicht zu verschmähen und ihnen in dieser Sache zu vertrauen. Würden aber ihre Personen zu geringfügig erscheinen, so begehren doch ihre Herren an beide Parten, daß darum eine Tagleistung nach Luzern gehalten werde.

Im großen Rathe zu Bern kam es nun ernstlich in Frage, ob man auf die anerbotene Vermittlung der Eidgenossen eintreten wolle. Der Schultheiß Kistler that Alles mögliche, um die Versammlung zu bewegen, daß sie das Anerbieten ablehne. Er regte das Mißtrauen derselben an, indem er darauf hinwies, daß die Eidgenossen dem Berner Adel mehr als den Bürgern gewogen seien, und leicht zu Luzern vor der Tagsatzung die Rathsgesandten, die sie schicken könnten und die hingingen, beschämt würden von den auf Tagen besser bewanderten Edeln, die sich dabei auf ihre Siegel und Briefe beziehen könnten. Ueberdem zieme es der Stadt Bern nicht, daß sie sich so von ihren Unterthanen, einigen dreißig Edelleuten, meistern lasse und nicht von sich aus, ohne fremde Hülfe, sie gehorsam machen könne. Würden sie dießmal willfahren, so würde bald Jeder meinen, sie müßten ihm vor den Eidgenossen zum Recht stehen, wie nun den widerspenstigen Twingherren, und auch die Eidgenossen seien hochmüthig

und vermessen genug, um darauf einzugehen, so daß der Schein entstehen könnte, als würden sie Bern zu beherrschen und zu regieren haben. Lieber noch wolle er mit den Twingherren selber in unmittelbare Unterhandlung treten, als durch das Mittel der Eidgenossen, denn jenes sei für die Selbständigkeit der Stadt weniger bedenklich als dieses.

Anderer Meinung war der Redner der Opposition, der Seckelmeister Franklin. Dieser rieth, „daß den Rathboten der Eidgenossen die Sache vertrauet werde, damit die schwere Landesunruhe durch diese weisen Männer gehoben werde und das gemeine Wesen wieder zur Ruhe komme. Dieselben begehren ja nicht ihre Richter, viel minder ihre Herren, sondern Mittler zu sein und die Sache des besten zu vereinbaren."

Dießmal noch erhielt die Meinung des Schultheißen das Mehr, jedoch nur ein Mehr von zwei Stimmen, und die Vermittlung der Eidgenossen wurde in höflicher Form abgelehnt. In der That war es auch noch möglich, den Streit selber ins Reine zu bringen, und noch hatte die Unruhe keinen sehr gefährlichen Charakter angenommen. Aber später erweiterte sich die Spaltung noch und wurde in der That bedrohlicher. In der Twingherrschaft Word hatten sich auch die Bauern gegen einen Eingriff des städtischen Raths in die vermeintlichen Rechte ihrer besondern Gerichte erhoben und dem erneuerten Kleidermandat des Rathes hatten die Edelleute und ihre Frauen getrotzt und waren deßhalb vor das Gericht des Schultheißen geladen und von demselben gestraft worden. Zu einem eigentlichen Aufstand aber kam es auch jetzt nicht; es lag immer noch bloß ein gehässiger Zwiespalt der Parteien vor. Immerhin war das Grund genug nach den damaligen Ansichten der Eidgenossen, um neuerdings eidgenössische Vermittlung anzutragen und einzuleiten. Die Eidgenossen schickten wieder ihre Boten, und wieder unaufgefordert, nach Bern und ließen dieselben mit den Räthen und mit den Twingherren reden und unterhandeln. Dießmal fügte sich auch der Rath den Wünschen und Vorstellungen der Eidgenossen, und die Twingherren wurden von den eidgenössischen Boten zu

Köniz versammelt und da auch auf sie eingewirkt. Es kam durch ihre vermittelnden Bemühungen eine „Vereinbarung“ und eine „freundliche Verkommniß“ zu Stande, durch welche die Kompetenzen der Stadt als des Landesherrn und der Twingherrn ausgeschieden und näher bestimmt wurden (1371).

Auch andere Fürsten und Städte hatten ihre Boten gesendet, um auf den Frieden hinzuwirken; von den Boten der eidgenössischen Orte aber war die Vermittlung an die Hand genommen und zum Ziele geführt worden [4]).

Interventionen in Zürich während des Waldmannischen Aufruhrs 1489.

Sehr bekannt geworden ist die wiederholte eidgenössische Intervention in den Waldmannischen Unruhen des Jahres 1489. Denselben war das Stanzerverkommniß von 1481 vorhergegangen, durch welches die Obrigkeiten wider Aufruhr von den Eidgenossen geschützt und der Landfriede gegen innere Unruhen und Störungen neu befestigt werden sollte.

Als der erste Aufstand der zürcherischen Landleute wider die beschränkenden Satzungen und Mandate des Rathes offen ausgebrochen war und sich ein Heer der Aufständischen gebildet hatte, das die Stadt bedrohte, da erst ging der Rath die Eidgenossen um Beistand an (5. März 1489). Von sich aus hatten dieselben dießmal sich nicht gerührt; sie mochten auch Bedenken gehabt haben, da wo Waldmann regierte, sich ohne dessen Einladung in die innere Politik der Republik einzumischen. Nun aber sandten die eidgenössischen Orte ihre Boten nach Zürich. Auch mehrere andere Herren und Städte, wie der Niedere Verein, der Schwäbische Bund, die Grafen von Montfort und die Städte Freiburg, Basel u. s. f. sandten von sich aus, nachdem die Ereignisse eine so gefährliche Wendung genommen hatten, ebenfalls ihre Boten nach Zürich, um für den Frieden zu wirken. Indessen wurde sofort zwischen den eidgenössischen Boten und den letztern Gesandten ein Unterschied gemacht. Nur jenen (und dem Abt von St. Gallen) wurde von dem zürcherischen Rathe verstattet, in der Sache zu handeln,

---

[4]) Man sehe die höchst interessante Darstellung von Thüring Frikkard und Tschachtlan in der helvet. Bibliothek. St. 3.

und sich auch an die Gemeinden der aufgestandenen Landleute zu wenden.

Waldmann mochte damals allerdings von den Eidgenossen eher eine nachdrückliche Unterstützung der Obrigkeit wider den Aufstand, selbst durch bewaffneten Zuzug, als eine vermittelnde Einwirkung gewünscht und sich dabei auf das Stanzerverkommniß bezogen haben. Allein trotzdem, daß eine wirkliche offene Empörung vorlag, scheuten sich Waldmann und der zürcherische Rath doch damals noch, die eidgenössischen Orte um Kriegshülfe zu „mahnen", und waren auch die eidgenössischen Boten ihrerseits nicht geneigt, zur Gewalt Hand zu bieten, bevor alle friedlichen Mittel und Hoffnungen erschöpft seien. Ohne den Rechten der Obrigkeit zu vergeben, besprachen sie sich vorerst mit den Ausschüssen und der Gemeinde der Aufständischen und suchten dieselben durch Vorstellungen zu bewegen, daß sie auseinander gehen und dem Rathe Vertrauen schenken; diesen suchten sie zu bestimmen, daß er die mißliebigen Verordnungen revidire und der Volksstimmung billige Rechnung trage, und auch Waldmann ging dem Wesen nach in der That auf diese Vermittlung ein. Er setzte indessen einen Werth darauf, daß der Friede nicht in Form eines Vertrags oder Spruchs, sondern in Form einer freien Entschließung der Obrigkeit ins Werk gesetzt werde. Auch das machte keine Schwierigkeit. In der Sache war man einig geworden und erschien die eidgenössische Vermittlung gelungen, der Friede des Landes hergestellt.

So wäre es geblieben, hätte nicht Waldmann in unseliger Verblendung das ganze Friedenswerk neuerdings durch die verletzende und erbitternde Fassung des Abschiedes, den Zürich darüber an die eidgenössischen Stände schickte, in Frage gesetzt. Die Landleute wurden darin als unterworfene Aufrührer behandelt, die demüthig um Verzeihung gebeten und die zugesagten Versprechungen ins Ungewisse gestellt. Dazu kamen neue Aufhetzungen der Waldmann feindseligen Partei in der Stadt. Von Neuem brach der Aufstand los und dießmal gefährlicher als das erste Mal.

Die Ausschüsse der Landschaft, die sog. „Tagherren vom Zürichsee" schickten Boten an die VII eidgenössischen Orte und begehrten Herausgabe und Zerstörung des ungetreuen Abschiedes. Der Landsturm erhob sich und zog vor die Stadt. Die Eidgenossen sandten von Neuem ihre Boten, um nochmals zu vermitteln. Als sie aber (am 1. April) mit dem Rathe verhandeln wollten, pflanzte die Göldlische Partei auch in der Stadt die Fahne des Aufruhrs auf. Vor dem Rathhause, wo der große Rath unter dem Vorsitze Waldmanns versammelt war, drängte sich die aufständische Partei der Stadt; sie nannte sich „die Gemeinde", und forderte mit ungestümem Geschrei Waldmanns und seiner Freunde Gefangenschaft, damit sie über dieselben richte. Außerhalb der Stadt lagerte der Landsturm und unterstützte die Begehren dieser Gemeinde. Ueber der Rathhausthüre verhandelten nun die eidgenössischen Boten mit der wüthenden Menge. Um die rohe Gewalt zu dämmen, die nun schrankenlos und überwältigend anstürmte, ließen sie sich herbei, in dem Rathe die Gefangenschaft Waldmanns und einer Anzahl Räthe als das einzige Mittel, welches vor Schlimmerem noch rette, zu beantragen. Stolz mahnte Waldmann die Eidgenossen nochmals an seine Würde und Ehre und an ihre Pflicht, dem Bürgermeister in seiner Noth Hülfe zu bringen, nicht ihn einer rasenden Menge Preis zu geben. Als sie ihm versprachen, zu sorgen, daß er nicht wider das Recht behandelt werde, ergab er sich ihnen und wurde von ihnen in den Wellenberg begleitet.

Hatte die erste eidgenössische Vermittlung in der That ein günstiges Resultat zur Folge gehabt, so vermochte dagegen die zweite Intervention der Eidgenossen die Umwälzung der ganzen Staatsordnung nicht zu hemmen. Nicht einmal jenes Versprechen, das sie Waldmann gegeben hatten, brachten die eidgenössischen Boten in Erfüllung. Zwar ist es nach allen gemachten Fehlern und nach allem Vorgegangenen begreiflich, daß die eidgenössischen Orte nicht auf die erste Nachricht hin von den neu ausgebrochenen Unruhen mit Truppenmacht herbeizogen, noch einfach dem zürcherischen Rathe ihre Hülfe zur Verfügung stellten, sondern vorerst durch ihre Boten von der Sachlage

Einsicht nehmen wollten. Aber diese begingen immerhin zwei große Fehler, den einen, daß sie nicht unverzüglich, als sie die ganze Bedeutung des Aufstandes erkennen mußten, für eine eidgenössische Kriegsmacht sorgten, die unentbehrlich war, um ihrer Vermittlung Nachdruck zu geben und die Leidenschaft der aufständischen Massen in Schranken zu halten, und den andern, daß sie sich fortwährend durch den Aufstand weiterschieben und bis zu einem Benehmen fortdrängen ließen, das mit männlicher Ehre wie mit dem Geiste und den Bestimmungen der Bünde und Verträge im Widerspruch war. Sie gaben sich, ohne gegen die Gewalt zu protestiren, zum Organ der aufständischen Bevölkerung in der Stadt her; sie schützten den eingekerkerten Bürgermeister, der das Recht hatte, sie von sich aus um Hülfe zu mahnen, nicht vor der unwürdigsten und einer rechtlosen Behandlung; sie schämten sich nicht, seiner Hinrichtung beizuwohnen. In diesen Tagen, wo sie am nöthigsten und ersprießlichsten gewesen, war die eidgenössische Intervention nur ein schwaches und völlig fruchtloses Wünschen, Bitten und Gewährenlassen, wenn nicht noch Schlimmeres.

Erst nachher, als das Aergste geschehen war und der Tumult sich einiger Maßen gelegt hatte, finden wir die eidgenössischen Boten wieder thätig und nun als Vermittler und mehr noch als Schiedsrichter zwischen den beiden Parteien der Stadt- und der Landgemeinde. Was Waldmann hatte vermeiden wollen und was zur Zeit der ersten Intervention vermieden worden war, daß zwischen zwei Parteien gerichtet werde, das trat nun in vollem Umfang ein. Die eidgenössischen Vermittler erhielten die Stellung von Schiedsrichtern zwischen der Stadt als Landesherrn und der Landschaft und den einzelnen Herrschaften und Gemeinden der Landschaft als der Gegenpartei. Worüber die Parteien einig wurden, das nahmen jene als Uebereinkunft auf in den Spruch; worüber sie beharrlich sich trennten, darüber urtheilten jene nach ihrem Ermessen und ihren Rechtsansichten. So wurde der Streit vermittelt und der Friede und die Ordnung hergestellt. Die eidgenössischen Boten stellten allen betheiligten Theilen urkundliche

Briefe aus über das Resultat ihrer Vermittlung und ihres Spruchs [5]).

Interventionen des Jahrs 1513 zu Bern, Luzern und Solothurn.

Während die Eidgenossenschaft das Haus Sforza im Besitz des Herzogthums Mailand wider Frankreich schützte, gab es in einzelnen Kantonen der Schweiz mehrmals Aufstände, und wiederholt sahen sich die Eidgenossen veranlaßt, vermittelnd und zur Aufrechterhaltung der innern Ordnung einzuschreiten. So namentlich auch in Bern im Jahr 1513. Nach dem Siege der Schweizer bei Novara und dem landesverrätherischen Auszug von Reisläufer-Schaaren, die von französischem Gold geblendet, dem Könige von Frankreich zuliefen, obwohl er mit der Eidgenossenschaft im Kriege war, kam es im Kanton Bern zu offenem Aufruhr der Bauern wider die sogenannten Kronenfresser, wie die genannt wurden, welche französische Pensionen bezogen. Erst zogen Haufen von Bauern in die Stadt, verübten da mancherlei Ungebühr und wurden mit Mühe wieder entfernt. Dann aber breitete sich der Aufstand weiter aus und massenhaft sammelten sich die Landleute, zu gewaltsamem Verfahren geneigt.

Da schickten die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn nebst Biel und Neuenburg, besorgt, daß der Aufstand, der sich an allgemeine eidgenössische Interessen anlehnte, weitern Umfang gewinne, ohne eine Aufforderung abzuwarten, eilends ihre Abgeordneten nach Bern, um zu vermitteln. Durch ihre Einwirkung kam ein Abschied zu Stande, dessen Inhalt am besten zeigt, wie sehr auch die Ansichten und Wünsche der Aufständischen berücksichtigt wurden. Die Stadt versprach die Bestrafung derer, welche mit französischem Gelde Mißbrauch getrieben haben und die Bezahlung der durch die Unruhen veranlaßten Unkosten. Da erst ging die Versammlung der Landleute zu Könitz auseinander.

Es war damit freilich die Ruhe noch nicht vollständig beschwichtigt. Es kamen noch einzelne Gewaltthaten vor. Aber die Regierung von Bern konnte doch nun eher von sich aus den weitern Bewegungen Meister werden; und als daher später die

5) Füßli's Waldmann; Müllers Schweizergesch. V. 1. Meine Zürch. Gesch. II. Bd.

Eidgenossen nochmals Abgeordnete sandten, um weiter zu vermitteln, so schickte Bern denselben einen Rathsbotschafter nach Zofingen entgegen, welcher den Eidgenossen „ihres guten Willens höchlich dankte", aber versicherte, die Sachen wären bereits fast zur Ruhe gebracht und dieselben ersuchte, sie möchten sich nunmehr mit dem „treuen Auffsehen" nach Vorschrift der Bünde begnügen und nur die Berner zu Stadt und Land an ihre Pflicht erinnern, das Recht zu handhaben und der Gewalt zu wehren.

In ähnlicher Weise waren eben damals die Eidgenossen genöthigt, auch in Luzern und Solothurn zu interveniren. Nur nach großen Anstrengungen gelang es denselben, auch in diesen Orten die Ruhe herzustellen [6].

Interventionen im Lande Appenzell 1588.

Oben schon war die Rede von der Spaltung des Landes Appenzell in zwei Länder. Als der Rath von Appenzell die reformirte Minderheit in der Kirchhöre Appenzell bedrängte und ernste Zwistigkeiten entstanden, schickte der Rath von Zürich seinen Läufer mit der Mahnung nach Appenzell (Febr. 1588), wenn sie unter einander zwistig seien, so sollen sie ihre Mißhelligkeiten durch Schiedrichter entscheiden lassen. Der Rath von Appenzell aber erwiederte da noch, es seien alle Rhoden einig und lehnte so die Hinweisung auf das eidgenössische Rechtsverfahren ab.

Nachdem aber die Stimmung der beiden Konfessionsparteien im Lande Appenzell schwieriger geworden war und beide Theile sich unter der Hand je an ihre konfessionellen Verwandten unter den eidgenössischen Ständen gewendet hatten, da lud Zürich alle Orte ein, ihre Boten zu der bevorstehenden Landsgemeinde (24. April) zu schicken. Es fanden sich auch wirklich die Boten aller übrigen XII Orte ein und vermittelten zwischen den beiden Parteien einen Vergleich, der sodann von der Landsgemeinde einmüthig genehmigt ward.

Ebenso schrieb Zürich im Jahr 1597 neuer Appenzellischer Streitigkeiten wegen, insbesondere mit Rücksicht auf den Bund

---

6) Anshelm, Berner Chronik IV. Bd. Tillier, Berner Gesch. III. Bd.

mit Spanien, an welchem die katholische Minderheit dem Willen der reformirten Mehrheit entgegen beharrlich Theil nehmen wollte, eine Tagsatzung nach Baden aus. Diese machte den beiden Parteien, deren Abgeordnete vernommen wurden, Anträge zu einer friedlichen Schlichtung des Streites oder zur Theilung des Landes. Die letztere wurde sodann sowohl von den äußern Rhoden als den innern Rhoden angenommen [7]).

Interventionen in dem Bauernkrieg von 1653.

Eine große Reihe von Interventionen gehört der Geschichte des großen Bauernkrieges von 1653 an. Es ist derselbe wie in anderer Beziehung, so auch in Hinsicht auf die Art der eidgenössischen Interventionen als ein wichtiger Wendepunkt zu betrachten. Erst damals und in Folge der Aufstände und der gewaltsamen Bezwingung der Bauern drang das absolutistische Staatsprinzip auch in der Schweiz recht durch. In demselben kämpften die Bauern für ihre mittelalterliche Freiheit, welche sie bis zu völliger Ungebundenheit und Selbstherrlichkeit auszudehnen versuchten, wider die strenger und absoluter werdende Herrschaft der Obrigkeit, besonders in den Städten. Dieser Bauernkrieg, der vorzüglich die Stände Luzern, Bern, Basel und Solothurn betraf und in welchem der Gegensatz der Konfession vollständig in den Hintergrund trat, indem katholische und reformirte Bauern sich die Hand reichten zu ihrem Bunde und zu dem Aufstande, hat große Aehnlichkeit in Charakter und Geist mit dem Aufstande der zürcherischen Landleute zur Zeit des Waldmannischen Regiments.

Zuerst erhoben sich die Luzernerbauern, voraus die Bevölkerung des Entlebuchs, die bis dahin ein hohes Maß von Unabhängigkeit besaß und zu völliger Selbstregierung nach Art der demokratischen Länder Neigung hatte. Die Regierung von Luzern wandte sich, als die Gefahr größer ward, zunächst nach der Sitte jener Zeit an ihre katholischen Mitstände und ersuchte diese um ihre Vermittlung. Obwohl die Bauern bereits unter einander einen Bund geschlossen, sich eigenmächtig organisirt und der Obrigkeit den Gehorsam aufgekündigt hatten, bis ihren Beschwerden und Begehren entsprochen sei, so trat dennoch

[7]) Zellweger, Geschichte der Appenzeller. Bd. III. 2.

auch da noch vorerst eine gütliche Vermittlung ein, und man wagte nicht, den Aufstand sofort gewaltsam zu unterdrücken. Die Gesandten der katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn prüften die Rechtstitel der Regierung und die Beschwerden der Bauern, unterhandelten zwischen beiden Theilen und erließen vorerst als Schiedleute einen „ersten gütlichen Entscheid“ (13. März). Allein die Bauern verwarfen denselben, verlangten einen „rechtlichen Spruch“, bedrohten selbst die Gesandten mit Gewalt und rüsteten sich zu einem offenen Kriegszug wider die Regierung in der Stadt.

Erst in dieser äußersten Gefahr mahnte die Regierung von Luzern den Vorort Zürich um bewaffnete Bundeshülfe (14. März) und erhielt dann sofort aus den Urkantonen Zuzug zur Besatzung der Stadt. Zürich theilte die Mahnung den sämmtlichen eidgenössischen Ständen mit, schrieb eine Tagsatzung nach Baden aus und rüstete selber auch. Indessen auch in diesem Stadium wurde der Aufruhr nicht mit den Waffen unterdrückt. Die wenigen eidgenössischen Truppen, die Luzern ohne Verzug zu Hülfe gezogen, begnügten sich, die Stadt zu besetzen und gegen einen Angriff der Bauern zu schützen und die eidgenössischen Vermittler, obwohl vielen persönlichen Kränkungen ausgesetzt, arbeiteten immerfort an einem Frieden zwischen der Regierung und den Landleuten, die nun als bewaffnete Macht die Stadt belagerten. Es kam am 19. März nun ein „rechtlicher Spruch“ zu Stande, der von der Regierung und den Bauern anerkannt wurde. Nun erst zog das Landvolk ab.

Die gemeine Tagsatzung aber versammelte sich am 18. März zu Baden. Es war ihr wohlbewußt, daß nicht bloß unter den luzernischen Unterthanen, sondern auch in andern Gebieten Neigung zu „Rebellion und Aufruhr“ vorhanden sei und im Hinblick auf die große Gefahr eines allgemeinen Aufstandes der Bauern beschloß daher die Tagsatzung, „es sei männiglich durch ein gemeines Mandat zu verwarnen, daß Jeder seine Pflicht in Obacht nehmen und betrachten soll, was dem ungebührenden Ungehorsam zu erwarten stehe.“ Zugleich erklärten sich die Stände unter einander: „daß auf ferner vorfallenden Nothfall,

da ein Ort von seinen Unterthanen, wie jüngsthin unsern Eidgenossen der Stadt Luzern beschehen, angefochten würde, die übrigen Orte, ohne Diffikultierung und auf die Bahn-Bringung, wer recht oder unrecht habe, demselben nothleidenden Orte oder Oberkeit ohne Verzug so eilend als möglich zu Hülfe ziehen wollen, wie der Angefochtene wider zu besorgenden Ueberfall in Defension gesetzt sein wird." Die Tagsatzung hielt es somit bei der verbreiteten und dringenden Landesgefahr für nöthig, daß nicht die Hülfeleistung selbst durch vorherige rechtliche Erörterung, ob auf Seite der Obrigkeit oder der Unterthanen das Recht sei — daß die Obrigkeit immer Recht, die Unterthanen in ihrem Widerstand immer Unrecht haben, diese moderne Vorstellung einer absoluten Staatslehre mochte selbst damals noch den Eidgenossen als Unsinn erscheinen — verzögert und jedenfalls voraus die Obrigkeit gegen einen gewaltsamen „Ueberfall" vertheidigt werde. Die Untersuchung des Rechts, die Prüfung der Beschwerden auch der aufständischen Unterthanen ist somit nicht ausgeschlossen, sondern nur auf den Zeitpunkt verschoben, in welchem die Obrigkeit nicht mehr von einer aufrührerischen Masse mit Gewaltthat bedroht ist. Vorerst soll der Angriff der Aufrührer abgewiesen, nicht diese ohne Weiters zu absolutem Gehorsam gezwungen werden. Das wird sogar von den Gesandten der Obrigkeiten selbst noch indirekt anerkannt und auch praktisch geübt.

Allerdings ist das gemeine Mandat der Tagsatzung vom 22. März selbst sehr ernst und drohend gehalten. Die staatsrechtlichen wichtigsten Stellen desselben sind folgende: „Erstlich sollen alle und jede der Eidgenossenschaft zu- und angehörige Unterthanen hiemit ernst und beweglich ermahnt sein, Gott und ihre schuldige Pflicht gegen die hohe Oberkeit getreu und geflissentlich in Acht zu nehmen und sich von allerhand Zusammenrottung, Empörung und Aufruhr bei Leibes- und Lebensstrafe gänzlich zu enthalten, und da sie etwas vermerken würden, daß dem obrigkeitlichen Stande zu Schimpf oder Nachtheil geredet, gehandelt oder angezettelt würde, solches der

Oberkeit oder den Beamten bei geschwornem Eide anzuzeigen; hingegen wird den Angehörigen und Unterthanen von Oberkeits wegen, hiemit zugesagt und versprochen, sie vor aller Ungelegenheit, so ihnen deßnahen entstehen möchte, gänzlich zu bewahren und schadlos zu halten, deßgleichen ihnen sammt und sonderlich mit allen oberkeitlichen Gnaden und gutem Willen wohl zugethan zu verbleiben, auch da sie eines oder anderen Orts besonders beschwert zu sein vermeinten, und sie es der Schuldigkeit und Gebühr nach an ihre Oberkeit bringen werden, den Sachen Rath zu schaffen und den Beschwerden nach billigen und möglichen Dingen abzuhelfen. — Wenn aber wider besseres Verhoffen, als für das Andere, eines oder andern Ortes Unterthanen ihre schuldige Pflicht und diese Vermahnung und Warnung nicht in Acht nehmen, sondern zu hochsträflichen und unerlaubten Mitteln schritten und griffen und dieses den übrigen löbl. Orten kund gethan und deren Hülfe und Beistand von der beleidigten Oberkeit ersucht würde, so sollen und wollen wir, gemein und sonderlich, schuldig und verbunden sein, unerforscht und unerwartet fernerer Umstände, alsobald und ohne einigen Verzug mit unserer Hülfe, tapferm und männlichem Beisprunge dem mahnenden Orte zuzuziehen und den oberkeitlichen Stand der Enden zu retten und zu versichern, auch in solcher Hülfe und Zuzug so lange zu beharren, bis nach Erforschung und Erdaurung aller Umstände die Unterthanen und Angehörigen wiederum in die Schranken der Gebühr gebracht werden. — Wir setzen und ordnen auch für das Dritte, daß wenn sich fürbas dergleichen Rebellion, so Gott gnädig abwenden wolle, — bei eines oder andern Orts Unterthanen und Angehörigen hervorthun und begeben würde, dieselben von allen übrigen Orten der Eidgenossenschaft gänzlich verrufen, alles Handels und Wandels entsetzt und männiglich hiemit ernstlich verwarnt sein solle, denen kein Gehör zu geben noch Vorschub zu thun, weniger sie zu behausen und zu beherbergen, sondern vielmehr, da deren einer betreten würde, solchen anzuhalten und der Oberkeit selbigen Orts namhaft zu machen

und das Alles so lang, bis solche unruhige Unterthanen zu der Gebühr gebracht und mit ihrer Oberkeit wiederum versöhnt sind."

Allein die Rüstungen, welche zu Gunsten Luzerns gemacht wurden, brachten auch im Kanton Bern die Bauern einiger Landesgegenden in große Aufregung. Die Landleute vereinigten sich zu großen Versammlungen, verweigerten es, gegen die Luzernerbauern zu dienen und forderten auch ihrerseits Abstellung ihrer Beschwerden. Wie vorher die Regierung von Luzern die Vermittlung der katholischen Orte nachgesucht hatte, so verlangte nun die Regierung von Bern Bundeshülfe zunächst von den evangelischen Orten. Zürich versprach Hülfe und rüstete dieselbe, lud aber zugleich die Regierung von Bern ein, eine gütliche oder rechtliche Vermittlung der Anwendung von Gewalt vorangehen zu lassen. Zu Ende März langten als Vermittler zu Bern an die Gesandten der Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. und Stadt St. Gallen. Die Stadt Aarau sollte zu gemeiner Sicherheit von Baselschen und Mühlhausenschen Truppen besetzt werden, aber der Landsturm der Bauern des bernischen Aargaus nöthigten diese Truppen zum Abzug und verbanden sich auch mit den Solothurnerbauern gegen jede Gewalt. Indessen arbeiteten die Gesandten der evangelischen Orte unverdrossen an einer gütlichen Vermittlung und es gelang ihnen, einerseits die Regierung von Bern zu mehreren Konzessionen zu bewegen, in welchen den Beschwerden der Bauern Rechnung getragen wurde und anderseits die Bauern zu Erneuerung des Gehorsams und Abbitte zu bestimmen. Die Vermittler kehrten nach Hause (12. April) und die Ruhe war äußerlich für einen Moment hergestellt.

In Solothurn hatte sich die Regierung selbst mit den unruhigen Landleuten zu verständigen gesucht und es war ihr gelungen, einen Vergleich mit den Ausschüssen der Landleute abzuschließen. Auch zu Basel machte die Regierung von sich aus Konzessionen und auch da kam es ohne eidgenössische Dazwischenkunft zu einer Verständigung mit den Bauern.

Allein der Friede war nur scheinbar hergestellt; die Aufregung

der Gemüther dauerte fort und die unruhigen Landleute, die sich als eine politische Macht fühlen gelernt, bereiteten sich wieder vor, ihre Bünde unter sich zu erneuern. Auf den 18. April kamen zu Willisau Ausschüsse der Landleute von Luzern, Bern und Solothurn zusammen und beriethen einen neuen Bundesvertrag, der einer großen Landsgemeinde der vereinigten Bauern zur Annahme vorgelegt werden sollte. Nun sandte der Vorort von sich aus ein Schreiben an diese Versammlung und ermahnte, von solchem Beginnen abzustehen und den Frieden des Vaterlandes nicht weiter zu stören. Die Ermahnung des Vororts wurde verdankt, aber nicht befolgt. Vielmehr wurden nun auch die Landleute in den freien Aemtern aufgewiegelt und auch in Basel neue Unruhen angeregt. Am 23. April ward auf der Landsgemeinde zu Sumiswald ein „Bund der Unterthanen der IV Städte Bern, Luzern, Solothurn und Basel" aufgerichtet und beschworen, und am 26. April erschienen Abgeordnete der Luzerner Landleute zu Zürich vor dem Rathe, um die Ansichten des Vororts über einige Hauptpunkte zu vernehmen. Der Vorort suchte sie wieder zu beschwichtigen, natürlich nun ohne Erfolg.

Da schrieb der Vorort eine außerordentliche Tagsatzung auf den 29. April nach Baden aus, wie es Bern und Luzern gewünscht hatten, um gemeinsam die schwierige Lage zu berathen. Also selbst da noch scheute man sich allseitig, die Waffen zu ergreifen, obwohl nun allerdings für den Fall, daß einer der eidgenössischen Orte „von den Unterthanen mit Macht sollte angegriffen werden", nähere Kriegsmaßregeln verabredet wurden. Den Landvögten der deutschen Vogteien wurde „Bescheidenheit in Strafen" vorgeschrieben und wieder für den Fall des Ausbruchs des Kriegs ein Manifest verabredet.

In dem Manifest wird den Landleuten vorgehalten, was sie Alles gegen ihre Obrigkeit und gegen das Recht unternommen und verübt haben „alles unter dem Prätext und Schein, als ob wir sie mit Auffätzen und Neuerungen beschwert, ihnen ihr altbefreites Herkommen genommen und sie bei alten Gewohnheiten und Bräuchen nicht hätten bleiben lassen, während die wahren und eigentlichen Ursachen seien, daß sie die Jahre her in allzu gutem Frieden gesessen, viele unter ihnen in liederlichem und

unhauslichem Leben verdorben und verschuldet seien. Vergeblich haben die Obrigkeiten den mildern Weg brauchen wollen und ihnen in mehreren Stücken Gnade erwiesen, als sie begehrt haben. Sie haben dafür gedankt und doch wieder die Waffen ergriffen. Seither haben sie ihnen anerboten, in Form der alten Bünde durch das eidgenössische Rechtsverfahren über alle Beschwerden entscheiden zu lassen, aber auch das haben die aufrührerischen Unterthanen verworfen und das Recht verweigert. Daher haben wir anders der Sache nicht helfen können, als die Waffen mit Gottes Hülfe zu ergreifen, um die Frommen zu schützen und die Bösen und Meineidigen zu strafen. Wir protestiren vor Gott und aller Ehrbarkeit, daß wir an dem Unheil, Schaden und Verderbniß, die über unsere Lande und Leute ergehen möchten, in bester Form entschuldigt und entladen sein wollen, und den Anlaß und die Ursachen alles Jammers und Uebels den Rebellen, ihren Rathgebern und Helfern zu verantworten heimweisen."

Beachtenswerth ist, daß troß dem Aufstand vorerst das eidgenössische Recht, um auch über die Beschwerden der Bauern zu entscheiden, anerboten wurde, und daß erst unter der Voraussetzung, daß die Bauern das ausschlagen und ihrerseits nur auf die Gewalt sich stützen, auch die Tagsatzung in dieser äußersten Noth zur wirklichen Gewalt ihre Zuflucht nahm.

Auch an die Landsgemeinde der vereinigten Bauern zu Hutwyl am 30. April wendete sich der eidgenössische Vorort unmittelbar, indem er durch eine Zuschrift vor dem Glauben an unwahre Gerüchte warnte, die Bekräftigung und Siegelung der den Bauern verwilligten Artikel verhieß und von Rebellion abmahnte. Und hinwieder theilte die Landsgemeinde dem Vorort ihren neuen Bundesbrief mit, und ersuchte denselben, den Landleuten zur Ruhe und zum Frieden zu verhelfen.

Indessen nach all den zahlreichen und mühsamen Verhandlungen kam es doch zum Krieg. Die Bauern begannen denselben; dann zogen auch die unparteiischen eidgenössischen Orte den Obrigkeiten zu Hülfe und wider die Bauern. Der Krieg nun wendete sich entschieden zu Ungunsten dieser und nun fanden die gewaltsam unterworfenen Aufrührer nicht die Rücksicht

und die langmüthige Schonung mehr, welche sie vorher erhalten hatten. Der Sieg der Obrigkeiten verstärkte nicht bloß ihre Gewalt, sondern reizte dieselben auch, nun weiter zu gehen. Der Kampf war doch nicht bloß ein Kampf für die bestehende Rechtsordnung, für die obrigkeitlichen Rechte wider die Empörung der Unterthanen und wider die Ungebühr und die Unordnung. Es war zugleich ein Kampf der absoluten Staatsgewalt, wie sie im XVII. Jahrhundert überall in der Welt, den damaligen alternden Phasen des Zeitgeistes gemäß, aufgekommen war wider die Freiheiten und Rechte des Mittelalters. Die Niederlage der Bauern brachte in ihrem Gefolge auch den Durchbruch des Absolutismus in den Regierungsmaximen hervor. Von da an tritt die Idee, daß durch Rechtsverfahren und Rechtsspruch auch zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu entscheiden und auch diese berechtigt seien, ihre hergebrachte Freiheit wider die Gesetzgebung und die Obrigkeit zu vertreten und zu schirmen, ganz zurück vor der neuen des absoluten Gehorsams gegen die Obrigkeit und das von ihr gegebene Gesetz. Das abstrakte Prinzip der Staatsallmacht triumphirte, und weniger das Recht als die Konvenienz bestimmte den Inhalt der staatlichen Herrschaft.

Eidgenössisches Strafgericht.

Damals wurde auch zu Zofingen ein eidgenössisches Strafgericht (Malefizgericht) errichtet, um über die Führer des Aufruhrs in den verschiedenen Orten zu richten. Einige Wenige wurden nach dem Spruch dieses eidgenössischen Gerichtes mit dem Tode bestraft; die Bestrafung der meisten andern wurde ihren heimathlichen Obrigkeiten überlassen und diese waren (die Solothurner ausgenommen) nicht milder als das eidgenössische Gericht [8]).

Von da an wurden auch die eidgenössischen Interventionen gegen Aufstände gewaltsamer, strenger und das Stanzerverkommniß erhielt nun in veränderter Zeit auch einen veränderten Sinn.

---

[8]) Siehe die vortreffliche Geschichte des Bauernkriegs von 1653 im VI. Bd. der Helvetia.

Schon in der Intervention zu Basel im Jahre 1691 zeigte sich das. Als arge Mißbräuche die Räthe, besonders des engern Rathes den Unwillen und das Mißtrauen der Bürgerschaft erregt und diese angefangen hatte, ihren Willen den Räthen gewaltsam aufzunöthigen, sandte die Tagsatzung von sich aus zwei eidgenössische Repräsentanten nach Basel, welche verlangten, als **Vermittler** anerkannt zu werden. Es gelang ihnen nicht; die Aufregung in der Bürgerschaft war zu heftig; sie wollte selber die Reform zu Ende bringen. Aber später suchte der Große Rath um eidgenössische Vermittlung nach. Da schon wollten mehrere Stände gewaltsam interveniren, und es wurde nun darauf ein großer Nachdruck gelegt, daß zunächst nur unter den **Obrigkeiten** der Stände ein **Bund** bestehe, eine durchaus absolutistische Vorstellung, nach welcher nur die jeweiligen Räthe Eidgenossen waren, die Bürger aber nicht. Zürich suchte diese Stimmung zu mildern, konnte aber selbst da nicht das Einschreiten der eidgenössischen Repräsentanten hemmen, als schon die Zünfte und die Räthe zu Basel ein Uebereinkommen getroffen und so den Streit von sich aus erledigt hatten. Die eidgenössische Intervention diente vornehmlich dazu, den Muth und die Macht der abgesetzten Räthe wieder aufzufrischen, und als sie sich neuerdings sicher fühlten, nahmen sie blutige Rache an ihren wichtigsten politischen Gegnern, ohne daß die Eidgenossenschaft solches hemmte [9]).

Intervention zu Basel 1691.

Die Unterthanen der Herrschaft Werdenberg, welche von dem Stande Glarus im Jahr 1517 erkauft worden war, hatten sich 1719 geweigert, dem neu bestellten Vogte den herkömmlichen Huldigungseid zu schwören, bis ihnen die Freiheitsbriefe zurück erstattet würden, welche ihnen der Rath von Glarus in den Jahren 1667 und 1687 ausgestellt hatte und welche seither unter dem Vorwand, Abschriften davon zu nehmen, von der Standeskanzlei zu Glarus bezogen und aller Reklamationen unerachtet seit mehreren Jahren behalten worden waren. Glarus war entschlossen, gegen die widerspenstigen Unterthanen Gewalt zu brauchen und in dem Maße schon hatten die absolutistischen

Intervention zu Werdenberg 1720—1722.

---

9) **Vuillemain**, contin. de Müller.

Grundsätze jener Zeit überhand genommen, daß der Rath von Glarus es als eine unerträgliche Anmaßung der Unterthanen erklärte, ein Rechtsverfahren zu fordern über den Streit und von den Ständen bewaffnete Unterstützung begehrte, um jene ohne weiters gehorsam zu machen. Doch beschloß die Tagsatzung noch (1720), vorerst den Weg der Minne einzuschlagen, bevor man zur Gewalt greife. Aber auch zu dieser schien sie bereit, und die Neigung, der verbündeten Obrigkeit zu helfen, war größer und verbreiteter, als die Tendenz, auch das Recht der Unterthanen zu achten. Die Tagsatzung sandte zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte an die Herrschaftsleute zu Werdenberg. Auf jene Ermahnung hin leisteten diese den herkömmlichen Huldigungseid.

Die Glarner gaben indessen die Urkunden doch nicht zurück und der Streit wurde durch mancherlei Vorfälle gereizter. Heimlich in der Nacht vom 26. Oktober 1721 besetzten etwa 80 Glarner das Schloß zu Werdenberg, und bald nachher folgten die Truppen der Glarner nach, um die Herrschaft zu bezwingen und jeden Widerstand zu brechen. Zürich suchte durch eine Abordnung an Glarus wieder zu einer friedlichen Ausgleichung zu stimmen, aber ohne Erfolg. Die glarnerischen Truppen besetzten die Herrschaft und verlangten absolute Unterwerfung der Herrschaftsleute. Dieses Verfahren einer gereizten Demokratie erschien indessen auch den Freunden der Glarner Regierung zu gewaltsam. *Gegen den Willen* dieser berief der *Vorort* eine außerordentliche *Tagsatzung* in dieser Angelegenheit zusammen. Vergeblich *lehnte* auch Glarus *jede Intervention* als einen Eingriff in seine Souveränität ab. Die Tagsatzung ließ sich, auf Antrieb von Zürich und Bern, durch diese Einsprache nicht abhalten. Sie berief sich darauf, daß es gegen die eidgenössische Sitte sei, die Mahnung zur Milde und Minne zu mißachten und daß eine Intervention bei derartigen Streitigkeiten in Rath und That mit den Bünden wohl verträglich, von dem Herkommen gutgeheißen und keineswegs mit der Kantonalsouveränität im Widerspruch sei. Auf die Einwendungen von Glarus nahm die Tagsatzung aber insoweit Rücksicht, daß sie einstweilen keine eidgenössischen Repräsentanten

ernannte, unter der Voraussetzung, daß Milde geübt und den Ständen Mittheilung gegeben werde von den beschlossenen Verfügungen vor der Exekution.

Die Glarner beharrten indessen auf ihrer despotischen Politik. Im Jenner 1722 wurden die Werdenberger neuerdings von denselben überzogen und gezwungen, auch die Urkunden, welche sie noch in ihrem Besitze hatten, auszuliefern und auf jede politische Vereinigung zu verzichten. An der neuerdings ausgeschriebenen Tagsatzung nahmen nur die evangelischen Orte Theil, die katholischen blieben weg. Glarus selbst besuchte sie nicht und erwiederte die Mahnung zur Milde und Mäßigung ablehnend und selbst nicht ohne Hohn. Eine Abordnung von Zürich und Bern begehrte indessen mehr Rücksicht auf die Eidgenossenschaft und erlangte doch einige mildernde Verfügungen. Im Wesentlichen aber blieben die Rechte der Werdenberger mißachtet, die Führer des Ländchens wurden schwer gebüßt, den Gemeinden die Kriegskosten auferlegt und die Landsgemeinde zu Glarus erklärte jene Freiheitsbriefe der Werdenberger aus dem Grund oder vielmehr Vorwand für nichtig, daß dieselben seiner Zeit von den Räthen unbefugt ausgestellt, von der Landsgemeinde aber nicht bestätigt worden seien [10]. So hatte die eidgenössische Intervention einigen guten, aber schwachen Willen an den Tag gelegt, die Streitigkeit friedlich beizulegen. Sie hatte es nicht gewagt, auch die glarnerische Obrigkeit zu rechtlicher Erörterung anzuhalten, sondern sich begnügt, auch da Schonung und Gnade zu empfehlen, wo nicht diese, sondern vielmehr einfach Achtung der urkundlichen Rechtsame auch der Unterthanen erforderlich war. Der absolutistische Geist der Zeit äußerte sich heftig bei den Glarnern, schwächer und wohlwollender bei der Tagsatzung. Aber die Erinnerung daran, daß die Eidgenossen auch der Unterthanen sich annehmen dürfen gegen die Obrigkeit, wenn diese jene gewaltsam unterdrücken wolle, war doch auch in dieser Zeit noch nicht erloschen.

---

[10]) Monnard, Hist. de la Confédération Suisse, cont. de Müller. Lit. XII A. 2.

Intervention zu Schaffhausen 1719 und 1721.

Einen ähnlichen Eindruck macht die Intervention der Eidgenossenschaft in Folge der Widersetzlichkeit der schaffhausenschen Gemeinde Wilchingen. Aus einer an sich ganz unbedeutenden Veranlassung — die Wilchinger betrachteten die Ertheilung einer zweiten Wirthschaftsgerechtigkeit von Seite der Regierung als einen Eingriff in ihre Gemeindefreiheit — war eine langjährige und äußerst hartnäckige Auflehnung der Vogtei Wilchingen hervorgegangen. Vergeblich wurde das Dorf wiederholt gewaltsam überzogen und besetzt; die männliche Bevölkerung entzog sich durch die Flucht der momentanen Gefahr und setzte nachher die Widersetzlichkeit fort. Die Wilchinger suchten sogar bei dem Fürsten von Schwarzenberg und zu Wien am kaiserlichen Hofe um Unterstützung nach. Abgeordnete der Stände Zürich, Bern, Luzern und Uri gingen zwei Mal nach Schaffhausen, um auf das Gesuch des Großen Rathes hin auf Befriedigung des Landes hinzuwirken, in den Jahren 1719 und 1721 und hielten deßhalb Konferenzen mit der Regierung von Schaffhausen, konnten aber nicht erlangen, daß die Wilchinger sich unterzogen. Sie empfahlen übrigens der Regierung Milde und erklärten derselben, „militärische Exekutionen seien den eidgenössischen Sitten zuwider.“ Immerhin aber gelang es erst mehrere Jahre später, als die europäischen Verhältnisse die Wilchinger mit Besorgnissen erfüllten, deren Rückkehr zum Gehorsam zu erwirken.

Intervention zu Appenzell Außer-Rhoden 1732.

Auch die Interventionen der evangelischen Stände in dem Parteistreit von Appenzell A. Rh. hatten keinen erheblichen Erfolg. Dort nahmen sich anfänglich die evangelischen Stände, vorzüglich Zürich und Bern, der Partei der Linden, die vornehmlich auf die alten Räthe sich stützte, an, im Gegensatz zu den Harten, die nun auf der Landsgemeinde und sodann in Folge dessen auch in den Räthen die Mehrheit erlangt hatten und suchten die Minderheit einigermaßen zu schützen gegen die Bedrückung und Verfolgung der Mehrheit. Eine evangelische Konferenz war auch, ohne weder von der Landsgemeinde noch von dem Großen Rathe des Standes Appenzell eingeladen zu sein, lediglich auf den Bericht der Linden hin, zusammengetreten und hatte gegen den Willen der Mehrheit der Appenzeller

eine vermittelnde Stellung eingenommen und eine zahlreiche Gesandtschaft nach Herisau geschickt. Allein die tumultuirende Mehrheit, welche sich auf die Souveränität der Landsgemeinde berief, erschreckte die eidgenössische Abordnung. Sie begnügte sich, Amnestie zu empfehlen und rieth nun selber den Linden, sie sollen sich der Mehrheit unterwerfen. Die eidgenössischen Repräsentanten waren vielfach beschimpft worden von leidenschaftlichen Harten. Sie verließen das Land in einer Weise, die den Schein der Flucht auf sie warf, und setzten von St. Gallen aus die vermittelnden Einwirkungen fort, ohne großen Erfolg. Einmal jedoch, als es galt, den drohenden Bürgerkrieg der beiden Parteien zu hemmen, gelang es den eidgenössischen Gesandten doch, beide Theile von der Gewalt abzubringen und zu einem Frieden zu bewegen, in welchem auf die nächste Landsgemeinde abgestellt wurde. Allmählig kam das Land in Ruhe, weniger freilich in Folge der Einwirkungen der Eidgenossen, als vielmehr, indem die Leidenschaften der Mehrheit sich ermäßigten und die Minderheit sich fügte [11].

Zug 1732. 1733.

Heftiger noch wüthete der Parteikampf zwischen den Harten und den Linden im Lande Zug kurz nachher. Die katholischen Stände scheuten sich aber vor einer eidgenössischen Intervention, weil der Zugerstreit hauptsächlich das Verhältniß zu Frankreich betraf und besorgt wurde, daß Zürich und Bern die Gelegenheit ergreifen werden, den geheimen Artikeln des französischen Bundes auch ihrerseits nachzufragen. Ebenso aber trugen sie Bedenken, von sich aus eine Intervention im Namen der katholischen Konferenz einzuleiten, weil in diesem Fall die momentan herrschende Partei der Harten sich enger an Zürich anzuschließen drohte und so neue größere Verwicklungen in Aussicht standen. Nur im Stillen unterstützten sie die Linden einigermaßen, bis sich auch dort die aufgeregten Wogen wieder legten und die Führer der Harten, welche das Volk mißbraucht hatten, den Kredit bei demselben wieder einbüßten.

---

[11]) Meyer von Knonau, Schweizergeschichte. II. S. 325 ff. Monnard, hist. Suisse, cont. de Müller. Liv. XIII.

Intervention zu Freiburg 1781.

Bei Gelegenheit der Intervention zu Freiburg zeigten sich auf Seite der Regierungen die veränderten absolutistischen Prinzipien in vollster Wirkung, während in den Völkern sich umgekehrt der Geist einer neuen Zeit regte. Die Freiburger Landleute, vorzüglich die französisch redenden Landesgegenden, empörten sich gegen die Herrschaft des freiburgischen Patriziats. Die Erinnerung an frühere weitere Rechte der Unterthanen wirkte zugleich mit ganz modernen Vorstellungen von politischer Freiheit und Gleichheit auf die Unzufriedenen in der Stadt und auf dem Lande ein, und die zahlreichen politischen Flugschriften, welche die Kämpfe in dem gebildeten Genf hervorgerufen hatten, fanden vorzüglich unter den französisch sprechenden Freiburgern einen fruchtbaren Boden. Die Regierung indessen sah sich sofort um Hülfe um, und ihre politischen Sympathien wendeten sich vorzüglich nach Bern, wo ein verwandtes Patriziat regierte. Zugleich indessen benachrichtigte sie doch auch den Vorort Zürich von der Gefahr und ersuchte diesen und die Städte Luzern und Solothurn um eidgenössisches Aufsehen (Mai 1781). Die Berner schickten unverzüglich bewaffnete Hülfe und auch die Luzerner rüsteten zum Zuzug. Führer der aufgestandenen Menge schlugen der Regierung vor, die Streitigkeiten dem Schiedurtheil der sämmtlichen eidgenössischen Orte zu unterwerfen. Diese aber ließ sich nicht darauf ein. Der Aufstand, als er gegen die Stadt Freiburg heranzog, wurde mit Hülfe der Berner schnell halb durch List, halb durch Gewalt abgeschlagen und unterdrückt: und nachher nahm die Regierung an die Stelle der protestantischen Berner die katholischen Luzerner- und Solothurner-Hülfstruppen auf. Da erboten sich die abgeordneten Repräsentanten der III Stände Bern, Luzern und Solothurn, welche Hülfe geleistet, als Schiedrichter und Vermittler, um die noch übrigen Anstände erledigen zu helfen. So weit also war in denselben noch die alte Ueberlieferung der eidgenössischen Intervention wirksam; aber die Regierung von Freiburg lehnte das Anerbieten ab und gab nur eine Proklamation der eidgenössischen Repräsentanten zu, worin sie das Volk zum Gehorsam ermahnten.

Als im Spätherbst die Aufregung von Neuem gefährlich

wurde, verlangte Freiburg neue Hülfe von seinen nähern Verbündeten und auf einer geheimen Konferenz der Abgeordneten dieser Stände und von Freiburg, welche zu Bern gehalten wurde, wurden die Verhältnisse besprochen. Später siedelte die Konferenz nach Murten über, und unterhandelte da sowohl mit der patrizischen Regierung als mit der unzufriedenen Bürgerschaft und den Landleuten. Aber damit ja nicht die Unterhandlung den Charakter einer offiziellen eidgenössischen Vermittlung erhalte, geschahen alle Besprechungen in der Form von bloßen Privatunterredungen. Die aristokratischen Orte waren entschlossen, der Regierung zu helfen und erklärten, sogar das Verlangen der Bürgerschaft von Freiburg und den alten Gemeinden des Landes, ihre Freiheitsbriefe im Archiv einzusehen, für ungebührlich. Und als jene ihre Neigung kund gaben, den Schutz oder die schiedrichterliche Vermittlung der Eidgenossenschaft anzurufen, widersetzten sie sich diesem Verfahren als einer Verletzung „der Rechte und der Souveränität der alten eidgenössischen Regierung." Und sowohl der Vorort Zürich als die Tagsatzung gingen auf die Vorstellungen insbesondere der Berner hin auf diese neue, aber seit Langem vorbereitete Lehre ein, wornach die eidgenössische Intervention zu einer bloßen Unterstützung der Regierungen wider ihre Angehörigen und Unterthanen herabsank, ohne den Willen jener in keiner Weise eintreten, zu Gunsten der Rechte auch der Unterthanen nicht ausgeübt werden durfte. Und es ist zu beachten, daß diese ganz und gar absolutistische Auffassung der eidgenössischen Intervention, die nun aufhörte eine friedliche oder rechtliche Vermittlung zu sein und zu einem bloßen Werkzeug der Regierungsgewalt wurde, in ihrer Schroffheit erst in einer Zeit ganz hervortrat, als das Mittelalter mit seinen Rechtsbegriffen abgeschlossen war und schon unter den Völkern ganz moderne Begriffe von allgemeiner bürgerlicher und politischer Freiheit aufkamen.

Das einzige, was die drei Hülfe gewährenden Stände in vermittelndem Sinne thaten, war, daß sie im Stillen durch eine freundeidgenössische Denkschrift die Regierung von Freiburg zu einigen Verbesserungen und zugleich zu einiger Schonung

zu veranlaßen suchten. Der Grundcharakter aber blieb, Aufrechterhaltung der Aristokratie in ihrer damaligen absolutistischen Form und Tendenz mit Gewalt.

Resultat. Grundsätze des eidgenössischen Rechts.

Suchen wir aus der Geschichte der eidgenössischen Interventionen die bundesrechtlichen Prinzipien zu erkennen und mit Rücksicht auf die Erlebnisse der Vorzeit leitende Ideen zu gewinnen, so lassen sich folgende Grundsätze feststellen:

I. Als Regel steht fest, daß zunächst jeder Stand auf seinem Gebiete selbständig für den Landfrieden und die Ordnung sorgt.

II. Auch Veränderungen in der Verfassung eines Standes machen an und für sich weder eine eidgenössische Intervention nothwendig, noch rechtfertigen sie dieselbe.

III. Damit eine eidgenössische Intervention sich rechtfertige, wird ein Nothstand, eine schwere politische Krankheit oder Gefahr des Ortes vorausgesetzt, dem die Eidgenossenschaft mit Rath und That beizustehen hat. Insbesondere sind ernste Zerwürfnisse zwischen den Regierungen und einzelnen Landesgegenden oder Körperschaften oder mit massenhaften Parteien oder große und gefährliche Parteiungen unter der Obrigkeit selber, durch welche die Ruhe und Sicherheit des Landes oder gemeiner Eidgenossenschaft wahrhaft bedroht wird, die gewöhnliche, zugleich aber dann auch eine genügende Veranlassung zu der eidgenössischen Intervention.

IV. In der Regel geht die Bitte oder Mahnung um Intervention von der Obrigkeit des Standes aus, dessen innere Ruhe gefährdet ist. Aber es ist eine absolutistische Ausartung des wirklichen eidgenössischen Rechts, wenn zumal in späterer Zeit der Satz behauptet wurde, eine eidgenössische Intervention dürfe einzig Statt finden, wenn die Obrigkeit dieselbe begehre und so weit sie dieselbe begehre. Vielmehr kann die eidgenössische Intervention auch auf das Ansuchen einer erheblichen Minderheit oder der Unterthanen verstattet oder gar in wahren Nothfällen ohne solches von Seite der Eidgenossenschaft angeordnet werden. Es liegt nicht in dem Charakter des Bundes, daß die einzelnen Glieder desselben eher innerlichen Zerrüttungen erliegen sollen, als daß die

Eidgenossen ihnen Hülfe bringen, noch waren die eidgenössischen Bünde eine bloße Verbündung der Obrigkeiten, im Gegensatz zu dem Volke.

V. Kommt es zur eidgenössischen Intervention, so durchläuft dieselbe nöthigenfalls folgende drei natürliche Stadien: 1) Die Minne, 2) das Recht, 3) die Gewalt.

Vorerst soll immer der Weg der Minne, der gütlichen Vorstellung, der friedlichen und moralischen Einwirkung betreten werden. Nur die äußerste Noth rechtfertigt die Anwendung der Gewalt, und nur so weit die Noth dauert: so voraus um die gewaltsamen Angriffe einer aufgestandenen Partei abzuschlagen, also zunächst nur zum Schutz und zur Vertheidigung, nicht zu Trutz und Angriff.

VI. Die Eidgenossen, welche intervenirt, haben jeder Zeit das Recht, Gesandte, Repräsentanten an den betheiligten Ort abzusenden, und diese haben sich zwar voraus an die Obrigkeit des betreffenden Ortes zu wenden und mit dieser, in Anerkennung und Achtung ihrer Stellung Rücksprache zu nehmen. Sie haben aber auch das Recht, in zweiter Linie mit der Gegenpartei zu verhandeln, auf diese moralisch im Sinne des Friedens und der Ordnung einzuwirken und auch ihre Beschwerden anzuhören. Sie sind nicht bloße Diener und Werkzeuge der obrigkeitlichen Gewalt jenes Standes, sondern Organe der eidgenössischen Gesinnung, Vertreter des guten Friedens und rechtmäßigen Ordnung, freiwillige Vermittler. Der wahre Geist der eidgenössischen Intervention liegt nicht in der Oppression, sondern in der Mediation und Pazifikation.

VII. Mißlingt die friedliche Vermittlung, so steht noch die rechtliche Entscheidung in Aussicht. Indessen brachte es hier das eidgenössische Herkommen mit sich, daß vorerst beide streitenden Theile um ihre Zustimmung zu dem Rechtsverfahren angegangen wurden. Einem verbündeten Stande gegenüber drängte sich die Eidgenossenschaft nicht ohne Weiteres als Schiedrichter auf in dessen innern Angelegenheiten. Sie suchte allerdings darauf einzuwirken, daß sowohl die Regierung als die Beschwerde führende Opposition in dem Volke sich, wenn

sie sich nicht gütlich vereinigen können, einem unparteiischen Rechtsspruch unterziehen; und bevor absolutistische Theorien es für eine Entwürdigung der Obrigkeit erklärten, wenn sie sich gegenüber den Unterthanen einem rechtlichen Entscheide unterziehe, hatte jene Einwirkung doch gewöhnlich zur Folge, daß beide Theile sich dem Rechtsverfahren fügten. Die äußerliche übergeordnete Stellung der Regierungen wurde in dem Verfahren möglichst, wie es sich ziemte, zu wahren gesucht, aber doch auch der Minderheit und den Unterthanen Recht gehalten. Wollte sich die Regierung dem nicht unterziehen, so hatte sie auch keinen Anspruch auf bewaffnete Hülfe; denn wider das Recht auf bloß formelle Mahnungen der Regierungen hin nach deren Willkühr und Belieben Hülfe zu leisten, dazu fühlten sich die Eidgenossen doch nicht durch die Bünde verpflichtet. Verweigerten die Minderheit oder die Unterthanen den Rechtsweg gegenüber der Regierung, dann waren auch sie in offenbarem Unrecht und die Eidgenossen hatten um so weniger Bedenken, dann auch jene Ungehorsamen und Widersacher des Rechts mit Waffengewalt zum Gehorsam gegen ihre Regierung zu nöthigen. In einzelnen Fällen — die Intervention von Zug ist ein lehrreiches Beispiel — wurde sogar die Mehrheit geradezu genöthigt, sich dem Rechtsverfahren zu unterziehen.

VIII. Die Anwendung der Gewalt durch eidgenössische Truppen wurde jeder Zeit als eine traurige Nothwendigkeit angesehen und nur als solche gerechtfertigt. Sie trat ein auf Mahnung der Obrigkeit eines Standes, entweder schon früher, so weit es nöthig ward, die Obrigkeit gegen einen gewaltsamen Angriff einer aufgestandenen Partei zu sichern und zu schirmen und so eine gütliche, nöthigenfalls eine rechtliche Erledigung der Aufstände einzuleiten, nicht aber ohne weiters, um die aufständischen Gebietstheile ohne Prüfung ihrer Beschwerden zu überziehen und zu unterdrücken, oder dann um dem geschlossenen Frieden oder dem gütlichen oder rechtlichen Spruch Vollziehung zu geben und dessen Beachtung zu erzwingen.

IX. Wurden eidgenössische Truppen gesendet, so gaben die Orte oder die Tagsatzung denselben regelmäßig Räthe mit,

welche die politische und rechtliche Seite der Intervention zu wahren hatten und gewöhnlich in die Stellung von Vermittlern und Schiedrichtern eintraten.

Das waren die wesentlichen Grundsätze des alt-eidgenössischen Bundesrechtes in Fällen von Intervention. Diese in Wahrheit republikanischen und guten Grundsätze wurden vorzüglich erst in den letzten Jahrhunderten durch die absolutistischen Theorien der Zeit getrübt und verdunkelt und im neunzehnten Jahrhundert hat in mehr als Einem Fall auch der Radikalismus mit seiner abstrakten Staatsallmacht jene Grundsätze noch mehr auf den Kopf gestellt und zum Schaden wahrer Volksfreiheit und des guten Rechts die eidgenössische Intervention zu bloßer Unterdrückung der Minderheiten mißbraucht.

Achtes Buch.

Die helvetische Revolution.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Verfassung der helvetischen Republik vom April 1798.

Einfluß der französischen Revolution. — Helvetische Revolution. — Einheits-Verfassung. — Organismus des Einheitsstaates. — Abhängigkeit der helvetischen Republik.

Einfluß der französischen Revolution.

Die französische Revolution war der erste große Versuch der neuern Zeit in Europa, den Staat aus philosophischen Prinzipien neu zu konstruiren. Die Schweiz betrachtete dieselbe von Anfang an mit Interesse zwar, aber auch mit Mißtrauen; die Wegnahme des Bisthums Basel durch die Franzosen, die Metzeleien und Verfolgungen, welchen die Schweizertruppen in französischen Diensten ausgesetzt waren, und der bluttriefende Gang der Revolution überhaupt steigerten das Mißtrauen zur Feindschaft und zum Grauen. Nur in einzelnen Gegenden, wie namentlich in dem romanischen Waadtland, welches der Bernerischen Herrschaft überdrüssig geworden, waren die französische Revolution und ihre Prinzipien popular. Als sich aber Frankreich mehr beruhigte, und in den italienischen Feldzügen Napoleons die Macht der französischen Republik in glänzendem Lichte erschienen war, verlor doch auch in der Schweiz die feindliche Stimmung an Kraft. Die alten Schäden der schweizerischen Republiken wurden offener dargelegt und lebhafter empfunden,

die Anhänger der neuen Staatsideen mehrten sich, die Hoffnungen der Unzufriedenen und Gedrückten auf die Hülfe der französischen Republik wurden gesteigert. Es bildeten sich im Innern der Schweiz Parteien. Von Schweizern um Hülfe gerufen, drangen die Franzosen ein und vor ihren Bajonetten und Kanonen brachen die alten Bünde und Verfassungen der Schweiz zusammen, nachdem die Berner und die Urkantone einen noch vereinzelten, aber heldenmüthigen Widerstand versucht hatten. Es begann nun auch für die Schweiz eine Revolutionsperiode, das Nachspiel der französischen, unter unmittelbarem Einfluß der französischen Ideen und Tendenzen.

Helvetische Revolution.

Die aus verschiedenen Bünden entstandene Eidgenossenschaft hatte sich gleich andern europäischen Staaten während der letzten Jahrhunderte dem absolutistischen Triebe der Absonderung ergeben und es versäumt, ihre gemeinsamen Interessen auszubilden. Nun wurde auf Einen Schlag die ganze staatliche Existenz der Schweiz umgewandelt. Vorher hatte es fast nur Kantone gegeben und der eidgenössische Geist schien erstorben. Nun plötzlich sollte es keine selbständige Kantone und keine Verbindung derselben mehr geben und die helvetische Republik wie durch Zauber alle Schweizer zu einem einzigen einheitlichen Staate vereinigen. Der Sprung war groß. Die ganze bisherige Existenz der Schweiz wurde gewisser Maßen auf den Kopf gestellt. Der neue Staatsbegriff kümmerte sich nichts um die alte Geschichte der Republik. Die vielgestaltige Schweiz wurde wie eine leere Tafel behandelt.

Einheits-Verfassung.

Die neue Verfassung der „helvetischen Republik" — der keltisch-romanische Name der alten „Helvetier", welcher den deutschen Namen der Schweizer verdrängte, war bezeichnend für den gallischen Ursprung der Revolution — war eine Nachbildung der französischen Verfassung vom Jahr 1795. Von dem Baseler Ochs entworfen und von dem Direktorium der französischen Republik zu Paris gutgeheißen, wurde dieselbe, nach dem Umsturz aller hergebrachten Staatseinrichtungen, der Schweiz halb von Außen aufgedrungen, halb von derselben als Rettung aus größerer Verwirrung begrüßt.

Der Grundfehler dieser Verfassung war, daß sie die föderale

Natur der Schweiz vollständig verkannte und mißachtete, und für diese die Einheit des Staates als ausschließlich leitendes Prinzip in derselben Weise durchzuführen sich vermaß, wie sie von der Einen Hauptstadt Paris aus über Frankreich hin sich gleichmäßig ausbreitete. „Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus", war der Satz, den sie an ihre Spitze stellte. Die ganze eigenthümliche Existenz der Kantone wurde als „kleinliche Lokalitätsinteressen", als eine Erscheinung „einheimischer Vorurtheile" im Prinzip verworfen, aber faktisch war diese Existenz doch so stark, so leibhaftig da, daß man es nicht wagte, die Kantone zu zerreißen und bloße gleichartige Departemente zu schaffen. Die Verfassung begnügte sich theoretisch auszusprechen: „Es gibt keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen", in Wahrheit aber die Grenzen der meisten Kantone unverrückt zu belassen. Der Unterschied zwischen den alten und neuen Orten wurde aufgehoben, aus den zugewandten Orten und den gemeinen Herrschaften neue selbständige Kantone gebildet, das Waadtland und das bernerische Aargau von Bern getrennt und auch aus ihnen neue Kantone geschaffen. Genf war schon mit Frankreich vereinigt worden; Neuenburg als preußisches Fürstenthum wurde von der Schweiz getrennt. Im Uebrigen wurde die helvetische Republik in 22 Kantone getheilt, nämlich: Wallis, Waadt, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Aargau (das bernerische), Unterwalden, Uri, Bellinzona, Lugano, Rhätien (Graubünden), Sargans (mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperswyl und March), Glarus, Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zug (mit Inbegriff der Grafschaft Baden und der freien Aemter im Aargau) und Schwyz. Während die Einheit der helvetischen Republik, welche die Verfassung vor allen Dingen wollte, bald nachher wieder zerfiel, so erhielten sich umgekehrt die kantonalen Schöpfungen derselben, auf welche dieselbe keinen Werth legte, zu großem Theile; dort folgte sie aber einer falschen Theorie, hier befriedigte sie ein reales Bedürfniß der Zeit.

Auch eine Hauptstadt der helvetischen Republik sollte ge-

schaffen werden. Vorerst wurde Luzern dazu erhoben, durch ein bloßes Dekret aber diese Stadt weder größer noch reicher, noch geistig wichtiger gemacht als die übrigen alten Hauptstädte der Kantone.

Die oberste Herrschaft (Souveränität) wurde „der Gesammtheit der Bürger" zugeschrieben und mit Recht die „repräsentative Demokratie" als die vorherrschende Staatsform der modernen Schweiz bezeichnet. Eine Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, wie sie der französischen Verfassung vorausgeschickt ward, unterblieb, dagegen enthielt die helvetische Verfassung einige merkwürdige räsonnirende Artikel, z. B. den für die helvetische Periode der Schweiz ominösen, aber ultraradikalen Satz: „Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen", die sonderbare der Schule entlehnte Begründung der Preßfreiheit mit dem „Rechte, das Jeder hat, sich unterrichten zu lassen", das Verbot aller „Titel und Institute, welche an Erblichkeit erinnern", die sentimentale Ermahnung an die Bürger, „allen persönlichen Haß und alle Eitelkeit abzuschwören und ohne Unterlaß der süßen Bruderliebe" zu pflegen. Von größerer Bedeutung sind: die Einführung des Prinzips der Expropriation, des Grundsatzes, daß die Steuern „mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniß stehen" müssen, dieses Verhältniß indessen nicht ganz genau genommen werden könne; die Bestimmung, daß die öffentlichen Beamten im Verhältniß zu der Arbeit und den Talenten, welche ihre Stelle erfordert, besoldet werden sollen, die Ermöglichung des Loskaufs aller auf dem Grundeigenthum haftenden Reallasten, die Verordnung, daß kein liegendes Gut für unveräußerlich erklärt werden könne.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber war die Auffassung der kirchlichen Verhältnisse, welche von einem gänzlichen Mangel an Einsicht in die Natur derselben zeugt. Der Artikel 6 der Verfassung bestimmte: „Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt", fügte aber sofort eine Reihe von Beschränkungen bei: a) „jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören" (wie leicht war es,

jede energische Betonung eines religiösen Glaubenssatzes oder konfessionellen Gegensatzes als Störung der Eintracht aufzufassen!), b) die Erklärung, daß ein „Gottesdienst, welcher Herrschaft oder Vorzug (!) verlange“, nicht erlaubt sei; c) Ausdehnung der „Aufsicht der Polizei, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen“; d) die Bestimmung, daß „das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, weder auf Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluß haben“ dürfe. Eine zu Uebergriffen geneigte Staatsbehörde fand in diesem Artikel viel mehr Anhaltspunkt, um die Kirche zu bedrücken und anzufeinden, als diese Schutz für ihre „Gewissensfreiheit“; und man darf darüber nicht erstaunen, daß die Geistlichkeit und der kirchlich gesinnte Theil des Volks, besonders die Katholiken, diese Verfassung und die auf sie begründete Ordnung der Dinge mit reizbarem Mißtrauen und offener Abneigung betrachteten.

Organismus des Einheitsstaates.

Die Gesetzgebung, welche früher auf die Kantone beschränkt war, wurde nun diesen ganz entzogen und auf den neuen einheitlichen Staat übertragen. Der gesetzgebende Körper der Republik wurde aus zwei Räthen zusammengesetzt, dem Senat und dem Großen Rath; der letztere ganz, der erstere zum Theil durch wechselnde Wahlen besetzt. Die Wahlen geschahen nach dem Vorbilde der französischen durch Wahlmänner; diese wurden hinwieder sehr spärlich, im Verhältniß von 1 : 100 [1]) von den Urwählern ernannt. Dadurch bekam die „repräsentative Demokratie“ von Anfang an eine sehr „oligarchische“ Färbung. Besser war die Bestimmung, daß der Senat nur aus Männern bestellt werde, welche vorher schon in den höchsten Würden und Aemtern der Republik sich bewährt haben.

Die vollziehende Gewalt ward wie in Frankreich einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen, welches keinen selbständigen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt erhielt. Das Direktorium wurde von den beiden

---

[1]) In Frankreich, wo indessen die Demokratie neu und das Gebiet der Republik riesenhaft war, galt das Verhältniß von 1 : 200.

Räthen gewählt, und zwar so, daß der eine eine Kandidatenliste je von fünf Personen dem andern vorschlug, und dieser wählte. Das Loos bestimmte im einzelnen Fall, welcher von den beiden Räthen den Vorschlag und welcher die Wahl habe. Die Mitglieder wurden auf eine Anzahl Jahre mit beschränkter Fähigkeit der Erneuerung ernennt. Dem Direktorium kam die Ernennung zu den wichtigsten Aemtern der Republik zu und die Leitung der gesammten Vollziehung. Ihm untergeordnet waren die vier Minister: 1) für die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen, 2) für die Justiz und Polizei, 3) für Finanzen, Handel, Ackerbau und Handwerke und 4) für Wissenschaften, schöne Künste, öffentliche Gebäude, Brücken und Straßen. Das Direktorium bestellte die Minister.

Ein oberster Gerichtshof, dessen einzelne Mitglieder von den Kantonen, dessen Präsident von dem Direktorium gewählt ward, sollte über die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Direktoriums richten, schwere Straffälle in zweiter Instanz beurtheilen und als Kassationsgericht in Zivilprozessen fungiren.

In jedem Kanton wurde ein Regierungsstatthalter mit der vollziehenden Gewalt, eine Verwaltungskammer mit der Sorge für Finanzen, Handel, Künste, Handwerke, Ackerbau, Lebensmittel und Straßen und ein Kantonstribunal für die Rechtspflege bestellt.

Abhängigkeit der helvetischen Republik.

Wie in ihrer Entstehung, so war diese Verfassung auch in ihrer Fortdauer an das Schicksal der französischen Republik geknüpft. Die helvetische Republik ward genöthigt, mit jener ein Schutz- und Trutzbündniß einzugehen, und ihre Truppen, ihr Land, ihr Vermögen wurden von der „Mutterrepublik" rücksichtlos ausgebeutet. Das helvetische Direktorium erhielt seine Direktionen von Paris, und wenn es auch zuweilen schüchtern zu opponiren wagte und die schweizerischen Interessen vor der Habsucht und dem Despotismus der französischen Schirmvogtei zu bewahren suchte, so waren diese Bemühungen selten von erheblichem Erfolg. Die Staatsschätze von Bern und Zürich wurden nach Frankreich abgeführt und den französischen Truppen, welche die alte Freiheit der Urschweiz gebrochen und das blühende Nidwalden

mit Feuer und Schwert verwüstet hatten, dafür der Dank der helvetischen Republik votirt. Kahle und wurzellose Freiheitsbäume sollten den Ersatz bieten für die untergegangene einheimische Freiheit der Länder. Wie die neue Ordnung der Dinge auf der Oberherrlichkeit der französischen Republik beruhte, so schloß sich die Partei der alten Zustände an das mit der Revolution im Kampfe begriffene Oesterreich an. Die Schweiz verfiel so immer mehr den Stürmen der Revolution und den Zuckungen der Reaktion: ihr Gebiet, ihr Friede, ihr Wohlstand, ihre politische Unabhängigkeit ward die Beute der sich bekämpfenden Großmächte.

Auch die innern Neuerungen, welche die Einheitsregierung der französischen Revolution nachahmend vornahm, die Abschaffung der Zehnten, die Einführung eines bürgerlichen Eides der Priester, die polizeiliche Zensur der Predigt, die Aufhebung der Klöster, die Zentralisirung der kantonalen Staatsgüter, die hohen Besoldungen der Direktoren und Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, die Erhebung neuer Vermögenssteuern, die häufige Verletzung der persönlichen Freiheit, die Nichtbeachtung des Briefgeheimnisses, blutige Gesetze gegen Reaktionsversuche vermehrten die Unsicherheit und Unbehaglichkeit aller Zustände und reizten wenigstens einzelne Klassen der Bevölkerung zum Mißmuth und zur Erbitterung gegen die neue Ordnung.

Der Sturz des Direktoriums zu Paris beförderte auch zu Anfang des Jahres 1800 den Sturz des Direktoriums in der Schweiz und hatte die Herstellung einer provisorischen Regierung zur Folge, und auf die neue Verfassung Frankreichs vom 13. Dezember 1799 folgten auch in der Schweiz die Geburtswehen einer neuen Verfassung.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Uebergangsversuche.

Napoleons Konsulat. — Föderalistische Bewegung. — Neue Verfassungsversuche. — Eintheilung der Kantone. — Kompetenzen. — Zentralorganisation. — Föderalistischer Verfassungsentwurf.

Napoleons Konsulat.

Seitdem der General Napoleon Bonaparte im Spätherbst 1799 (18. Brumaire) das französische Direktorium gestürzt, die Räthe aufgelöst und für sich die Stellung eines ersten Konsuls der Republik gegründet hatte, war das republikanische Prinzip der französischen Verfassung gebrochen und Frankreich ging wieder der Monarchie entgegen. Die alte Erbmonarchie zwar hatte sich der Revolution gegenüber nicht halten können, sie war von derselben verschlungen worden; aber aus der Republik ging wieder eine neue individuelle Monarchie hervor. Als sich ein Mann fand, welcher die Größe und Einheit der Nation in seiner Person darstellte, und das Reich aus der innern Verwüstung und Verwirrung errettete, in welche es durch den Terrorismus der Jakobiner und durch die Mittelmäßigkeit ihrer Nachfolger gerathen war, da bereitete sich in Frankreich der Uebergang aus der repräsentativen Demokratie zur Monarchie vor.

Föderalistische Bewegung.

In eine ähnliche Uebergangsperiode gerieth die Schweiz nun. Die Richtung ist zwar in einer Beziehung eine umgekehrte. In Frankreich ging sie fort zu erhöhter Einheit, zur Bildung einer kräftigern Zentralmacht, in der Schweiz dagegen im Gegensatze zu der neuen Einheit des helvetischen Staates zu neuer Anerkennung und Wiederherstellung der Kantone. Aber ihrem innern Charakter nach gleichen sich die Bewegungen in beiden Staaten sehr. Frankreich und die Schweiz waren begriffen, sich von der Herrschaft der abstrakten Revolutionstheorien zu emanzipiren; in beiden machte sich die Natur der Nation und des Landes wieder geltend. Die Monarchie war für Frankreich, was der Föderalismus für die Schweiz.

Was die beiden Länder bedurften und was die hervorragenden Männer in beiden Ländern anstrebten, war nicht Wiederherstellung der alten Monarchie und Zurückberufung der Bourbonen in Frankreich, noch Wiederherstellung der alten Bünde und der Auflösung in der Schweiz, welche der Revolution vorhergegangen war, sondern eine moderne Monarchie für Frankreich und eine neue Bundesverfassung für die Schweiz. Jenes Ziel ward in Frankreich erreicht durch die Herrschaft Napoleons als ersten Konsuls; für die Schweiz wurde es erreicht durch die Vermittlung Napoleons.

Neue Verfassungsversuche.

Die Versuche eine schweizerische Verfassung zu bilden bis zur Mediationsakte, waren zahlreich, aber keiner von dauerndem Erfolg. Sie waren meistens von Anhängern der unitarischen Partei ausgegangen, welche durch einzelne — mit der Zeit gesteigerte — Konzessionen an die föderalistischen Neigungen und Erinnerungen der Bevölkerung die Einheitsverfassung noch zu retten hoffte. Die helvetische Revolution hatte sich überstürzt, sie hatte die politische Selbständigkeit der Kantone mit einem Machtspruch vernichtet und die absolute Einheit vorgeschrieben. Allgemein fühlte man, eine solche künstliche Einheit sei weder natürlich noch haltbar; aber man versuchte vorerst nur, dieselbe zu ermäßigen, man gab dieselbe als leitendes Staatsprinzip noch nicht auf.

Wir heben die wichtigsten Momente hervor:

1) Eintheilung der Kantone.

Eintheilung der Kantone.

Nach den Grundzügen, welche im Einverständnisse mit dem französischen Konsul im Mai 1801 beschlossen und dem Verfassungsentwurf vom 24. Weinmonat 1801 zu Grunde gelegt wurden, wurden die Kantone Sargans und St. Gallen aufgehoben und jener mit Glarus, dieser mit Appenzell vereinigt, Baden von Zug wieder getrennt und nebst dem neu erworbenen obern Frickthal zum Aargau geschlagen, endlich die italienischen Vogteien zu Einem Kanton Tessin zusammengezogen. Die Verfassung vom Hornung 1802 beschränkte die Kantone Zug, Glarus und Appenzell wieder auf ihre alten Grenzen, bildete einen neuen Kanton St. Gallen

aus der Stadt und Landschaft St. Gallen, dem Toggenburg, Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach und Rapperswil und unterschied den Aargau von dem besondern Kanton Baden, und der Entwurf vom 20. Mai 1802 vergrößerte hinwieder den Aargau durch die Vogtei Baden und die untern Freiämter. Das Wallis wurde von Napoleon, um die Straße nach Italien frei zu haben, von der Schweiz abgerissen.

In dieser Beziehung haben alle diese Versuche wenigstens einige Spuren ihres Daseins hinterlassen. So weit sie ein in der Natur der Verhältnisse begründetes Streben der Bevölkerungen unterstützten und anerkannten, so weit haben jene Veränderungen in der Gebietsausscheidung der Kantone Bestand gehabt. Die übrigen willkührlichen Bestimmungen aber sind sofort der Vergessenheit anheim gefallen.

2) Kompetenzbestimmungen.

Kompetenzen.

Alle diese Versuche beruhten noch auf dem Grundprinzip: Die helvetische Republik ist ein einheitlicher Staat. Keiner von ihnen wollte daneben auch die Kantone als Staaten gelten lassen. Sie sollten bloße Abtheilungen des Einen Staates sein und bleiben. Aber schon die Grundzüge vom Mai 1801 reden wenigstens von einer „Kantonalorganisation" neben der „Zentralorganisation" und stellen eine relative Selbständigkeit der Kantone in einigen wesentlichen Beziehungen her.

Der Grundgedanke über die Ausscheidung der Kantonalkompetenz, welcher sich durch die mancherlei Versuche hindurch zieht, ist folgender: Was dem höhern politischen Leben angehört in Gesetzgebung und Regierung, soll dem einheitlichen Staate verbleiben; dagegen soll den Kantonen wieder mehr Selbständigkeit verstattet werden in der Oekonomie, in der Sorge für die Kultur in Kirche und Schule und in der Verwaltung der Rechtspflege und niedern Polizei. Dieser Grundgedanke wurde in verschiedenen Modifikationen ausgebildet, so jedoch, daß die Bedeutung der kantonalen Selbständigkeit zunahm, wie die Kantone auch einen

Antheil an der Gesetzgebung wieder erlangten. Die Verfassung vom Mai 1802 bestimmt, daß Gesetze über neue Auflagen den Kantonen vorgeschlagen werden müssen, sichert den Kantonalbehörden eine Mitberathung der Gesetze zu und verordnet, daß das neu zu erlassende bürgerliche Gesetzbuch in keinem Kanton ohne dessen Einwilligung eingeführt werden dürfe. Der Schritt zur Herstellung auch der staatlichen Selbständigkeit der Kantone war nicht sehr groß mehr.

3) Die Zentralorganisation.

Zentralorganisation.

An die Stelle des nationalen Großen Rathes trat nach den Grundzügen der Verfassung vom Mai 1801 wieder die Tagsatzung, deren Name und Bestellung sich den föderalen Grundsätzen wieder mehr näherte. Sie wurde gebildet aus „Repräsentanten der Kantone" und bestand aus 77, später 81 von den Kantonen gewählten Mitgliedern. Die größern Kantone hatten in derselben eine zahlreichere Vertretung. Als Prinzip wurde der Maßstab der Bevölkerung anerkannt, so jedoch, daß jedem Kanton mindestens Eine Stimme gesichert blieb. Die Verfassung vom Februar 1802 reduzirte die Zahl ihrer Mitglieder bedeutend und verstärkte so das Gewicht der kleinern Kantone in der Tagsatzung.

Die Vorberathung der Gesetze wurde dem Senat überlassen, der wie ein Staatsrath die beiden Landammänner der Republik umgab, welche ähnlich den französischen Konsuln die Regierung leiteten. Ein Ausschuß des Senats, den zwei Landammännern und den beiden Statthaltern zur Seite stehend, übernahm mit ihnen vereint die Vollziehung unter dem Namen des Kleinen Rathes. Staatssekretäre, dem Kleinen Rathe untergeordnet, sorgten für die Ausführung und den Geschäftsgang.

So lange französische Truppen die unitarische Partei stärkten, so lange hielt sich die Einheitsverfassung. Als Napoleon, die Verwirrung voraussehend, die zu lösen er sich vorgesetzt, die Truppen aus dem Lande zurückzog, stand die föderale Partei auf und vertrieb mit Gewalt die Zentralregierung, in welcher die Unitarier die Mehrheit besaßen.

Föderalistischer Verfassungsentwurf.

Auf einer Gegentagsatzung zu Schwyz im September 1802 hatte unter Landammann Redings Leitung die föderalistische Partei auch eine Bundesverfassung in ihrem Sinne entworfen. Eine bloße Herstellung der alten Bundesverfassung vor der Revolution wollte damals auch diese Partei nicht. Obwohl sie für die Kantone das Recht zurück begehrte, sich selber eine beliebige Verfassung zu geben und ihre Magistrate selber zu wählen, und mit Nachdruck hervorhob, daß jeder Kanton befugt sei, seine Oekonomie, seine kirchlichen Angelegenheiten und seine Rechtspflege unabhängig von jeder Zentralbehörde zu besorgen, so erklärte doch auch sie die Existenz einer bleibenden, gemeinschaftlichen Zentralbehörde für ein dringendes Bedürfniß der Zeit, und schlug zu diesem Behuf die Errichtung eines „eidgenössischen Rathes" vor, welcher die auswärtigen Verhältnisse, wichtigere Entschließungen der Tagsatzung vorbehaltend, besorgen und die Oberaufsicht und Direktion über die militärische Macht der Schweiz verwalten, in Streitigkeiten unter den Kantonen vermitteln und nöthigenfalls Recht sprechen, bei Unordnungen in einem Kanton, deren derselbe nicht Herr werden könnte, friedlich einwirken und Vorschläge an die Tagsatzung bringen, auch allgemein nützliche Einrichtungen den Kantonen vorschlagen soll.

Dieser „eidgenössische Rath" war in gewissem Betracht selber eine Tagsatzung. Seine Mitglieder sollten von den Kantonen erwählt werden und jedem Kanton die Bezeichnung eines Mitgliedes zustehen. Der Hauptunterschied von der Tagsatzung, die in altherkömmlicher Weise fortbestehen sollte, war der, daß der eidgenössische Rath als eine stätige Behörde und nicht nach Instruktionen der Stände freier zu handeln ermächtigt ward, somit innerhalb seiner Kompetenz gültige Mehrheitsbeschlüsse fassen durfte. An seine Spitze wurde ein von dem eidgenössischen Rathe selbst gewählter Präsident gesetzt. Für ruhigere Zeiten und geringere Geschäfte sollte die Plenarversammlung des eidgenössischen Rathes durch einen Ausschuß von 8 Mitgliedern ersetzt werden können, welche der Präsident mit Berücksichtigung der verschiedenen Konfessionen und Kantonalstaatsformen aus der Versammlung erwählte.

Neuntes Buch.

Die Mediationsperiode.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Die Mediationsverfassung.

Das Mediationswerk Napoleons. — Napoleons Aeußerungen über Einheit und Föderalismus. — Mißgriff Napoleons. Die Mediation als bloß französisches Werk. — Die Kantonalverfassungen. — Die demokratischen Kantone. — Die Kantone mit repräsentativer Verfassung. — Liquidation. — Bundesverfassung. — Allgemeine Grundsätze. — Die Direktorialkantone, Vororte und Landammann. — Tagsatzung. — Stellung zum Vermittler und zu Frankreich. — Defensivallianz mit Frankreich. — Militärkapitulationen. — Bundesbeschlüsse und Konkordate. — Aufhebung der Mediation.

Das Mediationswerk Napoleons.

Die schweizerische Revolution war eine Nachwirkung und eine Nachbildung der französischen. Nachdem Napoleon diese bewältigt, rettete er die Schweiz aus ihren Verfassungsstreitigkeiten, indem er dieselben als Vermittler zu einem dauernden Abschluß brachte.

Die Mediation Deutschlands durch Napoleon, welche der schweizerischen vorherging, war die Erniedrigung und Auflösung Deutschlands. Napoleon verstand das deutsche Reich nicht und wollte es nicht verstehen, und Deutschland war zu tief gesunken, um sich selbst zu verstehen und sich Anerkennung zu verschaffen. Die Mediation der Schweiz dagegen war die zeitgemäße Herstellung der Eidgenossenschaft. Sie war in der Hauptsache gerecht und wohlwollend. Ihre Durchführung gehörte zu den größten politischen Meisterwerken Napoleons.

Die damaligen Parteien in der Schweiz hätten sich selber nicht zurecht gefunden, selbst dann nicht, wenn eine derselben einen entscheidenden Sieg erfochten hätte. Die alten Verfassungen waren gestürzt und die alten Formen konnten nicht hergestellt werden. Die neuen Verfassungen waren unhaltbar, im Widerspruch mit der Natur des Volkes und seiner Geschichte. Die eine Partei war in radikalen Theorien von Gleichheit und Einheit befangen, die andere konnte ihre hergebrachten absolutistischen Vorurtheile nicht so leicht abstreifen und verstand die Mahnung der neuen Zeit nicht hinreichend. Die Schweiz hatte und kannte kein Prinzip der Vermittlung zwischen den alten und den neuen Zuständen, zwischen Vergangenheit und Zukunft. Sie hätte sich nicht selber aus der Verwirrung helfen und retten können, in welche die helvetische Revolution sie gestürzt hatte.

Napoleon verstand die Natur der Schweiz in Wahrheit besser als die Repräsentanten der schweizerischen Parteien selbst, die als Konsulta nach Paris berufen und gesendet waren. Obwohl die ganze Richtung der französischen Revolution das Einheitssystem begünstigte und Napoleon in Frankreich selbst sich als Personifikation dieser Einheit fühlte und dieselbe bis zur Monarchie entwickelte, obwohl die unitarische Partei in Paris viel zahlreicher vertreten war und sich überdem der Unterstützung der französischen Staatsmänner erfreute, so entschied Napoleon dennoch mit großer Bestimmtheit für das Prinzip des Föderalismus in der Schweiz. Seine Worte verdienen die aufmerksamste Beachtung.

Napoleons Aeußerungen über Einheit und Föderalismus.

Bei der ersten feierlichen Versammlung der schweizerischen Deputirten zu Paris am 12. September 1802 erklärte der erste Konsul in einem offiziellen Schreiben Folgendes:

„Die Schweiz gleicht keinem andern Staate, weder in Folge aller Ereignisse, die sich im Lauf der Jahrhunderte da zugetragen, noch mit Rücksicht auf ihre geographische und topographische Lage, noch wegen ihrer verschiedenen Sprachen und Religionsbekenntnisse, noch endlich im Hinblick auf die außerordentliche Verschiedenheit ihrer Sitten und Gebräuche.

„Die Natur hat Euch zum Föderativstaate gebildet; die Natur zu besiegen, versucht kein vernünftiger Mann."

Und in der wichtigen Audienz vom 12. Dezember sprach er:

„Je mehr ich über die Beschaffenheit Eures Landes nachgedacht habe, desto stärker ergab sich für mich aus der Verschiedenheit seiner Bestandtheile die Ueberzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; alles führt Euch zum Föderalismus hin.

„Welcher Unterschied waltet z. B. nicht zwischen Euern Berg- und Städtebewohnern? Solltet Ihr etwa die demokratischen Kantone zwingen wollen, unter der gleichen Regierung wie die Städte zu leben, oder gar in den Städten, z. B. zu Bern, eine reine Demokratie einzuführen gedenken?

„Die Einheit bedarf einer stehenden bewaffneten Macht. Diese muß besoldet werden und dazu reichen Eure Finanzen ohne drückende Abgaben nicht hin. Euer Volk erträgt nur ungerne Abgaben. Wollt Ihr es zufrieden stellen, so dürft Ihr ihm deren wenig aufladen und keine Truppen geben. Vormals bezahlte das Schweizervolk nur sehr wenig Abgaben, warum soll es deren in Zukunft ertragen? Abgaben machen den unmittelbarsten Eindruck auf das Volk; nach diesen wird es Euch richten.

„Acht- bis zehntausend Mann würden zu Deckung Euerer Gränzen nicht hinreichen. Ein einziges Regiment stehender Truppen würde schon die Nationalenergie schwächen und Eure Milizen zu Grunde richten; denn die Bauern würden mit Grund sagen: warum sollen wir zum Unterhalt der Truppen beitragen und daneben noch selbst dienen? Euere Berge könnt Ihr nicht mit marschiren machen und außer denselben bedeutet Euer Milizwesen nicht viel.

„Die Schweiz kann keine bedeutende Rolle mehr unter den Staaten Europas spielen, wie zu der Zeit, wo keine großen Nachbarn neben ihr standen, wo Frankreich in sechszig, Italien in vierzig Herrschaften eingetheilt war. Damals wog eine Eurer Munizipalitäten an Macht einen Herzog, die persönliche unter der Fahne vereinigte Tapferkeit Eurer Völker halbe Heere auf. Jetzt ist es anders. Frankreich besitzt ein Heer von 500,000, Oestreich von 300,000, Preußen von 200,000 Mann wohl disziplinirter Truppen. Hiebei verschwindet die Schweiz

und es bleibt ihr nur übrig, ihre innern Interessen wohl zu besorgen.

„Euch bliebe nur Ein Mittel, um Antheil an den Großthaten unserer Zeit zu nehmen, nämlich die Vereinigung mit Frankreich (?). Die Schweiz würde etwa zwei Departemente der großen Republik bilden. Die Natur verweigert Euch aber auch diesen Ausweg. Große Bergketten scheiden Euch von dem Tyrol, von Italien und von Frankreich ab. Ihr sollt keine thätige Rolle in Europa spielen. Ihr bedürft der Ruhe, der Unabhängigkeit und einer von allen Euch umringenden Mächten anerkannten Neutralität. Seitdem Wallis von Euch getrennt und der Simplon für Frankreich offen ist, steht diesen Erforderníssen nichts mehr entgegen.

„Wie wollt Ihr eine Zentralregierung bilden? Dazu besitzt Ihr zu wenig ausgezeichnete Männer. Schon einen tüchtigen Landammann zu finden, würde Euch schwer genug fallen. Glückliche Ereignisse haben mich an die Spitze der französischen Regierung berufen, und doch würde ich mich für unfähig halten, die Schweizer zu regieren.

„Wäre der erste Landammann von Zürich, so wären die Berner unzufrieden; wählt Ihr einen Berner, so schimpfen die Zürcher. Wählt Ihr einen Protestanten, so widerstreben alle Katholiken und so wieder umgekehrt. Wählt Ihr einen Reichen, so macht er Neidische; wählt Ihr einen verdienstvollen Unbemittelten, so müßt Ihr ihn stark bezahlen, soll er einiger Achtung genießen. Solltet Ihr aber auch alles Erwünschte finden und ich würde Etwas von Eurem Landammann fordern, was er mir nicht gewähren wollte, so würde ich ihm mit der Absendung von zwanzigtausend Mann drohen und er müßte gehorchen. Muß ich mich hingegen an die einzelnen Kantone wenden, so wird der Entscheid von einer Behörde zur andern geschoben; jede deklinirt gegen mich ihre Kompetenz und antwortet mir: Kommt, esset unsre Berge. Zuletzt muß die Tagsatzung einberufen werden; dazu bedarf es zweier Monate Zeit und während dieses Verschubes zieht das Gewitter vorüber und Ihr seid gerettet. Hierin liegt die wahre Politik der Schweiz.

„Ich spreche zu Euch, als wäre ich selbst ein Schweizer.

Für kleine Staaten ist die Föderation ungemein vortheilhaft. Ich selbst bin ein geborner Bergbewohner; ich kenne daher den Gebirgsgeist. Nur keine Einheit, keine Truppen, keine Zentral-Finanzen, keine Zentralabgaben, keine diplomatischen Agenten bei den andern Mächten und damit habt ihr schon mehrere hunderttausend Franken erspart.

„Die Schweiz soll sich darauf beschränken, ihre innern Angelegenheiten wohl zu verhalten; sie soll der dreifachen Gleichheit der Kantone je eines zu dem andern, der Städtebewohner je eines zu dem andern, der Städter und der Landleute genießen.“

In der Konferenz vom 29. Jänner 1803 äußerte er: „Ihr hättet das Einheitssystem bei Euch haben können, wenn die ursprüngliche Disposition Euerer gesellschaftlichen Elemente, die Elemente Euerer Geschichte und Euere Verhältnisse zu den fremden Mächten Euch dazu geführt hätten; allein diese drei Arten von mächtigen Einflüssen leiteten Euch gerade zum entgegengesetzten Systeme hin. Eine Regierungsform, die nicht das Resultat einer langen Reihe von Begebenheiten, Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, kann niemals Wurzel fassen. Vorübergehende Umstände, Interessen des Augenblicks können ein entgegengesetztes System anrathen, ja selbst seine Einführung bewirken, aber es hat keinen Bestand. — Ihr bedürfet 6000 Mann, um die Zentralregierung aufrecht zu erhalten. Und welche Figur würdet Ihr mit dieser Armee machen? Weder sie noch Euere Finanzen wären beträchtlich genug, um Euch eine Rolle spielen zu lassen. Ihr würdet immer schwach und Euere Einheit ohne Ansehen sein. Umgekehrt ist die Schweiz als Föderativstaat in den Augen Europas immer interessant gewesen und kann es als solcher wieder werden. Besser noch als eine Zentralregierung zu haben wäre Euch, Franzosen zu werden [1]).“

Mißgriff Napoleons. Die Mediation als bloß französisches Werk.

Die Vermittlung Napoleons litt hauptsächlich an einem

---

[1]) v. Muralt Leben Reinhards. S. 90 ff. Mémoire sur le consulat, par un ancien conseiller d'état. p. 357. Helvetia Bd. VIII. S. 154 ff.

Fehler, dessen Nachwirkungen später ihren Sturz zur Folge hatten. Der Vermittler hatte die Eigenthümlichkeit der Schweiz erkannt und hergestellt; insofern war er schweizerischer gesinnt, als die meisten damaligen schweizerischen Staatsmänner selbst; die von ihm gegebene Verfassung hatte ein nationaleres Gepräge, als diese ihr verliehen hätten. Aber zugleich beging Napoleon den großen Mißgriff, seinem Werk den Schein eines rein französischen beizugeben, Europa von jeder thätigen Theilnahme daran auszuschließen und seine Vermittlung an seine persönliche Herrschermacht zu fesseln. Nicht ihrer innern Mängel wegen, sondern um dieser äußern Verhältnisse willen ist die Mediation nach 11 Jahren gestürzt worden.

Schon der Schweiz selber gegenüber lag darin, daß Napoleon sich zum alleinigen Mediator aufwarf und äußerlich die besondere Schirmhoheit der französischen Nation ansprach, eine Mißkennung der europäischen Stellung der Schweiz. Es ließ sich diese Haltung nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß der französischen Nation die Suprematie in Europa zustehe, eine Voraussetzung, deren Erfüllung Napoleon allerdings später versuchte, indem er das Kaiserthum sich aneignete, an deren Durchführung aber, eben weil sie innerlich unwahr und deßhalb unrechtmäßig war, er und sein neues Reich scheiterte. Und selbst dann unter dieser Voraussetzung konnte die Schweiz, deren größerer Theil von deutschem Stamme und näher mit deutschem als mit französischem Wesen verwandt ist, eine derartige völlige Beiseitesetzung und Mißachtung ihrer Beziehungen zu Deutschland und zu dem deutschen Kaiserhause auf die Dauer nicht ertragen; sie konnte sich nicht so ausschließlich dem französischen Einflusse, selbst wo er im Ganzen wohlthätig war, hingeben. In ihr selber mußte das verletzte Nationalgefühl dagegen reagiren.

Ebenso war Napoleon in dieser Beziehung den übrigen europäischen Mächten gegenüber im Unrecht. Es war für diese geradezu beleidigend, sie von jeder Theilnahme an dem europäischen Friedenswerke auszuschließen. England folgte einem richtigen Gefühl, daß es sich darüber lebhaft beschwerte, wenn schon es unrichtige und halbe Mittel ergriff, um sich eine würdigere

und geachtetere Stellung zu verschaffen. Oesterreich und das deutsche Kaiserhaus wurden ebenfalls dadurch empfindlich gekränkt, und nur die Ermattung nach dem Kriege und die Schwäche des deutschen Reiches konnten es erklären, daß Deutschland eine solche Beleidigung stillschweigend und knechtisch hinnahm. Die höfisch-ergebene Rolle, die Preußen damals spielte, mußte später dem wieder erwachten deutschen Nationalbewußtsein der Preußen selbst verächtlich vorkommen.

Wie die Sachen damals lagen, hätte Napoleon diesen Fehler vermeiden können, ohne seine That zu gefährden und ohne die Mediation unwirksam zu machen. Er hätte den entscheidenden Einfluß doch gehabt, wenn er schon das übrige Europa nicht mit Verachtung behandelt hätte. Mit dem Resultat der Vermittlung war die Schweiz zufrieden und Europa einverstanden; die Form derselben war für die Schweiz nicht naturgemäß; für Europa beleidigend. Und um dieser Form willen ist die Mediationsverfassung in demselben Moment aufgehoben worden, als Europa seiner Macht Frankreich und dem französischen Einfluß gegenüber wieder einiger Maßen bewußt geworden und im Stande war, diese Macht zu gebrauchen.

Die Kantonalverfassungen.

Das Wichtigste war nun die Herstellung der **Kantonalverfassungen**. Sollte der Föderalismus wieder das leitende Prinzip sein, so war die Erneuerung der föderirten Einzelstaaten die natürliche Grundlage des neuen Bundesbaues. Mit Recht wendete Napoleon ihr seine besondere Aufmerksamkeit zu. In dem Schreiben an die Konsulta äußerte er sich so darüber:

„Die wichtigste Angelegenheit ist die Festsetzung der Organisation Euerer Kantone. Ist einmal diese geordnet, so bleibt die Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen denselben übrig, oder Euere in der Wirklichkeit ungleich weniger wichtige Zentralorganisation. Weder Finanzen, noch Armee, noch die Verwaltung, Nichts kann bei Euch gleichförmig sein. Nie habt Ihr besoldete Truppen unterhalten, große Finanzen könnt Ihr keine besitzen; Ihr habt ja sonst nicht einmal beständige diplomatische Agenten bei den verschiedenen Mächten unterhalten. Euere Lage auf den Gipfeln der Gebirgsketten, welche Frankreich,

Deutschland und Italien von einander trennen, macht, daß Ihr gleichzeitig Antheil an den verschiedenen Geistesrichtungen dieser Nationen nehmet. Die Neutralität Eueres Landes, der Aufschwung Eueres Handels und eine eigene Haushaltung oder Familienverwaltung sind die wahren Mittel, Euer Volk glücklich zu machen und Euere Existenz zu sichern."

Die Schweiz bestand damals aus XIX Kantonen. Die XIII alten Orte wurden mit ihren frühern Gebietsgrenzen anerkannt oder hergestellt, Bern ausgenommen, von dem das Waadtland, als Kanton Leman, und das Aargau getrennt blieb. „Die Waadtländer", sagte der Konsul, „sind Genossen unsers Blutes, unserer Sitten, unserer Sprache. Nie würde ich zugeben, daß sie Unterthanen der Berner würden. Für diesen Zweck allein hätte ich 50,000 Mann aufgeopfert." Zu jenen kamen die Republik Graubündten oder Rhätien, jedoch mit Ausschluß von Cleven, Veltlin und Worms, das früher bernerische Waadtland, der aus bernerischen und gemeinen Herrschaften zusammengesetzte Aargau, St. Gallen, aus der Stadt St. Gallen, dem Gebiete der Abtei und den Vogteien Rheinthal, Sax, Werdenberg, Sargans, Uznach, Gaster und Rapperswyl gebildet, das Thurgau und das Tessin, die italienischen gemeinen Vogteien nebst dem Livinerthal umfassend. Wallis und Neuenburg blieben losgerissen, jenes als eine unter französischer Oberhoheit stehende Sonderrepublik, dieses ein besonderes Fürstenthum bildend und später dem Marschall Berthier verliehen.

Die demokratischen Kantone.

Mit besonderer Vorliebe behandelte Napoleon die alten demokratischen Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell und Graubündten. Im Wesentlichen stellte er hier die alte Verfassung, wie sie vor der Revolution gewesen, wieder her: „Die demokratischen Kantone", sprach er am 29. Jänner zu den Schweizern, „und ihre Regierungsformen sind das, was Euch auszeichnet und die Augen der Welt auf Euch zieht. Sie sind es, die den Gedanken nicht fest werden lassen, Euch mit andern Staaten zu verschmelzen."

So wurden die alten Landsgemeinden und Räthe

erneuert, in ihrer Einfachheit und Natürlichkeit, eine Staatsform, welche dem Volke verständlich und lieb war, zu seiner schlichten, seit Jahrhunderten ziemlich gleich gebliebenen Lebensweise besser paßte, als die gebildeteren Formen der größeren Kantone, und sich durch ihre Wohlfeilheit empfahl. Dadurch ließen sich die Länder auch am ehesten mit dem neuen Zustande der Eidgenossenschaft versöhnen, und die Behaglichkeit im eigenen Hause ließ sie den Verlust äußerer Herrschaft und größerer Geltung im Bunde allmählig vergessen. Immerhin aber waren diese demokratischen, nicht bloß von Bureaukratie, sondern selbst von jedem eigentlichen Beamtenwesen freien, den Anforderungen moderner Staatsdoktrin widersprechenden Verfassungen eine merkwürdige aus der Vorzeit in die neue Zeit hinüberragende Erscheinung. Es mochte Napoleon eine eigenthümliche Freude gewähren, diese noch lebendige Ueberlieferung alter Gemeindefreiheit aus dem Schiffbruch der untergehenden Staaten seiner Zeit zu erretten und zu bewahren. Hierin vornehmlich äußerte sich die Erinnerung an seine eigene Gebirgsheimath und sein Verständniß der Gesinnungsweise des Bergvolks.

Die Kantone mit repräsentativer Verfassung.

Alle übrigen Kantone wurden nach dem Repräsentativsystem eingerichtet. Ueberall wurde die gesetzgebende Gewalt einem großen Rathe anheim gegeben, dessen Mitglieder (die Zahlen wechseln je nach den Kantonen von 45 bis 195) theils unmittelbar von den einzelnen Zünften, Kreisen oder Quartieren, in welche das Gebiet der Kantone getheilt wurde, theils mittelbar aus Kandidatenlisten bezeichnet wurden. Für Wähler und Gewählte wurde ein Census festgesetzt, um die ganz vermögenslosen Klassen und Personen fern zu halten. Die vormals souveränen Städte erhielten kein Vorrecht vor den Landeskreisen in der Zahl ihrer Repräsentanten. Ihre Zünfte waren wohl an Volkszahl geringer als die Landeswahlbezirke, aber meistens mächtiger an Reichthum. Mittelbar aber wurde ein erhöhter Einfluß der Hauptstädte dadurch gefördert, daß die Wahlen in die Kandidatenlisten auf Bürger aus andern Bezirken beschränkt und so die Aufmerksamkeit der Landbezirke auf angesehene und verdienstvolle Städter hingelenkt wurde.

In den Kantonen, für welche Napoleon, weil sie neu

gebildet waren, die freieste Hand hatte, weil er weniger durch die Rücksicht auf frühere Rechte und Gewohnheiten beschränkt war, d. h. in den Kantonen Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt organisirte er die großen Räthe etwas komplizirter, als in den alten Städtekantonen. Auch in diesen Kantonen wählten die Kreise ungefähr einen Drittheil der Mitglieder des großen Rathes direkt aus ihrer Mitte, ohne daß indessen hier für die Gewählten ein Census gefordert ward. Das Alter von 30 Jahren war genügend. Für die übrigen zwei Drittheile wurden Kandidatenlisten gebildet aus andern Kreisen und zwar nach zwei verschiedenen Prinzipien, dem des Reichthums und dem des Alters. Für den zweiten Drittheil wurde ein bedeutend höherer Census gefordert als in den andern Kantonen; dagegen war dann ein Alter von 25 Jahren für diese Klasse zureichend. Die Mitglieder des dritten Drittheils sollten ein Alter von mindestens 50 Jahren haben und daneben noch einiges Vermögen besitzen. Aus der so aus reichen und aus ältern Männern gebildeten Kandidatenliste wurden sodann die wirklichen Mitglieder des großen Rathes, deren es noch bedurfte, ausgeloost.

In diesen Repräsentativkantonen wurde auch die Regierungsgewalt von der richterlichen getrennt. Kleine Räthe, welche in den neuen Kantonen nur aus 9 Mitgliedern bestanden, in den ältern bis auf 27 Mitglieder anstiegen, hatten zugleich die Initiative und Vorberathung für die großen Räthe und die oberste Vollziehung und Verwaltung. Zum Behuf der Rechtspflege wurden Appellationsgerichte für die einzelnen Kantone eingeführt.

Um die neuen Kantonalverfassungen in Ausübung zu bringen, wurden für die einzelnen Kantone besondere Regierungskommissionen ernannt und ermächtigt.

Liquidation.

Zugleich wurde den einzelnen Kantonen ihr früheres Vermögen, so weit es noch vorhanden war, zurückgestellt und Sorge getragen, daß die helvetische Nationalschuld liquidirt werde. Eine mit ausgedehnter Machtvollkommenheit ausgerüstete Kommission erhielt den Auftrag, auch die vormals souverän gewesenen Städte nach ihren Bedürfnissen mit einem besondern Ge-

meindegut auszusteuern. Da diese Städte vor der Revolution zugleich Stadtgemeinden und Landesherrn gewesen waren, so hatte auch ihr damaliges Vermögen die doppelte Bestimmung, ihrer besondern Wirthschaft und dem allgemeinen Staatszwecke zu dienen. Die Revolution hatte diese Güter als Nationalgüter verschlungen, ohne den staatlichen Bestandtheil in denselben von dem bloß städtischen gehörig auszuscheiden. Auch die sogenannte Liquidationskommission, welche von dem Vermittler bestellt wurde, zerhieb den Knoten eher, als daß sie ihn zu lösen versucht hätte. Die Idee der Ausstattung nach Bedürfniß, dessen Bestimmung von der Willkühr der Kommission abhing, eine Idee, welche in der Vollmacht selbst als normgebend bezeichnet worden war, griff da bequem und keck durch, wo eine sorgfältige Unterscheidung der Natur und Bestimmung der einzelnen Vermögensstücke schwierig oder den vorhandenen Wünschen nicht zuträglich erschien.

Bundesverfassung.

Die so neu konstituirten Kantone in ihrer Vereinigung bilden die Schweiz. Sie garantiren sich wechselseitig ihre Konstitutionen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl als gegen Eingriffe anderer Kantone oder einzelner Faktionen.

Allgemeine Grundsätze.

Als grundsätzliche und bleibende Resultate der Umgestaltung der Schweiz werden folgende angeführt:

1) Unzuläßigkeit fernerer Unterthanenlande. Die vormaligen gemeinen Herrschaften hatten nunmehr Selbständigkeit errungen. Als neue Republiken traten sie nun den ältern Republiken gleichberechtigt zur Seite.

2) Aufhebung aller Privilegien, des Wohnorts oder der Geburt, sowie einzelner Personen und Familien. Die Erhebung der Landbürger zu politischer Vollberechtigung gleich den Stadtbürgern und die dauernde Beseitigung eines bevorrechteten erblichen Patriziats in den Städtekantonen, wo ein solches vor der Revolution bestanden hatte, das war es, was man in der Schweiz vornehmlich unter der politischen Rechtsgleichheit verstand. In beidem lag die Anerkennung innerlich veränderter Verhältnisse und umgewandelter Begriffe, die indirekte Anerkennung

auch der französischen Revolution und ihres Einflusses auf die Schweiz.

3) Einführung freier Niederlassung der Schweizer in allen Kantonen. Napoleon wußte, daß die auf Erhaltung ihrer Eigenthümlichkeit eifersüchtigen Urkantone diesem Grundsatz besonders abgeneigt waren, und suchte sie mit der zweifelhaften Bemerkung zu beruhigen, daß Niemand so leicht Lust haben werde, sich bei ihnen anzusiedeln.

4) Freier Umlauf der Lebensmittel, des Viehs und der Handelswaaren, Beseitigung aller Zölle im Innern der Schweiz. Grenzzölle werden gestattet, aber nur unter Genehmigung der Tagsatzung und nur zum Besten der Grenzkantone. Vorbehalten waren indessen die zur Unterhaltung von Straßen und Brücken bestimmten Zölle, ein Vorbehalt, unter welchem man nicht bloß wahre Wege- und Brückengelder, sondern auch wirkliche Zölle einzuschmuggeln wußte.

5) Die Tagsatzung soll für einen gleichmäßigen schweizerischen Münzfuß sorgen.

6) In Erneuerung der Grundsätze der alten Bünde wurde den Kantonen untersagt, Personen, welche in einem Kanton gerichtlich verfolgt werden, Schutz und Zuflucht zu gewähren. Eine Ausnahme zu Gunsten der politischen Verbrecher wurde nicht gestattet.

7) Allianzen einzelner Kantone unter sich oder mit einer fremden Macht sind untersagt.

8) Verantwortlichkeit der Kantonalbehörden. Um den Bundesgesetzen Gehorsam zu sichern, wird angeordnet, daß die Regierung oder der gesetzgebende Körper eines Kantons wegen Verletzung jener Gesetze der Auflehnung angeklagt und vor ein aus den Präsidenten der Kriminalgerichte der übrigen Kantone gebildetes Tribunal gezogen werden könne.

Die Direktorial-Kantone, Vororte und Landammann.

Sehr einfach wurde die Bundesleitung geordnet. Sechs Kantone, deren Hauptstädte besonders geeignet schienen, die Tagsatzung bei sich aufzunehmen, wechselten jährlich als Direktorialkantone ab, nämlich: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Das

Standeshaupt des Direktorialkantons (der Schultheiß oder Bürgermeister) erhielt den glücklich gewählten Titel eines Landammanns der Schweiz. Der Landammann der Schweiz, obwohl zunächst aus der Regierung eines Kantons hervorgegangen und in dieser Kantonalstellung verbleibend, stellt den gesammten Bundeskörper der Eidgenossenschaft in nationaler Spitze dar. Ihm ward das Siegel der Republik (nach einem Beschluß der Tagsatzung vom 5. Heumonat 1803 stellt dasselbe einen alten Schweizer mit Schild und Spieß dar. Auf dem Schilde standen die Worte: Neunzehn Kantone; die Umschrift lautet: Schweizerische Eidgenossenschaft 1803) anvertraut, an ihn werden die fremden Gesandten verwiesen. Alle diplomatischen Verhandlungen sollen durch ihn vermittelt werden. Er macht der Tagsatzung die nöthigen Mittheilungen über die Bundesangelegenheiten. Im Interesse der Aufrechthaltung innerer Ordnung gegen Empörung darf er auf Ansuchen der Regierung oder des großen Rathes eines Kantons und nach eingeholtem Gutachten der Regierung des Direktorialkantons Truppen aus andern Kantonen dahin marschiren lassen. Ohne seine Einwilligung aber darf kein Kanton mehr als 500 Mann Truppen aufbieten. Bei Streitigkeiten unter den Kantonen ernennt er Schiedsrichter oder verweist die Sache an die nächste Tagsatzung. Er warnt die Kantone, wenn innere oder äußere Gefahr droht, und kann die obersten Gewalten der Kantone versammeln lassen, um ihnen Mittheilung zu machen. Die Oberaufsicht über Straßen, Wege und Flüsse übt er aus. Seine Unterschrift ertheilt den öffentlichen Akten den Charakter von Nationalakten.

Das Institut des schweizerischen Landammanns war durchaus neu und eigenthümlich. Es mochte an die Stellung der Bürgermeister und Landammänner der Städte und Länder im vierzehnten Jahrhundert erinnern; entsprungen war es aber in dieser hervorragenden Bedeutung aus der höhern Stellung des Vermittlers, der in dem Landammann gewisser Maßen sich selber als nationalen Chef der Schweiz wieder sah. Ihm verdankte der Landammann hauptsächlich sein Ansehen und seine Gewalt. An ihn lehnte er sich, wenn Gefahren aufstiegen, auf ihn berief

er sich, um seinen Verfügungen Nachdruck zu geben; mit dessen Zorn drohte er den Widerspenstigen.

Immerhin vermochte ein ausgezeichneter Mann als Landammann Vieles zu leisten. Vor allem aus aber fand in ihm die Schweiz eine würdige Personifikation ihrer Würde und Ehre wie ihrer Einheit im Verhältniß zu den Mächten und einen Halt für die Wahrung des innern Friedens. Und obwohl die Einheit des Amtes der sonstigen Angewöhnung an kollegiale Regierungsbehörden und zwiefache Standeshäupter widersprach, so hatte dasselbe doch seiner kurzen Dauer und der Wahl wegen, worauf es beruhte, einen republikanischen Charakter. Gegen Mißbrauch sicherten das Ansehen der abgetretenen Landammänner, welche in schwierigen Fällen zu Rath gezogen wurden, die Beiordnung des eidgenössischen Kanzlers, der als stätiger Chef der Kanzlei mit der Natur und der Tradition der Bundesgeschäfte besonders vertraut war, und mit dem der Landammann sich täglich ins Vernehmen zu setzen genöthigt war, und die höhere Macht der Tagsatzung.

Tagsatzung.

Die Tagsatzung ist wie von Alters her der Ausdruck der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jeder Kanton ward auf derselben durch eine Gesandtschaft vertreten, der Direktorialkanton durch den Landammann der Schweiz, welcher so allerdings eine Doppelstellung inne hatte, indem er einerseits Stellvertreter seines Kantons und in anderer Beziehung wieder Stellvertreter der gesammten Schweiz war. Die Abgeordneten der größern Kantone, welche über 100,000 Seelen Bevölkerung hatten — als solche wurden Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten bezeichnet — erhielten jeder zwei Stimmen, die übrigen jeder nur eine Stimme. Es war das der einzige formelle und eher scheinbare als wirkliche Vorzug der größern Kantone, denn die Vermehrung ihres Stimmrechtes im Verhältniß zu den übrigen Kantonen war kaum geeignet, der daraus entspringenden Eifersucht und der mißtrauischen Absonderung der kleinern Kantone die Waage zu halten; die äußere Gleichheit aller Kantone im Bunde war immerhin das Grundprinzip geblieben. Einzig der Tagsatzung stand es zu, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Bündnisse einzugehen, doch

waren dazu drei Viertheile der Stimmen nöthig. Auch Handelstraktate und Militärkapitulationen gehen von ihr aus. Sie verfügt über die Truppenkontingente der Kantone, ernennt den General der Bundesarmee und trifft alle nöthigen Maßregeln im Interesse der Sicherheit und Ruhe der Schweiz nach Außen und im Innern. Sie entscheidet auch über Streitigkeiten unter den Kantonen, wenn die Schiedsrichter solche nicht beilegen können. In dieser Beziehung sind die Gesandten als Richter nur an die Stimme ihres Gewissens und ihrer Einsicht, nicht an Instruktionen gebunden. Im Uebrigen erhalten sie, als Gesandten der Kantone, von diesen die nöthigen Instruktionen.

Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, von der Tagsatzung auf 2 Jahre, aber mit Wiederwählbarkeit und daher in der Regel auf längere Zeit gewählt, von den Direktorialkantonen besoldet, besorgen die Protokolle und die Kanzleigeschäfte.

Stellung zum Vermittler und zu Frankreich.

Die ganze neue Konstituirung der Kantone und des Bundes wurde unter den Schutz des Vermittlers gestellt. Er garantirte die Verfassung der Schweiz „gegen die Feinde ihrer Ruhe, wer sie auch seien". Frankreich hatte in den letzten Jahrhunderten allerdings den größten Einfluß geübt auf die Politik auch der Schweiz. Napoleon gab dieser Ueberlegenheit nun eine bestimmte Form. Zwar erkannte er die „Neutralität" und die Selbständigkeit der Schweiz ausdrücklich an; aber er begründete doch zugleich eine enge Verbindung der Schweiz mit Frankreich und eine Art von Schirmhoheit des französischen Staatsoberhaupts über die Schweiz. Die letztere erinnert sehr an die Beziehung des deutschen Kaisers zu der selbständig gewordenen Eidgenossenschaft zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, wie denn überhaupt Napoleon darnach strebte, die von den Deutschen verwahrloste Kaiseridee wiederum als deren Vertreter zu beleben. Unter dem anspruchlosen und wohlwollenden Titel eines Vermittlers der Schweiz barg er auch den Charakter eines mächtigen Schirmherrn.

Mit Offenheit und im Gefühl der Uebermacht äußerte er sich schon bei den ersten Begegnungen mit der Konsulta in Paris über die Interessen und Forderungen der französischen Politik: „Europa hat stets die Politik der Schweiz als in-

tegrirenden Theil der Politik Frankreichs, Savoyens und des Mailändischen betrachtet, indem für die Schweiz die Lebensfrage, das ob und wie, unbedingt an die Sicherheit dieser Staaten geknüpft ist. Es ist Frankreichs erste, unerläßliche Pflicht, zu wachen, daß kein feindseliges System bei Euch aufkomme, *keine seinen Feinden ergebene Personen* an die Spitze Eurer Angelegenheiten gesetzt werden. Es ist nicht allein nothwendig, daß keine Beunruhigungen in Betreff desjenigen Theils unserer Gränzen, der offen steht und den Ihr bedeckt, Statt finden, sondern auch, daß wir die Ueberzeugung erhalten, es werde, im Fall Euere Neutralität durch Uebermacht verletzt würde, der gute Geist Euerer Regierungen und das Interesse Euerer Nation Euch *eher auf die Seite Frankreichs als seiner Gegner* führen." — „Der Friede und die Ruhe von vierzig Millionen Menschen, Euern Nachbarn, ohne welche Ihr weder als Individuen leben (?) noch als Staat bestehen könntet, werfen ein großes Gewicht in die Wagschaale der allgemeinen Gerechtigkeit. Nichts, was diese betrifft, darf sich bei Euch feindselig, Alles muß sich mit ihnen harmonisch gestalten. Euer erstes Interesse, Euere erste Politik, Euere erste Pflicht soll, wie während aller voran gegangenen Jahrhunderte, darauf gerichtet sein, nicht nur nichts zu versprechen, sondern nichts auf Euerm Boden zu dulden, das den Interessen, der Ehre, dem Vortheile des französischen Volkes mittelbar oder unmittelbar nachtheilig sein könnte."

In der That in diesen Aeußerungen zeigten sich die Keime zu späterer *französischer Oberherlichkeit* deutlich. In dem Kaiser Napoleon aber hatte diese Gefahr für die Schweiz ihre höchste Spitze erreicht. Seither trat sie mehr zurück, und der *deutsche* Charakter der Eidgenossenschaft wieder mehr in den Vordergrund.

Defensivallianz mit Frankreich

Eine der ersten Handlungen der neu konstituirten Schweiz war die Eingehung einer *Defensivallianz* mit Frankreich auf 50 Jahre, vom 27. September 1803 [2]). Der ewige Friede von 1516 wurde demselben wieder zu Grunde gelegt.

---

[2]) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von 1803

Die französische Republik verspricht im Interesse der Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz ihre freundliche Unterstützung (ses bons offices) bei den Mächten zu verwenden, damit dieselben die Neutralität und Rechte der Schweiz achten. Würde die Schweiz angegriffen, so wird Frankreich auf seine Kosten dieselbe vertheidigen helfen, jedoch nur auf ausdrückliches Begehren der Tagsatzung. Würde Frankreich angegriffen, so steht es demselben zu, außer den kapitulirten Schweizerregimentern noch bis auf 8000 Schweizer zu werben, es wäre denn, daß die Schweiz selber im Krieg oder damit bedroht wäre. Keine der beiden Mächte schließt einen Frieden, wenn einmal der Fall der Hülfeleistung eingetreten, ohne Vorwissen der andern und ohne diese darin zu begreifen. Die Schweiz erhält und übernimmt jährlich 200,000 Zentner französisches Salz, um keinen höhern Preis als den die Franzosen zahlen. Zu Belebung des Verkehrs wird für die Verbindung von Genf mit dem Rhein und der Rhone durch Wasserstraßen Sorge getragen. Die Bürger beider Staaten werden mit Rücksicht auf Handel und Transit den begünstigtern Nationen gleich gehalten. Gegenseitiges Niederlassungsrecht wird anerkannt. Verbrecher (auch politische) werden ausgeliefert.

Militär-Kapitulationen.

An demselben Tage wurde eine Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen, in Folge welcher die französische Republik 16,000 Mann Schweizertruppen in Folge freier Werbung in ihren Sold nehmen darf. Die Generale, Obersten, Bataillonschefs und Majore ernennt der erste Konsul frei aus den schweizerischen Offizieren. Die Schweizertruppen dürfen nur auf dem Festland verwendet werden und behalten ihre eigene Rechtspflege und freie Religionsübung. Geräth die Schweiz selber in Noth, so kann sie die Truppen ganz oder theilweise zurück verlangen.

Ein späterer Vertrag vom 28. März 1812 reduzirte die Kapitulation auf 12,000 Mann.

Eine fernere umfassende Militärkapitulation ging die Schweiz

---

bis 1813, nebst einem Bande Urkunden. Bern 1842, bearbeitet von dem eidgenössischen Kanzler Amrhyn.

unterm 2. August 1804 für fünf in Spanien dienende Schweizerregimenter mit der Krone Spaniens ein.

Bundesbeschlüsse und Konkordate.

Die gesammte Gesetzgebung war nun wieder den einzelnen Kantonen anheim gefallen. Bundesgesetze wurden nur sehr wenige erlassen, vornehmlich solche, welche sich auf die Einrichtung der Bundesbehörden bezogen; einige allgemeine Maßregeln suchte man auf dem Wege des Vertrags unter den Kantonen, der sogenannten eidgenössischen Konkordate durchzuführen. Dahin gehören: die erneuerte Bestätigung des alteidgenössischen Grundsatzes, daß der seßhafte aufrechtstehende Schuldner vor seinem natürlichen Richter (des Wohnorts) gesucht werden müsse; die Bestimmung, daß zwar die Kantone die Schuldbetreibung reguliren können, alle Schweizer aber dabei gleich gehalten werden sollen; über gleiche Behandlung der Schweizer in Konkursfällen; über Heirathen von Schweizern und Schweizerinnen aus verschiedenen Kantonen und Anerkennung des Grundsatzes, daß die Frau das Bürgerrecht ihres Ehemanns erhalte; über die Rechtmäßigkeit konfessionell gemischter Ehen; über Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern und Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen; über Heimathsrecht und Niederlassungsverhältnisse.

Aufhebung der Mediation.

Die große Erhebung Europas gegen die französische Weltherrschaft erfaßte auch die Schweiz. Noch am 20. November forderte die Tagsatzung das Schweizervolk auf, zugleich mit der Behauptung der Neutralität, auch „die gegenwärtige Verfassung zu erhalten". Napoleon in seiner Bedrängniß erkannte die schweizerische Neutralität bereitwillig an; die verbündeten Mächte aber glaubten diese Rücksicht einem Staate nicht schuldig zu sein, der ausschließlich von dem französischen Kaiser seine Organisation erhalten hatte und unter dessen faktischer Schirmhoheit gestanden war. Nur der Kaiser von Rußland antwortete der schweizerischen Gesandtschaft befriedigend, die übrigen Alliirten ausweichend. Die Generale drängten dahin, sich um die Neutralität der Schweiz in diesem Augenblick nicht zu bekümmern. „Die Neutralität werde," äußerten die Bevollmächtigten der Alliirten, „an dem Tage anerkannt, an dem die Schweiz ihre wirkliche Freiheit und Unabhängigkeit wieder erlangt haben werde."

Der gewaltigen Strömung vermochte die Schweiz nicht zu widerstehen, zumal in ihrem Innern selber reaktionäre Elemente sich regten.

Am 21. Dezember marschirten die Oestreicher durch Basel hindurch über den Rhein. Am 22. erklärte der Große Rath von Bern die Mediationsverfassung für aufgehoben, am 24. Dezember betrachtete der Rath von Schwyz dieselbe als erloschen. Das Gefühl der großen Umgestaltung machte sich mit solcher innerer Nothwendigkeit geltend, daß kein einziger Kanton die Aufrechthaltung der Mediationsverfassung für möglich hielt, auch die neuen Kantone nicht dafür einstehen wollten. In diesem Momente zeigte sich das große organische Gebrechen ihres einseitig und ausschließlich französischen Ursprungs. Nicht an innern Gebrechen ist sie untergegangen, sondern an diesem äußern Mißverhältniß. Der Sturz ihres Schöpfers zog als unvermeidliche Folge auch ihren Fall nach sich.

Zehntes Buch.

Die Zeit der Bundesverfassung vom Jahr 1815.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Errichtung und Inhalt der Bundesverfassung vom 7. August 1815.

Parteispaltungen unter den Ständen. — Verhandlungen über eine neue Bundesverfassung. — Haltung der Mächte. — Anerkennung der Neutralität. — Die Bundesverfassung vom 7. August 1815. — Grundsätze. — Organismus. — Die Kantonalverfassungen. Die alten Städtekantone. — Die demokratischen Länder. — Die neuen Kantone.

Parteispaltungen unter den Ständen.

Die Form der Mediationsverfassung war zusammengebrochen in Folge der starken Stöße von Außen. Die durch dieselbe zur Anerkennung gebrachten Resultate der neuen Zeit aber hatten Lebenskraft genug in sich, um auf Fortbestand Anspruch zu machen. Die von dem Landammann Reinhard im Dezember 1813 nach Zürich berufene Tagsatzung, welche die Mediationsverfassung als erloschen erklärte, sprach sich doch zugleich für die Fortdauer der drei Hauptgrundsätze derselben aus: 1) für die Bundesberechtigung auch der neuen Kantone („derjenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind") neben den „alten eidgenössischen Ständen"; 2) dafür, „daß keine mit den Rechten eines freien Volkes

unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen"; 3) für Herstellung einer alle Kantone vereinigenden gemeinsamen Bundesverfassung.

Von dieser Tagsatzung waren indessen die Stände Bern, Freiburg und Solothurn, in welchen eine eifrige patrizische Reaktionspartei die Oberhand erhalten hatte, fern geblieben. Während der alte Vorort Zürich sich der modernen Entwicklung des eidgenössischen Bundeslebens entschieden annahm, trat Bern an die Spitze einer Reaktion, welche voraus wieder den alten Rechtszustand vor 1798 herzustellen versuchte, und forderte „die Zusammenberufung einer Tagsatzung der XIII alten Orte" als die allein rechtmäßige Bundesgewalt. Nur die Hoffnung ließ Bern durchschimmern, „allenfalls auch neue Glieder unter den angemessen scheinenden Bedingungen in den Bund aufzunehmen" und nach Bedürfniß die Verbindung enger zu knüpfen. Im Ernste dachte man in Bern an Erneuerung der alten Herrschaft über das Waadtland und den Aargau. Es gelang Bern sogar, acht alte Orte (die Urkantone, Luzern und Zug gesellten sich momentan jenen drei Städten bei) zu Luzern zu einer Gegentagsatzung gegen die zürcherische, nun auf eilf Stände reduzirte Tagsatzung zu versammeln. Das System der Legitimität, welches die ganze seit der Revolution erlebte Geschichte als nicht geschehen oder wenigstens als ohne rechtlichen Einfluß behandelte, weil dieselbe sich nicht nach seinen formellen Rechtsbegriffen bewegt hatte, diente nun einer herrschend gewordenen absolutistischen Partei zur Vertheidigung ihrer Ansprüche und Liebhabereien und gewann durch sie eine praktische Bedeutung. Aber es war doch im neunzehnten Jahrhundert nicht möglich, das achtzehnte wieder zu beleben, und die umgewandelten neuen Verhältnisse waren doch stärker als die Gelüste und Erinnerungen aus einer untergegangenen Vorzeit. Die Macht der Geschichte ist nicht auf frühere Zeiten beschränkt, sie wirkt ohne Unterbruch fort auch in die Folgezeiten hinein, und nur was todt ist, pflegt sie zu begraben. Die Tagsatzung der alten Orte, an der von den alten Orten selbst Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appen-

zell sich beharrlich nicht betheiligten, hielt sich nicht. Die verbündeten Mächte, weniger befangen in ihren Ansichten über die veränderte Weltlage, erklärten bestimmt, sie werden nur die Versammlung sämmtlicher neunzehn Kantone als die rechtmäßige Repräsentation der Schweiz anerkennen. Endlich fügten sich auch Bern und Freiburg der innern Nothwendigkeit der Umstände. Am 6. April 1814 war die Tagsatzung in Zürich vollständig von allen neunzehn Kantonen beschickt.

Verhandlungen über eine neue Bundesverfassung.

Schon im Februar hatte die in Zürich versammelte Tagsatzung den Entwurf einer neuen Bundesverfassung berathen. Schon damals war die Schwierigkeit einer neuen Vereinbarung fühlbar geworden. Durch den Eintritt der renitirenden Stände in die Tagsatzung wurden die innern Gegensätze weit schärfer ausgeprägt. Es war zwar Vieles gewonnen, daß die äußere Spaltung der Schweiz in zwei Tagsatzungen gehoben war; um so herber aber offenbarte sich nun die innere Spaltung der Meinungen und Tendenzen im Schooße der Tagsatzung. Wiederum mußten Waadt und Aargau vorerst für ihre ganze selbständige Existenz kämpfen, und mehr als einmal drohte die Leidenschaft der Parteien im Bürgerkrieg loszubrechen. Neben der Anerkennung der neuen Kantone regten auch die verschiedenen Ansichten über die Bildung und Macht der Zentralgewalt sehr auf. Die demokratischen Kantone besonders wollten die Souveränität der Kantone möglichst unbeschränkt anerkannt wissen und waren jeder kräftigeren Zentralisation, von der sie unbequeme Einmischung in ihre innern Angelegenheiten oder Unterdrückung fürchteten, entschieden abgeneigt. Die Meinung, daß die alten Bünde, nun auf einige neue Glieder ausgedehnt, genügen, wurde auch in Zürich wieder verfochten.

Haltung der Mächte.

Die europäischen Mächte nahmen an der neuen Konstituirung der Schweiz zunächst nur einen mittelbaren Antheil. Sie waren weit von dem Gedanken entfernt, wie das früher Napoleon gethan, selber über die Verfassungsbestimmungen zu entscheiden, oder auch nur die Berathungen der Schweizer zu leiten und im Einzelnen zu kontrolliren. Sie ertheilten wohl gelegentlich Rathschläge und Ermahnungen, die indessen keineswegs sehr bereitwilliges Gehör fanden. Hätte die Tagsatzung den Räthen der

fremden Gesandten gefolgt, so wäre die Bundesverfassung jedenfalls zentraler geworden und hätte den Erfordernissen der neuen Zeit in höherem Maße Rechnung getragen. Worauf die Mächte aber voraus und ernstlicher drangen, war, daß die Konstituirung in möglichster Bälde zu Stande komme, damit wieder ein geregelter Rechtszustand da sei. Der Inhalt der Verfassung selbst war das freie Erzeugniß der Schweizer selbst.

Schon der erste Pariserfriede vom 30. Mai 1814, in welchem die Grenzen derselben Frankreich gegenüber in einer für die Schweiz günstigen Weise bezeichnet und Genf wieder mit dieser vereinigt wurde, hatte den Satz enthalten: „Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren." Der Wienerkongreß, in der Absicht, auch die innern Territorialstreitigkeiten der Schweizerkantone zur friedlichen Ausgleichung zu bringen, hatte Bevollmächtigte der Schweiz nach Wien berufen und derselben einen Vergleich vom 20. März 1815 vorgeschlagen, in welchem 1) der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben am 13. Dezember 1813 (also noch zur Zeit der Mediationsverfassung) als Staatskörper befanden, als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt; 2) das Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neuenburg als drei neue Kantone der Schweiz einverleibt; 3) das Bisthum Basel den Kantonen Bern und Basel, die Stadt Biel dem Kanton Bern zugetheilt; 4) zur Erledigung der Ansprüche einiger alten Kantone auf die vormaligen gemeinen Herrschaften, den Kantonen Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen eine Entschädigung von 500,000 Schweizerfranken an die Stände Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner-Rhoden) auferlegt und 5) dem Fürstabt von St. Gallen ein Jahrgehalt ausgesetzt wurde. Für den Fall der Annahme dieses Vergleichsvorschlags wurde der Schweiz von den acht handelnden Mächten Oestreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden eine Urkunde zugesagt, durch welche der Schweiz immerwährende Neutralität gewährleistet werde. Nachdem die Schweiz ihren Beitritt zu dem vorgeschlagenen Vergleiche am 27. Mai erklärt hatte,

wurde ihr von den genannten Mächten die gewünschte Urkunde zugefertigt (20. November).

Anerkennung der Neutralität.

In dieser Urkunde gewähren die Mächte nicht etwa der Schweiz die Neutralität als eine neue Gabe der europäischen Politik, sondern, was immerhin für die Schweiz auch von großem Werthe, eine „förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität", welche schon seit Jahrhunderten das natürliche Prinzip der schweizerischen Politik in Europa gewesen war, und „gewährleisten den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wienerkongresses, theils durch den Pariservertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind." „Die Mächte anerkennen, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche." Ausdrücklich wird bestimmt, daß aus dem Durchmarsche der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens keinerlei den Rechten der Schweiz auf Neutralität und Unverletzbarkeit ihres Gebietes nachtheilige Folgerung gegründet werden könne.

Die Bundesverfassung vom 7. August 1815.

Nach langen Streitigkeiten der verschiedenen Parteien war endlich am 8. September 1814 der neue Bundesentwurf von sämmtlichen Kantonen, Schwyz und Nidwalden ausgenommen, ratifizirt worden. Auch Schwyz erklärte unterm 30. April im Angesicht erneuerter europäischer Kriegsgefahr seinen Beitritt, den die Landsgemeinde vorher, von der alten Abneigung gegen das eidgenössische Defensionalwesen neuerdings ergriffen, verweigert hatte. Am 7. August 1815, nachdem durch die Vermittlung des Wienerkongresses auch die übrigen Streitigkeiten ihre Erledigung gefunden hatten, beschworen die Gesandten der XXII Stände die neue Bundesverfassung. Einzig der halbe Stand Nidwalden war bei dem Bundesschwur nicht vertreten. Innere Unruhen in demselben, welche eidgenössische Dazwischenkunft erheischten, machten auch den Nidwaldnern wieder anschaulich, daß sie außer dem Zusammenhang mit der übrigen Schweiz doch nicht bestehen können, und noch im Laufe

des Monats August suchten sie um Aufnahme in den neuen eidgenössischen Bund nach, welche natürlich ohne Bedenken gestattet wurde.

Die Mediationsverfassung hatte die Schweiz keineswegs als Bundesstaat organisirt, wenn anders es zu der Idee eines Bundesstaates gehört, daß auch die Gesammtheit in ihm als ein von den verbundenen Einzelnstaaten unterschiedener Staat organisirt sei. Aber durch einzelne Institutionen, wie namentlich das Amt des Landammanns, und durch die ansehnlichen Befugnisse, welche sie ihm und der Tagsatzung einräumte, hatte sie wenigstens in dem alten schweizerischen Staatenbunde auch für die Entwicklung und den Schutz der gemeinsamen Interessen in höherem Maße gesorgt und die Zentralgewalt im Bunde verstärkt. Die centrifugale Richtung der Zeit ging nun weiter in Hervorhebung der Selbständigkeit der Kantone und Minderung der Zentralgewalt. Es wurden hier wirkliche Rückschritte gemacht. Schon der erste Entwurf vom Februar 1814 hatte die während der Mediation bestandene Bundesgewalt beschränkt; jeder Fortschritt in der Berathung der Tagsatzung, zumal seitdem sich nun auch die renitenten Kantone mit derselben vereinigt hatten, war zugleich ein Rückschritt zu dem frühern System ausgedehnter Kantonalsouveränität. Die altaristokratischen Kantone Bern und Freiburg, zum Theil auch Luzern und die demokratischen Länder, unterstützten mit Nachdruck diese Richtung; die industriellern Kantone Basel, Glarus und St. Gallen machten das Bedürfniß engerer Verbindung wohl in manchen Stücken geltend, aber waren nicht stark genug, jenen erstern volles Gegengewicht zu halten. Zürich suchte voraus eine Uebereinkunft herbeizuführen und hielt sich in vermittelnder Stellung.

Grundsätze. Es war nicht ohne Bedeutung, daß der Kantonalsouveränität schon in dem ersten Artikel des Bundes ausdrücklich gedacht wurde [1]). Daneben auch der Bundessouveränität

[1]) Der Entwurf vom 5. Februar sprach nur von „den Kantonen der Schweiz". Der Entwurf vom 10. Mai schon mit Absicht von den „souveränen Kantonen", die sich verbünden. Vgl. den Abschied und Stettler: Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1798. Bern 1847, eine sehr tüchtige Arbeit.

oder, wie es in der Mediationsverfassung geschehen war, der „Föderalautorität“ zu gedenken, durch welche jene beschränkt wurde, fiel Niemandem ein. Als Zweck des Bundes der souveränen Kantone wurde bezeichnet: „Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern“. Die versprochene „Gewährleistung der Verfassungen, sowie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons werden angenommen worden sein“, erschien als eine Folge der letztern Zweckbestimmung. Diese Gewährleistung wurde indessen wieder nicht auf die Mediationsverfassungen der Kantone bezogen, sondern auf die eben im Werke liegenden Umgestaltungen auch dieser Verfassungen im Sinne der Restauration, und mit Recht „Uebereinstimmung derselben mit den Grundsätzen des Bundesvertrags“ zur Bedingung gemacht. Für die Kontingente der Kantone an Geldbeiträgen und waffenfähiger Mannschaft wurde die Verhältnißskala der Mediationsverfassung zu Grunde gelegt, aber eine Revision vorbehalten. Als Grundsatz für die Bildung der Kontingente wurde das Maß von zwei vom Hundert der gesammten Bevölkerung angenommen und so die frühern Kontingente verdoppelt.

Unterthanenlande bestanden in der Schweiz seit Langem nicht mehr. Solche wieder herzustellen war wohl einzelnen Absolutisten zu Sinne gekommen, aber die Unausführbarkeit solcher Rückkehr in untergegangene Zustände war so augenscheinlich, daß sich doch alle Stände herbeiließen, anzuerkennen, daß es in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr geben dürfe. Dagegen konnte man sich nicht entschließen, das damit verbundene Prinzip der Mediationsverfassung, daß es auch keine politischen Privilegien des Ortes oder der Geburt, oder einzelner Familien mehr geben dürfe, ebenfalls zuzugestehen. Dasselbe wurde auf die Bestimmung reduzirt, „daß der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein dürfe“. Damit erhielten die Kantone wieder freie Hand. Den vormals souveränen Hauptstädten und den alten Landschaften eine bevorzugte Stellung und sogar das Uebergewicht

in ihren Verfassungen zu sichern. Nur der ohnehin unmöglich gewordenen Ausschließung der übrigen Landestheile von der Repräsentation war dadurch eine Schranke gesetzt.

Das Recht der freien Niederlassung der Schweizer in den Kantonen wurde aus dem Bunde beseitigt und freiwilligen Verträgen oder Entschließungen der einzelnen Kantone überlassen. Von Ausübung politischer Rechte der Niedergelassenen in andern Kantonen war eben so wenig mehr die Rede. Wohl aber sicherte die Bundesverfassung den freien Kauf für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren und ungehinderte Aus- und Durchfuhr derselben von einem Kanton zum andern. Nur die erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf wurden vorbehalten. Die spätere Praxis blieb hierin noch bedeutend hinter dem gewiß nicht übermäßigen Gemeingeiste der Bundesverfassung zurück und die Tagsatzung war zu schwach, um den finanziellen Sondergeist einzelner größerer Kantone zu bewältigen. Die Bestimmungen über das Zollwesen sicherten den bestehenden Zöllen, Weg- und Brückengeldern ihren Bestand und verlangten für Errichtung neuer Zölle die Genehmigung der Tagsatzung. Selbst die Anregung der Mediationsverfassung auf Beseitigung aller innern Zölle ging verloren. Das Münzwesen wurde der eidgenössischen Verfügung ganz entzogen. Von der Verantwortlichkeit der Kantonalbehörden gegen die Bundesgewalt schwieg man, ebenso — was indessen praktisch von geringer Bedeutung war — von der Beschränkung der Kantone in Haltung stehender Truppen und von der weit wichtigern, Truppen in Bewegung zu setzen.

Die klare Bestimmung der Mediationsverfassung, daß Allianzen (d. h. politische Bündnisse) eines Kantons mit dem andern oder einer fremden Macht untersagt seien, wurde im Verhältniß zum Ausland zwar erneuert, aber im Verhältniß der Kantone zu einander durch die unbestimmtere und daher manchen Zweifeln und Streitigkeiten Raum gebende Fassung vertauscht, daß „unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden

dürfen." Selbst der Vorschlag des Entwurfs vom 10. Mai: „Verträge zwischen den einzelnen Kantonen für gegenseitige bewaffnete Unterstützung sind aufgehoben", wurde nicht angenommen. Man erinnert sich, welche Zweifel über den Sinn dieser Bestimmung in der spätern Erörterung über den Sonderbund zu Tage traten und aus ihrer Unbestimmtheit Nahrung sogen.

Zur Bildung eines eidgenössischen Kriegsfondes, aus welchem die Militärausgaben des Bundes zur Hälfte bestritten werden — die andere Hälfte sollte jeder Zeit durch Beiträge der Kantone herbeigeschafft werden — wurde auf Waaren, welche in die Schweiz eingeführt werden, aber nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören, eine Grenzgebühr gelegt, deren geringer Betrag und Ausbildung — er ließ nur zwei Klassen von Waaren zu, deren eine zu 1 Batzen und deren andere zu 2 Batzen auf den Zentner besteuert ward — keineswegs an die Zollsysteme anderer Staaten erinnerte.

Das alte Bundessystem war vorzüglich auf gegenseitige Hülfeleistung der Kantone gerichtet. Die Mediationsverfassung hatte eben hier die Befugnisse der Bundesbehörden verstärkt und die Erfüllung solcher Pflicht von gemeinsamem eidgenössischem Standpunkte aus zu regeln gesucht. Der neue Bundesentwurf hob auch in dieser Beziehung wieder die Rücksicht auf die Kantonsregierungen vornehmlich hervor und begünstigte die Dezentralisation von Neuem. Er bestimmte, daß im Fall äußerer oder innerer Gefahr jeder Kanton die Mitstände zu getreuem Aufsehen auffordern dürfe. Daß solche Befugniß auch dem Vororte im Interesse anderer Kantone zustehe, wurde nicht gesagt, aber immerhin als in der Natur der Verhältnisse liegend oft geübt. Sollten im Innern eines Kantons Unruhen ausbrechen, so durfte die Regierung andere Kantone um Hülfe mahnen. Die damit verbundene Nothwendigkeit der Anzeige an den Vorort ließ zwar die Möglichkeit zu eidgenössischer Aufsicht und Leitung offen, aber es wurde das Recht des Vororts nicht näher bestimmt. Dauerte die Gefahr fort, so war der Tagsatzung, auf Ansuchen der betheiligten Kantonsregierung, das Recht vorbehalten, die weitern Maßregeln zu treffen. In Fällen äußerer Gefahr konnte zwar auch der bedrohte Kanton von sich

aus die andern um Hülfe mahnen, aber dann sollte der Vorort die Tagsatzung versammeln, damit diese, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen, das Nöthige anordne. Der unabweislichen Befugniß des Vororts vorläufig, bis die Tagsatzung beisammen ist, einzuschreiten und von sich aus Verfügungen zu treffen, ist selbst für den Fall äußerer Gefahr nicht ausdrücklich gedacht. Den gemahnten Kantonen wird zur Pflicht gemacht, dem mahnenden Kanton Hülfe zu bringen, bei innerer Gefahr desselben auf dessen Kosten, bei äußerer Gefahr auf Kosten der Eidgenossenschaft.

Die Form, unter welcher die neue Bundesverfassung zu Stande kam, war die des freien Vertrages sämmtlicher XXII Kantone. Sie war ein allgemeiner, alle Stände gleichmäßig umfassender Bund, und darin bestand ihr Gegensatz zu den mancherlei verschiedenen Bünden der einzelnen Orte in den frühern Zeiten vor 1798. Wie früher wurde nun aber auch dieses Bündniß von den Gesandten der Stände beschworen, zum ersten Mal am 7. August 1815, und so die Eidgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes erneuert. Auch dieses scharfe Hervorheben der Vertragsform war einer organischen Fortbildung des eidgenössischen Bundeslebens sehr hinderlich; denn nicht bloß ward es schwierig, für jeden weitern Schritt neue Vereinbarung aller Bundesglieder zu bewirken, sondern selbst mit Bezug auf das bereits durch diesen Bund festgestellte Bundesgebiet lag in der Erinnerung an diese freie Vertragsform eine stäte Verlockung, die Bundespflichten in möglichst engem Sinne zu interpretiren, die kantonale Besonderheit aber in möglichst weitem Umfang geltend zu machen. Auch die uneidgenössische Sondersucht, — der „Kantönligeist", wie sie die Schweizer nennen — das Zerrbild ächter kantonaler Selbständigkeit — fand in dieser Form eine Stütze.

Organismus. Die Tagsatzung, als die oberste Bundesbehörde, erlitt auch eine Veränderung. Die Gleichberechtigung aller Stände auf derselben wurde vollends hergestellt; auch die größern Kantone, so sehr sich einzelne, namentlich auch Zürich, sträubten, genöthigt, auf ihr doppeltes Stimmrecht Verzicht zu

leisten. Es war das in der That eine Konsequenz des strengen Föderalprinzips; denn wenn auch die einzelnen Kantone in sich von verschiedener Größe und Bedeutung waren in materieller und in geistiger Beziehung, so waren sie doch alle als Staaten jeder nur Ein Ganzes und erschien es natürlich und demokratischen Grundsätzen entsprechend, daß in ihrem Vereine jeder Staat eine einfache Stimme hatte. Jene Verschiedenheit konnte sich auch ohne eine mathematische Verschiedenheit der Stimmrechte in dem verschiedenen moralischen Gewichte der einfachen Stimme offenbaren.

Die Gesandten der Stände stimmen nach den Instruktionen derselben. Innerhalb der Bundeskompetenz entscheidet aber in der Regel die absolute Mehrheit, d. h. eine Mehrheit von XII Stimmen. Nur für Beschlüsse über Krieg und Frieden, sowie über Bündnisse mit auswärtigen Staaten ist ausnahmsweise eine Mehrheit von drei Viertheilen der Kantonsstimmen erforderlich. Ein beschränkender Zusatz des ersten Entwurfs, wornach den Kantonen, welche nicht beitreten wollen, frei stehen sollte, an solchen Bündnissen keinen Theil zu nehmen, blieb aus der definitiven Redaktion weg.

Der Tagsatzung vorbehalten wurden Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, die Ernennung von eidgenössischen Gesandten, alle Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Bestimmung der Organisation der Kontingentstruppen, die Verfügung über die Bundesarmee, die Ernennung des Generals, des Generalstabs und der eidgenössischen Obersten, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents.

Den einzelnen Kantonen wurde es anheim gestellt, Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mit auswärtigen Staaten abzuschließen, jedoch sollten dieselben der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht werden.

Viel Streit veranlaßte die Bestimmung über die Bundesleitung in der Zwischenzeit, wenn die Tagsatzung nicht versammelt sei. Das Institut des schweizerischen Landammanns überlebte den Fall seines Schöpfers nicht. In dem ersten Entwurf wurde Zürich, theils im Andenken an die alten Bundes-

einrichtungen, theils in dem damals gegenwärtigen Gefühl, daß Zürich der wahre Mittelpunkt des neuen schweizerischen Bundes sei, als alleiniger Vorort bezeichnet, und bestimmt, daß der Amtsbürgermeister des Vorortes zugleich Präsident des eidgenössischen Bundes und der Tagsatzung sei. Die tägliche Korrespondenz und die laufenden Geschäfte sollten ihm zur Besorgung überlassen, der Verkehr mit den fremden Gesandten durch ihn vermittelt werden. Für eidgenössische Geschäfte aber, welche einer näheren Vorbereitung bedürfen, bevor sie an die Tagsatzung gelangen können, sollte nach dem einen Vorschlage von dem Vorort eine Behörde (ein vorörtlicher Staatsrath) gesetzt werden, welchem der Bundespräsident die Sache vorzutragen habe, und zu welchem in besonders wichtigen Fällen auch von der Tagsatzung ernannte Bundesräthe beigezogen werden sollen. Nach einem andern Vorschlage sollte zu diesem Behuf für diplomatische Geschäfte dem Präsidenten ein eidgenössischer Rath von drei Personen beigeordnet, die Anträge an die Tagsatzung von dem Vororte vorgearbeitet werden.

Diese Vorschläge drangen nicht durch, weil eine beharrliche Minderheit sich widersetzte. Später erhielt ein neuer Vorschlag Beifall, nach welchem ausdrücklich die Befugnisse des Vororts Zürich auf die wesentlich formelle Geschäftsleitung beschränkt wurden, wie solche vor 1798 bestanden hatte, und für außerordentliche Fälle ein aus sieben von den Kantonsregierungen nach einer bestimmten Kehrordnung gewählter und von der Tagsatzung mit Instruktionen versehener eidgenössischer Rath bestellt wurde. Indessen sträubte sich Bern gegen die Einrichtung eines alleinigen Vorortes, und so kam man endlich dazu, den zweijährlichen Wechsel der drei Vororte Zürich, Bern und Luzern anzunehmen. In der That hatte der Wechsel der vorörtlichen Leitung, obschon von äußerlichen Uebelständen begleitet, doch einen republikanischen Charakter und schützte vor einseitiger Herrschaft und vor übermäßigem Einfluß Eines Kantons, sowie vor Erstarrung des Bundeslebens. Und war einmal der Wechsel zuläßig erfunden, so erschienen die drei bezeichneten Vororte als die natürlichen Spitzen und Repräsentanten der verschiedenen Gruppen und der poli-

tischen Systeme, welche seit Jahrhunderten die schweizerischen Stände getheilt und geordnet hatten.

Den Vororten wurden ausdrücklich die vor dem Jahr 1798 geübten vorörtlichen Befugnisse zugewiesen; allein solche Beschränkung ertrug die veränderte Zeit doch nicht und die Bundesverfassung selbst ging darüber hinaus, indem sie zugleich dem jeweiligen Vororte „die Leitung der Bundesangelegenheiten“ in Abwesenheit der Tagsatzung übertrug und diese ermächtigte, dem Vororte auch besondere erhöhte Vollmachten zu ertheilen. Außerdem wurde der Tagsatzung das Recht eingeräumt, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten dem Vororte Repräsentanten beizugeben, welche von den Kantonen wechselsweise nach gewissen Gruppen ernannt würden. Diese Einrichtung war indessen weder klar gedacht noch genauer geordnet. Aus diesem Grunde und weil dieselbe den Vororten unbequem schien, wurde sie nie praktisch, obwohl ihr Grundgedanke, Vertretung der Kantone auch in der Bundesleitung der Zwischenzeit, der föderalen Natur der Schweiz weit besser zusagte, als die bloße kantonale Einrichtung der vorörtlichen Regierung.

Zu friedlicher oder rechtlicher Erledigung von Streitigkeiten der Kantone über Gegenstände, welche nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet wurden und daher dem Entscheide der Tagsatzung vorbehalten blieben, wurde das alte schiedsgerichtliche Verfahren in der Weise erneuert, daß die streitenden Parteien aus den Magistratspersonen der unbetheiligten Stände eine gleiche Anzahl Schiedrichter ernennen und diese vorerst versuchen sollten, den Streit in Minne auszugleichen. Mißlang der Versuch, so lag es ihnen ob, einen Obmann aus einem andern unbetheiligten Kanton zu wählen und dann wieder gemeinsam mit diesem erst eine Verständigung zu versuchen oder Recht zu sprechen. Den Kantonen wurde zur Pflicht gemacht, sich jeder gewaltsamen Maßregel zu enthalten und sich dem Spruche zu unterwerfen.

Die Kantonalverfassungen. Die alten Städtekantone.

Durch die Mediation war die Verfassung des Bundes und der Kantone gleichzeitig erneuert und in Harmonie gebracht worden. Die Restauration ihrerseits ergriff auch die Kantonalverfassungen, zum Theil noch heftiger als die Bundesverfassung.

Die meisten Veränderungen erlitten die alten Städtekantone. Ueberall nahmen die vormals souveränen Städte in der Zusammensetzung des großen Rathes nicht bloß eine erhöhte Repräsentation, sondern das entscheidende Uebergewicht in Anspruch. Zwar blieb die bürgerliche Gleichstellung der Landleute mit den Stadtbürgern mit Bezug auf Gewerbe und Handel anerkannt, und man ging doch nicht so weit zurück, um die Landschaften und Landstädte von der Theilnahme an der Gesetzgebung wieder auszuschließen. Sie behielten eine Repräsentation in den großen Räthen bei, aber wurden in derselben in der Zahl sehr beschränkt. So hatte in Zürich jede der 51 Landzünfte je 1, die Stadt Winterthur 5, jede der 13 (viel kleineren) Zünfte der Hauptstadt je 2 Mitglieder in den großen Rath direkt zu wählen. Die übrigen 130 Mitglieder wurden von dem großen Rathe selber aus Vorschlagslisten gewählt, die von einem aus 15 Mitgliedern desselben, worunter 5 kleine Räthe, bestehenden Kollegium gebildet worden waren. In Bern hatte der alte Rath der Zweihundert der Stadt Bern die Leitung des Staates wieder ergriffen, einem Fürsten ähnlich, der, nachdem sein Gebiet eine Zeit lang vom Feinde besetzt war, wieder in seine Residenz zurückkehrt. Die Wahl der Zweihundert wurde neuerdings auf die „regimentsfähigen Burger" beschränkt, die Bedingungen aber, unter die regimentsfähige Bürgerschaft aufgenommen zu werden, erleichtert. Zu den Zweihundert, welche durch ein aus Mitgliedern des kleinen und großen Rathes gebildetes Wahlkollegium erwählt wurden, und unter welchen mindestens 80 „bürgerliche Geschlechter" von Bern repräsentirt sein mußten, kamen dann 99 Mitglieder aus Städten und Landschaften hinzu. Auch die letztern Wahlen waren aristokratisch organisirt, mit Ausschluß unmittelbarer Volkswahlen. Im Kanton Luzern wurde die souveräne Gewalt 36 täglichen und 64 großen Räthen zugeschrieben. 50 Mitglieder mußten aus der Burgerschaft der Stadt Luzern und 50 von der Landschaft gewählt werden. Die Mehrzahl (40 Städter und 29 Mitglieder von der Landschaft) wurden von „den Räthen und Hundert" (es war das der amtliche Titel des großen Rathes) auf dem Wege der Selbstergänzung bezeichnet, die übrigen

Stellen durch direkte Wahlen der Bürgerschaften in den Gerichtsbezirken und Städten. Der große Rath von Freiburg, 144 Mitglieder stark, unter welchen 28 Mitglieder des kleinen Rathes, wurde zu 108 Mitgliedern aus der „großen oder sogenannten patrizischen Bürgerschaft der Stadt Freiburg" und nur zu 36 Mitgliedern aus den übrigen Städten und von der Landschaft zusammengesetzt. Alle diese Wahlen, selbst die der Repräsentanten der Amtsbezirke, wurden von dem großen Rathe selbst getroffen, die erstern aus Vorschlägen eines großräthlichen Wahlkollegiums, die letztern aus Vorschlägen der Amtsbezirke. Freiburg ging unter den Städtekantonen in Herstellung der alten absolutistischen Zustände am weitesten zurück. Zu neuer Aufnahme in das Patriziat, welche von dem großen Rathe ertheilt wurde, war für Nichtstadtbürger ein Vermögen von mindestens 50,000 Frk. erforderlich. Merkwürdig und eigenthümlich war die Einrichtung eines Zensurgerichtes der Stadt und Republik Freiburg. Dasselbe bestand aus sieben Mitgliedern, die Heimlicher genannt, welche auch im großen Rathe eigene Ehrensessel erhielten, und hatte die Befugniß und Pflicht, über die Handhabung der Konstitution und der bestehenden Gesetze und über Aufrechthaltung der guten Sitten unter den Mitgliedern des großen Rathes zu wachen. Auch in Solothurn fielen beinahe zwei Drittheile der Stellen (64) in dem großen Rathe von 101 Mitgliedern den Bürgern der Hauptstadt zu. In Basel wurden 60 Mitglieder direkt von den Zünften (jede der 15 Stadtzünfte wählte 2, jede der 30 Landzünfte 1 Mitglied) und 90 Mitglieder mittelbar von dem großen Rathe erwählt, letztere zu zwei Drittheilen aus der Stadtbürgerschaft und zu einem Drittheil von der Landschaft. Das günstigste Verhältniß für die Repräsentation der Landschaft fand sich in Basel. In Schaffhausen erhielten die städtischen 12 Zünfte jede 4 Mitglieder, die Stadt Stein ebenso 4 und die übrigen 11 Landzünfte 2 Wahlen. Die Landzünfte waren überdem genöthigt, eine dieser beiden Wahlen außer ihrem Bezirke zu treffen und so mittelbar auch auf die Stadt hingewiesen. Dieser Gedanke der Mediationsverfassung war hier beibehalten, im Uebrigen aber hier unmittelbare Wahlen angeordnet worden.

Die demokratischen Länder.

Die Verfassung der demokratischen Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Graubündten, schon durch die Mediationsakte wieder hergestellt, wie sie vor der Revolution gewesen, blieb sich auch jetzt im Ganzen gleich. Doch wurden wieder die sechszehnjährigen Knaben in der Landsgemeinde zugelassen, während die Mediationsverfassung ein Alter von 20 Jahren gefordert hatte. Für Schwyz hatte diese ausdrücklich bestimmt, daß die Bürger der äußern Bezirke gleichberechtigt seien mit den alten freien Schwyzer Landleuten des innern Landes. Auch nach der Restauration verblieben jene zwar Mitglieder der in der Nähe von Schwyz gehaltenen Kantonslandsgemeinde, aber der allgemeine gesessene Landrath wurde doch so getheilt, daß der Bezirk Schwyz die Hälfte der Mitglieder (60) und die übrigen sechs Bezirke (Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollrau und Pfäffikon) die andern 60 Mitglieder ernannten. Im Wallis, das neuerdings mit der Schweiz vereinigt worden, behauptete die größerntheils deutsche und vormals herrschende, in 8 Zehnten getheilte Bevölkerung des Oberwallis das Uebergewicht über die zahlreichere welsche Bevölkerung des früher unabhängigen, nun in 5 Zehnten getheilte Unterwallis. Der Landrath, welcher die gesetzgebende Gewalt ausübte, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Zehnten, wurde aus je vier Abgeordneten der 13 Zehnten des ganzen Landes gebildet und dem Bischof, dessen Stimme vierfach gezählt wurde, der Stimme eines Zehntens gleich. Und in den Staatsrath von 5 Mitgliedern (Landeshauptmann, Landesstatthalter, Landesseckelmeister und zwei Staatsräthe) mußten verfassungsmäßig 3 aus den obern östlichen Zehnten gewählt werden. Nur 2 fielen den westlichen Zehnten zu.

Die neuen Kantone.

In den neuen Kantonen traten Modifikationen ein, durch welche sie sich den alten Kantonen mehr annäherten. Die Wahlform des großen Rathes von St. Gallen blieb komplizirt aus drei verschiedenen Abtheilungen, aber die Motive und die Art der Unterscheidung änderten sich. 51 Mitglieder wurden unmittelbar von den Wahlkreisen gewählt, 49 mittelbar durch Bezirkswahlkörper und 50 auf Vorschlag eines Kantonswahlkörpers von dem großen Rathe. Die Stadt St. Gallen

wurde dabei mit einem Vorzug in der Repräsentation bedacht. Für kirchliche Verhältnisse in weitestem Sinne schied sich der gemeinsame große Rath in einen besondern katholischen und einen evangelischen großen Rath aus, je nach der Konfession der Mitglieder. Aehnlich wurde im Aargau der zur Hälfte aus Reformirten (75) und zur Hälfte aus Katholiken (75) gebildete große Rath in dreifacher Abstufung gewählt und im Thurgau der große Rath von 100 Mitgliedern. Im Tessin wurde der große Rath von 110 auf 76 Mitglieder beschränkt, der Staatsrath aber von 9 auf 11 Mitglieder ausgedehnt. Der Kanton Waadt hielt sich näher noch an die Grundlinien der Mediationsverfassung. In jeder Weise ein eigenthümliches Gepräge hatte die Verfassung des Fürstenthums Neuenburg, mit einem Gouverneur, Staatsrath, Landständen und Munizipalräthen, eine merkwürdige Verbindung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Elemente. Die Eidgenossenschaft trat, bei der Aufnahme des Kantons Neuenburg in den Bund, mit dem Fürsten als solchem in keine engere Beziehung, sondern behielt sich ausdrücklich vor, daß ausschließlich „die in Neuenburg residirende Regierung“ mit ihr in Verbindung stehe, ohne daß eine weitere Genehmigung (des Königs von Preußen als Fürsten) vorbehalten werden dürfe.

Dreißigstes Kapitel.

Geschichte des Bundes von 1815.

Zwei Perioden der Bundesgeschichte und ihr Charakter. — Die Zeit der Ruhe. — Umgestaltung der Kantonsverfassungen. — Verhältniß zur französischen Revolution. — Verhalten des Bundes gegen die Kantone. — Prinzip der Nichtintervention. — Siebnerkonkordat vom 17. März 1832. — Der Sarnerbund. — Bundesrevision von 1832 und 1833. — Basel, Schwyz und Neuenburg. — Religiöse Parteiung. — Aargauische Klosteraufhebung. — Jesuitenfrage. — Die politischen Parteien. — Freischaaren. — Katholischer Sonderbund. — Vermittlungsversuche und Krieg. — Sieg der XII Ständemehrheit.

Zwei Perioden der Bundesgeschichte und ihr Charakter.

Die Geschichte des Bundes vom Jahr 1815 zerfällt in zwei scharf unterschiedene Perioden; die erste von 1815 bis Ende 1830, die zweite von 1831 bis 1848. Während der ersten bestand

innere Uebereinstimmung der kantonalen Verfassungen mit der Bundesverfassung, der kantonalen mit der Bundespolitik. Während der letztern trat der Widerspruch zwischen einer neuen Umgestaltung der Kantonalverfassungen und dem formellen Fortbestande des Bundes von 1815 schroff hervor und ein fortgesetzter innerer Kampf, der mit der Zerstörung des letztern endigte, war die Folge davon. Die erste Periode war eine Zeit der Ruhe, die bis zur Trägheit ausartete, die letztere eine Zeit großer, wechselvoller Aufgeregtheit und voll Erschütterungen und Revolutionen.

Die Zeit der Ruhe.

Die Bundesverfassung war ein mangelhafter Vergleich widerstrebender Interessen und Zeitansichten. So arg waren aber ihre Gebrechen doch nicht, um jede Weiterbildung und Reform unmöglich zu machen. Aber die politische Thätigkeit hatte sich wieder ganz in die Kantone zurückgezogen. In Europa waren auf die großen Kriege Jahre des Friedens gefolgt. Das Verhältniß der schweizerischen Kantonsregierungen zu den auswärtigen Mächten blieb ein durchaus friedliches und freundschaftliches. Als die Revolutionsversuche in Italien und die Besorgniß vor revolutionären Bewegungen auch in Deutschland die Kabinette ängstlicher machten gegen die Aeußerungen der Presse und die Umtriebe von politischen Flüchtlingen, faßte die Tagsatzung unterm 14. Juli 1823 einen Beschluß, durch welchen sie die Stände dringend einlud, dafür zu sorgen, daß in den öffentlichen Blättern Alles vermieden werde, „was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben könnte, sowie dafür, daß nicht die herkömmliche Gastfreiheit der Schweiz zur Aufnahme und zum Schutz solcher Flüchtlinge mißbraucht werde, welche wegen (politischer) Verbrechen verfolgt werden."

Nach Innen schien der Bund wenig andere Bedeutung zu haben, als die Regierungen in ihrer Autorität gegen Aufruhr sicherer zu stellen. Die wenigen schwachen Auflehnungen gegen die bestehende Ordnung, welche in einzelnen Kantonen vorkamen und eine eidgenössische Dazwischenkunft erheischten, nämlich 1818 in Nidwalden, 1820 im Kanton Schaffhausen, 1823 im Kanton Zug und 1827 in Appenzell Inner-Rhoden,

wurden leicht beschwichtigt. Alle Welt schien ermüdet von den früheren Revolutionen. Auch hier wurde der Bund nur sehr ausnahmsweise um seine Mitwirkung angegangen. Man scheute sich allseitig davor, dem Bunde einen größeren praktischen Einfluß zuzugestehen. Man wollte die beruhigt scheinenden eidgenössischen Streitfragen nicht wieder erwecken. Hauptsächlich nur in zwei Beziehungen geschahen einige Fortschritte. — Die Errichtung einer Zentralmilitärschule in Thun und die Anfänge einer erhöhten Sorge für das eidgenössische Kriegswesen fallen noch in diese Zeit; sodann ebenso die Anbahnung von Beschlüssen zu erweitertem Schutze des freien Verkehrs im Innern der Eidgenossenschaft gegenüber kantonaler Beschränkung und Ausbeutung.

Immerhin hielt die Bundesbehörde nicht Schritt weder mit den wachsenden gemeinsamen Interessen, noch mit dem Aufleben einer allgemeinen in mancherlei Vereinigungen, Festen, Anstalten sich kund gebenden schweizerischen Gesinnung.

Umgestaltung der Kantonsverfassungen.

Nochmals kam der Anstoß zu einer Umgestaltung der schweizerischen Verfassungszustände von Frankreich her. Der Julirevolution des Jahres 1830, welche in Frankreich das Bürgerkönigthum und den dritten Stand wieder auf den Thron hob, folgten in der Schweiz eine Reihe kantonaler Revolutionen, welche die Restaurationsregierungen von 1815 stürzten. Diese kantonalen Revolutionen waren in Form und Gehalt wohl in einzelnen Beziehungen verschieden, aber in ihrem Grundcharakter doch übereinstimmend. In allen war ein starker Gegenstoß gegen die spezifischen Gedanken der Restauration erkennbar. Die erneuerten Vorzugsrechte der Patriziate sowohl als das Uebergewicht der Hauptstädte in den alten Städtekantonen wurden gebrochen, aber auch in den neuen Kantonen die Herrschaft der regierenden Herren, welche sich in Sitten und Handlungsweise mit den Rathsherren der Städtekantone so ziemlich assimilirt hatten. In den Hauptstädten selber fand sich gewöhnlich eine (nicht selten durch Talent und Bildung ausgezeichnete) Minderheit, welche schon seit Jahren mit geringem Erfolge für Reformen gerungen hatte. Die physische Stärke der Bewegung aber beruhte nun auf den Landschaften, welche höhere politische

Rechte verlangten, und den Städten von zweitem Range, welche mit den Hauptstädten rivalisirten. Der neuen Konstituirung der großen Räthe wurde der Grundsatz der Vertretung nach der Volkszahl großen Theils zu Grunde gelegt. Sie näherten sich alle dem Prinzip demokratischer Rechtsgleichheit. Wie zur Zeit der Mediation wurde die „repräsentative Demokratie" wiederum als die gemeinsame Staatsform erkannt und mit Konsequenz durchzuführen gesucht. Aber man ging nicht mehr auf die mancherlei Abstufungen und Klassen zurück, durch welche Napoleon den Rücksichten auf Vermögen, Alter und Bildung in jener Repräsentation eine bestimmte Anerkennung verschafft hatte. Ebenso wenig gelangte man zu einer neuen organischen Gestaltung jener Repräsentation. Man begnügte sich vorerst mit der Verneinung der Vorrechte der Städte, so weit dieselben restaurirt worden waren, und glaubte das sicherste Gegenmittel gegen die Erneuerung einer engherzigen Aristokratie darin gefunden zu haben, daß man allen Bürgern, ohne andere Rücksicht als die Zahl, in gleich zahlreichen Wahlkreisen gleiches Stimmrecht eröffnete. Indem man sich auf die Volkssouveränität berief, als die Quelle aller Macht im Staate, wurden die Befugnisse der großen Räthe, in denen das Volk seine Vertretung fand, und welche die Souveränität ausübten, erweitert, die Macht der häufigerem Wechsel ausgesetzten Regierungen geschwächt, hier und da bis zu bloßer „Verwaltung" erniedrigt. Die Trennung der vollziehenden von der richterlichen Gewalt wurde in den obern Instanzen schärfer durchgeführt, in den untern häufig ganz neu vollzogen. Den Volkswahlen wurde freier Spielraum verschafft, überhaupt die ganze Einrichtung des Staats beweglicher in ihren Theilen und im Ganzen veränderlicher. Merkwürdiger Weise gingen mit diesen demokratischeren Wandlungen Hand in Hand gesteigerte wissenschaftliche Anforderungen an die Beamteten und selbst Einführung büreaukratischer Formen. Ein Streben nach höherer und allgemeiner Bildung und Kultur war unverkennbar mit vorhanden in der Bewegung und gewann viele der Bessern für dieselbe.

Verhältniß zur französischen Revolution.

Diese Revolutionen waren doch nicht mehr in dem Grade eine Nachahmung der französischen, wie dreißig Jahre früher die helvetische Revolution. Auch ihr fernerer Gang unterschied sich von dem Gang des Louis-Philippischen Regimentes von Jahr zu Jahr mehr. Zu Paris setzte sich, nachdem die alte Dynastie und der einiger Maßen hergestellte Einfluß des alten Adels und der altgesinnten Priesterschaft beseitigt war, das hohe Bürgerthum der guten Gesellschaft und des Geldes fest in der Herrschaft über Frankreich. Da in der Schweiz in dem höhern Stadtbürgerthum gerade die regierenden Familien inbegriffen waren, so ging hier der Angriff gegen jenes. Die einflußreichsten Personen erhoben sich gewöhnlich aus den gebildeteren Mittelklassen der Städte und aus den angesehenen und wohlhabenden Familien des Landes. Insofern war immer noch zwar große Aehnlichkeit mit dem französischen Umschwung; denn auch in der Schweiz war der herrschenden vornehmen Klasse mit ihren alten Erinnerungen die nächstfolgende Schichte des Bürgerthums in dem Regimente nachgefolgt, und was einer freien Republik natürlich ist, der Mittelstand, auf welcher sie beruht, bekam auch anfangs den Haupteinfluß. Aber einmal waren die kämpfenden Parteien in der Schweiz doch anders komponirt und hatten ihre Kämpfe mehr als früher an nationalem Bewußtsein gewonnen, und überdem vermochte auch die anfangs herrschende Partei sich nicht in derselben Weise festzusetzen. Die Bewegung ging tiefer unter die Massen hinein und führte von Zeit zu Zeit neue Stöße und Erschütterungen herbei. Aus der frühern unbewußten Mischung liberaler und radikaler Elemente sonderte sich nach und nach der Radikalismus vorzugsweise durch deutsche Hülfe und Thätigkeit schroffer aus und bildete eine umfassende Theorie aus, die alles Bestehende in Frage stellte. Immer bestimmter schieden sich prinzipiell die Parteien sowohl in staatlicher als in kirchlicher Richtung.

War die erste helvetische Revolution ein Nachspiel der ersten französischen Revolution gewesen, so schien die schweizerische Revolution seit 1830 immer mehr, besonders aber seit dem Anfang der Vierzigerjahre das Vorspiel einer nahenden neuen europäischen und vorzüglich auch einer deutschen Revolution zu sein.

Verhalten des Bundes gegen die Kantone.

Merkwürdig ist das Verhalten des **Bundes** den Kantonalrevolutionen gegenüber. Die Restaurationsverfassungen der Kantone waren das Fundament der Restaurationsverfassung des Bundes. Ja diese war nur das Dach, welches über dem wesentlich kantonalen Verfassungsgebäude ausgebreitet war. Hier war nun im Verhältniß des Bundes zu den Kantonen eine zwiefache politische Aufgabe möglich. Entweder griff der Bund ein und leitete selber die zeitgemäße Umänderung der Kantone, hinderte aber gewaltsamen Umsturz. In diesem Falle war die eigene Reform auch des Bundes selbst eine einfache Konsequenz dieses Systems. Oder die Kantone, welche, unbekümmert um den Bund, ihre Umgestaltung durchsetzten, mußten von sich aus auch die Bundesverfassung von 1815 in Harmonie bringen mit den kantonalen Neubauten. Allein weder das eine noch das andere ist geschehen. Der Bund ließ die Kantonalrevolutionen frei gewähren, ohne sich selbst den Folgen derselben zu unterwerfen. Und die Kantone versuchten wohl auch im Bunde Reformen, aber so wenig energisch und so sehr befangen in ihren kantonalen Gesichtskreisen, daß dieselben an den ersten Schwierigkeiten scheiterten. Jahre lang blieb der Widerspruch zwischen dem alten Bunde von 1815 und den neuen Kantonsverfassungen von 1830 und 1831 fortbestehen.

Prinzip der Nichtintervention.

Am 27. Dezember 1830 hatte die Tagsatzung **einmüthig** den Beschluß gefaßt: „daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränität frei stehe, die von ihm zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien, und daß die Tagsatzung sich auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen werde." Das Prinzip der **Nichtintervention**, von Frankreich Europa gegenüber geltend gemacht, wurde so auch innerhalb des eidgenössischen Bundes proklamirt. Der Beschluß der Tagsatzung war einmüthig; die einen Kantone schon von der Bewegung ergriffen, verlangten für dieselbe freie Hand; den andern, insbesondere den alten demokratischen, war jede Ausdehnung der Kantonalsouveränität willkommen; die dritten getrauten sich nicht, der öffentlichen Meinung, welche die Ver-

änderung begünstigte, zu widerstreben. Und dennoch gab damit die Tagsatzung die Autorität des Bundes auf und verzichtete darauf, die bisherige Grundlage desselben zu wahren.

Siebnerkonkordat vom 17. März 1832.

Kaum waren die neuen Verfassungen in den größern Kantonen der äußern Schweiz zu Stande gekommen, so sah man sich in denselben doch auch wieder nach einem Schutze dieser Verfassungen von Seite des Bundes um. Aber so schnell war nun die Mehrheit der Tagsatzung doch nicht dazu zu bewegen, nachdem kurz vorher die Garantie der alten Verfassungen sich völlig unwirksam erwiesen hatte, eine neu verstärkte Garantie zum Schutze der neuen Verfassungen zu ordnen. Da vereinigten sich die sieben Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau im Frühjahr 1832 zu einem Konkordat, in welchem sie sich ihre „auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden" Verfassungen gegenseitig näher gewährleisteten. Die Konkordatsstände machten sich anheischig, „wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverletzung Zerwürfnisse entstehen", das Schiedsrichteramt zu üben und versprachen einander Schutz und Schirm mit bewaffneter Macht. Dieses Konkordat war der Versuch, die in den genannten neu organisirten Kantonen zur Herrschaft gelangte radikal-liberale Partei enger zu verbinden und als eine besondere Macht im Bunde zu konstituiren. Es war das der erste Sonderbund innerhalb des allgemeinen Schweizerbundes. Er rief sofort einen zweiten entgegengesetzten hervor.

Der Sarnerbund.

In dem sogenannten Sarnerbunde schlossen sich die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel (Stadt) und Neuenburg, der Hauptrichtung nach auch Wallis enger zusammen und hofften in dieser engen Vereinigung erhöhten Schutz zu finden für die Erhaltung des alten Bundesrechtes, welches ihnen in der Theilung des Kantons Basel und der Aufnahme von Baselland in die Bundesrepräsentation verletzt und durch die Bewegungspartei überhaupt bedroht schien. Es war das ein Bund, in welcher sich absolutistische und konservative Elemente zusammen fanden, wie in dem Siebnerkonkordate radikale und liberale. Die neue Schweiz und die alte

Eidgenossenschaft traten sich in den ausgesprochensten Parteien gegenüber. Da beging der Sarnerbund den großen Fehler, die Tagsatzung zu verlassen, und den noch viel größern, zuerst zu gewaltsamem Angriff zu schreiten (31. Juli 1833). Nun einigte und ermannte sich die Tagsatzung. Ein eidgenössisches Heer von 20,000 Mann wurde aufgeboten und die Sarnerstände sofort gezwungen, ihr Bündniß aufzulösen, sich in der Tagsatzung wieder einzufinden und auch die Trennung des Kantons Basel anzuerkennen. Was sich später noch einmal in größerem Maßstabe wiederholte, hatte sich hier schon gezeigt. Die Partei, welche vorzugsweise dem alten Bunde zugethan und einer Revolution, ja selbst einer eingreifenden Reform dieses Bundes abgeneigt war, kam doch, indem sie sich enger abschloß, mit diesem Bunde selbst in Widerspruch und wurde im Namen des alten Bundes von der Partei bekriegt und besiegt, die eine neue Bundesverfassung begehrte.

Bundesrevision von 1832 und 1833.

Indessen führte dieser Sieg damals noch nicht zu einer Bundesreform. Zwar war schon vor dem Austritte der renitirenden Stände eine Revision des Bundes in Arbeit genommen und während ihrer Entfernung das neue Bundesprojekt von der Tagsatzung schließlich berathen worden. Dieser Entwurf, zu großem Theile das Werk des Genferischen Gesandten Rossi, hält den föderalen Charakter der Schweiz im Ganzen fest und läßt die Tagsatzung als höchste Bundesgewalt, sogar mit gleichem Stimmrecht aller Kantone, fortbestehen, aber sucht eine neue zentrale Bundesregierung zu erschaffen und die Kompetenzen der Bundesbehörden zu erweitern. Luzern war zum stätigen Sitze derselben bestimmt. Aber eben im Kanton Luzern wurde der neue Entwurf zuerst gegen die allgemeine Erwartung vom Volke verworfen. Die ganze Unternehmung wurde aufgegeben, und auch nach dem kurzen darauf folgenden Siege über den Sarnerbund nicht wieder ernstlich verfolgt. Es schien einen Augenblick, als sei der Bund von 1815 selbst bei seinen Gegnern wieder zu Ehren gekommen, nachdem er ihnen die Mittel an die Hand gegeben hatte, seine Freunde zu unterwerfen.

Basel, Schwyz und Neuenburg

Die Trennung des Kantons Basel in zwei besondere Staaten, Baselstadt und Baselland, wurde am 26. August 1833

definitiv festgesetzt. Auch ferner sollte der Kanton Basel in seinem Verhältniß zum Bunde einen einzigen Staatskörper bilden, in dem Sinne, daß die Standesstimme von Basel auf der Tagsatzung nur unter der Voraussetzung gezählt werde, wenn die Gesandten beider Theile sich verständigt haben. Im Uebrigen aber wurde derselbe, unter dem Vorbehalte freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei von einander völlig abgesonderte und selbständige Staaten zerlegt. Glücklicher Weise unterblieb dagegen nun die Trennung von Schwyz in Innerschwyz und Aeußerschwyz, die auch schon provisorisch eingetreten war, und das ganze Land vereinigte sich wieder unter Einer neuen Verfassung, welche in Folge der eidgenössischen Dazwischenkunft noch im Spätsommer 1833 zu Stande kam. Neuenburgs Versuch, auch für sich allein in abgesonderter Stellung zu verharren, und über sein Verhältniß zur Schweiz neu zu unterhandeln, mißlang ebenso. Allerdings war der innere Widerspruch, der in der Doppelstellung Neuenburgs lag, einmal als eines der republikanischen Schweiz einverleibten Kantons und zugleich als eines dem König von Preußen zugehörigen Fürstenthums, nun besonders fühlbar geworden. Aber da schon ergab sich das natürliche Uebergewicht der ersteren Verbindung in dem Konflikte mit der letztern. Neuenburg wurde genöthigt, sich gleich den andern Kantonen auf der Tagsatzung repräsentiren zu lassen und im Verkehr mit der Eidgenossenschaft sich nur der Benennung „Kanton", nicht „Fürstenthum", zu bedienen. Es war dieß das Vorspiel der spätern gänzlichen Ablösung Neuenburgs von dem preußischen Königshause.

Religiöse Parteiung.

Zu den vorhandenen politischen Parteiungen kamen nun religiöse Gegensätze hinzu. In den ersten Dreißigerjahren hatte die politische Bewegung die Gemüther völlig absorbirt. Später griff der erstarkte Radikalismus auch die kirchlichen Institutionen rücksichtslos an, und mit den politischen mischten sich konfessionelle Leidenschaften. Das neu hinzugetretene Ferment bewirkte auch neue Gährungen und Ausscheidungen. In dieser Beziehung war wie in frühern Zeiten wieder der Kanton Aargau von besonderer Bedeutung. Er war zusammengesetzt worden aus dem reformirten bernerischen Gebiete mit seinen kleinen Städten Aarau,

Zofingen, Lenzburg und aus der katholischen Grafschaft Baden, den katholischen freien Aemtern mit ihren Klöstern und dem neu von Napoleon der Schweiz hinzugefügten Frickthal, in welchem sich die Spuren der Josephinischen Gesetzgebung in kirchlichen Dingen erhalten hatten. Die Kantonsverfassung hatte seit der Mediation das Prinzip paritätischer Repräsentation bewahrt, obwohl die reformirte Bevölkerung an Volkszahl und Gewerbsthätigkeit der katholischen überlegen war. Der konfessionelle Gegensatz war indessen seit der Entstehung des Kantons bis in die Dreißigerjahre nicht schroff noch feindselig geworden. Die Revolution vom Jahr 1830 war zwar hauptsächlich von den freien Aemtern ausgegangen, aber sie hatte kein konfessionelles, nur ein demokratisches Gepräge. Die aus ihr hervorgegangene Regierung aber neigte sich der radikalen Partei zu, und kam denn in Folge ihrer Maßregeln gegen die Priester, von denen sie einen neuen Eid forderte, und gegen die Klöster, deren Verwaltung und freie Bewegung sie hemmte, im Verlauf der Zeit sowohl mit der katholischen Priesterschaft als mit den Klöstern und der kirchlich gesinnten Partei des katholischen Volkes in mehrfache Zerwürfnisse. Es kam wiederholt zu bewaffneter Unterdrückung der Gährung in den freien Aemtern, die von den Ständen des Siebnerkonkordats unterstützt wurde. Dadurch wurde indessen die Mißstimmung der katholischen Partei, die sich nun auch in andern Kantonen auszubilden begann, befördert, und nicht bloß in dem katholischen Aargau, auch in den katholischen Theilen von St. Gallen und Thurgau und in Solothurn nahm das Gefühl der Bedrohung der katholischen Institutionen von Seite der Staatsgewalt überhand. Die katholische Partei suchte und fand in Luzern, dem vormaligen katholischen Vororte, wenn auch nicht bei der radikalen Regierung, doch bei dem Volke Unterstützung. Es bereitete sich eine Umgestaltung in Luzern vor mit kirchlich-demokratischer Färbung.

Da entstand im Jahr 1839 auch in dem protestantischen Vororte Zürich eine Volksbewegung aus religiöser und kirchlicher Veranlassung gegen den Radikalismus, der den Versuch gewagt hatte, die Lehre der christlichen Dogmatik an der Hochschule einem deutschen Kritiker anzuvertrauen, welcher mit dem

christlichen Glauben in vollständigen Widerspruch gerathen war, und dadurch Ruf gewonnen hatte. Das Volk erkannte in diesem Versuch einen offenen Angriff auf seine Religion und das Streben nach Zerstörung der Kirche von Seite der Staatsgewalt. Obwohl die nächste Ursache des Streites, die Berufung des Dr. Strauß, zurückgenommen worden war, so schien doch die damals herrschende Partei die geoffenbarte Tendenz nicht aufgeben zu wollen. Der Kampf zwischen der großen Volksmehrheit und der amtlichen Repräsentation und Regierung des Volks wurde fortgesetzt und es kam im September zu einem Volksaufstand, der den großen Rath zur Abdankung und zur Umänderung der Kantonalbehörden nöthigte. Die Umwälzung wurde im Angesicht der in Zürich befindlichen Tagsatzung vollzogen, welche das Resultat derselben anerkannte. Die Stände des Siebnerkonkordats hatten zwar Miene gemacht, die zürcherische Regierung zu unterstützen; aber eben diese Befürchtung hatte die Revolution beschleunigt. Eine der ersten Folgen des Umschwungs war, daß Zürich aus dem Siebnerkonkordate austrat und dadurch jenes Sonderbündniß vollends zur Auflösung brachte.

Hatte sich das zürcherische Volk, dessen Nüchternheit und Verständigkeit auch in religiösen Dingen allgemein bekannt und anerkannt war, doch für die Aufrechthaltung des positiven Christenthums und den Fortbestand der reformirten Kirche gegen den Radikalismus erhoben, so war es natürlich, daß die Volksbewegung in den katholischen Ländern gegen die wirklichen und vermeintlichen Angriffe des Radikalismus auf katholische Institutionen und den katholischen Glauben darin eine Aufmunterung fand. Mit neuer Stärke erhob sie sich in den Kantonen Luzern, in St. Gallen, im Aargau, in Solothurn. Demokratische und kirchliche Tendenzen vereinigten sich; im Uebermaß machten sich jene besonders im Aargau und Solothurn geltend. Die Bewegung ging weiter, als daß sie auf die Unterstützung von Zürich hätte rechnen können. Im Aargau kam es am Schlusse des Jahres 1840 zu einem Aufstande der Freiämter mit Bezug auf die Verfassungsrevision, in welcher die katholische Partei, nachdem sie mit mäßigen Zugeständnissen sich nicht befriedigt hatte, um

mehreres gekommen war, als sie zuvor gehabt. Auch zürcherische Truppen, von der aargauischen Regierung um Hülfe gemahnt, halfen neben den bernerischen den Aufstand unterdrücken. In Luzern nur ging die Umgestaltung der Dinge in gesetzlicher Form vor sich. Die radikale Herrschaft wurde durch eine völlige Erneuerung der Verfassung und der Behörden beseitigt. Luzern war wieder an der Spitze der katholisch-konservativen Partei und trat ebenfalls aus dem Siebnerkonkordate aus.

Aargauische Klosteraufhebung.

Unmittelbar nach dem niedergedrückten Aufstande der freien Aemter hatte der große Rath des Aargau's am 13. Januar 1841 die sämmtlichen aargauischen Klöster als staatsgefährlich aufgehoben. Diese Aufhebung war im offenbaren Widerspruch mit dem auf Begehren der päpstlichen Nuntiatur aufgenommenen Artikel XII der Bundesakte von 1815, durch welchen „der Fortbestand der Klöster“ und „die Sicherheit ihres Eigenthums“ den Kantonsregierungen gegenüber garantirt war, und erregte bei der Mehrheit der katholischen Bevölkerung im Aargau selbst und in der ganzen Schweiz großen Unwillen. Es lag darin nicht allein eine Verletzung des Bundes, sondern überdem, da dieselbe von einer Mehrheit protestantischer Mitglieder gegen katholische Institute und des Widerspruchs der großen Theils katholischen Minderheit ungeachtet durchgeführt worden war, eine empfindliche Störung der konfessionellen Ruhe und des konfessionellen Friedens. Der Tagsatzung lag die bundesrechtliche Pflicht ob, den Klöstern jene Garantie zu gewähren, obwohl zugleich das Recht, die Bedingungen und die Ausdehnung der Garantie, welche keine absolute sein konnte, festzustellen. Vorerst erklärte sie, daß jenes aargauische Dekret unvereinbar sei mit dem Artikel XII, dann aber nach vielfältigen Unterhandlungen im August 1843, durch die Wiederherstellung der Frauenklöster sei nun dem Bundesrecht Genüge geschehen. Die fortdauernde Aufhebung der Männerklöster, unter denen die reichen Abteien Muri und Wettingen, wurde hauptsächlich damit gerechtfertigt, daß ihre Herstellung für die Integrität und Ruhe des Kantons Aargau gefährdend wäre, es aber ein höherer Bundeszweck sei, für die Existenz und Sicherheit der Kantone zu sorgen, als für den Fortbestand der Klöster. Diese Entscheidung der Tagsatzung

war von einer Mehrheit beschlossen worden, die vorzugsweise aus protestantischen Ständen gebildet war, gegen eine Minderheit von katholischen Ständen. Dieses Verhältniß und der Umstand, daß gerade die reichen und bedeutenden Klöster aufgehoben blieben, und daß geringes Vertrauen in die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit jener Begründung vorhanden war, waren nicht geeignet, das wach gewordene konfessionelle Mißtrauen zu beschwichtigen und den Glauben an redliche Beachtung des Bundes zu bestärken. Luzern und die katholischen Stände der innern Schweiz protestirten gegen die Entscheidung und schlossen sich enger zusammen. Einen Augenblick schien es, daß es damals schon zum Ausbruch eines Bürgerkrieges mit konfessioneller Färbung kommen werde. Doch verzog sich das Gewitter wieder.

Unläugbar hatte die Abneigung der reformirten Bevölkerung gegen die Klöster auch ihren Antheil bei jener Entscheidung gehabt. Diese Sachlage war den Rechtsansprüchen der Katholiken ebenso ungünstig als den Neigungen der radikalen Partei, welche sich nun auf die Antipathien der Protestanten stützen konnte, förderlich. Nun kam aber ein neues Ereigniß hinzu, das in höherm Maße noch die Gegensätze auf die Spitze trieb.

Jesuitenfrage.

Die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, denen sich bald nachher Wallis, wo die Partei der „jungen Schweiz" in blutigem Kampfe mit der „alten Schweiz" erlag, beigesellte, forderten im Februar 1844 durch ein Manifest, daß neuerdings auf die Klosterfrage eingetreten und die sämmtlichen aargauischen Klöster hergestellt werden. Diesem Antrage entgegen ergriff nun Aargau die politische Offensive und brachte den Antrag an die Tagsatzung, daß die Jesuiten aus dem Gebiete der Schweiz verwiesen werden. Der Orden der Jesuiten im Wallis hergebracht und im Kanton Freiburg durch seine große Erziehungsanstalt berühmt, war kurz zuvor auch nach Schwyz berufen worden. Eben damals wurde im Kanton Luzern die Berufung der Jesuiten von einer durch Zahl und politische Stellung bedeutenden Partei eifrig betrieben.

Die Tagsatzung des Jahres 1844 betrachtete die Klosterfrage als erledigt und wies mit großer Mehrheit den Antrag Aargau's,

der allgemein als eine Verletzung der Kantonalsouveränität betrachtet wurde, zurück. Hätte Luzern den Bitten der protestantischen und vieler katholischen Eidgenossen damals willfahrt, und wäre Luzern von der Berufung der Jesuiten abgestanden, so wären der Schweiz die innern Konvulsionen und Stürme erspart worden, welche vom Dezember 1844 bis zu Ende des Jahres 1847 den Bund erschüttert haben. Der extreme Radikalismus hatte zu jener Zeit eine Reihe von Niederlagen erfahren.

Die politischen Parteien.

Selbst in dem größten Kanton, in **Bern**, von wo aus der Radikalismus vornehmlich in den letzten Jahren gehalten und unterstützt worden war, erstarkte eine aus liberalen und konservativen Elementen vereinigte und den beiderseitigen Extremen entgegentretende Mittelpartei (die **liberal-konservative**) zusehends. In der französischen Schweiz, in Waadt und Genf besonders, hatte sie festen Boden gewonnen. In Zürich, wo die politischen Parteiprinzipien mit größter, selbst wissenschaftlicher Schärfe gelehrt und geübt wurden, hatten die Parteileidenschaften, während der Wahlkämpfe vom Jahr 1842 fieberhaft entzündet, nachher von ihrer Heftigkeit nachgelassen, und eine innere prinzipielle Vermittlung der Parteien stand in Aussicht. Gelang dieselbe, so konnte von Zürich aus während der Vorortsjahre 1845 und 1846 auch die konfessionelle, auf gegenseitige Achtung gegründete Befriedigung der Schweiz und eine höhere eidgenössische Politik, welche die wahren Resultate der Vergangenheit zu erhalten und zugleich die Bedürfnisse der neuen Zeit durch heilsame Reformen zu erfüllen strebte, ernstlich eingeleitet werden.

Aber Luzern, vom Aargau gereizt, zog eine extreme absolutistische Politik vor und berief die Jesuiten. Der radikalen Revolution entgegen erhob es die Fahne eines reaktionären Ultramontanismus. Den ungestümen Drang des neunzehnten Jahrhunderts vermeinte es mit den geistlichen Waffen des sechszehnten und siebzehnten niederzuschlagen. Die Folge war, daß der Radikalismus überall in der Schweiz wieder neubelebt und gestärkt, die Mittelparteien neuerdings zurück geworfen, den extremen Parteien der innere Friede hingeopfert und in dem ungleichen Kampf der auf sich beschränkten innern katholischen

Schweiz mit der gesammten äußern Schweiz jene unterworfen wurde.

Freischaaren.

Der Kanton Luzern selbst wurde zwei Mal von Freischaaren (Dezember 1844 und April 1845), welche im Einverständniß mit einer innern aufständischen Partei von Außen her eindrangen, feindlich überzogen. Beide Male erlagen die Freischaaren ihrer eigenen Verwirrung und Schwäche fast mehr als den Gegenanstalten der Luzerner Regierung. Aber die beiden gerechten Siege Luzerns über die Freischaaren hatten keine Wendung der Politik zur Folge. Der katholische Vorort wurde durch dieselben in seiner schroffen und einseitigen Richtung nur bestärkt. In der protestantischen Schweiz aber nahm die Gährung unter dem Volke mehr und mehr überhand. Dieses betrachtete die Jesuitenberufung an den Vorort Luzern als eine Pflanzung steten konfessionellen Haders, und fürchtete von derselben die Auflösung der Eidgenossenschaft und die Verhinderung jeden politischen Fortschritts. Das Volk hoffte daher nur von den äußersten Radikalen eine energische Bekämpfung dieser Uebel und warf sich ihnen in die Arme. Der geschlagenen Freischaarenpartei wurde in Bern durch eine kantonale Revolution die Regierung anvertraut. Im Waadtlande, in Genf erhoben kantonale Umwälzungen den Radikalismus auf den Schild. In Zürich, in St. Gallen, in Graubündten, allenthalben kam die liberal-radikale Partei zu höherem Ansehen und zur Herrschaft. Die Tagsatzung mißbilligte zwar und untersagte die Bildung bewaffneter Freischaaren, aber schon vor dem zweiten umfassenden Freischaarenzuge hatte sie ihren Beschlüssen keinen wirklichen Vollzug gegeben und nach demselben hatte derselbe Geist, welcher die Freischaaren zu ihrem Bruch des Landfriedens getrieben, für sich in den Kantonen legale Titel und Formen erobert.

Katholischer Sonderbund.

In der gesteigerten Gefahr verbanden sich die genannten VII katholischen Stände zu einem engern Bunde und organisirten sich gegen einen Angriff der äußern Schweiz militärisch. Es entstand im Jahr 1846 der sogenannte Sonderbund. Auch in ihm lag eine Verletzung des eidgenössischen Bundesrechts. Ein als politische und militärische Sondermacht organisirtes

Bündniß widersprach der Verbindung aller Kantone zu Einer Eidgenossenschaft. Es war ein Rückschritt in die Spaltungen der letzten Jahrhunderte, welche durch den Einen Bund der eidgenössischen Stände und durch die höhere Einigung des neunzehnten Jahrhunderts für immer überwunden schienen. Ueberdem erinnerte auch die ausschließlich katholische Färbung desselben nur zu deutlich an den Borromäerbund von 1586 und es lag in demselben eine Berufung auf die konfessionellen Leidenschaften. Der Sonderbund konnte als ein vorübergehender Akt der Nothwehr entschuldigt, aber nicht als eine bleibende politische Vereinigung gerechtfertigt werden.

Vermittlungsversuche und Krieg.

Alle Versuche, auch jetzt noch eine gerechte Vermittlung zu erzielen, scheiterten an dem Starrsinn und der Leidenschaft der innern Parteien und an der Kurzsicht, der Eifersucht und der Unentschlossenheit auch der auswärtigen Kabinette. Die beiderseits herrschenden extremen Parteien wollten den Kampf der Waffen. Die Tagsatzung, welche die Auflösung des Sonderbundes mit XII Stimmen beschlossen hatte, rief eine überlegene eidgenössische Armee, wiederum im Namen des Bundes von 1815, gegen diejenigen Stände in die Waffen, welche vorzugsweise an diesem Bunde festzuhalten und denselben vor der faktischen Erweiterung der Bundesgewalt durch willkührliche Zwölfstimmenmehrheit zu bewahren gesonnen waren. Es gab damals folgende drei Möglichkeiten: 1) Die streitenden Extreme rieben sich ernstlich an einander, aber ohne daß das eine das andere unterwarf: ein Fall, welcher bei einiger Entschlossenheit des Widerstands der katholischen Schweiz, die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hatte. Dann war wieder eine Vermittlung möglich, und sie wäre auch kaum sehr schwer geworden. Die hinreichend erörterten Grundsätze derselben waren vorerst Herstellung des konfessionellen Friedens. Diese setzte voraus, daß den Beschwerden und Ansprüchen der Katholiken in der Klosterfrage, ohne Aufgebung oder Erniedrigung der Staatshoheit, eine billige Rücksicht geworden, und daß den Besorgnissen und Reizungen der Protestanten durch freiwillige Entfernung der Jesuiten aus dem Vorort Luzern Rechnung getragen worden wäre. War so in die Gemüther eine friedliche Stimmung

neu gepflanzt und die Gleichberechtigung und innere Selbständigkeit der Konfessionen neu bekräftigt worden, so ließen sich die politischen Differenzen leichter heben. Ernste Maßregeln gegen jede Erneuerung des Freischaarenunwesens und die Auflösung des Sonderbundes fanden dann wenig Widerstand: und der Boden auch für eine immerhin nöthige Reform des Bundes war geebnet.

2) Der Sonderbund errang einen entscheidenden Sieg. Im günstigsten Falle konnte sich an ihm die Macht des schweizerischen Radikalismus brechen, aber nie der Sieg so groß werden, daß sich die äußere Schweiz der politischen Autorität des Sonderbunds gefügt hätte. Verstand sich der siegreiche Sonderbund zu keiner Vermittlung, so stand neuer innerer Kampf bevor, bis entweder die äußere Schweiz zum Siege oder es zu einer wahren Vermittlung kam.

Endlich der dritte Fall: Der Sonderbund wurde vollständig besiegt. Dann war es gewiß, daß die herrschende Partei das Gesetz gab und nicht bloß der Sonderbund aufgelöst, sondern zugleich mit ihm auch der eidgenössische Bund von 1815 beseitigt und von Grund aus die Bundesverfassung umgewandelt werde.

Sieg der Zwölfständemehrheit.

Der zuletzt genannte Fall ist eingetreten. Der Widerstand des Sonderbundes war über alle Maßen schwach und nichtig. Vor einer bloßen großartigen militärischen Demonstration der Zwölfständemehrheit sank jener zusammen. Neue Revolution auch in den größern Sonderbundskantonen und der Sturz sämmtlicher Regierungen in denselben war die unmittelbare und nächste Folge dieser Niederlage. Auch N e u e n b u r g, welches während des Krieges eine neutrale Stellung einzunehmen versucht hatte und von den auswärtigen Mächten zum Sitze einer europäischen Konferenz in der Schweizerangelegenheit bezeichnet worden war, entging dem Stoße der Revolution nicht. Die Verbindung mit Preußen wurde zerrissen, das Fürstenthum abgeschafft und der umgestaltete Kanton schloß sich ganz an die herrschende Richtung in der Schweiz an. Die Jesuiten wurden nicht allein aus dem Vorort Luzern, sondern auch aus den Kantonen Schwyz, Freiburg und Wallis ausgewiesen und ihnen das schweizerische Gebiet für die Zukunft verboten. Der

aargauischen Klosteraufhebung folgten nun weitere Aufhebungen der Klöster in andern Kantonen, ohne daß der Bund irgend einschritt.

Der Bund selbst, in dessen Namen noch jener Krieg gegen den Sonderbund erklärt worden, war nach dem Siege ganz unhaltbar geworden. Es hatte sich gezeigt, daß die Kraft der Kantonalsouveränität schwächer, daß das Gefühl der Gemeinschaft stärker geworden war, als man gedacht. Der neue Geist bedurfte wirklich auch neuer Formen. Auf neuen Grundlagen mußte nun die schweizerische Bundesverfassung umgestaltet werden.

Eilftes Buch.

Die Bundesverfassung
von 1848.

Einunddreißigstes Kapitel.
Die allgemeinen Grundsätze.

Lage der Dinge. — Souveränität der Kantone und des Bundes. — Zwecke und Kompetenzen des Bundes. — Verhältniß zum Ausland. Verträge. — Militärkapitulationen. — Fremde Orden und Gehalte. — Militärwesen. — Zollwesen. — Freier Kauf. — Postwesen. — Münzregal. — Gleiches Maß und Gewicht. — Pulverregal. — Straßenwesen (Eisenbahnen). — Unterrichtswesen. — Grundrechte. — Rechtsgleichheit. — Keine konfessionellen Vorrechte oder Beschränkungen. — Niederlassungsrecht. — Schweizerbürgerrecht. — Sicherheit des Bürgerrechts. — Freie Religionsübung. — Preßfreiheit. — Vereinsrecht. — Petitionsrecht. — Gerichtsstand des Schuldners. Kein Arrest. — Abzugs- und Zugrechte. Freizügigkeit. — Postgeheimniß. — Verfassungsmäßiger Gerichtsstand. — Keine Todesstrafe für politische Verbrechen. — Auslieferung von Verbrechern. — Heimathlosigkeit. — Fremdenpolizei. — Sicherheitsmaßregeln gegen Seuchen.

Lage der Dinge.

Als die Tagsatzung die Umarbeitung der Bundesverfassung vornahm, waren die Zeitverhältnisse dem Werke ungewöhnlich günstig. Durch den leichten, aber in Folge massenhafter Erhebung aller Streitkräfte errungenen Sieg über den Sonderbund war der zähe Widerstand der innern Schweiz gegen die Bundesreform gebrochen und zugleich das Bedürfniß derselben allgemein fühlbar geworden. Der bisherige Parteikampf im Innern hatte einen vorläufigen Abschluß gefunden. Die Tagsatzung hatte freie Hand, Autorität und Macht, wie nie vorher, gewonnen. Von dem Auslande her waren keinerlei Hemnisse zu besorgen. Selbst

jeder Einfluß der Mächte auf die Neugestaltung der Schweiz war parallysirt durch die gewaltigen innern Erschütterungen in Frankreich, Deutschland und Oestreich, welche das Frühjahr 1848 so merkwürdig bezeichnen.

Mit Mäßigung und Entschlossenheit schritt die Tagsatzung vor. — Die frühern Erfahrungen hatten doch auch innerhalb der liberal-radikalen Partei mancherlei Warnungen zurückgelassen. Der Weg der helvetischen Einheitsrepublik wurde nicht wieder betreten. Das Föderativsystem ist im Allgemeinen die Grundlage auch des neuen Bundes geblieben, wenn es sich auch nicht ganz frei erhalten hat von der Verwechslung mit dem System des nationalen Einheitsstaates.

Souveränität der Kantone und des Bundes.

Die Souveränität der Kantone und damit ihre beziehungsweise staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit ist ausdrücklich als Regel anerkannt (Art. 1, 3 u. 5), die Beschränkung derselben durch den Bund somit als Ausnahme bezeichnet. Der Souveränität des Bundes ist mit Absicht nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl auch diese sich in Wahrheit ebenfalls theils von selber versteht, theils aus dem ganzen Charakter der Verfassung mit innerer Nothwendigkeit folgt. Die Souveränität des Bundes tritt im Verhältniß zum Ausland sogar viel bestimmter hervor als die Souveränität der Kantone. In dieser Beziehung ist jene sogar die Regel, diese die Ausnahme. Im Innern aber ist dieselbe allerdings wesentlich beschränkt auf die gemeinsame Sphäre der allgemeinen eidgenössischen Bundesinteressen. Die Verfassung hat ihrer indessen nicht näher gedacht, weil die Tagsatzung besorgte, durch Erwähnung derselben den Streit der Theorie und zugleich Mißverständnisse der einen und Besorgnisse der andern hervor zu rufen.

Zwecke und Kompetenzen des Bundes.

Als Zwecke des Bundes und somit als leitende Ideen der Kompetenz des Gesammtstaates sind bezeichnet: 1) Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, 2) Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, 3) Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und 4) Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt (Art. 2).

Die beiden letztern Bundeszwecke, vorzüglich aber der vierte, sind eine Erweiterung des Kreises der Bundesbefugnisse. Die

Hinweisung auf die gemeinsame Wohlfahrt fördert im Prinzip das stäte Wachsthum der Zentralsphäre, je nach neu sich regenden Bedürfnissen, um so mehr, als der Entscheid, ob ein Gegegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität gehöre, den Bundesbehörden selbst vorbehalten ist (Art. 74, 17). In diesen beiden Bundeszwecken sind geradezu die Grundlagen eines Gesammtstaates gegeben.

Indessen sind die Kompetenzbestimmungen für die Bundesgewalt, soweit sie im Einzelnen zur Zeit hervorgehoben sind, weit beschränkter, als diese allgemeinen Grundsätze, und enger, als der Organismus der Bundesbehörden erwarten lassen. Das Mißverhältniß zwischen der Großartigkeit des Organismus und der engen Begränzung der Bundeskompetenzen im Einzelnen ist augenfällig: und nicht mit Unrecht läßt sich der Verfassung vorwerfen, daß sie einem großen und kostbaren Pallaste gleiche, in welchem wenig Räume wirklich benutzt werden, oder einem Aktienetablissement mit prächtigen Werken, öfteren Generalversammlungen und zahlreichem Personale von Angestellten, aber kleinen Geschäften.

Verhältniß zum Ausland. Verträge.

1) Es kann nur allgemeine Billigung verdienen, wenn die Einheit der Schweiz vorzugsweise im Verhältnisse zum Auslande gewahrt wird. Das Recht, „Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen", wird ausschließlich dem Bunde zugetheilt und den Kantonen entzogen (Art. 8). Nur ausnahmsweise bleibt den Kantonen vorbehalten, „über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei" Verträge auch mit den auswärtigen Staaten abzuschließen (Art. 9).

Auch der amtliche Verkehr mit dem Auslande geschieht in der Regel entweder unmittelbar durch die Behörden und Beamteten des Bundes oder mittelbar unter deren Mitwirkung (Art. 10). Auch wenn die Kantone von sich aus und selbständig über die ihnen vorbehaltenen Gegenstände mit dem Auslande unterhandeln, so sichert doch die nothwendige „Vermittlung" des Bundesrathes die Kontrolle, daß solche Verträge Nichts enthalten, was

dem Bunde oder den Rechten andererer Kantone zuwider ist (Art. 10, 9. 74, 5).

Die im Interesse eines einfachen und raschen Geschäftsganges liegende Bestimmung, daß die Kantone „über die in Art. 9 bezeichneten Gegenstände" auch unmittelbar mit den untergeordneten Behörden und Beamteten eines auswärtigen Staates in Verkehr treten können, hat ohne Zweifel nicht die Meinung, daß dieselbe Befugniß der Kantonalbehörden mit Bezug auf den gerichtlichen Verkehr in privatrechtlichen Verhältnissen nunmehr aufhören müsse, weil ihrer hier nicht erwähnt ist. Vielmehr versteht sich diese Ausnahme so sehr von selbst und steht so fest in der Uebung der Staaten, daß es unnöthig scheinen mochte, an sie noch besonders zu erinnern.

Militärkapitulationen.

2) Durch das Verbot der Militärkapitulationen (Art. 11) hat der Bund sich selber und die Kantone beschränkt. Die Tagsatzung ging dabei von politischen Motiven aus. Sie hielt es mit der Politik der Schweiz nicht für vereinbar, daß „die Schweizer ihre Söhne an Könige abtreten, um die Völker in Knechtschaft zu halten"; von der sonderbaren Vorstellung befangen, daß Königthum und Knechtschaft der Völker sich gegenseitig bedingen. Seitdem so ziemlich alle zivilisirten europäischen Staaten auch die Volksrepräsentation und die Volksrechte anerkennen, ist jener Irrthum augenfälliger und jene Gefahr des Mißbrauchs bedeutend vermindert worden.

Allerdings hatten die bisherigen Militärkapitulationen auch ihre Schattenseite; aber im Großen hatten sie einerseits dazu beigetragen, die kriegerische Ehre der Schweizer stets frisch und glänzend zu erhalten, ihre militärische Tüchtigkeit fortzupflanzen und mittelbar die Sicherheit der Schweiz vor fremden Angriffen zu befestigen; anderseits hatten sie dem Uebermaß der schweizerischen Bevölkerung einen heilsamen Abfluß und vielen jungen Leuten eine geregelte und zureichende Existenz verschafft.

Zwar wird durch jenes Verbot nicht verhindert, daß nicht die Einzelnen doch in fremde Dienste laufen, wenn sie daselbst Aufnahme finden; aber es wird durch dasselbe die Regulirung der fremden Kriegsdienste gehindert, die Sorge für diese Klasse

der schweizerischen Bevölkerung sehr erschwert und die Gelegenheit zu günstigen Verträgen für die Schweiz vermindert.

Zeitgemäßer wäre es wohl gewesen, neben erhöhter Obsorge über die Militärkapitulationen von Seite des Bundes auch die Sorge für die Kolonisation in fremden Ländern als eine dringende und neue Bundesangelegenheit hervorzuheben: und es hätte sich auch wohl beim Abschlusse jener die Rücksicht auf diese verbinden lassen. Statt dessen hat die Verfassung jene untersagt und für diese wenigstens keine bestimmte Aussicht eröffnet.

Fremde Orden und Gehalte.

3) Das Verbot für die Mitglieder der Bundesbehörden und eidgenössischen Beamteten und Repräsentanten, von auswärtigen Regierungen Pensionen, Gehalte, Titel, Geschenke oder Orden anzunehmen oder früher erworbene Titel, Orden und Pensionen während ihrer eidgenössischen Amtszeit zu benutzen (Art. 12), in der Hauptsache wohlbegründet, hat doch eine Ausdehnung erhalten, welche den hergebrachten Formen des staatlichen Verkehrs in Europa zuwiderläuft, und verräth eine übermäßige Aengstlichkeit, die republikanische Tugend auch vor geringfügiger Versuchung sicher zu stellen.

Militärwesen.

4) Die Militäreinrichtungen des Bundes stehen in der engsten Beziehung zu den ursprünglichsten und wichtigsten Bundeszwecken; daher ist denn auch in diesem Zweige vornehmlich die Zentralität seit Jahren unaufhaltsam fortgeschritten. Schon seit alter Zeit war der Grundsatz „allgemeiner Wehrpflicht" in der Schweiz geübt worden. Ist er nun auch in der Verfassung ausgesprochen (Art. 18), so sind damit doch mancherlei Modifikationen und Ausnahmen nicht ausgeschlossen worden.

Auch nach dem neuen Bunde besteht das Bundesheer noch „aus den Kontingenten der Kantone" (Art. 19) und gehören die Truppen somit zunächst, und bis sie in den eidgenössischen Dienst gerufen werden, den Kantonen, erst von diesem Momente an der Eidgenossenschaft zu. Im Kantonaldienste die Kantonalfahne zu führen, ist nicht verwehrt; im eidgenössischen Dienste aber ist nur die eidgenössische Fahne gestattet und tritt auch eidgenössischer Sold ein (Art. 20).

Das nun verfassungsmäßig erweiterte Bundesheer besteht:

a) aus dem Bundesauszug der Kantone, zu 3 % der Bevölkerung berechnet; b) aus der Reserve, zu 1½ % angesetzt. Im Nothfall kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte der Kantone (die Landwehr) verfügen. Der Militärunterricht wird für einige Spezialwaffen (Genie, Artillerie und Kavallerie), ebenso der höhere Militärunterricht für alle Waffengattungen von dem Bunde selbst übernommen und auch für die Bildung der Instruktoren in denselben gesorgt; der den Kantonen überlassene Unterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung des Kriegsmaterials von Seite der Kantone überwacht und durch ein Bundesgesetz die allgemeine Organisation des Bundesheers bestimmt.

Stehende Truppen zu halten, ist der Bund nicht berechtigt, die Kantone dagegen sind es, aber nicht mehr als 300 Mann (Art. 13).

Zollwesen.

5) Das Zollwesen wird im Allgemeinen als Sache des Bundes erklärt, aber auch hier den Interessen und Rechten der Kantone umfassende Rücksicht getragen (Art. 23).

Das Recht der Kantone, Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf die früher schon von der Tagsatzung anerkannten oder bewilligten Zölle wird als bestehendes Recht respektirt, aber zugleich der Eidgenossenschaft vorbehalten, diese Zölle ganz oder theilweise gegen Entschädigung aufzuheben. Zugleich wird die Einleitung getroffen, allmählig ein schweizerisches Zollsystem einzuführen und zu entwickeln. Der Eidgenossenschaft wird das Recht zugesprochen, an der Schweizergrenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben, und zur Pflicht gemacht, jedenfalls die bestehenden einzelnen Transitzölle der Kantone und Gemeinden einzulösen (Art. 24).

Einige leitende Grundsätze über die Erhebung der Zölle sind beigefügt, welche darauf hinweisen, daß der fiskalische Charakter der Zölle nicht ausschließlich festgehalten, sondern die Berücksichtigung der industriellen und volkswirthschaftlichen Interessen auch damit verbunden werden soll. Die Stoffe, deren die einheimische Industrie bedarf, sowie die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände sollen möglichst gering tarirt, die Gegenstände des Luxus dagegen mit der höchsten Taxe belegt,

Transitgebühren und in der Regel auch die Ausgangsgebühren möglichst niedrig angesetzt werden (Art. 25).

Der Ertrag der schweizerischen Zölle wird vorerst unter die Kantone nach dem Maßstabe von 4 Batzen auf den Kopf vertheilt, sodann die Kantone, welche damit noch nicht für ihre aufgehobenen Zölle entschädigt sein sollten, für ihre weiter gehenden Ansprüche abgefunden. Der Ueberschuß verbleibt der Bundeskasse (Art. 26).

Freier Kauf.

Im Innern des Landes wird für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art freier Kauf und Verkauf und freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Ausnahmen bilden: a) das Salz- und Pulverregal, welche den Kantonen verbleiben; b) polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen, unter welchem Ausdruck wohl unzweifelhaft auch die Marktplätze mit verstanden sind; c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf (der Ausdruck ist etwas enge, Wuchergesetze wohl aber überhaupt vorbehalten); d) vorübergehende sanitätspolizeiliche Beschränkungen. Die unter b und d genannten Ausnahmen unterliegen übrigens der Kontrolle des Bundesrathes, dem derlei Verordnungen vor ihrem Vollzug zur Genehmigung vorzulegen sind und setzen gleiche Behandlung der Schweizerbürger mit den eigenen Kantonsbürgern voraus. e) Die anerkannten Separatzölle; f) die sogenannten in einzelnen Kantonen bestehenden Konsumogebühren auf Wein und andere geistige Getränke (Art. 29). Diese aufzuheben oder den Zöllen gleichzustellen scheute sich die Tagsatzung aus Rücksicht auf die Finanzsysteme einzelner Kantone. Indessen sind doch auch hier mancherlei erhebliche Beschränkungen kantonaler Finanzspekulation im Interesse der schweizerischen Produktion und des freien Verkehrs in die Verfassung aufgenommen worden. Sie dürfen nirgends ausgedehnt, noch neu eingeführt und schweizerische Erzeugnisse müssen günstiger angesetzt werden als auswärtige (Art. 32). Eigentliche Verbrauchssteuern anderer Art, z. B. auf Fleisch, Tabak, Getränke u. s. f., welche ohne Rücksicht auf Einfuhr verlegt werden, fallen in das Gebiet der

Kantonalsouveränität. In der Regel ist die neue Einführung von Zöllen, Weg- und Brückengeldern von Seite der Kantone nicht gestattet. Jedoch dürfen ausnahmsweise von der Bundesversammlung auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke (z. B. Brücken, Kanäle) zu unterstützen, welche von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kämen (Art. 31).

Postwesen. 6) Das Postwesen wird im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft von dem Bunde selbst übernommen, so jedoch, daß die Kantone für ihre Einnahmen von den bisherigen Kantonalposten entschädigt werden und bei Anstellung von Postbeamten und Bediensteten in jedem Kanton auf die Einwohner derselben Rücksicht genommen werden soll (Art. 33). Das Aufhören der bisherigen oft sehr kleinlichen und für den Verkehr wie für die betheiligten Kantone so schädlichen innern Postkrieges, die Einführung gleichmäßiger und (wenigstens im Durchschnitt) billigerer Postgebühren und die Erleichterung zum Abschlusse günstiger Postverträge mit dem Auslande sind in der That heilsame Folgen dieser Reform, wenn sie mit praktischem Geschicke durchgeführt wird. Im Uebrigen aber wäre eine zu starre Zentralisation des Postwesens, welches sich naturgemäß auch den besondern Verkehrsbedürfnissen und Sitten der Kantone anschließen muß, hinwieder ein großer Nachtheil und ist auch hier relative Selbständigkeit kantonaler Abtheilungen wünschbar.

Münzregale. 7) Das Münzregale ist den Kantonen entzogen und ausschließlich der Eidgenossenschaft zugetheilt worden (Art. 36). Sowohl die Festsetzung des Münzfußes (nicht nothwendig eines einzigen, indem die Rücksicht auf den französischen Münzfuß im Westen und Süden, die auf den deutschen Münzfuß im Osten und Norden der Eidgenossenschaft überwiegt) als die Ausprägung von Münzen ist nun in die Befugniß der Bundesgewalt gelegt.

Gleiches Maß und Gewicht. 8) Die Einführung des gleichen Maßes und Gewichtes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach Maßgabe des bestehenden eidgenössischen Konkordates (vom Hornung 1836) wird ebenfalls dem Bunde zur Pflicht gemacht und damit

für die Zukunft das Prinzip anerkannt, daß auch die Bestimmung des Maßes und Gewichtes Bundessache sei (Art. 37 und 74, 11).

Pulverregal.

9) Die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers (Pulverregal) wird ausschließlich dem Bunde zugeschieden (Art. 38); dagegen das einträgliche Salzregale auch ferner den Kantonen überlassen.

Straßenwesen (Eisenbahnen).

10) Etwas schüchtern sind die Rechte des Bundes mit Bezug auf das Straßenwesen bestimmt. Man hat es nicht gewagt, den Bund bei Gestattung oder Errichtung von Eisenbahnen, welche über das Gebiet eines Kantons hinausreichen (und das wird in der Regel der Fall sein) ausdrücklich zu betheiligen, obwohl gerade hier das Bedürfniß, solche ihrer Bedeutung nach die Kantonsgrenzen überschreitende Anstalten des öffentlichen Verkehrs dem oft schwachen und kurzsichtigen Einflusse der Kantonsregierungen zu entziehen und dem mächtigeren und weitsichtigeren Einflusse des Bundes unterzuordnen, augenfällig ist. Nur das ist in der Verfassung bestimmt, daß der Bund das Recht habe, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen, und zu diesem Behuf auch die Expropriation anzuwenden (Art. 21) und mittelbar dadurch allerdings wenigstens die Errichtung (ob auch die Erwerbung?) von Eisenbahnen dem Bunde vorbehalten. Und indem der Art. 35 im Allgemeinen „die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat", dem Bunde zuschreibt, mag auch hier ein Anhaltspunkt gefunden werden für die Oberaufsicht des Bundes über bestehende Eisenbahnen von schweizerischer Bedeutung. Größere Bestimmtheit wird indessen hier vermißt.

Wie es Straßen gibt, die ihrer Natur und Bestimmung nach nur Gemeinden, oder Bezirken, oder Kantonen dienen, so gibt es auch Straßen, deren natürliche Bedeutung nicht auf einzelne Kantone begränzt ist, welche daher in vorzüglichem Sinne eidgenössische Straßen genannt werden können. In hohem Maße gilt das von einzelnen Gebirgsstraßen. Hier

rechtfertigt sich daher auch eine bedeutendere Betheiligung der Bundesbehörden. Indessen wollte man doch auch in dieser Beziehung nicht weiter gehen, als bis zur Festsetzung jenes allgemeinen Oberaufsichtsrechtes, so daß die nächste Sorge, die Bestimmung der Anlegung, der Unterhalt und die Polizei auch über diese Gattung von Straßen nach wie vor den Kantonen anheim fällt und nur für den Fall der Vernachlässigung des Unterhalts solcher Straßen und Brücken mit Zurückhaltung des dem betreffenden Kantone zufallenden Antheils an den Zöllen und Postgebühren gedroht wird.

Unterrichtswesen.

11) Der Antrag, dem Bunde die Errichtung einer schweizerischen Universität und einer polytechnischen Schule zur Pflicht zu machen, ist bei der endlichen Festsetzung der Verfassung in die bloße Befugniß dieser Errichtung reduzirt (Art. 22) und der fernere Antrag, auch die Sorge für Lehrerseminarien auf den Bund zu übertragen, ganz beseitigt worden. Das gesammte Unterrichtswesen, mit Vorbehalt obiger Ausnahme, bleibt somit für die Kantone vollständig gewahrt. Eine schweizerische Akademie kam überall nicht zur Sprache.

Im Uebrigen ist die Kompetenz der Kantone in Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege, Kultus und Oekonomie im ausgedehntesten Sinne anerkannt. Der Bund mischt sich weder in die Zivil- noch in die Strafrechtspflege der Kantone. Es gibt kein gemeines schweizerisches Privat-, kein schweizerisches Strafrecht, keine gemeinsame Schuleinrichtungen, kein eidgenössisches Steuersystem. Selbst auf dem Gebiete des Handelsrechts, welches seiner Natur nach keinen partikularen Charakter hat, sondern dem allgemeinen Völkerverkehr angehört, wagte man nicht auf eine eidgenössische Gesetzgebung anzutragen. So wenig fühlt sich die schweizerische Bevölkerung als Eine Nation, so sehr treten die Stammesverschiedenheiten und die kantonalen Eigenthümlichkeiten in den Vordergrund.

Grundrechte.

Bei Bestimmung der schweizerischen Grundrechte wich die Tagsatzung von der hergebrachten Praxis nur in einigen Punkten ab und vermied es, sich nach der Weise der Franzosen und der Deutschen auf eine ausgedehnte allgemeine Darstellung, beziehungsweise Erweiterung der Grundrechte einzulassen. Sie

entging dadurch der Gefahr, sich in abstrakte Theorien zu verlieren; aber auf der andern Seite fiel dieser Theil der Verfassung in Vergleichung namentlich mit den gleichzeitig bearbeiteten deutschen Grundrechten für die Schweizer sehr kärglich aus. Sie bestehen in Folgendem:

1) Der Bund übernimmt die Gewährleistung auch der durch die Kantonalverfassungen zugesicherten Volks- und individuellen Rechte (Art. 5).

Mittelbar werden dadurch noch mancherlei in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich bezeichnete Rechte unter den Schutz des Bundes gestellt, und zwar nicht allein die zur Zeit von den Kantonsverfassungen anerkannten, sondern auch die Rechte, welche in Zukunft in dieselben aufgenommen werden sollten. Indessen ist diese Gewährleistung doch beschränkt. Das Bundesgericht nehmlich kann Beschwerden von Privaten, oder Korporationen, oder Völkerschaften, oder einzelnen Theilen oder Klassen derselben über Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte nicht ohne weiters an Hand nehmen, sondern nur, insofern „solche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden“ (Art. 105). Die Bundesversammlung aber hat die Befugniß, solche Klagen entweder von der Hand zu weisen, oder von sich aus darüber das Geeignete zu beschließen, nicht in Form eines Rechtsverfahrens, sondern politischer Erledigung, oder dieselben an das Bundesgericht zu rechtlichem Entscheide zu übermitteln (Art. 74, 8).

Rechtsgleichheit.

2) Rechtsgleichheit. Die „Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze“ ist anerkannt, „alle Unterthanenverhältnisse und Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen“ sind untersagt (Art. 4).

Die Gleichheit vor dem Gesetze hat nur den Sinn, daß unter gleichen Bedingungen alle Schweizer gleichmäßig behandelt werden. Die allgemeinen Unterschiede zwischen Männern und Weibern, Volljährigen und Minderjährigen, sowie die besonderen mit eigenthümlicher Berufsweise oder amtlicher Stellung verbundenen Rechte, z. B. der Kaufleute, Beamteten, sind durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Das Verbot aller Vorrechte des Orts, der Geburt u. s. f.

ferner hat wieder nicht den Sinn, daß nicht z. B. mit dem Gemeindsbürgerrechte auch höheres (erbliches) Recht in der Gemeinde verbunden werden dürfe, noch den Sinn, daß korporative Verhältnisse und Rechte oder Familienstiftungen und dergleichen untersagt seien, sondern lediglich den Sinn, daß die politischen Vorrechte a) der Stadtbürger vor den Landbürgern, b) der ursprünglich herrschenden alten Landleute im Verhältniß zu den früher unterthänigen neuen Landleuten, c) der Patriziate unzulässig seien, beziehungsweise auch die Herrschaft einzelner Fürsten (des Fürsten von Neuenburg, der Aebte u. s. f.) erloschen seien und nicht hergestellt werden dürfen. Im Wesentlichen ist diese Bestimmung eine Erneuerung eines von Napoleon in die Mediationsverfassung aufgenommenen Artikels.

Keine konfessionellen Vorrechte und Beschränkungen.

3) Verwandt damit ist die Bestimmung des Art. 48, wornach alle Schweizerbürger christlicher Konfessionen in Gesetzgebung und gerichtlichem Verfahren gleich gehalten werden, somit keine (politischen oder bürgerlichen) Vorrechte und keine Zurücksetzungen auf die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses gegründet werden. Den Juden und ebenso erklärten Nichtchristen ist diese Gleichstellung noch nicht eingeräumt.

Niederlassungsrecht.

4) Freies Niederlassungsrecht für alle Schweizer, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, einen Heimathschein und ein Zeugniß sittlicher Aufführung beibringen, und sich ausweisen können, daß sie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familie zu ernähren im Stande seien (Art. 41). Jüdische Schweizer und ebenso Anhänger einer besondern Sekte oder kirchlichen Gemeinschaft außer der anerkanten christlichen Konfessionen haben dieses Recht nicht. Es steht somit den Gemeinden frei, solchen Personen, wenn sie nicht daselbst ein Bürgerrecht besitzen, die Niederlassung zu verweigern oder zu entziehen. Es versteht sich, daß es den einzelnen Kantonen unbenommen ist, in der Ausscheidung der konfessionellen und politischen Gebiete weiter zu gehen und die Niederlassung ganz unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse zu machen. Kleine Republiken, insbesondere die der Bergvölker, haben aber ein Interesse, fremdartige Elemente fern zu halten, welchen sie

nicht eben so leicht, wie größere Staaten und vorzüglich Städte freien Spielraum eröffnen, welche sie nicht eben so bequem wie diese gewisser Maßen verdauen können. Sie haben überhaupt eine entschiedene Abneigung gegen Ansiedlinge, die nicht in den wichtigsten Lebensbeziehungen mit ihnen gleichgeartet und gleichgesinnt sind. Daher jene Beschränkung in der bundesrechtlichen Nöthigung zur Niederlassung, und es kann in Frage kommen, sowohl ob hier der Eigenthümlichkeit besonders der Urkantone, welche die herrlichsten Thäler der Schweiz bewohnen und in Gefahr gerathen könnten, allmählig in die Abhängigkeit der reicheren und industriell-beweglichern Bevölkerung der äußern Schweiz zu kommen, genügende Rechnung getragen worden sei, als ob nicht die bedeutendere äußere Schweiz ein ausgedehnteres Maß freier Niederlassung und insbesondere eine schärfere Ausscheidung der konfessionellen Rücksichten vertragen könnte.

Naturalisirte Schweizer können dieses Recht erst geltend machen, nachdem sie fünf Jahre lang ein Kantonsbürgerrecht besessen haben.

In dem Niederlassungsrechte ist außer dem Rechte des Wohnsitzes in der Gemeinde auch das Recht freier Gewerbsausübung und Erwerbs von Grundeigenthum in eben dem Maße und unter denselben Bedingungen, wie die Bürger es haben, inbegriffen.

Schweizerbürgerrecht.

5) Neu ist die Anerkennung des Schweizerbürgerrechts. Vorher gab es fast überall in der Schweiz ein Gemeinde- und ein damit verbundenes Kantonsbürger- (Land-)recht; beide erblich. Durch die Bundesverfassung kommt nun das Schweizerbürgerrecht als drittes hinzu. Wie das Landrecht regelmäßig das Gemeindebürgerrecht zur Unterlage hat, so bildet jenes hinwieder die Unterlage des Schweizerbürgerrechtes. Die Konsequenz der Begriffe hätte erfordert, daß das Gemeindebürgerrecht in der Gemeindeverfassung, das Landrecht in der Kantonsverfassung und das Schweizerbürgerrecht in der schweizerischen Bundesverfassung seine Bedeutung und Beschränkung gefunden hätte. Durch den Artikel 42 aber wurde den Schweizerbürgern, welche in einem andern als ihrem Heimathskanton niedergelassen sind, das Recht eingeräumt, auch

in kantonalen Angelegenheiten gleich den Kantonsbürgern die politischen Rechte auszuüben, also an den Wahlen der Großen Räthe z. B. und an der Wählbarkeit für politische Kantonalämter Theil zu nehmen. Das Schweizerbürgerrecht greift somit auch in die Sphäre der Kantonsverfassungen ein und erzeugt so in Wahrheit ein zweites auf Schweizerbürgerrecht und Niederlassung beruhendes, von dem bisherigen auf Gemeinderecht basirten Landrecht verschiedenes, aber dem Effekte nach diesem gleichbedeutendes politisches Kantonsbürgerrecht. Beschränkt ist dasselbe übrigens theils durch das Erforderniß wenigstens zweijährigen Aufenthalts theils durch die Bestimmung, daß niemand zugleich in mehreren Kantonen politische Rechte üben dürfe.

Sicherheit des Bürgerrechts.

6) Es war ein alter eidgenössischer Grundsatz, der nun neuerdings seine Bestätigung gefunden hat, daß kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären darf (Art. 43), es wäre denn, daß derselbe anderwärts ein Bürgerrecht besäße. Neu und wohl zu weit geht die Beschränkung, daß kein Kanton einen Ausländer in das Bürgerrecht aufnehmen darf, wenn er nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen worden. Bei der gegenwärtigen Kulturverbindung der Völker gibt es manche Fälle, in denen ohne Schaden für einen Theil und vielmehr zu beiderseitigem Nutzen ein Individuum zwei Bürgerrechte in seiner Person vereinigt.

Freie Religionsübung.

7) Das Prinzip freier Religionsübung ist nur mit Bezug auf die „anerkannten christlichen Konfessionen“ anerkannt worden. So weit ist dasselbe übrigens immer ein erheblicher Fortschritt, vorausgesetzt, daß diese Freiheit nicht eine leere Phrase bleibt, sondern zur That wird. Eine Reihe von herkömmlichen Beschränkungen zum Theil in protestantischen Kantonen gegen den katholischen Gottesdienst, mehr aber noch in katholischen Kantonen gegen die reformirte Religionsübung müssen in diesem Falle verschwinden.

Den Kantonen und dem Bunde blieb übrigens mit Recht vorbehalten, „für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen

zu treffen." Nur dürfen diese Maßregeln nicht dahin führen, auf einem Umwege auch jene Freiheit wieder aufzuheben oder zu fesseln.

Preßfreiheit

8) Kurz wird die Preßfreiheit gewährleistet, die nähere Bestimmung derselben und die Anordnung eines gesetzlichen Schutzes gegen den Mißbrauch derselben der Kantonalgesetzgebung überlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes. Da die Presse offenbar eine Institution ist, welche über die Gränzen des Kantonsgebietes hinausreicht, und eine im Wesentlichen gleichmäßige Auffassung und Ordnung der Preßfreiheit für das ganze Land wünschbar ist, so hätte sich hier wohl die Hinweisung auf ein Bundespreßgesetz gerechtfertigt. Ein solches wurde aber nur in dem beschränkten Sinne in Aussicht gestellt, als dadurch „der Presse gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden" mit Strafe gedroht wird.

Zwar ist durch diese beschränkenden Bestimmungen die Möglichkeit eines umfassenderen Bundesgesetzes über die Preßfreiheit (nicht bloß ein Strafgesetz) nicht geradezu ausgeschlossen, aber doch sehr in den Hintergrund verwiesen.

Vereinsrecht

9) Durch den Artikel 46, welcher das Recht der Bürger, Vereine zu bilden, gewährleistet, sind zugleich auch die Schranken dieses Rechts bezeichnet, „sofern solche weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind." Die Erfahrung hat die Schweizer darüber hinreichend belehrt, daß ein absolutes Vereinsrecht, wie es nun die deutschen Grundrechte proklamiren, mit der Sicherheit und der Ordnung des Staates sich nicht verträgt. In verschiedenen Richtungen sind seit dem Jahre 1830 eine Reihe von Regierungen und Verfassungen durch übermächtige Vereine gestürzt worden, und es sind hinwieder bestehende Regierungen durch den Einfluß unterstützender Vereine zu roher Faktionsherrschaft gedrängt und verdorben worden.

Da aber die Bundesverfassung die nähere Regulirung des Vereinsrechts und die nähern Bestimmungen gegen den Mißbrauch desselben der Kantonalgesetzgebung überläßt

und zwar ohne Kontrolle der Bundesgewalt, so ist die Aussicht, daß diese Verhältnisse in unparteiischem Sinne und gleichmäßig geordnet werden, getrübt; denn die in den einzelnen Kantonen herrschenden Parteien, welche fast immer wieder auf Vereine sich stützen oder mit solchen verbunden sind, wittern leicht da „Staatsgefährlichkeit“, wo auch andere politische Parteien Vereine bilden, und haben zugleich Scheu davor, den Mißbräuchen auch befreundeter Vereine entgegenzutreten.

Petitionsrecht.

10) Die Gewährleistung des Petitionsrechtes ist ganz allgemein ausgesprochen (Art. 47). Ueber die genauere Begränzung desselben ist Nichts bemerkt. Auch hier darf indessen als Meinung des Bundes vorausgesetzt werden, die Gesetzgebung über das Petitionsrecht in der Regel sei den Kantonen wieder freigestellt, soweit sich die Petitionen aber auf Bundesverhältnisse beziehen, der Bundesversammlung vorbehalten.

Gerichtsstand des Schuldners. Kein Arrest.

11) Seit dem Bestande der Eidgenossenschaft wird es als ein eidgenössisches Rechtsprinzip angesehen, daß der aufrecht stehende schweizerische und angesessene Schuldner für Schulden vor dem Richter seines Wohnorts gesucht und kein Arrest auf sein Vermögen außerhalb des Kantons, in dem er wohnt, gelegt werden dürfe [1] (Art. 50).

Abzugs- und Zugrechte. Freizügigkeit.

12) Die Abschaffung der Abzugrechte im Innern der Schweiz und der Zugrechte von Bürgern eines Kantons gegenüber den Bürgern eines andern Kantons (Art. 51) ist im Wesentlichen schon zur Zeit der ersten helvetischen Revolution anerkannt und eingeleitet worden. Anderweitige Zugrechte, z. B. der Miteigenthümer eines Grundstücks gegenüber einem dritten Erwerber sind durch diese Bestimmung, welche den Abzug der Personen und ihres Vermögens und den Einzug und den Eigenthumserwerb der Schweizerbürger vor den Hemmnissen mittelalterlicher Abschließung frei erhalten will, nicht betroffen.

Die Anerkennung der Freizügigkeit (Art. 52) ist sogar im Verhältniß zu auswärtigen Staaten nun mit Recht als Regel anerkannt, und es sind nur Beschränkungen in Folge des

[1]) Vgl. Konkordat vom 15. Juni 1804 und 8. Juli 1818.

Gegenrechtes auswärtigen Beschränkungen gegenüber vorbehalten.

13) Im Interesse individueller Freiheit und zugleich des Kredites der öffentlichen Posten ist die **Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses** ausdrücklich gewährleistet (Art. 33). Eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als sich eine gerichtliche Beschlagnahme von Privatpapieren überhaupt rechtfertigt. Selbst im Krieg muß die Regel geachtet werden, und nur wo das gesteigerte Interesse der Staatserhaltung ausnahmsweise in Zeiten großer Gefahr alle individuelle Freiheit strengerer Kontrolle unterwirft oder vorübergehend hemmt, ist auch hier weitere momentane Beschränkung unvermeidlich.

Postgeheimniß.

14) Der Grundsatz, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande entzogen und keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden dürfen (Art. 53) ist auch in den meisten Kantonalverfassungen anerkannt. Derselbe bezieht sich indessen keineswegs bloß auf die ordentlichen (urtheilenden) Gerichte im engern Sinne, sondern auf das ganze gerichtliche Verfahren. **Außerordentliche**, d. h. hier zu besonderem (namentlich politischem) Zwecke ernannte **Verhörkommissionen**, **Verhörämter** und **Staatsanwälte** sind nicht minder im Widerspruch mit jenem Prinzip, welches über die Freiheit und das Recht des Bürgers den Schutz der ordentlichen Rechtspflege verbreitet, und dieselben nicht der Behandlung oder Mißhandlung im einzelnen Falle ernannter und eben daher der Parteilichkeit verdächtiger Behörden überantworten läßt, als sogenannte „Spezialgerichte“.

Verfassungsmäßiger Gerichtsstand.

15) Die Abschaffung der **Todesstrafe für politische Vergehen** (Art. 54) ist wohl durch den Vorgang der französischen Nation im Februar 1848 veranlaßt worden. Der ursprüngliche Entwurf der Bundesverfassung erwähnte derselben nicht. Bei der allgemeinen Verwirrung der politischen Meinungen und Begriffe in unserer Zeit, in Folge welcher öfter die schwersten Staatsverbrechen als preiswürdige patriotische Handlungen angesehen und gepriesen und hinwieder politisch-nothwendige oder wenigstens gerechtfertigte Handlungen als schwarze Verbrechen beurtheilt werden, ist das Verbot der Todes-

Keine Todesstrafe für polit. Vergehen.

strafe für politische Vergehen, zumal in kleinen Republiken, deren Stimmungen und Leidenschaften leicht erregbar und wechselnd sind, ein Gebot der Humanität.

Auslieferung von Verbrechern.

16) Die Auslieferung der Angeklagten von Seite eines Kantons an den andern soll durch ein Bundesgesetz näher regulirt werden (Art. 55). Ausnahmsweise wird jedoch den Kantonen das Recht zugesichert, die Auslieferung wegen eines politischen Vergehens oder eines Preßvergehens zu verweigern, somit auch den politischen Verfolgten anderer Kantone Asyl zu gewähren. Die religiösen Gegensätze seit dem XVI. Jahrhundert und die politischen Parteigegensätze besonders der neuern Zeit haben im Gegensatze zu dem ursprünglichen Rechte der ältesten Bünde, welches alle Orte verpflichtete, die von einem eidgenössischen Orte verfolgten Verbrecher ebenfalls zu verfolgen, diese Ausnahme hervorgerufen und gerechtfertigt. Der religiösen Verfolgung ist zwar nicht ausdrücklich gedacht; die analoge Anwendung aber auch auf derartige „Vergehen" ist indessen, zumal dieses Prinzip schon weit länger Anerkennung gefunden hat, als die rein politische Verfolgung, unbedenklich anzunehmen.

Daß das Asyl, welches den politisch Verfolgten anderer Kantone gewährt wird, nicht in eine wirkliche Beunruhigung ihrer Sicherheit ausarten dürfe, diese Beschränkung würde schon aus der Rücksicht auf die völkerrechtlichen Beziehungen befreundeter Staaten folgen; in dem eng verbündeten Gesammtstaate aber hat die Bundesgewalt ohne Zweifel Recht und Pflicht, dafür zu sorgen.

Heimathlosigkeit.

17) Die Heilung des alten Schadens der Heimathlosigkeit ist im weitesten Sinne dem Bunde vorbehalten und zur Pflicht gemacht (Art. 56).

Fremdenpolizei.

18) Im Interesse der politischen Sicherheit der Eidgenossenschaft ist dem Bunde das Recht eingeräumt, Fremde, welche jene Sicherheit gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen (Art. 57), wodurch sowohl das Asylrecht der einzelnen Kantone als das Niederlassungsrecht der Ausländer eine angemessene Beschränkung erleidet. Dagegen kann durch Ertheilung des Bürgerrechtes an Fremde von Seite eines Kantons der Zweck dieser Bestimmung in einzelnen Fällen noch

vereitelt werden. Die Ausschließung des Ordens der Jesuiten und der ihm affilirten Gesellschaften von dem Schweizerboden (Art. 58) ist eine besondere Anwendung jenes Prinzips. Ihre Veranlassung findet sie in den Parteikämpfen, die der Neugestaltung des Bundes unmittelbar vorausgegangen sind und ihre nähere Formulirung ist das Resultat der Kriegsereignisse, welche den Sturz der Bundesverfassung von 1815 vollbracht haben.

Sicherheitsmaßregeln gegen Seuchen.

19) Bei „gemeingefährlichen Seuchen", worunter auch epidemische Krankheiten der Menschen inbegriffen sind, steht auch dem Bunde das Recht zu, schützende Maßregeln anzuorden (Art. 59).

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Der Organismus der Bundesbehörden.

Charakter des Bundesorganismus. — I. Bundesversammlung. A. Der Nationalrath. — B. Der Ständerath. — C. Befugnisse. — II. Bundesrath. — III. Die Bundesstadt. — IV. Das Bundesgericht.

Charakter des Bundesorganismus.

Während die Kompetenz der Kantone in ausgedehntem Maße anerkannt und gewahrt blieb, die des Bundes dagegen in ziemlich enge Gränzen eingeschlossen wurden, so ist dagegen die Organisation der Bundesbehörden sehr reichhaltig und vorherrschend einheitlich gestaltet. War die Bundesregierung in der Mediations- und der Restaurationsverfassung bloß kantonal, statt wahrhaft föderal organisirt, so ist sie in der neuen Bundesverfassung wieder nicht nach den Grundsätzen des Föderalismus, sondern nun im Sinne des Einheitsstaats unitarisch gestaltet. Und von den beiden Versammlungen, welche vereint die gesetzgebende Gewalt im Bunde und für die Bundesangelegenheiten ausüben, ist die eine, der Nationalrath, ebenfalls dem Einheitsprinzipe gemäß aus Abgeordneten des „schweizerischen Volkes" zusammengesetzt und nur in der andern, dem Ständerathe, der Charakter eines Föderativstaates beibehalten. Die einzige föderale Bundesbehörde ist so

zwischen zwei zentral gebildete Behörden in die Mitte gestellt. Damit ist aber die Gefahr erzeugt, daß entweder dieses Mittelglied von den beiden zentralen Gewalten, von denen jede in sich stärker ist, als jenes, mit der Zeit aufgerieben und der föderale Charakter desselben zerstört, oder, wenn es sich in diesem ungleichen Kampfe zu erhalten vermag, von da aus der zentrale Charakter wenigstens eines der beiden andern Glieder hinterher wieder beseitigt werde. Die innere Disharmonie, der Widerspruch in dieser Einrichtung ist um so auffallender, je mehr in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in der Ausscheidung der Kompetenzen und der Organisation der Kantone die ausgebildete Selbständigkeit der Kantone dem Zentralitätsprinzip der Bundesorgane widerstreitet.

I. Bundesversammlung.

A. Der Nationalrath.

I. Bundesversammlung. A. Der Nationalrath.

Die Ereignisse, welche der Umgestaltung der Bundesverfassung vorhergingen, haben bewiesen, daß der Geist der eidgenössischen Gemeinschaft, der schweizerischen Nationalität an Stärke und Verbreitung sehr gewachsen sei. Daß diese Erfahrung bei der Bildung des gesetzgebenden Körpers Berücksichtigung erhielt, ist nur zu billigen. Die Tagsatzung, als Kongreß der Standesgesandtschaften, konnte für sich allein dem erwachten und groß gewordenen Nationalbewußtsein nicht ferner genügen. Es bedurfte eines eigenen Organs. Insofern entsprach die Errichtung eines Nationalrathes, welcher der Tagsatzung (dem Ständerath) an die Seite trat, dem Verlangen und dem Bedürfniß der Zeit.

Auch die Idee eines Bundesstaates begünstigte die Repräsentation der beiden in dieser Staatsform verbundenen Elemente und Staatsprinzipien. In dem Nationalrathe erhielt ähnlich wie in der Repräsentantenkammer Nordamerika's das (schweizerische) Gesammtvolk und die Nationalität und in dem Ständerathe erhielten, wie in dem nordamerikanischen Senate die Einzelstaaten (Kantone) und die partikulare Eigenthümlichkeit ihre Vertretung. So entstanden zwei Bestandtheile der Bundesversammlung, wenn man

will zwei Kammern derselben, aber in ganz anderem Sinne, als wenn in dem Einheitsstaate die Nationalrepräsentation selbst zwiefach (demokratisch und aristokratisch, nach Quantität und Qualität) gegliedert wird.

Auch verdient es keinen Tadel, wenn bei der Eintheilung der Wahlkreise das Gebiet der Kantone berücksichtigt und der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß jeder Kanton oder Halbkanton berechtigt sei, mindestens Ein Mitglied zu wählen. Es entspricht diese Rücksicht der Doppelnatur eines Bundesstaates.

Wohl aber opferte man die Reinheit des Prinzips, welchem der Nationalrath sein Dasein verdankt, ohne alle Noth und zum Schaden einer wahren, ehrlichen und unparteiisch angeordneten Vertretung des Schweizervolkes, als man es den Kantonen anheimstellte, die ihnen zukommende Anzahl von Repräsentanten nach Willkühr hinwieder unter kleinere Wahlkreise zu vertheilen oder in größern Kreisen mehrfach zu konzentriren, und eröffnete so einem engherzigen und leidenschaftlichen Parteigeiste ein weites Feld zu mancherlei Intriguen und unwürdigen Listen. Einer Nation, welche eine Gesammtrepräsentation will, ziemt es nicht, die Bedingungen und Ordnungen ihrer eigenen Vertretung durch bloße Partikeln ihrer selbst beliebig feststellen zu lassen, noch darf sie dieselbe der Verfälschung der Faktionen Preis geben. Selbst der bloße, wenn auch ungegründete Verdacht solcher Fälschung ist ein moralisches Unglück und stört das Vertrauen in die Repräsentation. Wie es durch die Bundesverfassung festgesetzt wurde, daß je auf 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung ein Mitglied gewählt werden (Art. 61) und diese Wahlen unmittelbar durch die Urwähler vollzogen werden sollen (Art. 62), so mußte sie konsequent auch für die Größe der Wahlkreise selbst sorgen.

B. Der Ständerath.

B. Der Ständerath.

Er ist an die Stelle der Tagsatzung getreten, in der That aber nicht bloß der alte Name, sondern auch das Wesen dieses Instituts in ihm umgewandelt worden. Zwar dient er wie die Tagsatzung dazu, den Kantonen als Einzelstaaten eine Vertretung im Bunde zu gewähren. Die Mitglieder werden wie

früher von den obersten Kantonalbehörden gewählt. Selbst die Gleichberechtigung der Kantone ist, da alle gleichmäßig Staatseinheiten sind, gewahrt und den größeren und einflußreicheren Kantonen dem republikanischen Geiste gemäß kein höheres Stimmrecht zugetheilt worden, als den kleinern und schwächern. Jeder Kanton hat zwei Abgeordnete, jeder Halbkanton einen zu ernennen.

Aber indem auch hier das System der Instruktionen gänzlich aufgegeben (Art. 79) und den Abgeordneten der Kantone ein freies individuelles Stimmrecht zuerkannt wurde, haben diese doch aufgehört, Gesandte der Kantone zu sein und ist der Ständerath nicht mehr ein Kongreß von Staaten, sondern nur eine Versammlung von Individuen, welche nach Kantonen und von Kantonen gewählt worden sind. Die engere Mandatsbeziehung zwischen den Kantonen und Abgeordneten ist unterbrochen, die Verantwortlichkeit dieser gegenüber den Kantonen aufgehoben.

C. Befugnisse.

C. Befugnisse.

Den beiden Räthen kommt es zu, insofern sie sich einigen, Gesetze und Beschlüsse zu erlassen, welche in den Bereich des Bundes gehören. Jeder Rath hat für sich das Recht des Gesetzesvorschlags (Initiative); aber auch den einzelnen Kantonen ist ein Antheil an der Bundesgesetzgebung insofern eröffnet, als auch ihnen das Recht zugesichert ist, Gesetzesvorschläge zu machen und an die Bundesversammlung zu bringen (Art. 81).

Ferner: Abschluß von Verträgen zwischen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten, und soweit darüber Streit ist auch der Entscheid über die Zulässigkeit von Verträgen der Kantone mit dem Auslande.

Sodann: Anordnung von Maßregeln im Interesse der äußern Sicherheit der Schweiz und zur Aufrechthaltung der innern Ordnung, insbesondere auch die Intervention des Bundes in die Angelegenheiten der Kantone, wo diese nöthig und zulässig ist. Ihre Stellung ist somit nicht auf die Gesetzgebung beschränkt, sondern umfaßt auch, im

Widerspruch mit der Ausbildung des modernen Staats, welche die Thätigkeit des gesetzgebenden Körpers und die Funktionen der Regierung scharf sondert, die wichtigsten Regierungsangelegenheiten des Bundes. Offenbar wirkte hier die Erinnerung an das alte Recht der Tagsatzung ein und die Neigung der Zeit zum Mißtrauen gegen eine starke Regierungsgewalt.

Entscheid über staatsrechtliche Streitigkeiten der Kantone unter einander und über die Kompetenzen auch des Bundes im Verhältniß zu denen der Kantone.

Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege, in Folge welcher sie sogar zur obern Rekursbehörde über den Bundesrath wird, und die Ausübung des Begnadigungsrechts.

Die Erhebung von Geldbeiträgen der Kantone, Aufnahme von Darlehen, Bestimmungen über die Finanzen des Bundes.

Endlich: die Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Generalstabs und eidgenössischer Repräsentanten (Art. 74).

Für Wahlen, Begnadigungen und Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten treten die Mitglieder beider Räthe zu Einer Versammlung zusammen, berathen gemeinsam und entscheiden nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 80). Dieselbe Bestimmung wird wohl auch in andern Fällen, wo eine Vereinigung unerläßlich, und wenn beide Räthe getrennt entscheiden, unerhältlich ist, namentlich da noch zur Anwendung gebracht werden müssen, wo Regierungsgeschäfte die Thätigkeit der Bundesversammlung erfordern.

II. Bundesrath.

II. Bundesrath.

Eine föderale Organisation des Bundesrathes hätte erfordert, daß die Mitglieder desselben in organischer Verbindung mit den Kantonen geblieben wären. Würden die Mitglieder des Bundesrathes aus den Regierungen der Kantone genommen und zugleich Mitglieder der letztern verbleiben, so wäre der Zusammenhang zwischen Bundesregierung und Kantonsregierung erhalten und die Macht und die Einsicht

des Bundesrathes in dem Maße verstärkt und erhöht worden, als dieselben zugleich in ihren Kantonen fortdauerndes Ansehen und Einfluß besäßen und auch dort von dem Gang der Geschäfte und den Verhältnissen stets unterrichtet blieben.

Die neue Bundesverfassung schlug nicht diesen Weg ein, sondern zog es vor, eine zentrale Behörde zu schaffen, deren (sieben) Mitglieder von dem engern Zusammenhange mit den Kantonen abgelöst und denen es sogar untersagt wurde, irgend ein kantonales Amt zu bekleiden (Art. 85), eine Behörde, welche daher auch selbst nicht in persönlicher Verbindung mit den Kantonalregierungen verblieb, sondern im Gegentheil diesen als eine völlig getrennte, fremde gegenüber trat. Damit ist aber der Gegensatz der beiden Arten von Regierung schroffer geworden. Die Kantonalregierungen sind dem Bundesrathe keineswegs direkt untergeordnet, sondern nur insoweit, als die Kantone selbst den Anordnungen der Bundesgewalt sich zu fügen haben. Sie sind nicht dem Bundesrathe, sondern ihren kantonalen Großen Räthen verantwortlich und werden von diesen gewählt und erneuert. Ihre reale Macht ist, wenn auch auf ein kleineres Gebiet beschränkt, doch innerlich ausgedehnter, als die der Bundesregierung, welche äußerlich eine höhere Stellung einnimmt. Konflikte und Streitigkeiten zwischen den Kantonalregierungen und der Bundesregierung, heimliche und offene, werden daher nicht selten sein, und die getrennte Organisation begünstigt ihre friedliche Lösung keineswegs, sondern eröffnet vielmehr den Leidenschaften des Neides, der Eifersucht, des Mißtrauens und des Hasses den freiesten Spielraum.

Die sieben Mitglieder des Bundesrathes, an deren Spitze eines derselben als Bundespräsident den Vorsitz führt (Art. 86), aber ohne eine eigene Kompetenz zu haben, wie der Landammann der Schweiz in der Mediationsverfassung sie hatte, theilen sich in Departemente, jedoch nur mit Bezug auf Vorprüfung und Vorbereitung der Geschäfte. Der Entscheid bleibt dem Kollegium selbst vorbehalten (Art. 91).

Der Bundesrath ist in der Regel die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft, soweit nicht die Bundesversammlung selbst, welcher er untergeordnet ist, die ihr

vorbehaltenen Maßregeln anordnet. Er hat zugleich das Recht des Gesetzesvorschlags für Bundesgesetze, nicht aber weder ein Recht der Sanktion, noch ein Veto mit Bezug auf die Gesetze der Bundesversammlung. In der Regel stehen ihm die Wahlen zu eidgenössischen Aemtern zu. Er selbst wird nur auf 3 Jahre gewählt und unterliegt bei jeder Erneuerung des Nationalrathes selbst auch einer Erneuerung.

III. Die Bundesstadt.

III. Die Bundesstadt.

Der Wechsel der drei Vororte, wie die Bundesverfassung von 1815 ihn vorschrieb, hatte etwas Unbequemes. Aber es lag zugleich in demselben eine Anerkennung der hervorragenden historischen Bedeutung jener Orte für das ganze eidgenössische Bundesleben und er entsprach dem republikanischen Geiste, welcher eine bleibende, feste Konzentration scheut. Da die Atmosphäre, und nicht bloß die physische, sondern vornehmlich die psychische Atmosphäre einer Hauptstadt auf die Dauer immer einen großen Einfluß übt auf die Ansichten und Neigungen der Behörden, welche in ihr ihren Sitz haben, so war durch jenen Wechsel der Gefahr vorgebeugt, daß nicht die Gesinnung und der Geist Einer kantonalen Hauptstadt ein bleibendes Uebergewicht erlange auch auf die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten. Der Wechsel vertheilte diesen Einfluß auf diejenigen Orte, welche durch ihre Lage, ihre Beziehungen und ihre Erinnerungen am ehesten Anspruch auf solchen Einfluß hatten, und indem er diese Hauptorte gleichmäßig berücksichtigte und befriedigte, gab er auch der natürlichen Eifersucht derselben keinen Vorschub.

Die neue Bundesverfassung ging hinwieder von der Voraussetzung aus, daß Eine Hauptstadt als Sitz der Bundesgewalt genüge. Man scheute sich zwar, die Frage direkt und offen zu entscheiden, wohlbewußt, daß ein Entscheid darüber die Annahme der Bundesverfassung selbst gefährdet hätte. Aber damit war die innere Schwierigkeit solcher Konzentration nicht gehoben, sondern nur zugestanden und vorerst auch zugedeckt. Sobald die Verfassung angenommen war, mußte die Bezeichnung der Bundesstadt doch sofort vollzogen werden, obwohl sie be-

sonders zwischen den Ständen Bern und Zürich einen heftigen Kampf hervorrief. Der Stand Bern hatte in den eidgenössischen Ereignissen, welche die Umwandlung der Bundesverfassung einleiteten, im Sinne der Revolution den entscheidenden Impuls gegeben, der Stand Zürich aber seine naturgemäße Mission der Vermittlung und Reform nicht erfüllt. Es entsprach daher dem Ausgang der Parteikämpfe, daß Bern zur Hauptstadt des Bundes erhoben wurde.

IV. Das Bundesgericht.

IV. Das Bundesgericht.

Die Besetzung des Bundesgerichtes ist wieder zentral und ohne Rücksicht auf die kantonalen Gerichte organisirt. Das aus 11 Mitgliedern bestehende, von der Bundesversammlung je auf 3 Jahre gewählte Bundesgericht ist vornehmlich Zivilgericht (Art. 101.) und urtheilt über privatrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen oder dem Bund und einem Kanton, oder, wenn der Bund von Privatpersonen oder Korporationen belangt wird, sowie über die Fälle von Heimathlosigkeit. Inwiefern es auch bei Beurtheilung von Straffällen, welche in den Bereich des Bundes gehören und in welchem Geschworene urtheilen, mitzuwirken habe, ist nicht näher bestimmt. Vor das eidgenössische Strafgericht gehören: a) Ueberweisungen der eidgenössischen Beamten wegen Amtsvergehen; b) Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthaten gegen die Bundesbehörden; c) Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht; d) politische Vergehen bei Interventionen (Art. 104). Staatsrechtliche Streitigkeiten kommen nur insofern zur Beurtheilung des Gerichts, als sie von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden (Art. 105).

Zwölftes Buch.

Der staatliche Charakter der Schweiz.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Die Schweiz im europäischen Staatensystem.

Die Schweiz als republikanisches Wiederbild des monarchischen Europas. — Neutralität. — Folgerungen.

Die Schweiz als republikanisches Wiederbild des monarchischen Europas.

Das eigenthümliche Verhältniß der Schweiz in dem europäischen Staatensystem ist in dem Worte bezeichnet: **Die Schweiz ist das republikanische Wiederbild des monarchischen Europas.** In dem Worte liegt der Schlüssel, welcher die Einsicht in die wahre Politik der Schweiz dem Auslande gegenüber und des Auslandes in seiner Beziehung zur Schweiz eröffnet.

Die Schweiz bedarf einer eigenthümlichen Aufgabe in Europa, um als besonderer Staatenkörper bestehen und leben zu können und in ihrer und der Geschichte Europas ist diese Aufgabe auch in großen Zügen offenbar geworden. Mitten im Innern und auf der Höhe Europas gelegen und im Besitz der wichtigsten Gebirgspässe, ist sie wie eine gewaltige von der Natur selbst erbaute Burg und zugleich wie ein herrlicher europäischer Garten zwischen Deutschland und Italien, Frankreich und Oestreich hinein gestellt. Ihre Bevölkerung ist nicht aus

einem ihr eigenen Volksstamme hervorgegangen. Die älteste Schweiz hat sich aus dem deutschen Reiche abgelöst, und der größere Theil der schweizerischen Bevölkerung, wenn auch von den frühern helvetischen Bewohnern des Landes her sich in ihrem Blute noch eine bedeutende Beimischung gallischer Elemente erhalten haben mag, gehört doch mit Bezug auf Abstammung, Sprache und Kultur im weitern Sinne zu der deutschen Nation. Die Bevölkerung der westlichen Schweiz, romanisch-keltischen Ursprungs, ist in ähnlicher Weise durch Blut, Sprache und Sitte als ein Familienglied der französischen Nation zu betrachten. Im Süden der Schweiz ist auch die italienische Nationalität in einigen Bruchstücken, welche mit der Schweiz verbunden wurden, repräsentirt. Diese Völkertheile hat dennoch die Schweiz im Verlauf ihrer Geschichte unter sich geeinigt und denselben ein eigenthümliches politisches und sittliches Gepräge aufgedrückt, durch welches sie — trotz der innern Verwandtschaft mit den großen die Schweiz umlagernden Nationen — hinwieder von diesen scharf gesondert und als eine eigenthümliche Völkerfamilie ausgeschieden werden.

Während sich die europäischen Völkermassen seit dem Mittelalter immer mehr in große monarchische Staaten konzentrirt haben, hat im Gegensatze zu dieser Entwicklung die Schweiz ihre republikanische Mannigfaltigkeit entfaltet, wie sie zuletzt die einzige europäische Republik von Erheblichkeit geblieben ist. Dieser Gegensatz der Staatsformen und der politischen Bildung, Sitten und Ideen unterscheidet vornehmlich die Schweiz von den übrigen europäischen Staaten und charakterisirt ihre besondere Aufgabe. Würde Frankreich — seit dem März 1848 wieder „eine Republik ohne Republikaner" — wirklich und auf die Dauer republikanisch werden, würde auch in Deutschland gegen die Wahrscheinlichkeit der Dinge, die Republik obsiegen, so hätte damit auch die Schweiz ihre eigenthümliche Bedeutung verloren, und es bestände kein zureichender Grund für deren Sonderexistenz mehr. Die französisch-schweizerischen Republikaner würden sich naturgemäß an die französische Republik, die deutschen Schweizer an die deutsche Republik anschließen, und in der Verbindung mit der stammverwandten

und nun auch politisch gleichgearteten Nation eine vollere Befriedigung suchen, als in dem Zusammenhalte mit den in anderer Sprache redenden Eidgenossen. Die historischen Erinnerungen und Beziehungen der deutschen und wälschen Schweiz wären dann ein zu schwaches Band, das durch die lebendige und täglich verstärkte Anziehungskraft der Nationalität leicht zerrissen würde.

Umgekehrt würde in der Schweiz je durch allmählige und dauernde Konzentration der öffentlichen Gewalt in Einer Hand das monarchische Prinzip zur Anerkennung kommen, was immerhin noch weniger wahrscheinlich ist, als die Republikanisirung Deutschlands, so wäre damit auch zugleich die europäische Bedeutung der Schweiz von Grund aus umgewandelt; eine fürstliche Schweiz könnte im europäischen Staatensysteme nur eine ganz untergeordnete Stellung neben und unter andern Fürstenthümern von drittem Range erhalten.

Wie Europa aus Monarchien besteht, so besteht die Schweiz aus Republiken, und wie Europa die Gegensätze der großen, zwar nahe verwandten, aber doch durch Sprache und Geschichte verschiedenen Nationalitäten und Konfessionen in sich hat, so birgt auch die Schweiz in ihrem Schooße großen Theils die nämlichen Gegensätze, nur in kleinerem Maßstabe und innerhalb engerer Gränzen.

Eben darum hat die Schweiz den Beruf, *die moralischen und geistigen Fragen, welche die Zeit an Europa richtet, in ihrer republikanischen Weise selbständig zu behandeln und für sich zu erledigen.* So hat sie seit dem XVI. Jahrhundert die Frage der kirchlichen Reform und des Verhältnisses der Katholiken und Protestanten in ihrer Weise zu lösen gesucht. So haben von jeher die schweizerischen Parteikämpfe für das große Drama, welches europäische Geschichte heißt, die Bedeutung eines besondern Vorspiels oder Zwischenspiels oder Nachspiels gehabt. So ging der französischen Revolution zu Ende des XVIII. Jahrhunderts die Genferrevolution als Vorspiel vorher und folgte die helvetische Revolution als Nachspiel nach. Die Napoleonische Mediation und Herstellung der Schweiz war ein glücklicheres

Zwischenspiel als die gleichzeitige Napoleonische Mediation beziehungsweise Zerstörung des deutschen Reiches. Und selbst die große europäische Revolution des Frühjahrs 1848 wurde durch die schweizerischen Volksbewegungen von 1845 bis 1847 deutlich genug vorgebildet und eingeleitet.

Neutralität. Auf dieser großen und eigenthümlichen Mission der Schweiz in Europa beruht auch ihre Neutralität. Die ganze Geschichte der Schweiz seit den Burgunder- und den italienischen Kriegen weist auf die Neutralität der Schweiz hin als eine Grundbedingung ihrer Existenz und ihrer Wohlfahrt. Ihr verdankt dieselbe auch ihren fast dreihundertjährigen nur durch kurze innere Kämpfe ein paar Mal unterbrochenen Frieden im Verhältniß zu den sie umgebenden vielfach durch schwere Kriege heimgesuchten europäischen Staaten.

Diese Neutralität bezeichnet somit für die Schweiz eine nicht bloß negative und allerdings dann unmännliche Politik der Theilnahmlosigkeit an dem Kampfe der europäischen Staaten über die höchsten menschlichen Güter und die wichtigsten Völkerinteressen. Die Schweiz ist vielmehr zu Gunsten ihrer eigenen großen Mission ausgeschlossen von einem mitwirkenden, thätigen Antheil an der europäischen Politik, damit sie desto ungestörter und sicherer in sich selber das Abbild der europäischen Politik im Kleinen darstelle und die europäischen Aufgaben für sich frei zu lösen unternehme. Ihr mittelbarer Antheil an der Entwicklung Europas wird dadurch sehr viel wichtiger und bedeutungsvoller, als ihre unmittelbare Theilnahme an den politischen und militärischen Kämpfen Europas je werden könnte. Weder ihre geistigen noch ihre materiellen Kräfte sind groß genug, um in Verein mit denen der mächtigeren europäischen Staaten und Nationen eine andere als eine durchaus untergeordnete Bedeutung zu haben, aber sich selbst überlassen und hinwieder frei erhalten von jedem leitenden fremden Einflusse ist die Schweiz reich genug an innern Gegensätzen und Kräften, um sich an eine selbständige Erörterung und Erledigung der Zeitfragen wagen zu können. Die Schweiz hat ihre kleinen Stürme für sich. Würde sie den großen geöffnet, oder würde sie sich selber hinaus wagen in

thörichter Verblendung, so wäre sie durch ihre Lage zwischen den großen Nationen Europas und durch ihre Gebirge der heftigsten Brandung ausgesetzt. Auch das hat die Schweiz erfahren, als sie zur Zeit der helvetischen Revolution ihre Neutralität aufgegeben hatte. Nie war sie schwächer, ihre Anstrengungen nie fruchtloser als damals. Ihr Boden wurde von fremden Heeren zertreten, ihre Freiheit war zerrissen und gebunden. Unbekümmert um ihre Wohlfahrt wurde ihr gesegnetes Friedensland von den Mächten zum verheerten Schauplatz des Völkerkrieges entstellt.

Folgerungen.

Einfache Folgen und nähere Bestimmungen dieser Grundansicht sind diese Sätze:

1) Die Schweiz hat *nicht den Beruf*, an der *großen europäischen Politik* einen *unmittelbaren Antheil* zu nehmen. Wenn diese sich um Fragen bewegt, an welchen auch die Schweiz ein großes inneres Interesse hat, so mag die Schweiz wohl die europäische Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgen und beachten, aber sie ist durch höhere Interessen zurückgehalten, durch Bündnisse mit einzelnen auswärtigen Mächten oder durch diplomatische Betheiligung einen unmittelbaren Einfluß auf die Erledigung zu üben.

2) Dagegen bleibt die *mittelbare* Theilnahme der Schweiz, hauptsächlich durch *selbständige eigene* Behandlung und Lösung der europäischen Aufgaben in republikanischem Sinne *nicht* ausgeschlossen, sondern ist vielmehr ihre Pflicht und ihr Beruf.

3) Ebenso wenig sind die *einzelnen Schweizer* abgehalten, *im Auslande individuel* und nach *freier Selbstbestimmung* an der europäischen Politik auch ihren unmittelbaren Antheil zu nehmen, ohne daß deßhalb die Schweiz selbst als Staat in diese Kämpfe verwickelt wird. Seitdem die Schweiz sich auf sich selbst zurückgezogen und beschränkt hat, ist auch fortwährend ein Theil der schweizerischen Bevölkerung hinaus geströmt, und hat auch ihre kriegerische Tapferkeit und Treue in den europäischen Kämpfen vielfältig geübt und bewährt, und in ähnlicher Weise haben sich auch, je früher und voller die politische Bildung in der Schweiz heranreifte, einzelne Schweizer

desto öfter an den politischen Kämpfen Europas in verschiedenen Stellungen und Richtungen betheiligt und hat auch die Schweiz durch diese ihre Söhne *mittelbar* einen oft nicht unbedeutenden Einfluß geübt.

4) Auch die Theilnahme der europäischen Staaten an der *schweizerischen Politik* darf nicht eine *unmittelbare* werden, sondern muß sich darauf beschränken, eine *mittelbare* zu bleiben. Europa darf der Schweiz nicht vorschreiben, *wie* sie die Fragen der Zeit *aufzufassen*, wie zu *beantworten* habe. Es liegt in Europas eigenstem Interesse, die Freiheit der Schweiz hier in vollem Maße gewähren zu lassen, und nie darf der Charakter der europäischen Politik der Schweiz gegenüber in *Domination* oder auch nur in *Vormundschaft* übergehen. Es ist für Europa ein geringeres Uebel, wenn die Schweiz jene Fragen fehlerhaft behandelt und eine falsche Lösung vornimmt, als wenn sie in der freien und selbständigen Erledigung gehemmt wäre, und je eigenthümlicher die republikanische Natur und Aufgabe der Schweiz ist, desto weniger geziemt es dem monarchischen Europa, sich in ihre Angelegenheiten einzumischen.

5) Der *mittelbaren* Einwirkung Europas dagegen kann und darf auch die Schweiz sich nicht entziehen. Durch unzählige Fäden ist sie mit Europa innerlich verbunden: und was insbesondere der deutsche und der französische Geist hervorbringt und umgestaltet, wird auch in den stammverwandten Völkerschaften der nahen Schweiz Aufnahme finden und auf deren Zustände mächtigen Einfluß üben. Diese *mittelbare* Wirkung des Auslandes ist so groß und äußert sich so massenhaft und unabweisbar, daß gerade hierin ein Grund für die kleine Schweiz liegt, sich mit großer Vorsicht vor allzu häufigem oder übermäßigem Einflusse einzelner ausländischer *Individuen* zu hüthen, welche *unmittelbar* sich mit schweizerischen Angelegenheiten beschäftigen. *Das Verhältniß der Schweiz zu den einzelnen Fremden* auf der einen und *ganzen auswärtigen Nationen* auf der andern Seite, ist hier geradezu *eine Umkehrung des Verhältnisses der europäischen Staaten theils zu den*

einzelnen Schweizern, theils zu der Schweiz im Ganzen.

6) Nicht zum Angriff ist die Schweiz bestimmt, ihre natürliche Politik trägt keinerlei offensiven noch aggressiven Charakter. Sie bedarf eben deßhalb keines stehenden Heeres und selbst weniger diplomatischer Agentschaften. Aber, um nöthigenfalls einem Angriffe von Außen kräftigen Widerstand leisten zu können, dazu muß sie stets gerüstet und entschlossen sein. Dazu bedarf sie einer ausgedehnten und wohlgeübten Volkswehr, und in dieser Beziehung ist es ihrer Lage ganz angemessen, wenn sie auch den diplomatischen Ansprüchen des Auslandes stets mit kalter Besonnenheit, mißtrauischer Umsicht und entschiedenem Unabhängigkeitsgefühl begegnet.

7) Die Schweiz ist von Gott zu einem europäischen Friedenslande bestimmt, dessen Gränzen auch die großen Völkerbewegungen und Kriege nicht durchbrechen dürfen; sie ist ein großes Asyl, worin auch die verfolgten und müden Kämpfer einen Ruheplatz finden sollen.

Solches Asyl zu gewähren ist eine edle und ehrenvolle Sitte der Schweiz. Ihre großherzige und freie Gewährung aber, gleichviel welcher politischen oder religiösen Richtung der Verfolgte zugehöre, setzt als nothwendige Bedingung voraus, daß der Aufgenommene wirklich Ruhe suche und sich des Asyls durch sein Benehmen würdig erweise. Die ausgedehnte Gestattung des Asyls und die entschiedenste Strenge, wenn dasselbe mißbraucht wird, ergänzen sich gegenseitig und sind beide zugleich nöthig, soll der politische Charakter der Schweiz rein erhalten bleiben. Sie darf nimmermehr zugeben, daß ihr gesichertes und befriedetes Gebiet als Versteck benutzt werde, um von da aus ungestraft die umliegenden Staaten zu verletzen und zu befehden.

8) Die Neutralität der Schweiz ist ihre regelmäßige Eigenschaft, ihr normales Recht. Ausnahmsverhältnisse erheischen auch hier eine Ausnahmspolitik. Wird die Schweiz aus ihrem Frieden durch einen Angriff von Außen her aufgeschreckt, wird ihre Neutralität nicht respektirt und sind die Umstände von der Art, daß eine einfache Abwehr der Verletzung ihre eigenen

Kräfte übersteigt oder zur Sühne des Friedensbruchs ungenügend erscheint, so versteht es sich, daß sie darin hinreichende Veranlassung findet, auch ihrerseits vorübergehend den Boden der Neutralität zu verlassen und sich, wenn es ihr zweckmäßig scheint, nicht bloß für sich allein, sondern in enger Verbindung mit den Gegnern ihres Feindes an dem Kampfe zu betheiligen.

9) Auch der Rang der Schweiz in der großen Staatenfamilie entspricht ihrer eigenthümlichen Bedeutung in Europa und ist größer, als der kleine Umfang ihres Gebietes und die kleine Zahl ihrer Bevölkerung erwarten lassen. Die Anerkennung dieser Wichtigkeit ist schon dadurch sichtbar geworden, daß seit sehr langer Zeit einzelne Mächte sich regelmäßig in der Schweiz durch Botschafter vertreten lassen[1].

Vierunddreißigstes Kapitel.

Innere Gestaltung der Schweiz.

Föderaler Charakter. — Allianz und Staatenbund. — Staatenbund und Bundesstaat. — Aussichten.

Föderaler Charakter.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist aus Bünden einzelner Republiken (Städte und Länder) entstanden und groß geworden. In der Vereinigung suchten und fanden dieselben höhere Sicherheit für ihr eigenthümliches Dasein, für ihre Selbständigkeit und ihre Freiheit. Da kein Staat das Urprinzip seiner Entstehung aufgeben kann, ohne unterzugehen, so muß die Schweiz, wenn sie sich erhalten will, dem föderalen Prinzipe, das sie ins Leben gerufen hat, treu bleiben. Gibt

[1] Wenn der Schweiz „königliche Ehren" im diplomatischen Verkehre zugestanden werden, so ist dieser Ausdruck zwar für die Republik unpassend, ist aber immerhin ein Zeichen, daß die Schweiz unabhängigen Königreichen nicht nachstehe und kleinern Fürstenthümern vorgehe. Vgl. Henke: Oeffentl. Recht der Eidgenoss. S. 76.

sie dasselbe auf gegen das der Einheit, so legt sie Hand an ihr Lebensprinzip.

Die äußere Natur der Schweiz zeichnet sich aus durch höchste Mannigfaltigkeit der Formen, Verhältnisse und Gegensätze. Auf diesem Reichthum an Gestaltungen beruht die in ihrer Art einzige natürliche Bedeutung der Schweiz in Europa und großen Theils auch ihre Schönheit. Auch sie weist auf eine entsprechende politische Mannigfaltigkeit der Bildungen und Zustände hin und eben darum wieder auf den Föderalismus.

Die ganze Geschichte der Schweiz bewegt sich zunächst in den einzelnen Republiken, aus denen sie besteht. Das politische Leben des Volkes ist von jeher vorherrschend kantonales Leben gewesen. Nur in gemeinsamen großen Krisen und Gefahren handelt die Schweiz als Ganzes. Selbst in den großen Kriegen der Eidgenossenschaft während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts war es nicht ein gemeinsamer Organismus, welcher ihre Kräfte von Einem Centrum aus durchdrang und leitete, sondern die innige Verbrüderung, die Gemeinschaft der eidgenössischen Gesinnung, gab ihren Unternehmungen Einheit und Kraft. Kaum waren die Krisen überstanden, so pflegte jeder Ort wieder für sich zu leben, nach eigenem Ermessen und in eigener voller Freiheit.

Die gemeinsamen Feste und freien Verbindungen der Schweizer tragen denselben Charakter. In gehobener Feststimmung erfreut sich der Schweizer der gemeinsamen Verbrüderung. Sowie er aber zu seinem täglichen Wirkungskreise übergeht, so herrscht von neuem das kantonale Bewußtsein vor, und selbst der wechselnde Ort der eidgenössischen Feste gibt diesem neben dem gemeinsamen eidgenössischen ein eigenthümliches kantonales Gepräge.

Der republikanische Charakter der Einzelstaaten, aus denen die Schweiz zusammengesetzt ist, widerstrebt ebenso einer durchgreifenden Einheitsverfassung. Die höchste Einheit und Zentralität ist die Monarchie. Diese beherrscht von dem Zentrum aus das Ganze, die Demokratie aber breitet die Selbstregierung aus über den ganzen Körper. In ihrer eigenen selbständigen Willensbestimmung erkennen die verschiedenen

kantonalen Republiken ihre Freiheit und lehnen daher jede Beherrschung von einer außer ihnen gelegenen Residenz aus ab.

Selbst die politische Stärke der Schweiz den Mächten gegenüber würde durch eine Einheitsregierung nicht erhöht, sondern geschwächt. Diese wäre den Einwirkungen der Mächte weit mehr ausgesetzt, als die Verbündung von zweiundzwanzig selbständigen Republiken es ist. Napoleon hat der Konsulta zu Paris in dieser Beziehung die Wahrheit gesagt. Die politische Stärke der Schweiz inmitten großer Staaten beruht wesentlich auf der föderalen Natur der Schweiz. Zweiundzwanzig kleine Republiken sind viel schwerer von Außen zu leiten oder zu mißbrauchen, als eine einzige immerhin noch kleine Republik von etwas mehr als 2 Millionen Menschen.

Die Entstehung der Schweiz, die äußere Beschaffenheit ihres Landes, ihre Geschichte, ihr republikanischer Charakter, ihre Sicherheit nach Außen, Alles weist darauf hin, daß der Föderalismus, d. h. die Verbündung selbständiger Republiken, der Grundcharakter der Schweiz ist, und daß die Form des Einheitsstaates für sie nicht taugt.

Allianz und Staatenbund.

Aber von welcher Art ist die staatliche Form dieser Verbündung? Auch der Staatenbund, und selbst die loseste Form des Staatenbundes, ist immer noch von einer bloßen Allianz fremder Staaten wesentlich verschieden. In der Regel haben die Allianzen nur einen vorübergehenden Zweck und sind daher auch in der Zeitdauer beschränkt, während der Staatenbund eine dauernde Bestimmung hat und insofern in der Zeit unbeschränkt, ewig ist. Und wenn es auch ausnahmsweise dauernde, sogenannte ewige Allianzen gibt — die Schweizergeschichte kennt auch derlei ewige Bündnisse mit auswärtigen Mächten — so unterscheiden sich dieselben immer noch einerseits dadurch von dem Staatenbunde, daß die Verbindung wohl in diesem, nicht aber in jenen einen neuen zusammengesetzten Staatskörper erzeugt. Die Allianz begründet weder im Verhältniß zu dem Auslande ein zusammengehöriges Staatsganzes, noch äußert sich in ihr die innere Gemeinschaft in bleibenden Bundesorganen und

Institutionen. Der Staatenbund erscheint dagegen nach Außen nicht bloß als eine Mehrheit von Staaten, sondern als ein zusammenhängender Staatskörper und erzeugt in seinem Innern gemeinsame Organe.

Die aus den ewigen Bünden von Städten und Ländern erwachsene Eidgenossenschaft war schon in den ersten Jahrhunderten ihres Daseins nicht eine bloße Allianz fremder Staaten, sondern ein Staatenbund. Obwohl die Bundesgewalt gering und wenig ausgebildet war, so war doch die Bevölkerung jener Städte und Länder in ihrer Gesinnung und in ihrem Schicksale enge und unauflöslich verbunden und hatte der Bund doch in der Tagsatzung ein regelmäßiges Organ seiner Gemeinschaft gefunden. Im völkerrechtlichen Verkehre stellte sich die Eidgenossenschaft als Staatsganzes dar. Dagegen schloß sie mit Oestreich einen ewigen Verein und mit Frankreich eine ewige Allianz ab, ohne daß weder aus jener noch aus dieser im Wesen doch beschränkten Verbindung ein neuer gemeinsamer Staatskörper erwuchs.

Staatenbund u. Bundesstaat.

Den Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat sucht man häufig nur darin, daß in jenem die Zentralgewalt schwächer, in diesem stärker sei, und daß jener die Selbständigkeit der Einzelstaaten in ausgedehnterem, dieser in geringerem Maße wahre. Bestände aber zwischen beiden Begriffen nur der fließende Gegensatz zwischen solchem Mehr und Weniger, so würden dieselben nur verschiedene Abstufungen der nehmlichen Staatsform, nicht aber verschiedene Arten der Staatsformen bezeichnen. Es bezeichnet aber jener Unterschied in der That verschiedene Arten der Staatsformen selbst, und daher findet sich der Gegensatz zwischen jenem Mehr und Weniger in der Ausbildung und Stärke der Zentralgewalt wieder innerhalb der verschiedenen Staatenbünde und der mancherlei Bundesstaaten.

Die alten griechischen Bünde waren gewöhnlich Staatenbünde, mit einem Vororte an der Spitze. Aber die Hegemonie, welche die Vororte Sparta und Athen übten, hatte zu verschiedenen Zeiten auch eine verschiedene Bedeutung und steigerte sich zuweilen von dem bloßen Vorsitze in gemeinsamen

Berathungen bis zu einer Art von Oberherrschaft. Ebenso war die schweizerische Eidgenossenschaft seit ihrer Entstehung bis zum Jahr 1848 (mit Ausnahme der helvetischen Einheitsperiode) als Staatenbund organisirt, aber die Befugnisse der Bundesgewalt waren vor 1798 weit geringer als zur Zeit der Mediationsverfassung.

Der wahre Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat ist in dem verschiedenen Organismus beider zu erkennen. Auch in dem Staatenbunde sind die Einzelstaaten zu einem Staatsganzen verbunden, aber dieses ist nicht in sich selber wieder als ein besonderer, von den Einzelstaaten verschiedener Zentralstaat organisirt, sondern die Bundesgewalt ist entweder einem Einzelstaate übertragen oder aus den staatlichen Spitzen der Einzelstaaten zusammengesetzt. In dem Bundesstaate dagegen gibt es nicht bloß organisirte Einzelstaaten, sondern auch einen vollständig organisirten Zentralstaat. So war der achäische Bund zur Zeit von Philopoemen nicht mehr ein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat; so sind die nordamerikanischen Freistaaten und ist ebenso die Schweiz seit 1848 als Bundesstaat organisirt.

Der ganze Unterschied hat eine geringe Bedeutung für die Beziehungen nach Außen. Auch der Staatenbund kann sich nach Außen als unzertrennliche Einheit darstellen, auch im Staatenbunde den Einzelstaaten das Recht, sich über Krieg und Frieden einseitig zu entschließen, entzogen und das Recht, mit auswärtigen Mächten Staatsverträge einzugehen, sehr beschränkt sein. Aber immerhin ist es natürlich, daß in den Bundesstaaten die Beziehungen des Gesammtstaates und seiner Theile der Einzelstaaten zum Auslande eher in die Hand der Zentralgewalt gelegt zu werden pflegen, als in den Staatenbünden, indem die Verfassung jener der Ausbildung und Macht der Zentralgewalt überhaupt günstiger ist, als die des Staatenbundes.

Nach Innen aber tritt der Gegensatz der beiden Arten des zusammengesetzten Staatskörpers klar hervor. Gemeinsam beiden Staatsformen ist die Existenz der verbundenen Ein-

zelstaaten. Diese sind in beiden nicht bloße Theile (Provinzen) des Gesammtstaates, sondern selber wieder Staatsganze, mit besonderer Gesetzgebung und Regierung ausgerüstet. Verschieden aber ist der Organismus der Bundes- und Zentralgewalt.

Ein gesetzgebender Körper, welcher sich innerhalb der Sphäre der Gesammtinteressen frei bewegt, ist dem Bundesstaate gemäß, der Staatenbund dagegen kennt nur eine aus den Gesandten der Einzelstaaten zusammengesetzte Bundesversammlung. Im Bundesstaate ist ein nationales oder föderales Parlament möglich, im Staatenbunde höchstens eine der Bundesversammlung untergeordnete nationale Vertretung. Das Gesetz beruht im Bundesstaate auf freier Berathung und Entschließung des gesetzgebenden Körpers, im Staatenbunde ist von Gesetzen wenig die Rede, die Form der Verträge und Vereinbarungen (Konkordate) häufiger, gemeinsame Beschlüsse und Ordnungen regelmäßig an die Instruktionen und Vollmachten der Einzelstaaten gebunden.

Die Institution eines nationalen Bundeshauptes, dem Bundesstaate kaum entbehrlich (der achäische Stratege und der nordamerikanische Präsident dienen als Beispiele), findet sich im Staatenbunde nur selten. In diesem repräsentirt gewöhnlich ein „Standeshaupt" die Bundeseinheit nach Außen und steht an der Spitze der Bundesbehörde. Selbst das Institut des schweizerischen Landammanns in der Mediationsverfassung hielt sich innerhalb dieses Kreises.

Dem Bundesstaate ist eine eigentliche Bundesregierung, in welcher die Fülle der Regierungsgewalt konzentrirt ist, mit Ministern für die verschiedenen Aeußerungen und Beziehungen des Staatslebens angemessen, der Staatenbund dagegen kennt regelmäßig nur einzelne, der Bundesversammlung untergeordnete Organe für einzelne Thätigkeiten, z. B. Militärbeamte, Inspektoren, Kanzleibeamte des Bundes.

Völlig rein sind übrigens diese Gegensätze nicht immer durchgeführt. Die Praxis läßt sich nicht unbedingt unter Ein

Prinzip beugen. In allen auf Bündnissen beruhenden Staaten reiben sich der Geist der Gesammtheit und der Geist der Einzelstaaten und die Verfassungen sind gewöhnlich Vergleiche und Friedensschlüsse der beiden Richtungen nach vorherigem langem Streite. Die Form des Bundesstaates ist dem Nationalgeiste günstiger, weil sie ihm einen besondern Organismus darbietet, den er belebend durchströmt, die des Staatenbundes sichert der Partikular-(Kantonal-)entwicklung das Uebergewicht zu, indem er auch die nationalen Interessen und das nationale Bewußtsein in föderale Formen leitet und so nöthigt, vorerst immer durch die partikularen Staatsorgane hindurchzugehen, bis er hinwieder die Reihe besonderer Kanäle zusammenfaßt und in einem gemeinsamen Ausflusse vereinigt.

Die niedrigste Form des Staatenbundes ist die, in welcher auch die Bundesorgane einen bloß kantonalen (einzelstaatlichen) Charakter haben, die höchste Ausbildung die, in welcher jene Organe ein föderales Gepräge haben. Föderal ist es insofern, als dieselben weder ausschließlich kantonal, noch etwa im Gegensatze dazu rein national, d. h. ohne Rücksicht auf die Einzelstaaten, organisirt sind, sondern auf der Verbindung der Einzelstaaten zum Bundeskörper beruhen. Die schweizerische Tagsatzung trug dieses föderale Gepräge, den frühern vorörtlichen Staatsräthen dagegen gebrach es eben an diesem föderalen Charakter. An eine Kantonalregierung geknüpft und ohne organischen Zusammenhang mit dem ganzen Bundeskörper waren sie den politischen Schwankungen der Einzelstaaten völlig ausgesetzt und unterworfen und sollten ihrer Bestimmung nach föderale Funktionen versehen. Die Zusammensetzung des Ständerathes ist wieder eine föderale.

Der Bundesstaat eröffnet auch dem nationalen Prinzip einen gewissen Spielraum neben dem föderalen. Weil aus einer Bundesgenossenschaft entstanden, kann er den Föderalismus nicht entbehren, weil bis zur Bildung eines Zentralstaates in zentraler Sphäre — zuweilen selbst mit äußerem Zentralgebiete ausgestattet — fortschreitend, gewährt er auch dem nationalen Sinne nationale Organe.

Der föderale Staatenbund ist zwar an und für sich, weil in ihm als einem Ganzen die Staatsidee nicht zu freier Entfaltung gelangt, eine untergeordnete Staatsform, aber sie ist die innerlich konsequenteste und ausgebildeteste Erscheinung der Bundesidee, denn der Föderalismus ist nichts anderes als die Bundesform für den Bundesgeist. Der Bundesstaat dagegen setzt eine höhere Staatsentwicklung voraus, aber er ist keine reine Föderativform mehr, er ist eine Misch- und Uebergangsform aus dem Bunde in den nationalen Staat, wenn nicht nothwendig in den reinen Einheitsstaat, doch in das Reich, dessen staatlicher Organismus überall nicht von den Einzelstaaten, sondern von der Gesammtheit ausgeht und nicht auf einer Verbindung jener beruht, sondern die Einheit des Ganzen zu seiner Grundlage hat und nur vom Zentrum aus den einzelnen Theilen eine besondere Gestaltung zugesteht, eine Staatsform, wie das alte deutsche Reich und wie das neue Kaiserthum Oestreich sie ausgebildet hat.

Aussichten.

Der Staatenbund ist eher der partikularen Freiheit förderlich, der Aeußerung gemeinsamer Staatsmacht weniger günstig. Für verschiedene, zumal republikanische Völkerschaften paßt er, für eine innerlich zusammengewachsene Nation ist er wenig geeignet. Zur Vertheidigung der Selbständigkeit und Eigenthümlichkeit in Frieden und Krieg ist er tauglich, zur Theilnahme an den Kämpfen der äußern Politik ist er nicht gerüstet. Der Geschichte und Natur der Schweiz schien diese Form vorzüglich zuzusagen. Sie ist auch mit der Schweiz zur Erscheinung gekommen und hat deren Schicksal durch die Jahrhunderte hinab begleitet und getheilt. Die Schweiz hat es aber versäumt, dieselbe den Anforderungen des gegenwärtigen Jahrhunderts gemäß in föderalem Geiste voll auszubilden: und um dieser Versäumniß willen ist sie nun dahin getrieben worden, das ganze System zu verlassen und die Uebergangsform des Bundesstaates nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Freistaaten nachzuahmen. Der Nationalrath, der Bundesrath und das Bundesgericht sind vorherrschend national, nur der Stände-

rath ist überwiegend föderal organisirt. Die Kompetenzen dagegen der Kantone sind so ausgedehnt und die des Bundes so beschränkt, daß hierin wieder das kantonale Element als das wesentlichere und mächtigere anerkannt ist. So stellt auch die neue Verfassung den Widerstreit der verschiedenen Elemente, Grundsätze und Richtungen zwar momentan geschlichtet dar, aber gibt zugleich auch ein so auffallendes Schwanken kund zwischen Kantonalität, Föderalismus und Nationalität, daß bei ihrer Betrachtung nicht leicht ein Gefühl dauerhafter Gestaltung aufkommen kann. Sie ist ein Versuch, aus der beschränkten kantonalen Form der frühern Bundesverfassung zu einer höheren Gestaltung emporzusteigen, in welcher zwar die Selbständigkeit der Kantone gewahrt bleibe, aber zugleich die Interessen und die Gesinnung der Gemeinschaft einen vollern Gesammtausdruck finde: aber statt diese durchaus würdige Aufgabe nach rein föderalen Grundsätzen zu lösen und so die der Schweiz eigenthümliche Staatsform (des Staatenbundes) zu harmonischer Vollendung und zu größerer Stärke durchzuführen, hat sie nun eine ihr bisher fremde, wenn auch verwandte Form (des Bundesstaates) sich anzueignen versucht und ist so in ihren Verfassungszuständen in Uebergangsformen hinein gerathen, deren innere ungelöste Gegensätze weitere bedeutende Umbildungen in nicht sehr ferner Zukunft vorhersehen lassen. Nicht daß solche eintreten werden, aber welche Richtung sie nehmen, welchen Ausgang sie haben werden, das ist von den Schleiern einer ungewissen Zukunft dem Auge des Politikers verhüllt. Gebe Gott, daß diese kommende Entwicklung der Schweiz zum Segen werde.

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden und ihre ersten ewigen Bünde. S. 3—78.

I. Kapitel. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Länder vor 1291. S. 7.

Ursprüngliche Verfassungsverhältnisse, 7. — I. Uri, 19. — II. Schwyz, 33. — III. Unterwalden, 48. — Reichsfreiheit der Länder, 51. — Hauptresultate, 58.

II. Kapitel. Die ewigen Bünde der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291 und vom 9. Dezember 1315. S. 61.

Erster ewiger Bund von 1291, 61. — Bund von Zürich mit Uri und Schwyz, 64. — Ewiger Bund von 1315, 73.

Zweites Buch.

Die übrigen VIII alten Orte und ihre Bünde. S. 79—131.

III. Kapitel. Der ewige Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern vom 7. Wintermonat 1332. S. 79.

Luzern und seine Verfassung, 79. — Ewiger Bund Luzerns mit dern, 84. — Bund Oestreichs und der Reichsstädte, 86.

IV. Kapitel. Der ewige Bund zwischen Zürich, Luzern und den drei Ländern vom 1. Mai 1351. S. 89.

Die Reichsstadt Zürich, 89. — Eidgenössischer Bund von 1351, 91.

V. Kapitel. Der ewige Bund des Thales Glarus mit den Eidgenossen vom 6. Brachmonat 1352. S. 99.

Das Land Glarus, 99. — Ewiger Bund, 101. — Friedensschlüsse, 104. — Volle Befreiung, 106.

VI. Kapitel. Der Bund mit Zug vom 27. Brachmonat 1352. S. 108.

Die Vogtei Zug, 108. — Eidgenössischer Bund, 109.

VII. Kapitel. Die Stadt Bern im ewigen Bunde mit den Ländern. S. 112.

Verfassung von Bern, 112. — Berns Beitritt zur Eidgenossenschaft, 116. — Bund mit Zürich von 1423, 121. — Die VIII alten Orte, 123.

VIII. Kapitel. Der Pfaffen- und der Sempacherbrief. S. 124.

Der Pfaffenbrief, 124. — Der Sempacherbrief, 128.

Drittes Buch.

Das Stanzerverkommniß und die V spätern Orte. S. 132—187.

IX. Kapitel. Die Städte Freiburg und Solothurn. S. 132.

Freiburgs Bund mit Bern von 1243 und 1271, 133. — Spätere Schicksale, 137. — Ursprung der Stadt Solothurn, 138. — Verhältniß zu den Eidgenossen, 140.

X. Kapitel. Der Tag zu Stanz um Weihnachten 1481. S. 141.

Verhältniß der Städte und Länder, 141. — Ewiges Burgrecht der Städte, 146. — Bruder Klaus, 149. — Das Stanzerverkommniß, 152. — Bund mit Freiburg und Solothurn, 161.

XI. Kapitel. Der ewige Bund der Städte Basel und Schaffhausen von 1501. S. 166.

Die Stadt Basel, 166. — Ewiger Bund vom 8. Juni 1501, 173. — Schaffhausen, 176. — Bund vom 1. Juni 1454, 179. — Bund von 1501, 180.

XII. Kapitel. Appenzell im ewigen Bunde. S. 181.

Die Appenzeller, 181. — Burg- und Landrecht von 1411, 183. — Bund von 1452, 184. — Bund von 1513, 186.

Viertes Buch.

Die zugewandten Orte und die gemeinen Herrschaften. S. 188—229.

XIII. Kapitel. Die zugewandten und verbündeten Orte. S. 188.

Gersau und Weggis, 189. — Glarus und Appenzell, 189. — Der Abt von St. Gallen, 190. — Die Stadt St. Gallen, 193. — Die Stadt Biel, 196. — Mülhausen, 197. — Rotweil, 187. — Graubünden, 198. — Wallis, 203. — Neuenburg und Valengin, 206. — Genf, 209. — Bischof von Basel, 211.

XIV. Kapitel. Die gemeinen Vogteien. S. 212.

Charakter des XV. Jahrhunderts, 212. — Eschenthal, 214. — Aargau, 214. — Thurgau, 220. — Rheinthal, 223. — Sargans, 224. — Rapperswyl, 225. — Ennetbirgische Vogteien, 226.

Fünftes Buch.

Die alte Eidgenossenschaft und das Ausland. S. 230—294.

XV. Kapitel. Verhältniß zum Kaiser und Reich. S. 230.

Ursprüngliche Glieder des Reichs, 230. — Ablösung während

des XV. Jahrhunderts, 231. — Schwabenkrieg und Baslerfriede von 1499, 241. — Verwandte des Reichs, 242. — Vollständige Trennung, 243. — Westphälischer Friede, 244. — Freunde des Reichs, 230. — Anmerkung: Auszüge aus den Abschieden aus der Zeit vor dem Schwabenkrieg, 250.

XVI. Kapitel. Verhältniß zu Oestreich. S. 256.

Aelteres Verhältniß, 256. — Ewige Richtung von 1474, 259. — Erbeinigung von 1477, 261. — Erneuerte Erbeinigung von 1511, 262.

XVII. Kapitel. Verhältniß zu Frankreich. S. 264.

Anfänge der französischen Beziehungen und ewige Freundschaft von 1453, 265. — Bündniß von 1474, 266. — Burgunderkriege, 267. — Fremde Kriegsdienste, 268. — Bündniß von 1484, 269. — Neutralität der Schweiz und Charakter der fremden Kriegsdienste, 270. — Ewiger Friede von 1516, 273. — Verein von 1521, 278. — Uebergewicht Frankreichs, 280. — Vertrag von 1663 und Beibriefe, 281. — Bundeserneuerung von 1715. Französisches Protektorat, 284. — Katholische Stände und geheime Artikel, 290. — Bund von 1777, 293.

Sechstes Buch.

Die konfessionellen Verhältnisse seit der Reformation. S. 295—393.

XVIII. Kapitel. Staat und Kirche zur Zeit der Reformation. S. 295.

Konfessioneller Gegensatz und altes Recht, 296. — I. Die reformirten Stände 1) in ihrem Innern, 298; — 2) im Verhältniß zur Eidgenossenschaft, 300. — Christliches Burgrecht von 1527, 306. — II. Die katholischen Stände. Vereinbarung von 1524, 308. — Mandat vom Glauben von 1524, 311. — Katholisches Bündniß mit König Ferdinand von 1529, 321.

XIX. Kapitel. Der erste Landsfriede von Kappel 1529. S. 325.

Charakter und Inhalt des ersten Friedens, 325. — Beibrief, 333.

XX. Kapitel. Der zweite Landsfriede von Kappel, von 1531. S. 335.

Fortschritte der Reformation und Reformplane, 335. — Zweiter Landsfriede, 339. — Bernerfriede, 344. — Restauration, 345.

XXI. Kapitel. Der goldene Bund von 1586, der Badener Vergleich von 1632 und der dritte Landsfriede von 1656. S. 346.

Verhärtung der Glaubensparteien und die romanische Schweiz, 346. — Helvetische Konfession von 1566, 348. — Reorganisation des Katholizismus. Konzilium von Trient, 349. — Goldener Bund, 353. — Theilung von Appenzell, 360. — Vertrag zu Baden 1632, 362 — Dritter Landsfriede von 1656, 369. — Schiedrichterliche Urtheile, 374.

XXII. Kapitel. Der vierte Landsfriede von 1712. S. 378.

Der Toggenburgerkrieg, 378. — Frieden von Aarau vom 18. Juli 1712, 380. — Modifikationen des Friedens vom 9. und 12. August 1712, 388. — Schlußbemerkung, 393.

Siebentes Buch.

Die alte Bundesverfassung der Eidgenossenschaft. S. 394—451.

XXIII. Kapitel. Die Tagsatzung und der Vorort. S. 394.

Tagen und Tagleistungen. Arten der Tagsatzungen, 394. — Stimmrecht, 398. — Geschäftskreis, 400. — Vereinbarung und Mehrheitsprinzip, 406. — Vorort, 410.

XXIV. Kapitel. Das eidgenössische Wehrwesen (Defensionale). S. 413.

Alte Einrichtung, 412. — Das Defensionale, 414. — Kriegsrath, 416.

XXV. Kapitel. Eidgenössische Intervention. S. 419.

Selbständigkeit der Orte, 419. — Angedrohte Intervention in Unterwalden 1385, 421. — Intervention in Zug 1404, 422; — in Bern 1470 und 1471, 424; — in Zürich 1489, 427; — in Bern, Luzern und Solothurn 1513, 431; — in Appenzell 1588, 432; — im Bauernkrieg von 1653, 433; — zu Basel 1691, 441; — zu Werdenberg 1720—1722, 441; — in Schaffhausen 1719 und 1721, 444; — in Appenzell A. Rh. 1732, 444; — in Zug 1733, 445; — zu Freiburg 1781, 446. — Resultat. Grundsätze des eidgenössischen Rechts, 448.

Achtes Buch.

Die helvetische Revolution. S. 452—463.

XXVI. Kapitel. Verfassung der helvetischen Republik vom April 1798. S. 452.

Einfluß der französischen Revolution, 452. — Einheitsverfassung, 453. — Abhängigkeit der helvetischen Republik, 457.

XXVII. Kapitel. Uebergangsversuche. S. 459.
Föderalistische Bewegung, 459. — Neue Verfassungsversuche, 460. — Föderalistischer Gegenentwurf, 463.

Neuntes Buch.

Die Mediationsperiode. S. 464—482.
XXVIII. Kapitel. Die Mediationsverfassung. S. 464.
Das Mediationswerk Napoleons, 464. — Die Kantonalverfassungen, 470. — Bundesverfassung, 474. — Stellung zum Vermittler und Frankreich, 478. — Defensivallianz mit Frankreich, 479. — Aufhebung der Mediationsverfassung, 481.

Zehntes Buch.

Die Zeit der Bundesverfassung vom Jahr 1815. S. 483—516.
XXIX. Kapitel. Errichtung und Inhalt derselben. S. 483.
Parteispaltungen, 483. — Haltung der Mächte und Anerkennung der Neutralität, 485. — Bundesverfassung. Grundsätze, 487. — Organismus, 492. — Kantonalverfassungen, 495.
XXX. Kapitel. Geschichte des Bundes von 1815. S. 499.
Zeit der Ruhe, 500. — Kantonal-Revolutionen seit 1830, 501. — Verhalten des Bundes, 504. — Siebnerkonkordat und Sarnerbund, 505. — Bundesrevision, 506. — Religiöse Parteiung, 507. — Politische Parteien, 512. — Freischaaren und Sonderbund, 513. — Vermittlungsversuche und Krieg, 514. — Sieg der Zwölfstimmenmehrheit, 515.

Eilftes Buch.

Die Bundesverfassung von 1848. S. 517—542.
XXXI. Kapitel. Die allgemeinen Grundsätze. S. 517.
Souveränität der Kantone und des Bundes, 518. — Verhältniß zum Ausland, 519. — Freier Kauf, Post, Straßenwesen u. s. f., 523. — Grundrechte, 526.
XXXII. Kapitel. Der Organismus der Bundesbehörden. S. 535.
Charakter des Bundesorganismus, 535. — Bundesversammlung, 536. — Bundesrath, 539. — Bundesstadt, 541. — Bundesgericht, 542.

Zwölftes Buch.

Der staatliche Charakter der Schweiz. S. 543—558.
XXXIII. Kapitel. Die Schweiz im europäischen Staatensystem. S. 543.
Die Schweiz als republikanisches Wiederbild des monarchischen Europas, 543. — Neutralität, 546. — Folgerungen, 547.
XXXIV. Kapitel. Innere Gestaltung der Schweiz. S. 550.
Föderaler Charakter, 550. — Allianz und Staatenbund, 552. — Staatenbund und Bundesstaat, 553. — Aussichten, 557.

Gedruckt bei J. J. Ulrich

